Margarete Tjaden-Steinhauer
Karl Hermann Tjaden

Gesellschaft von Rom bis Ffm

Ungleichheitsverhältnisse in West-Europa und die iberischen Eigenwege

Verlag Winfried Jenior

Studien zu Subsistenz, Familie, Politik

Herausgegeben von Lars Lambrecht, Thomas Mies, Urte Sperling, Karl Hermann Tjaden, Margarete Tjaden-Steinhauer

Zweiter Band

Gesellschaft von Rom bis Ffm

Verlag Jenior und Pressler, Kassel 2001

Karl Hermann Tjaden, Margarete Tjaden-Steinhauer

Gesellschaft von Rom bis Ffm

Ungleichheitsverhältnisse in West-Europa und die iberischen Eigenwege

Mit einer Diskussion von Frigga Hang, Lars Lambrecht, Margarete Tjaden-Steinhauer und Karl Hermann Tjaden über Anfänge gesellschaftlicher Ungleichheit

Inhaltsverzeichnis[1]

Herzlichen Dank 4
Vorwort der Herausgeber/innen 5
Antike, mittelalterliche und moderne Ungleichheit 6
Einleitung 6
1. Antike Gesellschaften am Beispiel der römischen Gesellschaft bis zum Ende der Republik 8
1.1 Voraussetzungen und Entwicklungsbedingungen der römischen antiken Gesellschaft 9
1.2 Die Subsistenzstrategie der römischen Gesellschaft bis zum Ende der Republik im Überblick 12
1.3 Die Familienform der römischen Gesellschaft bis zum Ende der Republik im Überblick 17
1.4 Die Politikform der römischen Gesellschaft bis zum Ende der Republik im Überblick 20
1.5 Ausgewählte Zusammenhänge von Subsistenzstrategie, Familienform und Politikform in der antiken Gesellschaft Roms bis zum Ende der Republik 24
1.5.1 Zusammenhänge von Familienform und Subsistenzstrategie 24
1.5.2 Zusammenhänge von Subsistenzstrategie und Politikform 26
1.5.3 Zusammenhänge von Politikform und Familienform 27
1.6 Landwirte, Sklaven und plebs urbana: Ökonomische Ungleichheiten, familiale und politische Macht und die Ungleichstellung der Frauen 29
1.7 Grundzüge der ökonomischen, familialen und politischen Ungleichheiten in der entfalteten römisch-antiken Gesellschaft 33
2. Feudalgesellschaften am Beispiel der (ost)fränkisch/deutschen Gesellschaft im Mittelalter 43
2.1 Voraussetzungen und Entwicklungsbedingungen der (ost)fränkisch/deutschen mittelalterlichen Feudalgesellschaft 43
2.2 Die Subsistenzstrategie der (ost)fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft des Mittelalters im Überblick 47
2.3 Die Familienform der (ost)fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft des Mittelalters im Überblick 54
2.4 Die Politikform der (ost)fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft des Mittelalters im Überblick 57
2.5 Ausgewählte Zusammenhänge von Subsistenzstrategie, Familienform und Politikform der (ost)fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft im Mittelalter 61
2.5.1 Zusammenhänge von Familienform und Subsistenzstrategie 61
2.5.2 Zusammenhänge von Subsistenzstrategie und Politikform 63
2.5.3 Zusammenhänge zwischen Politikform und Familienform 64
2.6 Bauern, Grundherren, Stadtbürger: Ökonomische Ungleichheiten und gesellschaftlicher Gesamtzusammenhang 66
2.7 Grundzüge der ökonomischen, familialen und politischen Ungleichheiten in der entfalteten (ost)fränkisch/ deutschen Feudalgesellschaft 69
3. Bürgerliche Gesellschaften am Beispiel Deutschlands bis zum Ende des 20. Jahrhunderts 81
3.1 Voraussetzungen und Entwicklungsbedingungen der modern-bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland 81
Exkurs 1: Die Agrarische und die Industrielle Revolution in England 85
3.2 Die Subsistenzstrategie der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland im Überblick 86
Exkurs 2: Kolonialismus, Imperialismus und gesellschaftliche Ungleichheit in Deutschland 93
3.3 Die Familienform der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland im Überblick 97
3.4 Die Politikform der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland im Überblick 102
3.5 Ausgewählte Zusammenhänge von Subsistenzstrategie, Familienform und Politikform der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland 106

[1] Seitenzahlen orientieren sich an denen der PDF-Datei.

3.5.1 Zusammenhänge von Familienform und Subsistenzstrategie 106
3.5.2 Zusammenhänge von Subsistenzstrategie und Politikform 110
3.5.3 Zusammenhänge von Politikform und Familienform 114
3.6 Arbeiter, Angestellte und Unternehmer: Ökonomische Ungleichheiten und „Herrschaft“ über Natur 117
3.7 Grundzüge der ökonomischen, familialen und politischen Ungleichheiten in der entfalteten bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland 122
3.7.1 Entwicklungszüge von Ökonomie, Familie und Politik 122
3.7.2 Verfügungsgewalten als Grundlage ökonomischer, familialer und politischer Machtunterschiede 128
3.7.3 Zum Gesamtbild gesellschaftlicher Ungleichheiten in der entfalteten bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland 130
Bibliographie zu „Antike, mittelalterliche und moderne Ungleichheit“ 135
Römer, Goten, Muslime und Kastilier 157
1. Geographische Grundlagen, historische Vorgänge, theoretische Fragen 157
2. Vier Konfigurationen gesellschaftlicher Praxis 158
2.1 Silber für die Staatskasse: Die Römer in Hispanien 159
2.1.2 Bergbau und Bodennutzung: Arbeit und Mensch-Natur-Beziehungen 160
2.1.3 Patriarchale Familie: Stellung von Frauen und Kindern 162
2.1.4 Staatliche Politik: Stellung von Fremden und Minderheiten 164
2.1.5 Die Herausbildung einer eigentümlichen Konfiguration reproduktiver Praxis 166
2.2 Futter für die Rösser: Die Goten im Toledo-Reich 167
2.2.1 Entstehung, Umfeld, Herrschaftsweisen 167
2.2.2 Bergbau und Bodennutzung: Arbeit und Mensch-Natur-Beziehungen 169
2.2.3 Patriarchale Familie: Stellung von Frauen und Kindern 170
2.2.4 Staatliche Politik: Stellung von Fremden und Minderheiten 171
2.2.5 Die Herausbildung einer eigentümlichen Konfiguration reproduktiver Praxis 173
2.3 Orangen für die Damen: Die Muslime in al-Andalus 175
2.3.1 Entstehung, Umfeld, Herrschaftsweisen 175
2.3.2 Bergbau und Bodennutzung: Arbeit und Mensch-Natur-Beziehungen 177
2.3.3 Patriarchale Familie: Stellung von Frauen und Kindern 179
2.3.4 Staatliche Politik: Stellung von Fremden und Minderheiten 180
2.3.5 Die Herausbildung einer eigentümlichen Konfiguration reproduktiver Praxis 182
2.4 Wolle für flandrische Tuche: Die Kastilier im Burgenland 183
2.4.1 Entstehung, Umfeld, Herrschaftsweisen 184
2.4.2 Bergbau und Bodennutzung: Arbeit und Mensch-Natur-Beziehungen 185
2.4.3 Patriarchale Familie: Stellung von Frauen und Kindern 188
2.4.4 Staatliche Politik: Stellung von Fremden und Minderheiten 190
2.4.5 Die Herausbildung einer eigentümlichen Konfiguration reproduktiver Praxis 193
3. Warum folgen die vier Gesellschaften aufeinander, was verbindet sie miteinander und wodurch unterscheiden sie sich eigentlich? 194
Anhang 207
Anfänge der Ungleichheit 207
Register 218
Personenregister 218
Ortsregister 219
Sachregister 221

[10]

Herzlichen Dank

sagen wir den Professoren Karl Christ, Marburg, Rolf Czeskleba-Dupont, Roskilde, Carles Ossorio Capel la, Oldenburg, und Peter Römer, Marburg, für kritische Lektüre einzelner Textteile und unseren Mitherausgeber/inne/n Urte Sperling, Lars Lambrecht und Thomas Mies für vielfältige wichtige Anregungen; die Verantwortung für Fehler und Irrtümer verbleibt bei uns. Herzlichen Dank auch Frigga Haug vom Argument-Verlag für die Genehmigung des Abdrucks des Beitrags im Anhang; Student/inn/en in unseren Seminaren für die Diskussion vieler Probleme; der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen für die Erlaubnis der Wiedergabe des Bildes aus dem „Wildunger Altar“ in der Stadtkirche Bad Wildungen; unserem Verleger Winfried Jenior für unermüdliche gute Betreuung; und Bernd Reef für erneute große Hilfe bei der Gestaltung der Druckvorlage.

M. T.-St./K. H. T.

16 farbige Abbildungen befinden sich auf den Seiten 161 bis 168.

[11]

Vorwort der Herausgeber/innen

Die „Studien zu Subsistenz, Familie, Politik“, deren zweiter Band hier vorgelegt wird, verfolgen das Ziel, menschliche Gesellschaften in Hinblick auf regelhafte innere Zusammenhänge zu untersuchen, wobei ihre geschichtlichen Veränderungen eingeschlossen sein sollen. Der zugrunde liegende Begriff von Gesellschaft – ein Gesamt von Menschen, die in einem angebbaren Raum über eine gewisse Zeit hindurch zusammen leben und insofern miteinander verbunden sind – ist schlicht. Er ist aber nicht anspruchslos, denn es wird der Anspruch erhoben, das, was die jeweilige Gesellschaft ausmacht, durch Erkenntnis der Art und Weise dieses Zusammen-Lebens begreifen zu können. Damit wird nicht nur auf vorgängige Typisierungen von Gesellschaften verzichtet, sondern auch behauptet, daß Gesellschaften als solche keine vorgegebene Form haben. Was uns als gesellschaftliche Formation entgegentritt, ist Resultat gesellschaftlicher Praxis – jenes Tuns und Lassens, Handelns und Verhaltens der Menschen, mittels dessen sie ihre Beziehungen zueinander und zur außermenschlichen Natur gestalten.

Wir haben diese Praxis im ersten Band dieser Reihe („Gesellschaft von Olduvai bis Uruk“) als reproduktive Aktivität bestimmt. Mit dem mehrdeutigen Begriff Reproduktion ist hier die immer neue Herstellung von Gesellschaft als des Gesamts ihrer Mitglieder gemeint. Diese erfordert, wie dort ausgeführt wird, hauptsächlich die Gewinnung der notwendigen Subsistenz, die Sorge für die nachwachsenden Generationen und die Erhaltung des gegebenen Territoriums. Offen geblieben war im ersten Band unter anderem die Frage, wie diese Dimensionen reproduktiver Praxis – anders ausgedrückt: wie Subsistenz, Familie und Politik – miteinander zusammenhängen. Diesem inneren Zusammenhang, in dem Gesellschaft eigentlich erst erzeugt und – so lange es geht – immer wieder erneuert wird – [12] gelten die Beiträge im vorliegenden Band. Im Mittelpunkt stehen hier Gesellschaften, die durch mehr oder minder krasse Ungleichheiten gekennzeichnet sind. Es versteht sich von selbst, daß mit der Aufhellung des Modus der Reproduktion einer Gesellschaft auch Licht auf Bedingungen einer Beendigung der scheinbar ewigen Wiederkehr des Gleichen der gesellschaftlichen Ungleichheit fällt.

Die hier vorgelegten Untersuchungen zu Gesellschaften, die von der Antike bis zur Moderne reichen, bedienen sich einer Vielzahl von Forschungsergebnissen aus nicht-gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere aus den Geschichtswissenschaften. Gesellschaftswissenschaftliche Erkenntnis muß sich an geschichtlichen Gegenständen bewähren, wenn sie etwas taugen will. Sie kann dann Erkenntnisse eigener Art ermitteln, nämlich Einsichten in irgendwie geartete Regelhaftigkeiten im Zusammenleben der vergesellschafteten Menschen, wie sie z. B. in familialen oder politischen Formen ihrer Praxen, in Subsistenzstrategien oder in spezifischen gesamtgesellschaftlichen Konfigurationen reproduktiver Praxis zutage treten. Nicht zuletzt kann sie Einblicke in Wirkungszusammenhänge gesellschaftlicher Gewalt- und Ungleichheitsverhältnisse vermitteln, ein Thema, das uns nicht nur im vorliegenden, sondern auch im folgenden Band dieser Reihe beschäftigen wird.

Lars Lambrecht, Thomas Mies, Urte Sperling, Karl Hermann Tjaden, Margarete Tjaden-Steinhauer

[13]

Antike, mittelalterliche und moderne Ungleichheit

Das Zusammenspiel von Verfügungsgewalten in Ökonomie, Familie und Politik in drei Gesellschaften West-Europas

Einleitung

Es geht im folgenden um gesellschaftliche Ungleichheit am Beispiel einer antiken, einer mittelalterlichen und einer modernen europäischen Gesellschaft. Dabei wird vor allem zwei Fragen nachgegangen: (1) Was ist im Rahmen einer Theorie gesellschaftlicher Reproduktion, wie wir sie an anderer Stelle entwickelt und im Vorwort angedeutet haben, unter gesellschaftlichen Ungleichheiten zu verstehen? (Lambrecht u. a. 1998, 16-52) (2) Wie stellt sich der Zusammenhang verschiedenartiger Ungleichheiten in den verschiedenen betrachteten Gesellschaften dar? Insgesamt geht es um die Ausarbeitung eines gesellschaftswissenschaftlichen Deutungsmusters und um dessen Erprobung an historisch-geographisch gegebenen, konkreten Gesellschaften. Etwaige Zusammenhänge zwischen diesen Gesellschaften sind nicht unser Thema.

Unsere Grundannahme ist, daß gesellschaftliche Ungleichheiten von Menschen Ausdruck von Ungleichverteilungen gesellschaftlicher Macht sind, die – in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft begründet –, jeweils aus unterschiedlichen Verfügungsgewalten über Menschen, Vermögen und Güter besteht. Macht, auf welche Weise sie auch immer zustande kommt, heißt Befähigung zu solchem Verfügen. Sie wird von uns, anders als von Max Weber und seinen Nachfolgern, nicht lediglich als ein Verhältnis innerhalb einer – auf gegenseitigem Eingestelltsein basierenden – sozialen Beziehung zwischen Menschen verstanden. Sie ist vielmehr die Fähigkeit, über Menschen, aber auch über belebte und unbelebte Natur und hergestellte Sachen zu verfügen, und diese Fähigkeit enthält bei allem möglichen Aufeinandereingestelltsein stets auch die [14] Möglichkeit eines einseitigen Verfügens. (Weber 1964, 19, 38; Man 1990/1994 1, 22 f) Abstufungen von Macht gibt es in den drei Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion, deren Formen wir (im oben erwähnten theoretischen Ansatz) als Subsistenz, Familie und Politik bezeichnen. Wir nehmen weiter an, daß diese gesellschaftlichen Ungleichverteilungen von Macht, die sich in der Regel in verfestigten Verhältnissen („Strukturen", „Institutionen") darstellen, die reproduktive Praxis in den drei genannten Dimensionen in entfremdete Formen lenken. Um diese Entfremdung zu kennzeichnen, sprechen wir von ökonomisierter Subsistenz, patriarchaler Familie und staatlicher Politik oder kurz von Ökonomie, Patriarchat und Staat. Die ursprünglichen reproduktiven Praxen, nämlich Gewinnung des Lebensunterhalts, Sorge für die Nachkommenschaft und Erhaltung des Lebensraumes, die der Sache nach sowie räumlich und zeitlich miteinander zusammenhängen, werden in diesen entfremdeten Formen, die in verschiedenen historischen Varianten auftreten, weiter betrieben, aber, so unsere Annahme, aufgrund der Ungleichverteilungen von Macht und Verfügungsgewalten eben auf entfremdete Weisen. Damit meinen wir folgendes: Wir gehen davon aus, daß wesentliche Aktivitäten in den reproduktiven Praxen, nämlich die Erarbeitung von Unterhaltsmitteln, die Entwicklung des Nachwuchses und die Verwaltung des Lebensraumes einer Gesellschaft, in sich Widersprüche enthalten, die wir mit den Begriffspaaren „lebendige Arbeit" und „vergegenständlichte Arbeit", „innengeleitete Entwicklung" und „außengeleitete Entwicklung" sowie „selbstbestimmte Verwaltung" und „stellvertreterliche Verwaltung" kennzeichnen. Unter den Bedingungen ungleicher Macht und Verfügungsgewalten gibt es nun eine Entfremdung der reproduktiven Praxen, die sich in einem Übergewicht der Vergegenständlichung, der Außenleitung und der Stellvertretung zeigt.

Gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen den Angehörigen einer Gesellschaft beruhen also auf Ungleichverteilungen von Macht und Verfügungsgewalten. Diese werden ihrerseits in der [15] Regel durch Verfügungsrechte bekräftigt, durch die gewaltvermittelte Verhältnisse gefestigt, aber auch infrage gestellt werden können. Den Kern solcher Ungleichverteilungen in den drei Dimensionen reproduktiver Praxis, in der Ökonomie, in der patriarchalen Familie und im Staat, bildet jeweils eine spezifische Verfügungsmacht, nämlich die über die Produktionsbedingungen bzw. die Nachkommen bzw. das Gebiet der jeweiligen Gesellschaft.

Verfügungsgewalten können hinsichtlich ihres Gegenstandes unterschieden werden. Beispielsweise hat man für mittelalterliche Gesellschaften Verfügungsgewalten über Böden, Güter und Menschen unterschieden. (Peña Bocos 1995, 355) Für die allgemeine Theorie von Gesellschaften schlagen wir vor, grundsätzlich zwischen Verfügungsgewalten über Vermögen, Güter und Menschen zu unterscheiden. Vermögen sind beispielsweise landwirtschaftliche Böden unter Berücksichtigung ihrer Naturkräfte, Sachanlagevermögen oder Arbeitsvermögen. Güter sind vor allem bewegliche Güter, Erfindungen, Geld und natürliche Ressourcen (im Unterschied zu natürlichen Vermögen i. S. v. nicht spezifizierten Potentialen, vgl. Roos/Streibel 1979, 62-72). Verfügungsgewalten über Menschen stellen beispielsweise die Versklavung oder die elterliche Gewalt/Sorge dar. Verfügungsgewalten können verschiedene Stärkegrade haben. (Römer 1978, 178) Ein Beispiel sind die jeweiligen Verfügungsgewalten von Aktionären, des Aufsichtsrates und des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Verfügungsgewalt kann in einer vollen Sachherrschaft oder auch in der bloßen Nutzung einer Sache bestehen.

Verfügungsgewalten und Verfügungsrechte sind nicht dasselbe. Während Verfügungsgewalt das tatsächliche Verfügenkönnen beispielsweise über eine Sache bedeutet, meint Verfügungsrecht die gesellschaftliche Zuerkennung eines solchen Verfügenkönnens, wobei Realität und Norm sich oft nicht decken. Dabei können Verfügungsrechte – in einer weiten Fassung dieses Begriffs – Verfügungs-, Nutzungs-, Übertragungs- und andere Handlungsbefugnisse in bezug auf die Ge-[16]genstände von Verfügungsgewalten umfassen. Wenn die Verfügung über irgendetwas lediglich unter dem Gesichtspunkt von Verfügungsrechten (property rights) betrachtet wird, besteht die Gefahr, daß tatsächliche Veränderungen der Verfügung der Menschen beispielsweise über den Boden nur aus Rechtssetzungen oder Rechtsveränderungen abgeleitet werden, während die wirklichen Gründe hierfür ganz anderer Art sein können. (Solche Verdrehungen finden sich etwa bei North 1988, 76-93, bes. 93.)

Verfügungsgewalten und dazugehörige Verfügungsrechte stehen im Kontext der gesellschaftlichen Praxis nicht isoliert da, sondern sind meist auf vielfältige Weise miteinander verbunden. Beispielsweise sind die Verfügungsgewalt eines Grundeigentümers und die eines Pächters über eine Bodenfläche aufeinander bezogen, weshalb das Recht des letzteren auch als Konnexinstitut zum Grundeigentum bezeichnet wurde: (Renner 1965, 126 ff; vgl. hierzu Römer 1978, 221 ff) Insbesondere ist die Komplementarität von Verfügungsgewalten und dazugehörigen Verfügungsrechten unterschiedlicher Praxisdimensionen von Bedeutung, so z. B. diejenige der Verfügungsgewalt des erwerbstätigen Mitglieds einer Arbeiterfamilie über sein Arbeitsvermögen und der des Unternehmers über Produktivvermögen. Vor allem aber sind verschiedene Verfügungsgewalten (und Verfügungsrechte) innerhalb einer der drei Dimensionen gesellschaftlicher Praxis auch miteinander kombiniert. Wie sich das in den verschiedenen Dimensionen grundsätzlich gestaltet, sei im folgenden angedeutet.

Ökonomische Macht ist vor allem Verfügungsmacht einer Wirtschaftsleitung über Produktionsbedingungen (Arbeitskräfte, Sachmittel, Naturbedingungen). Geschichtlich entstand sie zuerst wohl aufgrund zentralisierter sachwalterischer Güterbevorratung, wobei auch kommerzielle Aktivitäten die Anhäufung von Vorräten förderten. Die ökonomische Macht besteht insbesondere in bestimmten Verfügungsgewalten über die jeweiligen betrieblichen Güter (Ressourcen, natural- oder geldförmige Produkte) und Vermögen (z. B. Arbeits-, Natur- [17] und Sachvermögen), wobei ihr Kern eine primäre Verfügungsmacht über Produktionsbedingungen ist. Die Ungleichverteilung von Verfügungsgewalten nach Art und Ausmaß bedeutet, daß die einzelnen Gesellschaftsmitglieder über jene Güter und Vermögen in unterschiedlichem Maße verfügen können. Aufgrund dieser Unterschiede gibt es Überfluß und Mangel an Gütern und Vermögen jeweils in verschiedenen Graden, also mehr oder minder Reiche und mehr oder minder Arme. Das wird gemeinhin ökonomische Ungleichheit genannt.

Patriarchale Macht ist vor allem Verfügungsmacht eines (männlichen) Familienvorstands über Nachwuchs (ungeborene und geborene Nachkommen). Geschichtlich entstand sie zuerst vermutlich aufgrund tradierter vererblicher Bodennutzungsbefugnisse bei männlichen Vertretern der Hausgemeinschaft, wobei auch militärische Zuständigkeiten zu dieser Machtstellung der Männer beitrugen. Die patriarchale Macht besteht insbesondere in bestimmten Verfügungsgewalten über die jeweiligen familialen Vermögen (z. B. Arbeits-, Natur-, Sachvermögen) und über die jeweils anderen

Familienangehörigen (Kinder, Ehefrau, Sonstige), wobei ihr Kern eine primäre Verfügungsmacht über den Nachwuchs ist. Die Ungleichverteilung dieser Verfügungsgewalten bedeutet, daß die einzelnen Familienmitglieder untereinander ungleich sind, was für die Beziehungen zwischen den Generationen wie für die zwischen den Geschlechtern gilt. Insgesamt liegen familiale Macht-Ohnmachts-Verhältnisse vor.

Staatliche Macht ist vor allem Verfügungsmacht einer politischen Leitung über Gebiete (Land, Bewohner, Naturausstattung, Anlagen und Gütervorräte). Geschichtlich entstand sie zuerst wahrscheinlich aufgrund einer aufgetragenen und dauerhaft werdenden militärischen Kommandogewalt, die der Landesverteidigung und bald auch der Gebietserweiterung diente. Die politische Macht besteht insbesondere in bestimmten Verfügungsgewalten über die jeweiligen politischen Untergebenen (z. B. Bürger/innen, Nichtbürger/innen, Unfreie) und [18] über Güterabgaben (Tribute, Steuern, Abgaben, Beiträge), wobei ihr Kern die primäre Verfügungsmacht über ein Gebiet ist. Die Ungleichheit in bezug auf solche Verfügungsgewalten bedeutet Ungleichstellung von Gesellschaftsangehörigen, insbesondere die von Inhaber/inne/n und inländischen Nichtinhaber/inne/n von Staatsgewalt, ferner die von Gebietsangehörigen und Gebietsfremden, die auch als Ausländer/innen bzw. Fremde bezeichnet werden. Insgesamt geht es hierbei um politische Macht-Ohnmacht-Verhältnisse.

Die entsprechenden Inhaber von Macht sind mit Machtmitteln ausgestattet, die unterschiedlichste Gestalt haben können und grundsätzlich materieller oder ideeller Art sind. Zu den letzteren gehören beispielsweise die heute oft genannte „Definitionsmacht“ und insbesondere die bereits erwähnten gesellschaftlich anerkannten Gewaltrechte, darunter das Eigentum, welche faktische Gewaltausübung über Menschen, Vermögen und Güter legitimieren sollen. Zusammenhänge zwischen Verfügungsgewalten bzw. Verfügungsrechten, Macht-Ohnmacht-Verhältnissen und ungleichen Lebenslagen werden am Ende des Beitrags in einer Schlußbemerkung erörtert.

Die gesellschaftlichen Praxen, die durch solche Ungleichheitsverhältnisse geformt sind, sind wie gesellschaftliche Praxis überhaupt ein Gesamt körperlicher wie geistiger Tätigkeiten. Oft verschränken sich beispielsweise politische und religiöse Praxen, so in der römischen Gesellschaft. (Flaig in Jehne 1995, 89) Die geistigen Hervorbringungen gesellschaftlicher Praxis und die Einrichtungen, in denen sie gehandhabt werden, wie Tempel, Kirchen und andere mediale Anstalten, werden in der folgenden Untersuchung jedoch nicht behandelt. Darin geht es vor allem darum, Formen ökonomischer, familialer und politischer Ungleichheit und die ihnen zugrunde liegenden Gewaltverhältnisse in drei Gesellschaften West-Europas (im weiten Sinne dieses Begriffs, vgl. Szücs 1994, 17) darzustellen. Es handelt sich um den Fall einer antiken Gesellschaft, den einer Feudalgesellschaft und den einer bürgerlichen Gesellschaft. Dabei werden für jede Gesellschaft zunächst einmal [19] die Vorgeschichte, die Außenbeziehungen sowie grundlegende Verhältnisse der Bevölkerung und des Naturhaushalts skizziert. Es schließen sich dann jeweils Übersichten und vertiefende Teilbetrachtungen zur Subsistenzstrategie, zur Familienform und zur Politikform einer jeden Gesellschaft mit historischen Informationen an. In den darauffolgenden Abschnitten finden sich jeweils theoretische Analysen und Reflexionen zu den Gesamtzusammenhängen gesellschaftlicher Ungleichheiten. Hier handelt es sich zunächst um das Problem des Ineinandergreifens der gesellschaftlichen Tätigkeiten, die sich in den entfremdeten Formen Ökonomie, Patriarchat und Staat abspielen, die ihrerseits durch die Ungleichverteilung von Verfügungsgewalten zustandekommen. Des weiteren geht es um die Diskussion des Stellenwertes bestimmter, zuweilen als „Grundwidersprüche“ bezeichneter Ungleichheitsverhältnisse, die den untersuchten Gesellschaften manchmal zugeschrieben werden. Schließlich folgt eine resümierende Betrachtung der Entwicklungszüge, der Gewaltverhältnisse und des Gesamtbildes gesellschaftlicher Ungleichheiten in der jeweiligen Gesellschaft. Die Schlußbemerkung stellt unseren Ansatz in den Kontext verschiedener Theorien gesellschaftlicher Ungleichheit.

1. Antike Gesellschaften am Beispiel der römischen Gesellschaft bis zum Ende der Republik

Manchmal wird bezweifelt, daß es in der Antike eine einzige römische Geschichte und damit eine einzige dieser römischen Geschichte zugrunde liegende Gesellschaft gegeben hat. Wir teilen diese

Zweifel nicht und berufen uns bezüglich der römischen Geschichte auf Karl Christ. (Christ, 1995, 1) Und wenn es richtig ist, daß es eine römische Geschichte gegeben hat, dann ist auch davon auszugehen, daß ihr eine einzige römische Gesellschaft zugrunde gelegen hat. Diese hat sich allerdings im Laufe der Zeit sehr gewandelt. [20]

1.1 Voraussetzungen und Entwicklungsbedingungen der römischen antiken Gesellschaft

Der zeitliche Rahmen dieser Betrachtung der römischen Gesellschaft reicht von den Anfängen der Stadt Rom bis zu den letzten Jahrzehnten vor der „Zeitenwende". Den Schwerpunkt bildet jedoch die römisch-antike Gesellschaft in der Zeit der Republik, beginnend um die Wende vom 6. zum 5. Jh. und endend gegen Ende des 1. Jh. v. u. Z. Das Gebiet dieser Gesellschaft erstreckte sich ursprünglich nur über die Stadt Rom und ihr unmittelbares Umland, um die „Zeitenwende" hingegen über die ganze Apennin-Halbinsel. Der römische „Herrschaftsraum" schloß nun darüber hinaus eine Vielzahl überseeischer Provinzen rund um das Mittelmeer und in Westeuropa sowie bedeutende Gebiete indirekter Herrschaft ein, die jedoch eigenständige Gesellschaften bildeten. (Bleicken 1995, 219-249)

Vorgeschichte

Die römische Gesellschaft ist anscheinend aus Sippenverbänden hervorgegangen, die zunächst in nahe der späteren Stadt Rom gelegenen Bergen lebten. Angesichts der Dürftigkeit der Quellen können über die ursprüngliche Verfassung und über die Umbildung dieser Gesellschaften nach dem Zusammensiedeln dieser Sippenverbände in der Tiberebene vom 9.18. Jh. an nur Vermutungen angestellt werden. (Engels 1962b, 117-126, 164; Bleicken 1980, 12 ff, 112 f; Capogrossi Colognesi in Herrmann/Köhn 1988, 129-133; Köhn in Herrmann/Köhn 1988, 484-491; Linke 1995, 17-131)

Die Gruppen, die am späteren Ort Rom zusammensiedelten, scheinen Verbände patrilinearer Sippen gewesen zu sein. Es waren Gruppen von Menschen, die ihre Abstammung jeweils von einem gemeinsamen Vorfahren in männlicher Linie ableiteten und sich so als Angehörige einer „agnatischen" Abstammungsgruppe und darüber hinaus einer umfassenderen Sippe (gens) begriffen. Bis zum 9. Jh., als sie noch in den Bergen [21] lebten, betrieben diese Leute vermutlich vorwiegend Viehhaltung auf gemeinschaftlichem Land sowie, familienweise, Wanderfeldbau mit der Hacke. Sie wechselten also von Zeit zu Zeit den Siedlungsort und die Anbauflächen. (De Martino 1991, 14 ff; Linke 1995, 17-20, 23-34) Es dürfte Familienhaushalte gegeben haben, die kleine Parzellen von Boden, der vermutlich Gemeinschaftseigentum der Abstammungsgruppe oder der Sippe gewesen ist, bewirtschafteten, wobei das Nutzungsrecht an der jeweiligen Bodenparzelle bei der Hausgemeinschaft lag. Diese wurde von einem Hausherrn vertreten, der, nach Bernhard Linke, „Repräsentant und Organisator der Hausgemeinschaft" war. Es gab gemeinschaftliche Aufgaben, die sich wohl vor allem auf die Verwaltung des jeweiligen gemeinsamen Weide-, Acker- und Siedlungslandes und auf dessen Schutz bezogen und die wir als politische bezeichnen wollen. Sie wurden anscheinend durch männliche Sippenvertreter und Sprecher der einzelnen Abstammungsgruppen wahrgenommen, deren vorrangige gesellschaftliche Stellung wahrscheinlich ebenso auf eine indoeuropäische Tradition zurückgeht wie die des Hausherrn. (Linke 1995, 34-44)

Irgendwann während des 9. Jh. begannen diese Leute wohl, sich allmählich in der fruchtbaren Tiberebene auf Hügeln an einer Furt niederzulassen. Warum, ist unklar. Klar scheint aber, daß weit stärker als vorher Bodenbau betrieben und daß Baumkulturen angelegt wurden. Die Menschen siedelten hier offenbar getrennt in kleinen Dörfern. Während des 8. und 7. Jh. wuchsen verschiedene dieser Dörfer zu größeren Siedlungen zusammen, die ihrerseits aufeinander zuwuchsen. Die Siedlungen haben untereinander anscheinend regelmäßige Beziehungen zumindest in Kultangelegenheiten unterhalten. Unterdessen hielten die Etrusker, die ab etwa 900 v. u. Z. nach Italien eingewandert waren, während des 7. Jh. das Gebiet an der Mündung des Tiber besetzt. Unter ihrem Einfluß wurden die verschiedenen Siedlungen dann zur Stadt Rom zusammengefaßt, was sich wohl erst im 7. Jh. zutrug, obwohl in der römischen Geschichtsschreibung ein früheres Gründungsdatum [22] galt. (Ogilvie 1985, 30-37; De Martino 1991, 16-19; König 1992, 13-15; Linke 1995, 45-48) Die Zeit bis zur Bildung der Republik gegen 500 wird als Königszeit bezeichnet.

Außenbeziehungen

Das Verhältnis Roms zu seinen italischen Nachbarn – zunächst zu denen im Umland der Stadt, dann zu weiteren Stämmen und Staaten Mittelitaliens, Süditaliens und schließlich auch Norditaliens – entwickelte sich seit der späten Königszeit, nach einer anfänglichen Phase der Defensive, als schrittweise Ausdehnung und Festigung staatlicher Macht und Vorherrschaft. (Heuß 1998, 14, 42-61) Diese vielfach militärisch betriebene Expansion durch den römischen Staat erfolgte zunächst durch mehr oder minder gewaltsame Annexion umliegender Dörfer und Städte bis hin zur endgültigen Eroberung der nördlich von Rom gelegenen etruskischen Stadt Veii 396, deren rechtliche Eigenständigkeit vernichtet wurde. Einige Städte, z. B. Tusculum und Capena, wurden aber auch vertraglich als Körperschaften eingemeindet. (Galsterer 1976, 65 f; Ogilvie 1985, 77-81, 121-124, 157-167; Timpe in Eder 1990a, 384-387) Vermutlich im 5. Jh. hatten die Römer zudem ein politisch-militärisches Bündnis mit den umliegenden latinischen Städten geschlossen, das auch zur gemeinsamen Gründung neuer Siedlungen (coloniae) auf erobertem Land führte. Nach der katastrophalen Einnahme und Zerstörung Roms durch Kelten (387/386) und nach einer Erhebung der Latiner (340-338) wurde Latium durch die schließlich siegreichen Römer neu geordnet und stärker an den römischen Staat gebunden, wobei eine Anzahl von Städten und Siedlungen durch Rom annektiert wurde. Das bildete eine Grundlage für die weiteren Kämpfe mit einer Reihe von Stämmen und Staaten im näheren und weiteren Umfeld des Stadtstaats. Dabei gewannen die Römer Ende des 4., Anfang des 3. Jh., wenn auch mit Rückschlägen, allmählich die Oberhand. Wichtig war hierfür die Errichtung von Festungen in eroberten und in Grenzgebieten mit Ansied-[23]lung wehrfähiger römischer Bürger (in der Regel arme Bauern) unter dem Titel einer latinischen Kolonie durch Rom, eine Politik, die in Italien bis zur Beherrschung der ganzen Halbinsel beibehalten wurde. (Galsterer 1976, 59-63, 84-90; Harns 1987, 175-182; Bleicken 1995, 231 ff) Nach einer Reihe von Kriegen und Schlachten errangen die Römer bereits im ersten Drittel des 3. Jh. – durch Erweiterung des bereits vorhandenen Staatsgebiets (ager Romanus), Gründung verschiedenartiger Kolonien, Bündnisverträge mit selbständigen Staaten u. a. – nicht nur die (Ober-)Herrschaft über Mittelitalien, sondern, nach einem Krieg mit Griechen im Süden der Halbinsel, auch über Süditalien. Die endgültige Unterstellung Oberitaliens war dann eine Angelegenheit der letzten beiden Jahrhunderte der Republik.

Diese Herrschaft über große Teile Italiens war eine Voraussetzung für das Ausgreifen Roms auf andere Gebiete des Mittelmeerraums seit dem ersten Krieg mit Karthago, mit dem es nach seinem Vordringen an den Golf von Tarent aneinander geriet. Auf die Vereinnahmung der großen Inseln im Westen – angefangen mit Sizilien – seit Mitte des 3. Jh. folgte die zweite Auseinandersetzung zwischen Rom und Karthago ab 218. Nach zunächst schweren Niederlagen Roms im Kampf gegen Hannibal in Italien kam es schließlich zur langwierigen römischen Eroberung Iberiens. (Vgl. den Beitrag „Römer, Muslime, Goten und Kastilier“ in diesem Band.) Mit diesen Punischen Kriegen verzahnten sich die Makedonischen Kriege im Osten des Mittelmeers im 2. Jh. und die schließliche Unterstellung unbotmäßiger griechischer Staaten unter römische Herrschaft nach der Zerstörung Korinths (146). Zeitgleich mit letzterem erfolgte die Belagerung und schließliche Zerstörung Karthagos. In der zweiten Hälfte dieses 2. Jh. warfen dann einige südwestasiatische Herrscher den sie drangsalierenden Römern ihre Herrschaftsgebiete durch testamentarische Verfügung vor die Füße. Alle diese Gebiete wurden, um das selbst angerichtete, „anders nicht mehr zu beseitigende Chaos“ einzudämmen oder/und einem ausgeprägten „militärischen Si-[24]cherheitsbedürfnis“ zu entsprechen, unter direkte militärische Herrschaft gestellt und zu Provinzen deklariert. Dieses System der Provinzen wurde seit dem ausgehenden 2. Jh. vor allem im Nordwesten und Südosten, trotz zeitweiliger schwerer Rückschläge, gewaltsam weiter ausgedehnt. (Dahlheim 1977, 12-173, bes. 139; vgl. Christ 1984, 17-66, 154-162, 193-283, 319-351)

Ende des 2. Jh. schloß das Gebiet, das auf der italienischen Halbinsel unmittelbar oder mittelbar von den Römern beherrscht wurde, auch die Po-Ebene ein. Es handelte sich um ein Gemenge von Gebieten, die zum römischen Staat in sehr verschiedenartigen staats- oder völkerrechtlichen Beziehungen standen, etwa im Verhältnis von Bundesgenossen. Kriegerische Auseinandersetzungen zwischen

Rom und einem Teil dieser Bundesgenossen (91-88), für die es verschiedene Gründe und Anlässe gab, zogen schließlich den Einschluß des gesamten Bundesgenossen-Gebiets der Halbinsel in den ager Romanus und die Verleihung des vollen Bürgerrechts an alle freien Einwohner nach sich. (Galsterer 1976, 187-204; Christ 1984, 179-186) Mitte des 1. Jh. v. u. Z. wurde nahezu ganz Italien vom stadtrömischen Staat direkt erfaßt und zum Kerngebiet des „Römischen Reichs“ (Imperium Romanum), das außerdem die jeweiligen Provinzen umfaßte.

Naturhaushalt, Bevölkerung, Flächennutzungen

Wie jede Gesellschaft hat auch die römische sich in Austauschbeziehungen zwischen Naturumwelten und Bevölkerungsgruppen entwickelt. Die Ausdrücke Mensch-Natur-Verhältnis oder -Beziehungen verwenden wir hierfür nur der Einfachheit halber, denn es handelt sich ja um Beziehungen zweier Momente ein und derselben Natur. Beziehungen zwischen den Menschen und der übrigen Natur zeigen sich insbesondere in den Flächennutzungen im jeweiligen Gesellschaftsgebiet. Im Mittelpunkt unserer Betrachtung stehen die Verhältnisse in Mittel- und Unteritalien.

[25] Italien, wie die mittlere der drei südeuropäischen Halbinseln wohl seit der „Zeitenwende“ genannt wurde, liegt im Süden der gemäßigten Zone im Zentrum des Mittelmeers. Seit dem Ende der letzten Kaltzeit liegen etwa vier Fünftel des Landes weniger als 100 km vom Meer entfernt. Die Küste des Tyrrhenischen Meers ist streckenweise reich an natürlichen Häfen. Die Bodengestalt ist, abgesehen von den Alpen und der Po-Ebene, durch das Kettengebirge der Apenninen bestimmt, die bis zu 3.000 m Höhe erreichen und die nach den beiden Meeren hin in Hügellandschaften verschiedener Breite abfallen. Daran schließen sich im Westen mit Bergen abwechselnde Ebenen, auch aus vulkanischen Aufschüttungen, an, so in Mittelitalien die offene Landschaft Latiums und die fruchtbaren Ebenen Campaniens. An nutzbaren Mineralien sind Marmor, Steinsalz und Kupfererze hervorzuheben. An schiffbaren Flüssen gibt es im wesentlichen nur den Po. Abgesehen vom eher kontinentalen Klima Oberitaliens herrscht, je weiter nach Süden, desto ausgeprägter, ein Klima der warmgemäßigten Zone, das der winterfeuchten Subtropen. Das bedeutet mehr oder minder heiße und trockene Sommer und mehr oder minder milde und regnerische Winter, wobei es im Gebirge etwas kühler und regenreicher ist. Immergrüne Gewächse nehmen nach Süden zu. In der Frühzeit war Italien noch stark bewaldet. (Meyer 1893 ff 9, 382-387; Hettner 1925, 317-320; Sick 1993, 56 f)

Die Apennin-Halbinsel ist mindestens schon im Jungpaläolithikum von Menschen bewohnt worden. Im 8. und 7. Jt. v. u. Z. siedelten hier (vor allem im Süden) und auf Sizilien Menschen, die vom Sammeln, Jagen und zunehmend auch Fischfang lebten. Erst danach trat hier Tierhaltung auf (Schaf, Ziege, Rind). „Noch länger scheint es gedauert zu haben, bis sich der Getreideanbau durchsetzte“. (Whittle in Cunliffe 1996, 170 f; vgl. Mellars in Cunliffe 1996, 71, 78) Mindestens seit der älteren Bronzezeit (2.500-1.300 v. u. Z.) gab es Wanderungsbewegungen und Güteraustausch zwischen Bewohnern der Halbinsel und Leuten nördlich der Alpen. (Sherratt in [26] Cunliffe 1996, pass.; Harding in Cunliffe 1996, 366) Zu Beginn der Eisenzeit um 1.000 v. u. Z. kam es zur Einwanderung indoeuropäischer Gruppen, u. a. in die Gegend von Rom, und etwa 100 Jahre später der Etrusker, ferner zwischen 750 und 550 zur Gründung griechischer Kolonien in Unteritalien. Vermutlich lebten gegen 500 auf dem schon stark angewachsenen römischen Gebiet (ca. 850 qkm) etwa 50.000 Menschen. (Linke 1995, 113)

Charakteristisch für die Entwicklung des Mensch-Natur-Verhältnisses in der römischen Gesellschaft war die allmähliche Verstädterung des größer werdenden Gebiets und vor allem die Entwicklung Roms zu einer Großstadt. (Hughes 1994, 149-168) Schon in der Königszeit waren dafür Trockenlegungsarbeiten erforderlich. Der Bau sowie der Wiederaufbau der Stadt nach der Zerstörung durch die Kelten und ihre spätere große Ausdehnung erforderten immense Mengen Holz und Baustoffe. Ferner entstanden die Probleme der Nahrungsmittelversorgung, der Güterbevorratung, der Abfallentsorgung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Mittelpunkt der städtischen und stadtstaatlichen Geschäfte war das Forum Romanum, das bis in die Anfänge des 6. Jh. zurückreichte und immer wieder erweitert wurde. ‹Vorderes Umschlagbild›

Genannt werden müssen ferner die militärischen Aktivitäten, welche diese Gesellschaft seit ihren Anfängen wesentlich prägten und deren Anlässe einerseits Einfälle von Außen, andererseits eigene Eroberungen waren. Zwar scheint nicht immer klar zu sein, ob es sich bei den verschiedentlich erwähnten Zerstörungen eroberter Städte um die Zerstörung der Siedlung oder nur um die Vernichtung der politischen Einheit gehandelt hat. Doch waren mit der Unterwerfung immer weiterer Gebiete in Italien und schließlich auch in Übersee sowie nördlich der Pyrenäen und der Alpen vielfach große Schäden an Bevölkerung, Bauten und am Naturhaushalt durch Kriegshandlungen und die Errichtung von Befestigungsanlagen ver-[27]bunden. (Galsterer 1976, 28 f, 65; Janssen 1991, 285 f Bleicken 1995, 220)

Angesichts der großen Bedeutung der Landwirtschaft sei ein Blick auf die Rahmenbedingungen dieser Art der Flächennutzung geworfen. Wenngleich die klimatischen und Bodenbedingungen in Italien sowie im gesamten Mittelmeerraum durchaus auch unterschiedlich sind, kann aufgrund einiger gemeinsamer Grundzüge doch von typisch mediterranen Bedingungen für die Landwirtschaft auf der Halbinsel (mit Ausnahme Oberitaliens) gesprochen werden. (Andreae 1977, 42 f; Grigg 1974, 123) Ein grundlegendes Problem des Feldbaus war die Niederschlagsarmut in der heißen Jahreszeit, ein Nachteil, der die Vegetationszeit erheblich beschränkt, der jedoch durch die Seltenheit der Fröste im Winter gemildert wurde. (Sick 1993, 56 f) Böden vulkanischen Ursprungs und vielfältige andere, oft leichte Böden unterschiedlicher Lage und Güte erlaubten eine vielseitige Nutzung für Feldbau, Dauerkulturen, Weidewirtschaft und Waldwirtschaft, waren aber oft erosionsgefährdet. Abgesehen von bewässertem Garten- und Feldbau war in der Regel noch Regenfeldbau mit Winter-getreide möglich, ergänzt durch Dauerkulturen mit Oliven und Wein, die keiner Bewässerung bedürfen. (White 1970, 55 f; Borcherdt 1996, 136) Daß Weiden in den Ebenen knapp sind und vor allem in der Sommerhitze dort kaum Gras wächst, setzte der Viehhaltung Grenzen, wobei im jahreszeitlichen Wechsel oft Fernweidewirtschaft (Transhumanz) betrieben werden konnte, indem im Sommer die feuchteren Gebirgsweiden genutzt wurden. Das galt insbesondere für Kühe. Ochsen konnten vor allem als Zugtiere eingesetzt werden, mußten dann aber möglichst ganzjährig beim landwirtschaftlichen Betrieb verfügbar sein. In den ertragsärmsten Gebirgsgegenden konnten Ziegen und Schafe gehalten werden. Tierischer Dünger war daher in der Regel knapp, was eine Grenze für die Ausdehnung und Steigerung des Ackerbaus auf der jeweils gegebenen Fläche darstellte. (Sick 1993, 57) Wie konnten die Römer unter [28] diesen beschränkenden Bedingungen verhältnismäßig erfolgreich Landwirtschaft betreiben?

1.2 Die Subsistenzstrategie der römischen Gesellschaft bis zum Ende der Republik im Überblick

Unter der Subsistenzstrategie einer Gesellschaft verstehen wir allgemein die Art und Weise, wie der Lebensunterhalt gewonnen wird. Unter entfremdeten, ökonomisierten Verhältnissen geht es dabei hauptsächlich um die Herstellung und Nutzung von Gütern und Dienstleistungen, die mittelbar und unmittelbar dem Lebensunterhalt dienen sollen. Die Subsistenzstrategie Roms ist eine Variante der auf Gütererzeugung und -verwendung fixierten Ökonomie. Auch hier gehört sicherlich mehr zur Gewinnung des Lebensunterhalts als die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen. Doch können wir uns im wesentlichen nur mit der Landwirtschaft und dem Bergbau befassen.

Zur Entwicklung von bäuerlicher Agrarökonomie und staatlich reguliertem Bergbau

Wie erwähnt, hatten die Sippen (gentes) und Sippenverbände, die zwischen dem 8. und 6. Jh. zur römischen Gesellschaft wurden, bereits in den Bergen um Rom herum Viehwirtschaft und in begrenztem Maße Hackbau betrieben. Sie wurden nach ihrer Niederlassung in der Tiberebene zunehmend Ackerbauern. Dabei trat an die Stelle des Wanderfeldbaus mit vielleicht gemeinsamer Viehwirtschaft eine betriebliche Felderwirtschaft mit begrenzter Weidewirtschaft. Der vermutliche Grund dafür war das Zusammensiedeln und Seßhaftwerden auf zunächst engem Raum und eine dauerhafte Aufteilung der Wohn- und Wirtschaftsflächen, was Bewirtschaftung von Feldern in familialem Nutzungsbesitz ohne Flächenwechsel bedeutete. Landwirtschaft in der Form von Ackerbau und Viehzucht blieb eine Grundlage der römischen Gesellschaft bis zu ihrem Ende. Von [29] den natürlichen Bedingungen her

kamen für die landwirtschaftliche Bodennutzung vor allem Getreide, insbesondere Weizen, ferner Hülsenfrüchte in Betracht, dazu Dauerkulturen, insbesondere Wein und Oliven. Wegen der Begrenztheit und Kargheit der Weiden wurden in relativ geringem Umfang Rinder, dafür umso mehr Ziegen und Schafe, aber auch Schweine und Geflügel gehalten. Das gilt jedenfalls für die frühen italischen Siedlungsgebiete, später mehr oder minder wohl auch für die eroberten Gebiete im Mittelmeerraum. Beginnend im 3. Jh. v. u. Z. kam es zum Aufbau von Villenwirtschaften und in deren Zusammenhang, vor allem in der Nähe von Städten, schließlich zum spezialisierten Anbau von Obst und Gemüse sowie zur Fischzucht und Geflügelhaltung für den gehobenen Bedarf. (White 1970, 224-327, 384-414; Christ 1984, 74 f; Bringmann 1995, 80 f)

Die ursprünglich, wie erwähnt, wohl einerseits bei der Sippengemeinschaft (Weideland), andererseits bei den Familienhaushalten (Ackerland) liegenden Nutzungsrechte am Boden einer Sippe scheinen sich in den Jahrhunderten bis zum Ende der Königszeit irgendwie in dauerhaften Besitz und wahrscheinlich bereits in staatliches und privates Eigentum an Teilen der Gesamtfläche Roms (ager Romanus) umgewandelt zu haben. Einerseits gab es nun Boden in öffentlicher Verfügungsgewalt (ager publicus), andererseits familienväterliches Erbgut in Gestalt von Bodenflächen bei bäuerlichen Haushalten und Betrieben (ager privatus, heredium). Die gentes waren aber damit nicht verschwunden. Der Gang der Dinge wird sich im einzelnen wohl nicht endgültig klären lassen. Die Entstehung des privaten, familialen Bodeneigentums könnte damit zu tun haben, daß die von den einzelnen Familien genutzten Bodenteile Grundlage der militärischen Klassifikation der Bürger wurden (bei Einführung der Centurienordnung des Heeres wohl gegen Ende der Königszeit). Im Ergebnis bildeten jedenfalls bäuerliche Betriebe mit Boden und Vieh in privatem Eigentum die Grundlage der Agrarökonomie. Zudem waren nun Teile der gesamten Bodenfläche der Gesellschaft sowie [30] des eroberten Bodens dem römischen Staat zugeschlagen. Keineswegs geklärt ist auch die Herausbildung von Größenunterschieden beim Bodenbesitz oder ggf. Bodeneigentum. Sie könnte mit ungleichmäßiger Zuteilung von Bodennutzungsrechten aufgrund privilegierter Funktionen, mit der Beschaffenheit und dem Ertrag der Böden, mit der Übertragung von Nutzungsrechten durch Erbschaft und Verkauf sowie mit der Begründung von zusätzlichem Nutzungsbesitz und Eigentum durch Besetzung zusammenhängen. (Kaser 1974, 82; Capogrossi Colognesi in Herrmann/Köhn 1988, 130-133; Behrends in Behrends/Capogrossi Colognesi 1992, 252-264) Dunkel sind schließlich auch die Entstehung und das Wesen der Unterscheidung von Patriziern und Plebejern. Die größeren landwirtschaftlichen Grundbesitzer dürften den mächtigeren gentilizischen Abstammungsgruppen angehört haben, die als patrizisch bezeichnet werden und deren Vorsteher (patres, daher Patrizier) weniger mächtige Familien als Klienten an sich banden. (Linke 1995, 77-92) Die Plebejer, vielfach Klienten patrizischer Patrone, waren wohl zugewanderte Handwerker und Händler, Familien aus erobertem Gebieten und ärmere, manchmal auch wohlhabendere römische Bauern. (Ogilvie 1985, 59-63; Köhn in Herrmann/Köhn 1988, 496; König 1992, 21 f) Trotz dieser vielfältigen sozialen Differenzierungen bildete eine bäuerliche Agrarökonomie die Grundlage der römisch-republikanischen Wirtschaft. Diese gewann während der Republik einige neue Züge.

Das Verhältnis von – oft verschuldeten – Kleinbauern und – Geld und Land an sich ziehenden – großen Landwirten wurde zu einem Grundzug der weiteren Wirtschafts- und Sozialgeschichte Roms, in der die Verteilung der landwirtschaftlichen Flächen letztlich immer ungleicher wurde. Betriebe in der Größenordnung von etwa 20 bis 125 ha auf der Grundlage von privatem Eigentum entstanden im 3. Jh. in Gestalt von (später manchmal hoch spezialisierten) Mittelbetrieben. Das waren die erwähnten Villen, die, gekennzeichnet durch eine „rationalisierte Arbeitsorganisation“, mit Sklaven und anderen Arbeits-[31]kräften für den Markt produzierten. (Christ 1984, 74-77; Flach 1990, 250-324) Beispiele hierfür aus der späten Republik sind die landwirtschaftlichen Villen vor den Toren Pompejis, z. B. in Boscoreale, die jedoch manchmal, wie die Diomedes zugeschriebene Villa, vor allem als reich ausgestatteter stadtnaher Wohnsitz gedient haben. (White 1970, 416-445; Coarelli 1993, 497-508) ‹Bild 1› Ausgesprochen große Güter, Latifundien, entstanden erst gegen Ende der Republik. Villen wie Latifundien arbeiteten mehr oder weniger gewinnorientiert, Grundbesitz galt aber vor allem als

geeignete Form der Anlage von Vermögen. Bestimmte Villen in der Nähe der Hauptstadt haben darüber hinaus wohl vor allem einer luxuriösen Lebenshaltung gedient. (White 1970, 384-414; Schneider 1974, 54-61) Die bäuerlichen Subsistenzwirtschaften, ob sie nun im Besitz von Eigentümern oder von Pächtern waren, wurden von den Villenwirtschaften nur bis zu einem gewissen Grade verdrängt, aber sie hatten unter dem dauernden Kriegsdienst schwer zu leiden. (Garnsey 1998, 107-133)

Immerhin bildete sich seit Ende des 3. Jh. in der Landwirtschaft eine Sklavenwirtschaft heraus, was durch eine entsprechende Entwicklung im Bergbau ergänzt wurde. Angesichts der Armut Italiens an Bodenschätzen – mit Ausnahme vor allem der etrurischen Erze – ist es verständlich, daß es über die Gewinnung und Verarbeitung bergbaulicher Produkte in diesem Gebiet nur wenig Nachrichten gibt. Das Eisen gewann gegenüber der Bronze allmählich an Gewicht. Damals in recht kleinen Rennfeueröfen gewonnen, wurde es vor allem für landwirtschaftliche Geräte, für Werkzeuge und für Waffen gebraucht. (White 1986, 125 f; De Martino 1991, 186 f; Schneider 1992, 71 f) Der Bergbau wurde ein sehr wichtiger Bereich der römischen Wirtschaft, als die mittelmeerischen Provinzen, insbesondere Iberien, erobert waren. In der Hispania Romana wurden vor allen Dingen Silber, Kupfer und späterhin auch Gold gewonnen, aber auch Quecksilber, Zinn, Blei und Eisen. Mit den Erträgen aus den Minen in Nordwestspanien wurden gegen Ende des 1. Jh. u. Z. etwa sieben Prozent des [32] römischen Staatshaushaltes finanziert. (Koch in Trillmich 1993, 3) Im wesentlichen wurde der Bergbau, abgesehen von der staatlichen Gold- und manchmal auch Silbergewinnung, durch staatlich beauftragte private Unternehmen betrieben. Die Bergarbeiter waren vor allem Sklaven, die, wie in Iberien, bei den Eroberungskriegen gemacht worden waren. (Vgl. zum Bergbau den Beitrag „Römer, Goten, Muslime und Kastilier“ in diesem Band.) Ergänzt wurden diese Schwerpunkte der Subsistenzstrategie durch ein Handwerk und einen Handel, die sich schon in der späten Königszeit zu entwickeln begonnen hatten und die meist familienwirtschaftlich organisiert waren, wenngleich auch hier schließlich Sklav/inn/en eine große Rolle spielten. Ansätze zu etwas größeren gewerblichen Betrieben gab es erst sehr spät, so bei der Töpferei und der Ziegelherstellung. Die Expansion Roms seit den Punischen Kriegen machte enorme sachliche und finanzielle Reichtümer verfügbar und führte außer zu einer Ausweitung der Handelstätigkeit auch zur Entwicklung einer Geldwirtschaft. Diese Wirtschaftsbereiche wurden zu einem bevorzugten Betätigungsfeld von Angehörigen des – 129 v. u. Z. formell etablierten – „Standes“ der „Ritter“ (equites), hervorgegangen aus der Gruppe, die bei den Kriegszügen die Reiterei stellte. (Christ 1984, 77-82; Crawford 1994, 224 ff; Bleicken 1995, 67-84)

Im folgenden betrachten wir diese Ökonomie unter technischen und unter sozialen und ökologischen Aspekten.

Die Bewerkstelligung der Beschaffung des Lebensunterhalts

Der Feldbau wurde in den mittel- und süditalienischen Gebieten im wesentlichen als Zweifelderwirtschaft mit einer Folge von Wintergetreide und Schwarzbrache (Aussaat in jedem zweiten Jahr) betrieben, unter Umständen in Kombination mit Baumkulturen auf demselben Feld. Diese Wirtschaftsweise ergab sich aus der Notwendigkeit der Erholung des Bodens angesichts knapper Düngemittel sowie dem Erfordernis, die [33] Niederschlagsfeuchtigkeit zu speichern. Dazu gehörte eine diesen Bodenverhältnissen angepaßte häufige Bearbeitung des Bodens mit der Hacke sowie mit der Hake (einer Vorform des Pfluges). Die Römer verstanden diese Methode des dry farming, des Trockenfeldbaus, und wandten sie fast allgemein an, was nicht ausschließt, daß sie bei geeigneten Boden- und Klimabedingungen auch intensivere Wirtschaftsweisen praktizierten. (Grigg 1974, 125, 132-135; Schultz-Klinken 1977, 9-13; Flach 1990, 250-258) Ohnehin war der Getreideanbau, wie erwähnt, in der Regel mit Dauerkulturen (Oliven, Wein) und oft auch mit Spezialkulturen (Obst, Gemüse) verbunden. Wie die Bodenbearbeitung, so erfolgte auch die Verarbeitung der pflanzlichen Erzeugnisse meist mit einfachen Geräten und mit hohem Arbeitsaufwand – obwohl die Wassermühle bekannt war und gelegentlich verwendet wurde. (Casson 1984, 135) Auch die Tierhaltung, oft in Transhumanz betrieben, war arbeitsaufwendig. Teilweise war sie wegen des Einsatzes tierischer Zugkraft auch im Betrieb selber erforderlich. Allgemein gilt für Mittel- und Süditalien bezüglich der gesamten Betriebsfläche: „Bei hoher Arbeitsintensität warf die Landwirtschaft im Durchschnitt eher geringe

Erträge ab.“ (Bringmann 1995, 81) Da jedoch die Flächenproduktivitäten im Ackerbau oft gar nicht schlecht waren, ist für diese Ertragslage der Zweijahresturnus der Brache der Hauptgrund. Angesichts solcher Anbau- und Ertragsverhältnisse war Vorratsbildung zur Risikovorsorge in besonderem Maße angezeigt. (Garnsey/Saller 1987, 78-82; Garnsey 1989, 53 ff) Wollte man dem nachkommen, war ein mögliches Mittel eine Ausweitung der Produktion. Das war bei der herrschenden – durchaus standortgerechten – Zweifelderwirtschaft vor allem durch Vergrößerung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch der landwirtschaftlichen Flächen möglich. Dieses sollte, aus Gründen verschiedener Art, dann auch geschehen.

Gleichwohl kam es in der römischen Gesellschaft verschiedentlich zu Versorgungsengpässen. Das galt weniger und in manchen Gebieten und Zeiten gar nicht für rein ländliche [34] Räume, aber durchaus und schon früh jedenfalls für die Stadt Rom und ihr ländliches Umland und verschiedentlich auch für andere Städte. (Bolkestein 1939, 364-366; Kohns in Kloft 1988, 103-114) Ursachen für den Mangel an Nahrungsmitteln waren, auf der Grundlage einer begrenzten Bodenfruchtbarkeit, Belagerungen und Kriegsfolgen, Massenerkrankungen und Mißernten und darüber hinaus selbstverständlich die ungleiche Verteilung des Vorhandenen. Nahrungskrisen traten in unterschiedlicher Schwere, insbesondere in den Anfängen und den ersten Jahrhunderten der Republik auf. Sie gehörten zu den Vorbedingungen und wohl zuweilen auch zu den Anlässen der Akquisition und der Kolonisation benachbarter Gebiete. (Ogilvie 1985, 111 f, 145 ff; Harris 1987, 54-67; Garnsey 1989, 167-197; Newman et al. in Newman 1992, 110 f) Sehr wahrscheinlich gab es Nahrungsmittelmangel und Fehlernährung bei den ärmeren Mitgliedern der plebs urbana auch in der späten Republik. (Scobie 1996; Garnsey 1998, 226-252) Um Abhilfe zu schaffen, wurde schon in früher Zeit versucht, überbetriebliche Notvorräte an Getreide anzulegen und Getreide von außerhalb zu beschaffen. Dafür zu sorgen, galt seit den Anfängen der Republik und während ihrer ganzen Geschichte als Aufgabe des Staates. (Rickman 1980, 2, 29 ff; Garnsey 1989, 178 ff, 182-217) Die Getreideeinfuhren aus Sizilien, Sardinien und später der Provinz Africa dienten im wesentlichen der Versorgung der Stadt Rom. Der Handel selber wurde, wie noch in der Kaiserzeit, im wesentlichen privaten Kaufleuten überlassen und war im 1. Jh. v. u. Z. zeitweilig durch Piraten schwer behindert. Getreidespeicher scheinen wohl seit Gaius Gracchus auch vom Staat angelegt worden zu sein. (Rickman 1980, 22 f, 32; Casson 1984, 108) Darüber hinaus gehörte die Verteilung von verbilligtem und später auch kostenlosem Getreide aus verschiedenen Provinzen durch den Staat seit dieser Zeit (wenn auch mit Unterbrechungen) zum Alltag der Stadt Rom. Nahrungsmittel und schließlich auch Geld wurden in der späteren Republik auch von reichen Politikern verschenkt, eine liberalitas, die ihr Gegenstück im Luxus-[35]konsum von Reichen hatte. (Kloft 1970, 51-72; Schneider 1974, 149 f, 185-205, 361-391; Rickman 1980, 35, 48 f, 158-186; Garnsey 1989, 198-217) Private Händler haben auch den übrigen Warenverkehr zwischen Italien und den Provinzen des Imperiums betrieben, wobei es sich z. B. um Lebensmittel wie Wein und Öl und um anspruchsvollere gewerbliche Artikel handelte. Einen ausgesprochenen Fernhandel gab es bei Gütern wie Bernstein, Weihrauch sowie bei Gewürzen, Elfenbein und Seide – letzterer ein schon der Schiffahrtsbedingungen nach Indien wegen sehr aufwendiges und gefährliches Unternehmen. (Casson 1984, 192 f)

Die Gewinnung und z. T. auch die Bearbeitung von Gütern des Bergbaus, deren Schwerpunkt außerhalb Italiens lag, erfolgte in meist größeren Betrieben. Während die Gewinnung von Waschgold aus Flüssen sowie die Ausschlämmung von Gold aus dem Gestein unterminierter Gebirge primitive Methoden waren, wurde im Tiefbau bis zu 300 m Tiefe in Großbetrieben z. T. fortgeschrittene Technologie, so bei der Entwässerung, eingesetzt. (Schneider 1992, 71-95)

Die Arbeitsverhältnisse und Mensch-Natur-Beziehungen

Die gesellschaftliche Subsistenzpraxis war durch gesamtwirtschaftliche Arbeitsteilung gekennzeichnet: zunächst und vor allem gab es die Landwirtschaft, anfangs im wesentlichen bäuerliche Familienwirtschaften, später auch größere, teilweise spezialisierte Betriebe. Dazu kam das Gewerbe, das ebenfalls in familistischen Handwerks- und Handelsbetrieben ausgeübt und ansatzweise auch in größerem Rahmen betrieben wurde. Große Unternehmen im Bergbau und im Handelsbereich entstanden

schließlich gegen Ende der Republik. Der Boden und die sog. Bodenschätze stellten ein wichtiges Moment in diesem Praxiszusammenhang dar. Öffentliche Infrastrukturarbeiten, z. B. im Bereich Verkehr und Wasser, waren bedeutend. [36]

Arbeitsverhältnisse

Die kleineren bäuerlichen Betriebe basierten, wie die Kleinbetriebe des Handwerks und Handels, auf der Arbeitskraft der Familienmitglieder. Sie waren Eigentümer- oder auch Pachtbetriebe. Die etwas größeren unter ihnen mögen auch fremde Arbeitskräfte beschäftigt haben, Tagelöhner aus der Kleinbauernschaft, ausnahmsweise auch Sklaven, die als Mitglieder der Familie betrachtet und unter Umständen wie diese behandelt wurden. (White 1970, 335-348, 387 f; Christ 1984, 68, 84; Garnsey 1998, 135-141) Sklaven führten gelegentlich selber, als Inhaber eines peculium, einen Gewerbebetrieb. Die Villenwirtschaften wurden von mehr oder minder großen Grundeigentümern, die vielfach mehrere Villen hatten, betrieben. Hier wurden abhängige Arbeitskräfte eingesetzt, die meist durch selbst abhängige Verwalter angeleitet und beaufsichtigt wurden. Es handelte sich zumeist um Sklavinnen und Sklaven als Dauerarbeitskräfte. Aber die unfreien Arbeitskräfte mußten in saisonalen Arbeitsspitzen durch kleinbäuerliche Taglohnarbeiter ergänzt werden, so daß es hier (wie in der Stadt) auch freie entlohnte Arbeit gab. (Christ 1984, 74-77; Kloft 1984, 218; Garnsey 1998, 143-148) Die Verwalter der Villenbetriebe waren meist selbst Sklaven. Die Arbeitsbedingungen der übrigen versklavten Arbeitskräfte waren in der Regel äußerst hart. Kranke und alte Sklaven galten als ökonomische Belastung, für den Unterhalt alter und kranker Tagelöhner brauchte man dagegen nicht aufzukommen. Francesco De Martino zufolge war „das Problem der Wirtschaftlichkeit und des Nutzens“ der Arbeitskräfte, insbesondere der Sklaven, ein wesentlicher Gesichtspunkt der Betriebsführung. (De Martino 1991, 123; vgl. Weber 1986, 312-318) Betriebswirtschaftlich ging es somit vor allem darum, die Arbeitskosten zu minimieren, so daß aus den vorhandenen Arbeitskräften Gewinn herausgeholt werden konnte. Wenn andere Kostenarten, wie etwa der Geräteersatz, eher vernachlässigt wurden, so zeigt das, daß die Erzielung von Gewinn aus dem gesamten Vermögen, im Un-[37]terschied zur Ansammlung von Vermögen, nicht der Hauptzweck der römischen Villenwirtschaft war. (Finley 1977, 136-139; Casson 1984, 144 f) Die Latifundien, der schließlich entstandene Großgrundbesitz, waren „von Anfang an eng mit dem System der Kleinpacht, des Kolonats, verbunden“. Die Kolonen waren zunächst noch personenrechtlich freie Produzenten. (Christ 1995, 489)

Im Bergbau wurden überwiegend Sklaven beschäftigt, deren Arbeitsbedingungen als brutal geschildert werden. (De Martino 1991, 186 f) Die Erträge dieser Unternehmen, jedenfalls die des Bergbaus auf Edelmetalle, dienten direkt oder indirekt besonders der Bereicherung des Staates und der Staatsführer. Die Gewinne der großen Handels- und Verkehrsunternehmen werden nicht nur durch versklavte, sondern auch durch freie oder freigelassene Arbeitskräfte erwirtschaftet worden sein. Entsprechendes dürfte für das Baugewerbe und andere städtische Arbeitsfelder gegolten haben. (Garnsey 1998, 146 ff)

Mensch-Natur-Beziehungen

Die Landwirtschaft wurde mit den genannten einfachen Geräten betrieben, weil technisch aufwendigere Geräte entweder aufgrund der gegebenen Naturbedingungen nicht sinnvoll gewesen wären (z. B. der Bodenwendepflug) oder bei dem gegebenen Einsatz versklavter Arbeitskräfte nicht erforderlich erschienen (z. B. Wasserkraftnutzung). Die Landwirtschaft bediente sich oft ausgeklügelter Anbauverfahren, aber Verbesserungen der Arbeitsgeräte waren rar. „Offensichtlich waren die anfallenden Arbeiten mit dem vorhandenen technischen Instrumentarium in einigermaßen befriedigender Weise zu leisten.“ (Christ 1979, 157) Es handelte sich um eine im allgemeinen (von menschlicher Arbeitskraft abgesehen) wenig energieintensive und nur begrenzt materialintensive Produktion. (Casson 1984, 130-136; Garnsey/Saller 1987, 77 f; Schneider 1992, 40-129) Die Landwirtschaft war selbstverständlich gleichwohl mit Umgestaltungen des Naturhaushaltes verbun-[38]den und diese beeinträchtigten dessen biotische Reproduktion und geobiogene Stoffkreisläufe in mehr oder minder hohem Maße. Dies war vor allem eine Folge der Vergrößerung und Vermehrung der landwirtschaftlichen

Betriebe und Flächen. Hierbei sind zunächst die Abholzung von Wäldern sowie die Einengung des Lebensraumes wild lebender Tiere zu nennen. (De Martino 1991, 495; Hughes 1994, 130-148) Die sich ausdehnende Land- und Viehwirtschaft verschlechterte oft den Zustand der Böden auf lange Sicht. Die Gründe hierfür waren Bodenabtrag und Bodenerschöpfung. Diese ergaben sich insbesondere aus vermehrter Schafhaltung mit Wanderweidewirtschaft, aus der Nutzung von Hanglagen und aus unzureichender Düngung oder verdichteter Nutzung von Böden in Form bestimmter Mischkulturen.

Der Bergbau, hauptsächlich in bestimmten Provinzen betrieben, führte vielfach ebenfalls zu nachhaltigen Störungen des Naturhaushaltes. Bereits die Eroberung rohstoffreicher Gebiete, gelegentlich ein wesentlicher Beweggrund für die territoriale Expansion Roms, hatte oft erhebliche willkürliche Schädigungen von Acker- und Weideland zur Folge und manchmal auch eine massenhafte Holzentnahme aus Wäldern für militärische Anlagen. Der Hauptschaden entstand durch Abholzung von Wäldern für wirtschaftliche Zwecke, denn der Bergbau und seine Nebenbetriebe benötigten sehr viel Holz. Ausgesprochene Landschaftszerstörungen waren mit dem erwähnten Verfahren der Ausschlämmung von Erz aus unterminierten Gebirgen im Goldbergbau verbunden. (Blázquez 1969, 37-41; White 1986, 116-119)

1.3 Die Familienform der römischen Gesellschaft bis zum Ende der Republik im Überblick

Wir befassen uns im folgenden mit der römischen Variante der patriarchalen Familie. Dabei gehen wir vom Begriff der Familie als Verhältnis zwischen Erwachsenen, im Normalfall Eltern oder Elternteilen, und Kindern, ggf. Kindeskindern aus. [39] Hauptaufgabe der Familie ist, für den Nachwuchs zu sorgen. (Lenz/Böhnisch in Böhnisch/Lenz 1997, 28, 42) Charakteristisch für die patriarchale Familie ist, daß sie wesentlich durch den Willen der Erwachsenen, vor allem des Familienvaters bestimmt ist.

Zur Entwicklung der patrimonialen Familie

Wir haben gesehen, daß es in der Vorgeschichte der römischen Familie wahrscheinlich Familienhaushalte gegeben hat, die kleine Bodenparzellen im Eigentum der Sippe bearbeiteten, an denen jeweils der Hausherr ein Nutzungsrecht hatte. Als die Familienhaushalte in der römischen Frühzeit mit der Entwicklung von Felderwirtschaft und Baumkulturen zu langfristiger Bodenbearbeitung auf Bodenstücken in Dauerbesitz übergingen, hat sich diese Verfügungsmöglichkeit des Hausherrn, der in der Regel zugleich Familienvater war, gefestigt und gegenüber den übrigen Mitgliedern seiner gentilizischen Abstammungsgruppe verselbständigt. Diese auf den Boden bezogene Verfügungsgewalt hat sich allem Anschein nach in eine solche über die übrigen Familienmitglieder umgesetzt. Die Verfügungsgewalt des pater familias wurde durch die regelmäßige Vererbung von Besitz und schließlich Eigentum am Boden, der vorab an die eigenen Nachkommen übertragen wurde, gestärkt und bezog sich insbesondere auch auf diese Nachkommen. Wie diese wurde auch die in seiner „Hand“ (manus) befindliche Ehefrau behandelt und einer Tochter gleichgestellt. So unterstellte dann das Zwölftafelgesetz (451/450) eine solche Machtstellung des Familienvaters, die patria potestas. (Köhn in Herrmann/Köhn 1988, 490 f; König 1992, 155 ff; Linke 1995, 77-85) Die römische Familie hatte eine patriarchale Form erhalten.

Diese patriarchale Familie, die sich bis zur frühen Republik entwickelt hatte, war eine Abstammungs- und Vermögenseinheit: so bezog sich das Wort familia nicht nur auf Personen, sondern auch auf das Vermögen. Das bedeutete, der „gesamte [40] Sachbesitz und die Sklaven, die zum beweglichen Besitz rechneten“, unterstanden der familienväterlichen Gewalt. (König 1992, 120) Nachdem es privates Vermögen nicht nur zu nutzen, sondern auch zu vererben gab, war die römische Familie, abgesehen von der Namensübertragung, mit der „Erbübertragung [...] öffentlich betraut“. Diese erfolgte bis in die Spätzeit der Republik grundsätzlich agnatisch – d. h. an Verwandte des väterlichen Vermögenseigentümers in männlicher Linie – und vorab an seine unmittelbaren Nachkommen (Söhne und Töchter) sowie die einer Tochter gleichgestellte Ehefrau in manu (sui heredes). (Thomas in Burguière u. a. 1996 ff 1, 291; vgl. Gardner 1995, 163-206; Corbier in Rawson 1996, 66 f) Die Familie war somit eine Wirtschaftseinheit, die auf die Übertragung von Vermögen ausgerichtet war. In ihr stand dem

pater familias ferner die väterliche Gewalt über alle Familienmitglieder zu, die ihm unterstanden, wozu auch ein verheirateter und selber Kinder habender Sohn gehören konnte. Dazu gehörten nicht: seine Ehefrau, wenn sie in der Gewalt ihres eigenen Vaters verblieben war; seine Töchter, wenn sie bei einer Heirat in die Gewalt des Ehemannes gekommen waren; schließlich Kinder, die durch besondere Rechtsakte sui iuris geworden waren. Das väterliche Gewaltverhältnis endete in der Regel erst mit dem Tod eines Vaters. Die patriarchale Familie Roms war also durch eine (wenn auch später sentimental idealisierte) Herrschaftsordnung gekennzeichnet, die sowohl Beziehungen zwischen Personen regelte als auch Beziehungen zwischen Personen und Sachen (insbesondere zu vererbendes Vermögen, patrimonium), wobei der Vater die entscheidende Machtstellung hatte. (Dixon 1992, 40 ff; Dixon in Rawson 1996, 102-113) Diese patriarchale Familie nennen wir patrimonial.

Grundlegendes hat sich an dieser patrimonialen Familienform in der weiteren Entwicklung der Republik nicht geändert. Hervorzuheben ist aber die stärkere Verbreitung der sog. manus-freien Ehe, bei der die Frau nicht der Gewalt ihres Ehemannes unterstellt war, sondern weiterhin der patria potestas [41] ihres Vaters. Starb dieser, wurde sie zu einer Person eigenen Rechts, sui iuris, erhielt ihr Erbteil und durfte es, wie auch anderes Vermögen, selber als Eigentum besitzen. (Dixon 1992, 41 f, 74-77, 95 ff; Gardner 1995, 11, 18 f, 163, 166) Ferner trat die testamentarische Form der Vererbung, die es neben der ursprünglichen Intestat-Form schon früh gegeben hatte, im Verlauf der Republik immer stärker in den Vordergrund. Hierdurch und durch Veränderungen von Rechtsregeln seit Ende der republikanischen Zeit, die die Erbfolge ohne Testament betrafen, wurde die erbrechtliche Stellung von nicht in manu befindlichen Ehefrauen und von emanzipierten Kindern gestärkt, während die Erbfolge von Verwandten in männlicher Linie, die nicht eigene Kinder waren, geschwächt wurde. (Kaser 1974, 263 ff; Crook in Rawson 1986, 61-67, 79; Gardner 1995, 164, 166 f; 194-197; Gardner 1998, 220-233) Die Familie wurde so rechtlich mehr und mehr auf flexible Vermögensübertragung durch Vererbung ausgerichtet: es entstand, was man eine Vererbungsfamilie nennen kann. Wie weit die Form einer rechtsgültigen Vererbungsfamilie gegen Ende der Republik verbreitet war, wissen wir nicht. Nach Yan Thomas war in der Kaiserzeit eine durch „legitime Heirat – eine nur unter Bürgern eingegangene Verbindung – konstituiert[e]“ Familie bei höchstens einem Drittel der Familien gegeben. Im übrigen gab es „als provisorisch geltende Lebensgemeinschaften“, bei denen „Freigeborene, Freigelassene und Sklaven“ zusammenlebten. Was die Sklavinnen und Sklaven anbetrifft, so sind eheliche und familiale Beziehungen und deren Fortbestand vom Willen ihrer Herr/inn/en abhängig gewesen. Jedenfalls hatten diese Beziehungen keine Rechtsgültigkeit. (Thomas in Burguière u. a. 1996 ff 1, 286; vgl. Gardner 1995, 216)

Das Aufziehen der Nachkommen

In der Regel wurden Mädchen in frühem Alter verheiratet, während Männer bei der Heirat wesentlich älter waren. Die Familie diente der Erzeugung von (gesundem) Nachwuchs, an [42] den der Vater Namen und Vermögen weitergeben konnte, und Kinder waren deshalb im allgemeinen wohl willkommen. Daß die Erwachsenen gegenüber Kindern gleichgültig und gefühllos gewesen seien, ist wohl ein modernes Vorurteil. (Eyben 1985, 440 f; Gardner 1995, 44-48; Rawson in Rawson 1996, 10-17; Garnsey 1998, 254 u. pass.) Zu den Nachkommen zählten in der römischen Patrimonialfamilie außer den anerkannten Kindern des Elternpaares oft auch Kinder aus früheren Ehen des Mannes sowie Kinder, die z. B. aus Gründen der Vermögenssicherung adoptiert worden waren. (Corbier in Rawson 1996, 63-66, 74 ff) Die Kinder unterstanden von der Geburt an der unumschränkten Gewalt des Familienvaters, die Jungen in der Regel bis zu dessen Lebensende, die Mädchen mindestens bis zur Heirat in eine manus-Ehe. Dabei waren die Beziehungen der Erwachsenen, auch des Vaters, zu den Kindern sicherlich auch solche der wechselseitigen Zuneigung und Achtung, und die Prügelstrafe beispielsweise dürfte (anders als im Umgang mit den Sklaven) keine allgegenwärtige Drohung gewesen sein. (Saller in Rawson 1996, 146-165)

Die Sorge für die Nachkommen, also die Ernährung, Pflege und Unterrichtung der Kinder und die Bildung und Erziehung der Heranwachsenden, fand vor allem in der Familie statt. Zu dieser gehörten oft auch Kinder von Unfreien und Pflegekinder. In reicheren Haushalten gab es Hilfspersonal, das oft

aus den Reihen der Sklaven kam. In der Sozialisation haben Riten und Kulte, die z. T. auf die eigene Familie und unter Umständen auf die jeweilige gens bezogen waren, eine Rolle gespielt. (König 1992, 122; Rawson in Rawson 1996, 13 f; 17-23, 28) Die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten wurde durch die Eltern und seit dem 3. Jh. v. u. Z. zunehmend, wenn auch keineswegs überall, durch Hauslehrer und Schulen geleistet. In Bezug auf die Erziehungsaufgaben hatte die Mutter Autorität, auctoritas, aber keine Macht, denn die potestas stand allein dem Familienvater zu. Die Erziehungssitten, zunächst eher streng, scheinen gegen Ende der Republik lockerer geworden zu sein. (Christ 1979, 105 ff; Eyben in Rawson 1996, 114-143)

[43] Die hausväterliche Verfügungsgewalt prägte gleichwohl die Gesamtheit der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Sie erstreckte sich bereits auf das noch ungeborene Kind, obwohl ein Schwangerschaftsabbruch durch die Frau straffrei war, und begann faktisch mit dem Recht, das neugeborene Kind anzuerkennen oder es auszusetzen, zu verkaufen oder zu töten. (Rawson in Rawson 1996, 9; Corbier in Rawson 1996, 65 f) Die Väter hatten auch das Recht, die ihnen unterstellten Kinder strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und konnten sogar die Todesstrafe verhängen. Sie konnten bis in die Kaiserzeit hinein die Ehe eines Kindes auch gegen dessen Willen auflösen. Dafür waren die Kinder, Mädchen wie Jungen, in der Regel Erbinnen und Erben des väterlichen Vermögens. Mit Zunahme der testamentarischen Vererbung gewann die Möglichkeit, gezielt ein Kind zu bevorzugen, an Bedeutung. Die Enterbung war andererseits ein wichtiges Droh- und Strafmittel. (Gardner 1995, 11-18; Saller in Rawson 1996, 162)

Unter diesen Verhältnissen, die durch Gewalt, Zuneigung und Achtung gekennzeichnet waren, fügten sich die Kinder im allgemeinen wohl in die vorgegebenen Geschlechtsrollen. Diese waren die eines Familienvaters und wehrtüchtigen Bürgerkriegers und die einer Ehe- und Hausfrau und gebärfreudigen römischen Bürgerin. (Rawson in Rawson 1996, 17) ‹Bild 2›

Die Rollen der Geschlechter

Die patrimoniale Familienform wirkte sich auf die Beziehungen von Frauen und Männern zu Lasten der Frauen aus. (Schuller 1995 [Teil II], 13-18) Jedoch war der Familienalltag „nicht durch den blinden Terror eines Familientyrannen“ bestimmt, und die Ehefrau war „gleichfalls geachtet und [...] durchaus angesehen“. Das galt nicht zuletzt für die Ehefrauen in Bauernfamilien, die wegen der häufigen und langewährenden Kriegszüge der Männer die Bauernwirtschaften oft eigenständig führen und großen Belastungen standhalten mußten. [44] (Christ 1995, 18) Der Status von Frauen wurde unter Umständen durch Vermögen (Erbschaft oder zurückgezahlte Mitgift) gestärkt, was reichen Witwen allemal Wiederverheiratungsmöglichkeiten verschaffte. (Krause 1994, 133-136; Corbier in Rawson 1996, 52, 56) Die Frauen waren dennoch fast immer der Macht eines Mannes, sei es ihres Vaters oder dessen Vaters, sei es des Ehemannes oder dessen Vaters, unterstellt. Wenn die patria potestas oder die manus durch Tod des entsprechenden Inhabers wegfielen, war bis zum Ende der Republik formell die Bestellung eines männlichen Vormunds (tutor) erforderlich. (Gardner 1995, 10-35). Diese familiale Ohnmacht ging mit politischer Machtlosigkeit einher, zumindest was die formellen Mitwirkungsrechte betraf. Danach hatten die Frauen kein Wahlrecht und waren von öffentlichen Ämtern, ausgenommen Priester- und andere religiöse Ämter, ausgeschlossen, obwohl die Römerinnen das Bürgerrecht hatten. Der wahre römische Bürger war ein Mann. (Eyben in Rawson 1996, 142) Geachtet waren die Frauen freilich in ihrer Rolle als Ehefrau, Haushälterin und Mutter und gegebenenfalls in ihrer Funktion als Vermittlerin von Vermögen und politischer Macht. (Deißmann 1989, 519-550; Corbier in Rawson 1996, 47-78) Allerdings war dies eine Achtung, die auf einer „Instrumentalisierung“ der weiblichen Sexualität „im gesellschaftlichen Interesse“ basierte. (Doblhofer 1994, 110) Sie verband sich mit einer grundlegenden Ungleichstellung der Frauen, was sich nicht nur an verschiedenen vermögensrechtlichen Regelungen zeigt, sondern insbesondere an der Verfügungsmacht des Vaters über Neugeborene und an der politischen Machtlosigkeit der Frauen. (Kreck 1975, 34-46)

Die aufeinander bezogenen entgegengesetzten Geschlechterrollen waren vermutlich in den Anfängen der römischen Gesellschaft, als sich die Hausgewalt des Mannes und mit ihr eine Gewalt über die

Ehefrau erst herausbildete, noch weniger ausgeprägt. Sie haben sich offenbar mit der Entwicklung der Patrimonialfamilie zunächst verfestigt. Hiergegen, insbesondere gegen eheherrliche Gewalt und männliche Willkür bei der [45] Ehescheidung, könnte es von Seiten der Frauen Widerstand gegeben haben. Später kam es zu einer gewissen Lockerung in den Gewaltbeziehungen zwischen Eheleuten. Das zeigt sich einmal an der stärkeren Verbreitung der manus-freien Ehe, zum anderen an der damit einhergehenden Erleichterung der Ehescheidung, die nunmehr formell auch von der Frau ausgehen konnte. Schließlich war durch die manus-freie Ehe auch die Möglichkeit gegeben, als Tochter eines verstorbenen Vaters Vermögenseigentum zu haben. Nicht zuletzt deshalb gewannen manche Frauen aus den Oberschichten in der späten Republik beträchtlichen Einfluß. Der Gegensatz zwischen den Geschlechtern wurde dadurch nicht aufgehoben, was sich auch darin zeigt, daß noch in der späten Republik die Scheidung einer Frau in hohem Maße eine Entscheidung von Männern blieb. (Garnsey/Saller 1987, 130-136; Bauman 1994, 13-21; Gardner 1995, 84-98; Treggiari in Rawson 1996, 33-38; Corbier in Rawson 1996, 49-63)

1.4 Die Politikform der römischen Gesellschaft bis zum Ende der Republik im Überblick

Im folgenden befassen wir uns mit der römischen Variante staatlicher Politik. Es handelt sich um eine besondere Ausprägung der durch Staatsgewalt bestimmten Form von Politik. Während allgemein die Wahrung des Lebensraumes der Gesellschaft Aufgabe von Politik ist, ging es hier vor allem um die Verwaltung, Sicherung und Erweiterung dieses Lebensraums, dessen Nutzung Gegenstand andauernder Konflikte zwischen großen Grundbesitzern und einfachen Bürgern war. Die „enge Verflechtung von Religion und Politik“ kann hier nur erwähnt werden. (Christ 1979, 162; Scheid im Giardina 1991, 67-98) [46]

Zur Entwicklung des oligarchischen Bürgerstaats

Für die Vorgeschichte der römischen Gesellschaft kann man, wie erwähnt, annehmen, daß Politik durch männliche Sippenvertreter und Sprecher von Abstammungsgruppen gemacht wurde und eine Angelegenheit war, die vorwiegend mit der Verteilung und Verteidigung von Weide-, Acker- und Siedlungsland zu tun hatte. Nach dem Zusammensiedeln in der Tiberebene dürften die Aufgaben einer gemeinsamen Raum- und Bodenordnung – in den Siedlungsgebieten, vor allem aber auf den Ackerflächen – und das Erfordernis einer einheitlichen und dauerhaften militärischen Befehlsgewalt – für Verteidigungszwecke, nicht zuletzt aber auch für Eroberungszüge – zur Ausbildung von öffentlicher Verfügungsmacht in Bezug auf das jeweilige Gebiet und seine Bewohner geführt haben. Die Umgrenzung und Einteilung der Ackerfläche und Zuweisung von Parzellen an Bauernfamilien und der Gebietsschutz mit Hilfe von Männerbünden (curiae) könnten zu den ersten wesentlich gebietsbezogenen Aufgaben der Politik in der Tiberebene gehört haben. (Ogilvie 1985, 53 ff; Behrends in Behrends/Capogrossi Colognesi 1992, 245-250; Linke 1995, 56-61) Ein Rat der Sprecher von Abstammungsgruppen oder Sippen dürfte Ursprung des eigenmächtigen Senats späterer Zeiten gewesen sein. Ein König (rex), der in religiösen, rechtlichen und militärischen Angelegenheiten mit einer gewissen Macht ausgestattet war, trat in der Zeit der etruskischen Vorherrschaft hervor. Das waren die Anfänge des römischen Staates. Wahrscheinlich gegen Ende der Königszeit wurde das von Patriziern gestellte Reiterheer in ein vor allem von bewaffneten Fußsoldaten gebildetes Bürgerheer umgewandelt, was bedeutete, daß auch Plebejer als Teil der Bürgerschaft galten. Ärmere Bauern und andere kleine Leute standen vielfach als Klienten in einem persönlichen – eher politisch als ökonomisch zu begreifenden – Abhängigkeitsverhältnis zu mächtigen Patriziern und waren so in einen patrizischen Gentilverband eingegliedert. (Ogilvie 1985, 30-82; König 1992, [47] 13-31; Bleicken 1995, 24-42; Linke 1995, 105-131; Bellen 1995, 12 f)

Nachdem der letzte etruskische König vertrieben worden war, versuchten die Anführer der mächtigen gentes offenbar zunächst, die zuvor praktizierte, „alle Bürger umfassende, geschlossene Form des Staates“ durch eine Art Föderation ihrer gentes zu ersetzen. Doch gelang es den militärisch unverzichtbaren Plebejern, im „Ständekampf“ mit den Patriziern – langwährende Kämpfe um Mitspracherechte, Rechtssicherheit, Landverteilung und Schuldenerlaß – die Form eines republikanischen

Stadtstaats, der die gesamte Bürgerschaft umfaßte, durchzusetzen. (Eder in Eder 1990a, 21 u. pass.; vgl. Linke 1995, 132-172; Dahlheim 1997, 24-33) In ihm war der Senat, mit umfassenden und nicht sehr klar bestimmten Befugnissen ausgestattet, Sitz und Hauptwerkzeug der politischen Macht, welche die sich herausbildende politische Führungsschicht (Nobilität) innehatte, nämlich die Patrizier und verschiedene in Führungsämter aufgestiegene Plebejer. (Bleicken 1995, 46-56, 85-97) Die vollziehende Staatsgewalt wurde auf mehrere Leitungsämter aufgeteilt, zunächst Prätoren, dann zwei Konsuln und weitere Ämter. Diese Magistratur war geschäftsführender Ausschuß der im Senat repräsentierten Nobilität, aus der die Inhaber der höchsten Ämter entweder selber stammten oder in die sie nach ihrer Amtstätigkeit eingingen. (Christ 1979, 30-34; Bleicken 1995, 197-211) Die Inhaber der Magistratsposten waren von Volksversammlungen zu wählen und übten ihre Ämter ehrenamtlich und auf Zeit – in der Regel für ein Jahr – aus. ‹Bild 3› Während des bis Ende des 4. oder Anfang des 3. Jh. v. u. Z. dauernden „Ständekampfes“ hatten die Plebejer Mitentscheidungsrechte und Mitwirkungsformen an der Ausübung der Staatsgewalt errungen, die – ein „Ensemble von Praktiken“ formeller und informeller Art – im wesentlichen bis zum Ende der Republik wirksam waren. (Flaig in Jehne 1995, 89 u. pass.; vgl. Alföldy 1984, 21-26) So hatten die auf verschiedene Weise geordneten und von der Exekutive geleiteten Volksversammlungen zwar nur begrenzte Entscheidungsspiel-[48]räume, aber die Plebejer, zunächst oft als Klienten an patrizische Patrone gebunden, hatten dennoch nicht unbeachtlichen „Einfluß“ auf die staatliche Politik, welche möglichst auf Konsens zwischen Nobilität und dem Rest des populus abstellte. (Bleicken 1995, 211-214) Immerhin erhielten die Beschlüsse, plebiscita, der Versammlung der Plebejer seit 287 v. u. Z. volle Gesetzeskraft neben den übrigen Gesetzen und Entscheidungen, welche in einer der anderen Formen der Volksversammlung (comitium) beschlossen bzw. getroffen wurden, bei denen die reicheren Bürger tonangebend waren. Außerdem wurde im Ergebnis des „Ständekampfes“ das einflußreiche Amt der Volkstribunen mit einer weitreichenden verfassungsrechtlichen Macht versehen, wenn auch zugleich im Sinne des Senats „politisch gewissermaßen domestiziert“. (Hölkeskamp in Eder 1990a, 448; vgl. Liebs 1993, 20-26; Bleicken 1995, 108 ff, 120-133) Der populus Romanus, das römische Volk, in der Königszeit entstanden, wurde nun – trotz gravierender Unterschiede im Grad der politischen Macht zwischen den Bürgern – zum Träger des Staats. Dieser stellte einen in sich gegliederten Verband aller römischen Bürger dar, dessen Politik jedoch vor allem von der Nobilität geprägt wurde. Wir bezeichnen diese politische Machtordnung als oligarchischen Bürgerstaat. Es war ein Stadtstaat, der über ein durch Bundesgenossenstaaten erweitertes Herrschaftsgebiet verfügte.

Die Ausdehnung der Staatsmacht über immer mehr verschiedenartige Gebiete und Einwohner in Gestalt direkter oder indirekter Herrschaft war ein Grundzug der politischen Entwicklung seit der späten Königszeit. Das eigentliche Staatsgebiet selber, der ager Romanus, zu dem außer den unmittelbar durch die Magistratur verwalteten Gebieten die Bürgerkolonien und Municipien römischer Bürger in Italien gehörten, hatte sich schon nach dem Ende der Latinererhebung vervielfacht. Es wuchs auch im 3. Jh. weiter, quer über Mittelitalien hinweg sowie in die Stiefelspitze hinein. Seit dem späteren 4. Jh. entstanden auch Gemeindegebiete, deren männliche Bürger zwar nicht in Rom wahlberechtigt, aber für Rom legionsdienst-[49]pflichtig waren (municipia sine suffragio). Hinzu kamen vor allem latinische Kolonien römischen Ursprungs mit eigenem Bürgerrecht, die militärstrategisch wichtig waren und ihre Soldaten zum Militärpotential Roms beisteuern mußten. Zusammen mit den Staaten der übrigen italischen Bundesgenossen erstreckten sich die von Rom so oder so beherrschten Gebiete um die Wende des 3. zum 2. Jh. fast schon über den ganzen Stiefelschaft. (Dulckeit u. a. 1975, 114-118; Galsterer 1976, 3, 70-100; Bringmann 1995, 14-20) Wie erwähnt, wurde erst im 1. Jh. ein einheitliches italisches Staatsbürgergebiet geschaffen. Darüber hinaus entwickelte sich die brutal zu nennende Herrschaft des Stadtstaats über die seit dem 1. Punischen Krieg akquirierten Provinzen. Es war eine Herrschaft, nach der man sich vielleicht nicht immer gedrängt hatte, die aber gleichwohl nicht ungewollt war und schließlich Gebiete riesigen Ausmaßes umfaßte. Getragen von der römischen Nobilität, wurde die imperiale Macht durch die jeweiligen Statthalter mithilfe provinzialer Kollaborateure relativ autonom exekutiert, wobei die unterworfenen Bewohner entweder zu freien Untertanen oder zu versklavten Arbeitskräften gemacht wurden. Dabei spielte die Bereicherung der römischen

Machthaber eine immer größere Rolle. Machtkämpfe unter den sich ablösenden Führungskräften in Rom und in den Provinzen, welche im 1. Jh. in Bürgerkriege mündeten, waren hierdurch vorgezeichnet. (Dahlheim 1977, 283-321; Harns 1987, 105-130, 163-254; Schulz 1997, 93-288)

Die Entwicklung des römischen Flächenstaats auf der Apennin-Halbinsel mit seinem System unterworfener Provinzen rund um das Mittelmeer bezeichnen wir als Herausbildung eines imperialen (Stadt-)Staats. Daß sich die Republik um die „Zeitenwende“ unter dem Prinzipat des Augustus in ein System verwandelte, in dem politische und militärische Gewalt beim princeps monopolisiert wurde, war ein Versuch, eine stadtstaatliche Ordnung zu überwinden, welche den Aufgaben der Verwaltung eines Flächenstaats und eines expandierenden Systems ausgebeuteter Provinzen – eines „Weltreichs“ – längst [50] nicht mehr gewachsen war. (Christ 1995, 86-133, 434-480; Meier 1997, 151-154; Dahlheim 1997, 14, 156 ff)

Der Umgang mit dem Lebensraum

Die Gebiete, die Rom im Zuge seiner Expansion auf der Apennin-Halbinsel jeweils beherrschte, wiesen (wie auch der außenitalische Herrschaftsraum) keine einheitliche Verwaltung auf. Schon beim ager Romanus waren ja unmittelbar durch die Magistratur administrierte Gebiete und Kolonien und Municipien römischer Bürger zu unterscheiden, die über eigene Verwaltungen verfügten. Wie erwähnt, standen die restlichen Gebiete, die der politischen Herrschaft oder Oberherrschaft unterlagen, zum Stadtstaat in Beziehungen verschiedener Art. Es gab zwischen Staats- und Völkerrecht stehende Beziehungen (wie bei den römischen Festungs- und Bauern-Kolonien latinischen Rechts und den sog. Halbbürger-Städten, deren Bürger des römischen Wahlrechts ermangelten), und es gab völkerrechtliche, aber von Rom bestimmte Vertragsbeziehungen (wie zu den verschiedenen Bundesgenossen, deren wichtigste die latinischen waren). In der Regel wiesen auch diese Gebiete jeweils ihre eigenen Gemeinde- bzw. Staatsverwaltungen auf. Auf diese übte Rom nicht nur mit formellen Mitteln (z. B. militärische Dienst- bzw. Bündnispflichten), sondern auch mit den verschiedensten informellen Instrumenten Einfluß aus, etwa über familiale Beziehungen zwischen städtischen Führungsgruppen. (Galsterer 1976, 25-151) Diese Verwaltungsvielfalt ergab sich aus den verschiedenartigen Verfahren der Erweiterung des römischen Herrschaftsraums: von der Annexion unterworfener oder sich unterwerfender Gebiete über die Begründung von Kolonien (römischen oder latinischen Rechts) zum Zweck der Bekriegung oder der Befriedung nicht-römischer Gemeinwesen und der Ansiedlung vorab landarmer Bauern bis zur Gewinnung der tatsächlichen Suprematie über andere Staaten der Halbinsel. Dabei hielt bereits im späten 4. Jh. die administrative Kapazität des Stadtstaats, [51] der nur wenige Beamte und Hilfspersonal aufwies, mit der territorialen Expansion nicht Schritt. Das Problem verschärfte sich, als sich im 1. Jh. das Bürgergebiet über die gesamte Halbinsel erstreckte, wenn es nun auch gelungen war, „den Krieg aus dem Binnenraum Italiens zu verbannen“. (Bringmann 1995, 17; vgl. Bleicken 1995, 219-243)

Als Grundlage und als Mittel der Expansion des beherrschten Territoriums, ein gemeinsames Anliegen der Nobilität wie auch der einfachen Bürgerfamilien, war den Römern „die planmäßige Ordnung und Abgrenzung des Raumes“ wichtig. (Christ 1979, 151) Die urbanistischen und agrarischen Nutzungen des gesellschaftlichen Lebensraums verlangten eine sowohl tatsächliche als auch rechtliche Ordnung des Raums und insbesondere der Verteilung und Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Die Abgrenzung und die Einteilung solcher Flächen innerhalb des ager Romanus mithilfe der Feldmeßkunst und die Zuweisung von Ackerflächen an Bürger und die Behebung von Grenzstreitigkeiten mithilfe des Rechts gehörten zu den ältesten – religiös überhöhten – Funktionen politischer Gebietshoheit im ursprünglichen Ansiedlungsgebiet. In diesem Rahmen sind privates Besitzrecht und Eigentum am Boden entwickelt worden. (Weber 1986, 107-296; Behrends in Behrends/Capogrossi Colognesi 1992, 213-256; Knütel in Behrends/Capogrossi Colognesi 1992, 292) Als bei den Bauernfamilien der vorhandene Nachwuchs und die verfügbaren Ackerflächen auseinanderklafften und neues Siedlungsland erobert war und besetzt werden mußte, wurden Siedlungen im erweiterten ager Romanus und römische Bürgerkolonien mithilfe derselben technischen und rechtlichen Mittel angelegt und verwaltet. Nur bei den von Rom eroberten bzw. gegründeten latinischen Siedlungen und den auf

römischem Provinzialboden angelegten Siedlungen wurden andere Formen und Methoden der Landaufteilung und der Landverteilung angewandt. (Hinrichs 1974, 23-48; Behrends in Behrends/Capogrossi Colognesi 1992, 229-242, 276) Mit der Flächenausdehnung ging eine zunehmende Erschließung des [52] Raums durch den Bau oder Ausbau von Städten einher, die z. T. durch den jeweiligen Standort geprägt waren und die mit punkt- und linienförmigen Infrastrukturen versehen wurden. (Christ 1979, 23-27, 150-153; Wallace-Hadrill in Rawson 1996, 200, 225 f) Der wachsende Strom von Sklav/inn/en, Gütern und Geld aus den Überseegebieten floß zu großen Teilen in Städte, zumal nach Rom, während Kriegsschäden und Kriegsdienst bestimmte Landschaften und kleinbäuerliche Wirtschaften veröden ließen. Diese ungleichmäßige Raumentwicklung wurde dadurch verstärkt, daß viele „Bundesgenossen, Latiner und römische Bürger“ nach „Rom und [in] die anderen größeren Städte der latinisch-römischen Küstenregion“ zogen, „während die Bevölkerung ihrer Heimatorte stagnierte oder abnahm“. (Galsterer 1976, 157)

Der politische Status der Gesellschaftsmitglieder

Der Staat der römisch-antiken Gesellschaft in der Zeit der Republik übte Macht zunächst über das sich ständig erweiternde Staatsgebiet aus, darüber hinaus über verbundene Gebiete auf der Apennin-Halbinsel sowie über die Provinzen des entstehenden Imperium Romanum und verschiedene Randgebiete. Der politische Status der Bewohner dieses landschaftlich und rechtlich buntscheckigen Herrschaftsraums war äußerst uneinheitlich.

Die Selbstbezeichnung des römischen Staats als senatus populusque Romanus zeigt an, daß die Staatsgewalt vom populus, der geordneten Gesamtheit männlicher römischer Bürger, nicht selbständig ausgeübt, sondern daß dieses Volk durch den Senat politisch geführt wurde. Zwar hatte sich die plebejische Masse des Volks im „Ständekampf“ erhebliche Mitentscheidungsrechte erkämpft, doch lag die Macht im Staat hauptsächlich bei den Patriziern und aufgestiegenen Plebejern, eben der Nobilität, die sich durch den Senat artikulierte und die mittels der Magistratur regierte. Zu dieser Ungleichheit politischer Macht unter den Bürgern kam die politische Höherstellung der [53] wehr- und wahlfähigen männlichen Bürger gegenüber den nicht wahlberechtigten Bürgerinnen wie auch gegenüber den nicht wahlberechtigten, aber wehrpflichtigen cives sine suffragio, den Bürgern jener Form relativ autonomer Municipien, welche Rom im 4. und 3. Jh. in unterstellten Gebieten einrichtete. Immerhin galten aber alle Bauern (wie auch alle einfachen Plebejer in der Stadt) „als vollwertige[r] Teil der politischen Gemeinschaft“. (Finley 1977, 110) Mit dem Status des civis Romanus verband sich ursprünglich der Besitz von Boden und schließlich im allgemeinen das Privileg des Eigentums nach altem ius civile insbesondere an italischen Grundstücken, ferner das im „Ständekampf“ errungene Recht der Anrufung des Volksgerichts gegen Beamtenwillkür und strafrechtlicher Schutz. Das Bürgerrecht konnte (voll oder beschränkt) verliehen, aber auch entzogen werden. „Das äußere Zeichen der Zugehörigkeit zum herrschenden Volke war die Toga, die zu tragen dem Nichtrömer verboten war.“ Erlangen konnten nicht-latinische Ausländer das Bürgerrecht lange Zeit nur aufgrund romfreundlichen Handelns und Verhaltens, was vor allem Kollaborateuren mit ohnehin hohem Status zugute kam, oder durch jahrzehntelangen Militärdienst in Hilfstruppen. (Vittinghoff 1951, 1229-1234, bes. 1229; vgl. Kaser 1974, 92; Bleicken 1995, 21 ff, 216; Nippel 1995, 6) Obgleich das römische Bürgerrecht keineswegs immer und überall angestrebt wurde, fiel es doch den italischen Bundesgenossen nach dem Krieg Anfang des 1. Jh. schließlich allgemein zu. Das eröffnete manchen ihrer Anführer Chancen auf Macht und Reichtum in den Provinzen. (Galsterer 1976, 187-204; Dahlheim 1977, 314 f)

Der populus Romanus grenzte sich gegenüber allen Nichtrömern ab. Das waren erstens, auf der Apennin-Halbinsel, die Angehörigen der Stadtstaaten des latinischen Bundes (die in ihren Beziehungen zu den Römern Heirats- und Handelsrechte hatten), der Latiner-Kolonien und der (übrigen) Bundesgenossen, die Soldaten für Rom zu stellen hatten. Zweitens waren das die unterworfenen Einwohner der überseeischen Provin-[54]zen, soweit sie nicht entweder Bürger privilegierter Städte oder zu Sklav/inn/en gemacht worden waren. Sie galten als Untertanen Roms. Und schließlich waren es, in Italien und in bestimmten Provinzen, die Sklav/inn/en, die aus Kriegstätigkeit und Piraterie

hervorgegangen waren und deren sozioökonomischer Status sehr unterschiedlich war. Sie galten rechtlich als Objekte und als Personen zugleich und waren grundsätzlich „öffentlicher und privater Rechte unfähig“. (Kaser 1974, 68 f) Sie waren jedoch strafmündig, und insoweit sie Unrechtstaten gegenüber der Allgemeinheit beschuldigt wurden, unterlagen sie wahrscheinlich schon in der späten Republik rechtlich nicht dem Zugriff des Eigentümers, sondern der öffentlichen Strafgewalt. (Nehlsen 1972, 68, 87-91, 118) Sklaven sollen um die „Zeitenwende“ in Italien vierzig Prozent der Bevölkerung ausgemacht haben. Hervorzuheben ist, daß es in der zweiten Hälfte der Republik mit dem zunehmenden Gewicht der Sklaverei auch in zunehmendem Umfang zu Freilassungen von Sklav/inn/en kam, die dann in der Regel als Klienten bestimmte Verpflichtungen gegenüber ihren früheren Eigentümern erfüllen mußten. (Kaser 1974, 72-75) Diese liberti oder libertini erhielten zur Zeit der Republik „generell den status civitatis [ihres] Patrons“, also beispielsweise das römische Bürgerrecht (dieses freilich meist mit gewissen Einschränkungen). (Schulze-Oben 1989, 45, 52-59) Gleichwohl bleiben die Abwertung und der Ausschluß eines sehr großen Teils ihrer Mitglieder aus der politischen Ordnung ein hervorstechendes Merkmal der antiken Gesellschaft zur Zeit der römischen Republik.

1.5 Ausgewählte Zusammenhänge von Subsistenzstrategie, Familienform und Politikform in der antiken Gesellschaft Roms bis zum Ende der Republik

In Gesellschaften, die durch Ungleichheiten gekennzeichnet sind, nehmen die reproduktiven Praxen in den Dimensionen Subsistenz, Familie und Politik – wie einleitend bemerkt – [55] Formen an, die durch verfestigte Verhältnisse ungleicher Verfügungsgewalten über Menschen, Vermögen und Güter geprägt sind. Das gilt auch für die römisch-antike Gesellschaft mit ihrer bäuerlichen Agrarökonomie, der Patrimonialfamilie und dem oligarchischen Bürgerstaat. Für diese wie für alle Ungleichheitsgesellschaften ergibt sich die Frage, auf welche Weise diese Formen miteinander zusammenhängen. Allgemein kann gesagt werden, daß die Praxen in den genannten drei Dimensionen, also das Tun und Lassen der Menschen, die an sich in einem sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, nun durch ungleiche Verteilungen von Verfügungsgewalten der erwähnten Art geformt werden. Hinsichtlich der Zusammenhänge jener Formen wird daher vor allem zu betrachten sein, wie die gesellschaftlichen Tätigkeiten dieser Bereiche mittels einander ergänzender oder sonstwie zusammenspielender Verfügungsgewalten ineinandergreifen. Im Vordergrund der folgenden Betrachtung stehen entsprechende Komplementaritäten.

1.5.1 Zusammenhänge von Familienform und Subsistenzstrategie

Die patriarchale Patrimonialfamilie und die bäuerliche Agrarökonomie (den Bergbau lassen wir hier beiseite) in der römischen antiken Gesellschaft haben grundsätzlich deshalb miteinander zu tun, weil in den entsprechenden beiden Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion auf eine bestimmte partikulare Weise über Vermögen verschiedener Art verfügt wird. Bei diesen Vermögen handelte es sich vor allem (abgesehen von den mineralischen Bodenschätzen sowie von einem bestimmten Zeitpunkt an von Geldvermögen) um Grund und Boden und Bauten sowie um menschliche und tierische Vermögen, darunter die Arbeitskraft von Sklavinnen und Sklaven und die verschiedenen Leistungsvermögen der Tiere. Vermögen bildeten die Klammer zwischen dem Patriarchat und der Ökonomie; große Vermögen bedeuteten große Familienhaus-[56]halte und große Wirtschaftsmacht; die Gestaltungen von Familienbeziehungen und von Wirtschaftstätigkeiten griffen ineinander. (Corbier in Rawson 1996, 76 ff; Wallace-Hadrill in Rawson 1996, 197, 214) Hauptaspekte der Verschränkung von Patriarchat und Ökonomie waren, auf der einen Seite, die zunehmend unbeschränkte, wenn auch Vererbungsregeln unterliegende Verfügungsgewalt des pater familias über die familialen Vermögen, insbesondere jene res mancipi, welche landwirtschaftlichen Zwecken dienten, sowie auf der anderen Seite die private Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch bäuerliche und durch Gutsbetriebe, welche auf die Erzielung von Güter- und Geldeinkommen und auf die Erhaltung und Vermehrung dieses familialen Vermögens ausgerichtet waren.

Bereitstellung von res mancipi für Wirtschaftstätigkeiten

Die römische patrimoniale Familie war insofern für die agrarökonomische Wirtschaftsform Roms eine „main basis", als sie über eine Bereitstellung familialer Arbeitskräfte hinaus Großvermögen oder res mancipi, die in der Regel vererbt wurden, für Wirtschaftstätigkeit verfügbar machte. (Dixon 1992, 26, 28) Im Unterschied zu einfachen beweglichen Sachen (etwa ein Kleidungsstück) galten größere Nutztiere (Rinder, Pferde, Esel), Sklav/inn/en und Grundstücke, an denen ursprünglich wohl nur Nutzungsrechte bestanden hatten, eigentumsrechtlich als res mancipi. Allerdings rechneten Grund und Boden in der Frühzeit noch nicht zum Privateigentum. (Kaser 1974, 80-83; Eder 1980, 129 ff; Liebs 1993, 148 f, 163, 169-173) Ferner gewann die Einbeziehung der Sklav/inn/en mitsamt ihren Arbeitsvermögen als Sachen in den Kreis der res mancipi erst im späteren 3. Jh. größere Bedeutung. Sie waren meist Kriegsbeute und konnten gekauft und verkauft werden, wurden unter Umständen aber auch zur Fortpflanzung angehalten. Charakteristisch für die Verfügung des pater familias über die res mancipi war, daß diese in der Regel unmittelbar dem eigenen Betrieb als Wirtschaftsgüter dienten. Darüber [57] hinaus schloß die Verfügungsgewalt die Übertragung durch Vererbung ein, wobei die Regeln auf die Dauer so gestaltet wurden, daß der Möglichkeit nach eine Zersplitterung des Betriebsvermögens vermieden wurde. Des weiteren konnten Vermögen oder Vermögensteile auch als Mitgift durch den Vater der Frau an deren Ehemann übertragen werden, aber unter Umständen auch wieder an die Seite der Frau zurückfallen. Schließlich erlaubte die Verfügungsgewalt über die res mancipi auch deren Kauf und Verkauf; was die Bildung von größeren Betrieben erleichterte. (Kaser 1974, 36-39, 237-241, 262-285; Gardner 1995, 99-117)

Erwirtschaftung von Erträgen durch Bewirtschaftung von Betriebsvermögen

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ging es vor allem um die Verfügung über Naturvermögen, die teils im Boden steckten, z. B. Nährstoffe, und teils den Nutztieren eigen waren. Der bäuerliche Familienbetrieb, der vor allem mit eigenen Arbeitskräften arbeitete, war, wie gesagt, in den ersten Jahrhunderten der Republik die wichtigste Betriebsform. Im Laufe des 3. Jh. v. u. Z. entstanden zudem die Villen- oder Gutsbetriebe. Sie gewannen in den Jahrzehnten nach dem 2. Punischen Krieg an Gewicht, insbesondere, als von Rom konfiszierter Boden im Süden des Landes teilweise zur Okkupation freigegeben wurde, woraus vor allem reiche Grundeigentümer Nutzen zogen. (Bringmann 1985, 11 ff; Bringmann 1986, 57 f; Flach 1990, 31-35) In der weiteren Entwicklung haben solche Guts- oder Villenbetriebe, zuweilen mit Spezialkulturen, zumal an infrastrukturell günstig ausgestatteten Standorten anscheinend kleinere Bauern verdrängt oder in ungünstigere Lagen abgedrängt. Die Konzentration von res mancipi, Böden und Sklaven, in der Villenwirtschaft ging einerseits zu Lasten der Subsistenzökonomie der Kleinbauern. Die Villenwirtschaften waren andererseits aber auch auf bäuerliche Mithilfe in Spitzenzeiten angewiesen, in Form von Taglohnarbeit oder, [58] vielleicht schon im 2. Jh. v. u. Z., von Hand- und Spanndiensten von Kleinpächtern. Die Gutsbetriebe wurden aber wesentlich von Sklaven und Sklavinnen bewirtschaftet. (Flach 1990, 125-165, auch 84 f) Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Vermögen hieß hier, wie schon bei den kleinbäuerlichen Wirtschaften, ein Umgang mit diesem Vermögen, der auf einen möglichst guten Ertrag gerichtet war: bei den kleinen Betrieben die Erwirtschaftung von Güter- und Geldeinkommen für die eigene Subsistenz, bei den größeren Betrieben auch die Erwirtschaftung von Gewinn. Die Bewirtschaftung der res mancipi beinhaltete aber ebenso eine Erhaltung des Patrimoniums, welches, wenn sich die Gelegenheit ergab, auch vergrößert wurde.

Die Bedeutung der patrimonial-patriarchalen Familienform für die Strategie der privaten Agrarökonomie in der römisch-antiken Gesellschaft lag also allgemein darin, daß die Familien selber Träger von Vermögen verschiedener Art, insbesondere von res mancipi waren, die veräußert oder vererbt werden konnten, aber so oder so in bäuerlichen oder Villen-Betrieben unmittelbar verfügbar waren und privat bewirtschaftet wurden.

Umgekehrt lag die allgemeine Funktion der privaten, insbesondere agrarischen Subsistenzstrategie für die patrimoniale Familienform dieser Gesellschaft darin, daß durch die Bewirtschaftung von res

mancipi nicht nur der Lebensunterhalt von Familien bzw. zudem noch Gewinne erzielt wurden, sondern vor allem familiale Vermögen erhalten, zum Teil auch erweitert bzw. vernichtet wurden.

1.5.2 Zusammenhänge von Subsistenzstrategie und Politikform

Ökonomie und Staat waren im antiken Rom eng miteinander verzahnt, was sich schon daran zeigt, daß wirtschaftlicher Reichtum und politischer Erfolg der Angehörigen der Nobilität in engen Wechselwirkungen standen. Wirtschaftlich bedeutsame staatliche Aktivitäten – von der Förderung der Getreideversorgung über die Zuteilung landwirtschaftlicher Flächen bis [59] zur Sicherung des Besitzes von Gütern und Sklaven – korrespondierten mit politisch wirksamen ökonomischen Aktivitäten: von der Unterstützung von Klienten durch patrizische Patrone über das Beutemachen der Soldaten bis zum Einfluß der Händler auf die Außenpolitik. (Kaser 1974, 87 ff; Dahlheim 1977, 298; Christ 1979, 92 f; Harns 1985, 54-104)

Die bäuerliche Agrarökonomie (sowie der vom Staat organisierte Bergbau) und der oligarchische Bürgerstaat haben vor allem miteinander zu tun gehabt, weil in beiden Dimensionen der gesellschaftlichen Reproduktion auf eine bestimmte appropriative Weise über verschiedenartige Güter verfügt wurde. Es handelte sich in erster Linie um landwirtschaftliche und bergbauliche Erzeugnisse, um Beutegüter verschiedener Art, um Tribute und andere Abgaben sowie um gewerbliche Erzeugnisse bzw. Erträge. Hauptfälle für dieses Verfügen über derartige Güter, welche den Zusammenhang zwischen Ökonomie und Staat in der römischen Gesellschaft zeigen, waren auf der einen Seite die Übertragung von wirtschaftlichen Erträgen, insbesondere aus großen landwirtschaftlichen Betrieben, zur direkten Finanzierung von Staatsgeschäften der Amtsträger der römischen Republik, ergänzt um Beutegüter und Abgaben. Auf der anderen Seite gab es den Einsatz von Machtmitteln dieses Staates, in diesem Fall insbesondere von Sach- und Geldmitteln, für die Erschließung und Nutzung des immer wieder erweiterten Gebietes für wirtschaftliche Zwecke.

Übertragung von Überschüssen in Form von Eigenmitteln und Abgaben an den Staat

Die Wirtschaft der römisch-antiken Gesellschaft hat ihren Staat auf eine aus heutiger Sicht ungewöhnliche Weise unterhalten. Die Amtsträger und sonstigen Politiker wurden in Rom und lange Zeit auch in den Provinzen (bis in die Spätzeit der Republik) nicht vom Staat besoldet, sondern mußten ihre eigenen Einkünfte und Vermögen einsetzen. Helmuth Schneider hat diese Einkünfte für Senatoren und ausgewählte hohe [60] Amtsträger ihren Quellen nach wie folgt unterschieden: es handelte sich um Einkünfte aus Landbesitz, insbesondere aus eigenen Gütern, aus städtischem Gewerbe und Hauseigentum, um Erbschaften, Honorare und Mitgiften sowie vor allem um Bereicherungen bei Kriegszügen und Verwaltungstätigkeiten in Provinzen. Da es nicht jedem Politiker gelang, die Schulden, die er durch Wahlkampfausgaben und Bestechungsgelder zur Erlangung eines hohen Staatsamtes gemacht hatte, dadurch wieder hereinzuholen, daß er nach seiner Tätigkeit als hoher Beamter in Rom zur Bereicherung in eine Provinz gehen konnte, „ruinierten viele Politiker ihre Vermögen“. (Schneider 1974, 3-141, bes. 140) Ein ebenfalls wichtiger privater Beitrag zur Finanzierung der Staatstätigkeit bestand in der Bereitstellung von militärischer Ausrüstung durch die vor allem aus der Bauernschaft kommenden Soldaten, was freilich bei der zunehmenden Verarmung von Bauern an Grenzen stieß. Während zunächst noch „selbst die Söhne und Enkel von Hofbesitzern, die keine oder keine nennenswerten Überschüsse erwirtschafteten, eingezogen werden konnten“ (Flach 1990, 37), wurde schließlich durch eine Heeresreform ermöglicht, daß die Heerführer regelmäßig auch freiwillige Besitzlose, sog. Proletarier (capite censi) anwarben, die vom Staat ausgerüstet wurden. Neben den privaten Eigenmitteln spielten die Einnahmen des Staates aus verschiedenen Zollabgaben und Steuern sowie Pachterträge aus dem ager publicus zunächst nur eine geringe Rolle. (König 1992, 146 f) Mit wachsender Kriegstätigkeit und der Errichtung von Provinzen wurden diese zu einer wichtigen Einkommensquelle für den Staat und seine Amtsträger und Soldaten. Abgesehen vom Beutegut sind hier die Werte zu nennen, die vor allem in Gestalt von Tributen, Pachtzahlungen aus dem Staatsland und von Ertragsanteilen bzw. Eigenerträgen aus der Minenwirtschaft dem Staat zuflossen. (Schulz 1997, 214 f) Der Staat stützte sich so mehr und mehr auf Güter und Leistungen aus außenitalischen Gebieten. [61]

Einsatz staatlicher Mittel für die Erschließung und Nutzung des Siedlungs- und Wirtschaftsraums und für andere wirtschaftlich bedeutsame Aktionen

Die Sicherung und Ausweitung des (italischen) Staatsgebiets war ein Hauptanliegen der Politik der römischen Republik. Dabei konnte die Landbeschaffung für wirtschaftliche Zwecke durchaus ein Anlaß für Kriege sein. In diesen waren nun, wie Dieter Timpe bemerkt, auch Beutegewinne „besser und risikoloser" zu erzielen, als das in den jetzt zurückgedrängten „privaten Kriegen" der Anführer von gentes möglich gewesen war. (Timpe in Eder 1990a, 382-386, bes. 385; vgl. Harns in Eder 1990a, 501 f; Heuß 1998, 22, 28) Diese Kriege waren aufwendig, brachten aber auch ökonomische Vorteile mit sich. (Finley 1977, 186) Eine wesentliche Auswirkung war die Erweiterung der Siedlungs- und Wirtschaftsflächen für die Römer in ihrem näheren und später auch weiteren italischen Umland. Sie wurden für die Anlage von römischen Bürgerkolonien sowie von Dörfern und Einzelansiedlungen auf dem erweiterten ager Romanus, besonders für bäuerliche Siedler, genutzt. Nicht vermessene Flächen wurden zur „Okkupation" freigegeben, was große landwirtschaftliche Grundbesitzer „rücksichtslos und einseitig" zur Vergrößerung ihres Grundvermögens ausgenutzt haben. (Christ 1979, 23, 44) Militärischen wie ökonomischen Zwecken dienten die von Rom angelegten Kolonien latinischen Rechts. Kolonien und andere Siedlungen wurden seit der frühen Republik gegründet, vermehrt nach dem 2. Punischen Krieg und in der Spätzeit, in der sie vor allem der unumgänglich gewordenen Veteranenversorgung dienten. Schließlich wurden Kolonien auch in Provinzen angelegt. (Christ 1984, 70-74, 102 f, 140 f, 165-169, 217, 400 f) Die Anlage der verschiedenartigen Siedlungen war aufwendig. Der Staat mußte Güter und Geld für die Erschließung, den Straßenbau und für Verteidigungsanlagen einsetzen. In späterer Zeit mußte er unter Umständen zusätzlich privates Land zur Verteilung hinzukaufen. Auf jeden Fall war für die kleinen [62] Bauernwirtschaften eine Grundausstattung erforderlich, die die Siedler vielfach nicht selber aufbringen konnten. Die Ausstattung von Veteranen mit Land durch Heerführer in der späten Republik bedeutete ebenfalls die Gründung neuer Betriebe und diente auch der Herstellung oder Festigung von Klienten-Beziehungen. (Flach 1990, 31 f, 52, 62 f, 71 ff; Garnsey 1998, 96-105) Ein Resultat der Expansion Roms war schließlich die Errichtung der Provinzen. Hierbei waren die wichtigsten ökonomischen Effekte die Vereinnahmung von Abgaben und die Aneignung von Arbeitskräften und Stoffquellen, insbesondere von Sklaven und Sklavinnen und von landwirtschaftlichen und bergbaulichen Rohstoffen, deren Einsatz in Italien hier die Wirtschaft ganz erheblich veränderte. (Hopkins 1980, 1-96; De Martino 1991, 208-224)

Die Bedeutung der Subsistenzstrategie der bäuerlichen Agrarökonomie und anderen Wirtschaftstätigkeiten für den oligarchischen Bürgerstaat lag allgemein gesehen darin, daß die gutswirtschaftliche wie auch die kleinbäuerliche Landwirtschaft sowie Gewerbe und Bergbau mit Teilen ihrer Erträge den Staat unmittelbar unterhielten. Dadurch wurden die Staatsaktivitäten, insbesondere das Kriegsgeschäft, zu einem nicht geringen Teil finanziert. Für den Rest war die Aufbringung von Kriegsbeute und von Tributen erforderlich.

Umgekehrt lag die Bedeutung der Politik des oligarchischen Bürgerstaats für die gesellschaftliche Subsistenzstrategie allgemein darin, daß Machtmittel des Staates, nicht zuletzt Sach- und Geldmittel, eingesetzt wurden, um den immer wieder vergrößerten Siedlungs- und Wirtschaftsraum zu erschließen und vor allem privat nutzbar zu machen. Im Zusammenhang mit der militärischen Expansion ergaben sich zudem in verschiedenen Provinzen Zugriffsmöglichkeiten auf Arbeitssklaven und Rohstoffquellen, die der römischen Wirtschaft von Nutzen waren. [63]

1.5.3 Zusammenhänge von Politikform und Familienform

Den oligarchische Bürgerstaat und die Patrimonialfamilie der römischen antiken Gesellschaft haben gemeinsam, daß in den entsprechenden beiden Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion auf eine bestimmte repressive Weise über Menschen verschiedener Gruppenzugehörigkeit verfügt wurde. Dabei handelte es sich einerseits um römische Bürgen/innen sowie – in bestimmter Negation dieses Status – um die freien Nichtbürger/innen und darüber hinaus um die Sklav/inn/en. Andererseits ging es um die der patria potestas unterworfenen Familienmitglieder. Man sieht bereits, daß es vielfältige

und umfangreiche Überschneidungen dieser verschiedenen gewaltunterworfenen Personenkategorien gibt. Bei den Reichen zeigte sich der Zusammenhang zwischen Politik und Familie z. B. daran, daß oft politische Allianzen und familiale Strategien ineinandergriffen. (Corbier in Rawson 1996, 59 ff, 63 f, 74 ff; Bradley in Rawson 1996, 79 f, 96 f) Besonders wichtig für den Zusammenhang von Politik und Familie waren aber einerseits rechtliche Normen des Staates, welche der Gewährleistung der patriarchalen Familienverhältnisse dienten, andererseits die Funktion den Familie, legitime Kinder zu zeugen und aufzuziehen, die mittels der patria potestas zu disziplinierten Bürgerinnen und Bürgern erzogen wurden. (Wiedemann 1989, 25-32; Dixon 1992, 71)

Gewährleistung der patriarchal-patrimonialen Familienverhältnisse

Die spezifische römische Variante der patriarchalen Familienform, die patrimoniale Familie, ist wahrscheinlich schon in der römischen Frühzeit rechtlich bekräftigt worden, obwohl die Ehe selber nie ein Rechtsverhältnis war. Wie bereits angedeutet, sah das frühe Bodenrecht vermutlich eine Zuweisung von Ackerland durch politische Repräsentanten der Siedlungsgemeinschaften an Elternfamilien („Kleinfamilien“) vor, wahr-[64]scheinlich als Dauerzuweisung. Da es in der Tiberebene um die Bearbeitung festliegenden Felder und die Pflege von Baumkulturen auf lange Sicht ging, lag es nahe, zugewiesene Böden vorrangig an die eigenen Nachkommen weiterzugeben. (Behrends in Behrends/Capogrossi Colognesi 1992, 250) Diese wahrscheinliche Bevorzugung von Nachkommen einen bereits patrilinear organisierten Elternfamilie verwandelte sich in die vorrangige Vererbung von Besitz und späten Eigentum durch den pater familias an sui heredes, die – vorzugsweise männlichen – Hauserben, und in die patria potestas üben diese. Wie ausgeführt, hatte das Zwölftafelgesetz die patria potestas des pater familias anerkannt. Die väterliche Hausgewalt war, wie Detlef Liebs ausführt, ursprünglich unbeschränkt: „Diese lebenslängliche monarchische Gewalt des männlichen Familienoberhaupts über alle Angehörigen und alle Habe der Kleinfamilie ist die schärfste Ausprägung des patriarchalischen Prinzips, die wir kennen“. (Liebs 1993, 120) Sie blieb in den Grundzügen bis in die späte Kaiserzeit erhalten. Zu dieser rechtlichen Stützung den römischen Familienverfassung kam die rechtliche Förderung ihrer Aufrechterhaltung und Fortsetzung hinzu. Diese bestand darin, daß der privilegierte Status des römischen Vollbürgers zur Voraussetzung hatte, daß die betreffende Person einer vollgültigen, nach römischem Recht eingegangenen Ehe entstammte. Eine Ehe wiederum war nun dann in diesem Sinne gültig, wenn beide Eltern römische Vollbürger waren und einer römischen Tribus angehörten oder eine nicht-römische Ehefrau die Heiratsberechtigung für einen Römer hatte (ein anfängliches Heiratsverbot zwischen Patriziern und Plebejern sei lediglich erwähnt). (Kaser 1974, 226 f) Besondere Regelungen sorgten dafür, daß Ehen von römischen Neubürgern in den Provinzen mit Nicht-Römerinnen gültig werden konnten und die Kinder den besseren Status des Vaters erhielten. (Vittinghoff 1951, 1233) Die Anreize, eine rechtswirksame Ehe einzugehen und so eine Familie zu gründen, waren nicht zuletzt wegen der rechtlichen Erfordernisse für den zweckmäßigen Umgang mit und die Übertragung von [65] Vermögen beträchtlich. Bei den zunehmend vorhandenen vermögensarmen oder vermögenslosen Bürgern gab es solche Anreize vermutlich nicht.

Hervorbringung disziplinierter Bürgerinnen und Bürger

Die Einbindung der Nachkommen in das familiale und politische Machtgefüge der römischen Gesellschaft war eine wesentliche Aufgabe der väterlichen Gewalt. Diese Gewalt bezog sich, wie erwähnt, einerseits auf das Hausvermögen, das rechtlich allein dem Hausvater bis zu seinem Tod gehörte und erst dann an die Kinder übergehen konnte. Andererseits umfaßte sie die Strafgewalt über alle ihr unterstellten Familienmitglieder einschließlich der Gewalt über Leben und Tod gemäß dem ius vitae necisque, dessen Ausübung wohl stets „an feste Verfahrensregeln gebunden war“. (Liebs 1993, 120) Disziplinierung der Heranwachsenden wurde einmal dadurch ermöglicht, daß sie mögliche Erben des Familiengutes waren. Mindestens seit dem Zwölftafelgesetz war eine gesetzliche Erbfolge vorgesehen, wonach vorab die der Gewalt des Vaters unterworfenen freien Familienmitglieder zu gleichen Teilen das Vermögen erbten. Das Recht, von dieser Erbfolge durch Testament abzuweichen, entwickelte sich wohl wegen der Gefahr der Zersplitterung des Grundeigentums. Nunmehr konnten bei Wahrung bestimmter Formen Söhne wie Töchter vollständig enterbt werden, wobei es

jedoch auch wieder Gegenmittel gab. (Liebs 1993, 131-134, 137-141) Die außerordentlich weitreichende väterliche Strafgewalt, zum anderen, kam sicherlich nur in Ausnahmefällen zum Zuge, wirkte aber wohl ständig als drohende Möglichkeit. Körperliche Strafen jeden Grades spielten daher in der Familie auch nur ausnahmsweise eine Rolle. Harte Körperstrafen hatten aber in Schulen durchaus eine gewisse Bedeutung. (Wiedemann 1989, 28; Saller in Rawson 1996, 161-165) Die männlichen und weiblichen Nachkommen waren jedoch den Gewalt ihres Vaters deswegen auf besonders wirkungsvolle Weise unterworfen, weil dieser [66] sein Verfügungsrecht über vererbbares Vermögen mit seiner Strafhoheit kombinieren konnte. Die Nutzung der Gewaltrechte und -mittel war eingebettet in einen Kontext kultureller Normen, in dem sich familiale mit staatlichen und religiösen Angelegenheiten vermischten. In der durch pietas geprägten römischen Familie wurden Kinder nicht nur zu Respekt vor Vater und Mutter angehalten, sondern auch zur Identifikation mit familialen Traditionen, staatlichen Institutionen und religiösen Sitten. (Rawson in Rawson 1996, 17 ff; Saller in Rawson 1996,162 f) All dieses waren letzten Endes Erziehungsmittel zur Hervorbringung gebärwilliger bzw. wehrwilliger Bürgerinnen und Bürger.

Die Funktion des oligarchischen Bürgerstaats für die römische Familie lag demnach allgemein darin, daß der Staat die Gewalten des pater familias, insbesondere die patria potestas anerkannte und daß der privilegierende römische Bürgerstatus im Regelfall an die zweiseitige Abstammung von römischen Vollbürger/inne/n gebunden war, womit Ehen unter Römern gefördert wurden.

Umgekehrt war auch die patrimoniale Familienform für diesen Staat von allgemeiner Bedeutung: mittels der patria potestas zog die Familie disziplinierte Bürgerinnen und Bürger heran, die sich pflichtbewußt so oder so an politischer Herrschaft beteiligten. (Vgl. Nippel 1995, 311)

1.6 Landwirte, Sklaven und plebs urbana: Ökonomische Ungleichheiten, familiale und politische Macht und die Ungleichstellung der Frauen

Vielfach wird die römische antike Gesellschaft als eine bipolare Klassengesellschaft beschrieben, nicht zuletzt als eine Gesellschaft, die durch ein Verhältnis von Sklaven und Sklavenhaltern bestimmt ist. Das ist eine Sicht, die bereits die ökonomischen Verhältnisse nicht ausreichend erfaßt, weshalb sie von verschiedenen Seiten kritisiert worden ist. (Vgl. zur Diskussion Brockmeyer 1979: Christ 1980; Naumann 1984, 29-63; Yavetz [67] 1988; zur Forschungsgeschichte: Finley 1981, 41-75) Denn in den Frühzeit der Republik existierte zwar die Möglichkeit der Schuldsklaverei, die im „Ständekampf“ durch Schuldknechtschaft ersetzt wurde. Es gab die Versklavung von Gefangenen, die unter Umständen schon im Staatsdienst eingesetzt wurden. Aber die wirtschaftliche Nutzung von Sklavenarbeit in großem Maßstab begann sich wohl erst im späteren 3. Jh. v. u. Z. zu entwickeln, als massenhaft Nicht-Römer zu Sklaven gemacht wurden. (Kaser 1974, 316 f Christ 1979, 47; Hopkins 1980, 101 f; Eder 1990; Harns in Eder 1990a, 498 f; Eder in Eden 1990a, 546 f; Bradley 1994, 32 f) Hinzu kommt, daß nicht nur die Sklaven, sondern auch die Sklavenhalter, sozialökonomisch gesehen, ausgesprochen heterogene Gruppen waren. Sklav/inn/en konnten z. B. tätig sein als: Landarbeiter, Gutsverwalter, Lehrer, Tempelhilfskraft, Wachmann, Amme, Einzelhändler, Arzt, Bibliothekar, Amtsbote und Hebamme. Sklavenhalter konnten, abgesehen vom Staat, nicht nur landwirtschaftliche Villeneigentümer, sondern auch kleine Bauern, Handwerker, Geschäftsleute und viele andere, sogar Sklaven selber, sein. Das Wort Sklavenhalter bedeutet, daß jemand als Eigentümer oder jedenfalls als Besitzer Gewalthaber über eine andere Person ist, und das Wort Sklave meint zunächst nichts als einen bestimmten rechtlichen Status der Person. Diesen implizierte in der römischen Gesellschaft allerdings, daß Sklavinnen und Sklaven von rechtlich erlaubten Folterungen und Körperstrafen bis hin zum Totschlag durch ihre Herr/inn/en bedroht waren. Freigelassene Sklav/inn/en, die das römische Bürgerrecht mit bestimmten Einschränkungen erhielten, waren zwar von solchen körperlichen Mißhandlungen geschützt, blieben aber von ihren früheren Herr/inn/en in der einen oder anderen Weise abhängig. Insofern kann gesagt werden: „The relationship between master and slave was inherently one of exploitation“. sei diese ökonomischer, sexueller oder anderer Art. (Saller in Rawson 1996, 164; vgl. Anderson 1978, 22-26; Bradley 1994, 1781) [68]

Kleine und große Landwirte und Sklavenwirtschaft

Sklavenwirtschaft war keine durchgängige Erscheinung der Ökonomie der römischen Gesellschaft. Dagegen bestimmte ein vielfach spannungsreiches Verhältnis zwischen kleineren und größeren Bodeneigentümern – sichtbar in den Auseinandersetzungen zwischen Plebejern und Patriziern, so im „Ständekampf“ und in den späteren Konflikten um den ager publicus – durchweg deren Entwicklung. Die Lage der kleineren Bauern, der plebs rustica, scheint in den späteren Republik u. U. besonders armselig geworden zu sein, während Villenbesitzer – das sozialökonomische Rekrutierungsfeld des Senatorenstandes – im Überfluß schwelgten. Die kleinen Bauern und Bäuerinnen wurden außerordentlich belastet, dennoch wurden sie nicht völlig verdrängt und es wurden auch neue Bauernstellen geschaffen. (Finley 1977, 109-145; Christ 1979, 44; Evans 1980, 134-173; Garnsey 1998, 94 ff, 135-145) Zwischen kleinen und großen Landwirten gab es manche ökonomische Abhängigkeit, z. B. in Gestalt von Verschuldung oder Pachtbeziehungen. Ihr Verhältnis als einen „konstitutiven ökonomischen Antagonismus“ zu betrachten, also als grundlegendes Verhältnis von kleinbäuerlicher Mehrarbeit und großbäuerlicher Arbeitsaneignung, ist allerdings überzogen. (Naumann 1984, 59 u. pass.) Ein ökonomisches Ausbeutungsverhältnis ist aber sicherlich kennzeichnend für die Sklavenwirtschaft, die sich seit Ende des 3. Jh. herausbildete. Hier arbeiteten Menschen, die bei der Eroberung überseeischer Gebiete gefangengenommen und verkauft worden waren, zwangsweise als Sklav/inn/en in den größeren landwirtschaftlichen Betrieben – neben Boden und Tieren ein weiterer Bestandteil des Vermögens des Villenbesitzers. Sklavenarbeit in Bergwerken spielte vor allem in einigen Provinzen des Imperium Romanum eine große Rolle. Da sich – wie schließlich auch die Anschaffungskosten – die Unterhaltskosten für die meist familienlosen Sklaven in engen Grenzen hielten, war das angeeignete „Mehrprodukt“ sehr hoch. (De Martino 1991, 87-104, bes. 91 f, 98 ff) Für die Skla-[69]venaufstände seit der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. u. Z., die auch als ökonomische Klassenkämpfe gedeutet worden sind, waren gleichwohl nicht unbedingt ökonomische Motive maßgebend; auch kann wohl nicht von einer revolutionären politischen Programmatik gesprochen wenden. (Staerman 1969, 238-277; Christ 1980, 212 f; Christ 1984, 86-88, 243-248; De Martino 1991, 97, 99 f)

Wie die ökonomischen Ungleichheitsverhältnisse in der späteren Republik theoretisch zu fassen sind, ist nicht ausdiskutiert. Ihnen mit einem „bipolaren Klassenmodell“ zu Leibe zu rücken, stellt, wie Klaus Naumann bemerkt, wohl „eher eine dem Gegensatz von Lohnarbeit und Kapital entlehnte Modernisierung als eine gegenstandsgerechte Interpretation antiker Klassengesellschaft dar“. (Naumann 1984, 130) Die Besonderheit der ökonomischen Entwicklung ist ja, daß sich im fortbestehenden Spannungsfeld von kleinen und großen Grundeigentümern auf der Seite des Großgrundbesitzes ein gewisser Antagonismus, der zwischen Sklavenhalter und Sklave, herausbildet. (Naumann 1984, 38-47) Als Ganzes gesehen, sind die ökonomischen Ungleichheitsverhältnisse aber eben weit komplexer. So sind unter dem Gesichtspunkt des Unterschieds von Armut und Reichtum außerhalb des Agrarbereichs noch die Gruppe der sog. equites, die großen Handeltreibenden, Steuerpächter und Bankiers, hervorzuheben, die sich seit Ende des 3. Jh. entwickelte, sowie die Gruppe der etwas vermögenderen kleinen Gewerbetreibenden, schließlich noch die Gruppe der ärmeren städtischen Plebejer (plebs urbana). (Christ 1980, 216 f) Diese Gruppen, die so oder so für die ökonomische Reproduktion der Gesellschaft wichtig waren, lassen sich in einem bipolaren Schema gesellschaftlicher Produktion nicht unterbringen.

Patriarchat und Staatsgewalt

Gesellschaftliche Ungleichheiten beschränken sich bekanntlich nicht auf Unterschiede zwischen Armen und Reichen, und [70] Machtungleichheiten können auch nicht immer mit ökonomischen Ungleichheiten erklärt werden. Das kann man an den familialen und politischen Machtunterschieden in der römisch-antiken Gesellschaft sehen. Es ist zwar so, daß familiale und politische Macht jeweils mit ökonomischer Macht zusammenhängen, so mittels des Vermögens des pater familias und mittels der wirtschaftlichen Erträge, die in die Staatsgeschäfte fließen. Das Patriarchat und die Staatsgewalt sind aber Machtverhältnisse eigener Art und drücken sich, wie wir bereits zu zeigen versucht haben, in eigenständigen Ungleichheitsverhältnissen aus.

Familiale Macht liegt in der römischen Familie, wie wir gesehen haben, beim Vater, und nur beim Vater. Sie besteht im wesentlichen darin, daß der pater familias über den Nachwuchs mit den Mitteln der Vererbung und der Strafgewalt verfügen kann. Familiale Machtungleichheit ist Ungleichheit zwischen den Generationen und zugleich zwischen den Geschlechtern, insbesondere zwischen Ehemann und Ehefrau. Machtungleichheit zwischen den Generationen, der Kern der Angelegenheit, hatte sich seit der sog. Königszeit dadurch herausgebildet, daß die Familienväter aufgrund den Entstehung der patrilinearen Vererbung von Bodenbesitz die patria potestas erlangten. Die patriarchale Patrimonialfamilie implizierte den Ausschluß der Ehefrauen von der familialen Macht nicht nun, weil die patria potestas nur dem Familienvater zufiel, sondern auch, weil Ehefrauen generell in ihrem Status Kindern gleichgestellt waren. Die patria potestas wurde zur formellen Grundlage der Familienverfassung in der römischen Gesellschaft der Zeit der Republik.

Staatliche Macht liegt in der römischen Gesellschaft, in höchst ungleicher Verteilung, bei den römischen Bürgern, und nur bei diesen. Staatsgewalt zeigt sich von allem darin, daß Gebiete direkt oder indirekt beherrscht werden können und in diesen über Wehrdienstpflichtige und eventuell über Steuern und Tribute verfügt werden kann. Politische Machtungleichheit ist Ungleichheit zwischen den römischen Bürger/inne/n [71] selbst und zugleich zwischen diesen und allen anderen Menschen, insbesondere den Untertanen in den Provinzen und ganz besonders den Sklav/inn/en. Politische Machtungleichheit zwischen den Bürgern des populus Romanus war wohl in der Königszeit als Ungleichheitsverhältnis von patrizischen Patronen und plebejischen Klienten entstanden. In der frühen Republik konnten sich die Plebejer aufgrund ihrer militärischen Unverzichtbarkeit politische Mitwirkungsrechte erkämpfen, während eine, um aufgestiegene Plebejer erweiterte, Gruppe von Patriziern weiter an den Hebeln der Macht saß. Dieser oligarchische Bürgerstaat implizierte als solcher – ähnlich wie heute – den Ausschluß der Nichtbürger von jeglicher Teilhabe an der politischen Macht. Die Bürgermacht wurde zur formellen Grundlage der Staatsverfassung in der römischen Gesellschaft der Zeit der Republik.

Politische und familiale Macht unterschieden sich nicht nur ihrer Art nach, sondern auch in der Weise ihrer Ungleichverteilung. Während es in der Politik gestufte, wenn auch recht erhebliche, Machtunterschiede gab, bestand in der Familie nur ein Unterschied, nämlich der zwischen dem Inhaber und den Nichtinhabern von Macht. Gemeinsam war aber beiden Arten von Machtverhältnissen, daß die Frauen als Bürgerinnen und als Ehefrauen formell von der Macht im Staat (bis auf gewisse kultische Funktionen) und in den Familie völlig ausgeschlossen waren. An dieser grundlegenden Ungleichstellung änderte die Möglichkeit, informell Macht zu entfalten und auszuüben, nichts, da solche Macht grundsätzlich auch den geltenden Normen unterlag. Freilich hatten die römischen Frauen ein Bürgerrecht, das aber ein aktives und ein passives Wahlrecht nicht einschloß, und sie konnten durch den Tod ihres pater sui iuris werden, was aber nicht hinderte, daß sie bei einer Heirat unter Umständen unter die Gewalt ihres Ehemannes kamen und ansonsten einen tutor erhielten. Politische bzw. familiale Macht gewannen die Frauen durch jenes Recht nicht. Wie ist es zu dieser grundsätzlichen Ungleichstellung der Frauen gekommen? Dies ist eine der großen Fragen, für die die Gesell-[72]schaftswissenschaften bisher keine überzeugende Antwort gefunden haben. Auf einige mögliche Erklärungsansätze sei kurz eingegangen.

Eigenständigkeit politischer und familialer Macht

Man könnte auf die Idee kommen, die familiale und politische Ungleichstellung der Frauen im alten Rom direkt ökonomisch zu erklären. Es könnte behauptet werden, daß gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse jeder Art, darunter auch die Ungleichstellung von Frauen, unmittelbar auf gegebenen ökonomischen Ungleichheiten beruhten. Daß dem nicht so war, daß politische und familiale Macht in der antiken römischen Gesellschaft autochthon, zumindest nicht primär ökonomisch begründet waren, zeigt sich beispielsweise bei der Betrachtung der ärmeren Gruppen der plebs urbana.

Die plebs oder Plebejer waren in Unterschied zu den Patriziern der Teil des populus Romanus, der nicht sehr reich war und nicht zu den wirklich Mächtigen gehörte. Was die städtischen Plebejer oder

die plebs urbana anbetrifft, so waren dies diejenigen römischen Bürger, die in einem der städtischen Verwaltungsbezirke (tribus) des römischen Staates eingeschrieben waren. Die Einrichtung von ländlichen und städtischen tribus erfolgte wohl gegen Ende der Königszeit, und damit entwickelte sich die Unterscheidung zwischen ländlicher und städtischer plebs. In der Stadt Rom mehr oder minder präsent waren wohl auch Plebejer aus dem unmittelbaren ländlichen Umland, die daher mit zur plebs urbana gerechnet werden können. (Kühnert 1991, 24-27) Die besondere Versammlung der plebs, das concilium plebis, entstand Anfang des 5. Jh. und war ein wichtiges Mittel bei der Erringung eines gewissen Anteils an der politischen Macht im „Ständekampf". In der späteren Republik stützten sich bestimmte Fraktionen der politischen Führungsgruppe besonders auch auf die plebs und ihre politische Versammlung, in der wohl stets nur die plebs urbana (im weiteren Sinn) aktiv gewesen ist. Auch die [73] Plebejer, die plebs urbana wie die plebs rustica, lebten sicherlich häufig – wie alle römischen Bürgerinnen und Bürger, die untereinander eine Ehe eingingen – in Familien römischen Rechts. Sozioökonomisch gesehen gehörten zur plebs urbana sehr unterschiedliche Gruppen. Für uns ist interessant, daß es neben wohlhabenden und sogar reichen Leuten in Rom eine große Anzahl armer, vermögensloser Plebejer gab. Hierzu zählten insbesondere unselbständige Handwerker, Arbeiter und Tagelöhner aller Art. Viele von ihnen existierten in der späteren Republik unter miserablen Lebens- und Umweltbedingungen, wenn sie überhaupt ein Dach über dem Kopf hatten. (Scobie 1986; Kühnert 1991, 45-48, 50 f) Der ärmere Teil der plebs urbana wuchs durch Zustrom armer Bauern und durch die Freilassung von Sklavinnen und Sklaven, da diese zwar das römische Bürgerrecht erhielten, ihnen aber der Erwerb von italischem Landbesitz nicht erlaubt war.

Größere Teile der plebs urbana verfügten also nicht über wirtschaftliche Macht. Dennoch hatten Familienväter dieser Gruppe, deren Väter gestorben waren, die patria potestas inne und verfügten die männlichen Plebejer als Bürger über, wenn auch noch so begrenzte, politische Mitwirkungsmöglichkeiten in der Volksversammlung. Hieran zeigt sich die Eigenständigkeit familialer und politischer Macht. An ihr hatten die Frauen keinen Anteil. Es bleibt die Frage, warum?

Ungleichstellung der Frauen und Früh- und Vorgeschichte der römischen Gesellschaft

Verschiedentlich wird in die Richtung argumentiert, daß die Ökonomischen, familialen und politischen Machtverhältnisse einschließlich der Ungleichstellung der Frauen in der römischen Gesellschaft mit der Art und Weise zu tun haben, wie die Römer seit ihrer Niederlassung in der Tiberebene mit dem Land umgegangen sind. Wie erinnerlich, wurde Ackerbau betrieben, familialer Bodenbesitz an die nachfolgende Generation weitergegeben und Land in Besitz genommen (nicht zu-[74]letzt erobert). Anfänglicher Nutzungsbesitz am Boden des landwirtschaftlichen Betriebes, der bei dem Hausvater lag, wurde schließlich zum privaten Eigentum des Familienvaters. In dieser Zeit wurde der Boden mehr und mehr zum bloßen Arbeitsmittel und zu einem Gegenstand der Eroberung. Die Verfügungsgewalt über den Boden wurde durch den Familienvater in Verfügungsmacht über den Nachwuchs und gegebenenfalls die Ehefrau umgesetzt, wenn diese ihm rechtlich unterstand. Das in Besitz genommene Gebiet zu verwalten und gegebenenfalls zu erweitern, war Angelegenheit von Staatsführern, die sich dabei der wehrfähigen Männer bedienten. Diese Handhabung der politischen Angelegenheiten wurde durch die Patrizier in Verfügungsmacht über das Gebiet, d. h. über dessen Ressourcen und den Rest des populus Romanus, also die übrigen Bürger und Bürgerinnen umgesetzt, wobei die Frauen mit ihrem gerupften Bürgerrecht auf besondere Weise benachteiligt waren. Die Anfänge all dessen liegen wohl weit zurück. Mehr oder minder ausgeprägte Spuren der angedeuteten Entwicklungen hat es sicherlich schon gegeben, als die späteren Römer noch in Sippenverbänden in den umliegenden Bergen lebten, Wanderfeldbau mit der Hacke und vor allem Viehzucht betrieben. Hier gab es, wie erwähnt, wohl schon hausväterliche Nutzungsbefugnisse an Bodenparzellen, die der Sippe oder Abstammungsgruppe gehörten, und schon die Entscheidungsbefugnis männlicher Sippenvertreter über den Umgang mit dem Land und über Krieg und Frieden. (Linke 1995, 37 ff, 42 ff) Männliche Nutzungs- und Entscheidungsbefugnisse und die Sitte, sie in männlicher Linie an den Nachwuchs zu vererben bzw. sie an männliche Nachfolger zu übertragen, dürften die Leute, die um die letzte Jahrtausendwende v. u. Z. in die Gegend des späteren Rom einwanderten, schon aus ihrer indoeuropäischen Tradition mitgebracht haben.

(Linke 1995, 41 ff) Wieweit deren Entstehung mit einer Zuständigkeit der Männer für die Viehhaltung zu tun hatte, wie Friedrich Engels vermutete, ist ungeklärt. (Engels 1962b, 59, 157)

[75] Die ungleiche Stellung von Männern und Frauen in landwirtschaftlichen Gesellschaften, die durch Machtverhältnisse gekennzeichnet sind, hat sicherlich bestimmte Vorläufer in entsprechenden Aufteilungen gesellschaftlicher Tätigkeiten in altsteinzeitlichen Gesellschaften. Zumindest dort, wo die Jagdtätigkeit eine gewisse Bedeutung erlangt hat, wie im späten Jungpaläolithikum in bestimmten Regionen, gab es sehr wahrscheinlich einerseits eine stärkere Konzentration bei Frauen auf die Kinderbetreuung und bei Männern auf die Angelegenheiten des in Besitz genommenen Lebensraumes; andererseits aber gab es offenbar bereits ein stärkeres Hervortreten der Männer in allen möglichen gesellschaftlichen Angelegenheiten aufgrund eines exzessiven Engagements in der Jagd auf große Tiere. (Lambrecht u. a. 1998, 91-131) Sehr wahrscheinlich reichen aber diese Unterschiede in den gesellschaftlichen Tätigkeiten von Frauen und Männern wie die Eskapaden der Männer noch viel weiter zurück. Schon in den Gesellschaften unserer hominoiden Vorfahren gab es höchstwahrscheinlich unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte der Frauen und Männer bei der Erledigung der Aufgaben der gesellschaftlichen Reproduktion. Frauen kümmerten sich mehr um Kinder und Männer mehr um Gebietsangelegenheiten. In Schimpansen-Gesellschaften, die als Modell solcher Gesellschaften gelten, leisten sich Männer darüber hinaus, im Unterschied zu Frauen, allerlei Faxen und Zeitvertreibe. Sich von solchen überschüssigen Freizeitbeschäftigungen zum Herrn in familialen Angelegenheiten und zum Ordnungsstifter in eigenen und fremden Gebieten aufzuschwingen, ist zwar gesellschaftsgeschichtlich ein langer, aber evolutionsgeschichtlich nur ein kurzer Schritt.

1.7 Grundzüge der ökonomischen, familialen und politischen Ungleichheiten in der entfalteten römisch-antiken Gesellschaft

Die Subsistenzstrategie und die Formen familialer und politischer Praxis in der antiken Gesellschaft Roms zur Zeit der [76] Republik weisen, wie gezeigt, eigentümliche Entwicklungszüge und Zusammenhänge auf. Diese Entwicklungen, so muß betont werden, waren jeweils keineswegs zwangsläufig, wenn auch bei den gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen, insbesondere den einmal entstandenen Formen und Praktiken naheliegend. Die Zusammenhänge zwischen Subsistenzstrategie, Familienform und Politikform waren gleichfalls nicht zwangsläufig, wenn auch keineswegs zufällig. Letzteres deshalb nicht, weil die Praxen in diesen drei Dimensionen bereits an sich, der Sache nach, sowie aufgrund der je gegebenen, raum-zeitlichen Voraussetzungen und Bedingungen einer Gesellschaft miteinander zusammenhängen. Es sind ja immer Mitglieder ein- und derselben Gesellschaft, welche den Nachwuchs versorgen, den Lebensunterhalt gewinnen und den Lebensraum gestalten, in einem bestimmten Gebiet und Zeitraum. Da die verschiedenen Gesellschaftsmitglieder hierbei in unterschiedlichem Maße über Vermögen, Güter und Menschen verfügen können, sind sie in diesen Hinsichten ungleich, weshalb sie ökonomisch mehr oder weniger reich bzw. arm und familial und politisch mehr oder weniger mächtig bzw. ohnmächtig sind. Im Zusammenspiel dieser Verhältnisse erst ergibt sich ein Gesamtbild gesellschaftlicher Ungleichheiten.

1.7.1 Entwicklungszüge von Ökonomie, Familie und Politik

Die antik-römischen Formen der patrimonialen Familie, der bäuerlichen Agrarökonomie (mit einem staatlich regulierten Bergbau) und des oligarchischen Bürgerstaates entwickelten sich jeweils auf bestimmte Weise. Auf die Dauer prägten sie sich in dem aus, was wir Vererbungsfamilie, Sklavenwirtschaft und imperialen Staat genannt haben. Wir betrachten im folgenden diese Entwicklungszüge als die von Grundlagen gesellschaftlicher Ungleichheit, wobei im Fall der Ökonomie die Landwirtschaft im Vordergrund steht. [77]

Entwicklung der bäuerlichen Agrarökonomie und ökonomische Ungleichheit

Im Zentrum ökonomischer Aktivität steht in der antiken Gesellschaft die – primär durch agrarische Produktion bewirkte Bewirtschaftung von Grund- und Arbeitsvermögen (bäuerliche Agrarökonomie). Sie entwickelt sich durch Ausdehnung, Vermehrung und Ergänzung solcher Vermögen zur

landwirtschaftlichen Villenwirtschaft und bergbaulichen Minenwirtschaft mithilfe von Sklav/inn/en (Sklavenwirtschaft). Ein Grundzug der Entwicklung der römisch-antiken Landwirtschaft ist ein Verhältnis von klein- und großbäuerlicher Erzeugung von Gütern einerseits und privater wie öffentlicher Verwendung von Gütern andererseits, das folgendermaßen aussieht: Es gibt auf der einen Seite die Agrarproduktion kleiner, mittlerer und später auch größerer Betriebe für eigene Zwecke (Eigenbedarf und Herrschaftsbedarf) und/oder den städtischen Markt. Auf der anderen Seite werden diese Agrarprodukte in solchen privaten Betrieben selber konsumiert und investiert, und sie dienen darüber hinaus der Versorgung nichtbäuerlicher Stadtbewohner, der Repräsentation sowie dem Betrieb der verschiedenen Staatsgeschäfte. Wie dieses Verhältnis von bäuerlicher Erzeugung und privater wie öffentlicher Verwendung der Agrarprodukte in der Frühzeit Roms und in der frühen Republik sozialökonomisch genau ausgesehen hat, ist weitgehend unbekannt. Zwar ist klar, daß kleine und auch mittlere bäuerliche Betriebe den ganzen hier betrachteten Zeitraum hindurch ein wesentliches Element dieser agrarischen Produktionsweise gewesen sind; inwieweit und gegebenenfalls in welcher Weise einfache Bäuerinnen und Bauern als Klienten von patrizischen Patronen ökonomisch abhängig gewesen sind, ist weniger klar. Die Beziehungen zwischen landarmen und landreichen Bauern sind aber anscheinend durchweg spannungsreich gewesen, wobei „nicht-sklavische Abhängigkeitsbeziehungen“ verschiedenster Art in unterschiedlichem Maße bestanden zu haben scheinen und die Lage der Klein-[78]bauern meist prekär war und auch blieb. (Naumann 1984, 40-43, bes. 43; Garnsey 1998, 137-145) Daß sich dann in den letzten beiden Jahrhunderten der Republik in großen Teilen der Gesellschaft und wohl oft auch in überseeischen Provinzen ein ausbeuterisches Verhältnis zwischen landwirtschaftlichen Grundbesitzern und versklavten Arbeitskräften herausbildete, ist unstrittig.

Diese bäuerliche Agrarökonomie der antiken römischen Gesellschaft stellt eine Subsistenzstrategie dar, die durch eine bestimmte gesellschaftlich-geschichtliche Form des in der Einleitung angesprochenen Widerspruchs von lebendiger und vergegenständlichter Arbeit – die Begriffe stammen von Karl Marx – gekennzeichnet ist. (Marx 1968/69 I, 192-200) Sie basierte trotz aller Entwicklungen zu landwirtschaftlichen Großbetrieben sowie von bergbaulichen und gewerblichen Wirtschaftstätigkeiten im Verlauf der Republik wesentlich auf einem „familistischen Agrarsystem“. (Sick 1993, 98) Bereits in vorlandwirtschaftlichen Gesellschaften bilden die lebendige Arbeitstätigkeit und die aus ihr hervorgehenden Gegenstände, die hier meist einfachste Werkzeuge und andere dingliche Mittel sind, sowohl einen Gegensatz als auch eine Einheit. Der Widerspruch zwischen lebendiger und vergegenständlichter Arbeit bedeutet im Fall einer agrarischen Produktionsweise grundsätzlich folgendes: Einerseits bilden die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und deren Investition und Konsumtion innerhalb der Betriebe eine Einheit, die zwingend erforderlich ist, um die Produktion in Gang zu halten und die Reproduktion der Produktionsfaktoren zu gewährleisten. Anderseits stellt bereits der Einsatz tierischer und pflanzlicher Mittel bei der landwirtschaftlichen Arbeitstätigkeit sowie die notwendige Absonderung dieser Mittel aus deren Erträgen einen Gegensatz von lebendiger Arbeitstätigkeit und vergegenständlichter Arbeit dar. Allgemein gesprochen ist es der Gegensatz von lebendiger Arbeit und gegenständlichen Arbeitsergebnissen und -mitteln einschließlich des erschlossenen und bearbeiteten Bodens. Er wird besonders dann deutlich, wenn [79] aus Gründen der unausweichlichen Risikovorsorge Gütervorräte angelegt werden, welche somit dem unmittelbaren Kreislauf von Produktion und Reproduktion entzogen werden. Diese Risikobevorratung hat in einer Landwirtschaft mit Zweifelderwirtschaft im Zweijahresturnus, wie sie in großen Teilen Mittel- und Süditaliens betrieben werden mußte, an sich eine große Bedeutung. Sie wird unter Umständen zu einem Problem, wenn aus ökologisch-klimatologischen Gründen oder auf Grund der Erschöpfung oder Zerstörung von Böden die Erträge begrenzt werden und/oder wenn die bäuerlichen Familien zunehmen und/oder Güter zunehmend für Zwecke der Herrschaft verwendet werden, was alles in der Entwicklung der römischen Gesellschaft eine Rolle gespielt hat.

In der Entwicklungsgeschichte der landwirtschaftlichen Arbeit in der frühen Zeit der römisch-antiken Gesellschaft ist angesichts der offenkundigen Risiken der Agrarproduktion (es gab verschiedentlich agrarische Krisen) versucht worden, den Mangel an Agrarprodukten zu mildern: dies durch bereits

früh einsetzende Getreideeinfuhren, wohl aber auch durch Steigerung und stärkere Bevorratung der Produktmenge, insbesondere mittels einer bei der Zweifelderwirtschaft ohnehin naheliegenden Vergrößerung der Anbauflächen und Ausweitung des Arbeitsaufwandes. Die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung stößt aber im Rahmen der notwendigerweise vorherrschenden Form der Bodennutzung, die angesichts der gegebenen Naturbedingungen kaum intensiviert werden kann, an die Schranken, daß die Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Flächen jeweils gegeben ist und die selbständigen Bauern übermäßige Mehrarbeit weder leisten können noch wollen. Die Eroberung jeweils benachbarter Gebiete durch Rom und ihre Besiedlung mit Bauernfamilien durch Gründung von Kolonien und anderen Siedlungen stellten zumal in den ersten Jahrhunderten der Republik wichtige Unternehmungen dar, um diese Schranke zu überwinden. „This indeed is a central phenomenon." (Harns in Eder 1990a, 501 f)

[80] Die Probleme der römisch-antiken Agrarökonomie hatten viele Gründe, darunter auch die eben skizzierten Schranken mediterraner familistischer Agrarsysteme. Diese Probleme wurden durch jene Eroberungen von Gebieten in Italien nicht immer gelöst und oft entstanden neue Probleme, etwa durch Kriegszerstörungen, Kriegsverluste und Arbeitskräftemange 1 nach dem 2. Punischen Krieg. (Bringmann 1986, 60 f) Eine besonders bedeutsame Ausprägung des Problems der familistischen Zweifelderwirtschaft war, daß im 3. Jh. allmählich etwas größere Höfe, Gutsbetriebe oder Villen, entstanden waren, die nicht mehr allein durch eine Bauernfamilie bewirtschaftet werden konnten und zusätzliche Arbeitskräfte erforderten. Dies wurde zu einem gravierenden Problem, als die Villen mit dem Wachstum Roms und anderer Städte sich vermehrten, vergrößerten und zu rationellen Spezialbetrieben ausgebaut wurden, während zugleich die militärischen Aktivitäten Roms mehr und mehr italische Bauernsoldaten nach Übersee abzogen. Die Villen wurden zu einer Machtgrundlage mit größerem, schwer zu befriedigenden Arbeitskräftebedarf. Deshalb wurden viele Einwohner eroberter Gebiete versklavt und vor allem in den italischen Villenbetrieben eingesetzt, wozu ferner die Verwendung von Sklaven in Bergwerken trat. (Brockmeyer 1979, 160 ff; Hopkins 1980, 11-15, 48-56; Christ 1984, 74-77)

Das ursprüngliche Verhältnis von bäuerlicher Erzeugung und privater wie öffentlicher Verwendung agrarischer Produkte führte in den letzten Jahrhunderten der Republik, unter den Bedingungen immer wieder erneuerter agrarischer Reproduktionsprobleme sowie zunehmender Urbanisierung und Militarisierung, zur Entwicklung der großenteils auf Sklavenarbeit beruhenden Villenwirtschaft in Italien und in verschiedenen Provinzen, regional ergänzt durch ausgedehnte Weidewirtschaft und großbetrieblichen Bergbau. Die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit war nun durch die Bildung großer Vermögen in Gestalt von Bodenflächen und Arbeitssklaven gekennzeichnet. Zugleich nahm infolge des Ausbaus der landwirtschaftlichen und bergbaulichen Sklavenwirtschaft sowie [81] der verschiedenen Gewerbe die Menge der gegenständlichen Arbeitsergebnisse enorm zu, die auf unterschiedliche Weise angeeignet wurden und die dem Konsum der römischen Bürger und freien Untertanen sowie vor allem dem Konsum des römischen Staates dienten, die Errichtung von Großbauten aller Art eingeschlossen. Der vielerörterte Sachverhalt, daß der produktionstechnische Fortschritt nur (im wesentlichen auf Bautechnik) beschränkt erfolgte, liegt bei einmal gegebenen Bedingungen des Arbeitskräfteeinsatzes und der Naturverhältnisse daran, daß er nicht benötigt wurde. (Christ 1979, 157 f; Casson 1984, 130-152) Es handelte sich demnach um eine Subsistenzstrategie, in der große Teile der vergegenständlichten Arbeit, insbesondere Böden, Bauten, Anlagen und Verbrauchsgüter, gegenüber der lebendigen Arbeit verselbständigt und den Bedürfnissen der Arbeitenden, ganz besonders der Sklav/inn/en, entfremdet waren. Die Menge der in wenigen privaten Händen konzentrierten Güter und Vermögen war schon im 2. Jh. v. u. Z. gewaltig. (Crawford 1994, 88-92) Damit hatte sich ein Gegensatz zwischen dem persönlichen Reichtum großer Eigentümer landwirtschaftlicher und gewerblicher Vermögen und der Armut der einfachen Bürger/innen auf dem Land und in der Stadt wie der grundsätzlich eigentumslosen Sklav/inn/en entwickelt. (Bruhns 1981; Whittaker in Giardina 1989) Dieser Gegensatz war trotz großer Unterschiede innerhalb der Gruppe der Reichen und der der Armen gewaltig und vergrößerte sich weiter. (Finley 1977, 118 f)

Entwicklung der patrimonialen Familie und familiale Ungleichheit

Im Zentrum familialer Aktivitäten steht in der antiken Gesellschaft die Ausübung der patrimonialen patria potestas über gegebenenfalls erbende Kinder (patriarchal-patrimoniale Familie). Sie entwickelt sich durch Verstärkung der Möglichkeit der Erbenauswahl (Testierfreiheit) zu einer auf das Aufziehen bestimmter Erben ausgerichteten Ausprägung dieser Familien-[82]form (Vererbungsfamilie). Der Familie der römisch-antiken Gesellschaft liegt ein Verhältnis von gewaltunterworfener Selbstentwicklung der akzeptierten Kinder und elterlich-patrimonialer Fremdbestimmung zugrunde, das folgendermaßen aussieht: Auf der einen Seite gibt es in der Familie gewiß eine selbsttätig-spielerische Entwicklung der Kinder, welche freilich der patria potestas und ergänzend der auctoritas der Mutter unterstehen. Auf der anderen Seite ist die Familie auch eine Einrichtung, die wesentlich der Verwaltung und Vererbung von Wirtschaftsvermögen dient und daher (ergänzt durch Schulen) die Aufgabe hat, Kinder so zu sozialisieren, daß das Patrimonium zu ihrem eigenen Nutzen weitergegeben werden kann. (Rawson in Rawson 1996, 17-23) Die Entwicklung der römischen Patrimonialfamilie in der Zeit der Republik läuft auf eine Zuspitzung der Wahlfreiheit des pater familias bezüglich der Weitergabe des Patrimoniums hinaus, wobei die Bestimmung eines oder mehrerer Erben im Mittelpunkt stand.

Diese patrimoniale Familie ist durch eine bestimmte gesellschaftlich-geschichtliche Form des – in der Einleitung erwähnten – Widerspruchs von innengeleiteter und außengeleiteter Entwicklung des Nachwuchses geprägt. Es ist dies ein Widerspruch, von dem wir annehmen, daß er für die familiale Sozialisation von Kindern überhaupt charakteristisch ist. Schon in Gesellschaften, die nicht wesentlich durch Ungleichheiten gekennzeichnet sind, dürfte es so sein, daß die Kinder ihre Entwicklung selbsttätig betreiben, während Erwachsene ihnen mit ihren Unterhalts- und Schutzleistungen bestimmte Vorgaben machen, so daß ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen beiden besteht. Zugleich gibt es den generativ gegebenen Zusammenhang zwischen Eltern und Kindern, der in der Regel zu einem Zusammenleben von zumindest Mutter-Kinder/Geschwister-Gruppen führt. Insoweit gibt es auch eine Einheit zwischen Erwachsenen und Kindern mit teilweise einander entsprechenden physischen Bedürfnissen und psychischen Einstellungen. Dadurch existiert ein widerspruchsvolles Ganzes von Beziehungen zwischen den Generationen, das wir [83] insgesamt als Familie bezeichnen. In bäuerlichen Familien von Agrargesellschaften sind solche wechselseitig aufeinander bezogenen Bedürfnisse und Einstellungen von Kindern und Eltern zu einem erheblichen Teil durch die landwirtschaftliche Arbeit bestimmt. Dabei tritt der eigentümliche Gegensatz auf, daß die Eltern die Kinder zwar für ein selbständiges Leben tauglich machen wollen, dieses aber, weil es ein arbeitstätiges Leben in der Landwirtschaft sein wird, in Form der Aufzucht von arbeitswilligen Erben geschieht; was nur die eine Seite einer Medaille ist, deren andere darin besteht, daß die Kinder einerseits sich selbstbestimmt entwickeln wollen, dabei andererseits aber in die Gewaltverhältnisse hineinwachsen müssen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb und Vermögen verbunden sind. Analoges gilt für die Familien von Oberschichten in solchen Gesellschaften. Im Fall der römischen Agrargesellschaft zielt die Erziehung der Männer zu Bürgern vor allem auf eine Heranbildung von Landwirten und Soldaten, und die Erziehung der Frauen zu Bürgerinnen auf die von Ehe- und Hausfrauen und Müttern. Diese Erziehung ist hier mit der Weitergabe von privatem Vermögen durch den pater familias verbunden. In den Verhältnissen der frühen römischen Gesellschaft wurde dies nicht zuletzt zu einem Problem, weil die Wirtschaftsflächen in der Umgebung der Stadt begrenzt und die benachbarten Gebiete im weiteren Umkreis von anderen Gesellschaften in Anspruch genommen waren.

Seit der frühen Geschichte der römisch-antiken Familie ist die Bildung und Erziehung der Kinder zu Landwirten und Soldaten bzw. zu Ehe- und Hausfrauen und Müttern also mit der Weitergabe von Vermögen, insbesondere von landwirtschaftlichen Vermögen verbunden gewesen. Die patriarchale Familienverfassung ist der Zeugung einer Vielzahl von Kindern dienlich, und die patrimoniale Formung dieser Familie sollte zur Ausstattung der der potestas unterstehenden Kinder mit Erbgut, darunter landwirtschaftlichen Böden führen, was jedoch für die „zweiten und weiteren Kinder“ schwer zu machen war. (Christ 1979, 19, 22) Eine Zersplitterung der ver-[84]erbten bzw. vererbbaren

Vermögen behinderte die Bereitstellung ausreichend ausgestatteter Landwirte und Soldaten. Dem ist mit Hilfe der bereits erwähnten Eroberungen jeweils benachbarter Gebiete und ihrer Besiedlung mit bäuerlicher Bevölkerung entgegengewirkt worden, darüber hinaus aber wohl auch durch Beschränkungen der Kinderzahl oder durch Entlassung von Kindern aus der väterlichen Gewalt in Verbindung mit ihrer Ausstattung mit irgendwie erworbenen zusätzlichen Flächen. (Kaser 1974, 248 f, 263 f) Und was den Mangel an hinreichend ausgestatteten Soldaten angeht, so ist dem unter anderem durch die Einbeziehung von Bundesgenossen und später durch Ausweitung des Kreises von rekrutierbaren Bürgern begegnet worden.

Die mit der Erbteilung gegebene Schranke für die Entwicklung von Familiengründungen ist oft durch solche Inbesitznahmen von Gebieten in Mittel-, Süd- und schließlich Norditalien hinausgeschoben oder überspielt worden. Verstärkt wurde das Problem der familistischen Reproduktion aber seit den punischen Kriegen durch den Abzug zahlreicher männlicher Mitglieder bäuerlicher Familien aus ihren Betrieben und ihre oft jahrelangen Kriegseinsätze in fernen Gebieten. Hieraus resultierten zwei Probleme: einerseits das mögliche Fehlen von Erben, andererseits das Fehlen von Voraussetzungen für Familiengründungen durch Veteranen, die zunächst ohne eigenes Vermögen waren. Während das erste Problem durch die Veränderung von Erbschaftsregelungen, insbesondere zugunsten der Entscheidungsmacht des Erblassers, angegangen wurde, wurde das andere vor allem durch die Ansiedlung von Veteranen in Kolonien, schließlich auch in Provinzen, zu lösen versucht.

Die Entwicklung der patrimonialen Familienform, welche die Sozialisation der Kinder durch spezifische Gewaltverhältnisse an ein Familienvermögen bindet, führte unter den besonderen Bedingungen der römischen Gesellschaft (größere Kinderzahl in bäuerlichen Familien, herkömmliche Erbteilung, Nichtvorhandensein von Erben infolge von Kriegsereignissen) [85] somit schließlich zu einer Modifikation dieser Familienform. Diese ermöglichte es dem pater familias, das Patrimonium nicht zu zersplittern, sondern zusammengefaßt und gezielt zu vererben. Dem diente auch die in der späten Republik häufige Rekombination familialer Strukturen mittels Scheidung, Wiederheirat und Adoption, besonders in Oberschichtenfamilien. (Corbier in Rawson 1996, 49-78) Wir haben diese modifizierte Form als Vererbungsfamilie bezeichnet. Insgesamt handelte es sich bei der patrimonialen Familie um eine Familienform, bei der sich die potestas des Familienvaters in einer Verselbständigung der außengeleiteten gegenüber der innengeleiteten Entwicklung der Kinder äußerte. Die dadurch bestimmt Sorge für die Kinder war deren Entwicklungserfordernissen entfremdet. Das war ein Gegensatz zwischen familialer Macht in Gestalt der patria potestas und Ohnmacht der übrigen Familienmitglieder, insbesondere der gewaltunterworfenen Kinder, der durch die Testierfreiheit eher gesteigert wurde. Das muß die Entwicklung von Beziehungen emotionaler Zuneigung zwischen Vätern und Kindern, die besonders für die Spätzeit der Republik angenommen wird, nicht gehindert haben. (Dixon in Rawson 1996, 109 ff)

Entwicklung des oligarchischen Bürgerstaats und politische Ungleichheit

Im Zentrum politischer Aktivitäten steht in der antiken Gesellschaft die Aneignung und Beherrschung von neuen Siedlungs- und Wirtschaftsflächen für Staat und Bürger durch die politische Oligarchie (oligarchischer Bürgerstaat). Diese Aktivitäten entwickeln sich durch räumliches Ausgreifen auf außeritalisches Gebiet und führen zur Errichtung und Beherrschung von Provinzen. Der Stadtstaat wird zum Zentrum des Imperium Romanum (imperialer Staat). Der republikanische Staat der römisch-antiken Gesellschaft ist durch ein Verhältnis von bürgerstaatlicher Mitentscheidung und oligarchischer Bürgerherrschaft mit folgenden Merkmalen gekennzeichnet: Auf der [86] einen Seite gab es nicht unerhebliche Mitentscheidungsrechte und Mitwirkungsformen der einfachen plebejischen Bürger an der Ausübung der Staatsgewalt, die sie im „Ständekampf“ errungen hatten. Auf der anderen Seite hatten die Inhaber der Spitzenämter der Staatsgewalt, die ehrenamtlich und auf Zeit von Patriziern und dann auch von aufgestiegenen Plebejern wahrgenommen wurden, und vor allem die Mitglieder des Senats eine eindeutige Vormachtstellung unter den Bürgern inne. Dieser oligarchische Bürgerstaat der Republik entwickelte sich im Verlauf ihrer Geschichte zum Kern eines Imperiums.

In diesem Verhältnis von Mitentscheidung und Vormacht drückt sich eine bestimmte gesellschaftlich-geschichtliche Form jener in der Einleitung angesprochenen grundlegenden Widersprüchlichkeit politischer Verhältnisse aus, die wir als Widerspruch von selbstbestimmter und stellvertreterlicher Verwaltung bezeichnen. In der Verwaltung derjenigen Angelegenheiten der Angehörigen einer Gesellschaft, die mit der Wahrung des Lebensraums zu tun haben, welcher eine der Bedingungen ihres Daseins ist, gibt es stets ein Spannungsverhältnis zwischen der Eigentätigkeit aller Einzelnen und der Tätigkeit einiger einzelner Individuen oder Kollektive, die in Stellvertretung für andere tätig werden. Gleichwohl bilden alle diese Tätigkeiten aufgrund der Tatsache, daß sie sich auf den gemeinsamen Lebensraum der Gesellschaftsmitglieder beziehen, auch eine Einheit. In Gesellschaften, in denen die Landwirtschaft Subsistenzbasis seßhafter Leute ist, ist diese territorial gegebene Einheit nicht zuletzt deshalb besonders deutlich, weil in der Regel Außengrenzen zu anderen Gesellschaften hier eine erhebliche politische Bedeutung haben. Zugleich stellt sich in solchen Gesellschaften, die geschichtlich immer Ungleichheitsgesellschaften waren, das Spannungsverhältnis zwischen selbstbestimmter und stellvertreterlicher Verwaltung unter Umständen als ausgesprochener Gegensatz dar: hier stoßen in der Regel traditionelle dezentrale Selbstverwaltungseinheiten wie Abstammungs- oder Dorf-Gemeinschaften und [87] eine zentrale Ordnungsmacht aufeinander. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie im Fall Roms zur Königszeit eine zentrale Staatsgewalt entstanden ist, während zugleich noch politische Regelungen und Einrichtungen gentilizischen Ursprungs wirksam sind, einschließlich weitreichender Selbsthilferechte eines Haushaltsvorstandes, darunter sein ius vitae necisque. (Köhn in Herrmann/Köhn 1988, 490-495; Eder in Eder 1990b, 18; Nippel 1995, 35-46) Da zudem die Beschränktheit des Herrschaftsgebietes Roms schon bald zu militärischen Auseinandersetzungen mit Nachbarn verleitete, kam besonders in der Republik auch ein Gegensatz von stadtstaatlich-zentraler Macht und Eigenverwaltung eingemeindeter oder eingebundener eroberter Gemeinden auf, seien dies solche innerhalb oder außerhalb des ager Romanus. (Galsterer 1976, 7, 125, 131) Im „Ständekampf“ zeigte sich eine innerstaatliche Zuspitzung des Gegensatzes von plebejischem Selbstbestimmungsbegehren und patrizischem Stellvertretungsanspruch. An seinem Ausgang stand eine neugewonnene politische Einheit in Form des etablierten oligarchischen Bürgerstaats. Dieser Staat stellte sich als die Gesamtheit der Bürger dar, wobei sich die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft mit derjenigen zu einer innerstaatlichen Gliederungsverband und der einfache Bürger den Angehörigen der Nobilität zu folgen geneigt war. (Kaser 1974, 76 f; Nicolet in Giardina 1989,43 u. pass.; Eder in Eder 1990a, 18 f)

Ein wesentliches Merkmal dieser neugewonnenen Einheit von Plebejern und Patriziern als populus Romanus in republikanischer Zeit war eine räumliche Expansion und dauernde Militarisierung der Staatsmacht, die sich zunächst jeweils benachbarter italischer Gemeinwesen bemächtigte, wobei Siedlungsland und andere Reichtümer erbeutet wurden. Das Interesse sowohl von einfachen als auch von bereits sehr mächtigen Bürgern an Land und an Kriegsbeute, die man erobern konnte, wird, wie William V. Harns gezeigt hat, dabei ebenso eine Rolle gespielt haben wie ein politisches Macht- und Sicherheitsstreben der römischen Republik. (Harns 1987, 54-130; Errington 1990, 102) Auf diese Weise gewann die [88] stadtstaatliche Zentralgewalt in den Händen der Nobilität an Macht und wurde auf immer größere Gebiete der Apennin-Halbinsel ausgedehnt. Damit ergab sich freilich das Problem, daß man diese Gebiete nicht wirksam verwalten konnte. (Galsterer 1976, 3) Denn erstens lassen sich nicht alle örtlichen Angelegenheiten von einer zentralen Staatsgewalt regeln, so daß hier mit der Selbstbehauptung lokaler Eigenständigkeiten zu rechnen ist. Das gilt umso mehr, wenn es sich, wie in Rom, um eine oligarchische Zentralgewalt eines Stadtstaats handelt, deren Amtsträger ebenso wie die hinter ihnen stehende Nobilität als eigentlicher Machtträger zahlenmäßig begrenzt waren und bleiben wollten. (Galsterer 1976, 120-128; Bleicken 1995, 279) Zweitens bedeutet die Eroberung neuer Gebiete zwar die Unterordnung ehemaliger Gegner unter die Staatsgewalt, schafft aber in der Regel neue Widersacher oder zumindest Angriffsgelegenheiten jenseits der neuen Grenzen, was zu neuen Kriegen auf in der Regel fremdem Gebiet und zu Eroberungen führt. Auch dies war im römischen Italien der Fall. (Harns 1987, 178 f) Der römische republikanische Staat versuchte, diese Schere von räumlich ausgreifenden Staatsmacht und vorhandener Verwaltungsfähigkeit mit allerlei zivilen und militärischen Mitteln in den Griff zu bekommen: durch Verleihung des römischen Bürgerrechts

an loyale örtliche Machthaber in neugewonnenen Gebieten ebenso wie durch die Anlage der latinischen Festungskolonien an strategischen Orten, durch friedliche Einverleibung von bzw. Bündnisverträge mit Nachbarstaaten wie durch harte militärische Gewalt im Falle der Rebellion. Er hatte damit auf der Apennin-Halbinsel verhältnismäßig dauerhaften Erfolg. (Bleicken 1995, 266-287)

Die im Lauf der Expansion etablierten Provinzen konnten aber nur noch militärisch administriert werden. (Dahlheim 1977, 28-137; Harns 1987, 182-190, 200-210, 212-223) Das werdende „Welt"-Reich ließ sich, wie Werner Dahlheim gezeigt hat, mit den Herrschaftsmitteln des oligarchischen Stadtstaats nicht verwalten, sondern nur durch militärische Befehlshaber und Statthalter, die Rom in den Provinzen pompös re-[89]präsentierten. Diese ließen sich vom römischen Senat immer weniger kontrollieren. (Dahlheim 1977, 283-303; Schulz 1997, 99-122) Die Kapazität den römischen Regierung wurde zudem durch soziale Probleme, die durch die Eroberungskriege mitbedingt waren, herausgefordert, nämlich die um sich greifende Verarmung der plebejischen Bürgerschaft in Stadt und Land und die Bereicherung der politischen Machthaber. Als in der späteren Republik Gewalt und Aufruhr zu Mitteln der Innenpolitik wurden, bediente sich der Staat beim Management dieser Probleme nicht nur direkt repressiver Methoden. Ein weiteres Mittel war die Schaffung von Bindungen zwischen Machthabern und Volk, die das herkömmliche Klientensystem überlagerten und die mit dem Schlagwort „Brot und Spiele" nur unvollkommen beschrieben sind. (Jehne in Jehne 1995, 75 f; Flaig in Jehne 1995, 103-124; Nippel 1995, 47-69) Ferner konnte die Okkupation immer neuer überseeischer Provinzen als Ventil interner Aggressivität dienen: „die dem militärischen Zugriff noch offenen Territorien waren Gegenstand und Turnierfeld des Kampfes der Aristokraten". (Dahlheim 1977, 319) Das politische Regime endete so im 1. Jh. in Kämpfen, die seine Machthaber – im Rahmen ihrer Vormachtstellung, die sie aufrechterhielten – untereinander ausfochten. (Christ 1984, 307 f)

Das eigentümliche Verhältnis von bürgerstaatlicher Mitentscheidung und oligarchischen Bürgerherrschaft, das den republikanischen Staat seit dem „Ständekampf" kennzeichnete, erfuhr in den letzten zwei Jahrhunderten der Republik allmählich eine besondere Ausprägung: Im Anschluß an die fortgesetzte Ausdehnung des Staatsgebietes auf der italienischen Halbinsel mit militärischen und zivilen Mitteln und an das Aufeinandertreffen der römischen Landmacht und der karthagischen Seemacht entstand in einer Folge von Kriegen der von Provinzen umgebene imperiale römische Staat als Kern des Imperium Romanum. Insgesamt war eine Politikform entstanden, in der die Staatsgewalt durch eine Verselbständigung stellvertreterlicher Verwaltung gegenüber Resten einer Selbst-[90]verwaltung aller Bürger/innen und durch Entfremdung von den Erfordernissen der Erhaltung des Lebensraumes gekennzeichnet war. Politische Ungleichheit kennzeichnete nicht nur die Beziehungen zwischen den mächtigen und den einfachen Bürgern und besonders Bürgerinnen. (Flaig in Jehne 1995, 103 f, 107 f) Sie zeigte sich insbesondere im Gegensatz von oligarchischen politischer Macht und jener politischen Ohnmacht, in der sich die dem Staat lediglich unterworfenen Gesellschaftsmitglieder befanden, vor allem die Nicht-Bürger in den Provinzen und ganz besonders die Sklavinnen und Sklaven.

1.7.2 Verfügungsgewalten als Grundlage ökonomischer, familialer und politischer Machtunterschiede

Entsprechend den verschiedenartigen Verfügungsgegenständen in den drei Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion sind den bäuerliche Agrarbetrieb, die patrimoniale Familie und der oligarchische Bürgerstaat mit Verfügungsgewalten über bestimmte bewegliche Güter, über natürliche, menschliche und sächliche Vermögen sowie über Menschen ausgestattet. Die zuvor geschilderten Entwicklungen der Subsistenzstrategie, der Familienform und der Politikform in der römisch-antiken Gesellschaft sind mittels der Ausübung solcher Verfügungsgewalten bewirkt worden, wobei sich die Verfügungsgewalten und entsprechende Verfügungsrechte selber verändert haben. Sie werden im folgenden für die republikanische Periode kurz zusammengefaßt.

Die Verfügungsmacht in der bäuerlichen Agrarökonomie, welche die Basis der gesellschaftlichen Produktionsweise ist und durch die staatlich regulierte Minenökonomie nur ergänzt wird, bezieht sich auf bäuerliche Klein-, Mittel- und gegebenenfalls Großbetriebe. Sie ist wesentlich Verfügungsmacht

über betriebliche Produktionsbedingungen. Sie besteht in nahezu uneingeschränkten Verfügungsgewalten über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und darüber hinaus über die verschiedenen Betriebsvermögen. Zu diesen gehören, als res man-[91]cipi, außer Grund und Boden mit Gebäuden und Nutztieren gegebenenfalls auch Sklav/inn/en. Hinzu kommt Verfügungsgewalt über verschiedene sonstige, z. B. familiale Arbeitsvermögen. Das in diesem Zusammenhang grundlegende Verfügungsrecht ist (abgesehen von der späten zu behandelnden und auch hier einschlägigen potestas des Familienvaters) das private Eigentum, das Recht der unmittelbaren Verfügung über den Eigentumsgegenstand, das sich seit der Herausbildung Roms entwickelt und im Zwölftafelgesetz niedergeschlagen hatte. Es ist zunächst auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Geräte und Gebäude und auf Felddienstbarkeiten (z. B. Wasserrechte) bezogen worden, ferner auf Großvieh und Sklaven. Erst später, wohl gegen Ende der Königszeit, begann sich privates Eigentum an landwirtschaftlichen Böden zu entwickeln. An den res mancipi hatte zuvor, wie erwähnt, wohl nun dauerhaften Nutzungsbesitz bestanden. Daneben gab es die Böden in staatlichem Eigentum, insbesondere als Folge der Gebietseroberungen. Insoweit eroberte Böden nicht durch Zuweisung privates Eigentum römischer Bürger geworden waren, konnten auf dem ager publicus private Nutzungsrechte verschiedenen Art und insofern auch Mischformen des Bodeneigentums entstehen. (Kaser 1974, 29 f, 90-117; Eder 1980, 129 ff, 134 ff Behrends in Behrends/Capognossi Colognesi 1992, 272-279) Abgesehen von sozialen Beschränkungen, wie sie sich etwa aus Nachbarrechten oder den hergebrachten Sitten ergaben, war für das Eigentum insgesamt kennzeichnend, was Detlef Liebs als „Allmacht des Eigentümers“ bezeichnet hat. (Liebs 1993, 149-160) Diese gilt gerade auch in Bezug auf Grund und Boden, Sklaven und Nutztiere. Diese waren, im Unterschied zur formlosen Übereignung anderer Gegenstände, an sich nur bei Beachtung strenger Formvorschriften zu übereignen (mancipatio als Einräumung des mancipium genannten Gewaltrechts gegen Barzahlung beim Verkauf, bald auch zu anderen Zwecken). Jedoch haben sich im Laufe der Zeit, als Rom zur politischen und ökonomischen Hauptmacht der damaligen „Welt“ wurde, verschiedene rechtliche Verfahren [92] entwickelt, welche die Übertragung von Gegenständen des Eigentums verschiedener Art erleichterten. Das scheint sich allerdings bei Übertragungen von Grundstücken am wenigsten einfach gestaltet zu haben, vermutlich ein Zeichen dafür, daß sie zunächst nicht frei veräußerlich waren. (Kaser 1974, 36 f, 80, 98-101; Köhn in Herrmann/Köhn 1988, 491; Liebs 1993, 40, 169 ff, 247 f) Die Ausgestaltung des Gewaltrechtes an Vermögen, die dessen Veräußerbarkeit zu beliebigen Zwecken ermöglichte, erlaubte nicht zuletzt, daß ein Landwirt seine Böden und seine menschlichen und tierischen Betriebsmittel vermehrte oder auch abstieß. Das hat die Herausbildung der Villen- oder Gutswirtschaft und die Bildung von Latifundieneigentum erleichtert. Diese Art der Akquisition von Unterhaltsmitteln und von Natur-, Arbeits- und Sachvermögen impliziert insbesondere im Fall der Expansion von Erzeugung, Wirtschaftsflächen und Arbeitszeiten unter den gegebenen Umständen Raubbau an Teilen der natürlichen Umwelt und an bäuerlichen und versklavten Arbeitskräften.

Die Verfügungsmacht in der patrimonialen Familie bezieht sich auf die Familienmitglieder. Sie ist wesentlich Verfügungsmacht eines Vaters (bzw. des Vatersvaters) über seine Nachkommen, zugespitzt in der Macht der Entscheidung darüber, ob ein neugeborenes Kind aufgezogen werden soll. (Rawson in Rawson 1996, 12 f) Diese Verfügungsmacht besteht insbesondere in Verfügungsgewalten des pater familias über „die Personen und Sachen seines Hausverbandes“. (Kaser 1974, 30) In der Regel handelt es sich bei den Sachen jedenfalls um Vermögen in Gestalt von Grund und Boden und Sach- und Geldvermögen. Was die Personen anbetrifft, so geht es im allgemeinen um die (bis zu seinem Tode ausgeübte) „Vollgewalt“ des Vaters über seine Söhne und gegebenenfalls deren Kinder, seine (sofern nicht in manus-Ehe lebenden) Töchter, seine Frau (sofern in manus-Ehe) sowie über die Sklav/inn/en. Die dazugehörigen Rechte sind die patria potestas, die auch die Regelung der Außenbeziehungen der Familie einschloß, deren Mitglieder zudem einer väterlichen Gerichtsbarkeit [93] unterlagen ferner gegebenenfalls die manus über die Frau und das Eigentum an Sklaven mit der domestica potestas über diese. (Kaser 1974, 60 ff, 227 f, 242-249; vgl. Dulckeit u. a. 1975, 53; Gardner 1998, 1 f) Nicht in einer formellen römischen Ehe geborene Kinder unterstanden nicht der patria potestas. Die römischen Siedler in latinischen Kolonien schieden aus der patria potestas aus.

(Galsterer 1976, 48; Rawson in Rawson 1996, 26) Nach herkömmlichem Recht ging das Erbe an agnatische Verwandte, und zwar in erster Linie an alle Hauserben des pater familias (sui heredes), was eine gewisse Einschränkung seiner potestas bedeutete. Diese Einschränkung wurde jedoch (außer durch die Möglichkeit der Entlassung von Kindern aus der potestas) durch die erwähnte Zunahme der testamentarischen Vererbung und Entwicklung des Erbrechts verringert. Aufgrund einer Unterstellung der Ehefrau unter die manus-Gewalt ihres Ehemannes, die ursprünglich die Regel gewesen zu sein scheint, ergab sich eine grundsätzliche, tatsächliche wie rechtliche Ungleichstellung dieser Ehepartner. Diese drückte sich auch in dem Übergang eines Vermögens der Frau an den Mann (bzw. dessen pater) aus, soweit in späterer Zeit dieses Vermögen nicht als Mitgift mit eingeschränktem ehemännlichen Zugriff zählte. (Gardner 1995, 100 f, 104) Durch Zunahme der Verbreitung der manusfreien Ehe, bei der die Frau unter der Gewalt ihres eigenen Vaters verblieb, ergab sich unter Umständen, nämlich nach dessen Tod, eine größere Selbständigkeit der Frau. Die patria potestas implizierte jedoch durchgängig eine Verfügungsgewalt über das Körpervermögen von Frauen insofern, als die Tochter der väterlichen Heiratsgenehmigung bedurfte, und sie implizierte ferner aufgrund einer häuslichen richterlichen Gewalt sowie des Nichtanerkennungsrechts des Vaters dessen Verfügungsgewalt über die Kinder, die das ius vitae necisque einschloß.

Die Verfügungsmacht des oligarchischen Bürgerstaats, die sich in der Frühzeit der Republik herausbildete und im Senat konzentrierte, bezieht sich auf das eigentliche Staatsgebiet und später auch auf die als Untertanengebiete geltenden Provinzen. [94] Ihr Kern sind Befehlsgewalten, die von den obersten Amtsträgern (Konsul, Prätor, Diktator) ausgeübt wurden. (Hölkeskamp in Eder 1990a, 450 f, 457; Bleicken 1995, 97 f) Sie umfassen Befugnisse in zivilen Angelegenheiten (so: Fremdengerichtsbarkeit, Erzwingungsgewalt, prätorische Gerichtsgewalt) wie in militärischen Dingen (Befehlsgewalt über Bürgersoldaten und oberste Gewalt in den Provinzen). Diese verbinden sich mit der (ebenfalls durch Kollegialität und Annuität gekennzeichneten) Amtsgewalt der übrigen Magistrate und stehen der potestas des (männlichen) populus Romanus gegenüber, die sich u. a. in geordneten Versammlungen äußert. Es sind dies Versammlungen, in denen Krieg und Frieden beschlossen, Gesetze gegeben, politische Gerichtentscheidungen getroffen und Magistratspersonen – aus „vom Wahlleiter autorisierten Kandidaten“ – ausgewählt werden. (Bleicken 1995, 130 f; vgl. Timpe in Eder 1990a, 377 ff; Giovannini in Eder 1990a, 431-434; Badian in Eder 1990a, 468 f; Hölkeskamp in Jehne 1995, 29 f, 35) Die Staatsgewalt insgesamt besteht in bestimmten, insbesondere durch die Eigenmacht von Familienvätern und Eigentümern sowohl beschränkten wie ergänzten Verfügungsgewalten über Bürger/innen, Sklav/inn/en und freie Untertanen sowie über als Abgaben irgendwelcher Art einzuziehende Werte und Güter. Letzteres war besonders in untertänigen Gemeinden in den Provinzen, dem bevorzugten „Ausbeutungsbesitz“ der staatstragenden Nobilität, von Bedeutung. (Dahlheim 1977, 282, 302) Durch Übergabe oder Unterwerfung eines benachbarten Gemeinwesens an bzw. unter die römische Staatsmacht gerät dieses unter die „absolute Verfügungsgewalt“ des Siegers, woraufhin die politische Körperschaft dem römischen Staat einverleibt oder, häufiger, wiederhergestellt worden ist, unter Beschränkungen ihres politischen Handlungsspielraums. (Dahlheim 1968, 107 ff) Hierdurch sowie aufgrund von Bündnisverträgen hat sich sowohl auf der Apennin-Halbinsel als auch in privilegierten Städten in Untertanengebieten in erheblichem Umfang gemeindliche Eigenverwaltung mit besonderen Amtsgewalten und Gerichtsbar-[95]keiten erhalten. (Galsterer 1976, 3, 110-128; Dahlheim 1977, 174-282) Die für die Ausübung der Staatsgewalt maßgebenden Gewalt- oder Verfügungsrechte sind: die institutionellen Rechte der Volksversammlungen (ergänzt durch weitere Einflußmöglichkeiten der plebs urbana); die (außerordentlich wirkmächtigen) Beratungs- und Aufsichtsrechte des Senats und dessen Recht zur Erklärung des Staatsnotstands; sowie die potestas der Amtsträger, unter denen die Volkstribunen mit ihren im „Ständekampf“ errungenen Gewaltrechten eine besondere Stellung haben und aus denen die obersten Amtsträger, insbesondere die Konsuln und Praetoren, herausragen, deren „Amtsgewalt [...] durch die Begriffe potestas, imperium und auspicia umrissen [wird]“. (Giovannini in Eder 1990a, 431 ff; vgl. König 1992, 128-146; Flaig in Jehne 1995, 99; Dahlheim 1997, 58-64) Im Gebiet des ager Romanus (indirekt auch im Bundesgenossengebiet) war der Kern des Gewaltrechts des Staats das Recht der Einberufung zum Kriegsdienst und der

Erzwingung seiner Erfüllung. (Bleicken 1995, 151 ff; Nippel 1995, 6 f) Hingegen war hier das Zugriffsrecht des römischen Staates auf Güter- und Geldwerte seiner Bürger von geringerer Bedeutung. In Provinzen beinhaltete das imperium „berufungslose Gewalt über Leben und Tod für alle, die keine römischen Bürger waren". (Vittinghoff 1951, 1226) Es ermöglichte den Feldherren und Statthaltern, Beute in Gestalt von Sklav/inn/en und Sachwerten sowie fortlaufend Arbeitsleistungen und Erzeugnisse in größtmöglichem Umfang anzueignen, auch zwecks Unterhalts der jeweiligen zivilen und militärischen Klientel. Die rechtliche Differenzierung der verschiedenen Territorien, über die der römische Staat herrschte (eigenes Staatsgebiet, latinische Kolonien, befreundete Städte und Bundesgenossen, Provinzen) implizierte auch die staatliche Setzung von Ungleichheiten und entsprechenden wechselseitigen Beziehungen zwischen bestimmten Gruppen der Gesamtbevölkerung, insbesondere zwischen römischen Bürger/inne/n, Ausländern, nicht-versklavten Untertanen und Sklav/inn/en. Die Ausübung der Staats- und Befehlsgewalt bei Eroberung [96] fremder Gebiete schloß zudem den Übergang eroberter Ländereien und Bodenschätze in römische Verfügungsgewalt und entsprechende Eingriffsmöglichkeiten in den Naturhaushalt (z. B. im Bergbau) ein.

1.7.3 Zum Gesamtbild gesellschaftlicher Ungleichheiten in der entfalteten römisch-antiken Gesellschaft

Die Machtunterschiede in der bäuerlichen Agrarökonomie und anderen Wirtschaftsbereichen, in der Patrimonialfamilie sowie im oligarchischen Bürgerstaat begründen drei verschiedene Arten gesellschaftlicher Ungleichheit. Es sind Abstufungen von bzw. Gegensätze zwischen Reichtum und Armut als ökonomischer Ungleichheit sowie entsprechende Abstufungen von bzw. Gegensätze zwischen familialer Macht und Ohnmacht zum einen, politischer Macht und Ohnmacht zum anderen. So herrscht wirtschaftliche Ungleichheit in dieser Gesellschaft zum Beispiel in der entwickelten Agrarökonomie: Hier gibt es den Reichtum eines Villenbesitzers, der auf seinen Verfügungsgewalten über Ländereien, Bauten, Geräte, Erzeugnisse und vor allem Sklav/inn/en sowie weitere Arbeitsvermögen beruht; und es gibt die Armut der meisten dieser Sklav/inn/en, wenn auch einer Gutsverwalterfamilie, die selber versklavt ist, eine Sonderstellung zukommen kann, in der sie zumindest über mehr Konsumgüter verfügt als die übrigen versklavten Arbeitskräfte. Wir haben aufzuzeigen versucht, daß solche Unterschiede von Reichtum und Armut als Ausdruck einer Zuspitzung des Gegensatzes von lebendiger und vergegenständlichter Arbeit zu verstehen sind, und daß diese Zuspitzung ihrerseits als eine Verselbständigung und als eine Entfremdung der Arbeitserzeugnisse und -mittel gegenüber der lebendigen Arbeitstätigkeit bzw. den Unterhaltsbedürfnissen der Gesellschaft begriffen werden kann. Oder: Ungleichheit in der Familie besteht beispielsweise in dem Machtunterschied zwischen dem pater familias, der über das Familienvermögen hinaus über Strafhoheit verfügt, und dem dieser Hoheit unterworfenen [97] Kind, über das der Vater u. U. die Todesstrafe verhängen kann. Schließlich ist ein Beispiel für politische Ungleichheit die Machtabstufung, die zwischen einem einfachen Mitglied der plebs urbana, das im concilium plebis seine Stimme abgibt, und höchsten Amtsinhabern der römischen Republik besteht, die in der Regel tatsächlich die Entscheidung über Krieg oder Frieden fällen. Auch für die familialen und politischen Macht-Ohnmacht-Verhältnisse haben wir zu zeigen versucht, daß sie als Ausdruck der Verselbständigung einer außengeleiteten Entwicklung bzw. einer stellvertreterlichen Verwaltung gegenüber der Selbsttätigkeit wie gegenüber den spezifischen Desideraten der jeweiligen reproduktiven Praxis begriffen werden können.

In unserer Untersuchung dürfte deutlich geworden sein, daß sich die drei Arten gesellschaftlicher Ungleichheit unbeschadet ihrer Eigenständigkeit nicht unabhängig voneinander entwickelten, sondern auf verschiedene Weisen zusammenspielten. Dies zeigen schon die Überschneidungen von ökonomischer, familialer und politischer Macht oder Ohnmacht in Gestalt ihres Zusammentreffens bei einer Person, z. B. bei einem reichen Villenbesitzer, Senator und pater familias in Rom oder einem Großgrundbesitzer und Beamten aus einer führenden Familie in einer Bürgergemeinde. (Galsterer 1976, 128, 143 f) In der Stadt Rom selber hat es in der späten Republik eine Zusammenballung von reichen Großgrundbesitzern und von Unternehmern aus dem Stand der equites gegeben, die untereinander familial durch Heiratsallianzen zwischen tonangebenden Sippschaften und politisch als

Mitglieder einer Führungsschicht zusammenhingen, die bei aller Radikalisierung der politischen Methoden ihren Zusammenhalt wahrte. (Christ 1984, 307) Durchgängige wechselseitige Komplementaritäten der verschiedenen Arten der Ungleichverteilung von Macht haben wir bei der Betrachtung ausgewählter allgemeiner Zusammenhänge zwischen der Subsistenzstrategie, der Familienform und der Politikform in der antiken Gesellschaft hervorgehoben, die sich als gegenseitige Ergänzungen bestimmter Ver-[98]fügungsgewalten und zugehöriger Verfügungsrechte deuten lassen. Wie wir sahen, gibt es, erstens, ein Ineinandergreifen der familialen Bereitstellung von Wirtschaftsvermögen in Gestalt von res mancipi und der ökonomischen Erwirtschaftung von Erträgen zum Erhalt und gegebenenfalls zur Vermehrung dieses Patrimoniums. Dabei spielen insbesondere die Vererbung solchen Vermögens im Rahmen der patria potestas sowie die Verfügungsgewalt des pater familias als Eigentümer des betrieblichen Vermögens und seiner Erträge eine Rolle. Zweitens gibt es ein Ineinandergreifen der Übertragung von ökonomischen Überschüssen zur Finanzierung der zivilen und militärischen Staatstätigkeiten und des Einsatzes von staatlichen Machtmitteln, insbesondere Sachgütern und Geldern, vor allem für die Erschließung und Nutzung der Siedlungs- und Wirtschaftsräume und andere wirtschaftlich bedeutsame Aktionen. Vermittelt ist dieses Ineinandergreifen durch die spezifischen Verfügungsgewalten des Betriebseigentümers sowie diejenigen der Inhaber staatlicher Ämter im Rahmen des Imperiums bzw. der potestas. Als dritter Zusammenhang war das Ineinandergreifen der staatlichen Gewährleistung der patriarchal-patrimonialen Familienverhältnisse und der familialen Hervorbringung gebärfreudiger Bürgerinnen und wehrwilliger Bürger zu nennen. Dieses geschieht mittels der grundsätzlichen Bindung des Bürgerstatus an die Abstammung aus einer vollrömischen Familie und mittels der patria potestas, die eine richterliche Strafgewalt einschließt und die an der Vererbung des Patrimoniums orientiert ist.

In der entwickelten römischen Gesellschaft in der Zeit der Republik sind die die Gesellschaft bestimmenden ökonomischen, familialen und politischen Strategien und Aktivitäten anscheinend so aufeinander bezogen, daß wir von Komplementarität sprechen können. Dadurch entsteht eine spezifische Konfiguration jener (durch gesellschaftliche Ungleichheiten gekennzeichneten) Praxen in gesamtgesellschaftlichem Maßstab, die sich in der dargestellten Subsistenzstrategie, Famili-[99]enform und Politikform realisieren. Diese Konfiguration reproduktiver Praxis kann als eine Verfassung der Gesellschaft begriffen werden, die ein Gefüge von Ungleichheiten darstellt. Diese Verfassung aber wohnt der römischen Gesellschaft nicht von vornherein inne und wird in deren Geschichte nicht zielstrebig verwirklicht. Sie ist kein prästabiliertes System, das sich zum Beispiel als „antike Klassengesellschaft“ oder gar „Sklavenhaltergesellschaft“ entpuppt, sondern Resultat der aufgezeigten verschiedenen Entwicklungen in den drei Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion, die freilich als Tätigkeitsbereiche einer in Raum und Zeit gegebenen individuellen Gesellschaft immer miteinander zusammenhängen. Dieses Resultat ist ein spezifischer Zusammenhang von relativer Dauer, der es uns überhaupt erst erlaubt, von einer besonderen „antiken Gesellschaft“ zu sprechen.

2. Feudalgesellschaften am Beispiel der (ost)fränkisch/deutschen Gesellschaft im Mittelalter

Für die Gesellschaft, die sich während des Mittelalters im Gebiet des heutigen Deutschland und in einigen Nachbargebieten herausgebildet hat, ist (zunächst für die Sprache) seit dem 9. Jh. allmählich die Bezeichnung „deutsch“ („thiutisce“, „teutonica“) aufgekommen. Im 9. Jh. lag in dem Gebiet zwischen Elbe und Rhein bzw. Maas das ostfränkische Reich, das ab 843 aus Teilungen des Frankenreichs hervorgegangen war. Letzteres hatte seinen Schwerpunkt zwischen Rhein und Loire gehabt. Für diese und ähnliche Gesellschaften ist der Begriff Feudalgesellschaft gebräuchlich. (Wunder 1974; Kuchenbuch/Michael 1977; Müller-Mertens 1985) [100]

2.1 Voraussetzungen und Entwicklungsbedingungen der (ost)fränkisch/deutschen mittelalterlichen Feudalgesellschaft

Der zeitliche Rahmen dieser Betrachtung der fränkischen bzw. deutschen mittelalterlichen Gesellschaft reicht vom Beginn des 8. bis zum Ende des 15. Jh., wobei die Zeit seit dem späten Frühmittelalter, vom 9. Jh. an, im Vordergrund steht. Räumlich gesehen liegt bei unserer Betrachtung der

Schwerpunkt auf den Gebieten zwischen Elbe und Rhein bzw. Maas. Je nach Fragestellung werden auch Verhältnisse außerhalb dieses Gebietes, insbesondere solche östlich der Elbe, einbezogen.

Vorgeschichte

In den ersten Jahrhunderten nach der „Zeitenwende“ stand das hier betrachtete Gebiet teilweise unter römischer Herrschaft, teilweise bildete es das sog. freie Germanien. Die Grenze wurde im wesentlichen durch den Rhein und die Donau gebildet. Die Menschen, die in diesem Gebiet außerhalb der römischen Provinzen lebten, nannten die Römer Germanen. Es handelte sich um eine Vielzahl von Ethnien, die die Römer zunehmend bedrohten und unter denen eine Gruppe, die „Franken“, eine besondere geschichtliche Rolle spielen sollte. Diese Franken, eine Vielzahl kleiner, ursprünglich wohl sippenmäßig gegliederter Stämme, saßen Mitte des 3. Jh. am Niederrhein und in anderen niedergermanischen Gebieten. Verschiedene (Teil-) Stämme wurden seit 358 Foederaten der Römer und siedelten nun innerhalb der Grenzen des Römerreichs. Sie wurden hier zuerst westlich der Rheinmündung in Nordbrabant ansässig und breiteten sich zunächst weiter nach Westen, dann auch nach Süden und Osten aus. Mitte des 6. Jh. hatten sie, nun zu einer „großräumigen Politischen Formation“ geworden, nahezu das ganze heutige Frankreich erobert. Im Gebiet des heutigen Deutschland beherrschten sie, abgesehen von den rheinischen und alemannischen Gebieten, auch Hessen, Thüringen und [101] Bayern. (Kaiser 1997, 35-38; vgl. Reichmann in Wieczorek u. a. 1996 1, 55-65)

Die Art und Weise der Gewinnung des Lebensunterhalts im großen fränkischen Gebiet des 6. und 7. Jh. ist nur bruchstückhaft bekannt, war aber sicherlich uneinheitlich. So ist für Nordfrankreich festgestellt worden, daß die Menschen überwiegend kleine Bauern waren, die keinen Wanderfeldbau betrieben, sondern innerhalb einer Gemarkung dauerhaft in „lockeren“ ländlichen Siedlungen lebten und auf „strukturierten Feldfluren“ Ackerbau und Viehhaltung trieben. Anderswo, etwa östlich des Rheins, dürfte es noch Wechsel von Acker- und Siedlungsflächen in längeren Abständen gegeben haben. (Lorren in Wieczorek u. a. 1996 2, 749; vgl. Küster 1995, 165) Die bäuerlichen Produzenten waren vielfach Freie, aber es gab ebenfalls Halbfreie und Unfreie; es gab Besitzer von größerem wie von kleinerem Eigenland (Allod), aber auch Landarme und Landlose. Doch ist das Gesamtbild der sozialen und ökonomischen Stellung der Bauernschaft und der wirtschaftlichen Machtverhältnisse unklar und strittig. (Bleiber in Bartel 1982 ff 1, 232-235, 246-260; Müller-Mertens in Müller-Mertens 1985, 159 ff; Herrmann in Müller-Mertens 1985, 290 f) Jedenfalls gab es auch Anfänge von Grundherrschaft: Berichtet wird z. B. von einem großen Grundbesitzer, dem Adligen „Grimo“, dessen Güter in Lothringen und im Rheinland anscheinend teils von Sklaven auf überkommenen villae, teils von abhängigen „zu Abgaben und Diensten verpflichteten Höfe[n]“, teils von „Zinsbauern“ bewirtschaftet wurden. (Kuchenbuch 1991, 45) Abgesehen vom ländlichen Gewerbe wurden Handwerk und Handel durch Klöster betrieben sowie in fortbestehenden Siedlungen und Städten aus der Römerzeit. Hier wird von Metall- und Keramikhandwerken, Münzstätten, Marktplätzen und Wochenmärkten berichtet und von einem Fernhandel, der bis Skandinavien und bis zum östlichen Mittelmeer reichte und sich des römischen Wegenetzes bediente. (Ennen 1972, 44; Henning in Wieczorek u. a. 1996 2, 791-796) Die Verwandtschaftsbeziehungen waren bei den Franken im frühen Mittel-[102]alter patrilinear. Monogamie scheint die Regel gewesen zu sein. Es gab Zweigenerationenfamilien von Eltern und Kindern, deren wirtschaftliche Grundlagen sogenannte Mansushöfe waren, „das sind freie oder abhängige kleine Landwirtschaftsbetriebe, die eine Familie mit Kindern ernähren konnten“. (Guichard/Cuvillier in Burguière u. a. 1996 ff 2, 75) Im 4/5. Jh. hatten sich fränkische Kleinstämme vielfach zu regionalen Teilverbänden zusammengeschlossen, deren Anführer oft römische Ämter innehatten. In der 2. Hälfte des 5. Jh. bezeichnete sich zumindest einer dieser Leute, Childerich, als König. Dessen Sohn Chlodwig (482-511) „monopolisierte“ ein Königtum über alle „Franken für sich und seine unmittelbaren Nachfolger“. Damit war das Herrscherhaus der Merowinger begründet, dessen Macht ab dem späten 7. Jh. allmählich auf die Familie der Karolinger überging. (Schneider in Wieczorek u. a. 1996 1, 389; vgl. Kaiser 1997, 36-43)

Außenbeziehungen

Die karolingische Gesellschaft war schon zu Beginn wohl kaum, anders als Friedrich Lütge meint, „ein ausgesprochener ‚Binnenstaat‘“, denn die Fernhandelsbeziehungen, während der Völkerwanderungen

zurückgegangen, waren im Frankenreich bereits im 7./8. Jh. wieder aufgelebt. (Lütge 1966, 46, 84) Nachdem nördliche und westliche Reichsteile im 9. Jh. unter häufigen Einfällen der Wikinger sehr zu leiden gehabt hatten, entwickelten diese im 10. Jh. ein weitgespanntes Handelsnetz, das Nordeuropa mit Südeuropa und dem Orient verband. (Kinder/Hilgemann 1991, 131) Seit dem 12. Jh. wirkte die als Hanse bezeichnete Vereinigung deutscher Kaufleute, welche einen Handel mit Massengütern zwischen nord- und osteuropäischen Ländern einerseits und westeuropäischen Ländern andererseits betrieb. (Lütge 1966, 186 f) Damals entwickelte sich ebenfalls der vor allem von Venedig und Genua getragene Levantehandel zum östlichen Mittelmeer, der an die asiatischen Karawanenstraßen Anschluß hatte. Im Spätmittelalter [103] gab es schließlich nicht nur einen lebhaften intra- und interkontinentalen Handel mit Gütern des gehobenen Bedarfs, sondern auch einen weit verzweigten Fernhandel mit ausgesprochenen Massengütern. (Kellenbenz in Patze 1970, 220-223)

Die Ausdehnung des Karolingerreiches im Gebiet des heutigen Deutschland erfolgte durch die kriegerische Unterwerfung anderer Stämme. Die (Wieder-) Unterwerfung, Erschließung und Erweiterung von Gebieten östlich des Rheins führte schließlich unter Karl dem Großen (768-814) zu den langwierigen, äußerst harten Kämpfen, in denen Reiterkrieger die Gebiete der Sachsen (etwa Westfalen und das heutige Niedersachsen) eroberten. (Steuer in Stiegemann/Wemhoff 1999, 310, 320 ff) Zudem wurde das Stammesherzogtum Bayern als Institution beseitigt. Nach den Teilungen des Frankenreiches Mitte/Ende des 9. Jh. entstand schließlich aus dessen Ostteil im frühen 10. Jh. das später so genannte deutsche „Reich“. Dieses mußte sich anfangs noch gegen verheerende Überfälle von Magyaren wehren, und es suchte sich in Kämpfen gegen Slawen über die Elbe/Saale hinaus auszudehnen. Im 12. Jh. begann eine zwar überwiegend friedliche, aber teilweise auch äußerst gewaltsame erneute Ausdehnung der Siedlungs- und Wirtschaftsflächen Deutschlands nach Osten. (Töpfer in Bartel u. a. 1982 ff 2, 198-207) Mitte des 13. Jh. wurde ungefähr die Oder erreicht, bis zum 14. Jh. die Weichsel. Es wurden zahlreiche Städte nach deutschen Stadtrechten gegründet. Zum Gebiet des deutschen Reiches gehörten, abgesehen von bestimmten nicht deutschsprachigen Gebieten im Westen und Osten des jeweiligen Königreiches, zeitweise auch weitere Königreiche und Herzogtümer anderer Nationalität, so z. B. in Italien. Im Westen grenzte dieses Reich insbesondere an das Königreich Frankreich an.

Seit der Bekehrung Chlodwigs zum Katholizismus gab es enge Beziehungen zwischen den fränkischen Herrschern und dem Papsttum. Ein Ausdruck dessen ist die Kaiserkrönung Karls des Großen im Jahr 800 durch den Papst, ein Akt, der [104] sich bei der Krönung des sächsischen Königs Otto zum Kaiser im Jahr 962 wiederholte. Doch wurde das Verhältnis von Kaiser und Papst besonders seit dem letzten Viertel des darauffolgenden Jahrhunderts spannungsreich. Immerhin gab es die gemeinsame Frontstellung der katholischen Christen gegenüber den Muslimen, die sich seit dem Sieg der Franken über arabische Truppen 733 in Westfrankreich – einem unbedeutenden Scharmützel aus der Sicht der Araber – entwickelt hatte. Das muslimische Iberien hatte sich bis Ende des 1. Jt. zum mächtigsten Staat Europas entwickelt. (Vgl. den Beitrag „Römer, Goten, Muslime und Kastilier“ in diesem Band.) Zudem war auch Sizilien zeitweise (827-1072) arabisch geworden. In der Folgezeit steigerten sich die offenen und verdeckten Spannungen zwischen der fränkischen bzw. christlich-europäischen Welt einschließlich Deutschlands auf der einen Seite und der arabischen Welt auf der anderen. So wurden von Ende des 11. Jh. bis Ende des 13. Jh., angespornt durch die katholische Kirche, von christlichen Fürsten, Rittern, Bauern und Bettlern eine Reihe sog. Kreuzzüge gegen Muslime in der Levante unternommen, oft unter Anwendung brutaler Gewalt. (Armanski 1995, 101-124)

Naturhaushalt, Bevölkerung, Flächennutzungen

Wir beziehen uns auf das Gebiet zwischen Maas bzw. Rhein und Elbe und einige Nachbargebiete und heben Bedingungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung besonders hervor.

Die naturräumliche Gliederung unseres Raumes ist bekannt: Er reicht von der mitteleuropäischen Tiefebene im Norden über Mittelgebirge und Hochebenen bis zum Hochgebirge im Süden und ist von vielfach gefällereichen und teilweise gut schiffbaren Flüssen durchzogen. Wir befinden uns in der Landschaftszone der gemäßigt temperierten mittleren Breiten. Das bedeutet, daß die Sommer nicht

sehr heiß und die Winter nicht sehr kalt sind. Das Klima ist humid, d. h. es gibt Wasserüberschüsse, die nicht verdunsten, sondern versickern. (An-[105]dreae 1977, 44; Achilles in Herrmann 1989, 78; Sick 1993, 58 f) Sieht man von regionalen und intraregionalen Differenzierungen ab, so sind die Böden im Durchschnitt relativ mächtig und humusreich. Seit dem Ende der letzten Kaltzeit gab es hauptsächlich Laubmischwald. In diesem Raum war eine Vielzahl von Kulturpflanzen heimisch (geworden), wobei auch „Unkraut-Gräser“ zu solchen geworden waren (Roggen, Hafer). (Küster 1995, 136 f; vgl. Hettner 1925, 146; Lüning u. a. 1997, 30 ff) In Mitteleuropa gab es vielfältige natürliche Lagerstätten von Mineralien, von denen vor allem Silber-, Kupfer- und Eisenerze genutzt werden sollten.

Bis zur Begründung der Merowingerherrschaft waren, infolge landwirtschaftlicher Nutzungen und durch Bautätigkeit, bereits ausgesprochene Kulturlandschaften entstanden, wenn auch der Wald nach dem Abzug der Römer mancherorts wieder vordrang. Das Klima, seit der Mitte des 1. Jt. v. u. Z. kühl-feucht, hatte sich im 5. Jh. u. Z. fortschreitend verschlechtert, was zum Zurückweichen der Küstenbewohner vor der Nordsee geführt hatte. (Küster 1995, 69-175) Im Hochmittelalter, vielleicht bereits seit dem späten Frühmittelalter, gab es aber eine wärmere Klimaperiode, manchmal mit Dürrezeiten im Sommer („Kleines Klimaoptimum“). Wichtig war ferner „die Kaltphase zwischen 1310 und 1330, mit einer ungewöhnlichen Serie von naßkalten Sommern und der schwersten, historisch belegten Hungersnot in weiten Teilen Europas (1315/16)“. (Flohn 1988, 130 f)

Mitteleuropa, schon im Paläolithikum von Menschen durchzogen, war nach dem Rückzug des Eises allmählich von bäuerlichen Siedlern durchsetzt worden, die nur phasenhaft seßhaft waren. In den Jahrhunderten der sog. Völkerwanderung während und nach dem Niedergang des (west)römischen Reiches gab es mit der Umgruppierung ganzer Bevölkerungen Höhepunkte dieser Mobilität. Mit ihr wurde im Mittelalter Schluß gemacht, als durch Anlage dauerhaft ortsfester Siedlungen Ordnung geschaffen wurde. (Küster 1995, 79 ff, 163-175) Im Gebiet zwischen Rhein und Elbe könnten in der Zeit [106] um 500 gut eine halbe Million Einwohner gelebt haben. (Achilles in Herrmann 1989, 79) Die mittlere Lebenserwartung Neugeborener dürfte bei 30/40 Jahren gelegen haben, „verursacht vor allem durch die hohe Kindersterblichkeit“. (Kunter/Wittwer-Backofen in Wieczorek u. a. 1996 2, 655) Das Gebiet war, besonders im Osten, sehr dünn besiedelt. Am Rhein und an der Donau gab es noch Städte aus der Römerzeit. Während der Merowingerzeit, also im 6./7. Jh., erfolgten bereits Landesausbaue und Neusiedlungen, weshalb ein Ansteigen der Bevölkerung angenommen werden kann. (Ennen/Janssen 1979, 112-116; Lüning u. a. 1997, 376-387)

Im späten Frühmittelalter um 800 herum könnte die Bevölkerung in dem Gebiet zwischen Elbe/Saale im Osten und der Linie Amsterdam-Basel im Westen ungefähr 1,3 Mio. Menschen betragen haben. Sie soll sich bis etwa 1150 auf etwa 3,5 Mio. Einwohner vergrößert haben. Nach Friedrich Wilhelm Henning hat sich dieses Wachstum bis 1350 fortgesetzt und führte zu ungefähr 6 bis 7 Mio. Einwohnern (bezogen auf die Gebiete Deutschlands westlich der Elbe/Saale). Diese zusätzliche Bevölkerung soll überwiegend in neuen oder erweiterten ländlichen Siedlungen im gegebenen Siedlungsraum untergekommen sein (sog. innerer Landesausbau in Altdeutschland). Viele Leute siedelten in den zahlreichen neuen Städten. Schließlich ging ein dritter, relativ kleiner Teil im Zuge der sog. Ostkolonisation in Gebiete östlich von Elbe und Saale. Das wichtigste Ereignis in dieser Zeit war die Pestwelle, die von 1348 bis 1350 von den Alpen bis zur Nordsee zog, gefolgt von weiteren Wellen im Zeitraum bis 1383. Damals ging die Bevölkerung Westdeutschlands auf 4 bis 4,5 Mio. zurück. Dieser Rückgang wurde erst in der zweiten Hälfte des 15. Jh. überwunden. (Henning 1994, 21 f, 138 ff, 263 f)

Solche Veränderungen in der Naturausstattung und im Klima sowie in den Bevölkerungsständen und Siedlungsweisen waren nicht unabhängig voneinander. Man denke z. B. an Beziehungen zwischen Witterungs- und Gesundheitszuständen. Darüber hinaus war der Zusammenhang von Menschen und au-[107]ßermenschlicher Natur durch die gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen untereinander vermittelt. Hier sind besonders die landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Verteilung der Verfügungsgewalten über die jeweils gegebene Bodenfläche in der jeweils gegebenen Bevölkerung zu nennen. (Elias 1969 II, 485 f) Im folgenden seien einige Bedingungen der Agrikultur in diesem Raum skizziert.

Daß die verhältnismäßig humus- und nährstoffreichen Böden in der Regel gut durchfeuchtet und durchlüftet waren, begünstigte „eine frühe und großräumige Erschließung der Laubwaldzone für den Ackerbau“. (Sick 1993, 59) Allerdings waren die verschiedenen Bodenarten, von sehr guten Schwarzerdeböden über Lößböden und kalkhaltige Böden bis zu stark sandigen Böden, von unterschiedlicher Güte. Das humide temperierte Klima war an sich ebenfalls vorteilhaft, nicht nur, weil überall Regenfeldbau betrieben werden konnte und auch eine Aussaat im Frühjahr möglich war, sondern auch, weil die Viehwirtschaft dadurch begünstigt war. Es wuchs genug Futter auf Wiesen und im Wald. (Andreae 1977, 44; damit waren wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung einer ackerbaulichen Mischwirtschaft in Verbindung mit Viehwirtschaft gegeben, wie sie später, im 18/19. Jh., dann auch entstehen sollte: Grigg 1974, 152) Allerdings bedeuteten die vorherrschenden Boden- und Klimaverhältnisse, daß dem Boden Nährstoffe nicht nur durch die Ernte entzogen wurden, sondern auch durch Auswaschungen, insbesondere bei sandigen Böden, verloren gingen. Diese Nährstoffverluste konnten bei einer nur geringen Stallhaltung von Vieh durch Düngung nur schwer oder u. U. gar nicht ausgeglichen werden. Landwirtschaft war daher keineswegs eine einfache Aufgabe, und um sie langfristig erfolgreich zu betreiben, mußte allerlei gelernt werden.

Die Menschen, die in diesem Gebiet lebten, waren allerdings schon lange mit der Landwirtschaft vertraut, und es scheint, daß sie dabei weniger oder kaum Wanderfeldbau, sondern meist und schon früh Ackerbau auf relativ feststehenden Flächen betrieben haben, außerdem eine umfängliche Viehwirt-[108]schaft. (Lüning u. a. 1997, 106, 109) Was und wieviel sie bezüglich der Landwirtschaft in den Gebieten, in denen die Römer geherrscht haben, von diesen gelernt haben, ist nicht ganz klar. Es ist auch zu bedenken, daß die agrarischen Produktionsmethoden in Italien nicht zu den mitteleuropäischen Naturbedingungen paßten. (Grigg 1974, 159 ff; Lüning u. a. 1997, 335-341) Immerhin aber haben die Mitteleuropäer schließlich wie die Römer die Methode gespanngezogener Bodenbearbeitungsgeräte und die Organisationsform bäuerlicher Einzelwirtschaft praktiziert. (Herrmann 1986, 242-260) Die Felder waren lange Zeit mit Spaten und mit einfachen Haken, einer Vorform des Pfluges, bearbeitet worden. In den Jahrhunderten vor der „Zeitenwende“, in denen das Klima feuchter und kühler war, wurden jene Haken anscheinend schon weiterentwickelt. Es gibt starke Hinweise darauf, daß bereits im 1. Jh. v. u. Z. an der Nordseeküste (so in Feddersen Wierde bei Bremerhaven) ein Pflug mit Streichbrett benutzt wurde. (Schultz-Klinken 1977, 29; Lüning u. a. 1997, 95-97; 391 f, 417 ff) Die Besonderheit dieses Gerätes gegenüber einer Hake besteht darin, daß nicht der Boden geritzt, sondern daß Bodenschollen umgewendet werden. Dies ist bei den gegebenen Boden- und Klimaverhältnissen ein Vorteil, weil es die Durchlüftung und das Wasserhaltevermögen verbessert. „Hinzu kommt eine gewisse Bekämpfung von Unkräutern [...]. Durch den Übergang vom Haken- zum Pflugbau entstand über eine verbesserte Bodenbearbeitung eine Steigerung der Erträge.“ Es dauerte aber noch bis zum 11. Jh., bis diese Bodenwendepflüge in unserem Gebiet ziemlich allgemein verbreitet waren. (Schultz-Klinken 1977, 34 ff; vgl. Hielscher 1990, 205-207; Henning 1994, 112)

2.2 Die Subsistenzstrategie der (ost)fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft des Mittelalters im Überblick

Die in der (ost)fränkisch/deutschen Gesellschaft des Mittelalters betriebene ökonomisierte Subsistenzstrategie beschränkte [109] sich keineswegs auf Landwirtschaft. Sie war vielmehr eine Produktionsweise, in der eine „grundherrlich-bäuerliche Wirtschaftsweise“ (Hintze 1970a, 92) mit einem vor allem städtischen (in Grenzen auch ländlichen) handwerklich-kaufmännischen Gewerbe verbunden war, von einem gewissen Zeitpunkt an auch mit Bergbau.

Zur Entwicklung von grundherrlich/bäuerlicher Landwirtschaft und von handwerklich-kaufmännischem Stadtgewerbe

Wie erwähnt, beruhte wohl schon in der frühen Merowingerzeit Landwirtschaft auf ständigem, mehr oder minder standortfestem Ackerbau und auf Viehhaltung, die vor allem durch kleinere Bauern zum Zweck der Gewinnung von Nahrungsmitteln für den Eigenbedarf und weitere Zwecke betrieben wurden. (Barth 1963, 23 f) Bei der Felderwirtschaft wurde anscheinend vorab Getreide, zumal Roggen,

angebaut, und die Viehwirtschaft, die in der Merowinger- und Karolingerzeit eine ziemlich große Bedeutung gehabt hat, diente nicht zuletzt der Haltung von Rindern als Zugtieren. Weinbau im Westen war ein Erbe der Römer. (Ennen/Janssen 1979, 130; Henning in Wieczorek u. a. 1996 2, 779-783) Im Hoch- und Spätmittelalter war in den meisten Landschaften eine gemischte Landwirtschaft die Regel, allerdings mit sehr unterschiedlichem Gewicht von Ackerbau und Viehhaltung. Zudem nahm im Hochmittelalter im Norden und im Osten der Getreideanbau stark zu. Im letzten Viertel des 14. Jh. ging die Nachfrage nach Getreide wegen des Schrumpfens der Bevölkerung infolge der Pest zurück, so daß der Anbau auf ertragsärmeren Böden aufgegeben wurde. Das Aufgeben von landwirtschaftlichen Flächen und auch von Dörfern führte zu Wüstungen. Der Rückgang des Getreideanbaus hob aber das Überangebot an Getreide keineswegs ganz auf; weswegen die Getreidepreise sanken.

Die Viehhaltung pro Kopf der Bevölkerung nahm nun erheblich zu. (Ennen/Janssen 1979, 154-156; Henning 1994, 308 f, [110] 312, 316) Die landwirtschaftliche Entwicklung seit Ende des 14. Jh. wird auch als Agrarkrise oder Agrardepression bezeichnet. (Abel 1980, 69 ff)

Ein Gutteil der Bauern wirtschaftete zunächst in bäuerlichen Betrieben selbständig auf eigenem Boden. Doch hatten sich im frühen Frankenreich in bestimmten Gebieten allmählich bereits Grundherrschaften gebildet, die als ökonomische Machtverhältnisse vom politischen System des Feudalismus zu unterscheiden sind. Unter einer Grundherrschaft bewirtschafteten persönlich abhängige Bauern ihre Höfe selbständig auf geliehenem Land – mansus oder Hufe genannt –, an das sie gebunden waren, und mußten für den Grundherrn grundsätzlich gemessene Leistungen (Arbeitsleistungen im „Zeitdienst“, Erledigung von Aufgaben im „Stückdienst“, Güter- und Geldabgaben) erbringen. Neben den abhängigen kamen in Grundherrschaften auch freie und nicht zu Diensten verpflichtete Bauern vor. (Kuchenbuch 1991, 20-51, bes. 47; vgl. Goetz 1987, 115-132; Rösener 1992, 7-10) Zunächst war im Frühmittelalter verschiedentlich die sog. zweigeteilte oder Betriebs-Grundherrschaft in Gestalt der Fronhofverfassung entstanden, vor allem im Kerngebiet des Frankenreichs. Sie entwickelte sich allmählich, nicht zuletzt durch klösterliche Landaneignung, auch in den östlichen Gebietsteilen. (Kuchenbuch 1991, 45-51, 238-244; Verhulst in Rösener 1993, 31-46) Fronhofverfassung (von ahd. fro Herr) bedeutet, daß es einen Eigenbetrieb des Grundherren (Fronhof) gibt, dem selbständig betriebene Bauernwirtschaften (Hufen) zugeordnet sind. Kennzeichnend für die Betriebs-Grundherrschaft waren die eben genannten Arbeitsdienste der abhängigen Hufenbauern, z. B. auf den Feldern der Eigenwirtschaft des Grundherrn, in der zudem auch unfreie Knechte und Mägde arbeiteten. Große Grundherrschaften umfaßten ganze Verbände solcher Fronhöfe mit zugehörigen Hufenbauern (Villikationsystem). Außerdem gab es schon früh auch viele Grundherrschaften, bei denen die abhängigen Bauern lediglich Abgaben für Herrenhöfe erbringen mußten, die „als Sammelstellen für bäuerliche Zins-[111]leistungen dienten“ (sog. Renten- oder Abgabengrundherrschaft). (Rösener 1992, 9 ff; vgl. Kuchenbuch 1991, 242 f; Verhulst in Rösener 1993, 44 f) Im Hochmittelalter wurden die Betriebs-Grundherrschaften allmählich aufgelöst, was nicht zuletzt mit den Grenzen der Handhabbarkeit dieser Arbeitsverfassung bei größer werdenden Grundherrschaften mit weit gestreuten Bauernstellen zu tun gehabt haben dürfte. Arbeitsleistungen der Bauern für den Grundherrn wurden in Sach- oder Geldabgaben umgewandelt. Aus Fronhofland wurden häufig neue Hufen gebildet, Hufen wurden auch geteilt. Neue Hufen oder Bauernstellen wurden zudem im Zuge des Landesausbaus angelegt. Die Grundherrschaft breitete sich damit durchaus aus. Es gab aber immer noch freie Bauern, und es entstanden auch neue Freibauern im Zuge des Landesausbaus. Reformorden wie die Zisterzienser, die besonders bei der Ostkolonisation mitwirkten, führten „neue Systeme der Bewirtschaftung“ ein, bei denen Laienbrüder und Lohnarbeiter eingesetzt wurden. (Rösener 1992, 22-26, bes. 25; Rösener 1991b, 48 ff, 560-566) In der Ostkolonisation selber, die großenteils durch Grundherren betrieben wurde, entstanden neue Grundherrschaften, aber zunächst mit durchaus günstigen Bedingungen für die Bauern. (Wunder 1986, 33-77; Rösener 1992, 18 f) Im Gefolge der Pest im Spätmittelalter (ab Mitte des 14. Jh.) wurden zahlreiche Bauernstellen aufgegeben, und die Menge der Abgaben an die Grundherren ging zurück. In bestimmten Gebieten wurde nun ein Teil der Bauern noch stärker der Verfügungsgewalt der Grundherren unterstellt und zu Leibeigenen gemacht. (Lütge 1966, 121; Henning 1994, 310) Im übrigen hielten sich im Westen im Rahmen der Grundherrschaft selbstwirtschaftende kleine und mittlere

bäuerliche Betriebe, die ihre Erzeugnisse mehr als bislang zu einem – wenn wohl auch immer noch kleinen – Teil vermarkteten. Gegen Ende des Spätmittelalters bildete sich im Osten eine Gutsherrschaft mit sog. Gutsuntertänigkeit, einer Art von Leibeigenschaft, heraus. (Lütge 1966, 215 ff; Rösener 1992, 36-40) Auch hier entwickelten sich bis zu einem gewissen Grade marktbezogene Wirt-[112]schaften. Insofern waren auf dem Boden einer Bedarfsdeckungswirtschaft Anfänge einer Vermarktungswirtschaft entstanden.

Besondere gewerbliche Wirtschaftstätigkeiten einschließlich des Gütertauschs in Form von Geschenken und von geldlosem oder geldvermitteltem Tauschhandel spielten schon früh eine Rolle. Sie wurden zunächst auf Fronhöfen sowie in den wenigen Städten aus der Römerzeit betrieben und dehnten sich im 10., 11. Jh. auch in neuen Marktorten aus. (Stener in Stiegemann/Wemhoff 1999, 409-413) Einen Aufschwung nahmen selbständige Gewerbe mit der im 12. Jh. forcierten Gründung und Entwicklung von Städten, in denen sich oft schon früh Fernkaufleute niedergelassen hatten und zu deren ursprünglicher Bürgerschaft meist auch Handwerker oder zugewanderte Bauern gehörten, die zu Handwerkern wie z. B. Webern geworden waren. (Müller-Mertens in Bartel u. a. 1982 ff 1, 441-449) Gefördert wurde das handwerklich-kaufmännische Stadtgewerbe auch durch die Zunahme vergleichsweise selbständiger Wirtschaften auf dem Land, welche auf gewisse Gewerbetätigkeiten außer Hauses angewiesen waren. Hinzu kamen klösterliche gewerbliche Betriebe, die sich alle diese Bedingungen zunutze machten. Zu diesen gewerblichen Tätigkeiten zählten einerseits die Handwerke für die Herstellung oder Veredelung von Gebrauchsgütern, insbesondere für Stadtbürger und für die Nahrungsmittel liefernden ländlichen Wirtschaften, ferner die Erzeugung von Luxusgütern für die Grundherren, auf deren Gebiet die Städte in der Regel entstanden waren. Andererseits zählte zu ihnen auch der Handel, insbesondere der – durch die Kreuzzüge stimulierte – Fernhandel, zumal mit Luxusgütern. (Lütge 1966, 163-167; Dhondt 1968, 285-288; Ennen 1972, 94-98) Im Verlauf des Hochmittelalters und im Spätmittelalter entwickelten sich insbesondere bestimmte Textil- und Metallgewerbe, erstere auf der Grundlage von landwirtschaftlichen, letztere auf der Grundlage von bergbaulichen Rohstoffen. Schon früh entstanden Textillandschaften (z. B. Leinen- und später Baumwollweberei um den [113] Bodensee) und Eisenverarbeitungslandschaften (z. B. Nürnberg/Oberpfalz), die auch für den Export produzierten. Das förderte insgesamt die Herausbildung des spätmittelalterlichen Massengüterhandels, z. B. mit Holz, Getreide, Metallen, Salz, Wolle und Webwaren, sowie des Geldwesens, insbesondere des Geldhandels, dem eine starke Entwicklung des Silberbergbaus zugrunde lag. (Isenmann 1988, 341-380; Schubert 1992, 154-195; Ludwig 1992, 37-75; Schmidtchen 1992, 210-246)

Die Handwerksbetriebe waren vor allem kleine zunftgebundene Betriebe von Alleinmeistern oder von Meistern mit wenigen Gehilfen, die beide im Lohnwerk oder im Preiswerk arbeiten konnten. Größere Betriebe, die die Zunftwirtschaft sprengten, entwickelten sich besonders seit der Mitte des 14. Jh. im Textil- und im Metallverarbeitungsbereich, ferner in der Salzgewinnung, im Bergbau und in der Eisenerzeugung. (Bohnsack 1981, 99-109; Henseling 1984, 34-61; Isenmann 1988, 346-356) Der Groß- und Fernhandel, zunächst vor allem im Eigengeschäft betrieben, erfolgte nun auch durch Handelsgesellschaften. Diese erhielten in anderen Ländern Handelsprivilegien und unterhielten dort Niederlassungen, woraus im Fall der norddeutschen Hanse ein Bund der beteiligten Städte in West-, Nord- und Osteuropa wurde. Mit dem Waren- und Geldumlauf wurden Kredite und damit das Bankgewerbe wichtig. (Isenmann 1988, 363-380) Im Spätmittelalter fingen große Handelshäuser an, Gewinne in protoindustrielle Prozesse zu investieren, so in die Baumwoll- bzw. Barchentweberei. Am Ende des Mittelalters begannen sich der Bergbau auf Edelmetalle, der Handel mit Edelmetallen und das Geldgeschäft in großen süddeutschen Unternehmen zu konzentrieren und kapitalistisch zu organisieren. (Stromer 1978, 143-155; Suhling 1983, 126-130; Sokoll 1994, 18 f)

Im folgenden betrachten wir auch diesmal besonders technische, soziale und ökologische Aspekte der Wirtschaft. [114]

Die Bewerkstelligung der Beschaffung des Lebensunterhalts

In der Landwirtschaft wurde, abgesehen von Eigenbetrieben und später Gütern der Grundherren, in kleinen und mittleren Bauernbetrieben von wenigen, allenfalls 20-30 ha gewirtschaftet. Art und

Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung waren stark von den jeweiligen Naturbedingungen abhängig. (Kuchenbuch 1991, 34; Henning 1994, 41-46) Der Bodenwendepflug war im Feldbau wohl schon verschiedentlich in der Merowingerzeit eingesetzt worden. Wahrscheinlich gab es damals auch schon gelegentlich die Dreifelderwirtschaft, obwohl sie erst 763 eindeutig beschrieben wurde. (Henning in Wieczorek u. a. 1996 2, 782) Der Pflugbau, für den tierische Zugkraft unabdingbar war, führte nicht nur zu den neuen Langstreifenfluren, sondern paßte auch zu dem genannten neuen Ackerbausystem. „Aufgrund des Vollumbruchs bildete sich die Schwarzbrache als eine äußerst wirksame Maßnahme zur Unkrautbekämpfung und zur Regeneration der Ertragsfähigkeit des Bodens heraus. Die Schwarzbrache stellte die Voraussetzung und Grundlage zur Einführung des Ackerbausystems der Dreifelderwirtschaft dar, mit der Fruchtfolge: Brache – Wintergetreide – Sommergetreide“, was wieder „die Flurverfassung der Flurzwangswirtschaft“ nach sich zog, mit gemeinsamer Weide des Viehs in der Allmende und eventuell auf der Brache. (Schultz-Klinken 1977, 36 f; vgl. Krzymowski 1961, 149-166; Rösener 1991a, 118-133) Das ermöglichte eine Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die nicht zuletzt wegen des Fortbestehens der Risiken der Agrarwirtschaft und im übrigen für Herrschafts- wie für Eigenbedarfszwecke vorangetrieben wurde, wobei auch der klein- wie der weiträumige Austausch zunehmend wichtig wurden.

Diese organisatorischen und technischen Verbesserungen der Landwirtschaft wurden seit dem späten Frühmittelalter in den grundherrlichen Eigenbetrieben und in den Bauernwirtschaften zunehmend eingeführt. So waren der gespanngezoge-[115]ne Bodenwendepflug im 11. Jh. und die geregelte Felderwirtschaft, meist Dreifelderwirtschaft. im 12. Jh. in Altdeutschland schon ziemlich weit verbreitet. ‹Bild 4› Diese Expansion intensiverer Produktion hatte die Erträge der Landwirtschaft gegenüber dem Frühmittelalter gesteigert. Ferner gab es im Hochmittelalter auch ein erneutes Ausgreifen auf neue Flächen mittels Rodung und Landesausbau und durch Gebietserweiterungen, die dazu dienten, zuvor entstandene Mißverhältnisse von gewachsener Bevölkerung und verfügbaren Bodenflächen zu entspannen. (Abel 1967, 25-46; Hielscher 1990, 207; Rösener 1991b, 371 f, 373-383; Henning 1994, 110 ff, 216) Dieses Ausgreifen auf neue, entfernte Wirtschaftsflächen hat wohl dazu beigetragen, daß die Fronhofverfassung allmählich zugunsten von weniger abhängigen Bauernhöfen und von Gutswirtschaften aufgegeben wurde, was seinerseits die Produktivität gefördert haben dürfte. (Kuchenbuch 1991, 49 f; Rösener 1991b, 373-383) So wurde die Steigerung der Produktion im Hochmittelalter großenteils durch eine Steigerung der Produktivität landwirtschaftlicher Flächen und wohl auch der landwirtschaftlichen Arbeit erreicht: aufgrund des Zwangs, Abgaben an den Grundherren zu leisten wie aus Eigennutz der Bauern. Der Einsatz der neuen Geräte und Verfahren im Ackerbau und der damit verbundene Flurzwang haben aber im Hochmittelalter zu einer „Verfestigung“ dieser Wirtschaftsweise bei „einseitiger Ausrichtung“ auf die Getreideerzeugung geführt. (Henning 1994, 216 ff; 88; Grigg 1974, 163) Diese Bodennutzungsform war mit vermehrten Auswaschungsverlusten infolge Bodenumbruchs und mit vermehrten Nährstoffausträgen infolge größerer Ernten verbunden. Das führte, verstärkt durch den vermehrten einseitigen Getreideanbau, zu dem andauernden Problem der Minderung der Bodenfruchtbarkeit und Verschlechterung der Nahrungsmittelversorgung. (Achilles in Herrmann 1989, 78-82; Rösener 1991a, 114 f; Montanari 1993, 51-75; Henning 1994, 89) All dem konnte nur begrenzt entgegengewirkt werden. Düngestoffe, die über das Vieh aus dem Wald oder der Gemeinschaftsweide oder aus anderen Flächen [116] kamen (Laubeinstreu, Plaggendüngung u. a.), waren nur beschränkt verfügbar. Da die destruktiven Effekte der Intensivierung letztlich nicht vermieden werden konnten, dürften die Ernteerträge bis zur Wende vom 13. zum 14. Jh. durchaus wieder zurückgegangen sein, und diese Verringerung der Produktivität könnte sich fortgesetzt haben. Das gilt umso mehr, als zunehmend Grenzböden bewirtschaftet worden waren. Im Zusammenspiel einer solchen Ertragsminderung mit witterungsbedingten Mißernten und dem angewachsenen Bevölkerungsstand kam es vor allem im frühen 14. Jh. verschiedentlich zu schweren Hungersnöten. (Grigg 1974, 163; Montanari 1993, 85-88) Nach dem Rückgang des Getreideanbaus in der Agrarkrise des späten 14. Jh. nahm nicht nur, wie erwähnt, die Viehhaltung allgemein zu, sondern in bestimmten Gegenden auch die bereits vorher schon gezielt betriebene Schafzucht. (Henning 1994, 233 ff; 306, 316 f) Durch den Verzicht auf Grenzlagen stieg die Agrarproduktivität, bezogen auf die (verbliebenen)

Flächen, wieder an, was jedoch keineswegs bedeuten mußte, daß sich der Lebensunterhalt der Masse der Einwohner des Landes verbesserte. (Abel 1966, 13; hiergegen Lütge 1967, 95)

In den kleinbetrieblichen handwerklichen Gewerben, die die Städter mit täglichen Verbrauchsgütern versorgten, wurde mit herkömmlichen Handwerkszeugen gearbeitet. Jedoch gab es in Gewerbezweigen, in denen Gebrauchsgüter in größeren Mengen erzeugt oder weiterbearbeitet wurden, seit dem Hochmittelalter erhebliche technische Innovationen, oft unter Nutzung der vorab im Mühlenwesen eingesetzten Wasserkraft. ‹Bild 4› Hierzu gehörten im Textilgewerbe, abgesehen von dem nur zögerlich durchgesetzten Handspinnrad, der Trittwebstuhl und seine Weiterentwicklung zu einem Zweimann-Webstuhl sowie wasserkraftgetriebene Walkmühlen; ferner im Metallgewerbe wasserkraftgetriebene Eisenhämmer und später ebensolche Drahtziehgeräte, der Eisenguß und die Drehbank. Wichtig war die motorische Nutzung des Wasserrads mittels Nockenwelle. [117] (Bohnsack 1981, 114-117; Henseling 1984, 48; Ludwig 1992, 85 f, 88 f, 119-123; Schmidtchen 1992, 376-392) Diese Handwerke, zum Teil in großgewerblichem Maßstab betrieben, dienten nicht zuletzt der Herstellung von Luxustextilien und von Kriegsmaterial, die beide im Spätmittelalter zunehmend auch über den Fernhandel abgesetzt wurden. (Isenmann 1988, 346-356) Der Bergbau auf Edel- bzw. Halbedelmetalle (Silber, Kupfer) sowie auf Eisen und Zinn entwickelte sich aus frühen Anfängen insbesondere seit dem Hochmittelalter und wurde, nach einem Rückgang gegen 1400, im Übergang zur Neuzeit erneut stark vorangetrieben. Es wurde Tagebau auf Eisenerz – das letztlich zu Waffen, zu Haushaltsgerät und zu gewerblichen Anlagen und Werkzeugen wurde – und Tiefbau auf Silber- und Kupfererze betrieben, dieses vor allem für den Edelmetallbedarf von politischen und kirchlichen Herrschern und von Kaufleuten. Mit dem Tiefergehen der Grubenbaue nahmen die Aufwendungen, insbesondere für die Entwässerungsanlagen, zu, und manche Lagerstätten erschöpften sich. (Suhling 1983, 84 ff; Sokoll 1994, 20 ff) Bei der Metallgewinnung, so bei der Verhüttung des Eisens in verbesserten Schacht- oder Stücköfen und später in eisenschmelzenden kleinen Holzkohlehochöfen, wurden bei größer werdendem Durchsatz große Mengen von Holz verbraucht. (Selmeier 1984, 36 ff; Henseling 1984, 36-49)

Was den Handel mit Massengütern angeht, so haben für die Versorgung der Bevölkerung im westlichen Teil Deutschlands offenbar Getreide, Hering und Wolle aus den Gebieten jenseits von Elbe und Saale eine Rolle gespielt. Auch gelangten andere Güter des hoch- und spätmittelalterlichen Ost-West-Handels, etwa Pelze und Wachs, aus dem östlichen Ostseeraum hierher. Als Exporte aus deutschen Regionen „gelangten Leinwand (Westfalen), Getreide und Salz (Lüneburg) über Lübeck in den Fernhandel. Hinzu kamen Kupfer und Silber aus dem Harz, Silber aus Mansfeld und Böhmen, Eisen und Stahl des Siegerlandes und des Westerwaldes, Eisen des rheinischen Schiefergebirges“. (Isenmann 1988, 370 f; vgl. Töpfer in Bartel u. a. [118] 1982 ff 2, 115-120; Fritze in Bartel u. a. 1982 ff 2, 278-283) Die Fluß- und Seeschiffahrt war hierfür, neben den Landwegen, wichtig. Seit dem 14. Jh. wurde Frankfurt am Main ein wichtiger europäischer Messeplatz. (Kellenbenz in Fischer u. a. 1985 ff 3, 867-882)

Die Arbeitsverhältnisse und Mensch-Natur-Beziehungen

Die ökonomisch-sozialen Arbeitsbeziehungen der Menschen untereinander und deren Beziehungen zur außermenschlichen Natur, die die mittelalterliche Subsistenzstrategie kennzeichneten, seien abschließend etwas eingehender dargestellt.

Arbeitsverhältnisse

Die landwirtschaftlichen Arbeitsbeziehungen im Mittelalter wurden im wesentlichen durch die, bereits angesprochene, Grundherrschaft gestaltet, die auf großem Grundbesitz (Eigengut [Allod], Lehnsgut und/oder Amtsgut) beruhte. Dieser in neuerer Zeit gebildete Begriff wird nicht eindeutig verwendet. Vielfach wird darunter aber „die Herrschaft über Personen verstanden, die von einem Grundbesitzer Land zur Bearbeitung und wirtschaftlichen Nutzung in eigener Regie erhalten haben“. (Schulze 1995, 96, 137; vgl. Kuchenbuch 1991, 20-44) Die geschichtlichen Wurzeln der Grundherrschaft sind nicht vollends geklärt. Jedenfalls gilt: „der Grundherr verleiht Land an Bauern zur selbständigen Bewirtschaftung, und dadurch wird das grundherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis begründet“. Dieses Rechtsverhältnis schließt typischerweise die sog. Hörigkeit des Bauern gegenüber dem

Grundherrn ein. Das bedeutet insbesondere Bodenhörigkeit (Mangel an Freizügigkeit) und darüber hinaus mindestens, daß „die hörigen Bauern ihrem Grundherrn Leistungen in Form von Abgaben und Diensten“ schulden. (Rösener 1992, 7; vgl. Boldt 1994, 37; Schulze 1995, 96 ff) Es handelte sich somit nicht einfach um ein Vertragsverhältnis, sondern um ein Gewaltverhältnis zwi-[119]schen Personen, das der ökonomischen Ausbeutung diente. (North/Thomas 1971, 783-791; North 1988, 136 f)

Wie erwähnt, entstand als wichtige Form der grundherrschaftlichen Arbeitsverfassung im Frühmittelalter verschiedentlich die Betriebs-Grundherrschaft, die dadurch gekennzeichnet ist, daß es einen zentralen Fronhof mit von ihm abhängigen Bauernhufen gibt. Zum Fronhof gehörten auch handwerkliche Bereiche, in denen unfreie Frauen und Männer arbeiteten. (Kuchenbuch 1991, 38) Das zur grundherrlichen Eigenwirtschaft gehörende Land (Salland) wurde von unfreiem Hofgesinde und mit Hilfe von Frondiensten der Hufenbauern bewirtschaftet. „Als Hufe, mansus, galt die Normalausstattung einer vom Fronhof abhängigen, aber selbständigen Bauernstelle mit Hofstatt, Ackerland und Nutzungsrechten an der Allmende.“ (Rösener 1992, 10) Die Arbeitsverfassung war schon zu dieser Zeit vor allem durch selbständig wirtschaftende bäuerliche Familienbetriebe geprägt, wobei es zwischen- oder überbetriebliche Abstimmungen, Nutzungen und Gemeinschaftseinrichtungen (Mühle, Backhaus u. a.) gab. (Kuchenbuch/Michael 1977, 704-707; Kuchenbuch 1991, 33-36)

Als sich diese Fronhofverfassung, so weit es sie gegeben hatte, allmählich auflöste, wurden die Frondienste durch Sach- und vor allem Geldabgaben ersetzt. Nicht selten wurden auch ehemalige Fronhöfe mit freien Arbeitskräften weiterbetrieben. Andererseits gab es weiterhin auch Zwangsdienste für Grundherren, nun auch auf gerichtsherrlicher und monopolistischer Grundlage. (Goetz 1987, 121 f; Rösener 1991b, 49 f) Insgesamt wurde aber „die persönliche Bindung der Hörigen an die Grundherren beträchtlich gelockert [...]. Die Bauern erlangten größere Freizügigkeit, eine bessere personenrechtliche Stellung und günstigere Besitzrechte an Hof und Leihegut.“ (Rösener 1992, 25) Aber die Arbeit der Bauern, die schwere Geräte handhaben mußten, war hart und wurde mit der Ausbreitung der Dreifelderwirtschaft intensiver. (Grigg 1974, 163) Und nach wie vor wurden die Bauern durch die Grundherren ausgebeutet, für die die bäuerlichen Abgaben eine Rente [120] („Feudalrente“) waren, die über den Handel z. T. auch in die Städte floß. Dieses Ausbeutungsverhältnis wurde während der Agrarkrise im Spätmittelalter, als es an bäuerlichen Arbeitskräften mangelte, in der Regel abgemildert, wenngleich in bestimmten Gebieten auch Leibeigenschaft entstand. (Lütge 1966, 121) Neben den in dieser oder jener Weise abhängigen Bauernhufen sowie den freien Bauernhufen innerhalb der Grundherrschaft gab es das ganze Mittelalter hindurch auch freie allodiale Bauernwirtschaften, jeweils von sehr verschiedener Größe. Wie die freien, so wirtschafteten auch die der Grundherrschaft unterstehenden Bauern, solange ihnen das Leiheland vom Grundherrn verfügbar gemacht wurde, selbständig mit in ihrem Besitz befindlichen Betriebs- und Grundvermögen. Das unterschied sie von den versklavten Arbeitskräften in der Landwirtschaft der späteren römischen Republik. Das ganze Mittelalter hindurch und zunehmend im späteren Mittelalter gab es auch landarme Bauern und landlose Landarbeiter. (Rösener 1991a, 207-210)

Das städtische Handwerk wurde seit dem Hochmittelalter durch die „genossenschaftliche Organisationsform“ der Zunft geregelt, die vielfältige ökonomische und soziale Funktionen hatte. (Schulze 1992, 184-199) Die Arbeitsverfassung war die des – zwischen bestimmten „Beschaffungs-“ und „Veräußerungsbedingungen“ eingespannten – Familienbetriebs. (Kuchenbuch/Michael 1977, 719-723) Das typische Arbeitsverhältnis im zünftischen Handwerk war das zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen bzw. Gesellen, die üblicherweise in die Familie integriert wurden. „In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten über Auseinandersetzungen zwischen Meistern und Gesellen“. Infolge einer zunehmenden „Schließung der Zünfte“ mindern sich für Gesellen die Chancen, Meister zu werden, so daß immer mehr von ihnen abhängige Arbeitskräfte bleiben mußten. (Schulze 1992, 196) Die größeren Kaufleute unterstützten sich oft gegenseitig durch genossenschaftliche Zusammenschlüsse wie die Gilden. In den großen Einzel- und Gesellschaftsunternehmen des spä-[121]teren Mittelalters, in denen viel Kapital eingesetzt wurde, arbeiteten außer den Inhabern bzw. Teilhabern manchmal auch Lohnangestellte. Auch im Bergbau entstanden verhältnismäßig

große Unternehmen mit größerem Kapitaleinsatz und vielen Mitarbeitern, die oft Mitbesitzer waren. Im Textil-, Holz- und Metallgewerbe entwickelten sich Anfänge des Verlagswesens mit Heimarbeitskräften, aber auch Ansätze zu großen Betrieben. So bildeten sich im Spätmittelalter im Bergbau und in einigen Gewerben neuartige Arbeitsverhältnisse heraus, nämlich verschiedenerlei Beziehungen zwischen Lohnarbeit und Kapitalverwertung. (Sprandel in Aubin/Zorn 1, 1971, 220, 337 f, 344; Fritze in Bartel u. a. 1982 ff 2, 283-292; Isenmann 1988, 346-380)

Die Produktion und die Zirkulation von Gütern erfuhren während des Mittelalters vielfach eine zumal im Vergleich zur römisch-republikanischen Wirtschaft ganz erhebliche Steigerung. (Anderson 1978, 27, 219-237) Es bildeten sich schließlich auch verhältnismäßig große Betriebe und/oder die Beschäftigung von freien Arbeitskräften heraus, wobei die Erzielung von Geldeinkommen wachsende Bedeutung gewann.

Mensch-Natur-Beziehungen

Ein Grundzug der Mensch-Natur-Beziehungen in der mittelalterlichen deutschen Gesellschaft, soweit sie durch die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen vermittelt wurden, war wiederum die systematische Bearbeitung und Bebauung der Bodenflächen durch Landwirtschaft und Siedlungstätigkeit. Zu dem Zweck wurden Vermessungs- und Bautechniken, übermittelt durch griechische und römische Texte, übernommen und angewandt. (Stevens in Stiegemann/Wemhoff 1999, 671) Von grundlegender Bedeutung war der Zusammenhang von landwirtschaftlicher Flächennutzung und Bodenbeanspruchung, die hier durch die wechselhafte Verbindung von Ackerbau und Viehhaltung gekennzeichnet war. Bei dieser handelte es sich, wie Ludolf Kuchenbuch und Bernd Michael [122] hervorgehoben haben, um eine „prekäre Integration“. (Kuchenbuch/Michael 1977, 704) Bis zur Pestkatastrophe im 14. Jh. waren mehr und mehr Waldflächen in Ackerfläche umgewandelt, darunter zunehmend Hanglagen, und mittels des Bodenwendepflugs mit verringerter Brachezeit (Dreifelderwirtschaft) bebaut worden. Eine der Folgen war eine zunehmende Waldarmut, eine andere der Abtrag von Böden in geneigten Lagen. Zudem wurden, wie gesagt, den Böden infolge der zunächst hohen Flächenproduktivität viel Nährstoffe entzogen, die zunehmend in Städte geleitet und so nicht ersetzt wurden. Außerdem nahm der Getreideanbau zu, die Viehwirtschaft verlor an Gewicht und Düngung mit Stallmist war nicht die Regel. Zu den schon erwähnten Folgen gehörten eine Verarmung und teilweise Schädigung von Böden sowie Ernährungsmängel und vielfach Hungersnöte. Der gesamte Vorgang wurde zwar durch die Pest unterbrochen (Verlust von Arbeitskräften, Wüstungen, zumal bei Hanglagen, Zunahme der Viehwirtschaft). Aber die früher verursachten destruktiven Effekte wurden dadurch nicht aufgehoben. Insgesamt urteilt Ulrich Hampicke: „Die mittelalterliche Landwirtschaft war raubbauhaft und besaß durchaus Ähnlichkeit mit heutigen destruktiven [...] Praktiken in der Dritten Welt, mit dem Unterschied, daß die mitteleuropäischen Böden eine derartige Malträtierung weniger übel nahmen. [...] Um wenigstens das bescheidene Fruchtbarkeitsniveau auf den dorfnahen Ackern zu erhalten, wurden die Tiere des nachts auf diese eingepfercht, um sie zu düngen. Die Nährstoffe kamen aus dem Wald oder von den Hutungen, wo die Tiere fraßen und wurden dort [...] nicht ersetzt.“ (Hampicke 1987, 24 f) Überhaupt wurden den Wäldern für Bauholz, Brennholz und eine Reihe anderer Zwecke mehr Stoffe entnommen als nachwuchsen. (Küster 1995, 233-245) Ebenso raubbauhaft waren der Bergbau auf Metallerze und die Metallgewinnung. Sie führten zu einem starken Verbrauch von Erz- und Waldressourcen und, ähnlich wie manche städtische Gewerbe, zu erheblichen Emissionen von Rauchgasen, Stäuben und Schwermetallen.

[123] Obwohl es auch andere Störungen der Mensch-Natur-Beziehungen gegeben hat, z. B. Klimaverschlechterungen und Pestzüge, sind diese Beziehungen doch vor allem durch Landwirtschaft, Bergbau, Metallgewinnung, Städtebau und Stadtgewerbe belastet worden. (Bowlus in Sieferle 1988, 24 ff) Die damit verbundenen Eingriffe waren vermutlich stärker als in den antiken Gesellschaften. Am Ende des Mittelalters war das Land zu einer „übernutzten Kulturlandschaft“ geworden. (Küster 1995, 255)

2.3 Die Familienform der (ost)fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft des Mittelalters im Überblick

Wir haben es im folgenden mit der mittelalterlichen Variante der patriarchalen Familie zu tun. Hier übt ein Familienvater als Oberhaupt Sorgegewalt über die Nachkommen aus und bestimmt auch über die anderen Angehörigen der Familie und den Familienbesitz.

Zur Entwicklung der patriarchalen Gattenfamilie

Wie erwähnt, waren die Verwandtschaftsbeziehungen bei den Franken im frühen Mittelalter patrilinear, und die Ehe war in der Regel monogam. Während das Eheleben der frühen Frankenkönige dieser Norm keineswegs entsprach, setzte sich diese unter dem Einfluß der Kirche doch bald auch in diesen Kreisen durch. So kann für die Zeit um die Mitte des 8. Jh. davon gesprochen werden, daß nun „die Gattenfamilie offensichtlich in allen gesellschaftlichen Schichten fest verwurzelt“ war. (Guichard/Cuvillier in Burguière u. a. 1996 ff 2, 75) Die Gattenfamilie wurde im weiteren Verlauf des Frühmittelalters noch durch die Propagierung der Unauflöslichkeit der Einehe von Seiten der Kirche gefördert, womit diese sich im 9. Jh. schließlich auch gegenüber den Königen durchsetzte. Zugleich wurde kirchlicherseits die Muntehe bekräftigt, in der der Ehemann und Vater die Vormundschaft über die Ehefrau und die Kinder [124] hatte, die „nach mittelalterlicher Rechtsauffassung unmündig“ waren und daher eines „Muntwaltes“ bedurften. Dieser war in der Regel der Ehemann bzw. der Vater. (Schulze 1992, 29, 22-25; vgl. Wemple 1981, 192-195; Ennen, 1987, 234) Die Muntgewalt eines Ehemannes bestand in einer Verfügungsgewalt über die Person der Frau, die „immerhin so weit [ging], daß [...] der Mann] die in flagranti ertappte Frau im Fall eines Ehebruchs samt dem Nebenbuhler [...] ungestraft töten durfte“. (Goetz 1995, 203) Die patriarchale Muntehe war die während des ganzen Mittelalters „übliche Eheform“. Wegen dieser Vormundschaft und der Unauflöslichkeit der monogamen Ehe bezeichnen wir diese Familienform als patriarchale Gattenfamilie. (Schulze 1992, 22; vgl. Guichard/Cuvillier in Burguière u. a. 1996 ff 2, 74 f)

Sofern es sich um bäuerliche Familien handelte, waren diese bereits in frühmittelalterlicher Zeit in der Regel klein, und ihre Größe entsprach dem Arbeitskräftebedarf eines kleinen Hofes, wobei sie u. U. durch (auch unfreie) Hilfskräfte ergänzt wurden. (Kuchenbuch 1991, 35 f; Henning 1994, 58 f; Toubert in Burguière u. a. 1996 ff 2, 93 f) Diese Bauernfamilie war eine, dank der Unauflöslichkeit der Ehe stabile, Produktions- und Konsumtionseinheit, die freilich keineswegs autark war. (Rösener 1991a, 179; Fossier in Burguière u. a. 1996 ff 2, 131) Mit der Zunahme kleiner Bauernstellen im Zuge der Auflösung oder Verkleinerung von Fronhöfen, der Hufenteilung sowie des Landesausbaus und des Bevölkerungsanstiegs werden diese bäuerlichen Gattenfamilien an Zahl zugenommen haben. Über die Gattenfamilie hinaus haben beim Adel der genealogische Familienverband und weitere „familiäre Netze“ eine Rolle gespielt. (Guichard/Cuvillier in Burguière u. a. 1996 ff 2, 79; vgl. Ennen 1987, 89) Bei Arm und Reich basierte die patriarchale Herrschaft auf der zunächst alleinigen „sachenrechtlichen Verfügungsgewalt“ des Mannes über Vermögen, die in den Volksrechten „gewere“ genannt wurde. Als Inhaber dieser Verfügungsgewalt war er auch der Haushaltsvorstand. Allerdings war diese Verfügungsgewalt im Frühmittelalter bei er-[125]erbtem Eigengut und u. U. auch bei „Zugewinn“-Vermögen verschiedentlich eingeschränkt. (Schulze 1992, 30; vgl. Sonnleitner 1990, 49)

Seit Beginn des 12. Jh. hat sich eine Form der Ehe entwickelt, die auf dem Konsens der Ehegatten beruhen sollte. Diese Entwicklung war ein Ergebnis der Tatsache, daß sich in der katholischen Kirche im 12. Jh. die Auffassung durchsetzte, daß allein der Konsens der Ehepartner die Gültigkeit einer Eheschließung begründe. Zugleich wurde die Ehe zu einem der sieben Sakramente erhoben, und im 13. Jh. machte ein Laterankonzil „die priesterliche Segnung und Zeugenschaft bei der förmlichen Eheschließung zur Pflicht“. (Ennen 1987, 98, 155; vgl. Schwab 1967, 17-21) Die aus Konsens hervorgehende Ehe und die auf der Konsensehe beruhende Gattenfamilie wurden so religiös überhöht. ‹Bild 5› Die Durchsetzung der Konsensehe hing sicherlich mit der Entwicklung städtischer Gewerbe und Freiheiten zusammen. Nicht selten waren Frauen hier selbständige Gewerbetreibende, verfügten über erhebliche rechtliche Handlungsmöglichkeiten und konnten selber das Bürgerrecht erwerben.

(Ennen 1987, 143-195; Wensky in Vogel/Wecker 1991, 50-67; Uitz in Vogel/Wecker 1991, 101) Mit der Zunahme familistischer Gewerbebetriebe verbreitete sich im ehelichen Güterrecht auch die Einrichtung der Errungenschaftsgemeinschaft. (Schulze 1992, 30) Insgesamt stellt Edith Ennen fest: „Die mittelalterliche Entwicklung des ehelichen Güterrechts tendierte zur Gütergemeinschaft; sie bedeutet, daß das ganze Vermögen oder bestimmte Vermögensmassen der Eheleute zu einem Gesamtvermögen vereinigt wurden, an dem beiden Ehegatten Miteigentum zur gesamten Hand zustand". Der Konsensehe im Kontext der patriarchalen Gattenfamilie entsprach auch eine Entwicklung städtischen Erbrechts zugunsten der Ehefrau sowie eine Beschränkung des ehemännlichen Züchtigungsrechts gegenüber seiner Gattin. (Ennen 1987, 102, 234) [126]

Das Aufziehen der Nachkommen

In der Erziehung der Kinder in den bäuerlichen wie in den Handwerkerfamilien, die in den ersten Lebensjahren vor allem von den Müttern geleistet worden sein wird, erfolgte eine Ausrichtung auf komplementäre Geschlechtsrollen im Rahmen standesbezogener gemeinschaftlicher Aufgabenbereiche. Dabei war eine Besonderheit der Geschlechtsrolle der Mädchen daß in ihr die körperlichen Geschlechtsbesonderheiten, insbesondere die Gebärfähigkeit, hervorgehoben wurden. (Goetz 1995, 402-413; für den bäuerlichen Bereich vgl. Henning 1994, 59 f) Das galt wohl auch für die Kinder in Adelsfamilien und Familien des Stadtpatriziats. Erziehung war ebenfalls wesentlich an ein frühes Hineinwachsen in die jeweilige Arbeits- oder Herrschaftswelt gebunden. Sie war also insoweit auf den spezifischen sozialökonomischen und politischen Status ausgerichtet, der auch die Muntgewalt des Vaters prägte. (Sonnleitner 1990, 58 f) Die weitere Erziehung verlief zum Teil im Rahmen anderer Familien und Haushalte, wo Heranwachsende aus Bauern- bzw. Handwerkerfamilien etwa als Gesinde oder als Lehrlinge arbeiteten. Für die Erziehung der Kinder aus den Kreisen des Adels und des städtischen Patriziats dürfte es eine entsprechende Sozialisierung für Herrschafts- und Repräsentationsaufgaben gegeben haben. (Nitschke in Haverkamp 1984, 241 ff) Schon in der Karolingerzeit existierten, wenn auch spärliche, Anfänge schulischer Bildung. Für Klosterschulen, die „von zwei Direktiven beherrscht ware[n]: ‚custodia' (Beaufsichtigung) und ‚disciplina' (Züchtigung)", gab es eine massenweise Rekrutierung von Kindern", die als „Opferdarbringungen" durch die Eltern galten und zu Mönchen erzogen wurden. Außerdem wurde hier Nachwuchs für Herrschaftsaufgaben qualifiziert, wobei einzelne Schulen – so die in Fulda – hervorragende Bildungsstätten waren. (Angenendt 1995, 408 f, 432 ff) Später entwickelte sich das Schulwesen mit den Städten in Gestalt von Lateinschulen, Lese- und Schreibschulen fort. (Schulze 1992, 15 f)

[127] „Die Kinder standen bis zur Mündigkeit unter der Vormundschaft des Vaters." Diesem stand rechtlich auch eine disziplinarische Strafgewalt zu. Wie Hans K. Schulze hervorhebt, „wandelte sich die väterliche Gewalt allmählich de facto in die elterliche Gewalt, da die Mutter in starkem Maße an der Erziehung und an Entscheidungen über das Schicksal der Kinder beteiligt war". (Schulze 1992, 32 f) Jedenfalls als Witwe übte die Mutter schließlich die elterliche Gewalt über ihre unmündigen Kinder aus. (Ennen 1987, 234) Wenn ein Sohn nach dem (niedrigen) Mündigkeitsalter in der Familie blieb, unterlag er einer eingeschränkten väterlichen Muntgewalt. Eine insofern uneingeschränkte Selbständigkeit wurde erst erlangt, wenn ein eigener Hausstand begründet wurde. Dies wiederum setzte in der Regel die Übernahme einer Bauernstelle oder eines Handwerksbetriebs voraus. (Schulze 1992, 29; Henning 1994, 80) Das Erbrecht scheint sich unterschiedlich entwickelt zu haben: während auf dem Land eine Tendenz zur Unigenitur auch „von den politisch Mächtigen" gefördert wurde, ohne daß die Erbteilung überall verschwand, gab es in der Stadt offenbar eine Tendenz zur Testierfreiheit. (Bresc in Burguière u. a. 1996 ff 2, 203; vgl. Ennen 1987, 95)

Die Rollen der Geschlechter

Die Beziehungen zwischen Frauen und Männern waren durch die gesellschaftliche Form der Familie geprägt, deren Verfassung seit der Karolingerzeit zunehmend durch die Kirche definiert und sanktioniert wurde. Wichtige Punkte der kirchlichen Ideologie waren die schon erörterte Einheit und Unauflöslichkeit der Gattenfamilie, ferner die Wertschätzung der Mutterschaft und der Kampf gegen

Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch. (Toubert in Burguière u. a. 1996 ff 2, 112-124) „Im Mittelalter betrachtete man die Fortpflanzung als die primäre Funktion der Familie. Die Zeugung legitimer Erben war letztlich das Ziel der Eheschließung.“ (Schulze 1992, 14) Dementsprechend galten nach kirchlichem Recht [128] „Empfängnisverhütung und Abtreibung des beseelten Feten“ als Totschlag. (Jerouschek in Jütte 1993, 59) Jene primäre Funktion hing allerdings nicht in der Luft, sondern war verbunden mit der wirtschaftlichen Aufgabe der Eheleute, vererbbares Vermögen zu sichern oder zu erlangen: sei es durch Erhaltung eines „Gewohnheitsrechts der Familie auf die Hofstelle“, sei es durch adlige oder bürgerliche „Heiratsstrategien“ zu ökonomischen und politischen Zwecken, bei denen Mädchen als Erbtöchter eine wichtige Rolle spielten. (Toubert in Burguière u. a. 1996 ff 2, 112; vgl. Ennen 1987, 208, 234 f) Das Heiratsalter lag anfangs, insbesondere für Mädchen, sehr niedrig, stieg aber im Laufe des Mittelalters an. (Schulze 1992, 26)

Wie erwähnt, verband sich mit der patriarchalen Gattenfamilie eine Ausrichtung der Frauen und Männer auf gesellschaftliche Rollen, die eine Unterschiedlichkeit der Geschlechter hervorhoben. Diese Rollen gaben für den Bereich der Wirtschaft arbeitsteilige, aber sich ergänzende Tätigkeitschwerpunkte vor. Arbeitsfelder der Frauen lagen eher in Haus und Hof sowie in der Herstellung von Gütern für den täglichen Bedarf; die der Männer lagen meist außer Hauses oder im angeschlossenen Betrieb. In der bäuerlichen Wirtschaft war diese Arbeitsteilung aber sehr flexibel und vor allem komplementär. (Ketsch in Kuhn/Rüsen 1982 f II, 53-67; Kuchenbuch in Affeldt/Kuhn 1986, 230-239) Darüber hinaus war die Rolle des Mannes dadurch bestimmt, daß er als Hauptverantwortlicher für den Hof und die Abgaben galt. Die Rolle der Frau war des weiteren dadurch gekennzeichnet, daß sie Kinder zu gebären hatte und für deren Pflege zuständig war. Wegen der vielen Geburten, zu denen sie angehalten war, war sie weit stärker belastet als der Mann. Die Frauenrolle sah „politische Verantwortung“ nicht vor, weder auf dem Land, noch in der Stadt. (Ennen 1987, 232 f) In der späteren Betonung des Konsenses als einer wesentlichen Gültigkeitsvoraussetzung der Ehe spiegelt sich eine gewisse Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frauen; dies änderte aber an ihrer Unterordnung unter die Vormundschaft des Ehemannes nichts. Offenen Wi-[129]derstand von Frauen hiergegen hat es im allgemeinen anscheinend nicht gegeben. Im Hoch- und Spätmittelalter traten religiöse Bewegungen von Frauen hervor, die gegen kirchliche und andere Machtverhältnisse aufbegehrten. Zu ihnen gehörte die Bewegung der Beginen, die, wie Ute Weinmann herausgearbeitet hat, auch in vielen deutschen Städten verbreitet war. Ungeklärt scheint jedoch, ob sich diese Bewegung hauptsächlich gegen die Bevormundung durch Ehemänner oder gegen die durch die Kirche gerichtet hat. Die Konflikte, in die sie geriet, dürften auch mit einer Konkurrenzangst von Zünften zu tun gehabt haben. Ob die Verfolgungen der Beginen seit dem 14. Jh. unter dem Verdikt der Ketzerei als Vorlauf jener Verfolgung von „Hexen“ als Helferinnen des „Satans“ gelten können, die sich seit der zweiten Hälfte des 15. Jh. entwickelte, bleibt ebenfalls zu klären. (Weinmann 1990, 175-267; vgl. Ketsch 1983 f 2, 343-346; Shahar 1985, 65-68, 254, 258 ff; Wolf 1995, 17-40) Unabhängig von Widerstand und Verfolgung entstanden im späteren Mittelalter in bestimmten gesellschaftlichen Gruppen erweiterte Handlungsspielräume für Frauen. So scheint in einigen Städten im Spätmittelalter die „Geschlechtsvormundschaft“ über die Frau abgebaut worden zu sein. (Köhler in Haverkamp 1984, 154 ff) Das hing mit der bereits erwähnten Entwicklung bestimmter Gewerbe in vielen Städten zusammen, welche Frauen ermöglichte oder dazu anhielt, nicht nur die verbreitete Dienstmagdtätigkeit auszuüben, und die ihnen unter Umständen auch Zugang zu selbständiger Tätigkeit in bestimmten Handwerken, Handelsgeschäften und sogar als Fernkauffrau verschaffte – Arbeitsfelder, die allerdings nicht überschätzt werden sollten. (Ketsch 1983 f 1, 117; Wunder in Wunder/Vanja 1991, 19 ff; Uitz in Vogel/Wecker 1991, 92; Schulze 1992, 195)

Insgesamt war die Unterordnung der Kinder unter die väterliche Gewalt im Vergleich zur römischen Familie weniger rigoros, schon, weil sie voll nur bis zum Mündigkeitsalter galt. Die männliche Herrschaft über die erwachsene Frau war auf [130] die ehemännliche Muntgewalt beschränkt, die im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters abgemildert wurde.

2.4 Die Politikform der (ost)fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft des Mittelalters im Überblick

Im folgenden skizzieren wir einige wichtige Strukturen und Aspekte des „mittelalterlichen Feudalstaats“ in der fränkisch/deutschen Gesellschaft. (Boldt 1994, 15) Entgegen älteren Auffassungen, welche dieser politischen Ordnung die Staatseigenschaft absprachen, heben wir an ihr die durchweg anzutreffende „Verbindung militärischer und ziviler Gewalt“ (Mitteis 1974, 16) hervor, welche auf eigenständige politische Macht und somit einen Staat verweist.

Zur Entwicklung des personenverbandlichen Lehnsstaats und des Stadtherren- bzw. Stadtratsregimes

Wie erwähnt, bestand zu Beginn des 8. Jh. ein fränkisches „Reich“, dessen Anführer, ein „König“ mit militärischer und ziviler Gewalt, über seine Anhänger und andere Untergebene in den bis dahin eroberten sowie in weiteren Gebieten zu herrschen beanspruchte. Karl der Große und viele seiner Nachfolger ließen sich zum „Kaiser“ krönen, um sich so in die Tradition des Imperium Romanum als Weltmacht zu stellen. Nach den Aufteilungen des Frankenreichs ab 843 entwickelte sich aus dem durch innere Spannungen und äußere Bedrängungen gekennzeichneten Ostfrankenreich im frühen 10. Jh. ein Königreich, das an fränkisches Staatsrecht anknüpfte (heute als [älteres] „Deutsches Reich“ bezeichnet) und dessen Repräsentant meist auch als Kaiser fungierte. (Below 1925, 129-158; Mitteis 1974, 55-124, pass.; Boldt 1994, 25-146)

Wenn auch der König bzw. Kaiser in der politischen Ordnung eine „besondere Stellung“ hatte, so wurde das Land doch überwiegend von unter ihm stehenden Leuten mit großem Grundbesitz (Grundherren) beherrscht. (Below 1925, 145) [131] Diese werden später meist als Adlige bezeichnet, wobei dieser Begriff zumindest für das Frühmittelalter umstritten ist. (Schulze 1995, 135) Großes Grundeigentum, das zunächst vor allem durch die verschiedenen Eroberungen entstanden war, lag bei den Königen selber sowie bei weltlichen und geistlichen Herren bzw. Einrichtungen. Weltliche und geistliche Herren wirkten überhaupt in der Ausübung politischer Macht zusammen. Letztere wurden zunächst als Beamte und später (Wormser Konkordat 1122) als Vasallen der Königsmacht tätig, nachdem Grafen- und Herzogsämter schon seit langem Lehen geworden waren. (Below 1925, 277) Die große Mehrzahl der politisch Beherrschten waren abhängige oder freie Bäuerinnen und Bauern, die – bei äußerst geringen Mitwirkungsrechten – im wesentlichen „ein Mittel der Staatspolitik“ waren. (Mayer in Mayer 1967, 16) König bzw. adlige Herren übten zudem auch Macht verschiedener Art über Stadtbewohner aus. Abgesehen von der Oberhohheit des Königs und königlichen Schutz- und Gewaltrechten über besondere Personengruppen, z. B. Kaufleute, herrschten die jeweiligen adligen Stadtherren (oft die Stadtgründer) über die Städte mithilfe eingesetzter Amtsträger. Die Stadt bildete aber „einen besonderen Rechtsbereich“, welcher „zugleich ein eigener Friedensbereich war“. (Schulze 1992, 129 f; Dilcher 1996, 14 ff)

Staatliche Gewalt, die nicht mit dem Grundherrschaftsverhältnis zu verwechseln ist, bezog sich sowohl auf grundhörige und persönlich mehr oder minder unfreie Bäuerinnen und Bauern als auch auf die freie Bevölkerung in Stadt und Land. Sie wurde nach unten durch Grundherren, Stadtherren wie durch (andere) Beauftragte und Lehnsleute des Herrschers, in der Regel des deutschen Königs, ausgeübt. Auf dem Lande übte der Grundherr „im Bereich seiner Grundherrschaft oft Rechte aus, die nach den moderneren juristischen Vorstellungen öffentlich-rechtlicher Natur waren.“ Es handelt sich vor allem um die niedere Gerichtsbarkeit, die in Streitfällen zwischen Grundherren und abhängigen Bauern sowie zwischen Bauern, auch freien, entschied, soweit letztere nicht einem [132] Grafengericht unterworfen waren. „Die Grundherrschaft präsentiert sich als ein besonderer, dem Hofrecht unterworfener Gerichtsbezirk“, einschließlich der dazugehörigen Zwangsgewalt. (Schulze 1995, 98) Allerdings deckten sich Grundherrschaftsbezirk und Gerichtsbezirk keineswegs immer und im Laufe der Zeit immer weniger, und auch immer mehr Nichthörige wurden grundherrlicher Gerichtsbarkeit unterstellt. Dazu trugen besonders Verleihungen auch höherer Gerichtsbarkeiten an religiöse Institutionen bei. Gegenüber königlichen Gerichten trat der Grundherr als Verteidiger seiner Gerichtsunterworfenen auf. (Below 1925, 252-261; Kuchenbuch 1991, 39; Boldt 1994, 37 f, 68) Die vom Herrscher

an Grundherren und Andere übertragenen – verliehenen oder verpfändeten – Gerichtsbefugnisse und andere Hoheitsrechte bildeten „bis zum Ende des Mittelalters die wichtigsten Verfassungselemente auf der lokalen und regionalen Ebene“ des feudalen Staates. (Willoweit 1997, 44) Die politische Herrschaft über die bäuerliche und nichtbäuerliche Bevölkerung wurde mittels eines hierarchischen Machtgefüges ausgeübt, das durch Lebensverhältnisse zustande kam. Das Lehnswesen war in der Karolingerzeit zunächst unabhängig von der Vergabe hoheitlicher Rechte, nämlich im Zuge der Umstellung des Heeres von Bauernkriegern auf gepanzerte Lanzenreiter entstanden: als Kombination der Vergabe von Lehnsland (Benefizium), aus dessen Erträgen die Reiterkrieger ihre Ausrüstung bestreiten sollten, durch den Herrscher mit der Dienstpflicht der Lehnsleute (Vasallität) gegenüber diesem Lehnsherrn. Dies galt als wechselseitiges Treueverhältnis. (Mitteis 1958, 130-146) Nun waren Grundherren durch Übernahme eines Lehns- oder Leiheguts zu Vasallen geworden und standen in einem Lehnsverhältnis zu einem übergeordneten Lehnsherrn. Ferner wurden nicht nur höhere Gerichtsbarkeiten und andere Hoheitsrechte, sondern auch Ämter als Lehen vergeben; so wurde versucht, die Inhaber von königlichen Ämtern, z. B. Grafen und Markgrafen, durch Lehnsbeziehungen stärker an den König zu binden. (Boldt 1994, 71-82; Schulze 1995, 60-62) Lehen wurden im [133] Laufe der Zeit auch erblich. Auf diese Weise bildete sich ein Netz vasallitischer Beziehungen zwischen adligen Herren verschiedener Stufen, die zu einem Mechanismus staatlicher – militärischer und justizieller – Herrschaft wurden. (Vicens Vives et al. 1972 1, 263; Bloch 1982, 229) Diese Stufenleiter vertrug sich sehr wohl damit, daß „der Adel das ganze Mittelalter über mit Erfolg sein Recht zur selbständigen Austragung von Streitigkeiten in Form der Fehde“ behauptete. (Boldt 1994, 56) Erst im Spätmittelalter begann mit dem Aufkommen des Söldnertums die Bedeutung der ritterlichen Vasallen allmählich zurückzugehen, während sich privilegierte Grundherrschaften zu Ansätzen einer Landesherrschaft ausbauen ließen. (Diestelkamp in Patze 1970, 73 f; Boldt 1994, 247; Schulze 1995, 76)

In diesem politischen Herrschaftsgefüge spielten Herzogtümer eine besondere Rolle, die auf germanische Großstämme zurückgingen und die während des Machtzerfalls der Karolinger im 9. Jh. wieder hervortraten. Diese „Vereinigungen der Feudalherren der Stämme unter Führung des Mächtigsten“ (Bartmuß in Bartel 1982 ff 1, 369) wurden seit dem späteren 12. Jh. auf lehnsmäßiger Grundlage, ergänzt durch weitere, insbesondere geistliche Fürstentümer, in Gestalt von Reichsfürstentümern neu organisiert. Sie verfügten über erhebliche politische Macht, insbesondere in Hinblick auf die Wahl des Königs, zu dem sie von Anfang an ein oft „prekäres“ Verhältnis hatten. (Boldt 1994, 104 f, 127 ff; vgl. Mitteis 1974, 257; Schulze 1998, 42 ff) Der König galt im entwickelten Lehnswesen als Spitze der Lehensordnung, zugleich aber auch, zumal als Kaiser, als Herrscher von Gottes Gnaden. Ihm kamen die Aufgaben des obersten Gerichtsherrn und Stifters eines allgemeinen Landfriedens sowie die „sog. Banngewalt, d. h. das Recht [zu], Anordnungen, Gebote und Verbote zu erlassen, z. B. die bewaffnete Macht aufzubieten (Heerbann) oder einen Gerichtsfrieden zu verkünden (Friedensbann)“. (Boldt 1994, 50, auch 77 f; vgl. Ullmann 1974, 27, 67 f; Schulze 1998, 137) Die politischen Herrschaftsbeziehungen vom König bis zu den [134] feudalen Grund- bzw. Stadtherren waren als Lehnsverhältnisse dadurch gekennzeichnet, daß sich kontraktuelle mit persönlichen Beziehungen verbanden. (Weber 1964, 799) Sie wurden durch Verlehnung, aber auch durch Verpfändung und sonstige „Veräußerung“ von Verfügungsgewalten (insbesondere über Landflächen einschließlich der Bewohner und Naturausstattung) an Untergebene hergestellt, „gesteigert und ausgebreitet“. (Below 1925, 307). Die politische Ordnung ist ein mehr oder minder durch Lehnsbeziehungen gestalteter Personenverband. Wir bezeichnen sie als personenverbandlichen Lehnsstaat mit in diesen eingefügten Stadtherrschaften. (Mitteis 1974, 270 f; Boldt 1994, 86 f; Schulze 1995, 59-72; Schulze 1998, 88 ff)

In der Zeit vom 11/12. Jh. bis zum Ende des 15. Jh. veränderte sich dieses „lose Gefüge“ der „mittelalterlichen Verfassung“ im Sinne von Zusammenfassungen und Verdichtungen politischer Verfügungsgewalten und -rechte. (Below 1925, 303; vgl. Kuchenbuch 1991, 501) Zum einen gab es die „Herausbildung von Dorfgemeinden mit eigenen Kompetenzen und Organen“ im Rahmen der Grundherrschaft, die in verschiedenen Landschaften auf unterschiedliche Weise erfolgte. (Wunder 1986, 33-77; Willoweit 1997, 91 ff) Zudem bildeten sich im späteren 12. und im 13. Jh. „aus älteren

Vorstufen“ örtliche Machtträger in Gestalt städtischer Räte im Sinne einer autonomen städtischen Verwaltung, wobei die feudalen Stadtherren in der Regel ihre Rechte mehr oder minder abgaben. Von den Stadtherren wurden Vorrechte wie Marktrechte, „Braurecht, Finanzhoheit, Gerichtsrechte, Wehrhoheit und Befestigungsrechte“ verliehen oder sie wurden ihnen in Kämpfen abgetrotzt. Bürgermeister und Ratsherren der Städte wurden in der Regel durch männliche Angehörige einiger weniger mächtiger Familien gestellt, die etwa aus den Gruppen der Fernhandelskaufleute, der Tuchgroßhändler und des ansässigen Adels kamen. Die so verfaßte Stadtverwaltung deklarierte sich Ende des Mittelalters als Obrigkeit. (Schulze 1992, 160-166, bes. 161, ferner 130; vgl. Isenmann 1988, 108, 131-209) Des wei-[135]teren gelang es den „neuen Gebietsherzögen“ und anderen Adligen seit Ende des 12. Jh., sich als „Reichsfürstenstand“ zu etablieren und Ansätze einer Landeshoheit und Hofgerichtsbarkeit auszubilden. (Mitteis 1974, 257, auch 332 f, 345-352) Schließlich gingen in dieser Zeit weitere größere Grundherren/Adlige dazu über, ihre Gebiete durch Maßnahmen der verschiedensten Art umzuverteilen und möglichst zu vergrößern und abzurunden sowie zusätzliche Gewaltrechte zu erlangen. Das alles lief auf eine Ausbildung von „Landesherrschaften“ hinaus. In diesen wurden zuvor zersplitterte grundherrliche sowie andere Gewaltrechte auf noch lehnsrechtlicher Grundlage in Hinblick auf ein „Land“ konzentriert. „Ein ‚Land‘ war eine Bevölkerung in einem Raum, vereinigt durch ein Landrecht und beherrscht von einem Landesherrn.“ (Boldt 1994, 196) Durch diese „Territorialisierung des Lehnswesens“ entstanden, während das Königsamt durch Thronkonflikte und Vakanzen geschwächt wurde, allmählich sog. frühe Territorialstaaten. In ihnen waren schließlich politische „Stände“ (weltlicher Adel, hohe Geistlichkeit, Bürgertum) an der Macht beteiligt. (Diestelkamp in Patze 1970, 82-85; Boldt 1994, 149-224; Willoweit 1997, 78-86, 112-118)

Der Umgang mit dem Lebensraum

Daß die fränkischen Könige über ein großes „Reich“ herrschten, dessen Gebiet sie immer noch zu erweitern trachteten, hatte bei den Karolingern zu wesentlichen „Innovationen“ politischer Machtmittel geführt, nämlich zur Beschaffung einer Legitimation ihrer Herrschaft durch die Kirche, zur Schaffung der mit Ländereien als Lehnsgut ausgestatteten Lanzenreiter-Krieger und zur Einrichtung einer Verwaltung des Landes durch Grafen, Beauftragte des Königs aus dem lokalen Adel. (Boldt 1994, 101 ff) Diese Neuerungen wurden in das deutsche Reich übertragen und umgestaltet. Dieses verfügte lediglich über eine minimale zentrale Administration. Es wurde vor allem von landbesitzenden Adligen in ihrer Eigenschaft als [136] Lehnsinhaber (Grundherren, Grafen, Herzöge, Bischöfe) und später von Landesherren verwaltet. Die königliche Verwaltung des Staates erfolgte lange Zeit von wechselnden Orten (Pfalzen und Königshöfen, Bischofsstädten und Klöstern) aus. ‹Bild 6› Dieses „Reisekönigtum“ fand erst im Spätmittelalter ein Ende, als feste sog. Erblande die Machtgrundlage der Könige wurden. (Schulze 1998, 88-95; vgl. Müller-Mertens in Bartel u. a. 1982 ff 1, 376-381) Der Umgang mit dem jeweils verfügbaren Raum war maßgeblich durch Auseinandersetzungen der adligen Grund- bzw. Landesherren um Grund und Boden mit grundhöriger Bauernschaft bestimmt. Diese waren die hauptsächliche Reichtums- und Machtquelle in der vorindustriellen Gesellschaft, und das Gebiet konnte „nicht unbegrenzt ausgedehnt bzw. vermehrt, sondern im wesentlichen nur neu verteilt werden“. (Anderson 1979, 38) Als Gegengewicht gegen die ständigen Fehden der Adligen, bei denen Gewalttätigkeit im wesentlichen nur die Bauern traf, war daher das königliche Friedensgebot wichtig, auch wenn es sich erst spät „gegenüber dem Fehderecht durchsetzt“. (Boldt 1994, 57; vgl. Althoff in Sieferle/Breuninger 1998, 158) Doch stand die gegebene Form der politischen Herrschaft in einem „Gegensatz“ zu „der Notwendigkeit, weite Räume politisch zu organisieren“. (Hintze 1970a, 118) Gleichwohl entstanden schließlich landesherrschaftliche und territorialstaatliche Formen der Herrschaft über „Land und Leute“. Dabei war zu beobachten, daß spätmittelalterliche Landesherren oft ganze „Städte, Burgen, Dörfer und Gerichte“ verpfändeten oder veräußerten bzw. erwarben. Jedoch gab es zunächst in der Regel keine geschlossenen Herrschaftsgebiete. (Landwehr in Patze 1971, 492 ff; vgl. Schlesinger in Patze 1971, 123 f)

Schon im frühen Mittelalter hatten König und Kirche darauf hingewirkt, „Mitteleuropa zu einem Land ortsfester Siedlungen“ und auf diese Weise „kalkulierbar“ zu machen. (Küster 1995, 172) Die

Organisation der sich erweiternden Territorien, in faschistischer Terminologie von Theodor Mayer als „Erfassung des deutschen Raumes“ bezeichnet (Mayer in Mayer [137] 1967, 6), bestand vor allem in einer stellvertreterlichen Verwaltung gesellschaftlichen Lebensraums durch königliche und adlige Machthaber. Sie diente auch der besseren Nutzung der bereits beherrschten Bodenflächen sowie, besonders im Fall einengender Ertragsschranken, der Erweiterung dieses Gebiets. Beides geschah in Form des Landesausbaus, des Städtebaus und der Ausbeutung von Bodenschätzen. Inhaber politischer Gewalt waren am inneren Landesausbau maßgeblich beteiligt, also an der Erweiterung der Landwirtschafts- und Siedlungsflächen im jeweils gegebenen Gebiet, ebenso wie am äußeren Landesausbau, der Ausdehnung des Reichsgebiets über die Elbe-Saale-Linie nach Osten. Im Osten wie im Westen wurde die Gründung von Städten – meist in verkehrsgünstiger Lage – durch solche Machthaber erheblich gefördert, insbesondere bis ins 13. Jh. hinein durch die Staufer. (Küster 1995, 191-201) Der Unterschied von städtischer und ländlicher Landnutzung prägte sich nun stärker aus. Die Entwicklung der Städte und der städtischen Wirtschaft trug zugleich sehr dazu bei, daß nähergelegene bäuerliche Wirtschaften anfingen, für den Markt zu produzieren und ihrerseits gewerbliche Erzeugnisse aus den Städten zu konsumieren, so daß sich Stadt-Land-Verflechtungen herausbildeten. Wesentlich für die Entwicklung des Warentausches war auch die staatliche Förderung des Bergbaus durch Könige und später Landesherren, die auf ihren Bergregalien an Salz, Silber und an anderen Metallen basierte. Diese führte nach Trennung von Abbaurecht und Bodeneigentum zu einer für die Staatsgewalten einträglichen Entwicklung vor allem der Salzgewinnung und des Silberbergbaus. Daran wirkten auch staatliche Unternehmen mit. (Suhling 1983, 78-83; Ludwig 1992, 168-182) Die Gebietserweiterung und der Landesausbau, die Städteentwicklung und die Ausbeutung von Bodenschätzen förderten nicht nur den weiträumigen Ausbau von Handels-, Viehtrift- und Pilgerwegen. Sie kamen auch der Entwicklung der Landesherrschaften seit dem 13. Jh. und der frühen Territorialstaaten seit etwa dem 14. Jh. zugute. Während im Hochmittelalter die lokale und regionale [138] Administration von Burgen aus organisiert worden war, wurden nun einzelne Städte zu Residenzstädten erhoben und ausgebaut, während eine Reihe von ehemaligen Königs- und Bischofsstädten zu freien Reichsstädten wurden. (Boldt 1994, 200 f, 264; Küster 1995, 202-212)

Der politische Status der Gesellschaftsmitglieder

Die politischen Beziehungen gründeten auf Verfügungsmacht über – wenn auch oft verstreut gelegene und uneinheitlich verwaltete – Gebiete von „Land und Leuten“, die einen Gesamtraum bildeten, in dem alle Bewohner „zu jeder Zeit einem Zwangsverband angehört“ haben. (Below 1925, 242) Die politische Ordnung wies einerseits vielfältige Machtabstufungen auf und war andererseits durch eine krasse Ungleichheit zwischen herrschenden und beherrschten Ständen bestimmt. (Boldt 1994, 77 f; Ullmann 1974, 16 ff, 40-47). Die Inhaber staatlicher Macht waren Fürsten und teils weltliche, teils geistliche Grundherren und gelegentlich auch -herrinnen. Es wurden zwei herrschende Stände unterschieden, Adel und Geistlichkeit; unterhalb dieser rangierte der sog. Bauernstand. (Rösener 1991 a, 214-254) Ihm gehörten Gruppen mit unterschiedlichen politischen Status an. Die meisten waren mehr oder minder unfreie Bauern, die der Gerichtsbarkeit eines Grundherrn unmittelbar unterworfen waren. Das eine Extrem bildeten persönlich unfreie Leibeigene, das andere zunächst unfreie Dienstleute, die zu u.U. bedeutenden militärischen und administrativen Positionen aufstiegen (Ministeriale) und mit Dienstlehen ausgestattet wurden. (Schulze 1995, 84, 120) Darüber hinaus gab es persönlich freie Bauern verschiedenen Ursprungs, die selbstverständlich auch einer politischen Herrschaft, z. B. der Gerichtsherrschaft eines Grundherren oder dem Vogt einer freibäuerlichen Gemeinde, unterstellt waren. In begrenztem Rahmen entwickelte sich dörfliche Selbstverwaltung. Die staatliche Ordnung war in ihrer gesamten Entwicklung durch den Kampf „der Herrschaftsgewalten unterein-[139]ander um die Herrschaft über Bauern“ bestimmt. (Bader in Mayer 1967, 118)

Im Rahmen dieser politischen Ordnung entwickelten sich in den Städten politische Freiheiten und Ungleichheiten. Die Einwohner einer Stadt konnten über die persönliche Freiheit hinaus ein politisches Bürgerrecht erwerben, sofern sie ein bestimmtes Vermögen oder ein städtische Grundstück nachweisen konnten, wobei letzteres anfangs vom Stadtherrn in Erbleihe überlassen gewesen war.

(Isenmann 1988, 88; Schulze 1992, 173) „In das Bürgerrecht waren in der Regel die Ehefrau und die unmündigen Kinder eines Bürgers eingeschlossen. Mindestens in manchen Städten konnten Frauen selbst das Bürgerrecht erwerben, doch war damit kein Anspruch auf die politischen Rechte als Bürger verbunden.“ (Schulze 1992, 173) In den Städten lebten viele Einwohner, die mindere oder keine Bürgerrechte besaßen. Keine vollen Bürgerrechte hatten meistens die jüdischen Einwohner, unter denen zunächst viele Kaufleute waren. Im Zusammenhang mit dem ersten Kreuzzug 1096-1099 kam es zur Gettoisierung sowie speziell im Sommer 1096 „in vielen rheinischen Städten sowie Regensburg und Prag“ zu Angriffen auf Juden durch die „Kreuzfahrerbanden“, die sich zu blutigen Pogromen zuspitzten. (Armanski 1995, 105 f) Das Bürgerrecht als solches befähigte noch nicht zur tatsächlichen politischen Mitbestimmung in der Stadtregierung.

Für die politische Ordnung der Gesamtgesellschaft war die Unterwerfung der Masse der Gesellschaftsangehörigen unter Inhaber politischer Verfügungsgewalten kennzeichnend, die sich zu Teilherrschaften verselbständigt hatten, welche meist miteinander in Streit lagen. Doch waren alle Bewohner von Land und Stadt – mit Ausnahme der grausam verfolgten Ketzer – Mitglieder dieser politischen Ordnung. (Ullmann 1974, 10-40) Das unterschied diese von der politischen Verfassung der römischen Gesellschaft. [140]

2.5 Ausgewählte Zusammenhänge von Subsistenzstrategie, Familienform und Politikform der (ost)fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft im Mittelalter

Zwischen der Subsistenzstrategie, der Familienform und der Form der Politik gab es bestimmte Beziehungen, die – wie im Fall der antiken römischen Gesellschaft – zunächst auf Sachzusammenhängen zwischen ökonomischen, familialen und politischen Praxen in der je gegebenen Raum-Zeit-Einheit beruhen. Das Tun und Lassen der Menschen in diesen drei Lebensbereichen war aber auch vermittels ineinander spielender Verfügungsgewalten aufeinander bezogen. Dies veranschaulichen wir im folgenden an einigen ausgewählten Fällen.

2.5.1 Zusammenhänge von Familienform und Subsistenzstrategie

Die Form der patriarchalen Ehegattenfamilie und die ökonomische Strategie der grundherrlich/bäuerlichen Landwirtschaft und des handwerklich-kaufmännischen Stadtgewerbes waren eng miteinander verbunden. Wir haben es überwiegend mit familistischen Betriebsformen und mit arbeitenden Familienmitgliedern zu tun. (Kuchenbuch/Michael 1977, 701-710, 717-731) Wichtig ist, daß in den entsprechenden Praxisdimensionen wiederum auf bestimmte, insgesamt partikulare Weisen über die Nutzung und Verwendung verschiedenartiger Vermögen verfügt wurde. Hierbei handelte es sich vor allem um Grund und Boden und um Arbeitsvermögen, insbesondere um landwirtschaftliche Flächen und bäuerliche Arbeitskraft. Zwei Beispiele für die Verfügung über Vermögen, welche den Zusammenhang jener Formen deutlich machen, sind die Vergabe von Leiheland an Bauernfamilien zur dauerhaften Nutzung und die Bewirtschaftung solcher Parzellen durch bäuerliche Arbeits- und Ehepaare als Lebensgrundlage der bäuerlichen und der grundherrlichen Familie. [141]

Bereitstellung von Leiheland für Bauernfamilien zur Bewirtschaftung

Die bäuerliche Familie und ihr Betrieb waren von einem bestimmten Zeitpunkt an überwiegend eingebunden in eine Grundherrschaft, die wesentlich auf der Verfügung über Grundvermögen beruhte. Aufgrund dessen konnten Bauern aus dem Grundeigentum des Herren Bodenparzellen (Hufen) als Leiheland zum Nutzungseigentum übergeben werden. Die Hofstelle der abhängigen Bauern war in der Regel vererbbar. Sie konnte aber im Fall von Widerspenstigkeit und mangelnder Leistung auch entzogen werden, was nicht nur Strafandrohung war, sondern auch vorkam. (Kagel in Herrmann/Köhn 1988, 593) Wie erwähnt, wurde mit der Landleihe typischerweise zugleich eine Hörigkeit der Bäuerinnen und Bauern im Sinn der Bodenhörigkeit mit bestimmten Dienst- und/oder Abgabepflichten begründet. „Als Gegenleistung für die Nutzung von Grund und Boden schulden die damit Beliehenen (‚Grundholden‘ oder ‚Hintersassen‘) ihrem Grundherrn Abgaben und vielfach auch Dienstleistungen (‚Frondienst‘).“ (Schulze 1995, 96) Hervorzuheben ist, daß die Bodenhörigkeit der

Bäuerinnen und Bauern mit noch weiter reichenden Verfügungsgewalten über die Person verbunden sein konnte. Hierzu gehören verschiedene Formen der sog. Leibeigenschaft. Diese personenrechtlichen Gewaltverhältnisse werden oft verklärend als Gewährung von „Schutz“ seitens des Grundherrn und als Leistung von „Hilfe“ und „Treue“ seitens der Bauern dargestellt. (Brunner 1978, 22 f) Obwohl Anfänge von Grundherrschaft offenbar in die Merowingerzeit zurückreichen, verbreiteten sich diese Verhältnisse erst seit der Karolingerzeit, in der die freien Bauern mit eigenem Bodeneigentum noch überwogen haben sollen. (Henning 1994, 54) Das Vordringen der Grundherrschaft seit dem 9. Jh. wurde durch mehr oder minder freiwillige wie erzwungene Unterwerfungen von Bauern bewirkt sowie durch äußere Bedrohungen (Wikinger, Magyaren) begünstigt. Die Grundherrschaft und damit die Vergabe von Leiheland an [142] zumeist zu Hörigen gemachte Bauernfamilien breitete sich bis zum 12. Jh. weiter aus. Hinzu kam, daß – wie erwähnt – sowohl Fronhöfe aufgelöst und in Hufen aufgeteilt als auch Hufen geteilt wurden, wodurch sich, wie teilweise auch infolge des Landesausbaus, die Zahl der hörigen Bauern erhöhte. (Kuchenbuch 1991, 49 f) Die personenrechtlichen Gewaltverhältnisse entwickelten sich seit dem Hochmittelalter wechselhaft und gebietsweise unterschiedlich.

Erwirtschaftung von Subsistenz und Feudalrente durch Hufenbauernfamilien

Das Leiheland, das der Grundherr an den Bauern und zuweilen das bäuerliche Ehepaar vergab, wurde durch die bäuerliche Familie mit eigenen Arbeitskräften, Tieren und Geräten eigenverantwortlich bewirtschaftet, wobei das Arbeitsergebnis, der Ertrag, zunächst der Familie gehörte, wozu auch immer er später verwendet werden mußte. (Kuchenbuch/Michael 1977, 701-707) Besonders in der Frühzeit der Grundherrschaft standen bei den Leistungen an den Grundherren Frondienste in Gestalt von Arbeitsleistungen und Gespanndiensten im Vordergrund, welche die Verfügung über die eigenen Arbeitsvermögen und die tierische Zugkraft einschränkten. Auch die Einbindung in die dörfliche Dreifelderwirtschaft mit ihrem Flurzwang war eine Einschränkung. Ungeachtet dessen betrieb aber die bäuerliche Gattenfamilie auf ihrer Hufe eine selbständige Bauernwirtschaft. Als Ehe- und Arbeitspaar standen die Eltern mit ihren Arbeitsvermögen im Mittelpunkt dieser Wirtschaft. Sie war eine Produktions- und Konsumtionseinheit, die jedoch nicht nur für den eigenen Bedarf wirtschaftete. (Rösener 1991a, 133-155, 179 f) Bei der Arbeitstätigkeit der bäuerlichen Familie handelte es sich um eine Kombination von freiwilliger und von erzwungener Arbeit, die in Grenzen selbstbestimmt war. Dementsprechend kamen hier interessierte Eigenarbeit und repressive Ausbeutung zusammen. Der Grundzug der Verwendung der Erzeugnisse bäuerlichen Wirtschaftens [143] war folgender: Die bäuerlichen Arbeitskräfte brachten auf der Hufe einerseits landwirtschaftliche Erzeugnisse hervor, welche dem eigenen Konsum und der Investition in die eigene Wirtschaft dienten. Andererseits konnten und mußten sie auf der verfügbaren Fläche darüber hinausgehende Erträge erwirtschaften. Dieser Surplus ging u. U. sogar zu Lasten der eigenen Reproduktion. Er mußte in Gestalt von Feudalabgaben sehr verschiedener Art als Feudalrente abgeführt werden. Die Art und Weise, wie die Erzeugnisse bäuerlichen Wirtschaftens verbraucht wurden, war somit dadurch gekennzeichnet, daß dieses Produkt nur zum geringen Teil in die bäuerliche Wirtschaft zurückfloß und ihrer Aufrechterhaltung dienen konnte. Der Anteil, der den Bauern verblieb, ermöglichte wohl häufig nur eine einfache Reproduktion, und in schlechten Zeiten gab es oft Mangel an Nahrungsmitteln und Saatgut. (Kuchenbuch/Michael 1977, 743-746) Wenn es jedoch gelang, den Ertrag der Flächen zu steigern oder den Anteil der Abgaben zu senken, konnten Betriebe ausgebaut, also erweitert reproduziert werden.

Die Bedeutung der Form der patriarchalen Gattenfamilie für die ökonomische Strategie der fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft lag allgemein darin, daß Familien in wie beschränkter Form auch immer Besitzer, Anwender und Nutznießer der verschiedenen Arbeits- und Grund- und Betriebsvermögen waren, die in der Landwirtschaft und im städtischen Gewerbe eingesetzt wurden.

Umgekehrt bestand die allgemeine Bedeutung der spezifischen Subsistenzstrategie dieser Gesellschaft für die patriarchale Gattenfamilie darin, daß die Familien, insbesondere die der bäuerlichen Nutzer von Leihegut und die der Grundherren über Bauern- und Eigenland, auf diese Weise Subsistenzmittel bzw. Feudalrenten erhielten, die zum Teil über den Handel an gewerbetreibende Familien

weiterverteilt wurden. Diese ermöglichten, die Familien als Wirtschaftseinheiten mit ihren jeweiligen Vermögen zu erhalten. [144]

2.5.2 Zusammenhänge von Subsistenzstrategie und Politikform

Auch die grundherrlich/bäuerliche Landwirtschaft und das kaufmännisch-handwerkliche Stadtgewerbe auf der einen Seite und der personenverbandliche Lehnsstaat und das Stadtregime auf der anderen Seite stehen miteinander in Zusammenhang. Das zeigt sich besonders an der lehnsstaatlichen Bekräftigung der Grundherrschaft und deren Ausgestaltung durch Übertragung politischer Gewaltrechte an Grundherren. Vor allem ging es darum, daß in den beiden angesprochenen Praxisdimensionen auf bestimmte, insgesamt appropriative Weisen über verschiedenartige Güter verfügt wurde, nämlich über Ressourcen und über Produkte in Natural- und Geldform. Das waren hauptsächlich landwirtschaftliche und bergbauliche Erzeugnisse und in wachsendem Maße gewerbliche Produkte verschiedener Provenienz. Hauptfälle des Verfügens über derartige Güter, welche den Zusammenhang zwischen Subsistenzstrategie und Politikform aufzeigen, waren einerseits die Übertragung von Erzeugnissen der bäuerlichen Wirtschaft an die Feudalherren als politische Machthaber und andererseits der Einsatz von Mitteln der politischen Herrschaft für ökonomische und soziale Zwecke.

Übertragung bauernwirtschaftlicher Ertragsteile an weltliche und geistliche Feudalherren

Die Wirtschaftstätigkeit der abhängigen Bauern brachte, wie erwähnt, eine bestimmte Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse hervor, die teilweise der Ernährung der Bauern und der Wiederaussaat bzw. der Nachzucht dienen sollten und im übrigen vor allem den Grund- oder Feudalherrn zuflossen. Dieser Anteil für den Feudalherren bestand in Sach- und Geldabgaben, wozu eventuell Arbeitsleistungen für die Herrschaft kamen. In dieser Feudalrente waren nicht nur ein ökonomisches Entgelt, sondern auch Abgaben an den Grundherren als politi-[145]schen Machthaber enthalten. Zu den politischen Abgaben gehörten auch der sog. Zehnt und allerlei andere Abgaben für die Kirche sowie Gerichtsabgaben und gegebenenfalls Steuern. Die Feudalrente überhaupt wurde, wie erwähnt, mit der tatsächlichen oder angeblichen Leistung von „Schutz“ für Bauern gerechtfertigt, der diesen durch den Grundherrn gegenüber Angriffen von Seiten Dritter auf Leben, Gut und angestammte Rechte gewährt werden sollte. Schutzbedürftig waren die Bauern insbesondere geworden, weil sie nicht mehr über Mittel verfügten, sich als Krieger auszurüsten. (Henning 1994, 26, 49 f; Algazi 1996, 128-223). Daher konnten Feudalabgaben eingezogen werden, die zunächst dem Basis- wie dem Luxuskonsum der verschiedenen Feudalherren dienten, aber auch der Finanzierung der politischen Repräsentation sowie militärischer, ökonomischer und sozialer Aktivitäten. Wie sich das Verhältnis der Feudalabgaben zum Wirtschaftsergebnis der Bauern, die sog. Feudalquote entwickelt hat, ist nicht genau zu berechnen. Es ist anzunehmen, daß um die Wende vom Früh- zum Hochmittelalter und während des Hochmittelalters der Anteilssatz angestiegen, vor allem aber die Masse der Feudalabgaben größer geworden ist; ersteres wegen der stärkeren Belastung, letzteres auch, weil die Zahl der abhängigen Bauern sich vermehrte. (Kuchenbuch 1991, 49 f; Henning 1994, 77, 115-124) Die Abgabenlast war jedenfalls im Hochmittelalter meistens sehr groß. (Abel 1967, 99-107; Rösener 1991a, 152-155) Im Pestzeitalter verringerte sich die Zahl der Bauern, die die Feudalrente erwirtschaften konnten, erheblich, was zu – auch politischem – Machtverlust bei Teilen des grundbesitzenden Adels führte.

Einsatz von Mitteln der Feudalherrschaft für ökonomische und soziale Zwecke

Ein Teil der gesamten Menge der Feudalabgaben wurde von Feudal- und Stadtherren für den inneren und äußeren Landesausbau, für Stadtgründungen und -entwicklungen sowie für die [146] Förderung des Bergbaus eingesetzt. Die Gewinnung und Inwertsetzung neuer landwirtschaftlicher Flächen durch inneren und äußeren Landesausbau war eine politische Angelegenheit mit ökonomischen Effekten, die aufwendig war, zumal sie teilweise mit militärischen Mitteln betrieben wurde. (Abel 1967, 27-37; Ennen/Janssen 1979, 164 f) Die Gründung von Städten und deren Ausbau seit dem 11. Jh. wurden überwiegend von Feudalherren (einschließlich des Königs) vorgenommen bzw. gefördert, die zunächst auch als Stadtherren herrschten. Sie schufen damit eine Voraussetzung und zugleich ein Mittel für die Entwicklung des städtischen Handwerks sowie des Nah- und Fernhandels. Die

städtischen Gewerbe, die auch sonst, etwa durch Privilegierungen, gefördert wurden, waren ihrerseits eine Einnahmequelle für die politische Obrigkeit. (Planitz 1997, 85-97, 130-156) Könige, regionale Landesherren und Stadtregime förderten zudem seit dem Hochmittelalter gezielt nicht nur den Warenhandel, sondern auch die Salzgewinnung und den Silber- und Kupferbergbau. Dies geschah nicht nur durch Rechtsgestaltung, sondern schließlich auch durch ökonomische Subventionen und eigene unternehmerische Aktivität im Bergbau. (Suhling 1983, 78-84, 90-94, 103-122) Neben dieser Wirtschaftspolitik gab es früh schon Sozialpolitik. Bereits die fränkischen Könige, insbesondere die Karolinger, sowie die frühmittelalterliche Kirche haben vielfältige rechtliche und ökonomische Maßnahmen zur Armenfürsorge getroffen. Die praktische Ausführung der Fürsorge, die sich auf bedürftige Arme als besondere soziale Gruppe richtete, lag in der Hauptsache in der Verantwortung der Kirche. Unter ihrer Obhut entwickelte sich als spezifische Hilfeeinrichtung das Armenhospital, zunächst vornehmlich bei Klöstern, seit Ende des Frühmittelalters mehr und mehr auch in den Städten. (Epperlein 1963, 42-60; Boshof 1976, 307-339; Oexle in Philipps-Universität Marburg 1981, 78-93) Hier wurden Armenkästen bei den Kirchen eingerichtet und eine Vielfalt von lebensnotwendigen und darüber hinausgehenden Hilfeleistungen bereitgestellt. Im späten Hochmittelalter traten [147] auch zunehmend wohlhabende Bürger als Stifter von Fürsorgeeinrichtungen auf. In den Städten nahm im Spätmittelalter, insbesondere in Krisenzeiten, die Zahl der Armen infolge der Landflucht von Bauern zu. Die Armenfürsorge überhaupt wurde nun zunehmend in städtische Verwaltung übernommen, kommunalisiert, und die Armen selber wurden reglementiert. (Bog 1974/75, 984-993; Fischer 1979, 179-260; Isenmann 1988, 183-190)

Die Bedeutung der grundherrlich-bäuerlichen Landwirtschaft und des kaufmännisch-handwerklichen Stadtgewerbes für den Lehnsstaat und das Stadtregime lag allgemein darin, daß in der Form der Feudalrente angeeignete Ertragsteile der bäuerlichen Wirtschaft, die teilweise durch städtische Handwerks- und Handelsbetriebe umgesetzt wurden, zu erheblichen Teilen für politische Zwecke verwendet wurden. Das ermöglichte den Feudalherren, diese politische Ordnung, nicht zuletzt durch Kriegstätigkeit, aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

Umgekehrt bestand die allgemeine Bedeutung dieses Staats für die gesellschaftliche Subsistenzstrategie darin, daß die politische Herrschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden vielfältigen Mitteln wirtschaftspolitisch neue Ertragsquellen aneignete und erschloß sowie sozialpolitisch unterstützungsbedürftige Arme als besondere soziale Kategorie am Leben hielt.

2.5.3 Zusammenhänge zwischen Politikform und Familienform

In der fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft gab es schließlich auch wesentliche Zusammenhänge zwischen Lehnsstaat und Stadtregime auf der einen und patriarchaler Gattenfamilie auf der anderen Seite. Das zeigt sich schon darin, daß die Kirche mit ihren geistlichen Machtmitteln das politische wie das familiale Leben in hohem Maße beeinflußte. Grundsätzlich war es so, daß in den entsprechenden zwei Praxisdimensionen auf bestimmte repressive Weisen über das Tun und Lassen von [148] Menschen verschiedener Gruppen verfügt wurde. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um Vasallen, hörige und freie Bauern und städtische Bürger bzw. um die der väterlichen Gewalt unterworfenen Familienmitglieder. Stark gefördert wurde die Einfügung in die jeweilige Statushierarchie durch die kirchliche Lehre von der „obedientia“ des „subditus“, die dem Volk wie den Herrschenden auf vielerlei Weise nahegebracht wurde. (Ullmann 1974, 16-19) Hauptfälle solchen Verfügens, aus denen der Zusammenhang von Politik und Familie hervorgeht, waren die Förderung der Entstehung und Entwicklung der patriarchalen Gattenfamilie durch weltliche und geistliche politische Machtmittel sowie die disziplinierende Erziehung der Kinder entsprechend dem jeweiligen politisch-sozialen Status durch diese Familie.

Gewährleistung der patriarchalen Familienverhältnisse durch den Lehnsstaat

Der personenverbandliche Lehnsstaat war wesentlich durch politische Beziehungen zwischen Lehnsherren und Vasallen gekennzeichnet, die sich als politische Herrschaft über Familien als „unterste gesellschaftliche Einheiten“ erhoben. (Henning 1994, 177) Vasallen, ursprünglich für militärische

Zwecke gebraucht, wurden bald auch für administrative und justizielle Aufgaben eingesetzt. Die Freistellung der Bauern von der Heerespflicht, die in der Regel mit ihrer Unterstellung unter Grundherren einherging, ermöglichte die Spezialisierung der Bauernfamilie auf die Landwirtschaft einschließlich der Erwirtschaftung ihrer eigenen Unterhaltsmittel. Damit hatte sich die Politik eine spezifische ökonomische Basis für ihre – vor allem militärischen – Aktivitäten geschaffen. Die bäuerliche Familie, die, wie erwähnt, ihr Leihegut auch vererben konnte, war daher ein wesentliches Element des politischen Systems. (Toubert in Kuchenbuch 1991, 251) Das galt auch noch, als die wirtschaftliche Abhängigkeit vieler Bauernwirtschaften im Spätmittelalter abgenommen hatte. Ebenso war die Aufrecht-[149]erhaltung der Beziehungen zwischen adligen Lehnsherren und Lehnsempfängern insofern auf die Familie angewiesen, als das Lehnsgut bald erblich wurde, wovon vorab männliche, später auch weibliche Nachkommen profitierten. (Diestelkamp in Patze 1970, 70 ff) Außerdem konnte das Lehnsgut durch Heiratspolitik vergrößert werden. Auch die genealogische Legitimation einer vorhandenen oder einer angestrebten Herrschaftsstellung war ein wichtiges Mittel der Politik. (Melville in Schuler 1987, 209) Insgesamt war der Fortbestand bzw. die Entwicklung der politischen Ordnung auf das Vorhandensein patriarchaler und monogamer Familien angewiesen. Ehe und Familie wurden deshalb, was die abhängigen Bauern betrifft, von den Grundherren in der Regel auch mit politischen Mitteln reglementiert (Heiratsgebote, Heiratsverbote, Heiratszwang). (Rösener 1991 a, 189 f) Das politische Interesse an der Form der konsensualen Gattenfamilie wird darüber hinaus an der kirchlichen Familienpolitik deutlich. Wie erwähnt, setzte die Kirche sich zunächst mit der Forderung der monogamen Ehe, später auch mit der der Unauflöslichkeit der Ehe durch. Sie erreichte schließlich „nach zähen Bemühungen“, daß die kirchliche Trauung zur alleingültigen Form der Eheschließung wurde. Ehe und Familie wurden so zu einer religiös-politischen Institution, die nicht nur der Stabilisierung der Ökonomie, sondern auch der Festigung der politischen Machtverhältnisse diente. (Rösener 1991 a, 187 ff)

Die Hervorbringung von untertänigen Bäuerinnen, Bauern und Gewerbetreibenden und von Herrschaftsträgern durch die Familie

Die (ehelichen) Kinder wuchsen in der Regel unter der väterlichen Muntgewalt auf. Daß diese Gewalt auf die Witwe überging, scheint auf dem Lande üblich, in den Städten aber unterschiedlich geregelt gewesen zu sein. Wie erwähnt, endete die Unterstellung unter die väterliche Muntgewalt unter Umständen erst vollständig „mit dem tatsächlichen Ausscheiden aus [150] dem väterlichen Haus, welches das sachliche Substrat der Familie“ war. (Köhler in Haverkamp 1984, 158; vgl. Ennen 1987, 224) Dieses „Substrat“, nämlich die Bauernhufe, das Lehnsgut, der Handwerksbetrieb und das Handelsgeschäft, war auch die Grundlage der jeweiligen patriarchalen Machtstellung. Es ist deswegen verständlich, daß die praktische Erziehung, insbesondere solange sie in der elterlichen Familie vonstatten ging, auf eine Sozialisierung in den jeweiligen politisch-sozialen Status abzielte. Das bedeutete bei den einen die Erziehung zu untertänigen arbeitswilligen und fortpflanzungsbereiten Bäuerinnen und Bauern, wobei das Kinderkriegen für die Frauenrolle und die Betriebsverantwortung für die Männerrolle bestimmend waren. Es bedeutete bei den anderen die Ausbildung des männlichen „ritterbürtigen Nachwuchses“ in militärischen Fertigkeiten und „idealritterlichen Tugenden“ und die der Mädchen zu repräsentativen und karitativen Tätigkeiten im Rahmen eines herrschaftlichen Hauses. Bereits angesprochen wurde die Ausbildung künftiger geistlicher und weltlicher Machthaber auf Kloster- und anderen kirchlichen Schulen. (Günther u. a. 1966, 52-59; Reiter in Affeldt/Kuhn 1986, 213-216) Zu erwähnen ist schließlich, besonders für das spätere Mittelalter, eine Erziehung des Nachwuchses in den städtischen Gewerben zu bürgerlichen Fähigkeiten und Tugenden. (Nitschke in Haverkamp 1984, 242 f) Die Sozialisation in einen politisch-sozialen Status hatte um so größere Bedeutung, als dessen jeweilige sachlich-wirtschaftliche Grundlage wie der Status selber ja in der Regel vererbt wurden. In den Genuß eines solchen Erbes konnten allerdings meist nicht alle Kinder einer Familie gelangen. Das galt, bei einer durchgängigen Neigung zur Benachteiligung der Töchter im Erbfall, für Familien aller Stände. Daß bei den Bauernfamilien in den sog. Anerbengebieten die nachgeborenen Söhne dem Hofinhaber nicht nachfolgten, auch und gerade im Fall der von Grundherren

abhängigen Bauern, war eine Benachteiligung, weil diese meist Arbeitstätigkeiten „mit bescheidenem Auskommen“ aufnehmen mußten. (Rösener 1991a, 197 f) Ebenso gab es in [151] den adligen Familien, insbesondere beim Nachwuchs kleinerer Grundherren, Nachkommen, die keine gleichwertige Stellung erben konnten. (Elias 1969 II, 90) Dieser Überschuß über verfügbare Stellen förderte sicher die Anpassungsbereitschaft und Unterwürfigkeit der Kinder.

Die Bedeutung des Lehnsstaats und des Stadtregimes für die Form der patriarchalen Gattenfamilie in dieser Gesellschaft liegt allgemein darin, daß die durch vererbbares Lehens- bzw. Leihegut oder betriebliches Vermögen vermittelte politische Herrschaft diese Familie zu einer religiös-politischen Institution gemacht hat.

Umgekehrt ist diese Familienform für den Lehnsstaat und die Stadtregimes allgemein deshalb wichtig, weil die Kinder mittels der Muntgewalt des Inhabers des familialen Besitzes zu untertänigen Bauern und Handwerkern bzw. zu getreuen Vasallen erzogen werden und die Familie ihren jeweiligen politisch-sozialen Status an Nachkommen weitergibt.

2.6 Bauern, Grundherren, Stadtbürger: Ökonomische Ungleichheiten und gesellschaftlicher Gesamtzusammenhang

Das Machtgefüge der Feudalgesellschaft ist offenkundig komplex. Als ein wesentliches ökonomisches Verhältnis wird in der Regel das von grundhörigen Bauern und Grundherren angesehen. Oft wurde angenommen, daß dieses Verhältnis, üblicherweise als Grundherrschaft bezeichnet, in dem Sinne ein grundlegendes sei, daß es die feudalgesellschaftliche Wirtschaftstätigkeit vollständig geprägt habe. In dieser Sichtweise erscheint die städtische Tauschwirtschaft in Bezug auf das feudale ökonomische System entweder als Appendix, der den Widerspruch von Grundherren und Hörigen nur „akzentuiert“, oder als ein Faktor „außerhalb des Systems“. (Dobb bzw. Sweezy in Sweezy u. a. 1978, 77 f, 49) Es ist mehr als fraglich, ob die Entwicklung der Gesamtwirtschaft der Feudalgesell-[152]schaft und ihrer Ungleichheitsverhältnisse auf diese Weise erfaßt werden kann.

Das Verhältnis von Grundherren und grundhörigen Bauern

Die Ursprünge des Verhältnisses, das Historiker später als Grundherrschaft bezeichnet haben, sind offenbar noch nicht geklärt. (Uffelmann/Reese in Kuchenbuch 1991, 11) Die räumliche Verbreitung der Grundherrschaft in der fränkischen bzw. deutschen Feudalgesellschaft war recht unterschiedlich. Die Herrschafts- und Betriebsformen waren vielfältig und veränderten sich im Laufe der Zeit, man denke an die Betriebsgrundherrschaft, die Rentengrundherrschaft und allerlei Zwischenformen. (Lütge 1966, 61-68, 115-127; Verhulst in Rösener 1993, 33-46) Eine bestimmte Form „der Grundherrschaft“, die überall einer eigenen Entwicklungslinie gefolgt ist, gibt es nicht. (Kuchenbuch 1991, 45) Dennoch gab es spezifische ökonomische Beziehungen zwischen großen Grundbesitzern, Grundherren genannt, und abhängigen, als grundhörig bezeichneten Hufenbauern, dort wo es Grundherrschaften gab. und solange es sie gab. Das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis war, wie erwähnt, durch die Verleihung von Land an abhängige Hufenbauern gegen deren Eintritt in die Hörigkeit und Leistung von Abgaben und gegebenenfalls von Diensten für den Grundherrn gekennzeichnet, was Friedrich Engels als „das Grundverhältnis der ganzen feudalen Wirtschaft“ bezeichnet hat. (Engels 1962c, 396) Wer waren die Hufenbauern und wer die Grundherren?

Mit dem Begriff Hufenbauer wird der Inhaber einer Hufe bezeichnet. „Seit dem 8. Jahrhundert wird die bäuerliche Wirtschaftseinheit, bestehend aus Haus und Hof, Acker- und Wiesenland und aus Allmendnutzungsrechten, in den Quellen mehr und mehr unter der Bezeichnung ‚Hufe‘ (ahd. huoba, mhd. huobe, mlat. mansus) zusammengefaßt.“ Die Hufe wurde zum Landmaß und in Grundherrschaften zum Bezugspunkt für [153] bäuerliche Abgaben. (Schulze 1992, 57) Mit Hufenbauern sind daher vor allem solche Bauern gemeint, die irgendwie mehr oder minder von einem Grundherren abhängig sind. Als deren Ursprünge gelten zunächst Unfreie römischer oder germanischer Provenienz, die bei „Herrenhöfen [...] auf eigenen Hofstellen angesetzt und mit Land ausgestattet“ wurden. Andererseits „gerieten freie Bauern“ infolge einer Übernahme grundherrlicher Hufen „zunehmend in

die Abhängigkeit von Grundherren“. (Rösener 1992, 16) In der ganzen Zeit vom 9. bis 12. Jh. gab es teils freiwillige, teils irgendwie erzwungene Unterordnungen von Bauern unter Grundherren. (Henning 1994, 54 f) Die der Grundherrschaft im ostfränkischen Raum unterstehenden Bauern waren personenrechtlich als Hörige unfrei. Es gab aber auch halbfreie und freie Hufenbauern im Rahmen von Grundherrschaften. (Rösener 1992, 16; Verhulst in Rösener 1993, 41-46)

Abgegrenzt werden müssen die abhängigen Hufenbauern von jenen freien Bauern, die eigenständig außerhalb einer Grundherrschaft existierten. Diese bildeten anfangs anscheinend einen sehr großen Teil der bäuerlichen Bevölkerung, nahmen dann aber ab. (Schulze 1992, 72 f; Boldt 1994, 102 f) In bestimmten Gebieten Norddeutschlands und – nach der Ostkolonisation – Ostdeutschlands und Polens blieben jedoch zum Teil bis zum Ende des Mittelalters freie Bauern erhalten. Im Rahmen der Fronhofverfassung waren die abhängigen Hufenbauern vom Gesinde abgegrenzt, d. h. von den meist unfreien Knechten und Mägden. Des weiteren unterschieden sich die Hufenbauern von dem selbständigen Dorfhandwerk, etwa den Schmieden und den Stellmachern, die später „durch ein Textilgewerbe ergänzt“ wurden. Neben ihnen existierten im Fronhofverband auch andere Gewerbe vom Müller bis zum Goldschmied. (Henning 1994, 50, 73, 176, 295)

Zwischen den Hufenbauern – wie den Bauern überhaupt – gab es erhebliche Unterschiede nach der Größe des Besitzes. (Rösener 1991a, 198-214) Eine Besonderheit stellten verhältnismäßig große Höfe von unfreien Hufenbauern dar, auf denen [154] noch zahlreiche Knechte und Mägde beschäftigt waren, die ebenfalls unfrei waren. Eine weitere Besonderheit ergab sich in den Gebieten, in denen bei der Vererbung Realteilung vorgenommen wurde. Hier kam es zu sehr kleinen Betriebsgrößen mit Nutzflächen von allenfalls zwei Hektar und somit zu einer „Gruppe der Landarmen“. „Sie benötigten noch eine zusätzliche Einkommensquelle. Sie arbeiteten entweder auf den Fronhöfen, bei den Vollbauern oder in der gewerblichen Produktion“. (Henning 1994, 59, 174 f)

Mit dem Begriff Grundherren werden große Grundbesitzer, die Inhaber von Grundherrschaften waren, bezeichnet. Nachdem fränkische Herrscher im 8. Jh. Teile des gewaltig angewachsenen kirchlichen Grundbesitzes konfisziert hatten, sind im weiteren Verlauf des Frühmittelalters wiederum in großem Umfang königliche Schenkungen von Grundbesitz an Kirchen und Klöster erfolgt, wodurch große kirchliche und klösterliche Grundherrschaften begründet wurden. Geistliche wie weltliche Grundherrschaften waren Mittel politischer Machtentfaltung. (Reuter in Davies/Fouracre 1995, 173, 1931) Besonderes Gewicht innerhalb der geistlichen Grundherrschaft und eine große Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung erlangten die klösterlichen Herrschaften, oft große Wirtschaftsunternehmen, im östlichen Teil des Frankenreichs. (Angenendt 1995, 413) In den letzten Jahrhunderten vor der Jahrtausendwende dehnte sich hier aber auch der königliche Grundbesitz, nicht zuletzt durch kriegerischen Landgewinn, beträchtlich aus, wodurch ausgedehnte königliche Grundherrschaften entstanden. Königliche wie kirchliche Grundherrschaften dienten nicht zuletzt der Ausweitung der Getreideproduktion. „Ausbreitung und Stärkung der adeligen Grundherrschaft wurde in der Karolingerzeit durch die Entfaltung des Lehnswesens und die damit verbundene Ausstattung der Vasallen mit Grundbesitz wesentlich beschleunigt.“ (Rösener in Rösener 1993, 176 f; vgl. Lütge 1966, 64-68; Kuchenbuch 1991, 46 f; Verhulst in Rösener 1993, 46) In der weiteren Geschichte der Grundherrschaften ergab sich ein sehr facettenreiches Bild, zumal bei der adligen [155] Grundherrschaft, wo Lehnsvergaben, Erbteilungen und andere Übertragungen eine besondere Rolle spielten. Es gab beträchtliche Größenunterschiede und oft eine große Streuung des Besitzes, so verteilten sich die Ländereien etwa des Klosters Fulda über den ganzen Raum zwischen Alpen und Nordsee.

Die ökonomische Beziehung zwischen Hufenbauern und Grundherren war eine Form der Ausbeutung besonderer Art: einerseits mußten die Bäuerinnen und Bauern an den Grundherrn bestimmte, in der Regel gemessene Dienste oder Abgaben leisten; andererseits konnten sie von dem auf ihrer Hufe erarbeiteten Produkt im Prinzip die Mittel für den Lebensunterhalt der Familie und für die Fortführung des bäuerlichen Betriebes einbehalten, auch wenn diese Regel des öfteren verletzt wurde. Dementsprechend war diese Beziehung sowohl ein Zwangs- als auch ein Einvernehmensverhältnis: einerseits waren die Bauern auf den geliehenen Boden angewiesen und der Grundherr besaß mit der

Möglichkeit des Bodenentzugs ein ökonomisches Zwangsmittel, neben anderen Zwangsmitteln; andererseits waren sowohl der Bauer als auch der Grundherr an der Erhaltung des Arbeitsvermögens der Bauernfamilie und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit interessiert. (Kagel in Herrmann/Köhn 1988, 593 f; Kuchenbuch 1991, 321) Diese Konstellation ergab sich aus dem Sachverhalt, daß die Arbeitskraft in der mittelalterlichen Landwirtschaft, trotz ihrer im Vergleich zur Antike stärkeren Ausstattung mit Arbeitsmitteln, einen großen Stellenwert behalten hatte. Diese Herrschaftsverhältnisse ermöglichten verschiedene Formen und Intensitäten bäuerlichen Widerstands, und im äußersten Notfall gab es meist die Möglichkeit der Flucht in eine Stadt. (Bartel u. a. 1982 ff 2, pass., bes. 122-126, 312-315, 395-400; Rösener 1991a, 240-254; Bruckmüller 1992, 49 u. pass.) Zugleich bedeutete die Selbständigkeit der hufenbäuerlichen Wirtschaftsführung, daß Produktivitätssteigerungen im eigenen Interesse angestrebt werden konnten. Ein Streitpunkt unter Historikern ist, ob es zur Aufrechterhaltung des bäuerlich-grundherrlichen Verhältnisses eines besonderen außerökono-[156]mischen Zwanges bedürfe. (Töpfer in Wunder 1974, 229; Müller-Mertens in Kuchenbuch/Michael 1977, 367) Wir meinen, daß zum an sich vorhandenen ökonomischen Zwang außerökonomische Zwangsmittel ergänzend hinzutreten, wobei es sich nicht nur um politische Zwangsmittel wie etwa die Gerichtsgewalt des Grundherrn, sondern auch um familiale Zwangsmittel wie die Muntgewalt des Bauern handelt. In diesem Fall verhält es sich nicht grundsätzlich anders als in anderen Ungleichheitsgesellschaften, in denen sich ebenfalls bestimmte politische und familiale Verfügungsgewalten mit ökonomischen verschränken.

Unternehmer, Gewerbetreibende und andere Stadtbewohner

Zur ländlichen Wirtschaftsverfassung steht die seit dem Hochmittelalter aufblühende Stadtwirtschaft scheinbar im Gegensatz. Wirtschaftlich tonangebend waren hier Großkaufleute, die Fernhandel mit Luxusgütern und später auch mit Massengütern betrieben, Bergwerksunternehmer, Münzerhaus- und Salzsiedergenossen, Bank- und Verlagsunternehmer sowie adlige und bürgerliche Rentenbezieher. (Isenmann 1988, 245-260) Das war die Gruppe der wirtschaftlich reichen, sozial bestimmenden und politisch herrschenden Bürger, die später mit dem Begriff Patriziat belegt wurde. Hervorgegangen war dieses Patriziat einerseits aus Fernhandelskaufleuten, die sich bei Herrschaftssitzen, z. B. Pfalzen, Burgen, Bischofsitzen, oder auch bei Häfen und in alten Römerstädten niedergelassen hatten; andererseits aus Dienstleuten feudalherrlicher Städtegründer, die z. B. Schultheißendienste geleistet hatten und durch Belehnung zu Rittern aufgestiegen waren; schließlich auch aus reich gewordenen Handwerkern. Mit der Herausbildung einer Ratsverfassung im 12/13. Jh. nahmen solche Leute das Stadtregiment in die Hand. Gegen Ende des Mittelalters erstritten sich vielfach Handwerkerzünfte politischen Einfluß, [157] womit sich die Identität von Patriziat und Ratsfähigkeit auflöste. (Schulze 1992, 127-205)

Nach unten hin grenzte sich das Patriziat von den übrigen Kaufleuten und Händlern sowie von Handwerkern und Berufen wie Advokaten, Apothekern und Ärzten ab. Abgrenzungsmerkmal war nicht nur die Größe des Vermögens, sondern auch die Art der Berufstätigkeit: Goldschmiede und Juwelenhändler galten oft als patriziabel. (Isenmann 1988, 248, 253-258) Die meisten Handwerker arbeiteten aber für den alltäglichen Bedarf der Bewohner der Stadt und eventuell des Umlandes, und zwar in kleinen Betrieben. Die Gruppe der nichtpatrizischen Stadtbürger war sehr uneinheitlich, es gab reiche, aber auch sehr viele arme Stadtbewohner mit Bürgerrecht. (Schubert 1992, 108 f)

Die anderen Stadtbewohner, die bis gegen Ende des Mittelalters keinerlei Bürgerrecht erhielten, waren meist die Ärmsten unter den Armen. Zu ihnen zählten in der Regel etwa Mägde und Hausknechte oder Tagelöhner und Hilfsarbeiter. Ganz unten standen die Almosenempfänger und Bettler. (Schubert 1992, 109; Isenmann 1988, 260-264)

Beziehungen zwischen ländlicher und städtischer Wirtschaft

Es gab vielerlei Beziehungen zwischen Stadtbewohnern und Landbewohnern in der mittelalterlichen Gesellschaft. Bäuerinnen und Bauern zogen in die Stadt, um der Grundherrschaft zu entgehen. Reiche Stadtbürger legten Gewinne in Grundvermögen auf dem Land an und wurden sogar mit Gütern

belehnt, so daß sie auch Grundherrn wurden. Hervorzuheben sind die wirtschaftlichen Verflechtungen. Schon in der Frühzeit der Feudalgesellschaft gab es nicht nur Landwirtschaft, sondern, wenn auch in zunächst kleinerem Umfang, Handwerk und Handel, wobei Landwirtschaft und Gewerbe miteinander verschränkt waren. Das galt für ländliche Ansiedlungen, wo Landwirtschaft und Handwerke in Fronhöfen miteinander [158] verknüpft waren, aber auch für die frühen Städte, wo nicht nur Handel und Handwerk betrieben wurden, sondern auch Ackerbau. Mit dem Aufblühen der Städte und der Entwicklung von Dörfern bildete sich eine gewisse Verselbständigung des Gewerbes heraus, die sich auch räumlich ausdrückte: in der Entfaltung des Dorfhandwerks sowie des städtischen Handwerks, Nah- und Fernhandels. Der im Hochmittelalter richtig in Gang gekommene Silberbergbau verknüpfte Stadt und Land, indem er ländliche Arbeitskräfte beschäftigte und seine Produkte in die Städte lieferte, ähnlich wie gegen Ende des Mittelalters die verlegerische Textilproduktion. Vor allem aber waren die Landwirtschaft des ländlichen Bereichs und das Gewerbe in den Städten dadurch miteinander verbunden, daß die Versorgung der Städte mit agrarischen Produkten vor allem aus dem jeweiligen ländlichen Umfeld erfolgte und, umgekehrt, die Grundherren auf dem Land (manchmal mit städtischem Wohnsitz) mit wertvollen Gütern aus dem städtischen Handwerk und Handel beliefert wurden. (Schubert 1992, 104-107) Das bedeutete die Entfaltung eines Güterhandels zwischen Stadt und Land sowie Fernhandel, also eine Entwicklung marktvermittelter Beziehungen zwischen Bauern und Stadtbürgern, Grundherren und Stadtbürgern sowie zwischen Gewerbetreibenden aller Art. (Müller-Mertens in Kuchenbuch/Michael 1977, 378; Müller-Mertens in Bartel u. a. 1982 ff 1, 441-449) Dazu wurde Geld als Tauschmittel und Wertding gebraucht. Durch diese Austauschbeziehungen wurden nicht nur Teile der Feudalrente, also Werte, die auf dem Land durch bäuerliche Arbeit geschaffen wurden, in die Stadt geleitet, sondern auch Teile einer eigenständigen Wertschöpfung der städtischen Gewerbe sowie von Werten, die durch Fernhändler beschafft wurden, in den ländlichen Raum befördert. [159]

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Feudalgesellschaft

Die städtische Wirtschaft in der mittelalterlichen Feudalgesellschaft hing daher nicht am Tropf der bäuerlich-grundherrlichen Landwirtschaft. Zwar flossen viele Güter und Werte vom Land in die Stadt und von den unterdrückten Bauern an die herrschenden Klassen in Land und Stadt, an die adligen Grundherren und die Patrizier, wodurch auch Handel und Handwerk gefördert wurden. (Jánossy 1979, 21-63) Hinzu kam aber, daß im städtischen Gewerbe und später auch im Bergbau und ländlichen Verlagsgewerbe eigenständig Güter und Werte erzeugt und im Fernhandel Güter beschafft wurden, die zum Teil auch in die ländliche Wirtschaft flossen. Ländliche und städtische Wirtschaft, Land und Stadt waren wirtschaftlich – und gewiß auch in den anderen Dimensionen gesellschaftlicher Praxis – von beiden Seiten her miteinander verbunden. (Toubert in Kuchenbuch 1991, 251; Rösener 1991b, 381 f) In beiden Bereichen vollzogen sich beachtliche Steigerungen der (Flächen- bzw. Arbeits-) Produktivität. Das ging auf die Dauer zu Lasten der Natur, wo die Böden malträtiert, die Bergwerksschächte immer tiefer getrieben und die städtische Umwelt belastet wurden. Aber die Entwicklung des gesellschaftlichen Produkts ging, durch leichtere und schwerere Krisen hindurch, auf diese Weise voran. (Kuchenbuch/Michael 1977, 746-749) Die feudalgesellschaftliche Wirtschaft (und die wirtschaftlichen Ungleichheiten, die sie kennzeichneten) bildete wie die Feudalgesellschaft insgesamt eine Einheit.

2.7 Grundzüge der ökonomischen, familialen und politischen Ungleichheiten in der entfalteten (ost)fränkisch/ deutschen Feudalgesellschaft

Wie bei der Betrachtung der römischen Gesellschaft werden im folgenden Entwicklungszüge der ökonomischen, familialen und politischen Praxisformen aufgezeigt, die sich in der frän-[160]kisch/deutschen Feudalgesellschaft ergeben haben. Mit diesen Formen verbundene Verfügungsgewalten und Verfügungsrechte werden zusammenfassend skizziert. Schließlich wird eine Annäherung an ein Gesamtbild gesellschaftlicher Ungleichheiten unternommen.

2.7.1 Entwicklungszüge von Ökonomie, Familie und Politik

Wir haben gesehen, daß sich in der fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft bestimmte Ausprägungen der Subsistenzstrategie, der Familienform und der Politikform entwickelt haben: In der grundherrlich/bäuerlichen Landwirtschaft und dem handwerklich-kaufmännischen Stadtgewerbe drang allmählich ein marktbezogenes Wirtschaften vor, und der Fernhandel gewann erhebliche Bedeutung, so daß eine Wirtschaft entstand, die zugleich Elemente der Bedarfsdeckung wie der Vermarktung enthielt. Die patriarchale Gattenfamilie sollte mehr und mehr auf einer unauflöslichen Konsensehe beruhen. Der personenverbandliche Lehnsstaat und die in ihn einbegriffenen Stadtregime wurden schließlich zur Landesherrschaft bzw.. zum städtischen Obrigkeitsregime. Mit der Entwicklung dieser Institutionen entwickeln sich zugleich Grundlagen gesellschaftlicher Ungleichheit unter den Menschen.

Entwicklung der grundherrlich/bäuerlichen Landwirtschaft und des handwerklich-kaufmännischen Stadtgewerbes und ökonomische Ungleichheit

Im Zentrum ökonomischer Aktivität steht in der feudalen Gesellschaft die betriebliche Erbringung von Arbeitsleistungen und Sachgütern in der Landwirtschaft und im Gewerbe (grundherrlich/bäuerliche Landwirtschaft und handwerklich-kaufmännisches Stadtgewerbe). Sie entwickelt sich durch Steigerung der Erzeugung und Verwendung solcher Leistungen und Güter zu einer Bedarfsdeckungswirtschaft mit an-[161]

Bild 1 Atrium, rechts Wirtschaftsgebäude, in der Diomedes zugeschriebenen villa rustica vor den Toren Pompejis, 1. Jh. v. u. Z.

Bild 2 Grabmal der Familie Vibius, Rom, letztes Viertel des Jh. v. u. Z.

[162]

Bild 3 Reste des Platzes der Volksversammlung (comitium, ab ca. 600 v. u. Z.) auf dem Forum Romanum, mit jüngeren Senatslokal

Bild 4 Abbildung von Wasserrad und Bodenwendepflug, Heidelberger Bilderhandschrift Anfang 14. Jh.

[163]

Bild 5 Geburtsszene aus dem Wildunger Altar des Konrad von Soest, 1403, Ev. Stadtkirche Bad Wildungen

Bild 6 Ottonisch-salische Kaiserpfalz mit Treppenvorbau in Paderborn, 11. Jh.

[164]

Bild 7 Werbung mit der patriarchalen Elternfamilie, Kassel, Ende 20. Jh.

Bild 8 Gebäude des anstaltlichen Ordnungsamtes, Kassel, Ende 20. Jh.

[165]

Bild 9 Abwasseranlage (Schlammfang) in der urba nova (frühes 2. Jh. u. Z.) der 206 v. u. Z. gegründeten Stadt Italica, bei Sevilla

Bild 10 Römische Brücke über den Guadiana an der „Via de la Plata“, gebaut um die „Zeitenwende“, mit Blick auf die muslimische Alcazaba, erbaut gegen 835, in Mérida

[166]

Bild 11 Gotische Pilaster am Eingang zum Wasserdepot der muslimischen Alcazaba, erbaut gegen 835, in Mérida

Bild 12 Gotische Basilica San Juan de Baños, geweiht 661 (Glockenmauer über dem Eingang modern), bei Venta de Baños, Palencia

[167]

Bild 13 Vega des Rio Segura, bei Ricote, Murcia

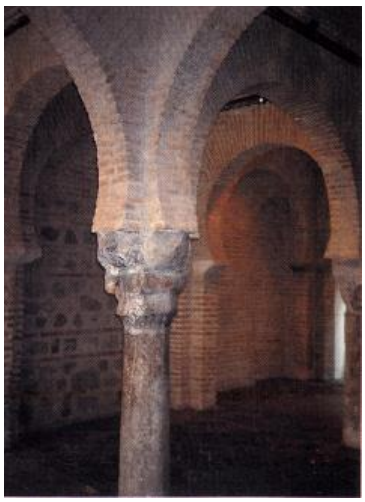

Bild 14 Mezquita de las Tornerías, dreischiffige Moschee, Ende 11. Jh., in Toleda

[168]

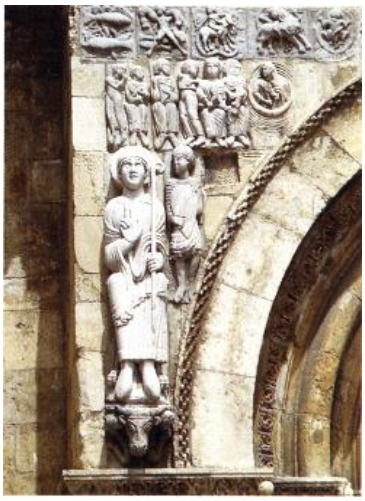

Bild 15 Skulptur Isidors von Sevilla an der Puerta des Cordero (um 1100) der 1063 geweihten Klosterkirche San Isidoro, in Léon

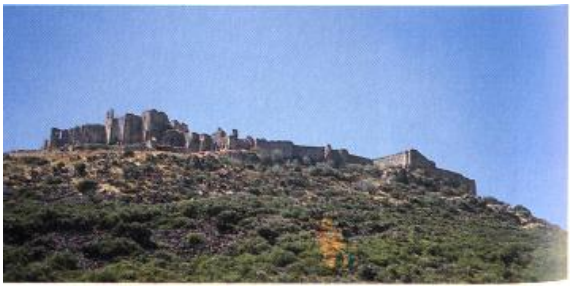

Bild 16 Calatrava la Nueva, Hauptsitz des Militärordens von Calatrava ab 1217, bei Calzada de Calatrava, Ciudad Real

[169]satzweise marktbezogenen Bauernwirtschaften und handeltreibenden Gewerben (Bedarfsdeckungs- und Vermarktungswirtschaft). Die Wirtschaft der mittelalterlichen Feudalgesellschaft zeichnet sich durch ein bestimmtes Verhältnis von bäuerlicher und handwerklicher Gütererzeugung auf der einen Seite und bäuerlicher, grundherrlicher und kaufmännischer Verwendung von Gütern auf der anderen Seite aus: Einerseits gibt es bäuerliche, meist der Grundherrschaft unterstehende, sowie gewerbliche Betriebe, die sowohl für den Eigenbedarf als auch für die Grundherrschaft und/oder für Märkte Güter und Leistungen erzeugen. Andererseits werden diese wirtschaftlichen Erzeugnisse sowohl von den bäuerlichen und handwerklichen Betrieben konsumtiv oder investiv verbraucht als auch von Grundherren angeeignet und verwendet und teilweise von großen Kaufleuten vermarktet. Die Beziehungen zwischen den bäuerlichen, grundherrlichen, handwerklichen und kaufmännischen Wirtschaftstätigkeiten sind sehr vielfältig und lassen sich nicht auf eine einfache Formel bringen. Gleichwohl kann man feststellen, daß es ein ausbeuterisches Verhältnis zwischen mehr oder minder abhängigen Bauern und mehr oder minder mächtigen Grundherren gegeben hat, wobei auch Handelsherren und gewisse Handwerker einerseits von den Abgaben an die Grundherren profitierten, andererseits zur Bereitstellung von Gütern beitrugen. (Kuchenbuch/Michael 1977, 701-731) Ferner ist deutlich, daß sich die Erzeugung gewerblicher Güter sowie der Austausch bestimmter landwirtschaftlicher, bergbaulicher und handwerklicher Erzeugnisse allmählich zu relativ selbständigen Sphären entwickelten, die Ansätze kapitalistischen Wirtschaftens – aber noch nicht einer solchen Produktionsweise – ausbildeten.

Wir haben es hier wiederum mit einer bestimmten geschichtlichen Form des Widerspruchs von lebendiger und vergegenständlichter Arbeit in menschlichen Gesellschaften zu tun. Die Arbeit der Bauern und Gewerbetreibenden und die in Böden, Anlagen und Geräten bereits vergegenständlichte Arbeit waren aufeinander angewiesen, was in der Landwirtschaft [170] die Bodenhörigkeit der Bauern möglich machte. Dieses Aufeinanderangewiesensein war widersprüchlich und die vergegenständlichte Arbeit hatte gegenüber der lebendigen ein verhältnismäßig großes Gewicht. In der Landwirtschaft des mittelalterlichen Mitteleuropa galt dies nicht nur wegen der stets erforderlichen Vorratsbildung, sondern auch aus technischen Gründen. Im Gebiet nördlich der Alpen war der Einsatz mehr oder minder aufwendiger Arbeitsgeräte mit entsprechender Zugkraft von Tieren (die zu Zubehör vergegenständlichter Arbeit gemacht werden) kaum zu vermeiden. Zudem mußten hier schon früh in der Regel gemessene Dienste und Sachabgaben (zunächst in Güter-, später meist in Geldform) an die Grundherrschaft geleistet werden. Auch in Teilen der gewerblichen Wirtschaft gewannen schwerere, oft zusammengesetzte Arbeitsgeräte und -anlagen allmählich eine gewisse Bedeutung, insbesondere mit der Entwicklung des Erzbergbaus, der Metallgewinnung und der Metallverarbeitung vor allem seit dem Hochmittelalter. Damit nahm die Menge der erzeugten Güter zu. Im übrigen hing der Umfang der landwirtschaftlichen Produktion und damit des Produkts von der Bodenfruchtbarkeit und den klimatischen Verhältnissen sowie vom Umfang der landwirtschaftlichen Flächen und von der Menge der landwirtschaftlichen Arbeit ab, die mit Hilfe jener Arbeitsmittel schließlich geleistet wurde. Genauso hingen die gewerbliche Produktion und Produktivität von entsprechenden Vorbedingungen ab, wobei die gewerbliche Produktion auch durch den Umfang der agrarischen Produktion bestimmt wurde, soweit sie von Überschüssen der einheimischen Landwirtschaft lebte. (Jánossy 1979, 21-64) Wie erwähnt, war eine Ausdehnung der Produktion und Zirkulation von Gütern, insbesondere für Eigen- wie für Herrschaftsbedarfe sowie zu Handelszwecken, trotz mancher Rückschläge ein Grundzug dieser mittelalterlichen Wirtschaft.

Eine Ausdehnung der Produktion und damit des Produkts bzw. des Produktanteils für die Grundherren kann zunächst, im Rahmen der Betriebsgrundherrschaft, durch Vermehrung der [171] Wirtschaftsflächen und Arbeitskräfte des Fronhofs sowie der auf den Fronhof bezogenen Arbeitsleistungen und Güterabgaben (gegebenenfalls zusätzlicher) abhängiger Hufenbauern erfolgen. Die Steigerung dieser Leistungen und Abgaben bringt allerdings, besonders im Fall der territorialen Ausweitung der Grundherrschaft, wegen des Wachstums der Entfernungen, der Erschwerung der Beaufsichtigung sowie der Zunahme des Verwaltungsaufwandes technisch-organisatorische Schwierigkeiten mit sich. Das wird zur Auflösung der Betriebsgrundherrschaft und zum Vordringen der vor allem Geldrenten

zahlenden Bauernwirtschaften wesentlich beigetragen haben, denen nun mehr an der Steigerung ihrer Leistung gelegen sein konnte. Die Produktivität dieser Wirtschaften wie die der verbliebenen grundherrlichen Eigenbetriebe wuchs, nicht zuletzt auch durch wiederum verbreiterten Einsatz organisatorischer und technischer Maßnahmen und Mittel. Die Produktivität wurde, ebenso wie in gewerblichen Bereichen, auch durch die zunehmende geldliche Vermittlung des Güterverkehrs stimuliert. (Rösener 1991b, 373-386; Kuchenbuch 1991, 49 f) Nach wie vor waren die von den Grundherren erwünschten Steigerungen der bäuerlichen Abgabenquoten nur in Grenzen möglich. Deshalb blieb die Vermehrung der Hufenbetriebe und Hufenbauern – abgesehen von Hufenteilungen – durch inneren Landesausbau ein probates Mittel, Ausweitungen der agrarischen Produktion zu versuchen und so die ökonomische Basis der Grundherrschaft möglichst zu erhalten und auszuweiten. Die Steigerung von Produktivität und Produktion blieb aber im Hochmittelalter ein Problem.

Unter den Bedingungen einer Erschöpfung landwirtschaftlicher Böden und eines Anstiegs der landwirtschaftlichen Bevölkerung wurden Ausweitungen der flächenmäßigen Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Erzeugung besonders dringlich. Daher gab es nicht nur Initiativen von Grundherren und Ordensleuten und Bauern zum inneren Landesausbau, bei dem sich „unter enormem ökonomischem Druck“ unter anderem in den Mittelgebirgen die „peripheren Agrarlandschaften [172] Mitteleuropas etabliert[en]“. (Küster 1995, 232) Auch die dauernden Fehden zwischen Grundherren sind in diesem Zusammenhang zu sehen. Darüber hinaus spielte das technokratische Mittel des äußeren Landesausbaus über den jeweiligen Wirtschaftsraum hinaus eine Rolle. Wie erwähnt, handelte es sich hierbei um ein Problemmanagement mit teils friedlichen, teils kriegerischen Mitteln. Teile des Produkts der agrarischen Ökonomie wurden gegen die vom Bergbau und vom Handwerk geschaffenen sowie von Kaufleuten gehandelten Güter eingetauscht. Es gelang den Kaufleuten, mit Hilfe der Anlage von Handelsgewinnen bergbauliche und gewerbliche Produktionen auszuweiten und deren Erzeugnisse auch auf neuen Märkten abzusetzen.

Das anfängliche Verhältnis von bäuerlicher und handwerklicher Gütererzeugung und bäuerlicher, grundherrlicher und gewerblicher Verwendung dieser Güter wandelte sich seit dem ausgehenden Hochmittelalter, nicht zuletzt unter den Bedingungen der spätmittelalterlichen Agrarkrise. Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren jetzt vor allem durch weniger abhängig gewordene selbständige Bauernwirtschaften sowie Handwerksbetriebe und durch Geldrente beziehende Grundherren sowie Handelsunternehmen geprägt. Von vornherein hatte die Vermehrung von landwirtschaftlich und handwerklich erzeugten Gütern (abgesehen von gemessenen Diensten) zu einem wichtigen Merkmal der Wirtschaftstätigkeit in der Feudalgesellschaft gehört. Unter den Bedingungen des Landesausbaus und Städtewachstums hatten sich dann vielfältigere Möglichkeiten der Erzeugung und des Austausches von Gütern entwickelt. Insbesondere wurde in der sich ausdehnenden bergbaulichen und gewerblichen Produktion, in der Anfänge von Lohnarbeit und Kapitalverwertung entstanden, außer für die unmittelbare Bedarfsdeckung auch für den großräumigen Austausch produziert. Infolge der Ausweitung zunächst der landwirtschaftlichen, sodann der gewerblichen Produktion wuchsen nicht nur die Menge der erzeugten landwirtschaftlichen und gewerblichen Güter für den ländlichen, städtischen und aus-[173]wärtigen Ge- und Verbrauch, sondern auch der Umfang der eingesetzten landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitsmittel und Anlagen. Die in ihnen vergegenständlichte Arbeit insgesamt hatte sich, stärker noch als in der antiken römischen Gesellschaft, gegenüber der lebendigen Arbeit und den Bedürfnissen der bäuerlichen, handwerklichen und bergmännischen Arbeitsleute, vermehrt und verselbständigt bzw. entfremdet. Es war ein Gegensatz zwischen dem Reichtum von grundherrlichen Großgrundbesitzer/inne/n sowie kaufmännischen und verlegerischen Kapitalisten auf der einen Seite und der Armut von landlosen und landarmen Bäuerinnen und Bauern, Heimarbeiter/inne/n sowie Tagelöhner/inne/n auf der anderen Seite entstanden, zwischen dessen Polen es eine Vielzahl von Abstufungen gab.

Entwicklung der patriarchalen Gattenfamilie und familiale Ungleichheit

Im Zentrum familialer Aktivitäten steht in der feudalen Gesellschaft die muntbestimmte Sorge der Eltern für den Nachwuchs (patriarchale Gattenfamilie). Diese Familie entwickelt sich durch die

politisch-religiöse Festigung der Gattenbeziehungen zu einer Institution, die durch gegenseitiges Einvernehmen geprägt sein soll (patriarchale Familie auf der Basis der unauflöslichen Konsensehe). Charakteristisch für die Familie in der fränkisch/deutschen Gesellschaft des Mittelalters ist ein Verhältnis von muntunterworfener Selbsterziehung der Kinder und ihrer statusbezogenen Ausbildung durch die Familien, das wie folgt gestaltet ist: Es gibt auf der einen Seite eine gewisse selbständige Entwicklung der Kinder, die jedoch bis zum Mündigkeitsalter der vollen Muntgewalt des Vaters unterstanden. Auf der anderen Seite hat die Familie die Aufgabe, Status und Besitz, etwa die des abhängigen Hufenbauern oder die eines Lehns- und Grundherrn, zu vererben und die Entwicklung der Kinder entsprechend auszurichten. Die Entwicklung der patriarchalen Gattenfamilie unter Regie der Kirche läuft [174] seit dem Hochmittelalter darauf hinaus, diese Familienform dadurch zu festigen, daß die Einvernehmlichkeit der Eheleute, seien es bäuerliche Arbeitspaare, seien es adlige Herrscherpaare, als Gültigkeitsvoraussetzung der Eheschließung zur gesellschaftlichen Norm erhoben wird. Dabei wird auch die „väterliche Verfügung über Töchter“ zum Zweck ihrer Verheiratung durch das Zustimmungserfordernis der Braut etwas „durchlöchert“ worden sein. (Schröter 1985, 392)

Wie wir bereits ausgeführt haben, stellt die Familie als ein widerspruchsvolles Ganzes von Beziehungen zwischen Generationen stets eine bestimmte gesellschaftlich-geschichtliche Form des Widerspruchs von innengeleiteter und außengeleiteter Entwicklung der aufwachsenden Kinder dar. In der fränkisch/deutschen Gesellschaft des Mittelalters war die Entwicklung der Kinder der Bauern und der Handwerker auf ein arbeitstätiges Leben auf dem Hof bzw. in der Werkstatt ausgerichtet, während die Entwicklung der Kinder des Adels und des Patriziats auf ein in dieser oder jener Weise herrschaftsbestimmtes Leben abgestellt war. (Ketsch 1984, 213 f) Das Wechselspiel von innengeleiteter und außengeleiteter Entwicklung spielte sich daher in diesem Rahmen ab und war auf den jeweiligen Status und Besitz bezogen.

Da die familiale Entwicklung des Nachwuchses durch jeweils spezifische besitzvermittelte Status bestimmt war, hing das absehbare künftige Schicksal der Kinder von der Möglichkeit ab, den entsprechenden Besitz – die Hufe, den Betrieb, das Lehen – zu erben. Wie erwähnt, war diese Möglichkeit in unterschiedlichem Maße und zuweilen gar nicht gegeben, bedingt vor allem durch die jeweiligen Erbschaftsregeln, Vererbungsgewohnheiten und die Anzahl der Kinder. (Elias 1969 II, 90 f) In dieser Gesellschaft war die Sozialisation von Kindern zu Ehepartnern in bäuerlichen oder handwerklichen Betrieben oder in Herrschafts- und Patrizierhäusern oft (Zeiten des Bevölkerungsrückgangs ausgenommen) mit dem Problem konfrontiert, daß die Zahl der Kinder die Zahl der entsprechenden Stellen überstieg. Das gilt um so mehr, als die kirchliche Fa-[175]milienpolitik vor allem auf eine Förderung der ehelichen Fortpflanzung abstellte, worauf auch Heiratsgebote von Grundherren gegenüber Hörigen zielten. Geburtenüberschüsse wurden durch Kindersterblichkeit zumeist nicht ausgeglichen. Daher waren die Schaffung weiterer Bauernstellen und Handwerksbetriebe sowie die Vergrößerung und Aufteilung von herrschaftlichem Besitz und die Erweiterung von Handels- und Geldgeschäften probate Mittel, um die entsprechenden Bedingungen für die jeweilige statusbezogene Ausbildung durch die Familie zu schaffen.

Dennoch war es keineswegs immer möglich, alle überlebenden Kinder in einer Familie mit angemessenem Besitz und/oder väterlichem Status auszustatten. So wurden in dieser Hinsicht überschüssige Kinder z. B. von Bauern zu Kleinstbauern oder Tagelöhnern und traten Kinder von Adligen in den geistlichen Stand ein, was unter Umständen freilich eine erhebliche Machtposition bedeuten konnte. Das Problem des überschüssigen Nachwuchses ist allerdings durch die großen Bevölkerungsverluste infolge der Pestzüge des 14. Jh. gemildert worden, was insbesondere für die bäuerliche Nachkommenschaft gegolten hat. Die Bevölkerungsverluste sind, wenn auch in den verschiedenen städtischen und ländlichen Gebieten in unterschiedlichem Maße, vor allem durch Geburten im Rahmen der patriarchalen unauflöslichen Gattenfamilie allmählich ausgeglichen worden.

Aufgrund der Zunahme von mehr oder minder selbständigen bäuerlichen Familienwirtschaften, von geldrentenbeziehenden Herrenhäusern und von Familienbesitz in Handel und Gewerbe als Grundlagen der Familie entwickelte sich die patriarchale Gattenfamilie im Laufe des Mittelalters zu einer

Familienform, die durch die Norm der unauflöslichen Konsensehe geprägt war. Bei dieser patriarchalen Gattenfamilie in der fränkisch]deutschen Gesellschaft des Mittelalters handelte es sich um eine Familienform, in der die auf statusspezifische Besitztümer gestützte väterliche Muntgewalt eine Verselbständigung der Fremdsteuerung der Entwicklung der Kinder bedeutete. Sie [176] bildete den Gegenpol zu der selbsttätigen Entwicklung der Kinder und war den Entwicklungserfordernissen der Nachkommen entfremdet. Der familialen Macht in Gestalt der Muntgewalt entsprach so familiale Ohnmacht insbesondere der Kinder.

Entwicklung des personenverbandlichen Lehnsstaats und der Stadtregime und politische Ungleichheit

Im Zentrum politischer Aktivitäten steht in der Feudalgesellschaft die Herrschaft von Lehns- und vasallitischen Grundherren über Land als „Rentenquelle“ (Weber 1964, 799) sowie die damit verschränkte eigenständige Stadtherrschaft (personenverbandlicher Lehnsstaat und Stadtherren- bzw. Stadtratsregime). Daraus entwickeln sich durch Aneignung und Zusammenfassung weiterer Ländereien und/oder Gewaltrechte landesherrliche Verfügungen über Länder und Einwohner und obrigkeitliche patrizische Stadtverwaltungen (Landesherrschaft und städtisches Obrigkeitsregime). Der Staat der mittelalterlichen fränkisch/deutschen Gesellschaft ist durch ein Verhältnis von statusabhängiger Pflichtmitwirkung am Herrschafts- und Verwaltungshandeln und personaler Feudal- bzw. Ratsherrschaft gekennzeichnet, das folgendermaßen aussieht: Einerseits gab es bestimmte Pflichten der Mitwirkung von Bauern, Vasallen oder Bürgern zur Beteiligung an grundherrlichen Gerichtssitzungen bzw. herrschaftlichen Beratungen und Kriegshandlungen bzw. städtischen Wach- und Wehrdiensten. Andererseits übten feudale Herren, angefangen beim König bis zum einfachen Vasallen bzw. Grundherrn, Herrschaft über Ländereien und ihre Bewohner und sonstige Rentenquellen aus, wobei für die Stadt die Ratsherrschaft über Bürger und Nicht-Bürger kennzeichnend wurde. Diese politischen Machtverhältnisse in Land und Stadt entwickelten sich im Verlauf des Mittelalters also zu Landesherrschaften und städtischen Obrigkeitsregimes. Solche Machtverhältnisse stellen eine bestimmte gesellschaftlich-geschichtliche Form des bereits erörterten Wider-[177]spruches zwischen selbstbestimmter und stellvertreterlicher politischer Verwaltung dar, wobei das zuletzt genannte Moment überwiegt. Das zeigt sich auch daran, daß die Förderung des Reichswohls mit „der Förderung der utilitas des Königs verbunden erscheint“. (Below 1925, 194) Für die staatliche Ordnung ist hierbei charakteristisch, daß die große Mehrzahl der Bauern von der Heerespflicht freigestellt und überwiegend grundherrlicher politischer Gewalt unterstellt wurde, während die politischen Machträger mit Hilfe von vasallitischen Reiterkriegern die Herrschaft ausübten. Während äußere kriegerische Auseinandersetzungen um den Gesamtraum dieser Gesellschaft in der nachfränkischen Zeit weniger Bedeutung hatten, wurden die Existenz ritterlicher Vasallen und das Erfordernis, Grundlagen für ihre Existenz zu beschaffen, Quellen häufiger kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen den adligen Lehnsherren.

Nicht nur das Vorhandensein und der Unterhaltsbedarf der Reiterkrieger, sondern auch Bedürfnisse der Herrschaftssicherung selber – und zwar sowohl im Verhältnis zu anderen Feudalherren auf gleicher Ebene wie gegenüber den unterstellten Bauern – führten zu fast ständigen Reibereien und Kriegen zwischen solchen Herren, bei denen „‚Schutz‘ und ‚Fehde‘ als scheinbar entgegengesetzte, doch zugleich komplementäre Erscheinungsformen adliger Gewalt“ am Ende zusammenfielen. (Algazi 1996, 165) Hierbei kam es zu vielfältigen Veränderungen, darunter auch zu Ausdehnungen der politischen Herrschaftsgebiete weltlicher und geistlicher Grundherren und zu Verselbständigungen ihrer Verfügungsgewalten, nicht zuletzt gegenüber eigenen Lehnsherren und letztlich der Krone. Herrschaftsrechte feudalen Ursprungs wurden schließlich dingliche Rechte und als solche häufig verpfändet oder veräußert und vor allem vererbt. Das führte öfter zur Zersplitterung als zur Abrundung von Herrschaftsgebieten. Gegenüber der Rivalität und Partikularität politischer Herrschaften, an denen auch Städte teilhatten, waren die Oberhoheit, das Friedensgebot und die Gerichtsbarkeit des Königs an sich sehr wichtig, [178] aber sie erwiesen sich als ziemlich ohnmächtig. Erst mit einer gewissen territorialen Integration politischer Macht zu Landesherrschaften, begleitet von einer Umwandlung

städtischer Ratsherrschaften in Obrigkeitsregimes, wurde schließlich eine Verstetigung und Vereinheitlichung der herrschaftlichen Verwaltung größerer Teilräume des Reichsgebietes – aber eben durch Teilmächte – angebahnt.

Die Interessen und Aktivitäten der lehnsstaatlichen Machtträger haben jedoch auch den Landesausbau innerhalb des Reichsgebiets sowie dessen Ausdehnung nach Osten, zumal in den Anfängen der Ostkolonisation, gefördert. Letzteres hat die Zersplitterung politischer Herrschaft zwar nicht behoben, aber die Macht verschiedener Fürsten wurde gestärkt. Insbesondere wurde die Herausbildung von Landesherrschaften, die sich schließlich zu frühen Territorialstaaten wandelten, unterstützt. So haben die Initiatoren später bedeutsamer Landesherrschaften (derjenigen in den Marken Brandenburg und Meißen) sich „die deutsche Ostsiedlungsbewegung für die Herrschaftsbildung nutzbar machen können“. (Schlesinger in Patze 1971, 102; vgl. Töpfer in Bartel 1982 ff 2, 204-207)

Das Verhältnis von statusabhängiger Pflichtmitwirkung von Machtunterworfenen und personaler Feudal- bzw. Ratsherrschaft im Staatswesen der fränkisch/deutschen Gesellschaft erfuhr so insbesondere im Spätmittelalter eine besondere Ausprägung. Im Gefolge der inneren Auseinandersetzungen zwischen Grund- bzw. Lehnsherren und der äußeren Gebietserweiterungen des Reiches entstanden Verdichtungen politischer Verfügungsgewalten und Zusammenziehungen entsprechender Verfügungsrechte in bezug auf festumrissene, wenn auch meist nicht geschlossene Gebiete und deren Bevölkerungen. (Boldt 1994, 158, 196-208) Eine solche Integration erfolgte auch mit der Entwicklung des städtischen Obrigkeitsregimes. Jedoch auch in diesen Ausprägungen blieben der Lehnsstaat und die eingeschlossenen Stadtregime, ungeachtet bestimmter ständischer bzw. stadtbürgerlicher Mitwirkungsformen, eine durchaus verselbständigte politische Ordnungsform. Gekennzeichnet [179] war sie durch eine Verselbständigung stellvertreterlicher Verwaltung gegenüber einer selbstbestimmten Verwaltung der Gesellschaftsangehörigen und durch eine Entfremdung von den Erfordernissen einer reproduktiven Verwaltung ihres Lebensraumes. So gab es bis zum Ende des Mittelalters einen in vielfältigen Stufungen sich ausprägenden Gegensatz zwischen politisch mächtigen (weltlichen und geistlichen) Grund- bzw. Lehnsherren und Patriziern einerseits und, andererseits, der politisch machtlosen Masse der Gesellschaftsmitglieder auf dem Land und in der Stadt.

2.7.2 Verfügungsgewalten als Grundlage ökonomischer, familialer und politischer Machtunterschiede

Verfügung über verschiedenartige Vermögen, Güter und Menschen in den drei gesellschaftlichen Praxisdimensionen setzt – wie am Beispiel der römischen Gesellschaft gezeigt – die Ausstattung mit entsprechenden Verfügungsgewalten voraus. Die Praxis in diesen Dimensionen ist jeweils durch solche Verfügungsgewalten, die sich mit der ökonomischen, familialen und politischen Entwicklung wandeln, vermittelt. Wesentliche Verfügungsgewalten und -rechte in der fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft werden im folgenden kurz zusammenfassend dargestellt.

Grundlage ökonomischer Macht ist hier, wie in anderen Ungleichheitsgesellschaften, die Verfügungsmacht über Produktionsbedingungen. Die Verfügungsgewalten in der grundherrlich/bäuerlichen Landwirtschaft und in dem handwerklich-kaufmännischen Stadtgewerbe beziehen sich auf Betriebe, und zwar im landwirtschaftlichen Bereich überwiegend auf solche im Rahmen von Grundherrschaften und ansonsten auf Handwerks-, Handels- und sonstige Gewerbebetriebe. Sie bestehen in der grundherrlich/bäuerlichen Wirtschaft in Verfügungsgewalten des Grundherren über die Erträge seiner Eigenwirtschaft und über Abgaben und gegebenenfalls Arbeitsleistungen von Bäuerinnen und Bauern, insbesondere hörigen Hufenbau-[180]ern, sowie in einer tatsächlichen, wenn auch in der Regel durch Abgabenzwang eingeschränkten Verfügungsgewalt der Bauern über ihre Erträge. Hinzu kommen in der Regel geteilte Verfügungsgewalten von Grundherren und Hufenbauern über landwirtschaftliche Flächen und Gebäude, Verfügungsgewalten über bäuerliche Arbeitsvermögen, über die Allmende sowie gegebenenfalls die Gewalt eines Herrn über seine Hörigen und die Verfügungsmacht der Allodeigner über ihre Eigenwirtschaft. In der gewerblichen Wirtschaft handelt es sich vor allem um die Verfügungsgewalten über die Erzeugnisse des Betriebes, über Handelsgüter und über Sach-

und Arbeitsvermögen. Was die Verfügungsrechte betrifft, so sind in der Landwirtschaft die Rechtsverhältnisse der Grundherrschaft – für die es zunächst die verschiedensten Bezeichnungen gibt (Kuchenbuch 1991, 20 ff) – von denen der Allod-Bauern zu unterscheiden. Der Grund und Boden einer Bauernstelle kann im Fall der Grundherrschaft einerseits als „Herreneigentum", andererseits als „Nutzungseigentum" des Bauern begriffen werden. (Schulze 1995, 97; vgl. Schreiner in Patze 1983 1, 65-74) Im Fall des Allod handelt es sich um „freies Eigen". (Mitteis/Lieberich 1963, 117) Darüber hinaus gibt es bäuerliche Rechte am eigenen Produkt mit Abgabe- bzw. Arbeitspflichten sowie Allmende-Rechte. Mit der Landverleihung an Bauern, die in verschiedenen Rechtsformen erfolgt, ist an sich zwar keine Beschränkung der Freiheit des Bauern und seiner Familie verbunden. Sie tritt jedoch im sehr häufigen Fall einer gleichzeitigen (scheinbar oder tatsächlich freiwilligen) Selbstunterstellung unter den Grundherrn ein, durch welche Hörigkeit, insbesondere eine Bindung an den Boden und zugleich eine Abgaben- und gegebenenfalls Dienstpflicht entstehen, unter Umständen noch darüber hinausgehende Verfügungsrechte über die bäuerliche Person. Neben diesen, durchaus uneinheitlichen, Rechtsverhältnissen der Grundherrschaft gab es vielfältige personen- und sachenrechtliche Bestimmungen freier bäuerlicher Existenz. Insgesamt ist die diesbezügliche historisch-juristische Terminologie diffus. (Mitteis/Lieberich [181] 1963, 40 f; Bartmuß in Bartel 1982 ff 1, 381 f, 389; Kuchenbuch 1991, 20-32, 36 f) In der gewerblichen Wirtschaft sind die Verfügungsrechte an betrieblichen Vermögen und Erträgen durch Zunftrechte beschränkt, doch bilden sich ein freies Erbrecht und ein Recht der Veräußerung von Grundvermögen heraus. Mit der allmählichen Auflösung der Betriebsgrundherrschaften sind die wirtschaftlichen Rechte der Grundherren über die Hörigen in Rechte auf Natural- und Geldrenten verwandelt worden, wodurch eine Ausweitung des Güterhandels erzwungen bzw. gefördert wurde. Zugleich entwickelte sich aus frühmittelalterlichen Anfängen ein Markt- und Kaufmannsrecht. (Mitteis/Lieberich 1963, 130; Dilcher 1996, 1-40) Im Spätmittelalter bildeten sich Handelsgesellschaften mit verschiedenen Formen von Gewinnbeteiligungsrechten, für die auch Haftungseinschränkungen aufkamen. (Sprandel 1994, 179 f) Die im wesentlichen intensive, in Fällen des Landesausbaus auch extensive, Erweiterung der Bodenbewirtschaftung unter diesem Gefüge von Verfügungsrechten brachte für die bäuerlichen Arbeitskräfte keine bedeutsamen Erleichterungen mit sich und ließ Raubbau an der Natur zu. Beides dürfte auch für die bergbaulichen und gewerblichen Produktionen gelten, die sich außerhalb zunftmäßiger Beschränkungen auf dem Lande entwickelten.

Grundlage patriarchaler Macht ist die Verfügungsmacht eines männlichen Familienvorstandes über Nachwuchs. Die Verfügungsgewalten in der patriarchalen Gattenfamilie in den verschiedenen Klassen und Schichten der fränkisch/deutschen Gesellschaft des Mittelalters beziehen sich auf die Familienmitglieder und bestehen in der Gewalt des Familienoberhauptes, in der Regel des Vaters, über die jeweiligen Besitztümer (Allodial-, Lehns- und Leiheland und gewerbliches Vermögen) und über die Angehörigen dieser Familie. Dieses sind in der Regel die unmündigen Kinder sowie, mit Einschränkungen, auch die übrigen noch in der Familie lebenden Kinder und die Ehefrau. Im Fall der Unterstellung der Familie unter die Grundherrschaft sind diese Verfügungsgewalten stark einge-[182]schränkt. Rechtlich treten sie in Erscheinung als „Gewere" oder sachenrechtliche Verfügungsgewalt über Vermögen und als „Munt" oder personenrechtliche Verfügungsgewalt über Familienmitglieder. Zu den Rechten des Familienoberhaupts gehörten das eheherrliche und das väterliche Zuchtrecht sowie unter Umständen das Recht der Verwaltung des Vermögens der Frau. Das Erbrecht war vielfältig und gebietsmäßig unterschiedlich. Für die bäuerliche Familie war die Differenz zwischen Realteilung des Erbguts und geschlossener Hofübergabe wichtig. (Rösener 1991 a, 200 f) Im Lehenerbrecht gab es „das Prinzip der Unteilbarkeit der Herrschaft zugunsten des erstgeborenen Sohnes", was aber die weibliche Lehnsfolge schließlich nicht ausschloß. (Sprandel 1994, 161; vgl. Diestelkamp in Patze 1970, 70 f) Im Laufe der mittelalterlichen Entwicklung verbreitete sich die eheliche Gütergemeinschaft, wodurch eine Witwe die Verfügungsgewalt über das Gesamtvermögen erhalten und in der gewerblichen Wirtschaft einen Betrieb fortführen konnte. Dadurch konnte sie zum Familienoberhaupt werden. (Sprandel 1994, 170) Wenngleich somit eine Wirtschaftstätigkeit der Frau der Ungleichstellung der Frau ansatzweise entgegenwirkte, war und blieb diese doch Bestandteil der familialen Gewaltverhältnisse, zumal die Frau grundsätzlich – spätmittelalterliche Ausnahmen bestätigen

die Regel – nur mit Zustimmung ihres „Muntwaltes“ über ihre Güter verfügen konnte. (Schulze 1992, 32) Diese Verhältnisse implizierten wiederum eine auf gesellschaftlicher Instrumentalisierung basierende Verfügungsgewalt über das Körpervermögen der Frau, die sich nicht zuletzt in den kirchlichen Verboten der Empfängnisverhütung und des Schwangerschaftsabbruchs ausdrückte, letzteres insbesondere vom Zeitpunkt der „Beseelung“ des Embryos an, der für männliche Feten früher angesetzt war als für weibliche.

Im fränkischen und im deutschen Staat des Mittelalters ist, wie in anderen Ungleichheitsgesellschaften, Grundlage politischer Macht die Verfügungsmacht über Gebiete. Es handelt sich vorab um die königliche „Hoheitsgewalt“ über das jewei-[183]lige Reichsgebiet. (Schulze 1998, 73 f, 88 f) Die königliche „Befehlsgewalt“, „bannum“, besteht insbesondere, unbeschadet der juristischen Einkleidung der Staatszwecke („pax“ und „iustitia“) und ihrer religiösen Überhöhungen, in der Heeresführer- und Gerichtsherrschaft sowie in anderen Banngewalten. (Mitteis 1974, 435; vgl. Below 1925, 190-207; Kaiser 1997, 44) Ergänzt werden diese durch wirtschaftlich nutzbare Hoheitsbefugnisse (Münzregal, Bergregal) und die Möglichkeit, Verwaltungsaufgaben und Berechtigungen an untergeordnete Teilmachthaber zu übertragen. (Boldt 1994, 50) Die durch solche Übertragungen weitergegebenen oder sonstwie angeeigneten politischen Verfügungsgewalten von Amtsträgern, weltlichen und geistlichen Feudalherren und Stadtratsregimen beziehen sich auf in das Reichsgebiet eingeschlossene Gebiete wie Grundherrschaften bzw. Landesherrschaften und Städte. Sie bestehen insbesondere in Verfügungsgewalten über Untervasallen, zumal in der militärischen Kommandogewalt, und über hörige oder freie Bauern eines Bezirks sowie über Bewohner einer Stadtgemeinde, zumal in Form der Gerichtsherrschaft. Es handelte sich in beiden Fällen um Verfügungsgewalten von Teilmachthabern über Menschen. Zu diesen Verfügungsgewalten über Menschen kommen ebenfalls gebietlich ausgeübte Verfügungsgewalten über Abgaben (z. B. Gerichtsgebühren, Geldbußen, Kirchenzehnte, Zölle, Steuern).

Verfügungsgewalten dieser Art kennzeichnen wiederum die Adelsherrschaften wie die Stadtregime – letztere gleichfalls mit einem „umfassenden Anspruch auf die Person des Bürgers“, für den die Stadt „nach außen in diplomatischer Rechtsvertretung [...] ein[tritt]“. (Dilcher 1996, 181) Die zu den tatsächlichen Gewalten gehörenden Gewaltrechte sind zunächst die verschiedenen Hoheitsrechte bei der Krone. Darüber hinaus und vor allem sind es die von ihr „veräußerten“ Hoheitsrechte (Below 1925, 282-290) oder sonstwie von Teilmachthabern (Adel, Landesherren, Städte, Vereinigungen) angeeigneten, angemaßten und/oder erstrittenen Hoheitsrechte, insbesondere solche der Rechtsprechung und des Einzugs von Abgaben. Die [184] Hoheitsrechte sind also geteilt. Als Lehnsbeziehungen waren die Beziehungen zwischen den Feudalherren durch wechselseitige Rechte und Pflichten gekennzeichnet, was dem Anspruch nach auch für ihr Verhältnis zu den der Grundherrschaft unterstehenden Bauern gelten sollte. (Anderson 1979, 278, 530 ff) Doch diente in diesem Fall insbesondere die Gerichtsherrschaft dazu, eine „Ordnung“ zu garantieren, „die die Leistungen der Bauern absichern half“. (Henning 1994, 116) Mit zunehmender Erblichkeit von Lehen und abhängigen Bauernstellen wurden solche Gewaltverhältnisse über Generationen fortgesetzt. (Schulze 1995, 82 f) Durch Konzentration von Gewalt- und Hoheitsrechten in Form von Landes- und schließlich Territorialherrschaften setzte sich das Prinzip der politischen Administration einer Bevölkerung aufgrund von Herrschaft über ein Gebiet in anderer Gestalt fort, wobei diese Herrschaftsrechte einer gewissen ‚Kommerzialisierung“ unterlagen. (Schlesinger in Patze 1971, 117 ff) Die Verfügungsrechte über Menschen und über Sach- und Geldwerte, die in den verschiedenen Typen städtischer Regime gegeben waren, gründeten mit der Entwicklung der Ratsverfassung auf eigenem städtischen Recht, wenn auch „vielfach auf der Grundlage königlicher Privilegien“. (Willoweit 1997, 88) Frühe Unterscheidungen wie die zwischen „eigenen“ und „anderen Bauern“ wurden schließlich zur Differenz von „Landeskindern“ und „Fremden“, so wie das Stadtregime die Differenz zwischen Stadtbürgern und nicht (voll) eingebürgerten Stadtbewohnern schuf, die ausgegrenzt und zuweilen gewaltsam verfolgt wurden (Judenpogrome). Durch die jeweilige Gebietshoheit behielten sich die politischen Machthaber auch die Umgestaltung und Ausbeutung des natürlichen Lebensraumes vor.

2.7.3 Zum Gesamtbild gesellschaftlicher Ungleichheiten in der entfalteten fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft

Die Machtunterschiede in der grundherrlich/bäuerlichen Landwirtschaft bzw. dem städtischen Gewerbe, in der patriar-[185]chalen Ehegattenfamilie sowie im personenverbandlichen Lehnsstaat und den Stadtregimen bedeuten wiederum drei verschiedene Typen gesellschaftlicher Ungleichheit: Abstufungen von bzw. Gegensätze zwischen Reichtum und Armut sowie entsprechende Abstufungen und Gegensätze familialer bzw. politischer Macht und Machtlosigkeit. Ein wichtiger Fall wirtschaftlicher Ungleichheit in dieser Gesellschaft ist diejenige zwischen dem Grundherrn und dem hörigen Bauern. Der grundherrliche Reichtum beruht auf Eigen- und Lehnsgut und auf der letztendlichen Verfügungsgewalt über Bauernland, Bauernfamilien und bäuerliche Dienste und Abgaben. Die Armut der Bauern ergibt sich aus der Bodenhörigkeit, dem Zwang zu solchen Diensten und Abgaben und aus der Kargheit der erwirtschafteten Mittel, die ihnen nach Abführung der Abgaben verbleiben. Wir haben zu zeigen versucht, daß es sich hierbei um eine bestimmte geschichtliche Ausprägung des Widerspruchs zwischen lebendiger und vergegenständlichter Arbeit handelt. Für diese ist, verglichen mit antiken Gesellschaften, ein stärkeres Gewicht der vergegenständlichten Arbeit kennzeichnend. Dies nicht nur wegen der – durch den Abgabenzwang geförderten – Steigerung der Erzeugung der bäuerlichen Wirtschaft und damit der Gütermenge, sondern auch wegen der erforderlichen Arbeitsmittel (gespanngezogener Wendepflug). Entsprechendes gilt für die gewerbliche Wirtschaft. Familiale Macht und Ohnmacht bestehen in dem Unterschied zwischen dem Familienvater und Ehemann, der die Muntgewalt besitzt, und den dieser Gewalt unterstellten Familienmitgliedern, so etwa der vom Züchtigungsrecht des Mannes betroffenen Ehefrau. Trotz aller Machtabstufungen im politischen Bereich gibt es eine tiefgreifende politische Ungleichheit, die sich vornehmlich im Verhältnis der Spitzen der Lehnshierarchie zu den gerichtsunterworfenen Bauern und Bäuerinnen ausdrückt und an der sehr geringfügige politische Mitwirkungsrechte kaum etwas ändern. Auch für die Macht-Ohnmachts-Beziehungen in der patriarchalen Ehegattenfamilie und im Lehnsstaat haben wir zu zeigen versucht, daß in diesen [186] Bereichen in den jeweiligen Praxen Fremdbestimmtheit gegenüber Selbstbestimmtheit vorherrscht. Die Gehorsamspflichten gegenüber dem Inhaber der Muntgewalt bzw. gegenüber dem Feudalherren standen den reproduktiven Funktionen familialer und politischer Praxis entgegen, da sie die selbstbestimmte Entwicklung der Nachkommen und ebensolche Verwaltung des Lebensraums der Gesellschaft stark einschränkten. Dieser Zustand wurde durch begrenzte Ansätze einer Belebung selbstbestimmter Entwicklung und Verwaltung bei bestimmten Gruppen im Dorf und in der Stadt im späteren Mittelalter wenig gemildert.

Was die Beziehungen zwischen ökonomischer, familialer und politischer Ungleichheit angeht, so können diese sich bei bestimmten Betroffenengruppen bekanntlich überschneiden und in ihren Folgen für die Lebenslage der Betroffenen verstärken oder verringern. Wir brauchen für die mittelalterliche Gesellschaft hier nur beispielhaft zu erinnern: an ökonomisch, politisch und familial mächtige Feudalherrn oder städtische Patrizier auf der einen und an Bettlerinnen und Bettler auf der anderen Seite. Das gesellschaftliche Ineinandergreifen von Macht bzw. Ohnmacht in den drei Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion läßt sich auch für die fränkisch/deutsche Feudalgesellschaft als ein wechselseitiges Sichergänzen bestimmter Verfügungsgewalten und Verfügungsrechte begreifen. Ein Hauptfall ist das grundherrliche Bereitstellen von Leiheland für bäuerliche Familien und die bäuerliche Erwirtschaftung von teilweise abzuführenden Erträgen durch (in Grenzen) selbstbestimmte Verfügung über familiales Arbeitsvermögen. Ein zweiter Hauptfall ist die Abführung der Feudalrente aus der vom Grundherrn beherrschten bäuerlichen Wirtschaft und der Einsatz von Mitteln weltlicher und geistlicher Feudalherren nicht nur für den inneren und äußeren Landesausbau und die Entwicklung des Städte- und Bergwesens, sondern auch für Maßnahmen der Armenfürsorge wie die Einrichtung von Hospitälern. Ein dritter wichtiger Fall war die Einbindung und Förderung der familialen Gewaltverhältnisse [187] in bzw. durch die politische Herrschaftsordnung sowie die patriarchal-familiale Sozialisation des Nachwuchses zu politisch untertänigen Bauersleuten bzw. Mitgliedern dieser Feudalhierarchie.

Ungeachtet der Vielfalt der gesellschaftlichen Beziehungen scheinen uns auch hier Grundlinien ökonomischer, familialer und politischer Aktivitäten und Strategien faßbar zu sein, die so aufeinander bezogen sind, daß diese sich gegenseitig stützen. Enge Wechselbeziehungen gibt es offenbar auch zwischen Land und Stadt, die oft als gegeneinander verselbständigt behandelt werden. Demgegenüber ist die Verbindung beider Bereiche zu betonen. (Kuchenbuch/Michael 1977, 738 f) Insbesondere gibt es im Verhältnis von Stadt und Land keineswegs gegenläufige, sondern vielmehr miteinander mehr oder minder verbundene und sich ergänzende wirtschaftliche Entwicklungen. Insgesamt möchten wir auch in diesem Fall von einer Konfiguration gesellschaftlicher Praxis sprechen, durch die sich ein gesellschaftlicher Gesamtzusammenhang herstellt. Es handelt sich um eine eigentümliche Gestalt von Gesellschaft, die rechtfertigt, ihr einen eigenen Namen zu geben, so den der Feudalgesellschaft.

3. Bürgerliche Gesellschaften am Beispiel Deutschlands bis zum Ende des 20. Jahrhunderts

Wir betrachten die ökonomischen, familialen und politischen Ungleichheitsverhältnisse in bürgerlichen Gesellschaften am Beispiel Deutschlands, das mit seiner gegenwärtigen Fläche zu West-Europa im weiten Sinne dieses Begriffs gerechnet werden kann.

3.1 Voraussetzungen und Entwicklungsbedingungen der modern-bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland

Der zeitliche Rahmen unserer Betrachtung umfaßt die Zeit seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. bis in die Gegenwart, wobei das [188] 19. und 20. Jh. im Vordergrund stehen. Der räumliche Rahmen umfaßt hauptsächlich die Verhältnisse in den Ländern, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Norddeutschen Bund und danach zum Deutschen Reich zusammenschließen, abgekürzt: Deutschland.

Vorgeschichte

Die Vorgeschichte der modem-bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland findet überwiegend im so genannten langen 16. Jahrhundert statt, d. h. zwischen der 2. Hälfte des 15. Jh. und der 1. Hälfte des 17. Jh. Jedoch weist diese Vorgeschichte einerseits vielfach weiter in das Mittelalter zurück und reicht andererseits in bestimmten Hinsichten in das späte 17. und in das 18. Jh. hinein. Das gilt beispielsweise für die Geschichte kapitalistischen Wirtschaftens in Deutschland. Einerseits gibt es Vorläufer der kapitalistischen Produktionsweise vor allem in Gestalt von kapitalverwertendem Groß- und Fernhandel schon im frühen Spätmittelalter, wie vor allem in italienischen und flandrischen so auch in deutschen Städten. Andererseits sind auch die ländlichen Industrien des 17. und 18. Jh. Vorläufer dieser Produktionsweise in Deutschland. Was den Zeitraum des „langen 16. Jahrhunderts“ betrifft, so sei hier lediglich daran erinnert, daß innerhalb dieser Periode sich in Deutschland so einschneidende Veränderungen wie die Reformation und der Dreißigjährige Krieg ereigneten. Mit dem Ende dieses Krieges vor rund 350 Jahren, 1648, war jenes „lange Jahrhundert“ endgültig vorbei. Wir beschränken uns bei unseren Stichworten zur Vorgeschichte bürgerlicher Gesellschaft in Deutschland auf diesen Zeitraum, wobei wir auf die drei Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion eingehen, die wir als Subsistenz, als Familie und als Politik bezeichnen. [189]

Landwirtschaft, Bergbau, Handwerk und Handel in Deutschland bis Mitte des 17. Jh.

Basis der ökonomisierten Subsistenz war die Landwirtschaft, deren Erzeugnisse durch solche des Handwerks und durch Handelsgüter ergänzt wurden.

Gegen Ende des Mittelalters, gegen 1500, waren die landwirtschaftlichen Macht- und Besitzverhältnisse in Deutschland in der Regel noch im Rahmen der Grundherrschaft organisiert, aber westlich und östlich der Elbe meist durchaus verschieden gestaltet. Im Westen gab es bei allen Verschiedenheiten vergleichsweise günstigere Besitzrechte der Bauern am Boden, woran sich in der Folgezeit wohl nichts Wesentliches änderte, während die Abgabenlasten an Feudalherrn und Staat vielfach durchaus erhöht wurden. Abgesehen davon entstanden in einigen westlichen Landstrichen auch Gutswirtschaften auf Ländereien, von denen die Bauern verjagt worden waren. Östlich der Elbe hatte sich um 1500 bereits vielerorts eine Gutsherrschaft über Bauern etabliert, die von einem mit politischen

Gewaltrechten ausgestatteten Gutsherrn persönlich abhängig und ihrer Freizügigkeit beraubt waren. Diese Abhängigkeit verschärfte sich in der Folgezeit insbesondere durch die Beseitigung des bäuerlichen Erbrechts und die Ausdehnung erzwungener Arbeitsleistungen. (Achilles 1993, 42-48; Küster 1995, 249 ff; Henning 1996, 165-175, 202-210; DuPlessis 1997, 74-82) Bei wachsender Bevölkerung und vermehrter Landwirtschaftsfläche konnte die agrarische Produktion, nach wie vor von Rückgängen der Bodenfruchtbarkeit bedroht, mit Hilfe kleinerer technischer Verbesserungen geringfügig gesteigert werden, wobei vermehrt Getreide und Gewerbepflanzen angebaut wurden und die Marktorientierung zunahm. Der Dreißigjährige Krieg schädigte die Landwirtschaft sehr. (Kriedte 1980, 65 f; Herrmann 1985, 101-114; Henning 1996, 183-186, 221-229; DuPlessis 1997, 74-78)

Das handwerkliche Gewerbe war, meist im Rahmen von Zünften, vor allem für die Befriedigung des örtlichen alltägli-[190]chen Bedarfs tätig. Dabei gab es gegen Ende des Mittelalters verschiedene wichtige technische Neuerungen wie den Zweimann-Trittwebstuhl, das Eisengießen und den Buchdruck mit beweglichen Buchstaben. Es waren im Spätmittelalter jedoch auch schon bedeutende Gewerbegebiete mit Fertigungen in größerem Maßstab für Märkte entstanden, wie etwa die Leinenherstellung um den Bodensee und im Bergischen Land, die Wolltuchherstellung im Rheinland und das Eisengewerbe in der Oberpfalz. Zuweilen wirkten ländliche und städtische Betriebe zusammen. Ein Teil dieser Gewerbe beruhte auf dem Bergbau, der in der zweiten Hälfte des 15. Jh. wieder einen Aufschwung erlebt hatte, aber seit Mitte des 16. Jh. allgemein einen Niedergang erfuhr. (Henning 1977, 206-213; Suhling 1983, 90-94, 167-172; Sokoll 1994, 17 f; Henning 1996, 175-182; DuPlessis 1997, 103 ff) Solche Gewerbe entfalteten sich bis in das frühe 17. Jh. mehr oder minder erfolgreich, insbesondere die Textil- und Metallgewerbe, wobei unter Mitwirkung von Handelskapital (Zunftkäufe) auch ostmitteldeutsche und schlesische Gewerbegebiete wichtig wurden. In der Folgezeit entwickelten sich Gewerbe vor allem in Form eines vielgestaltigen Verlagswesens. (Henning 1977, 210 f; Kriedte 1980, 49, 93-96; Henning 1996, 213-218) Unter Verlag wird die durch einen Verleger, meistens ein Kaufmann, beschaffungs- wie absatzseitig organisierte Produktion von Gütern in Heimarbeit in großen Mengen verstanden, und zwar Produktion für den anonymen Markt, oft für den Export. (Kriedte/Medick/Schlumbohm 1978, 210-224) Verlagsmäßige Produktion gab es in der Stadt, vor allem aber auf dem Land, wo landarme Familien die Arbeitskräfte und auch die Arbeitsstätten stellten.

Mit der Entwicklung produzierender Gewerbe nahm der innereuropäische Warenhandel im 16. Jh. stark zu. Davon profitierten allerdings vorwiegend holländische Kaufleute zu Lasten der Hanse und später auch der oberdeutschen Kaufleute, etwa der Fugger. Wenngleich auch einige Textilprodukte ihren Weg über Spanien nach Amerika fanden, spielte dieser interkonti-[191]nentale Handel im 16. Jh. noch keine große Rolle. Zu Beginn des 17. Jh. geriet der Handel in schwierige Verhältnisse, die dann im Dreißigjährigen Krieg eine Verschärfung erfuhren. (Henning 1977, 185-203; DuPlessis 1997, 142 f) Die Weiterentwicklung der Wirtschaft in Deutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg ist bis in das 19. Jahrhundert hinein stark beeinflußt von den Neuerungen aus den „agrarischen Revolutionen“ in den Niederlanden und in England seit Mitte des 16. bzw. des 18. Jh. sowie aus der „industriellen Revolution“ in England (vgl. Exkurs 1).

Familie in Deutschland bis Mitte des 17. Jh.

Um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit war in Deutschland die patriarchale Gattenfamilie, die auf einer unauflöslichen Konsensehe gründete, die herrschende, kirchlich festgeschriebene Familienform. Im Fall der Bauern- und Handwerkerfamilien waren die Eltern ein Arbeits- und Ehepaar und die Familie insgesamt eine Produktions- und Konsumtionseinheit. In der Folgezeit kam es zu Veränderungen dieser Verhältnisse aus wirtschaftlichen Gründen. Wenn es verlagsmäßig verfaßte Heimarbeit gab, konnte es, wie Jürgen Schlumbohm ausführt, durchaus vorkommen, daß die Familieneinheit und die häusliche Arbeitseinheit bei den Heimarbeiter/inne/n verschieden waren. Das hieß, daß z. B. einige Familienmitglieder in anderen Heimarbeitshaushalten oder gegen Lohn in besonderen Werkstätten arbeiteten, so daß die Einheit von Konsumtion und Produktion in einem Familienhaushalt nicht mehr gegeben war. (Schlumbohm in Ogilvie/Cerman 1996, 14 f) Im städtischen Handwerk ist

es zu verstärkten beruflichen Benachteiligungen von Frauen gekommen, etwa infolge von Schließungen von Zünften für Frauen. (Ennen 1987, 243) [192]

Politik in Deutschland bis Mitte des 17. Jh.

Im späteren Mittelalter hatten sich im Rahmen der Feudalherrschaft auf ein bestimmtes Gebiet und dessen Bewohner bezogene Landesherrschaften herausgebildet sowie in den Städten obrigkeitliche Stadtratsregime. Aus den Landesherrschaften, in denen es einen Landesherrn und ein besonderes Landrecht gab, hatten sich bereits gegen Ende des Mittelalters sog. Territorialstaaten entwickelt, die in Deutschland fast nie republikanisch, sondern weltliche und geistliche Fürstentümer waren. Sie waren nicht souverän, sondern hatten über sich noch den Kaiser des alten Deutschen Reiches. Dem Fürsten standen als politische Kräfte Adel, Geistlichkeit und Bürgertum als sog. Stände auf Landtagen gegenüber. Gleichwohl stellte er eine autokratische Obrigkeit dar. Die Einrichtung eines Hofrates mit einer schriftlich festgelegten Kollegialverfassung im 16. Jh. war ein Ansatz zur Bildung zentraler staatlicher Behörden. (Sprandel 1994, 243-247; Willoweit 1997, 112-118) Aus dem Dreißigjährigen Krieg gingen einige deutsche Territorialstaaten, darunter Brandenburg, mit einem vergrößerten Gebiet hervor.

Außenbeziehungen

Nicht zu vernachlässigende Bedingungen für die Entwicklung der (modernen) deutschen Gesellschaft seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges bilden die Beziehungen der deutschen Länder zu anderen europäischen Gesellschaften und die Beziehungen Europas zur außereuropäischen Welt. Nach dem Westfälischen Frieden (1648) gelang es Preußen in einer Vielzahl von Kriegen – darunter der Siebenjährige (1756-1763) als „der erste wirklich gesamteuropäische Krieg“ (Anderson 1979, 333) – eine Vormacht in Deutschland zu werden. In den Kriegen im Anschluß an die Französische Revolution kam es Anfang des 19. Jh. in Deutschland zu dem, was Hans-Ulrich Wehler eine „defensive Modernisierung“ gesellschaftlicher Verhältnisse nennt. (Wehler 1989a, 363-485) An der kolonia-[193]len Expansion Nord-West-Europas waren die Deutschen nur in geringem Umfang beteiligt gewesen: mit der Gründung eines Sklavenhandelsplatzes in Westafrika 1683 durch Brandenburg-Preußen und mit der Gründung kleinerer Kolonien in Afrika und in Ostasien unter Bismarck 1884/1885. Wegen dieser geringeren Beteiligung am Ausgreifen Europas auf die übrige Welt ist Deutschland verschiedentlich auch als Hinterland in dieser Hinsicht bezeichnet worden. (Wehler 1989a, 53; vgl. Exkurs 2) Am äußersten Rande des Atlantik gelegen, hatte es Konkurrenten um globale Hegemonie „nur die Ausräumung des gigantischen unterirdischen Waldes im Raum Rhein/Ruhr entgegenzusetzen“. (Czeskleba-Dupont 1993, 74) Nachdem das erfolgreiche Vormachtstreben Preußens gegenüber anderen deutschen Ländern seinen Abschluß gefunden hatte, konnte Deutschland auf dieser Grundlage nach den beiden Weltkriegen des 20. Jh. eine europäische Vormachtstellung durchsetzen.

Für die Entwicklung der deutschen Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jh. sind zwei Besonderheiten hervorzuheben. Das eine sind die sozialistischen Gesellschaften bis 1990, die besonders seit dem Zweiten Weltkrieg zu einem ernsthaften Gegenspieler geworden waren, um dessentwillen die NATO organisiert wurde. Zumal auf die Etablierung der DDR wurde sozialpolitisch reagiert, bis dann in den 80er Jahren ein neoliberaler „zivilisatorischer Rollback“ vorangetrieben wurde, der gesellschaftliche Ungleichheiten verstärkte. (Schmitthenner/Urban in Butterwegge u. a. 1999, 48-56) Das andere sind die übrigen europäischen, insbesondere die seit 1957 in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten. Sie bildeten schließlich angesichts internationaler Konkurrenz eine ökonomische und politische Union, welche „gefährliche Demokratiedefizite“ aufweist, die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik ihrer Mitgliedstaaten zunehmend prägt und deren Abgrenzung zu anderen Ländern befestigt. (Zinn 1998, 91) [194]

Naturhaushalt, Bevölkerung, Flächennutzungen

Die Beziehungen zwischen den Menschen und der außermenschlichen Natur im Raum nördlich der Alpen sind in der neuzeitlichen Gesellschaftsgeschichte durch Natur- und Bevölkerungsverhältnisse

geprägt worden, die sich von denen gegen Ende des Mittelalters zunächst nicht wesentlich unterschieden haben. Diese Bedingungen wurden besonders seit dem 19. Jh. erheblich durch nunmehr außerordentlich gesteigerte anthropogene Interventionen verändert.

Das Klima Nord-West-Europas, darunter Deutschlands, ist ungeachtet der Unterschiede zwischen dem eher ozeanischen Westen und dem kontinentalen Osten durch die Lage in den gemäßigt temperierten mittleren Breiten bestimmt: mäßig warme Sommer, mäßig kalte Winter, das Klima insgesamt humid. Es bringt zumal im Nordwesten des Kontinents und auf den britischen Inseln viel Regen und Sickerwasser mit sich: gut vor allem für die Weidewirtschaft, schlecht für die Abfallwirtschaft. Das Klima wurde im betrachteten Zeitraum zunächst, wenn auch mit Unterbrechungen, kühler, nämlich in der etwa zwischen 1550 und 1850 angesetzten sogenannten Kleinen Eiszeit, die um 1640 und um 1680/1700 Höhepunkte hatte. (Flohn 1988, 125 f) Die Flüsse, von denen die meisten zur Nordsee führen, und die vielgestaltigen Küstengewässer haben den Schiffsverkehr insgesamt begünstigt und es erleichtert, die mitteleuropäischen Mittelgebirge und Tiefebenen samt ihrem britischen „Vorposten“ (Hettner 1925, 67) wirtschaftlich miteinander zu verbinden. Allerdings veränderten sich die Küstenlinien in der frühen Neuzeit verschiedentlich noch durch Flutkatastrophen einerseits und Eindeichungen andererseits. Die gefällereichen Flüsse waren eine wesentliche Voraussetzung der Gewerbeentwicklung bis hin zur frühen Fabrikindustrialisierung. (Kellenbenz in Fischer u. a. 1985 ff 3, 827; Krüger 1995, 264-269) Verglichen mit anderen Teilen der Welt waren die Böden im Durchschnitt, trotz der oft schon viele Jahrtausende währenden landwirtschaftlichen Nutzung, immer [195] noch verhältnismäßig humus- und nährstoffreich, wenn auch an vielen Orten zunächst erschöpft, zumal es ja beispielsweise auch leichte Sandböden gibt. (Schultz-Klinken 1977, 54; Sick 1993, 58 f) Hinzuweisen ist auf die sog. Bodenschätze, die der Industrialisierung dienlich waren. Hierzu gehören natürlich die umfangreichen Steinkohlevorkommen Nordwesteuropas sowie die britischen und kontinentalen Eisenerze. Für Deutschland nach heutigem Gebietsstand ist allerdings eine gewisse Dürftigkeit der einheimischen Rohstoffe hervorzuheben. Abgesehen von Braun- und Steinkohlen und breit gestreuten Restbeständen an verschiedenen Erzen sind im wesentlichen nur Stein- und Kalisalze, Kies und Sand, Kalk- und Dolomitstein und ein bißchen Gips, Kieselgur und Torf zu nennen. (BMWi 1979, pass.)

Der Umfang der Bevölkerungsverluste im Dreißigjährigen Krieg in Europa ist strittig, aber es scheint festzustehen, daß die europäische Bevölkerung in den anderthalb Jahrhunderten danach stark gewachsen ist, so daß sie sich um 1800 gegenüber 1650 schon beinahe verdoppelt hatte (1500: 61 Mio., 1600: 78, 1650: 75, 1800: 123 Mio.; DuPlessis 1997, 90, 191). Auch im 19. Jh. und in der ersten Hälfte des 20. Jh. überstiegen in Westeuropa die Geburtenziffern die Sterbeziffern, insbesondere bis zur Jahrhundertwende, was ein erhebliches natürliches Bevölkerungswachstum bedeutete, welches allerdings durch Auswanderung gedämpft wurde. (Birg 1996, 60; dabei vollzog sich ein Übergang von hohen Geburten- und Sterbeziffern in der Zeit Spätmittelalter/Frühneuzeit zu niedrigen Ziffern im 20. Jh.) Auswanderungen fanden vor allem seit Mitte des 19. Jh. statt, bevorzugt nach Nordamerika. Für Deutschland gilt im Großen und Ganzen dasselbe Bild. Am Ende des Dreißigjährigen Krieges dürften, Hans-Ulrich Wehler zufolge, im damaligen Deutschen Reich etwa 15 Mio. Einwohner gelebt haben. (Wehler 1989a, 54) „Noch vor der Mitte des 18. Jahrhunderts“ kam es zu einem beschleunigten Wachstum, 1850 gab es im Gebiet des Deutschen Reichs von 1871 (ohne das annektierte Elsaß-Lothringen) 33,7 Mio. Einwohner und 1870 39,2 Mio. [196] Im 19. Jh. wanderten von 1846 bis 1857 1,1 Mio. Deutsche aus und zwischen 1864 und 1873 eine weitere Million, danach ging die Auswanderung allmählich zurück. Wie auch im übrigen Europa verlangsamte sich in Deutschland im 20. Jh. – wo wegen der unterschiedlichen Gebietszuschnitte Bestandszahlen nicht sehr viel aussagen – das Bevölkerungswachstum erheblich, um schließlich tendenziell negativ zu werden. Von Bedeutung sind auch, vor allem in der 2. Hälfte des 19. Jh., die Binnenwanderungen, zumal von Ost nach West in das Ruhrgebiet sowie allgemein vom ländlichen Raum in die Städte. (Wehler 1989b, 8; Wehler 1995, 9, 503-545)

Durch bestimmte Fähigkeiten der Menschen und Begabungen der Umwelt in West-Europa nördlich der Alpen sind in der hier betrachteten Zeitspanne verschiedene Produktionsaktivitäten gefördert

worden. Die Beschaffenheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Erfahrungen der bäuerlichen Arbeitskräfte erlaubten die Entwicklung einer äußerst leistungsfähigen Mischwirtschaft von Ackerbau und Viehwirtschaft, später gebietsweise auch die einer reinen Milchwirtschaft. (Grigg 1974, 152, 187; vgl. Exkurs 1) Zudem begünstigten die reichen Kohle- und Eisenerzlager Englands und die Kohlevorräte im Nordwesten des Kontinents ebenso wie die massenhafte Freisetzung ländlicher, oft gewerblich erfahrener Arbeitskräfte die Übergänge zur fabrikmäßig-industriellen Warenproduktion. Insbesondere die Steinkohlevorkommen ermöglichten nicht nur das Tempo der europäischen Industrialisierung, sondern auch ihren gigantischen Charakter. (Wengenroth 1993, 28 f; Kiesewetter 1996, 62 f) In Deutschland war zudem die Begrenztheit der Rohstoffvorkommen ein starker Anreiz zur Entwicklung der Chemischen Industrie. Agrikultur und Fabrikindustrie führten dann zu drastischen Modifikationen der geobiogenen Mensch-Natur-Beziehungen, ganz besonders in Regionen mit intensiver land- und viehwirtschaftlicher Flächennutzung und Tierhaltung und in industriellen Ballungsgebieten, zumal in den Montan- und in den Chemie-Regionen. [197]

Exkurs 1: Die Agrarische und die Industrielle Revolution in England

Von der Mitte des 18. Jh. an war die englische Landwirtschaft durch ein starkes Wachstum sowohl des agrarischen Produkts als auch der Flächenproduktivität und der Arbeitsproduktivität gekennzeichnet. Diese Steigerungen hatten sich seit der frühen Neuzeit angebahnt, jedoch auf unterschiedliche Weise und teils mit Rückschlägen (Arbeitsproduktivität) entwickelt. (Overton 1996, 130-132, 206 f) Zuvor war bereits den Niederländern während ihres „goldenen Zeitalters“ im „langen 16. Jahrhundert“ eine bemerkenswerte Entwicklung der Landwirtschaft gelungen, indem sie Landesausbau betrieben, den Boden stärker bearbeiteten und düngten sowie die Anbauweise und die angebauten Pflanzen veränderten, wobei insbesondere Gewerbepflanzen zu Lasten von Getreide erzeugt wurden. Die Engländer haben, ebenso wie später die Deutschen, viele von diesen Neuerungen übernommen und ihrerseits verbessert. (Herrmann 1985, 115-137; DuPlessis 1997, 70-74, 141)

Das, was auch in England agrikulturelle Revolution genannt wird, bestand nach allgemeiner Auffassung im wesentlichen in einer Verbesserung der Bodenerträge und der Viehhaltung durch den Anbau bestimmter Futtermittel, insbesondere von Klee und Rüben, auf dem bisherigen Brachfeld. Dadurch fiel die unproduktive Brache weg und wurden vermehrt Futtermittel und damit letztlich auch Düngemittel gewonnen. Weiter wurde durch den Anbau der Leguminosen (z. B. Klee und Hülsenfrüchte) Luftstickstoff im Boden angereichert. Schließlich führte der Rübenanbau sowohl zur Verringerung der sog. Unkräuter als auch zur Bereitstellung von mehr Viehfutter für die winterliche Stallhaltung. Marc Overton bemerkt, daß weitere Bedingungen mitspielten, so die Landgewinnung, die Vermehrung von Ackerland zuungunsten von Weideland sowie regionale Spezialisierungen und darüber hinaus institutionelle Veränderungen. Zu diesen rechnet er nicht nur die Vermehrung [198] des Großeigentums durch Einhegungen bäuerlichen Landes und gesetzliche Maßnahmen zur Beschränkung von Gemeinschaftsrechten sowie die Vermehrung des landlosen ländlichen Proletariats, die unterschiedliche Ursachen hatte, sondern auch die Nutzung von Absatzmärkten durch gewinnorientierte Betriebsführung von Eigentümern und Pächtern. (Herrmann 1985, 119-123; Overton 1996, 1-3, 130-132, 191 f, 206 f)

Die landwirtschaftlichen Umstellungen, insbesondere im 18. Jh., schufen wichtige Bedingungen für eine Entwicklung der industriellen Produktion. Dazu gehörte die Erzeugung gewerblicher Rohstoffe, vor allem aber, daß die gesteigerte Agrarproduktivität schließlich Arbeitskräfte freisetzte, die sich ihrer Armut wegen zur Fabrikarbeit gezwungen sahen, und die verbleibenden Bauern, Pächter und Grundherren mit Einkommensmöglichkeiten versah, die schließlich in Nachfrage nach gewerblichen Gütern umgesetzt werden konnten. (DuPlessis 1997, 183-188)

Mit der Industriellen Revolution in England im 18. Jh., die vor allem in der zweiten Hälfte vorangetrieben wurde, ist der geschichtlich früheste Übergang zu einer gewerblichen Massenfertigung von Waren für den Markt mit Hilfe von Stoffumwandlungsanlagen und Arbeitsmaschinen gemeint, die sich in der Regel in größeren Arbeitsstätten außerhalb der Haushaltungen vollzieht („Fabriken“). Es handelte sich um einen insgesamt sehr langsamen Vorgang, und neben der Arbeit mithilfe

arbeitskräftesparender Maschinentechnik behielt auch in England die „Hand-Werkzeug-Technik“ (Paulinyi 1991, 283) in Handwerksbetrieben, Heimarbeits-Haushalten und Manufakturen noch lange ein sehr großes Gewicht. Sozial waren die neuen Produktionsverhältnisse durch die Beziehungen zwischen Fabrikunternehmer und Lohnarbeiter/in charakterisiert. Technisch spielten im Eisengewerbe vergrößerte Hochöfen auf Koksbasis (mindestens ab 1735) und das steinkohlegestützte puddle-Verfahren zwecks Entkohlen von Roheisen zur Erzeugung von Schmiedeeisen oder Stahl (ab 1784) die Hauptrolle. Im Textilgewerbe waren die wichtigsten Neuerungen die [199] handgetriebene Spinnmaschine „Spinning Jenny“ (1764) und die schon bald mit Wasserkraft angetriebene Maschine „Spinning-Throstle“ („Waterframe“) (1769). (Bohnsack 1981, 194-218; Selmeier 1984, 114-119, 190-194; Paulinyi 1991, 286-307, 389-392, 399-402) Die Dampfmaschine hatte zunächst nur im Bergbau Bedeutung. Zur Kraftmaschine für Arbeitsmaschinen in der verarbeitenden Industrie wurde sie erst allmählich, nachdem die Dampfmaschine von James Watt 1785 für die Erzeugung von Kreisbewegungen entwickelt worden war. Bis in das zweite Jahrzehnt des 19. Jh. blieb aber in der Eisenerzeugung, der Textilherstellung und anderen stoffumwandelnden und stoffumformenden Gewerben der Antrieb durch Wasserkraft vorherrschend. Seitdem wurde der Einsatz fossiler Brennstoffe für die maschinelle Verarbeitung von Rohstoffen unverzichtbar, insbesondere deshalb, weil diese bis zu einem gewissen Grade die Handarbeit mit Werkzeugen durch den motorgetriebenen Betrieb eines Systems von Instrumenten ersetzte, wozu schließlich die jeweils verfügbare Wasserkraft nicht ausreichte. Der Ersatz von Handwerkzeugen durch Stoffumwandlungsanlagen und Arbeitsmaschinen erforderte ferner die Herstellung von Geräten und Geräteteilen aus Holz oder Metallen mithilfe von Werkzeugmaschinen, insbesondere der Drehbank, wobei letztere in Handarbeit oder schließlich zu großen Teilen ihrerseits maschinell hergestellt wurden. Diese Revolutionierung von Produktionstechniken führte insgesamt zu einer starken Ausdehnung der Erzeugung handelbarer Güter („Waren“). Dabei konnten Einsparungen von Arbeitskräften bzw. besonders starke Steigerungen der Produktivität oder Produktivkraft der Arbeit erreicht werden. (Marx 1968/91, 391-530; Paulinyi 1991, 280-368)

Die Gründe für diese gewerblichen Veränderungen sind keineswegs klar, was nicht zuletzt dann deutlich wird, wenn nach den Anlässen und Bedingungen der nachfolgenden Industrialisierungen in anderen europäischen Ländern gefragt wird. Hier ist zunächst Belgien als frühester weiterer Fall zu nennen. Deutschland, wovon noch gehandelt werden wird, war ein [200] Nachzügler. (Landes 1973, pass.; Buchheim 1994, 91 ff) Jedenfalls war die Industrielle Revolution in England und anderswo kein gesetzmäßiger Übergang, sondern wie Christoph Buchheim sagt, „eher das zufällige Ergebnis des Experimentierens mit einem eigentlich nicht gebrauchten Überschuß an Ressourcen“ und hatte eher den „Charakter [...] eines Spieles“. (Buchheim 1994, 62) Das Wichtige daran war der Übergang zu einem breiten Einsatz von Umwandlungsanlagen und Arbeitsmaschinen in größeren Arbeitsstätten, mit denen Rohstoffe und Arbeitsgegenstände in großen Mengen bearbeitet und vor allen Dingen zu neuen Erzeugnissen verarbeitet wurden. Wichtig war auch, daß dies mit einer verhältnismäßig geringeren Zahl von Arbeitskräften als bei Einsatz von handwerklichen Mitteln und Verfahren bewerkstelligt wurde, also mit weniger menschlicher Arbeitskraft, dafür aber umso mehr außermenschlicher Energie. Infolge des Vordringens des Eisens im Metallgewerbe und der Baumwolle im Textilgewerbe veränderte sich die Stoffgrundlage des Wirtschaftens. Wegen des bald erforderlich werdenden Einsatzes von Antriebsmaschinen anstelle von menschlicher oder tierischer Kraft und wegen der Schranken der Holzkohle- und der Wasserkraftnutzung ergab sich ferner eine allmähliche Umstellung auch der Energiegrundlage, womit die massenhafte Energienutzung der Moderne begann. Deren Pendant waren die massenhaften Stoffumsätze durch maschinelle Warenproduktion, was implizierte, daß große Mengen von Rohstoffen verbraucht und ebensolche Mengen von Abfallstoffen ausgestoßen wurden.

3.2 Die Subsistenzstrategie der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland im Überblick

Die Gewinnung des Lebensunterhalts wird im folgenden im wesentlichen hinsichtlich der landwirtschaftlichen und gewerblichen Gütererzeugung und -verwendung betrachtet, während die anderen Sektoren der Wirtschaft sowie nicht-[201]warenökonomische Momente der Subsistenz weitgehend vernachlässigt werden müssen.

Die Subsistenzaktivitäten sind in der kapitalistischen Wirtschaft dergestalt ökonomisiert, daß sie wesentlich durch geldvermittelten Tausch von Waren bestimmt sind. Diese werden in besonderen Betrieben erzeugt und letztlich in davon getrennten Haushalten verwendet, so daß die Erzeugung und die Verwendung von Gütern erst – wenn überhaupt – über Märkte aufeinander abgestimmt werden. Durch das Vordringen des geldvermittelten Warentausches waren zudem geldförmige Einkommen privater Haushalte wesentliches Mittel der individuellen Subsistenz geworden. Seit der Entwicklung von Protoindustrien zur Fabrikindustrie drang diese Trennung von Wirtschaftsbetrieb und Familienhaushalt auch in Deutschland vor. Die im Haushalt erbrachten Tätigkeiten galten nicht mehr als Arbeit. (Richarz in Wunder/Engel 1998, 329) Für den Lebensunterhalt waren nunmehr Geldeinkommen erforderlich. Wenn solche nicht vorhanden waren, unzureichend waren oder wegfielen, entstanden gravierende Probleme. Mit der Einrichtung öffentlicher Systeme der Kranken-, Invaliditäts- und Alters- sowie später Arbeitslosenversicherung, die zur Armenfürsorge (Sozialhilfe) hinzukamen, sollten diese eingedämmt und betroffene Bevölkerungsgruppen abgesichert werden. (Gladen 1974, 58-78, 91-103; Tennstedt 1981, pass.) Die Verselbständigung der Erzeugung gegenüber der Verwendung von Unterhaltsmitteln hat zumal in ökonomischen Krisenperioden zu Unterversorgungen bei abhängig Arbeitenden und gegebenenfalls arbeitslosen Teilen der Bevölkerung geführt und insbesondere in Kriegs- und Nachkriegszeiten im 20. Jh. verschiedenartige Notlagen in vielen privaten Haushalten nach sich gezogen. (Orland 1991, 181-185, 230-237) [202]

Zur Entwicklung der kapitalistischen Industrie- und Agrarwirtschaft

Wir skizzieren im folgenden Ansätze kapitalistischen Wirtschaftens nach dem Dreißigjährigen Krieg, die Herausbildung einer kapitalistischen Produktionsweise sowie deren Entwicklung zu großindustriell und transnational organisierter Lohnarbeit und Kapitalverwertung.

Frühe Entwicklungen seit Mitte des 17. Jh. bis 1840

Es dauerte bis Anfang des 18. Jh., bis sich die Landwirtschaft in Deutschland einigermaßen von den Schäden und Verlusten an Menschen, Böden und Inventar durch den Dreißigjährigen Krieg erholt hatte. Aber noch das ganze 18. Jh. hindurch war sie, obwohl sie sich allmählich den in Holland und England praktizierten Neuerungen öffnete, vergleichsweise eintönig und rückständig. (Herrmann 1985, 142-147; Henning 1996, 235-247) Die Steigerung der Agrarproduktion durch neue Formen des Pflanzenanbaus und der Tierhaltung begann wesentlich erst seit der zweiten Hälfte des 18. und erfolgte besonders im frühen 19. Jh. Wichtig hierfür waren die Agrarreformen seit 1804/1807 in Preußen, später in anderen deutschen Staaten. Durch diese wurden die verschiedenen Arten grundherrlicher Abhängigkeit der Bauern allmählich aufgehoben oder abgelöst und zudem die Flurverfassung und die Eigentumsverhältnisse am Boden zugunsten von zusammenhängenden privaten Betriebsflächen und voller Verkehrsfähigkeit des Bodeneigentums verändert. (Harnisch in Pierenkemper 1989, 27-40; Achilles 1993, 91-162)

Auch das produzierende Gewerbe in Stadt und Land erholte sich nur langsam von den Rückschlägen durch den Dreißigjährigen Krieg, dehnte aber die Herstellung von Massengütern, besonders im Textil- und Metallgewerbe, während des 18. Jh. aus. Demgegenüber war die Produktion im Bergbau, insbesondere der Abbau von Silber und Kupfer, stagnierend. (Suhling [203] 1983, 175-178; Kaufhold in Fischer 1985 ff 4, 550-553, 565) Die Massenfertigung von Gütern wurde besonders wieder für den Absatz auf überörtlichen Märkten ausgeweitet, und sie erfolgte mit handwerklichen Geräten und Verfahren vor allem im Rahmen des Verlagswesens, zuweilen aber auch im Rahmen von selbständigen Handwerksbetrieben und von größeren arbeitsteiligen Betrieben, sog. Manufakturen, sowie in vielfältigen Kombinationen dieser Organisationsformen. Diese Art gewerblicher Produktion, die noch nicht fabrikmäßig ist, wird oft auch Protoindustrie genannt. Internationale Konkurrenz führte besonders im Textilgewerbe zu miserablen Arbeits- und Lebensbedingungen der Heimarbeiter. (Kriedte/Medick/Schlumbohm 1978 u. 1992; Ogilvie in Ogilvie/Cerman 1996, 131-133; Ebeling/Mager 1997, 22-28) Friedrich-Wilhelm Henning schätzt, daß um 1800 etwa die Hälfte der Beschäftigten im Bergbau und produzierenden Gewerbe im Verlagswesen oder in Manufakturen arbeitete und daß

die Erwerbstätigen dieser Bereiche insgesamt etwa ein Fünftel aller Erwerbstätigen ausmachten. (Henning 1977, 265; Henning 1989, 20) Die Protoindustrie setzte sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jh., nachdem die Gewerbefreiheit eingeführt worden war, nur in wenigen Regionen, wie Sachsen und Rheinland/Westfalen, in Form einer fabrikmäßigen Industrie fort, wobei selbst hier direkte Kontinuität selten war. (Ogilvie in Ogilvie/Cerman 1996, 133-135)

Ausbildung der kapitalistischen Industrie- und Agrarwirtschaft (1840-1914)

Bis zum Ersten Weltkrieg stieg der Anteil der Erwerbstätigen in Bergbau und produzierendem Gewerbe an allen Erwerbstätigen auf etwa 38 Prozent, während der Anteil der landwirtschaftlichen Beschäftigten zurückging. In dieser Zeit erfolgte ein exponentielles Wachstum des Inlandsprodukts, das jedoch vor allem durch die Gründerkrise der frühen 1870er Jahre unterbrochen wurde. (Hoffmann 1965, 12 f, 35)

[204] Die landwirtschaftliche Produktion wurde seit der ersten Hälfte des 19. Jh. enorm gesteigert. Das gilt einerseits für den Pflanzenanbau auf vergrößerter Fläche, wo gegenüber dem immer noch vorherrschenden Getreideanbau Blattfrüchte für die menschliche Ernährung (z. B. Kartoffeln) und Futtermittel (z. B. Klee) stark an Bedeutung gewannen; andererseits für die Viehwirtschaft, wo die Rinder- und vor allem die Schweinehaltung stark zunahmen. (Herrmann 1985, 160-173; Achilles 1993, 214-275) Nach den Agrarreformen wurden größere Bauernhöfe, die die erforderlichen Ablösungssummen aufbringen konnten, eher gestärkt, während viele kleinbäuerliche Betriebe verschwanden oder aufgesplittert wurden. Gleichwohl waren in den Jahrzehnten um die Wende vom 19. zum 20. Jh. weit mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe Kleinstbetriebe mit weniger als 2 ha, die meist auf weitere, auch außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten angewiesen waren. Diese verringerten sich zum Teil jedoch durch Industrialisierung von Hausgewerben, wie z. B. des Leinengewerbes. Gut ein Fünftel waren mittel- und großbäuerliche Betriebe zwischen 5 und 100 ha; darüber hinaus gab es besonders östlich der Elbe kapitalistische Gutswirtschaften von mehr als 100 ha. (Henning 1988, 63-69, 149 ff)

In der gewerblichen Wirtschaft breitete sich ab 1840, ausgehend von Ansätzen gegen Ende des 18. Jh., die fabrikmäßige Industrieproduktion aus. Wesentliche Anstöße kamen in Deutschland aus dem Aufbau des Eisenbahnnetzes seit den 1830er Jahren, bei dem erstmals massenhaft Lohnarbeiter eingesetzt wurden. Er förderte den Lokomotiv- und Waggonbau im eigenen Lande und dann auch den Maschinenbau im engeren Sinne, wodurch wiederum eine Ausweitung der Metallerzeugung und des Kohlenbergbaus erforderlich wurde. Der Maschinenbau selber wurde allmählich industriemäßig betrieben. Die Eisen- und Stahlerzeugung und der Steinkohlenbergbau entwickelten sich vor allem in montanindustriellen Ballungsgebieten, so seit den vierziger Jahren des 19. Jh. im Ruhrgebiet. (Mottek in Mottek u. a. 1960, 26-38; Hahn 1998, [205] 26-33) Fabrikmäßige Produktion mit Hilfe von Arbeitsmaschinen erfolgte zunächst vor allem bei der Herstellung von Garnen, später gegen Ende des 19. Jh. auch bei der von Geweben. Darüber hinaus entwickelten sich in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jh. die von angewandten Naturwissenschaften geprägten chemischen und elektrotechnischen Industrien – ebenso wie der Maschinenbau hauptsächlich Investitionsgüterindustrien – sowie schließlich, gegen Widerstände, der Automobilbau. (König in König/Weber 1997, 314-392; Hahn 1998, 42 f) Maßgebend für die Entwicklung warenproduzierender Großbetriebe mit Maschineneinsatz (Fabriken) war die Anlage von Kapital in Bauten und maschinellen Anlagen (fixes Kapital) im Eisenbahnwesen, im Maschinenbau und in vorgelagerten Produktionsstufen (Metallerzeugung, Kohlenbergbau). Das fixe Kapital in diesen Wirtschaftsbereichen wuchs an, weil einmal durch den Ausbau des Eisenbahnwesens und anderer Wirtschaftszweige (z. B. Garnherstellung, Schnapsbrennerei) zusätzlicher Bedarf an mechanischen Geräten und Anlagen und somit auch an Maschinenbaubetrieben usw. entstand, andererseits aber auch die vorhandenen maschinellen Einrichtungen immer wieder erneuert und verbessert, das fixe Kapital also reproduziert werden mußte – und zwar in immer größeren Umfängen. (Schröter/Becker 1962, 35) Außerdem war es unter den Bedingungen der nationalen und internationalen Konkurrenz der Maschinenbau-, Metallerzeugungs- und Bergbauunternehmen untereinander geboten, die Betriebe möglichst rationell und die Unternehmen möglichst rentabel

zu gestalten. Das war insbesondere dadurch möglich, daß man die technischen und wirtschaftlichen Einheiten vergrößerte, um so Skalenerträge zu erwirtschaften, und daß man die Produktionsmethoden insbesondere durch Maschineneinsatz möglichst effektiv machte, um aufgrund gesteigerter Arbeitsproduktivität Extraprofite zu erlangen. (Radkau 1989, 115-221) Das bedeutete eine Konzentration des in Anlagen und Bauten steckenden Kapitals, die dadurch zustande kam, daß neue Investitionen aus Profiten und Extraprofiten getätigt, d. h. Akkumulation von [206] Kapital betrieben wurde. Ersatz-, Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen führten, wie auch in anderen Wirtschaftszweigen, vielfach zu Großbetrieben und Großunternehmen. Diese Konzentrationen von Kapital wurden dann in verschiedenen Branchen schließlich durch Absprachen und Verbindungen von Unternehmen (Kartelle bzw. Konzerne) ergänzt. (Kocka 1969, 315-335; Hentschel 1978, 99-135) Trotzdem blieb ein großer Teil des produzierenden Gewerbes durch kleine und mittlere Industriebetriebe und durch Handwerksbetriebe gekennzeichnet. Im betrachteten Zeitraum nahm der Außenhandel sprunghaft zu, wobei in der Ausfuhr Fertigwaren zur wichtigsten Warenart wurden, in der Einfuhr hingegen die Rohstoffe und Nahrungsmittel. (Henning 1989, 172-177, 204-218, 250-253) Mitte des 19. Jh. kam es auch zu ersten industriellen Auslandsinvestitionen, so etwa von Siemens, und dieser Kapitalexport ging weiter. Insgesamt war eine kapitalistische Industriewirtschaft entstanden, mit der sich Ansätze einer ebensolchen Agrarwirtschaft verbanden.

Entwicklungen zur großindustriellen transnationalen Konzernwirtschaft (1914-1999)

Im Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung vom Ersten Weltkrieg bis Ende der 1990er Jahre sank in Deutschland (1949 bis 1990 wird nur die BRD betrachtet) der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft auf knapp drei Prozent, während ihr Anteil im Bergbau und produzierenden Gewerbe vorübergehend stark anstieg und schließlich bei 34 Prozent lag, niedriger als im Handels- und Dienstleistungsbereich. (StBA 1999, 104) Die agrarische und die industrielle Produktion wuchsen außerordentlich rasch, abgesehen von Rückschlägen durch die beiden Weltkriege, die Weltwirtschaftskrise ab 1929 sowie die weltweite Wirtschaftskrise in den letzten drei Jahrzehnten des 20. Jh. (Zinn 1998, 83-87) Während in der Landwirtschaft, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg, u. a. die Produktion von Schweinen an Gewicht gewann, haben im produzierenden [207] Gewerbe zunächst u. a. Produkte der Chemischen Industrie, der Elektrotechnischen Industrie, des Straßenfahrzeugbaus, der Luftfahrzeugindustrie und dann auch der neu entstandenen Elektronikindustrie an Bedeutung zugenommen. Viele Produkttypen der Industrie waren vor allem als Produktionsmittel, aber auch für die Rüstung wichtig. (Henning 1974, 211-221; Henning 1988, 195, 266 f; Wolf 1999, 51-85)

In der Landwirtschaft erfolgte seit den frühen 1950er Jahren eine starke Konzentration und Spezialisierung der Betriebe. Im Verarbeitenden Gewerbe (mit Bergbau u. ä., ohne Kleinhandwerk) verringerte sich über den gesamten Zeitraum hinweg der Anteil der Beschäftigten in Kleinstbetrieben (unter 10 Beschäftigte) an den Beschäftigten dieses Wirtschaftsbereiches insgesamt auf zwei Prozent 1997; der Anteil der Beschäftigten in Großbetrieben (mehr als 1.000 Beschäftigte) stieg hingegen auf 29 Prozent an. (StBA 1999, 198 f) Eine wichtige Grundlage des westdeutschen Wirtschaftswachstums seit dem Zweiten Weltkrieg war die vorangegangene industrielle Entwicklung für Kriegszwecke unter dem faschistischen Regime. Vor allem während des Krieges wurden Anlagen im Produktions- und im Investitionsgüterbereich erheblich ausgeweitet und erneuert; zugleich wurden Zwangsarbeiter vor allem aus dem Ausland massenhaft beschäftigt und meist auf das Äußerste ausgebeutet, sogar in der unmittelbaren Rüstungsindustrie. (Schui 2000, 199-203; vgl. Wagenführ 1963, 122-127; Vollmer/Kulla 1994, 24-29, 87 f) Nationale und transnationale Unternehmensverbindungen oder Konzerne spielen seit den 1920er Jahren und, trotz der Entflechtungen in der Chemie- und Montanindustrie nach dem Faschismus, in der zweiten Hälfte des 20. Jh. zunehmend eine Rolle. Dabei waren oft Produktions- und Finanzunternehmen vielfältig miteinander verflochten, und es gewannen schließlich Geld- und Wertpapiergeschäfte ein eigenes Gewicht gegenüber der volks- bzw. weltwirtschaftlichen Erzeugung und Verwendung von Gütern und Werten. (Conert 1998, 391-408) Über Konzerne der Chemischen und der Nahrungsmittelindustrie sind Landwirtschaft und Gewerbe in na-[208]tionalem und internationalem Maßstab eng miteinander verbunden. (Feldenkirchen 1998, 39 f) Die

Außenhandelsverflechtung der BRD wurde, nach der faschistischen Autarkiepolitik, seit Beginn der 1950er Jahre außerordentlich gesteigert, wobei der Fertigwarenhandel (Einfuhr wie Ausfuhr) innerhalb Europas stark an Gewicht gewann, während sich die Einführen bei Rohstoffen auf Öl und strategische Metalle und bei den Nahrungsmitteln auf Futtermittel und Luxusgüter konzentrierten. So hat sich im 20. Jh. eine integrierte kapitalistische Industrie- und Agrarwirtschaft entwickelt, deren Praxis durch transnationale, global konkurrierende Konzerne dominiert wird, welche über weltweit wirkende ökonomische Macht verfügen (vgl. Exkurs 2). Im folgenden wird die kapitalistische Ökonomie unter technischen, sozialen und ökologischen Aspekten betrachtet.

Die Bewerkstelligung der Beschaffung des Lebensunterhalts

Wegen der Unterschiedlichkeit der verwendeten technischen Mittel behandeln wir Landwirtschaft und Gewerbe getrennt.

Landwirtschaftliche Verfahren, Geräte und Erträge

Die Agrarproduktion wuchs, von Mißernten abgesehen, zunächst durch Erweiterung der Flächen, insbesondere durch die vermehrte Bebauung der Brache seit dem 19. Jh. Vor allem aber wuchs sie durch eine Steigerung der Flächenproduktivität. Diese wurde im 19. Jh. vornehmlich durch verbesserte Düngung mit Stallmist und später auch ergänzendem Kunstdünger sowie durch eine Veränderung der Bodenbearbeitung und der Aussaat (Weiterentwicklungen des Pfluges, Sämaschinen) erreicht. (Herrmann 1985, 174-179) Die schon vor dem Ersten Weltkrieg einsetzende Verschiebung der Nachfrage zugunsten tierischer Nahrungsmittel und die entsprechende Steigerung der Tierproduktion erforderten bereits damals erhebliche Fut-[209]termittelimporte. (Achilles 1993, 252, 255, 361-364) Eine gewaltige Produktivitätssteigerung wurde im 20. Jh., insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg bis Anfang der 1990er Jahre, durch den breiten Einsatz von Mineraldüngern, Pflanzenschutzmitteln sowie von schwerer Landtechnik erzielt. Die Ertragssteigerungen schlugen sich in großen Überschüssen landwirtschaftlicher Erzeugnisse nieder. Die Steigerungen der Quantität der Lebensmittel gingen vielfach mit Minderungen der Qualität einher. (Henning 1988, 262-272; UBA 1997b, 118-171)

Gewerbliche Verfahren, Anlagen und Erzeugnisse

Die massenhafte Produktion von Waren mit Hilfe handwerklicher Verfahren und Geräte, die sich seit der frühen Neuzeit allmählich vor allem im Verlagswesen entwickelt hatte, wurde in Deutschland erst um die Wende vom 18. zum 19. Jh. langsam und teilweise durch den Einsatz von Arbeits- und von Werkzeugmaschinen sowie durch Hebegeräte und Stoffumwandlungsanlagen gesteigert. So gilt für die Textilindustrie in Deutschland, daß zunächst die Baumwollspinnerei, anschließend ab Mitte des 19. Jh. die Wollspinnerei sowie im letzten Viertel des 19. Jh. die Flachsspinnerei maschinisiert wurden, worauf auch die Industrialisierung der entsprechenden Webvorgänge folgte. (Bohnsack 1981, 248 f) Der Maschinenbau als Hersteller und Hauptanwender von Werkzeugmaschinen industrialisierte sich mit der Ausdehnung der Nachfrage nach Arbeits- und Kraftmaschinen seit Mitte des 19. Jh., wobei etwa 1862 „Anfänge der Serienproduktion von Werkzeugmaschinen erkennbar“ sind. (Schröter/Becker 1962, 184) Der Steinkohlenbergbau mußte sich als Tiefbau früh maschineller Förderanlagen und Hebegeräte bedienen, aber es kam erst nach dem Ersten Weltkrieg in breitem Umfang zu einer gewissen Erleichterung der bergmännischen Gewinnungsarbeit durch Schrämmaschinen und Abbauhämmer. (Suhling 1983, 192-205; Weber in König/Weber 1997, 32 ff; König in Kö-[210]nig/Weber 1997, 279 ff) Im letzten Drittel des 19. Jh. traten in der Eisengewinnung aufgrund vergrößerter Hochöfen und in der Stahlerzeugung mit Hilfe des Bessemer-Verfahrens erhebliche Ausweitungen der Produktion ein. (Weber in König/Weber 1997, 75-82). Alle diese Investitions- und Produktionsgüter – kurz: Produktionsmittel – mußten selber produziert werden. Das Angebot von und die Nachfrage nach Gütern für Ersatz- und Neuinvestitionen waren ein wesentlicher Antrieb zur Ausweitung der industriellen Produktion, und zwar mit dem Wachstum des industriellen Produkts in zunehmendem Maße. Die entsprechenden maschinellen Anlagen und Verfahren sparten Arbeitskräfte ein und erforderten den Einsatz nichtmenschlicher Energieträger, insbesondere von Wasserkraft und

später fossilen bzw. nuklearen Energieträgern. Der Übergang von Dampf- und anderen Kraftmaschinen zu elektromotorischen Antrieben, durch den sich die Elektrotechnische Industrie und die Energiewirtschaft weiterentwickelten, hat erhebliche Steigerungen der Arbeitsproduktivität mit sich gebracht. Deren zeitweilig sehr rasches Wachstum hat die auf lange Sicht außerordentliche Ausweitung der Menge der verfügbaren Güter ermöglicht, darunter der Ge- und Verbrauchsgüter, die jedoch sehr ungleich verteilt werden. (Braun in Braun/Kaiser 1992, 71-96; Weber in König/Weber 1997, 17-58; König in König/Weber 1997, 314-359) Da durch diese Produktionsweise in der Regel immer größere Stoffmengen bewegt, bearbeitet und insbesondere (durch Stoffumwandlung und Stoffumformung) zu neuen Stoffgefügen verarbeitet wurden, reichten in der Natur vorhandene Rohstoffe auf die Dauer oft nicht aus und mußten durch entweder gleichartige oder sogar neuartige synthetische Stoffe ergänzt bzw. ersetzt werden. Das wurde zum hauptsächlichen Antrieb der Entwicklung der Chemischen Industrie in Deutschland seit dem letzten Drittel des 19. Jh., von der Teerfarbenindustrie bis zur chlorchemischen Industrie, die in der 2. Hälfte des 20. Jh. ihren Höhepunkt hatte. Seit der Stickstoffsynthese zu Beginn des Ersten Weltkriegs wurde dabei zu Verfahren mit hohem Druck und hoher Temperatur [211] übergegangen. (Henseling 1992, 106-257; Andersen/Spelsberg 1990, pass.; König in König/Weber 1997, 360-392) Die insgesamt für industrielle Stoffumwandlungen und -umformungen erforderlichen Anlagen wurden immer größer dimensioniert und komplexer gestaltet, wenngleich der Einsatz von Elektronik hierbei auch gegenläufig gewirkt hat. (Conert 1998, 328-334, 340-347) Viele Prozesse sind risikoreich. Viele Produkte haben toxische Inhaltsstoffe, sind schwer zu entsorgen und diffundieren unkontrolliert in Ökosystemen.

Wirtschaftswachstum, Energie- und Rohstoffeinsätze sowie Rückstände

Wachstum des gesellschaftlichen Produkts erfolgte seit dem späteren 19. Jh. vor allem durch Steigerungen des industriellen Produkts. In diesem waren in wachsendem Maß produzierte Produktionsmittel, Kapitalgüter, enthalten, wenngleich auch produzierte Konsumtionsmittel für den Massenverbrauch, besonders in der zweiten Hälfte des 20. Jh., sowie Luxus- und Rüstungsgüter in wachsendem Umfang erzeugt wurden. (Borchardt in Aubin/Zorn 1971/76 2, 204-217) Die Erzeugung des Bruttoinlandsprodukts und dessen investive und konsumtive Verwendung sind vor allem vor 1914 und nach 1950 durch ein unverhältnismäßig starkes Anwachsen des Warenhandels im nationalen und internationalen Maßstab vermittelt worden. (Hardach 1977, 97-115) Die Produktion und Konsumtion der Agrar- und Industrieprodukte erforderten wegen ihres gewaltigen Wachstums einen insgesamt steigenden Einsatz von Energie und von Stoffen und erzeugten, neben Abwärme, Rückstandsstoffe in entsprechendem Umfang und von insgesamt erheblicher Schädlichkeit.

Die Arbeitsverhältnisse und Mensch-Natur-Beziehungen

Bei der Betrachtung der Arbeitsverhältnisse werden die agrarische und die industrielle Produktion unterschieden, hinsicht-[212]lich ihrer Wirkungen auf die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Naturhaushalt werden beide Bereiche hingegen nicht gesondert behandelt.

Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft waren bis zu den Agrarreformen zu Beginn des 19. Jh. vor allem in regional sehr unterschiedlichen Formen der Grundherrschaft gestaltet. Sie reichten von bäuerlicher Selbständigkeit unter dem Erbzinsrecht bis zur Leibeigenschaft und Arbeitspflicht unter der Gutsherrschaft. (Henning 1974, 253-259; Achilles 1993, 42-48) Unterbäuerliche Bevölkerungsgruppen (Landarme) waren auf nicht-bäuerliche (agrarische und gewerbliche) Zusatzarbeit angewiesen. Landlose konnten u. U. in die Städte abwandern und gewerbliche, später fabrikindustrielle Arbeitsverhältnisse eingehen. Nach den Agrarreformen verstärkten Landarme die ansatzweise schon vorhandene lohnabhängige Landarbeiterschaft, die in den größeren Betrieben arbeitete; ferner entstanden bäuerliche Familienbetriebe verschiedener Größenordnung, die z. T. auf gewerblichen Zuerwerb angewiesen waren, sowie große Gutswirtschaften. (Henning 1988, 15-69) Insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg wurde in Westdeutschland das Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes propagiert, hinter dem sich eine Vergrößerung rationalisierter Vollerwerbsbetriebe zu Lasten von

untergehenden Kleinbetrieben sowie die Zunahme von Nebenerwerbslandwirtschaft (Haupterwerb in der Industrie) und das Verschwinden der Landarbeiterschaft verbargen.

Die Arbeitsverhältnisse in der gewerblichen Wirtschaft sind (abgesehen von den besonderen Verhältnissen im Bergbau) bis zur Einrichtung einiger Manufakturen und dann vor allem von Fabriken vollständig durch selbständige Handwerks- und Handelsbetriebe, Tagelöhnerarbeit und Heimarbeit im Verlagswesen bestimmt gewesen. (Wehler 1989a, 90-123) Mit der zunehmenden Einrichtung von größeren Produktionsstätten, die [213] gegenüber den Haushalten und Kleinbetrieben verselbständigt waren, die von Unternehmern geleitet wurden und in denen abhängige Arbeitskräfte unselbständig tätig waren, entstand eine neue Produktionsweise. Kennzeichnend waren die Beziehungen zwischen lohnabhängigen Arbeitskräften, deren Arbeit Werte erzeugte, und Eigentümern unternehmerischen Kapitals, das zum Zweck seiner Erweiterung (Verwertung) angelegt worden war. Zentral ist also die Anlage von fixem Kapital und die Beschäftigung von Lohnempfängern mit dem Ziel, fortlaufend Gewinn zu erwirtschaften und damit das Kapital zu vermehren. Dabei wurden kostensparende Verfahren, insbesondere arbeitskräftesparende Maschinen und andere Anlagen, eingesetzt und die Arbeitstätigkeit den Vorgaben einer Betriebsleitung untergeordnet. (Marx 1968/69 1, 391-530, 613) Dieses Arbeitsverhältnis implizierte, daß Arbeitskraft als Ware am Markt gehandelt wurde und daß der gesamte erwirtschaftete Produktionswert vom Unternehmen aufgrund seines Eigentums am Betrieb angeeignet wurde. Der Lohn oder das Gehalt für die unselbständig Beschäftigten machte – wie beim Volkseinkommen insgesamt – nur einen Teil der (im Produktionswert enthaltenen) Wertschöpfung aus. Aufgrund des konkurrenzbedingten Erfordernisses technisch-organisatorischer Produktivitätssteigerungen erfolgten in erheblichem Maße Rationalisierungsinvestitionen, die das Anlagekapital der Unternehmen vergrößerten und Arbeitskräfte einsparten. (Hoffmann 1965, 12-30, 62-81, 86-89) Konzentrationen, Kartellierungen und Konzernierungen steigerten die Größenunterschiede der Unternehmen und förderten vielfach die Arbeitslosigkeit unselbständiger Erwerbspersonen, wobei solche Zusammenballungen von Kapital schließlich auch durch profitable Zerlegungen von Unternehmen ergänzt wurden. Im Rahmen transnationaler Konzerne und einer „internationalen Arbeitsteilung“ wurden insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg von industriellen Großunternehmen Arbeitsstätten in sog. Entwicklungsländern errichtet, die u. a. der Teileproduktion oder Teilemontage dienten oder als selbständige Tochtergesellschaften vollständi-[214]ge Produktionsprogramme fuhren (vgl. Exkurs 2). Insgesamt wurden die kapitalistischen Arbeitsverhältnisse immer weiter verbreitet.

Die Entwicklung der Wirtschaft war im Unterschied zu allen vorangegangenen Gesellschaften durch eine Selbstverstärkung des Wachstums des gesellschaftlichen Produkts gekennzeichnet, wobei der Unterschied von Wirtschaftsmacht und Lohnabhängigkeit immer wieder erneuert wurde.

Mensch-Natur-Beziehungen

Die Beziehungen der Menschen zur außermenschlichen Natur sind in der kapitalistischen Wirtschaftsweise vor allem durch die industrie- und agrarkapitalistische Produktion geprägt, die menschliche Arbeitsvermögen beansprucht, natürliche Ressourcen verbraucht, menschliche Gesundheit belastet und natürliche Umwelten verändert. Aufgrund der Massenhaftigkeit und/oder der Giftigkeit sowie der weiträumigen und langfristigen Verteilungen und Wirkungen vieler der umgesetzten Stoffe und wegen der Art und Menge der dazu eingesetzten Energie haben diese Produktionsaktivitäten Auswirkungen auf ihr menschliches und natürliches Umfeld, die vielfach Schäden bei Menschen, ihrer Mitlebewelt und in dem übrigen Naturhaushalt erzeugen. Diese sind nur zum Teil erkannt. Dabei gibt es zugleich eine zunehmende Inanspruchnahme von Räumen als Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen mit starker Verstädterung und einhergehenden Landschaftsschäden. (Bossel 1994, pass.; UBA 1997b, 40-61, 82-100, 118-153, 174-202; SRU 1998, pass.)

Die massenhafte Verbrennung fossiler Energieträger führt zu Emissionen von Kohlendioxid, das in der Atmosphäre zusammen mit anderen Treibhausgasen die Rückstrahlung von Infrarotstrahlen in den Weltraum dämpft, weswegen eine Erwärmung der Erdatmosphäre mit extremen Klimaeffekten erwartet wird. Die vielfach gegebene gleichzeitige Freisetzung von Schwefel führt bei fehlender

Rauchgasreinigung zu trockenen [215] oder nassen Niederschlägen mit Folgeschäden für Vegetation und Mikroorganismen. Ferner entstehen bei diesen Verbrennungsvorgängen Stickoxide, die Vorläufersubstanzen des gesundheitsschädlichen bodennahen Ozons bilden. Zugleich hat der massenhafte Verbrauch geobiogener Rohstoffe verschiedentlich zu Verknappungen geführt. Ein Beispiel sind Düngestoffe: Phosphat, dessen Vorräte schwinden und nicht ersetzt werden können, sowie Stickstoff, für das bereits früh als Ersatz technisch fixierter Stickstoff aus der Luft für militärische und agrarische Zwecke gewonnen wurde. Weiter hat die maßlose Steigerung der Agrarproduktivität mit Hilfe von Kunstdünger eine Überdüngung landwirtschaftlicher Flächen mit sich gebracht. Im Fall des energieaufwendig gewonnenen Stickstoffs führte dies zu Belastungen des Grundwassers mit Nitrat und gesundheitsschädlichen Trinkwasserverunreinigungen, ferner zu Ausgasungen des treibhauswirksamen Lachgases sowie zu Belastungen der Oberflächengewässer mit Stickstoff. Im Fall des Phosphats ist eine Überdüngung zu verzeichnen, die zusammen mit Haushaltsabwässern eutrophierende Einträge in Oberflächengewässer und in das Wattenmeer zur Folge hat. Unmäßiger Stoffumsatz in der Agrar- und Industrieproduktion hat auch die Erzeugung einer Vielzahl synthetischer Ersatzstoffe, insbesondere auf Kohle- oder Kohlenwasserstoffbasis, veranlaßt. Vorab in Deutschland wurde die Chemie der chlorierten Kohlenwasserstoffe entwickelt, deren industrielle Synthetisierung eine Produktpalette hervorgebracht hat, die eine Vielzahl von chlorhaltigen oder mit Hilfe von Chlor hergestellten Substanzen enthält. Dazu gehören beispielsweise Lösemittel, Reinigungsmittel, Farbstoffe, Kampfstoffe, Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel, Kunststoffe, Pharmazeutika und Kosmetika. Die chlorierten Kohlenwasserstoffe, die in der Natur kaum vorkommen, haben nach Karl Otto Henseling in der Regel mehrere der folgenden Eigenschaften: Persistenz in der Natur, Akkumulation in Organismen, Kanzerogenität, Mutagenität, Teratogenität (krebserregende, erbgutverändernde und foetenschädigende Wirkungen), allergisierende Wir-[216]kungen, Nervengiftigkeit, unmittelbare Giftigkeit für unterschiedliche Lebewesen, Schädigung der Ozonschicht. Für sämtliche Chlorkohlenstoffverbindungen ist ein Verdacht der Umwelt- und Gesundheitsschädlichkeit gegeben. (Henseling 1992, 250; Gundermann 1997, 29-64) Die Entwicklung, Erzeugung und Verwendung dieser und anderer synthetischer Substanzen ist in der Regel systembedingt mit einer gezielten oder unwillkürlichen Schädigung von Menschen, Tieren und Pflanzen verbunden gewesen und immer noch verbunden. Die gentechnische Modifikation tierischer Organismen und ihrer Elemente, die gegen Ende des 20. Jh. entwickelt wurde und sich ausbreitete, ist eine Technik, die zu weitestgehenden Eingriffen in die menschliche und außermenschliche Natur führt. Ihre „theoretical foundation [...] is demonstrably incomplete“. Commoner 1999, 11)

Durch das Wachstum der kapitalistischen Wirtschaft, gekennzeichnet durch steigende Energie- und Stoffumsätze, steigerten sich somit die Eingriffe d& Menschen in den Naturhaushalt außerordentlich und wurden die Beziehungen zwischen diesen beiden Momenten der Natur nachhaltig gestört.

Exkurs 2: Kolonialismus, Imperialismus und gesellschaftliche Ungleichheit in Deutschland

Erkundungen, Stützpunktbildungen und Landeroberungen im 15. und 16. Jh. waren der Beginn der modernen transkontinentalen Expansion Europas, in der Machtträger der verschiedensten Art ihre Einkommens- und Vermögensverluste, herrührend vor allein aus der spätmittelalterlichen Agrarkrise, auszugleichen bzw. ihren politischen Handlungsspielraum oder ihr familiales Fortkommen zu sichern suchten. (Boris 1991, 18-36; Boris 1992, pass.) Es war der Beginn der Entwicklung einer „europäischen Weltwirtschaft“, wie Immanuel Wallerstein formuliert hat. Und es war, wenngleich „sporadische“ „Anfänge kapitalistischer Produktion“ erst später zu systematischer Surplusproduktion und Kapitalakkumulation verdichtet [217] wurden, Karl Marx zufolge auch der Beginn der „kapitalistischen Ära“. (Marx 1968/69 I. 743; Wallerstein 1986, 27; vgl. Brenner in Blaschke 1983, 88, 106 ff) Wesentliches Mittel dieser Expansion war der „Kolonialismus“, die Beherrschung fremder Gesellschaften durch ökonomisch oder militärisch oder kulturell expansive Gesellschaften, meist mittels Anlage und Unterhalt von Handels-, Militär- oder Produktionsstützpunkten und/oder von Siedlungen in fremden, als rückständig geltenden Territorien. Er setzte sich fort im „Imperialismus“ mächtiger, global miteinander konkurrierender Industriegesellschaften, in einer kolonialen oder „transkolonialen“,

formellen oder informellen Ausnutzung und Bevormundung fremder Gesellschaften zu wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Zwecken, wiederum mit den verschiedensten politischen, wirtschaftlichen, kulturellen etc. Mitteln. (Osterhammel 1997, 19-28; vgl. Mommsen 1987, 135-141) Was bedeuteten diese Vorgänge für die Entwicklung gesellschaftlicher Ungleichheiten in der neuzeitlichen deutschen Gesellschaft?

Die europäische Expansion in der frühen Neuzeit (16./17. Jh.)

Seit den Anfängen des 16. Jh. errichteten und unterhielten Westeuropäer (die Expansion Rußlands wird hier außer acht gelassen) Stützpunkte in Süd- und Südostasien sowie Siedlungskolonien in Nord-, Mittel- und Südamerika, die vor allem dem Handel mit Luxusgütern bzw. der Beschaffung von Edelmetallen und später auch von Nutzpflanzen dienten. (Wolf 1986, 197-219; Osterhammel 1997, 34-37) Während die Handelstätigkeit der Portugiesen und später der Holländer, ausgenommen einige gewaltsame Landnahmen insbesondere durch die letzteren, die inneren Verhältnisse in Asien zunächst nur wenig berührten, führte die Begründung der spanischen und der portugiesischen Herrschaft in Amerika und in der Karibik direkt und indirekt zu einem Massensterben bei der einheimischen Bevölkerung und zu Störungen des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Einfuhr neuer und die Einschränkung [218] oder Vernichtung einheimischer Arten. Erst gegen Ende des 17. Jh. begannen Kolonien als Absatzmärkte eine gewisse Bedeutung zu gewinnen. (Wolf 1986, 195-197, 283, 329-342; Crosby 1991, 133-237)

Deutsche waren an der frühen europäischen Expansion zunächst durch eine Einbindung des „oberdeutschen Handelskapitals“ beteiligt, dessen kontinentale Handelstätigkeit sich mit der „Expansion des interkontinentalen Handels“ verknüpfte. (Kriedte 1980, 59) Auch übertrug der gegenüber den Welsern und Fuggern hochverschuldete Deutsche Kaiser Karl V (der spanische König Carlos I) dem Handelshaus der Welser zum „Forderungsausgleich“ „Goldwäschereien, Zuckerplantagen und -mühlen“ im heutigen Haiti sowie die „Statthalterschaft“ und „alle Nutzungsrechte“ über das riesige Gebiet des heutigen Venezuela. (Emmer u. a. 1988, 37; vgl. Meyn u. a. 1984, 418) Nach dem Verfall der süddeutschen Handelshäuser begannen die überseeischen Handelsbeziehungen wohl erst wieder im 17. Jh., für die deutsche Wirtschaft eine gewisse Bedeutung zu erlangen, und zwar durch Eröffnung von Absatzmärkten für protoindustrielle Waren. (Kriedte 1980, 96)

Was die kolonialistischen Aktivitäten der verschiedenen Länder Westeuropas seit der Wende zur Neuzeit für die Entstehung der kapitalistischen Produktionsweise bedeuten, ist strittig. Karl Marx war der Auffassung, daß „die Entdeckung der Gold- und Silberländer in Amerika, die Ausrottung, Versklavung und Vergrabung der eingebornen Bevölkerung in die Bergwerke“ sowie andere kolonialistische Unternehmungen „Hauptmomente der ursprünglichen Akkumulation“, nämlich der Verfügbarmachung von Kapital für die kapitalistische Produktionsweise waren. (Marx 1968/69 I, 779) Daß Kapitalverfügbarkeit ein Engpaß auf dem Weg zum industriellen Kapitalismus gewesen sei, ist mit ökonomischen Argumenten allerdings auch bestritten worden. (Jánossy 1979, 7-10) Aus geschichtswissenschaftlicher Sicht hat Hans-Ulrich Wehler darauf hingewiesen, daß „entscheidende Vorbedingungen [dieser Produktionsweise] (einschließlich des Wissensstandes, [219] des Reichtums, der Technik und der auf lange Zeit wichtigsten Rohstoffe) bereits in Europa bestanden und durch die Ergebnisse der Expansion nicht erklärt werden können“. (Wehler 1989a, 66 f; vgl. Buchheim 1994, 55-67) Auch wenn es richtig ist, daß verschiedene englische Kolonialkaufleute ihre Gewinne im verarbeitenden Gewerbe investierten, ohne sich freilich selbst in industrielle Unternehmer zu verwandeln, so hat dergleichen für die Wirtschaft in der deutschen Gesellschaft wohl allenfalls eine geringe Rolle gespielt. (Galeano 1991, 20-71; DuPlessis 1997, 200 f; vgl. Borchardt in Braun u. a. 1972, pass.) Gewiß aber wurde das Aufblühen der oberdeutschen Handelstätigkeit in der ersten Hälfte des 16. Jh. durch den vermehrten Umlauf von Silbergeld in Europa ebenso erleichtert wie die „Industrialisierung vor der Industrialisierung“ in vor allem ländlichen Gebieten Deutschlands durch die Ausdehnung des Weltmarkts im 17. Jh. gefördert wurde. (Kriedte/Medick/Schlumbohm 1978, 26, 30 f; vgl. Kriedte 1980, 59, 63-68, 95 f) Die Vorläufer und frühen Ansätze kapitalistischer Produktionsverhältnisse, einschließlich der Pauperisierung landarmer und landloser Bevölkerungsgruppen

infolge von Inflation, wurden auch in Deutschland durch die aufkommende „europäische Weltwirtschaft“ eher gefördert als behindert. (Wallerstein 1986, 109)

Kolonialismus und Imperialismus in der Vorgeschichte und Entfaltung großindustrieller Warenproduktion (18/19. Jh.)

Seit dem späten 17. Jh. wurden Plantagenwirtschaften in Süd- und Nordamerika ganz auf Sklavenarbeit umgestellt, und der Dreieckshandel zwischen Europa, Afrika und Amerika entwickelte sich stark. (Kriedte 1980, 101-106) Europäische Industriewaren wurden gegen afrikanische Sklaven und diese gegen Agrarprodukte ausgetauscht. In Amerika entstanden geschützte Märkte für englische Industriewaren gegen Ausfuhrgüter, die vor allem Rohstoffe und Nahrungsmittel waren. Zudem hatten die Engländer seit Mitte des 18. Jh. ein System der direkten [220] und indirekten staatlichen Herrschaft in Indien errichtet, das das Land in die Position des Rohstoff- und Nahrungsmittelexporteurs drängte. Schließlich wurden auch Australien und Neuseeland in das britische Kolonialsystem einbezogen. (Wolf 1986, 342-354; Osterhammel 1997, 37 ff) Ende des 19. Jh. erfolgte die „Aufteilung“ nahezu ganz Afrikas unter europäische Mächte im Gefolge der Berliner Kongo-Konferenz 1884/85. Zu dieser Zeit hatte sich eine „internationale Arbeitsteilung“ zwischen europäischen und neoeuropäischen Industrieländern einerseits und Kolonien und ehemaligen Kolonien andererseits voll ausgebildet, die einen Austausch von Nahrungs- und Genußmitteln und Rohstoffen gegen industrielle Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, ergänzt durch infrastrukturelle Investitionsgüter, ermöglichte.

Der brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm I und der nachfolgende brandenburgisch-preußische König Friedrich I hatten sich, mittels des Sklavenhandelsplatzes Groß-Friedrichsburg an der westafrikanischen Goldküste, am Dreieckshandel beteiligt (1683-1720). Die Unternehmung war nicht besonders erfolgreich. Seit dem 18. Jh. wurde aber der wachsende Welthandel, für den der Hamburger Hafen Bedeutung gewann, für die Entwicklung der gewerblichen Warenproduktion in Deutschland wichtig. (Kriedte 1980, 156 ff, 161 f) Ferner nahmen deutsche Abenteurer, Kaufleute und Kirchenmänner bzw. das Deutsche Reich seit 1884 vor allem in Afrika mehr oder minder gewaltsam fremde Gebiete in Besitz, in Namibia, Togo, Kamerun und Tansania. Auch in diesen Kolonien wurde, wie anderswo, oft erbitterter Widerstand gegen die Kolonialmacht geleistet, deren Herrschaftsformen freilich markante Unterschiede aufwiesen. Herausragende Fälle eines solchen Widerstands waren der Aufstand der Hereros in „Deutsch-Südwest“ (Namibia) 1904 und der Maji-Maji-Aufstand in „Deutsch-Ostafrika“ (Tansania) 1905, bei denen 100-150.000 Afrikaner umgekommen sind oder umgebracht wurden. Diese und die asiatischen Kolonien Deutschlands waren keine bedeutenden Rohstoffquellen. Sie lieferten [221] allenfalls etwas Kautschuk, Palmöl, Kakao und, ebenfalls in geringen Mengen, einige andere landwirtschaftliche oder bergbauliche Güter, was aber nicht hinderte, daß einzelne Unternehmen „enorme Gewinne erzielten“. Der deutsche Export nach Afrika bestand im wesentlichen aus Kartoffelschnaps, Waffen und Munition. (Gründer 1985, 79-211, bes. 188) Die Deutschen sollten sich späterhin, als ihnen die Kolonien abhanden gekommen waren, ganz auf Expansionsziele in Europa verlegen. (Knolle 1992, 114-119)

Die Warenhandelsbeziehungen zwischen Industriewaren liefernden und Rohstoffe/Nahrungsmittel liefernden Volkswirtschaften, die sich seit dem 18. und insbesondere im 19. Jh. entwickelt haben, sind von Wirtschaftswissenschaftlern unterschiedlich beurteilt worden. Im Gefolge der klassischen Außenhandelstheorie, die auf David Ricardo zurückgeht, werden diese Austauschbeziehungen wegen der Kostenersparnisse als für beide beteiligte Volkswirtschaften vorteilhaft eingeschätzt. Demgegenüber sind andere Theoretiker der Ansicht, daß die Warenhandelsbeziehungen zwischen beiden Typen von Ökonomien durch eine Art „ungleichen Tausches“ gekennzeichnet seien, der sich – so z. B. Raoul Prebisch – an einer, aus der Sicht der Rohstoffländer, Verschlechterung der preislichen Austauschverhältnisse (terms of trade) zeige. (Schmidt 1982, 117-120) Nun kann Warentausch sowohl für beide Seiten unmittelbar vorteilhaft als auch in einem bestimmten Sinne ungleich sein. Letzteres ist der Fall, wenn arbeitsaufwendig hergestellte gegen arbeitssparend erzeugte Waren ausgetauscht werden. Dies wird dann problematisch, wenn die zunehmende Festlegung einer Volkswirtschaft auf bergbauliche und landwirtschaftliche Produktionslinien zu Verkäufen unter Wert – zu Lasten der arbeitenden

Bevölkerung – zwingt, während in Industriegesellschaften produzierte Güter mit Extraprofiten verkauft werden können. Billige Rohstoffe und Nahrungsmittel fördern zudem die Rentabilität des in den Industrieländern eingesetzten produktiven Kapitals. (Busch 1974, 45 f; Mauro Marini 1981, 16-38) Die deutsche Gesellschaft, die sich in den [222] letzten beiden Dritteln des 19. Jh. industrialisierte, trieb zwar auch damals Außenhandel vor allem mit Industrieländern und verteuerte seit 1879 mit Schutzzöllen bestimmte Rohstoff- und Nahrungsmitteleinfuhren. Sie war aber im Außenhandel auch mit peripheren ost- und südosteuropäischen Ländern verflochten und bezog erhebliche Mengen an Industrierohstoffen auch aus Übersee; zudem hatte „die deutsche Produktion doch ein immer weiteres Feld in überseeischen Ländern sich zu erobern [...] gewußt". (Meyer 1893 ff 4, 885 f; vgl. Fischer in Fischer 1985 ff 5, 412; Buchheim 1994, 77) In welchem Ausmaß diese Wirtschaft – Kapitaleigner wie lohnabhängige Arbeitskräfte – aus einer Verbilligung von Produktions- und Konsumtionsgütern sowie aus Absatzmöglichkeiten in peripheren Ländern (unabhängig vom eigenen Kolonialbesitz) Nutzen gezogen hat, bliebe näher zu untersuchen. (Hentschel 1978, 193-204)

Imperialismus und Neokolonialismus durch Expansion transnationaler Konzerne (20. Jh.)

Verschiedene Industrieländer waren zu Beginn des Ersten Weltkriegs ökonomisch bereits stark mit anderen Ländern verflochten. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den hochentwickelten kapitalistischen Volkswirtschaften und ihren Kolonien, Halbkolonien und Ex-Kolonien wurden aber seit dieser frühen „Globalisierung" verschiedentlich umgestaltet und vor allem durch die Weltwirtschaftskrise seit Ende der zwanziger Jahre drastisch abgeschwächt. Trotz des Auf- bzw. Ausbaus verschiedener kolonialer Exportökonomien stagnierte der internationale Warenaustausch mehr oder weniger bis Mitte des 20. Jh. (Osterhammel 1997, 43 f; Zinn 1998, 105 ff) Politisch war die zweite Hälfte des 20. Jh. durch die schrittweise Aufgabe nahezu aller Kolonien durch die europäischen bzw. neoeuropäischen Länder gekennzeichnet. Die starke Entwicklung des Welthandels nach dem Zweiten Weltkrieg konzentrierte sich mehr und mehr auf den Austausch zwischen hochentwickelten Ländern, die durch die eigene chemieindu-[223]strielle Stofferzeugung auf viele Importgüter aus der Zeit der alten „internationalen Arbeitsteilung" verzichten konnten. Die Plünderung von Ressourcen in der nun so genannten „Dritten Welt" galt und gilt jetzt vor allem Stoffen, die für die Massenproduktion und den Massenkonsum strategische Bedeutung haben: Mineralöl, Spezialmetalle, Futtermittel und Genußmittel. Darüber hinaus hatte sich, mit Anfängen seit den 1920er Jahren, eine neue Art internationaler Arbeitsteilung entwickelt, die einerseits der wirtschaftspolitischen Zielsetzung einer „importsubstituierenden Industrialisierung" in bestimmten „Entwicklungs-" bzw. „Schwellenländern" entsprang, andererseits der Verstärkung von Direktinvestitionen industrieller Konzerne in der „Dritten Welt". Hieraus resultierte eine gewisse nachholende Fabrikindustrialisierung in verschiedenen lateinamerikanischen und asiatischen Ländern, oft unter der Regie transnationaler Konzerne europäischen oder neoeuropäischen Ursprungs, sowie die Nutzung von rechtlich-politisch begünstigten Standorten in Niedriglohnländern für Teilefertigungen durch transnational operierende Großunternehmen derselben Provenienz.

Die kapitalistische Volkswirtschaft Deutschlands hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jh. bezüglich der „Dritten Welt" die skizzierte Importstruktur, ergänzt durch die Einfuhr billiger industrieller Konsumgüter, zunehmend zu eigen gemacht. Konzerne bestimmter Industriebranchen, z. B. der elektrotechnischen und der chemischen Industrie, hatten schon in der ersten Jahrhunderthälfte aufgrund von Marktabsprachen international operiert. Sie trugen, ergänzt u. a. durch den Automobilbau, die „im portsubstituierende Industrialisierung" in bestimmten ehemaligen Kolonien mit, wodurch sie sich Absatzmärkte, auch für Teile zuliefernde Konzernunternehmen in Deutschland, schufen. (Vaitsos 1977; Tjaden 1985, 120-134, 157-174) Eine Vielzahl deutscher, auch mittlerer, Unternehmen z. B. der Bekleidungs-, der feinmechanisch-optischen, der elektrotechnischen und der medizintechnischen Industrie haben sich zudem seit den 1970er Jahren durch Nutzung günsti-[224]ger Teilefertigungs-Standorte in Niedriglohnländern wirtschaftliche Vorteile verschafft, z. B. in „freien Produktionszonen" verschiedener Länder, in denen die Arbeitsbedingungen meist miserabel sind. (Senghaas/Menzel 1976, pass.; Fröbel/Heinrich/Kreye 1977, bes. 552-582) Schließlich sind unterentwickelte Länder

heute noch als Abnehmer interessant beim Export von Waffen und von infrastrukturellen Ausrüstungsgegenständen. (Bimboes 2000, 5) Im letzten Viertel des 20. Jh. ist die Erzeugung von Waren für den Weltmarkt an einer Vielzahl verbundener Standorte zu einem wichtigen Merkmal der Aktivitäten transnationaler Konzerne geworden, die zu diesem Zwecke verschiedentlich kooperierten oder fusionierten.

Die Aktivitäten transnationaler Konzerne, die im 20. Jh. zunehmend die weltwirtschaftlichen Beziehungen bestimmt haben, werden theoretisch kontrovers diskutiert. Theorien des Imperialismus (so die von Wladimir Iljitsch Lenin) betonen vor allem eine „Steigerung der Profite durch Kapitalexport [...] in rückständige Länder". (Lenin 1971, 245) Im Unterschied hierzu heben Dependenztheorien (so die von Fernando Cardoso und Enzo Faletto) die industriekapitalistische Abhängigkeit monokultureller Exportwirtschaften hervor, die wesentlich von „Entscheidungen über Produktion oder Konsumtion" geprägt werden, die „im Sinne des Wachstums und der Interessen der entwickelten Ökonomien gefällt werden". (Cardoso/Faletto 1976, 25 f) Diese Theorien, die einander nicht notwendig widersprechen, spiegeln sicherlich grundlegende Beziehungen wider zwischen „hochentwickelten" Gesellschaften, wie derjenigen der BRD, einerseits und Gesellschaften, die zu „unterentwickelten" gemacht worden sind und wozu auch solche zählen, die in gewissem Umfang industrielle Produktionen im eigenen Land aufgebaut haben, andererseits. Sie sind durch verschiedene Hinweise zu ergänzen. Das skizzierte deutsche Importschema förderte die massenhafte Produktion und Konsumtion billiger Waren und hob den Lebensstandard der arbeitenden und der arbeitslosen Bevölkerung. Gleichzeitig [225] gingen die verstärkten auswärtigen Direktinvestitionen zu Lasten inländischer Arbeitsplätze. Es gab auch gewisse Abhängigkeiten transnationaler Konzerne von Regierungen in „Drittwelt"-Ländern, und Transfers überseeischer Profite (wie diese selber) zur Zentrale in Deutschland (oder anderswo) waren keineswegs garantiert. Daher gewann die Präsenz in außereuropäischen Regionen zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten (auch für strategische Komponenten aus der europäischen Zentrale eines Konzerns) und zwecks Fertigung für den Weltmarkt an Gewicht. In der jüngsten Entwicklung der internationalen Arbeitsteilung sind es weniger die Beziehungen nationaler Wirtschaften (auf die sich ältere Deutungen konzentrierten) als die Konkurrenz transnationaler Konzerne untereinander, die das weltwirtschaftliche Geschehen bestimmen. (Narr/Schubert 1994, 41-46) Deren Auswirkungen auf die Entwicklung ökonomischer, familialer und politischer Ungleichheiten in der modern-bürgerlichen deutschen Gesellschaft sind widersprüchlich, aber es besteht kaum Zweifel daran, daß sich die ökonomische Ungleichheit zwischen den deutschen und unterentwickelten Gesellschaften hierdurch verschärft.

3.3 Die Familienform der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland im Überblick

In der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der modernen, bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland gibt es sehr vielgestaltige Familienverhältnisse. (Rosenbaum 1982, pass.; Burguière/Lebrun in Burguière u. a. 1996 ff 3, 13-118) Gleichwohl haben sich im Laufe der Zeit bestimmte dominante Strukturen herausgebildet. (Gestrich 1999, 2) Diese lassen sich als eine Variante der patriarchalen Familienform begreifen. Diese Variante bezeichnen wir als patriarchale Unterhaltsfamilie. [226]

Zur Entwicklung der patriarchalen Unterhaltsfamilie

Zu betrachten ist die Entwicklung dieser patriarchalen Unterhaltsfamilie bis zu ihrer späteren Ausprägung in der – immer noch – patriarchalen Elternfamilie, die trotz der zunehmenden Bedeutung anderer Lebensgemeinschaften auch Ende des 20. Jh. die dominante familiale Lebensform war.

Frühe Entwicklungen seit Mitte des 17. Jh. bis Ende des 18. Jh.

Die für die Familie der Feudalgesellschaft in Stadt und Land typische Einheit von Wirtschaftsbetrieb und Familienhaushalt blieb lange erhalten. Ausnahmen hiervon nahmen in der Zeit der Protoindustrialisierung vermutlich zu, etwa als Folge wachsender zwischenbetrieblicher Arbeitsteilungen. Daß es infolge der Protoindustrialisierung zu früheren und häufigeren Heiraten und dadurch wiederum zu einer Bevölkerungsvermehrung gekommen sei, ist wohl eine überholte Auffassung. (Kriedte/Medick/Schlumbohm 1992, 73-87) Rechtlich waren Ehe und Familie zunächst eine Angelegenheit des

Kirchenrechts, des katholischen wie des protestantischen. (Wieacker 1967, 230 f) Eine entscheidende Veränderung der Sichtweise wurde im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 (ALR) vorgenommen: galt die Ehe in der späteren mittelalterlichen Gesellschaft als Sakrament und zugleich als Vertrag (Konsensehe), so wurde sie jetzt nur noch als eine Angelegenheit betrachtet, die auf einem Vertrag (Ehegelöbnis) zwischen den künftigen Ehepartnern beruhte. Allerdings bedurfte es noch der Einwilligung des Vaters bzw. der Mutter sowie der kirchlichen Trauung zu ihrer Anerkennung. (ALR 111 §§ 38, 45, 49, 75, 136) Die Garantie dieses Rechtsverhältnisses wurde als Staatsaufgabe begriffen. Als „Hauptzweck der Ehe" galt nun immer noch „die Erzeugung und Erziehung der Kinder", doch konnte sie auch lediglich „zur wechselseitigen Unterstützung" geschlossen werden. Die Ehe war Voraussetzung für ein [227] „bürgerliches Familien-Verhältniß". (ALR II 1 §§ 1, 2 u. II 3 §§ 1-8; vgl. Gerhard 1978, 157-162)

Ausbildung der patriarchalen Unterhaltsfamilie im 19. Jh.

Die Kategorie von Familie, deren Haushalt nicht in einen Wirtschaftsbetrieb eingebunden war, nahm während des 19. Jh. offenbar zu. Das hängt im wesentlichen damit zusammen, daß immer größere Teile der arbeitenden Bevölkerung (bei der die Häufigkeit formeller Heirat nach 1860 wohl ebenfalls zunahm) Lohn- oder Gehaltsempfänger wurden. „In dieser meist land- und besitzlosen Bevölkerungsschicht verlor die Familie ihre Funktion der primären Produktion sowie der Erhaltung und Weitergabe von Vermögen." (Gestrich 1999, 6) Der Verlust der Produktionsfunktion der Familie bedeutet nicht, daß diese keinerlei wirtschaftliche Aufgaben mehr hätte. Diese sind nun aber auf den Unterhalt der Familienmitglieder aus Einkommen beschränkt, die im wesentlichen aus außerhäuslicher Erwerbstätigkeit oder, im Fall der Nichterwerbstätigkeit, aus Vermögen oder aus Zuwendungen irgendwelcher Art stammen. Die – zugleich räumliche – Trennung von Wirtschaftsbetrieb und Familienhaushalt beläßt bei letzterem die Aufgabe der Versorgung der Familienmitglieder nicht nur mittels Einkommen, sondern auch durch Hausarbeit. Es gab im 19. Jh. offenbar gesetzliche Bestimmungen, welche der örtlichen Gemeinde erlaubten, Heiraten zu verbieten, für die kein „ausreichender Nahrungsstand" nachgewiesen werden konnte, was deutlich auf diese Unterhaltsverpflichtung der Familie hinweist. (Gestrich 1999, 29; vgl. Wehler 1989b, 19) Die überkommene patriarchale Formung der familialen Beziehungen ist durch selbständige Beiträge zum Familieneinkommen seitens mitverdienender Frauen und Kinder vermutlich allenfalls geringfügig gemildert worden. Diese patriarchale Unterhaltsfamilie wurde durch das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 (BGB) festgeschrieben. Rechtswissenschaftler haben verschiedentlich behauptet, das Familienrecht des BGB habe [228] damals wesentliche gesellschaftliche Veränderungen seit der „Industriellen Revolution noch nicht berücksichtigt". Dabei wird z. B. auf verschiedene vermögensrechtliche Regelungen, die etwa auf Offiziers- und Beamtenfamilien oder auf bäuerliche und Handwerker-Familien zugeschnitten seien, verwiesen. (Wieacker 1967, 480; AK-BGB-Derleder, 16 ff) Hervorzuheben ist aber, daß das BGB in der Urfassung die beiden Charakteristika der modernen patriarchalen Unterhaltsfamilie sanktioniert, nämlich die Entscheidungsmacht des Familienvaters und die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten. Die Vormacht des Mannes wurde durch § 1627 a(lte) F(assung) festgeschrieben, der dem Vater die „elterliche Gewalt" zuerkannte (vgl. auch § 1634 aF), sowie durch § 1354 [aufgeh(oben)], der dem Mann „die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten" zusprach (vgl. auch §§ 1356 aF, 1357 aF, 1358 aufgeh). Die gegenseitige Unterhaltspflicht von Mann und Frau war (und ist) in § 1360 geregelt, wo es damals hieß, daß der Mann im Regelfall der Frau „Unterhalt zu gewähren" habe. Wir haben es also mit einer grundlegenden Ungleichstellung von Familienmitgliedern zu tun, nämlich mit einer Verfügungsgewalt des Vaters (der Mutter zunächst nur ersatzweise) über die Kinder sowie mit der zunächst nur dem Mann zugesprochenen Entscheidungsmacht in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Ehepaares.

Entwicklungen zur patriarchalen Elternfamilie im 20. Jh.

Das NS-Regime, das einen „Sieg der erbgesunden kinderreichen Familie" propagierte, förderte die patriarchale Familie des BGB-Modells, schränkte jedoch Familiengründungen durch rassistische Eheverbote ein. (Frick in Hausbuch 1936, 10) Innerhalb des rechtlichen Modells der patriarchalen

Unterhaltsfamilie ergaben sich in der BRD seit 1949 gewisse Veränderungen. Zugleich verlor dieses Modell in der Realität familialen Zusammenlebens tatsächlich an Gewicht. Verände-[229]rungen in den realen Beziehungen zwischen Müttern, Kindern und Vätern spiegeln sich in statistischen Daten zur Entwicklung der Heirats- wie der Scheidungshäufigkeit in den vergangenen vier Jahrzehnten: ist die eine zurückgegangen, so hat die andere zugenommen. Scheidungsanträge wurden überwiegend von den Frauen eingereicht. Hinweise auf die Abnahme des Gewichts der formellen Ehe- und Familienform geben auch die Daten zur Veränderung der Haushaltsstrukturen (Abnahme der Eltern-Kinder-Haushalte bei Zunahme alleinerziehender Elternteile, fast alles Frauen; Zunahme der Alleinlebenden sowie der Haushalte, deren Mitglieder keine formelle Familie bilden). (Engstler 1998, 15-77; Peuckert 1999, 31, 43 ff, 143-149, 157, 159; Gestrich 1999, 30, 33 ff) Seit Mitte der 1960er Jahre ist ein Sinken der Geborenenzahlen festzustellen, und die dauerhafte Kinderlosigkeit von Frauen nimmt zu, so daß gewissermaßen von einer Tendenz zur Abwendung von Frauen von der Familie überhaupt gesprochen werden kann. Demgegenüber steht eine zunehmende Hinwendung, gerade auch der Mütter mit minderjährigen Kindern, zur Erwerbsarbeit. (Engstler 1998, 94-123) Die Änderungen im rechtlichen Bereich betreffen im wesentlichen bis Ende des 20. Jh. nur die traditionelle Ehe- bzw. Familienform. (Schwab in Gerhard 1997, 790-827) Sie wurden in langwierigen Auseinandersetzungen gegen erheblichen Widerstand schrittweise durchgesetzt. Grundlegend war der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Art. 3 des Grundgesetzes von 1949 (GG), der vor allem der Politikerin Elisabeth Selbert zu verdanken ist. (AK-BGB-Derleder, 108 f, 123-127; Frevert 1986, 264-272; Limbach in Nave-Herz 1988, 11-35) Sodann ist das Verschwinden der männlichen Entscheidungsmacht in den ehelichen Angelegenheiten im sog. Gleichberechtigungsgesetz von 1958 hervorzuheben, das u. a. das fast unbeschränkte Recht des Mannes, einen Arbeitsvertrag der Frau zu kündigen (§ 1358 BGB), aufhob. Es dauerte noch etwa zwei Jahrzehnte (bis zum 1. Eherechtsreformgesetz 1976), bis auch die herkömmliche rechtliche Festlegung der Frauen auf die [230] Hausfrauenarbeit als Regelfall (§ 1356 aF) ebenso verschwand wie die noch zu erörternde (ausschließliche) väterliche Gewalt über die Kinder. Die gegenseitige Unterhaltspflicht nach §1360 ist geblieben. Doch gilt sie nun für Frau und Mann auf gleiche Weise, wobei eine vereinbarte Haushaltsführung durch einen der beiden Partner als Erfüllung der Verpflichtung gilt. Da insoweit Gleichberechtigung zwischen den Ehepartnern besteht, die väterliche Gewalt jedoch in der gemeinsamen elterlichen Gewalt oder Sorge fortbesteht, kann von einer patriarchalen Elternfamilie als besonderer Ausprägung der Unterhaltsfamilie gesprochen werden. ‹Bild 7› Zutreffend ist, daß, wie Andreas Gestrich schreibt, „Familien [...] weiterhin zentrale Institutionen für den Erwerb und die Weitergabe von wirtschaftlicher und [...] von politischer Macht“ sind, und weiter ist hervorzuheben, daß sie gleichfalls Tradierungsinstanzen für gesellschaftliche Ohnmacht sind. (Gestrich 1999, 20; vgl. Klocke in Berger/Vester 1998, 224; Mansel/Palentien in Berger/Vester 1998, 240-247)

Das Aufziehen der Nachkommen

Wir heben an der Sozialisation die Momente der Erziehung und Bildung sowie der elterlichen Gewalt hervor.

Erziehung und Bildung zu allseitiger Einsetzbarkeit und Fügsamkeit

Je mehr sich die Trennung von Wirtschaftsbetrieb und Familienhaushalt und damit die patriarchale Unterhaltsfamilie bei den arbeitenden und den bürgerlichen Schichten ausbreitete, desto mehr wurde eine patriarchale Erziehung der Nachkommen gemeinsamer lebenspraktischer Sach- und Herrschaftsbezüge beraubt. Zudem mußte an die Stelle des Lernens von Sachwissen und Unterordnung in konkreten familial-betrieblichen Kontexten das Lernen neuartiger Fähigkeiten treten: die Aneignung von abstrakten Kenntnissen und „kogni-[231]tiv-intellektuellen Qualifikationen“ sowie die Ausbildung von „Fähigkeiten zur ‚Selbstdisziplinierung‘ [...], ohne die weder die für den modernen Arbeitsprozeß erforderlichen ‚Sekundärtugenden‘ noch die Kompetenzen individueller Lebensführung entwickelt werden können“. (Münchmeier in Böhnisch/Lenz 1997, 120; vgl. Lang 1985, 154-172, bes. 160 f, 167 f; Schwarz/Silbereisen in Zinnecker/Silbereisen 1996, 229-242) Wichtig für die Erziehung der Kinder wurde daher, über die nach wie vor grundlegende familiale Sozialisation hinaus, das

Schulwesen, das seit dem 17. Jh. allmählich bedeutender und mit der Neugestaltung der Volksschulen im späteren 19. Jh. zu einem stufenförmig gegliederten, allgemeinbildenden Schulwesen ausgebaut wurde. Als gegen Ende des 19. Jh. die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht voll verwirklicht war, konnte die Volksschule, ergänzend zur Unterhaltsfamilie, in breitem Maßstab der Erziehung disziplinierter wie qualifizierter Untertanen und Arbeitskräfte dienen. (Lundgreen 1980, 53-120; Krause-Vilmar 1996, 45-49) Das gestufte Bildungswesen ließ den verschiedenen gesellschaftlichen Klassen und Gruppen unterschiedliche Qualifikationen zukommen, wobei Grundlagen in der seit 1920 gemeinsamen (wenn auch oft konfessionell differenzierten) Grundschule vermittelt wurden. Dieses Erziehungswesen bildete Qualifikationen aus, die einer allseitigen Einsetzbarkeit in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen förderlich sein sollten. Zugleich wirkte in ihm eine schon lange währende Tradition der „Erziehung des Untertanen“ als Bildung zur Fügsamkeit in einem breiten Spektrum antidemokratischer Pädagogik fort. (Langewiesche/Tenorth in Berg u. a. 1989 ff V, 13 u. pass.; Krause-Vilmar 1996, 62-97; Keim 1997 I, 20-72). Dieses familiale und schulische Erziehungswesen wurde unter der NS-Diktatur, in die es sich mit wenigen Ausnahmen unschwer einpaßte, durch Erziehung in diversen faschistischen „Formationen“ ergänzt. (Keim 1997 I, 86-134; Keim 1997 II, 28-75, 368-377) Im Erziehungs- und Bildungswesen der BRD, das diese seine Vorgeschichte kaum kritisch reflektierte, aber schließlich unzeitgemäß gewordener [232] autoritärer Formen entkleidet wurde, erhielt die sog. höhere Bildung für Jungen wie nun auch für Mädchen ein starkes Gewicht. Kindheit und Jugend wurden in Zusammenhang mit dem sich entwickelnden Schul- und Ausbildungswesen als besondere Lebensphasen institutionalisiert. (Lundgreen 1981, 110 ff; Schäfers 1998, 25 f) Lebensstile von Kindern und Jugendlichen erfuhren jedoch zunehmend auch außerschulische wie außerfamiliale Prägungen.

Elterliche Gewalt/Sorge

Rechtlich bekräftigt wurde die Autorität des Familienvaters über die Kinder, die schon das Preußische Landrecht gepriesen hatte (ALR II 2 §§ 61, 62), durch die bereits erwähnte Zuerkennung der elterlichen Gewalt in § 1627 aF des 1900 in Kraft getretenen BGB. Diese Gewalt gab ihm allgemein „das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen“, was u. a. auch die Bestimmung des Aufenthaltsortes, die Vertretung nach außen und die Anwendung „angemessener Zuchtmittel“ beinhaltete. (§§ 1630 aF, 1631 aF) Die väterliche Gewalt wurde in der Zeit der NS-Diktatur, als Folge des faschistischen Herrschaftsanspruchs bzw. der kriegsbedingten Abwesenheit von Vätern, partiell durch eine politische Verfügungsmacht der NS-Jugendorganisationen substituiert. Die elterliche Gewalt, die der Mutter nur subsidiär und dann auch nicht in vollem Umfang zustand (§ 1634 aF), wurde endgültig erst 1959 auf beide Elternteile übertragen. Damals wurde der vom sog. Gleichberechtigungsgesetz 1958 vorgesehene sog. Stichentscheid des Vaters im Streitfall durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig aufgehoben. Grundsätzlich besteht die elterliche Gewalt bis heute weiter, aber auch hier wurden autoritäre Denominationen und Formen beseitigt. Die Gewalt heißt seit 1980 „elterliche Sorge“; bei ihrer Ausübung sollen „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln“ „berücksichtigt“ werden; und [233] hinsichtlich des weiter bestehenden Züchtigungsrechts wurde dekretiert: „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“. (§ 1626 f, 1631 aF BGB; AK-BGB-Derleder, 668-681; Limbach in Nave-Herz 1988, 24-27) Obwohl u. a. auch die Kinderkommission des Bundestages zu Beginn der 1990er Jahre „in Stellungnahmen und Gesetzesentwürfen ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung gefordert“ hatte, brachte das Kindschaftsrechtsreformgesetz Ende 1997 nur die Explikation zustande, daß „insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen“ unzulässig sind (§ 1631 aF). Mit Recht wies Hans-Jürgen Schimke damals darauf hin, daß „ein absolutes Gewaltverbot [...] ein wichtiges Signal für den gesellschaftlichen Umgang mit der körperlichen und seelischen Integrität von Kindern gewesen“ wäre. (Schimke 1998, 27, 97) Im Jahr 2000 wurde dann in § 1631 BGB zusätzlich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ verankert und die Unzulässigkeit entwürdigender Erziehungsmaßnahmen dahingehend spezifiziert, daß „körperliche Bestrafungen“ und „seelische Verletzungen“ nun verboten sind. Strafverfolgungen bei

Zuwiderhandlungen (abgesehen von ohnehin strafbaren körperlichen Mißhandlungen) wurden nicht vorgesehen.

Die Rollen der Geschlechter

Es gibt eine „familiale Vermittlung von gesellschaftlicher Ungleichheit“ auch bezüglich des Verhältnisses der Geschlechter zueinander. (Ludwig-Mayerhofer in Berger/Sopp 1995, 161 ff) Betrachtet werden Aufgaben- und Arbeitsverteilungen zwischen Frauen und Männern und deren kulturell-rechtliche Festlegungen.

Aufgaben- und Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern

Patriarchale Beziehungen sind vor allem Beziehungen von Vätern zu Kindern. Sie haben zwangsläufig Folgen für die Beziehungen zwischen Frauen und Männern innerhalb wie [234] außerhalb der Familie. Dies zeigte sich in den Jahrhunderten vor der Fabrikindustrialisierung u. a. in unterschiedlichen Schwerpunkten von Männern und Frauen bei der landwirtschaftlichen Arbeit, in der unterschiedlichen Beschäftigung von Männern und Frauen in städtischen Handwerken oder in einer protoindustriellen „geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung [...], die dem Mann die Maximierung der Einkommenschancen in der landwirtschaftlichen Arbeit – häufig als Tagelöhner oder Wanderarbeiter – überließ, Frauen und Kindern hingegen die hausindustriell-gewerbliche Arbeit“. (Kriedte/Medick/Schlumbohm 1992, 242; vgl. DuPlessis 1997, 286 f) Mit der Trennung von Wirtschaftsbetrieb und Familienhaushalt durch die Fabrikindustrialisierung entwickelte sich eine strenge Arbeitsteilung zwischen der zentralisierten Fabrikarbeit, die bezahlt ist und insbesondere den Männern zufällt, und den dezentralen Haus- und Erziehungsarbeiten der Frauen, die unentgeltlich geleistet werden. Auf Grund der Konkurrenz auf den schon früher entstandenen Arbeitsmärkten führt diese Ausprägung geschlechtsspezifischer Arbeitsrollen bis heute zu besonderen Schwierigkeiten und Benachteiligungen für Frauen, die einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen oder müssen. (Willms-Herget 1985, 44-47, 276-289; Gestrich 1999, 97-105) Die Rolle von Frauen als Zusatzarbeitskraft ist in Kriegs- und anderen Zeiten der Arbeitskräfteknappheit besonders wichtig geworden. Eine andere Aufgabenteilung zwischen Frauen und Männern ist die weit zurückreichende Rollentrennung in der Politik. Diese ist, wie die Reservefunktion von Frauen in der Erwerbswirtschaft, Ausdruck festverankerter gesellschaftlicher Ungleichstellung.

Kulturell-rechtliche Festlegungen von Geschlechterrollen

Die Unterschiedlichkeit der gesellschaftlichen Rollen von Frauen und Männern hat im ausgehenden 18. Jh. eine neue Akzentuierung dadurch erfahren, daß, wie Karin Hausen deutlich gemacht hat, „Charakterschemata“ für Männer und Frauen [235] „erfunden“ wurden. Damit wurden angebliche Geschlechtseigenschaften propagiert, die durch Gegensätzlichkeit gekennzeichnet sind, wie „Tapferkeit, Kühnheit“ versus „Bescheidenheit“ oder „Gewalt“ versus „Liebe, Güte“. Wichtig ist die kontinuierliche Reproduktion dieser Schemata, auch mit wissenschaftlichen Mitteln: „Im Verlauf des 19. Jahrhunderts bleiben die einmal eingeführten Zuordnungsprinzipien konstant und werden nicht zuletzt durch Medizin, Anthropologie, Psychologie und schließlich Psychoanalyse ‚wissenschaftlich‘ fundiert.“ (Hausen 1976, 366 f; vgl. Gestrich 1999, 51) Rechtlich wurde eine Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Rollen bis in die jüngste Vergangenheit hinein durch das Eherecht bestärkt. Wenn auch, wie im Preußischen Allgemeinen Landrecht, das Eheversprechen als Vertrag betrachtet wurde, so galt doch „der Mann“ als „das Haupt der ehelichen Gesellschaft“, dessen „Entschluß [...] in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag“ gibt und der der Frau Unterhalt zu gewähren hat. Frauen, die einen gutsuntertänigen Mann heirateten, wurden dadurch gegebenenfalls untertänig. (ALR 111 § 184 ff und II 7 § 96; vgl. Dilcher in Gerhard 1997, 571) Die eheherrliche Orientierung kehrte im BGB wieder und wurde erst mit der bereits erwähnten allmählichen Durchsetzung des allgemeinen Gleichberechtigungsgrundsatzes des Art. 3 GG, die sich bis gegen Ende der 1970er Jahre hinzog, beseitigt. (Gerhard 1978, 159) Eine eklatante Entmündigung der Frau bestand in der Vorenthaltung des Wahlrechts bis zum Ende des Kaiserreiches. Daß solche gesellschaftliche Entmündigung nicht beseitigt ist, zeigt sich an zwei speziellen gesetzlichen Beschränkungen der

Selbstbestimmung von genereller Bedeutung. Die eine ist das im frühen 20. Jh. mit bevölkerungspolitischen Begründungen verschärfte grundsätzliche Verbot eines Schwangerschaftsabbruchs, das heute immer noch, wenn auch abgemildert, gültig ist. Die andere Restriktion ergibt sich aus einer vielfältigen, speziell Frauen treffenden „rechtlichen Diskriminierung von Prostituierten". (Laskowski 1997, 365-371, bes. 370; vgl. Freudiger 1995)

[236] Insgesamt hat sich in der modernen Gesellschaft ein familiales Gewaltengefüge entwickelt, bei dem – im Unterschied zu früheren Gesellschaften – eine tendenziell partnerschaftlich betriebene und scheinbar kindgemäße Sozialisation des Nachwuchses den Mittelpunkt des Familienlebens bildet.

3.4 Die Politikform der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland im Überblick

Die politische Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft ist allgemein durch eine besondere Variante des Staats gekennzeichnet, und Politik erscheint vor allem als Staatstätigkeit. Diese Variante ist der gebietsanstaltliche Verfassungsstaat. Mit gebietsanstaltlich ist gemeint, daß die Staatsmacht festumgrenzte Gebiete mit den Mitteln einer einheitlichen geregelten Verwaltung beherrscht. Wenn sich die Staatstätigkeit an einer (geschriebenen) Verfassung ausrichtet, kann man eine solche politische Ordnung Verfassungsstaat nennen. (Boldt 1994, 11-16; Willoweit 1997, 218) Wir verzichten auf den in Deutschland gebräuchlichen Begriff Rechtsstaat, um den damit häufig verbundenen Eindruck zu vermeiden, daß der Verfassungsstaat durch ein über dem geltenden Verfassungs- und Gesetzesrecht schwebendes „höheres" Recht bestimmt sei oder sein soll. (Ridder 1975, 144-155)

Zur Entwicklung des gebietsanstaltlichen Verfassungsstaats

Wir betrachten im folgenden die Entwicklung des Gebietsanstaltsstaats seit der zweiten Hälfte des 17. Jh., die Herausbildung des Verfassungsstaats im 19. Jh. und dann dessen anschließende Entwicklung zum Ordnungsstaat. [237]

Frühe Entwicklungen seit Mitte des 17. Jh. bis Ende des 18. Jh.

Ansätze von Territorialstaaten und staatlicher Administration hatten sich bereits im Spätmittelalter aus den deutschen Landesherrschaften heraus- und bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges fortentwickelt. Nach diesem Krieg bildeten sich auch in Deutschland absolutistische Staaten aus, wobei Brandenburg-Preußen, vorab aus politischen Gründen, zum „Zentrum absolutistischer Verfassungsentwicklung" wurde. (Willoweit 1997, 161 ff; vgl. Anderson 1979, 237-349) Die Herrscher von Brandenburg, das sich später Preußen nannte, hatten im Dreißigjährigen Krieg die Besetzung und Ausplünderung ihres Landes durch fremde Heere erfahren müssen und waren daraufhin, seit 1644, zur Errichtung eines stehenden Heeres und zur Erhebung regelmäßiger Steuern geschritten. Hierzu und zur Verwaltung der auseinanderliegenden Landesteile wurde außerdem schrittweise eine bürokratische Administration aufgebaut, an der Spitze ein Generalkriegskommissariat und ein Generalfinanzdirektorium, die 1723 zu einem Generaldirektorium vereinigt wurden. Dessen Departements waren wohl jeweils zunächst noch für bestimmte Provinzen zuständig, bearbeiteten aber auch, und in zunehmendem Maße, „gewisse Sachkomplexe für die ganze Monarchie". (Willoweit 1997, 162) Außer dieser Verwaltung für innere, finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten gab es Departements für Auswärtige Angelegenheiten und für Justiz und Geistliche Angelegenheiten, ferner eine Generalrechenkammer. Das waren die Anfänge einer hierarchischen und departementalisierten Administration des Staatsgebiets. Die Entwicklung eines Gebietsanstaltsstaates drückt sich ferner im Bemühen um umfassende Gesetzgebungswerke aus, durch welche eine „Herrschaft der Gesetze" im Unterschied zum „Gesetz [...] als Ausgeburt des Herrscherwillens" erreicht werden sollte. (Willoweit 1997, 193) Als ein wichtiger Schritt zu einem solchen „Gesetzesstaat" gilt das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staa-[238]ten (ALR) von 1794. Umgestaltungen solcher Art vollzogen sich in unterschiedlichem Maß auch in anderen deutschen Staaten. Wesentliche grundherrliche politische Institutionen wurden aber nicht angetastet. In Brandenburg-Preußen war die Stärkung der monarchischen Staatsgewalt im „Rezeß" von 1653 sogar mittels einer Bekräftigung der gutsherrlichen Gewalt gegenüber den leibeigenen Bauern erkauft worden.

Ausbildung des gebietsanstaltlichen Verfassungsstaats im 19. Jh.

Der als Gebietsanstalt ausgebildete absolutistische Staat wurde in Deutschland im 19. Jahrhundert allmählich, und in den verschiedenen Einzelstaaten durchaus unterschiedlich, zu einem Verfassungsstaat umgestaltet. „Fließende Übergänge kennzeichnen das Gesamtbild dieser Zeit bis zur Revolution von 1848“ und danach bis zur Gründung des preußischdeutschen Reiches 1871. (Willoweit 1997, 218) Im Gefolge der Französischen Revolution und der Napoleonischen Kriege wurden in verschiedenen kleineren und mittleren deutschen Staaten Verfassungen erlassen. Eine „zweite Welle der Verfassungsgesetzgebung“ gab es Anfang der 1830er Jahre in weiteren Mittelstaaten. (Willoweit 1997, 221) Erst nach dem – freilich erfolglosen – Versuch der Begründung einer relativ demokratischen gesamtdeutschen Reichsverfassung 1848/49 wurden Verfassungsstaaten in Deutschland allgemein ausgebildet. Mit diesen wurde der Lehnsstaat mit den partikularen Herrschaftsrechten der Feudalherren in Deutschland endgültig abgelöst. Es hatte sich nun eine zentrale Staatsgewalt mit einer in Fachressorts gegliederten Regierung entwickelt, deren Gebietsverwaltung auf einer sachlich-fachlichen Bündelung aufgesplitterter und verselbständigter Teilaufgaben beruhte. Dazu gehörten als weitere Teilgewalten in der Regel die Justiz und irgendeine Art von Parlament. (Guilleaume in Stammer 1967, 439-445; Boldt 1993, 75-82, 168-220; Boldt 1994, 103 f) Wesentliches Kennzeichen des Verfassungsstaats ist zunächst eine [239] geschriebene Verfassung als „urkundliche Fixierung“ der staatlichen Grundverhältnisse mit der Konsequenz einer gewissen „Regelhaftigkeit, Berechenbarkeit und Dauer der die Staatstätigkeit leitenden Normen“. (Willoweit 1997, 218) Hinzu kommt mindestens ansatzweise die Festlegung von Mitbestimmungs- sowie von Menschenrechten der Staatsangehörigen, z. B. durch Einrichtung einer auf Wahlen beruhenden gesetzgebenden Körperschaft bzw. durch eine Zuerkennung von allgemeinen Bürgerrechten und -pflichten. In den damaligen deutschen Verfassungsstaaten waren die Regierungen freilich nicht parlamentarisch-demokratisch legitimiert. Das galt später zeitweilig selbst noch für den republikanisch verfaßten Staat der Weimarer Republik, vor allem für die gegenüber dem Parlament mehr oder minder verselbständigten, auf den Reichspräsidenten gestützten Notstandsregierungen seit 1930, die sich auf eine autoritäre Konstruktion („Nebenverfassung“) in der Reichsverfassung selber stützen konnten (Art. 48). Diese ermöglichte schließlich die Vernichtung der parlamentarischen und egalitären Inhalte der Weimarer Reichsverfassung durch den faschistischen Staat. (Ridder 1975, 20-34; vgl. Boldt 1993, 248-254) Mit der formellen Fixierung einer unpersönlichen Staatsgewalt in den Verfassungsstaaten des 19. Jh. war auch die Ungleichheit der politischen Macht festgeschrieben worden, die zwischen den Inhabern der Staatsgewalt mit ihren Beamten auf der einen Seite und den Staatsangehörigen, die nicht über den „Exekutivapparat“ verfügen, auf der anderen Seite besteht. (Willoweit 1997, 222 u. pass.; vgl. Boldt 1993, 13 f; 16-67) Nicht zuletzt dieser Ungleichheit wegen ist die Ideologie vonnöten, diese Staatsform sei wesentlich auf das Gemeinwohl ausgerichtet.

Entwicklung des wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ordnungsstaates im 20. Jh.

Relativ systematische Eingriffe des modernen Staates in ökonomisch-soziale Verhältnisse hatte es seit dem Merkantilismus [240] bis zu den Wirtschaftsreformen des frühen 19. Jh. gegeben. Im Anschluß hieran wurde dann z. B. in Preußen eine eher opportunistische Gewerbeförderung betrieben, die sich aber seit der Jahrhundertmitte mit staatlicher Infrastrukturpolitik verband. (Tilly 1980, 55-64; Henneking 1994, 67-111 u. pass.) Wann immer ein Unternehmer eine Fabrik aufmachen wollte, wurde das von der Regierung unterstützt. Gegen Ende des 19. Jh. nahmen normativ gefaßte wirtschafts- und gesellschaftspolitische Tätigkeiten des Staates zu. Das gilt z. B. für die Schutzzollgesetzgebung in Bezug auf Agrar- und Industrieimporte ab 1879, wodurch krisenhaften Entwicklungen in Industrie und Landwirtschaft entgegengewirkt werden sollte. (Wehler 1995, 637-661) Ein anderes Beispiel ist die 1883 beginnende Sozialversicherungsgesetzgebung, mit der der wachsenden Stärke der Arbeiterbewegung begegnet werden sollte. (Tennstedt 1983, 305-356) Beides sind Beispiele für ein neues Selbstverständnis der Staatsmacht, die sich als Ordnungsmacht gegenüber konfligierenden Interessen begriff, so gegenüber der Industrie- und Agrarwirtschaft oder gegenüber der Arbeiterbewegung und Unternehmerschaft. Das wird verschiedentlich als Entwicklung zu einem „Interventionsstaat“ gedeutet. (Hentschel

1978, 9-21; Boldt 1993, 187) Die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Eingriffe der Reichsregierung gewannen im Ersten Weltkrieg an Bedeutung. Später sind sie durch den faschistischen Staat, vielfach in Kooperation mit Unternehmensvertretern, sehr gesteigert worden. Eingriffe dieser Art setzten sich in der Bundesrepublik auf Grundlage einer parlamentarisch-demokratischen Verfassung und im Rahmen von Gesetzen fort. Ein Beispiel unter vielen war das „Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft" von 1967, das vor allem für eine Förderung des Wachstums der kapitalistischen Gesamtwirtschaft Sorge zu tragen suchte und das seither durch vielfältige strukturpolitische Maßnahmen ergänzt wurde. Insgesamt praktizierten Regierung und Verwaltung somit eine Art Daseinsvorsorge in vielerlei Gestalt. Wichtig wurde hierfür auch die Ordnungstätigkeit von Bund [241] und Ländern bezüglich der Nutzung und Bebauung der Bodenflächen im Staatsgebiet. Staatlicher Interventionismus wurde seither ein geläufiger Begriff auch in der Rechtswissenschaft. (Scheuner 1971, 18) Angesichts der Tatsache, daß sich der Staat nunmehr in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten als wesentliche Ordnungsmacht betätigt, ziehen wir den Begriff wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Ordnungsstaat vor, welcher zugleich an die traditionellen polizeilich-militärischen Staatsfunktionen erinnert. ‹Bild 8› In Bezug auf dessen Aufgabe ist aus demokratischer Sicht, so von Wolfgang Abendroth, gefordert worden, daß entsprechend dem Sozialstaats-Prinzip der BRD-Verfassung (Art. 20 GG) die „Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung" einer „Gestaltung" durch demokratische Staatstätigkeit zu unterwerfen sei. (Abendroth 1967, 114)

Der Umgang mit dem Lebensraum

In der entwickelten bürgerlichen Gesellschaft haben die unmittelbar raumbezogenen Staatstätigkeiten außerhalb wie innerhalb des eigenen Staatsgebiets ein großes Gewicht erhalten.

Politik der Gebietserweiterung und der Machtausdehnung

Brandenburg-Preußen, das den deutschen Staat bis heute wesentlich geprägt hat, ist in seiner Geschichte häufig durch Tendenzen territorialer Expansion hervorgetreten. Beispielsweise „nutzte [es] bedenkenlos die Schwäche des Hauses Habsburg, um strittige Erbansprüche auf die reiche Provinz Schlesien in zwei Kriegen mit Gewalt durchzusetzen (1740/42 und 1744/45)". Preußen, danach einer der beiden großen Territorialstaaten in Deutschland, eignete sich dann „in einer Zeit fast ungehemmter Okkupationen" große Teile Polens an. (Willoweit 1997, 190, 200; vgl. Boldt 1994, 280 f) Der Gewinn der Rheinprovinz und Westfalens auf dem Wiener Kongreß, einige neue erfolgreiche Kriege sowie die Gründung des Deutschen [242] Reiches 1870/71 bedeuteten eine weitere Vergrößerung der preußischen Vormachtstellung im deutschsprachigen Raum. Wenngleich Gebietserweiterungen durch Kolonien wenig erfolgreich waren, setzte sich die Politik der Expansion jedoch in der „Annexions- und Kriegszielpolitik während des Ersten Weltkriegs" fort und erfuhr dann eine Steigerung in der Strategie der Erweiterung des Deutschen Reiches nach Ost-, aber auch nach Nordwesteuropa durch den faschistischen Staat und die ihn unterstützenden Einrichtungen der Wirtschaft. (Wehler 1970, 282 f; vgl. Opitz 1977, 608-1007) Eine Gebietserweiterung besonderer Art war der „Beitritt" der DDR zur BRD 1990. Das Bestreben miteinander konkurrierender Staaten, auch über fremde Gebiete direkte oder indirekte Macht zu gewinnen, verstärkt sich in hochentwickelten bürgerlichen Gesellschaften in der Regel aufgrund von Bestrebungen zur Sicherung von Beschaffungsquellen und Absatzmärkten sowie von Investitionschancen für die eigene Wirtschaft. So hat auch der BRD-Staat vor allem seit dem letzten Jahrzehnt des 20. Jh. Anstrengungen unternommen, seinen Machtbereich im Kontext internationaler militärischer Aktivitäten, so im Balkankrieg 1999, sowie europapolitischer Strategien nach Möglichkeit auszuweiten. Dabei wurde an eine lange Tradition angeknüpft (Fülberth 1999, 271-278; Wolf 1999, 86-153)

Gebietsverwaltung und Raum- und Städtebaupolitik

Die Entstehung und Entwicklung des gebietsbezogenen Anstaltsstaats implizierte gerade im räumlich zerstreuten Brandenburg-Preußen eine „administrative Konsolidierung des Staatsgebiets" mithilfe der zentralen, schließlich am Ressortprinzip orientierten Administration des monarchischen Staats, wodurch letztlich auch die Einrichtung von Repräsentativorganen gefördert wurde. (Hintze 1970a,

321) Das bedeutete letztlich die Durchsetzung der zentralen Staatsgewalt gegenüber lokalen Gewalten, wenngleich östlich der Elbe die politisch quasi-autonomen Gutsherrschaften, die bei der Errichtung des [243] absolutistischen Staats zunächst sogar gestärkt worden waren, lange fortbestanden und die gutsherrliche Polizeigewalt bis 1871 andauerte. (Anderson 1979, 329, 338 f) Die Gebietshoheit des Anstaltsstaats wurde aber schließlich schrittweise flächendeckend und abgestuft über die Einzelstaaten/Länder bis hin zu den Gemeinden realisiert. Den Städten war durch die Preußische Städteordnung von 1808, in der Absicht, „den Gegensatz zwischen Obrigkeit und Untertan zu mildern", das Recht einer Selbstverwaltung unter eigener Verantwortung, aber staatlicher Aufsicht übertragen worden und zugleich die Pflicht zur Erledigung staatlicher Auftragsangelegenheiten. Daraus wurde in der Weimarer Republik eine „vom Staat abgeleitete Herrschaftsmacht" und in der BRD schließlich die unterste Ebene der Staatsverwaltung für Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten. (Voigt 1975, 26-35) Zu dieser administrativen Vereinnahmung des Territoriums trat im 20. Jh. eine systematische staatliche Raumordnung und Städtebaupolitik, die Wildwuchs von Nutzungen und Bebauungen privater Flächen je nachdem vereinheitlichen oder eindämmen sollte. Nach ersten Anfängen im Berliner Ballungsgebiet 1911 wurden raumbezogene Planungen und Maßnahmen unter dem NS-Regime – unter dem Begriff Raumordnung – auf die Ebene des Gesamtstaates gehoben. (Behrens 1997, 163-169) Die faschistische Raumordnung und Landesentwicklungsplanung erfuhr im Zweiten Weltkrieg im Zusammenhang mit den Phantasien über eine „kontinentaleuropäische Großraumwirtschaft unter deutscher Führung" einen großen Aufschwung. (Werner Daitz zit. n. Opitz 1977, 669) Faschistische Planungsvorstellungen für aufgelockerte sog. Stadtlandschaften fanden sich in der Regel in den Entwürfen für den Wiederaufbau der Städte in Westdeutschland seit 1949 wieder. (Durth/Gutschow 1993, 261) Diese Städtebauweise und die mit ihr verbundene erfolgreiche Wohnungsbaupolitik sollten vor allem der Förderung des Familienhaus- und PKW-Besitzes dienen. In einigen Großstädten gewann nun der „Drang in die Höhe" an Bedeutung, besonders in dem ökonomisch hervorstechenden Frank-[244]furt am Main, das „schon in den fünfziger Jahren zum Symbol der amerikanisierten Hochhausstadt in Europa" wurde. (Beyme in Beyme u. a. 1992, 211 f) ‹Vorderes Umschlagbild› Die Raumpolitik in der BRD konzentrierte sich, im Rahmen der departementalisiert-hierarchischen Staatsadministration, auf die räumliche Ordnung wirtschaftlicher Aktivitäten, wobei deren Regulierung zu sozialen und ökologischen Zwecken ein unerreichtes Ideal geblieben ist. Zunehmend wird sichtbar, daß Raumnutzungen durch seit langer Zeit angehäufte Altlasten in Boden und Grundwasser eingeschränkt sind.

Der politische Status der Gesellschaftsmitglieder

Das moderne Verhältnis von Staatsgewalten und Staatsuntertanen enthielt, über die hierin steckende politische Ungleichheit hinaus, weitere Ungleichheiten zwischen den Gesellschaftsmitgliedern hinsichtlich ihres politischen Status.

Inländer

Mit der Entstehung territorialer Verfassungsstaaten wurde zugleich derjenige Kreis der Gesellschaftsmitglieder in dem betreffenden Gebiet abgegrenzt, denen die Eigenschaft auferlegt wurde, Staatsbürger/innen zu sein. Nachdem in Preußen 1813 „erstmalig für Fremde die allgemeine Paßpflicht eingeführt" worden war, wurde 1842 zusammen mit dem Freizügigkeitsgesetz und dem Armengesetz das Untertanengesetz erlassen. Dieses legte „erstmalig eindeutige Kriterien für Erwerb und Verlust preußischer Staatsangehörigkeit fest". Danach wurde die preußische Staatsangehörigkeit in der Regel „durch Abstammung von einem preußischen Staatsangehörigen" erlangt. (Dohse 1981, 15, 17) Eine entsprechende Eigenschaft wurde bis 1934 den Staatsangehörigen der Einzelstaaten zuerkannt, die zugleich als Staatsangehörige des Deutschen Reiches galten. Die bis dahin geltende Identität von Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit wurde 1935 durch die faschisti-[245]sche „Rassengesetzgebung" aufgehoben. Unabhängig hiervon gibt es seit 1934 – abgesehen von der DDR-Periode – nur noch eine allgemeine deutsche Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürger/innen gelten als persönlich frei, sind aber gleichwohl bestimmten Pflichten unterworfen: der allgemeinen Steuerpflicht, Schulpflicht und Wehrpflicht. (Boldt 1993, 66) Außerdem sind sie vor den Gesetzen gleich, wenn auch keineswegs

in gleicher Weise mit politischen Rechten ausgestattet. Letzteres bezieht sich auf das Wahlrecht, bei dem es abgesehen von der Altersbeschränkung lange vielerlei weitere Beschränkungen gab. So gab es in Preußen seit 1849 ein Dreiklassenwahlrecht nach dem Steueraufkommen, das zu einer eklatanten Benachteiligung der großen Masse der Wahlbürger führte. (Boldt 1993, 109) Darüber hinaus waren selbst dort, wo gleiches allgemeines Wahlrecht galt, wie etwa bei der Wahl zum Reichstag, die Frauen bis zum Ende des Kaiserreichs ausgeschlossen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht waren auch die Fürsorgeempfänger. Ab 1933 war das Wahlrecht allgemein praktisch aufgehoben. Die verschiedenen, durch Gesetze vermittelten gesellschaftlichen Ungleichheiten haben nicht nur unter dem NS-Regime rassistische Aggression gegenüber Minoritäten provoziert, die aber im Faschismus Staatspolitik wurde. Der Entzug ihres Bürgerstatus durch die erwähnte Rassengesetzgebung bedeutete eine Verschärfung der schon vorher betriebenen staatlichen Verfolgung der deutschen Staatsangehörigen jüdischer Kultur. (Vgl. hierzu Hund 1999, 7-12; ferner Däubler u. a. 1976, 174 f.)

Ausländer

Mit der Einrichtung einer Staatsangehörigkeit nimmt der Staat ein Recht in Anspruch, Inländer von Ausländern zu unterscheiden und zwei Rechtsbegriffe mit „unterschiedlich zugeordneten Rechtsfolgen“ zu begründen. Zunächst unterschieden sich diese beiden Rechtsstatus hinsichtlich des Rechts auf Freizügigkeit und des Rechts auf Nicht-Ausweisung voneinan-[246]der. Die „Abwesenheit [dieser Rechte kennzeichnete] den generellen Ausländerstatus“. Insbesondere die Ausweisungsbefugnis bestimmt bis heute den Ausländerstatus gravierend negativ, auch wenn sie in der BRD gesetzlich eingeschränkt ist. (Dohse 1981, 21, 301 ff) Inländer im Sinne von Staatsangehöriger wird jemand in Deutschland, anders als beispielsweise in Frankreich, nach dem erwähnten preußischen Muster in erster Linie „durch Geburt“ als Kind eines deutschen Elternteils (§ 3 RuStAG). Bis 1975 war im Fall der „ehelichen Geburt“ die Staatsangehörigkeit des Vaters maßgebend. Heute sind in dieser Hinsicht Mutter und Vater gleichgestellt. Die anderen Einwohner gelten, soweit sie nicht eingebürgert sind, als Ausländer. Eine doppelte Staatsbürgerschaft, die zeitlich befristet ist, ist seit 1999 für einen größeren Personenkreis unter bestimmten Bedingungen möglich. Gegenüber Staatsangehörigen sind ansässige Nicht-Staatsangehörige politisch auch dadurch grundsätzlich diskriminiert, daß sie kein Wahlrecht haben. Sie würden ein millionenfaches Wählerpotential darstellen. Für die vielfältigen Diskriminierungen von Ausländer/inne/n in Deutschland hat die rechtliche Ungleichstellung eine grundlegende Bedeutung. Die opportunistisch-autoritäre Migrationspolitik der BRD differenziert zwischen ausländischer Bestandsbevölkerung, Ausländern in einem Übergangsstadium (Asylbewerber/innen, Flüchtlinge) und sog. Aussiedler/inne/n. (Diezinger/Mayr-Kleffel 1999, 194-212) Im letzten Jahrzehnt des 20. Jh. sind Ausländer vielfach Opfer brutaler faschistischer Gewalttätigkeit geworden.

Insgesamt ist in der modernen Gesellschaft ein staatliches Gewaltengefüge entstanden, bei dem – anders als in früheren Gesellschaften – eine tendenziell sachbezogen tätige und scheinbar vorsorgende Administration des Staatsgebiets im Zentrum der Aktivität steht. [247]

3.5 Ausgewählte Zusammenhänge von Subsistenzstrategie, Familienform und Politikform der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland

Wie in jeder anderen, so hängen auch in einer modernen Gesellschaft die verschiedenen Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion und deren Formen dadurch zusammen, daß die Praxen der Unterhaltsbeschaffung und diejenigen in Familie und Politik der Sache nach aufeinander bezogen sind. Es ist jedesmal nur die besondere Art und Weise, in der – in Ungleichheitsgesellschaften – Wirtschaftsgüter erarbeitet, der Familiennachwuchs aufgezogen und ein Staatsgebiet verwaltet werden, welche die real existierenden Interdependenzen zwischen diesen Dimensionen spezifiziert.

3.5.1 Zusammenhänge von Familienform und Subsistenzstrategie

Die Familienform der modern-bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland, die wir als patriarchale Unterhaltsfamilie bestimmt haben, und deren Subsistenzstrategie, die kapitalistische Industrie- und Agrarwirtschaft, haben, wie in früheren Gesellschaften, miteinander zu tun, weil bestimmte Aktivitäten

dieser beiden Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion aufeinander bezogen sind. Augenfällig ist die schon angesprochene Korrespondenz von familialen Konsumtions- und unternehmerischen Produktionseinheiten. Die korrespondierenden Praxen in diesen Dimensionen beinhalten stets auch die Ausübung verschiedenartiger, einander ergänzender Verfügungsgewalten. Das bekannteste Beispiel ist der Verkauf der Arbeitsvermögen, über die die Ernährer/innen einer Arbeiterfamilie verfügen, und der Einsatz dieser Arbeitskraft in einem Wirtschaftsunternehmen aufgrund von Verfügungsmacht über Kapital. [248]

Zusammenhänge aufgrund von Verfügungsgewalten über Vermögen

In der patriarchalen Unterhaltsfamilie und in den kapitalverwertenden warenproduzierenden Unternehmen wird, ähnlich wie in entsprechenden Einrichtungen der vorangegangenen Gesellschaften, auf bestimmte, insgesamt partikulare Weisen über Vermögen verschiedener Art verfügt. Die Vermögen, um die es sich hier vor allem handelt, sind Arbeitsvermögen, Sachanlagen und Geldmittel, insbesondere die Arbeitsvermögen abhängiger Arbeitskräfte, die Anlagen gewerblicher Unternehmen und die Geldvermögen von Haushalten. Hauptfälle der Verfügung über solche Vermögen, welche den Zusammenhang zwischen Familienform und Subsistenzstrategie betreffen, sind erstens die Bereitstellung von Arbeitsvermögen durch lohnabhängige Familien sowie von Geldvermögen durch begüterte Familien für die unternehmerische Produktion und zweitens die Erzeugung von Gütern/Werten unter Einsatz abhängiger Arbeitskräfte zwecks dauerhafter Verwertung des in den Unternehmen angelegten Anlagevermögens, wobei diese Wertschöpfung die Quelle ebenso der Bruttogewinne wie der Einkommen aus unselbständiger Arbeit ist.

Bereitstellung von Arbeitsvermögen und oder Geldvermögen

Daß das Arbeitsvermögen von Menschen als Arbeitskraft gegen Lohn oder Gehalt von Unternehmen gekauft wird, hat sich erst mit der industriellen Manufaktur- und Fabrikarbeit in großem Umfang ergeben. Natürlich haben Mitglieder landarmer oder landloser Familien und vermögensloser städtischer Familien sich auch vorher schon gezwungen gesehen, entlohnte Beschäftigungen zu verrichten (z. B. Tagelöhner und Gesinde). Solche lohnabhängige Arbeit war aber kein Massenphänomen, und ebensowenig gab es einen Arbeitsmarkt (Lohntaxen in den Städten wurden von politischen Instanzen festgelegt). In den meisten protoindustriellen Arbeitsverhält-[249]nissen bezahlte der Verleger die Heimarbeiter typischerweise entsprechend der jeweiligen Produktmenge, obwohl er nicht den vollen Wert der Ware bzw. die volle Wertschöpfung erstartete. (Kriedte/Medick/Schlumbohm 1978, 214-220) Die Arbeitskraft als Ware, also ein vermarktetes Arbeitsvermögen zum Einsatz für beliebige Zwecke innerhalb eines Betriebs und während einer bestimmten Zeit, entstand im wesentlichen erst mit dem Aufkommen der betrieblich zentralisierten Warenproduktion. Ob die Bezahlung der gekauften Arbeitskraft unter dem Titel Lohn oder Gehalt erfolgt, ist gleichgültig. Entscheidend ist ihr Gebrauch zur Erzeugung einer Wertmenge (Neuwert oder Wertschöpfung), die größer ist als die darin enthaltene Lohn- und Gehaltssumme. Beim Verkauf von Arbeitskraft gegen Lohn und Gehalt, der die Verfügungsgewalt der Besitzer/innen des Arbeitsvermögens über dieses voraussetzt, wird es wie eine Ware ge- und behandelt. Das gilt auch für die Beziehung der Besitzer/innen zu ihren Arbeitsvermögen: sie müssen es wie ein Ding behandeln, vermarkten und aus der Hand geben. Daran, daß abgesehen von der Arbeitskraft Erwachsener mindestens in der Frühzeit der Industrialisierung in Deutschland auch die von Kindern verkauft werden mußte, sei hier nur erinnert. (Wehler 1989b, 254-258) Das Zurverfügungstellen von Geldvermögen für kapitalverwertende Warenproduktion reicht selbstverständlich ebenfalls hinter die Fabrikindustrialisierung zurück, denn ein guter Teil des protoindustriellen Verlagswesens kam gerade hierdurch zustande. Wichtig wurde das Sammeln von Geldkapital für Warenproduktion aber erst mit der massen- und dauerhaften Anlage von fixem Kapital in der industriellen Produktion (einschließlich Transport). Die Bereitstellung von entsprechenden Geldvermögen in großem Umfang wurde durch die Entwicklung der Aktiengesellschaft gefördert, deren Grundkapital in der Regel von einer Vielzahl von Aktionären aufgebracht wird. Die Form der Aktiengesellschaft wurde in Preußen, begleitend zur Entwicklung des Kapitalmarktes, während des 19. Jh. hervorgebracht. Sie stellt seither, ungeachtet des hohen Grades der Selbstfinanzie-[250]rung des

Unternehmenswachstums, die wichtigste Unternehmensform der kapitalistischen Wirtschaft dar, weil sie eine dauerhafte Zusammenfassung von Vermögen in einem Unternehmen oder in einer Unternehmensverbindung ermöglicht. (Römer 1978, 176 f; Tilly 1980, 82-90, 103 ff) Der ökonomische Sinn dieser Kapitalgesellschaften liegt darin, daß sich Verfügungsgewalten vieler Geldgeber über Geldvermögen in eine einzige Verfügungsgewalt des Unternehmens über sein Grundkapital und darüber hinaus sein Gesellschaftskapital verwandeln, die gegenüber den einzelnen Aktionären verselbständigt ist.

Erwirtschaftung von Gewinnen und Löhnen aus unternehmerischem Kapital

Wirtschaftsunternehmen sind selbstständige wirtschaftliche Einheiten. Wenn sie die Form von Kapitalgesellschaften, etwa Aktiengesellschaften haben, sind sie auch rechtlich von Familien, z. B. familialen Bereitstellern von Geldvermögen oder Arbeitsvermögen, unabhängig. (Römer 1978, 170-193) Sie erneuern ihr Kapital, das beispielsweise bei einem Fabrikunternehmen vor allem aus Fabrikationsanlagen und -bauten besteht, durch Rücklage eines Teils des umgesetzten Warenwerts für den Ersatz dieses Anlagevermögens, das im übrigen typischerweise durch Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus dem erzeugten Neuwert (der Wertschöpfung) verstärkt wird. Aus der übrigen Wertschöpfung werden vor allem Einkommen aus Vermögen und Einkommen aus abhängiger Arbeit gezahlt, wobei erstere typischerweise als Zinsen das Geldvermögen vermehren und letztere als Löhne und Gehälter im wesentlichen lediglich helfen können, das verbrauchte Arbeitsvermögen wiederherzustellen. Auf diese Weise werden die Verwertung des im Unternehmen angelegten Vermögens vorangetrieben, die Bezieher von Geldvermögenseinkommen begünstigt und die Bezieher von Lohn- und Gehaltseinkommen an ihren prekären sozialökonomischen Status [251] fixiert. Typischerweise dienen Zinseinkommen der Aufstockung eines anderweitig gesicherten Lebensunterhalts. Demgegenüber tragen Löhne und Gehälter als Individualeinkommen der familialen Existenz prinzipiell nicht Rechnung, obwohl sie vielfach als Familieneinkommen angesehen werden. (Lampert 1996, 89) Insgesamt aber wird die Unterhaltsfamilie mit von außen kommendem Einkommen aufrechterhalten, ebenso wie das Wirtschaftsunternehmen erhalten bleibt, das aufgrund seiner Verfügungsgewalt über sein immer wieder erneuertes Anlagevermögen seine Wirtschaftstätigkeit fortsetzen kann, solange es die Konkurrenzverhältnisse zulassen.

Die Bedeutung der Form der patriarchalen Unterhaltsfamilie für die kapitalistische Agrar- und Industriewirtschaft in der modern-bürgerlichen Gesellschaft unseres Raums liegt allgemein darin, daß diese Familien Arbeitsvermögen oder/und Geldvermögen bereitstellen, die als Waren auf den entsprechenden Märkten angeboten werden können. Das ermöglicht den Unternehmen, diese für die Kapitalverwertung grundsätzlich notwendigen verschiedenartigen Vermögen zu erwerben.

Umgekehrt besteht die allgemeine Bedeutung der kapitalistischen Unternehmenswirtschaft für die patriarchale Unterhaltsfamilie darin, daß die auf Dauer angelegte unternehmerische Kapitalverwertung die Aufrechterhaltung dieser Form ermöglicht. Die auf Einkommensbezug von außen angewiesenen, weil nicht selber gütererzeugenden Familienhaushalte erhalten, soweit sie Erwerbstätigenhaushalte sind, diese Einkommen unmittelbar oder mittelbar von solchen Unternehmen.

Weitere Zusammenhänge

Abgesehen von diesem Ineinandergreifen von warenproduzierenden Unternehmen und patriarchalen Unterhaltsfamilien gibt es weitere grundlegende Beziehungen, die mit anderen Verfügungsgewalten zu tun haben. [252]

Nicht-warenförmige Arbeitsleistungen in der Familie

Die Trennung von Wirtschaftsbetrieben und Familienhaushalten soll schon in den 60er Jahren des 20. Jh. für ca. 80 Prozent der Bevölkerung der BRD gegolten haben. (Scharmann/Scharmann in Wurzbacher 1968, 250) Sie war dadurch entstanden, daß ein erheblicher Teil der für die Gewinnung des Lebensunterhalts erforderlichen (oder darüber hinaus aufgewandten) Arbeitstätigkeiten in bezahlte Erwerbsarbeit verwandelt worden war, vor allem in industrielle warenproduzierende Arbeit oder tertiäre Dienstleistungsarbeit. Ein Teil dieser Arbeiten, nämlich derjenige, der sich weniger oder

gar nicht für Verwertung von Kapital in Unternehmen eignete, verblieb bei den Haushalten. Es handelte sich insbesondere um erhaltende, betreuende und gestaltende Arbeiten sowie um Arbeiten zur Bereitung lebensnotwendiger Güter für den unmittelbaren Verbrauch (z. B. Kochen). Sie galten seit Entstehung der klassischen politischen Ökonomie Ende des 18. Jh. als nichtproduktive, weil nicht marktrelevante Arbeit. (Richarz in Wunder/Engel, 1998, 328 f) Für den Lebensunterhalt wurden gegebenenfalls daneben auch Dienstleistungen, darunter mehr personenbezogene (Pflegearbeit) und mehr objektbezogene (Hausputz) Leistungen, gekauft. Die Unterscheidung zwischen Dienstleistungstätigkeiten und gütererzeugenden Tätigkeiten ist freilich fließend. Nach der Trennung von Wirtschaftsbetrieben und Familienhaushalten mußte ein Teil der Unterhaltsmittel käuflich erworben werden, und ein immer weiter wachsender Teil konnte zunehmend auch gekauft werden. Abgesehen von käuflichen Dienstleistungen (z. B. Reparaturdienste, Körperpflege) geht es hauptsächlich um als Waren gehandelte Sachgüter (von den Kartoffeln bis zum Auto). Die in den (Familien-)Haushalten verbliebenen Arbeiten für den Lebensunterhalt, die zu unbezahlter Hausarbeit geworden sind und die einen sehr großen Teil des Sozialprodukts erbrächten, würden sie eingerechnet, sind bislang nicht in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einbezogen worden. (Herzog-Appel u. a. in: [253] Gräbe 1993, 182) Die Tatsache, daß Hausarbeit unbezahlt ist, zeigt sich etwa darin, daß die Arbeitseinkommen abhängig Beschäftigter als Bestandteile eines Haushaltseinkommens in der Regel nur die notwendigen käuflichen Güter und Dienstleistungen für den Unterhalt der Familie abdecken, nicht aber die häuslichen Arbeiten. Letztere können in begüterten Haushalten natürlich von bezahltem Hauspersonal erledigt werden, was ein weiterer Hinweis darauf ist, daß es sich sonst um unbezahlte Arbeit handelt. Da die Hausarbeit zu einem erheblichen Teil der Betreuung des Nachwuchses und damit der Erneuerung des Arbeitsvermögens dient, bedeutet die Nichtbezahlung von Hausarbeit, daß die Arbeitskraft billiger ist, als sie sonst sein könnte. Hausarbeit wird in einem zeitlich unbegrenzten Arbeitsverhältnis geleistet. Deswegen wird mit der Zuteilung der Hausarbeit an bestimmte Familienmitglieder im besonderen Maße über diese als Person verfügt, d. h. Verfügungsgewalt über Menschen ausgeübt. Dies kann durchaus einvernehmlich erfolgen. Für die Fortexistenz der Zuteilung dieser Arbeit an die Frau auch nach der Eherechtsreform Ende der 1970er Jahre ist die Vormachtstellung der Männer am Arbeitsmarkt und im öffentlichen Leben verantwortlich. Seit dem 19. Jh. galten Hausarbeit und Erwerbsarbeit als getrennte geschlechtsspezifische Bereiche, was wesentlich mit der Konkurrenz um bezahlte Arbeitsplätze zu tun gehabt haben dürfte. (Richarz in Wunder/Engel 1998, 329)

Konsumgüterabsatz der Unternehmen

Mit der zunehmenden Trennung von Wirtschaftsbetrieben und Familienhaushalten im Zuge der Fabrikindustrialisierung ist, wie erwähnt, ein zunehmender Teil der Unterhaltsmittel in Gestalt industrieller Konsumgüter durch Wirtschaftsunternehmen produziert worden, wofür die Herstellung weiterer Industrieprodukte erforderlich war. Ein großer Teil der Konsumgüter wird an (Familien-)Haushalte abgesetzt. Diese bestreiten deren Kauf in der Regel aus ihren Erwerbs- sowie aus Trans-[254]fereinkommen. Ihre Nachfrage dient dem Absatz der Unternehmen und damit deren Kapitalverwertung. Zu den industriell erzeugten Gütern gehören verschiedenartige Konsumgüter, darunter Verbrauchsgüter (z. B. Lebensmittel) und dauerhafte Gebrauchsgüter (z. B. Wohnhäuser), sowie verschiedenartige Produktions- und Investitionsgüter, insbesondere Ausrüstungen (z. B. Maschinen) und Rohstoffe und Energieträger (z. B. Erdöl). Obwohl letztere ein immer größeres Gewicht erhalten haben, bleibt der Warenabsatz an Endverbraucher, von denen der größte Teil private Haushalte sind, für den Fortgang der kapitalistischen Warenwirtschaft unverzichtbar. Durch diesen Warenabsatz erhalten die privaten Haushalte und somit auch die Familien von ihnen benötigte Unterhaltsmittel in der Form von Konsumgütern, wobei der konkurrenzbedingte Zwang zum Massenabsatz bekanntlich dazu führt, daß auch überflüssige Güter ver- und eingekauft werden. Da die Unternehmen die Produktpalette der am Markt angebotenen Waren bestimmen, entscheiden sie in erster Linie über Art, Umfang und Beschaffenheit der angebotenen Güter. Insofern es sich um Güter aus Massenfertigungen handelt, die angesichts der Nachfragegrenzen der Haushalte und der Sättigung der Gütermärkte billig hergestellt und verkauft werden sollen, wirkt sich die Entscheidungsmacht der Unternehmen auf die Qualität der Produkte oft negativ aus, was bis zur erwähnten Giftigkeit vieler Waren reicht. (Enquete-Kommission

1994, 49-202; UBA 1997b, 118-217) Ersichtlich beruht der aufgezeigte Zusammenhang zwischen Subsistenzstrategie und Familienform wesentlich auf der an sich gegebenen Verfügungsgewalt der Unternehmen über Produktionsprozesse und Produkte. Die Verfügungsgewalt über die Erzeugnisse geht nach dem Verkauf an die Käufer über, was aber an den Eigenschaften der erworbenen Güter nichts ändert. Die Bestreitung des Lebensunterhalts kann unter diesen Bedingungen sogar in das Gegenteil des beabsichtigten Zwecks umschlagen.

Der Zusammenhang zwischen familialer Arbeitsleistung und kapitalistischer Warenerzeugung besteht allgemein darin, daß [255] derjenige Teil des Lebensunterhalts, der nicht durch Konsum produzierter Waren bewerkstelligt werden kann, durch unbezahlte Hausarbeitstätigkeit erledigt werden muß (Entsprechendes gilt für kommerzielle Dienstleistungen), was zugleich die Arbeitskraft für die Unternehmen verbilligt.

Der Zusammenhang zwischen dem Absatz von Konsumgütern kapitalverwertender Unternehmen und den Versorgungsund Entsorgungstätigkeiten der Unterhaltsfamilien besteht allgemein darin, daß der wirtschaftlich auf den Unterhalt beschränkte Familienverband auf diese Weise Unterhaltsgüter empfängt, und daß die warenerzeugende Wirtschaft hierdurch mit der erforderlichen Endnachfrage versehen wird.

3.5.2 Zusammenhänge von Subsistenzstrategie und Politikform

Die kapitalistische Industrie- und Agrarwirtschaft und der anstaltliche Verfassungsstaat in der modernen deutschen Gesellschaft haben nicht nur deshalb miteinander zu tun, weil sich ökonomische Macht oft in politische Macht umsetzt und diese jene meistens fördert. Es handelt sich vielmehr um ein systematisches Ineinandergreifen von Aktivitäten dieser beiden Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion vermittels der Ausübung bestimmter Verfügungsgewalten.

Zusammenhänge aufgrund von Verfügungsgewalten über Güter- und Geldwerte

In kapitalverwertenden warenproduzierenden Unternehmen und in den verfassungsstaatlichen Gebietskörperschaften wird, ähnlich wie in entsprechenden Einrichtungen früherer Gesellschaften, auf bestimmte, insgesamt appropriative Weisen über erzeugte Güter bzw. deren Werte und Geldwerte verfügt. Die Hauptfälle eines solchen Verfügens, welche den Zusammenhang zwischen Subsistenzstrategie und Politikform betreffen, sind die Abführung von Wertschöpfungsteilen als Abgaben an [256] den Staathaushalt sowie die Verausgabung von Haushaltmitteln für öffentliche Transferzahlungen und für staatliche Investitionen und staatlichen Konsum, nicht zuletzt zu militärischen Zwecken.

Übertragung von Wertschöpfungsteilen als Abgaben an den Staat

Die Staatsgewalt ist auf spezifische Leistungen der Wirtschaft in dem Maße angewiesen, als die politisch Herrschenden nicht mehr, wie noch die spätmittelalterlichen Landesherren, mit eigenen Einkommensquellen für die Staatstätigkeit, insbesondere landwirtschaftliche Böden, ausgestattet sind. Schon im Absolutismus war es zu einer Trennung von Wirtschaftsbetrieb und Anstaltsstaat gekommen, wenngleich der preußische Staat noch über umfangreiche Domänen verfügte. Der Staat griff jedoch zur Finanzierung seiner Aktivitäten in zunehmendem Maße auf regelmäßige dauernde Besteuerung seiner Untertanen und außerdem auf Anleihen zurück. (Groth 1978, 55 f) Die Quelle hierfür ist letztlich die Wertschöpfung in den Wirtschaftsunternehmen, die, soweit es sich um kapitalistische handelt, aus Löhnen und Gehältern und dem Unternehmensgewinn besteht. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Steuern für den Gebietsanstaltsstaat wird dieser auch als Steuerstaat bezeichnet. In der Entwicklung der BRD stammen die Staatseinnahmen in zunehmendem Maße aus der Lohnsteuer und aus indirekten Steuern, die durch die Mehrzahl der Gesellschaftsmitglieder aufgebracht werden, was insgesamt die Einkommen gerade der „kleinen Leute“ stark schmälert. (Huster 1993, 94) Außerdem fördert das Finanzsystem den Ressourcenverbrauch und die Umweltbelastung sowie die Kapitalkonzentration zu Lasten der Beschäftigung von Arbeitskräften. (UBA 1997b, 288-309) Mit einer wachsenden Masse von in der Volkswirtschaft neu erzeugten Werten können im allgemeinen die Einnahmen und der Handlungsspielraum des Staates wachsen. Dabei gilt: „Der Staat

zentralisiert durch Steuer-[257]erhebung und Kreditaufnahme gesellschaftliche Werte.“ (Groth 1978, 20) Beim Zugriff auf die verschiedenen Steuerquellen hat die oberste Staatsebene, das Reich bzw. der Bund, im Unterschied zu den Ländern und Gemeinden langfristig den größten Erfolg gehabt, was insbesondere die Selbstverwaltungsfähigkeit der Gemeinden erheblich eingeschränkt hat. (Voigt 1975, 17 ff, 178-184) Hierin drückt sich eine Verselbständigung der Zentralgewalt gegenüber den Bürger/inne/n überhaupt aus. Diese Staatsgewalt ist allerdings auf Vorgänge im Staatsgebiet begrenzt und hat daher beispielsweise keine Herrschaft über internationale Finanzmärkte. Jedoch verfügt der bürgerliche Staat innerhalb seiner Grenzen aufgrund der Zentralisierung von Werten im Staatshaushalt über seine politische Macht hinaus immer schon über eine ökonomische Potenz. Diese realisiert sich vermittels der Staatsausgaben.

Einsatz von Haushaltsmitteln für Investition, Konsum und Transferzahlungen

Die Staatsausgaben sind zunächst Personalausgaben für seine spezifischen Aktivitäten auf den Gebieten der Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und des Kriegswesens. Hinzu kommen Ausgaben aus ordentlichen Staatseinnahmen (bzw. Einnahmenverzichte) in Gestalt von Subventionen für Haushalte und Unternehmen, z. B. im Rahmen der seit dem 19. Jh. praktizierten „Agrarprotektion“. (Priebe 1985, 42-88) Diese Transfers ändern an der ursprünglichen Aufteilung des Volkseinkommens (Gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung) in Lohn- und Gehaltseinkommen einerseits und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen andererseits nichts Wesentliches. Darüber hinaus gibt es die Transfers der öffentlich gesteuerten Sozialversicherungen, die allerdings in erheblichem Umfang angesparte Einkommensbestandteile der Versicherten selbst sind, sowie verschiedene andere Transferzahlungen. Die eigentliche ökonomische Potenz des Staates realisiert sich jedoch in Ausgaben für Sachmittel und Investitionsvorhaben. [258] (Gündel u. a. 1967, 70 ff) Sie dienen im wesentlichen, jedoch auf vermittelte Weise, der Förderung kapitalistischer Unternehmenstätigkeit. Es handelt sich einmal um Ausgaben für öffentliche Investitionen, wie zum Beispiel Straßenbau oder die Errichtung öffentlicher Entsorgungsanlagen, also um Infrastrukturinvestitionen. Zum anderen handelt es sich um Ausgaben für den sog. Staatsverbrauch insoweit er sich in Käufen von Waren niederschlägt, wie etwa von Bleistiften oder von Staatskarossen. Öffentliche Infrastrukturarbeiten wie Kanalbauten und staatliche Käufe von Gütern wie Armeeuniformen sind seit dem Absolutismus wesentliche Mittel der staatlichen Machtsteigerung und zugleich der staatlichen Gewerbeförderung gewesen. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Art von Staatstätigkeit nimmt in neuerer Zeit zweifellos nicht nur deswegen zu, weil die Staatshaushalte umfangreicher geworden sind. Sie wurden auch deshalb immer wichtiger, weil die Anlagevermögen in den Unternehmen enorm gewachsen sind, so daß eine Entlastung des privaten Kapitalaufwands durch öffentliche Infrastrukturinvestitionen an Dringlichkeit zunimmt. Sie wurden ferner deswegen wichtiger, weil die damit gewachsene Produktionskapazität der Unternehmen oft durch öffentliche Nachfrage besser ausgelastet werden und so ihr Kapital besser verwertet werden kann. Insofern solche Anlagen und Waren der militärischen Ausrüstung des Staates dienen, steigern sie die politische Potenz des Staates. Auf diese Art gesteigerte politische Potenz dient heute, wie in früheren Zeiten, ihrerseits durchaus wirtschaftlichen Zielen. Das machen z. B. die „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ für die Bundeswehr von 1992 deutlich. In diesen zählte der Bundesminister der Verteidigung „unter den ‚vitalen Sicherheitsinteressen‘, von denen sich die deutsche Politik leiten lasse, [...] auch auf: ‚Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt im Rahmen einer gerechten Weltwirtschaftsordnung‘“. (Fülberth 1999, 273) Für diese wechselseitigen Beziehungen ist der Ausdruck [259] „militärisch-industrieller Komplex“ gebräuchlich geworden. (Wolf 1999, 46-85)

Die Bedeutung der Subsistenzstrategie der kapitalistischen Industrie- und Agrarwirtschaft für den anstaltlichen Verfassungsstaat liegt allgemein darin, daß die kapitalistische Wertschöpfung, die sich in einer steigenden Masse von Konsumgütern und Produktionsmitteln verkörpert, die regelmäßige Einziehung von Abgaben für den Staatshaushalt sowie die Verschuldung des Staates ermöglicht. Das setzt den Anstaltsstaat in der Regel nicht nur instand, sich aufrechtzuerhalten, sondern auch, seine Tätigkeit auszuweiten.

Umgekehrt besteht die allgemeine Bedeutung dieses Staats für die kapitalistische Subsistenzstrategie darin, daß er die private Kapitalverwertung vor allem durch die investive und konsumtive Verwendung seiner Haushaltsmittel auf verschiedene Weise fördert, insbesondere durch Unterstützung der Erzeugung und der Verwendung der wachsenden Warenmasse, und dies nicht zuletzt dadurch, daß der Staat Zugänge zu Rohstoffquellen und Absatzmärkten auch militärisch sichern hilft.

Weitere Zusammenhänge

Abgesehen von den genannten Zusammenhängen gibt es weitere grundlegende Beziehungen zwischen Wirtschaft und Staat, die aber mit Verfügungsgewalten anderer Art zu tun haben.

Umsetzung von Wirtschaftsmacht in politische Herrschaft

Die Macht kapitalverwertender warenproduzierender Unternehmen, kurz Wirtschaftsmacht genannt, beruht vor allem auf dem in diesen Unternehmen angelegten Kapital. Diese Machtgrundlage vergrößert sich in der Regel durch Wiederanlage von Gewinnen und die daraus hervorgehende Kapitalkonzentration sowie durch den Aufbau von Unternehmensverbindungen, Konzernen, in nationalem und internationalem Maßstab. Das beseitigt allerdings nicht das Potential ökonomischer Kri-[260]sen, das dem kapitalistischen Wirtschaftswachstum innewohnt. Daher ist es verständlich, daß wirtschaftliche Unternehmen ihre ökonomischen Ziele mit den Mitteln politischer Herrschaft zu fördern suchen, indem sie diese in politische Zielvorstellungen einbringen. Die Beeinflussung der Formulierung von Kriegszielen ist ein markantes Beispiel. Alltäglicher ist, daß versucht wird, ökonomischen Zielen in staatlichem Gesetzgebungs- und Verwaltungshandeln Geltung zu verschaffen, wobei der Staat und seine Vertreter Hilfeleistungen aus dem Unternehmensbereich in Anspruch nehmen und sich gelegentlich auch bestechen lassen. Vermittelt werden diese komplexen Beziehungen seit der zweiten Hälfte des 19. Jh. durch Unternehmer- und Fachverbände der Wirtschaft einerseits und durch Arbeitsgremien der Staatsverwaltungen und politische Parteien andererseits. Bei den ökonomischen Zwecken, die mit Hilfe von politischer Herrschaft verfolgt werden, kann es sich beispielsweise um eine Verringerung des privaten Kapitalaufwandes oder um eine bessere Auslastung von Produktionskapazitäten handeln. So kann etwa versucht werden, den Kapitalaufwand der Unternehmen einer Branche dadurch gering zu halten, daß die staatliche Festlegung von Grenzwerten für bestimmte Emissionen im Unternehmersinn günstig beeinflußt wird. (Für ein frühes Beispiel: Henneking 1994, 100) Oder es können im Fall von Absatzschwierigkeiten bestimmte chemische (Ab-) Produkte, die als Mittel der Kriegsführung geeignet sind, den für die militärische Ausrüstung Verantwortlichen schmackhaft gemacht werden. (Henseling 1992, 226 f) Man kann sich auch eine allgemeine Unterstützung der Kapitalverwertung durch den Staat etwa auf dem Wege vorstellen, daß es einer Wirtschaftsbranche gelingt, eine ganze politische Strategie inhaltlich zu bestimmen. Ein Beispiel dafür ist die Rohstoff-Autarkie-Politik des faschistischen Staates, deren Ausarbeitung durch die Chemische Industrie erfolgte. Ein anderes Beispiel ist die inhaltliche Bestimmung der Energiepolitik einer Bundesregierung durch die Konzerne der Elektrizitätswirtschaft. Hier handelt es sich um Durchsetzung von Wirt-[261]schaftsmacht in wichtigen Wirtschaftsbereichen zu Lasten alternativer Prozesse und Produkte sowie innovativer Unternehmen, welche solche Produktionslinien verfolgen. Durch diese Geltendmachung privater ökonomischer Zwecke in politischer Herrschaft wird zugleich eine Mitwirkung der Staatstätigkeit bei der Ausübung der Verfügungsgewalt über privates Kapital ermöglicht, womit nichts darüber ausgesagt ist, ob dies positiv oder negativ im Sinne der Unternehmen ist. Diese Mitwirkung ist nicht willkürlich und zufällig. Sie hat ihren Grund darin, daß der Staat als Steuerstaat auf die Wertschöpfung in den Unternehmen angewiesen ist. Der Staat muß sich deshalb auch mit den wirtschaftlichen Verhältnissen befassen, wobei es nahe liegt, daß er insbesondere in der Wirtschafts- und Finanzpolitik mit wirtschaftlichen Unternehmen zusammenwirkt. Daß ein solches Zusammenwirken zu Lasten der einfachen Bürger und unselbständig Beschäftigten geht, macht die wirtschaftsliberale Politik der Bundesregierungen seit den 80er Jahren des 20. Jh. besonders deutlich. (Schmitthenner/Urban in Butterwegge u. a. 1999, 47-56)

Staatliche Ordnung wirtschaftlicher Beziehungen

Der gebietsanstaltliche Verfassungsstaat beansprucht als solcher, die Staatsgewalt entsprechend einer Verfassungs- und Rechtsordnung auszuüben, welche „in weitem Umfang für alles auf dem beherrschten Gebiet stattfindende Handeln“ „Geltung beansprucht“. (Weber 1964, 40) In der Zunahme der Masse der Regeln, die der Staat setzt, drückt sich eine Machtentfaltung aus, die freilich Grenzen beachtet. Die Verfügungsmacht des bürgerlichen Staates respektiert und garantiert grundsätzlich den Bestand und die Betätigung bestimmter privater Verfügungsgewalten. In der Ökonomie gehört dazu die Gewährleistung des Verfügungsrechts Eigentum in Verbindung mit Vertragsfreiheit, Gewerbefreiheit und Freiheit der Gestaltung des Arbeitsvertrages. In der Zeit des faschistischen Staats wurden solche Rechte den verfolgten Minderheiten [262] genommen und im übrigen teilweise eingeschränkt, aber nicht grundsätzlich beseitigt. (Conert 1998, 248-255) Die staatliche Bereitstellung von Zwangsarbeiter/inne/n für private wirtschaftliche Zwecke zeigt jedoch, wie weitgehend staatliche Macht zu Gunsten der Ökonomie eingesetzt werden kann. (Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur 1991) Allerdings versucht der Staat auch in den in der Regel ausgesparten Bereichen mit Hilfe von Gesetzen und gesetzlichen Verwaltungsmaßnahmen seine Ordnungsmacht zur Geltung zu bringen. Zugleich nutzt auch die Privatwirtschaft staatliche Ordnungsleistungen zu wirtschaftlichen Zwecken, beispielweise zur Egalisierung der Bedingungen der Konkurrenz. Für die Durchführung solcher wirtschaftsbezogenen Ordnungsleistungen hat der Staat seit der zweiten Hälfte des 19. Jh. besondere Einrichtungen geschaffen, wie etwa Gewerbeaufsichtsbehörden. (Henneking 1994, 104-111) Die politischen Zwecke, die die Staatsgewalt in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse über deren Stabilisierung hinaus u. U. verfolgt, beziehen sich auf den Schutz von Menschen, Sachen und Umwelt vor Einwirkungen, die im Sinne der von ihr gesetzten Bestimmungen als schädlich oder nachteilig gelten und insofern die öffentliche Ordnung stören. Hierzu gehört unter anderem der Unfall- und Arbeitsschutz, z. B. heute der Schutz von Arbeitnehmern vor Gefahrstoffen, verbunden mit der Pflicht des Arbeitgebers, u. U. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und Verfahren durch weniger gefährliche zu ersetzen (§ 16, 2 GefStoffV). Dazu gehört ebenfalls der Umweltschutz, beispielsweise in der BRD der Schutz von Gewässern vor wassergefährdenden Stoffen, verbunden mit der Pflicht des Betriebes, seine entsprechenden Anlagen mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen zu versehen (§ 19g WHG). Grundsätzlich gibt es heute Eingriffsmöglichkeiten des BRD-Staates in bestimmte Produktionsanlagen und -verfahren privater Unternehmen, insoweit von ihnen schädliche Wirkungen auf Mensch und Umwelt sowie Gefahren ausgehen oder ausgehen können, zum Zweck der Unterbindung dieser Aus-[263]wirkungen. Viele der entsprechenden Bestimmungen sind Allerdings so allgemein gehalten oder so schwer durchzusetzen, daß die Handlungsspielräume der betroffenen Unternehmen kaum begrenzt werden. Immerhin erlaubt das Grundgesetz aber auch gesetzliche Umgestaltungen der Eigentumsordnung durch eine allgemeine Neugestaltung eines Rechtsgebietes einschließlich der Aufhebung von Eigentümer-Altrechten. Ein Beispiel hierfür sind das Energierecht und die Rechte von Kernenergieerzeugern. (Art. 14, 1, Satz 2 GG; Koch/Roßnagel 2000, 5 f) Da der bürgerliche Verfassungsstaat freilich grundsätzlich privatwirtschaftliche Verhältnisse und Tätigkeiten aus seiner Verfügungsgewalt ausspart, muß er dort, wo er diese dennoch regulierend an Gesetze bindet, der Privatwirtschaft gleichwohl reichlich Spielraum lassen. Im Ganzen bestätigt der Staat mit seiner Bekräftigung von privatem Eigentum, Gewerbe- und Vertragsfreiheit eine Wirtschaftsordnung, die „zu ihrer Aufrechterhaltung der herrschaftlichen Regulierung bedarf“. (Krölls 1990, 360)

Ein allgemeiner Zusammenhang zwischen der Wirtschaftsmacht kapitalistischer Unternehmen und der Machtausübung des bürgerlichen Verfassungsstaates besteht somit auch darin, daß versucht wird, Zwecke und Mittel der politischen Herrschaft im Sinne der privaten Kapitalverwertung zu gebrauchen, wodurch dem Staat zugleich Hilfestellungen bei der Erledigung seiner Aufgaben geleistet werden.

Ferner besteht auch ein Zusammenhang zwischen diesem Verfassungsstaat und den Tätigkeiten der privaten Unternehmen insofern, als der Staat als Ordnungsmacht diese wirtschaftlichen Tätigkeiten eingrenzend gewährleistet, wobei er zugleich einen Teil seiner Ordnungsaufgaben bezüglich der gesellschaftlichen Tätigkeiten im Staatsgebiet insgesamt realisiert. [264]

3.5.3 Zusammenhänge von Politikform und Familienform

Der gebietsanstaltliche Verfassungsstaat und die patriarchale Unterhaltsfamilie stehen nicht bloß deswegen in Zusammenhang, weil Staatsbürger aus Familien kommen und Familienmitglieder staatlichen Gesetzen unterliegen, darunter solchen, die u. U. massiv, z. B. aus bevölkerungspolitischen Gründen, in das Familienleben eingreifen. (Castell Rüdenhausen in Berg u. a. 1989 ff V, 67-75) Es gibt vielmehr Wechselbeziehungen grundlegender Art, in denen bestimmte Aktivitäten dieser beiden Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion ineinandergreifen. Dieses Ineinandergreifen beinhaltet ein Wechselspiel bestimmter Verfügungsgewalten.

Zusammenhänge aufgrund von Verfügungsgewalten über Menschen

In gebietsanstaltlichen Verfassungsstaaten und in patriarchalen Unterhaltsfamilien wird, ähnlich den entsprechenden Verhältnissen in den vorbürgerlichen Ungleichheits-Gesellschaften, auf bestimmte, insgesamt repressive Weisen über Menschen verschiedener Gruppenzugehörigkeit verfügt. Allgemein handelt es sich einmal um die jeweiligen Staatsbürger, darunter diskriminierte Minoritäten, sowie verschiedene Gruppen von Nicht-Staatsbürgern, zum anderen um die der jeweiligen väterlichen bzw. elterlichen Gewalt unterworfenen Familienmitglieder. Zwei Hauptfälle solcher Verfügungsgewalt über Menschen, die in dem Zusammenhang von Politik und Familie eine Rolle spielen, sind die staatliche Regulierung von generativer Praxis und Sozialisation durch Gewährleistung der Institutionen Ehe, Familie und Erziehung sowie die Hervorbringung autoritätsorientierter Staatsangehöriger durch die Familie und sie ergänzende Einrichtungen. [265]

Staatliche Gewährleistung von Ehe, Familie und Erziehung

Der Begriff Familie verbreitete sich in Deutschland erst während des 18. Jh. und hatte zunächst eine breitere und unbestimmtere Bedeutung als heute, wo dieser Begriff oft fälschlich mit dem der sog. Kernfamilie gleichgesetzt wird. (Nave-Herz 1994, 3-8) Familie und Ehe, lange Zeit durch kirchliches Recht geregelt, wurden, wie erwähnt, 1794 Gegenstand des Preußischen Allgemeinen Landrechts, das sich ansatzweise auch mit der Erziehung der Kinder befaßte. Aber erst 1875 wurde die Zivilehe als Erfordernis für eine Eheschließung und Familiengründung gesetzlich installiert, und erst zu dieser Zeit setzte sich auch die staatliche Schulpflicht voll durch. (ALR II 1-4; Boldt 1993, 186) Seit dieser Zeit gibt es eine staatliche Ehe- und Familienpolitik, zu der auch die Fortführung des Verbots der „Abtreibung und der Achtung der Prostitution gehören. Seit der Weimarer Republik gibt es auch eine ausgesprochene Erziehungspolitik, die mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 eine allgemeine gesetzliche Grundlage erhielt und für die mit dem Jugendamt eine eigene Behörde gebildet wurde. In diesen Zusammenhang gehören auch verschiedene gesetzliche Regelungen zur Vormundschaft, zur Pflegschaft und zu Beistandschaften für Erziehung und Entwicklung. In Artikel 6 des Grundgesetzes erhielten Ehe und Familie einen verfassungsrechtlichen „besonderen Schutz“ seitens „der staatlichen Ordnung“. In demselben Artikel wurde konstatiert, daß „die staatliche Gemeinschaft“ über die „Betätigung“ der elterlichen „Pflicht“, die Kinder zu pflegen und zu erziehen, „wacht“; und in Artikel 7 wurde bekräftigt, daß „das gesamte Schulwesen [...] unter der Aufsicht des Staates“ steht. Seit Ende des 18. Jh. waren Ehe und Familie somit schrittweise Einrichtungen geworden, denen der Staat einen besonderen Schutz zuerkennt. Das liegt sicherlich daran, daß Eheschließungen und Familiengründungen politisch erwünscht waren. (Huhn in AK-BGB-Derleder, 14) Zu diesem Zweck regelte der gebietsanstaltliche Verfassungsstaat, der über die Bewohner des von ihm be-[266]herrschten Gebiets, insbesondere die Staatsangehörigen, mittels allgemeiner Gesetze herrscht, auch die familialen Beziehungen sowie die Erziehung mit Hilfe von Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen. Diesen Regelungen, rechtlichen wie faktischen, konnten sich Leute, die zusammenleben und gegebenenfalls eine Familie gründen wollten, bis in die 1970er Jahre kaum entziehen. Durch die ehe- und familienrechtliche Formung der Beziehungen zwischen Frau, Mann und Kindern wurden zugleich die traditionellen patriarchalen Befugnisse im Eltern-Kind-Verhältnis bestärkt. Durch das alte BGB waren ja die väterliche Verfügungsgewalt über Kinder wie die eheherrliche über die Frau bekräftigt worden. Bei der Ausübung elterlicher Gewalt sind für gewisse Konfliktfälle staatliche Hilfestellungen vorgesehen.

So gibt es in neuerer Zeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verschiedene Beistandschaften und Vormundschaften durch das Jugendamt. Dazu gehören der „Erziehungsbeistand“ und der „Betreuungshelfer“ nach § 30 KJHG zur direkten Unterstützung und zur Förderung der „Verselbständigung“ eines Kindes oder Jugendlichen „unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie“. (Münder u. a. 1991, 161 ff, 287 f; Schimke 1998, 54 f)

Hervorbringung autoritätsorientierter Staatsangehöriger

Daß Familienväter in der Zeit vor der Fabrikindustrialisierung ihre Kinder in autoritärer Weise zu Untertanen erzogen haben, die auf den jeweiligen Monarchen fixiert waren, ist wahrscheinlich. Vermutlich konnte der Familienvater in jener Zeit, in der Familienhaushalte und Wirtschaftsbetriebe dieser oder jener Art überwiegend noch eine Einheit bildeten und es etwas zu vererben gab, tatsächlich als Autorität auftreten und die Kinder entsprechend erziehen. Mit der Trennung von Familienhaushalt und Wirtschaftsbetrieb und der Ausbreitung der Lohnarbeit verringerte sich die väterliche bzw. elterliche Machtgrundlage und ein oder beide Elternteile arbeiteten meist in entfernt liegenden Arbeitsstätten. Die Erziehungsaufgabe [267] blieb aber, jedenfalls für die entscheidenden frühen Lebensjahre, bei der Familie. (Horn 1967, 18-26) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Masse der Gesellschaftsmitglieder in Deutschland auch seit der Mitte des 19. Jh. weiterhin zu autoritätsorientierten loyalen Staatsangehörigen erzogen wurde. Mit dieser Autoritätsorientierung in Bezug auf den Staat ist nicht eine Identifikation mit einem bestimmten Monarchen, Präsidenten oder Führer gemeint, sondern allgemein ein Vertrauen in die Staatsmacht als solche im Sinne der Gemeinwohlideologie. Wenngleich bei Jugendlichen und jungen Menschen heute nach Umfrageergebnissen in erheblichem Umfang ein Mangel an Vertrauen in einzelne zentralstaatliche Institutionen festzustellen ist, dürfte ein allgemeines Vertrauen der genannten Art in die Staatsmacht an sich dennoch sehr häufig gegeben sein. (Schäfers 1998, 150 f) Daß die Einstellungen der Gesellschaftsmitglieder zur Politik in der modern-bürgerlichen Gesellschaft wesentlich durch die familiale Sozialisation geprägt werden, ist vielfach zu zeigen versucht worden. (Wurzbacher/Kipp in Wurzbacher 1968, 46-54) Auf welche Weise die von uns so genannte autoritätsorientierte Haltung, die sich auch in Einstellungen zur Staatsmacht zeigt, familial hervorgebracht wird, ist trotz der grundlegenden Untersuchungen, die Max Horkheimer und Theodor W. Adorno seit Anfang der 1930er Jahre initiiert hatten, nicht völlig geklärt. (Institut für Sozialforschung 1936, 3-228 u. pass.; vgl. Adorno et al. 1950) Daß staatliche Erziehungseinrichtungen und -maßnahmen vielfach im Sinne der Erzeugung von Autoritätsorientierung gewirkt haben, wurde bereits erwähnt. Autoritätsorientierte Dispositionen und Aktivitäten sind jedenfalls dadurch gekennzeichnet, daß irgendwelchen jeweils mächtigeren Personen und Institutionen mit Willfährigkeit begegnet wird, darunter auch der Staatsmacht einer Gesellschaft, sei es der vorhandenen, sei es einer erwünschtem anderen Ausprägung der Staatsgewalt. Zugleich bedarf auch noch eine verfassungsmäßige Ausübung von Staatsgewalt gegenüber den Staatsangehörigen einer derartigen Stützung. Bei der Umsetzung einer solchen Einstellung [268] zu Staat und Staatsgewalt in politisches Handeln und Verhalten werden offenbar bis heute die mit der patriarchalen Familienform gegebenen Rollenunterschiede zwischen den Geschlechtern wirksam. Das äußert sich nicht nur darin, daß der Staatsapparat bis heute Domäne der Männer ist, sondern auch darin, daß die Masse der Männer, die realiter an der Staatsmacht nicht beteiligt ist, zumindestens virtuell, in Gestalt der Stammtischpalaver, politisch mitmischt. Das Interesse von Frauen an und ihre Betätigung in der Politik erschöpft sich meist im Wahlgang. (Frevert 1995, 61-132)

Die Bedeutung des anstaltlichen Verfassungsstaats für die patriarchale Unterhaltsfamilie in der modernen deutschen Gesellschaft liegt allgemein darin, daß die Familie als Institution, welche bestimmte Formen väterlicher/mütterlicher elterlicher Gewalt einschließt, ebenso wie die familiale Erziehung unter dem Schutz des Staats stehen, wobei letzteres nicht nur eine Erziehungspflicht, sondern auch Erziehungshilfen mit sich bringt.

Umgekehrt besteht die allgemeine Bedeutung der patriarchalen Unterhaltsfamilie für den anstaltlichen Verfassungsstaat darin, daß sie im Zusammenwirken mit anderen Erziehungseinrichtungen geschlechtsspezifisch sozialisierte autoritätsorientierte Bürger/innen hervorbringt. Kennzeichnend für

diese ist eine Einstellung der Willfährigkeit gegenüber der Staatsmacht als solcher, was der Aufrechterhaltung von Staatsgewalt förderlich ist.

Weitere Zusammenhänge

Abgesehen von diesen Zusammenhängen gibt es weitere wichtige, auf anderen Verfügungsgewalten beruhende Beziehungen zwischen Familie und Staat. [269]

Ehe- und familienbezogene öffentliche Transferleistungen

Der Haushalt des gebietsanstaltlichen Staates hatte lange Zeit vor allem militärischen, ergänzend auch ökonomischen Zwecken gedient. Staatliche Haushaltsmittel für sozialpolitische Zwecke begannen, abgesehen von den schon lange getätigten kommunalen Ausgaben für die Armenunterstützung, erst in der Weimarer Republik eine gewisse Rolle zu spielen. Direkte Transferleistungen für die „Unterstützung von Familien", insbesondere zwecks „Versorgung und Ausbildung der Kinder", kamen erst seit Mitte der 1950er Jahre in der BRD in Gang. Die staatlichen familienbezogenen Transferleistungen sollen der unmittelbaren Entlastung von Eltern mit Kindern und somit der Förderung der Institution der Familie als solcher dienen. Staatliche Transferzahlungen sind Haushaltsausgaben, die der Staat (Bund, Länder und Gemeinden) an Empfänger/innen überträgt, von denen er keine Gegenleistungen in Form von Waren oder Arbeitsleistungen erhält. Bei den staatlichen Leistungen dieser Art, die direkt oder indirekt auf Familien bezogen sind, entfielen in der BRD in den 1990er Jahren (1997) etwa 20 Prozent auf die Jugendhilfe, 28 Prozent auf Steuererleichterungen für Ehegatten und 36 Prozent auf eigentliche familienbezogene Leistungen. Als Familienförderung in einem weiten Sinn können zunächst die Leistungen zur „Jugendhilfe" angesehen werden. Es handelt sich um Leistungen sehr verschiedener Art, die alle irgendwie auf die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zielen sollen. Ein zweiter umfangreicherer Teil der im weiten Sinne familienbezogenen Leistungen besteht in der steuerlichen Entlastung von Ehegatten, im wesentlichen durch das Ende der 1950er Jahre eingeführte sog. Ehegatten-Splitting, das insbesondere bessergestellten Alleinverdienern große Steuerersparnisse beschert. Die Hauptmasse der familienbezogenen Leistungen richtet sich aber auf die finanzielle Unterstützung von Ehepaaren mit Kindern. Hierzu gehören zunächst das Erziehungsgeld sowie große Teile der Hilfe zum Lebensunterhalt. Vor allem aber han-[270]delt es sich um den 1954 eingerichteten „Familienlastenausgleich" in Form von Kindergeld und steuerlichen Kinderfreibeträgen, seit 1996 auch „Familienleistungsausgleich" genannt. (BMAS 1998, 198 ff; Gestrich 1999, 50; Bäcker in Butterwegge u. a. 2000, 251-259) An dem Gewicht der zuletzt genannten Leistungsart wird deutlich, daß die Kinderaufzucht ein wesentlicher Förderungsgrund der Familienpolitik ist. Doch ist anzumerken, daß die Höhe der Entlastung sehr zu wünschen übrig läßt. Der bürgerliche Verfassungsstaat tätigt mit seinen Haushaltsausgaben also auch subventionierende Tranfers, die direkt oder indirekt den patriarchalen Unterhaltsfamilien zugute kommen sollen. Die Förderung der Patriarchalität ist daraus ersichtlich, daß ein sehr großer Teil der Leistungen an das Vorhandensein von Kindern gebunden ist, diese jedoch nicht selber deren Empfänger sind. Diese Zielrichtung staatlicher Familienförderung hat sicher auch bevölkerungspolitische Gründe. Im wesentlichen stellen diese Transfers jedoch Unterstützungen der sie entgegennehmenden Familien dar. Aber damit wird zugleich auch die Institution der patriarchalen Unterhaltsfamilie verfestigt.

Selbstverantwortliche Sicherung der Familienexistenz

In der Zeit vor der Fabrikindustrialisierung war die Sicherung der Existenz des Familienverbandes eng mit Aktivitäten eines eigenen Wirtschaftsbetriebs verknüpft. In der Regel wurden der Lebensunterhalt, die Erziehung und die Ausstattung von Haus und Haushalt aus den jeweiligen Arbeits- und Sachvermögen des eigenen Betriebs bestritten. Nach der Trennung von Familienhaushalt und Wirtschaftsbetrieb verblieb die Verantwortung für die Sicherung des Unterhalts bei den auf sich gestellten Familienmitgliedern, die ihre individuellen Erwerbseinkommen dem Familienhaushalt zur Verfügung stellen müssen. Sie ging nicht, was ja auch denkbar wäre, auf den Staat über; umgekehrt wurde die Selbstverantwortung des Familienverbandes sogar noch staatlich zumal mit rechtlichen [271] Mitteln bekräftigt. Diese Selbstverantwortlichkeit drückt sich vor allem in bestimmten Unterhaltsverpflichtungen aus,

die eine neue, rechtlich geregelte Ausprägung erfuhren. Bei dem Unterhalt der Familie geht es vor allem um die „Kosten des Haushalts", die „persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten" sowie um „den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder". (§ 1360a BGB) Zur Selbstverantwortlichkeit der Familie gehört zunächst die besondere Verpflichtung der Eltern, für die eigenen Kinder zu sorgen. (§ 1601, 1602, 1611, 1615a ff BGB) Daß dies keine Selbstverständlichkeit ist, erhellt zumindest aus der rechtlichen und tatsächlichen Ungleichstellung von sog. unehelichen Kindern im Vergleich zu sog. ehelichen insbesondere hinsichtlich des Unterhalts bis 1970 sowie aus der nicht seltenen Umgehung der Unterhaltspflicht durch nichteheliche Väter. (Limbach in Nave-Herz 1988, 22 ff) Des weiteren gilt, insbesondere rechtlich, daß „die Ehegatten [...] einander verpflichtet" sind, „die Familie angemessen zu unterhalten" und daß sie auch beim Getrenntleben „angemessenen Unterhalt" gegenseitig voneinander „verlangen" können. (§ 1360, 1361 BGB) Diese Bekräftigung der wechselseitigen Verpflichtung der Ehepartner zum Unterhalt durch das BGB ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Sicherung der Existenz der Familie unter den Bedingungen der Unterhaltsfamilie, die auf Einkommen von außen angewiesen ist, grundsätzlich ein Problem ist. Schließlich gilt die Selbstverantwortlichkeit familialer Unterhaltssicherung auch für solche „Verwandten in gerader Linie", die alle erwachsen sind. (§ 1601 BGB) Hervorzuheben ist insbesondere der Fall der Unterhaltspflicht erwachsener Kinder für ihre unterstützungsbedürftigen Eltern. Hieran wird deutlich, daß ansonsten eventuell in Anspruch zu nehmende staatlich-kommunale Unterhaltsleistungen gespart werden, wie überhaupt die Selbstverantwortung des Familienverbandes für seinen Unterhalt den Staat entlastet. Der „Sozialstaat" wird nämlich nur dann tätig und setzt nur dann Mittel ein, wenn infolge von Vernachlässigung der familialen Selbstverantwortung Bedürftigkeiten ver-[272]schiedener Arten zum öffentlichen Fall werden. Die rechtliche Ausgestaltung der selbstverantwortlichen Sicherung der Familienexistenz ist von gewissen Kommentatoren auch so interpretiert worden, daß sie auf „dem Grundgedanken der Haftung des Familienverbandes für bedürftige Angehörige" beruhe. (Schellhorn u. a. 1984, 343) Das bedeutet, daß die verschiedenen verpflichteten Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer Pflichten auf die jeweils verfügbaren individuellen Einkommen bzw. Arbeits-, Geld- oder Sachvermögen zurückgreifen müssen. Es folgt daraus eine bestimmte Art des Einsatzes dieser Vermögen sowie eine Einschränkung der Verfügungsgewalt insgesamt über die vorhandenen Einkommen und Vermögen. Die Gesellschaft und der sie ordnende Verfassungsstaat werden so der Daseinsvorsorge für bedürftige Gesellschaftsmitglieder tendenziell enthoben, obwohl das moderne Etikett Sozialstaat vorgibt, eine solche allgemein zu leisten. Im Gegensatz hierzu versucht der Staat, sich möglichst weitgehend von einer Verantwortung für Bedürftigkeiten dadurch freizustellen, daß er die Eigenverantwortung des Familienverbandes rechtlich fixiert, wozu auch Strafandrohungen gehören.

Ein Zusammenhang zwischen dem Verfassungsstaat und den Aktivitäten patriarchaler Unterhaltsfamilien besteht somit auch darin, daß der Staat durch familienbezogene Transfers diese Aktivitäten in ihrer spezifischen Form fördert, wobei er zugleich eigene bevölkerungspolitische Interessen verfolgt.

Schießlich gibt es auch einen Zusammenhang zwischen der selbstverantwortlichen Sicherung der Familienexistenz und der Tätigkeit des bürgerlichen Verfassungsstaates, der darin besteht, daß die wechselseitige Verantwortung von Familienmitgliedern für ihren Unterhalt familienrechtlich festgelegt wird, was den Staat weitgehend von Unterstützungsaufgaben freistellt, die ihm sonst als Hüter der öffentlichen Ordnung zufallen würden. [273]

3.6 Arbeiter, Angestellte und Unternehmer: Ökonomische Ungleichheiten und „Herrschaft" über Natur

Daß ökonomische Ungleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich mit dem Verhältnis von unselbständiger Arbeit und Wirtschaftsunternehmertum zu tun hat, ist eine Auffassung, die nicht nur in der Theorie von Karl Marx präzisiert wurde, sondern bis heute vielfach in Wissenschaft und Politik vertreten wird. Aber selbst Marx, der dieses Verhältnis als Antagonismus von „Lohnarbeit" und sich verwertendem „Kapital" begriffen hatte, hat offenbar nicht beabsichtigt, damit alle Klassen oder gar alle ökonomischen Ungleichheitsverhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft zu beschreiben. (Marx 1968/69 III, 892 f) Diese Ungleichheiten sind in der Tat nicht auf den Unterschied zwischen einer

„Arbeiterklasse“ und einer „Kapitalistenklasse“ beschränkt. Es hat stets verschiedene Arten selbständiger nichtkapitalistischer Wirtschaftstätigkeit gegeben, etwa die kleiner Landwirte. Solche selbständigen Existenzen entstehen ständig, freiwillig oder gezwungenerweise, aufs Neue, so viele Dienstleistungsberufe. Außerdem gibt es eine Vielfalt von Nicht-Erwerbspersonen. Gleichwohl bleibt das Verhältnis von unselbständiger Arbeit und Wirtschaftsunternehmen ein zentrales Ungleichheitsverhältnis. Wir wollen versuchen, es aus der Perspektive der ökonomischen Reproduktion der Gesellschaft zu betrachten, d. h. der kapitalistischen Reproduktionsstrategie, die, wie andere Subsistenzstrategien, nicht nur spezifische soziale Beziehungen, sondern auch solche zwischen Menschen und außermenschlicher Natur umfaßt.

Unselbständige Arbeitskräfte und Wirtschaftsunternehmen

Arbeiter/innen, Angestellte und Beamte sind, statistisch definiert, (erwerbstätige oder erwerbslose) Erwerbspersonen, welche Mittel zum Lebensunterhalt durch abhängige Erwerbstä-[274]tigkeit gewinnen oder gewinnen wollen. Dazu müssen sie ihr Arbeitsvermögen, über das sie verfügen, verkaufen. Werden aus dieser Gruppe diejenigen Gehaltsbezieher ausgeschieden, die über erhebliche Macht verfügen wie z. B. hochrangige Angestellte, so bleiben die unselbständig abhängig Arbeitenden übrig. Diese Gruppe können wir im Anschluß an Friedrich Engels „die arbeitende Klasse“ nennen. (Engels 1970) Unselbständigkeit bedeutet, daß die Arbeitsbedingungen, -weisen und -ziele von den Käufern der Ware Arbeitskraft bestimmt werden. Sie ist somit Ausdruck eines wirtschaftlichen Macht-Ohnmacht-Verhältnisses zwischen dem Käufer/der Käuferin und dem Verkäufer/der Verkäuferin der Arbeitskraft. Dieses ist durch zweierlei Verfügungsgewalten gekennzeichnet: zum einen durch die des Eigentümers/der Eigentümerin der Arbeitskraft über diese im Vermarktungsprozeß bis zum Verkauf, zum anderen durch die Verfügungsgewalt des Käufers der Arbeitskraft über diese während der Zeit des Arbeitsprozesses.

Die unselbständige Arbeit gegen Lohn oder Gehalt hat sich mit der Ausbreitung des Verkaufs und Kaufs von Arbeitskraft auf „Arbeitsmärkten“ in Deutschland während des 19. Jh. allmählich durchgesetzt. Dabei kamen die Arbeiter/innen und die Vorläufer der heutigen Angestellten vor allem aus der landarmen und landlosen ländlichen Bevölkerung wie aus den Gruppen der Handwerksgesellen und Handelsgehilfen. Frauen hatten abgesehen von der Landwirtschaft zunächst am ehesten im Textilgewerbe und als häusliches Dienstpersonal Beschäftigungschancen. (Kocka 1990, 109-145, 149-219, 269-281, 507-525) Im letzten Viertel des 19. Jh. bildeten die unselbständigen Arbeitskräfte in Deutschland bereits die Mehrheit der Erwerbspersonen. Zu der Zeit entstand auch die rasch anwachsende Angestelltenschaft, die in ihrer Mehrheit nicht besser bezahlt war als die Arbeiterschaft. Hinzu kamen auch mehr und mehr Staatsbedienstete. Trotz dieses Vordringens freier vertraglicher Arbeitsverhältnisse gab es noch bis zur Revolution von 1918 Gesindeordnungen, die es erlaubten, über die Dienstboten nach [275] Lust und Laune zeitlich unbegrenzt zu verfügen und sie auch körperlich zu bestrafen. Auch gab es noch im 20. Jh., während des Faschismus, Zwangsarbeit bei Unternehmen und anderen Einrichtungen. Im Verlauf dieses Jahrhunderts stieg der Anteil der Frauen an allen Erwerbspersonen auf 40 Prozent (BRD 1989). Dabei lag die Erwerbsquote der Frauen erheblich unter derjenigen der Männer (StBA 1990, 96) und wurden die Frauen mehr als die Männer auf untergeordnete, schlechtbezahlte und teilzeitliche Tätigkeiten verwiesen. Diese Diskriminierungen sind vor allem Folgen unternehmerischer Kostensenkungsstrategien und der Belastungen der Frauen mit Haus- und Familienarbeit. Nach dem Zweiten Weltkrieg erreichte die Gruppe der unselbständigen abhängigen Arbeitskräfte in der damaligen BRD eine Größenordnung von drei Vierteln bis schließlich vier Fünfteln der Erwerbspersonen. Der Angestellten- und Beamtenanteil (14 Mio.) überstieg 1989 den der Arbeiter/innen (11 Mio.). (StBA 1990, 98)

Unternehmen sind rechtlich selbständige Einrichtungen der Volkswirtschaft, in denen Einkommen erwirtschaftet werden. Wenn wir von der Gesamtzahl der Unternehmen, die nur in längeren Zeitabständen statistisch erhoben wird, bestimmte Kleinstunternehmen abziehen, dann kommen wir zu dem, was wir Wirtschaftsunternehmen nennen möchten. Auszuscheiden wären privatwirtschaftliche Unternehmen, die in der Regel keinen Profit erwirtschaften und somit allenfalls der eigenen Subsistenz

dienen, sowie (damit sich überschneidende) Kleinstunternehmen, in denen keine abhängigen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Wirtschaftsunternehmen sind also Unternehmen, die regelmäßig Gewinn machen und/oder regelmäßig Löhne und Gehälter an abhängig Beschäftigte zahlen. Es handelt sich überwiegend um Einzelunternehmen oder um Personengesellschaften (OHG oder KG oder Mischformen), bei denen die Inhaber/innen selbst in dieser oder jener Form, ganz oder teilweise persönlich haftbar sind. Kapitalgesellschaften, bei denen das Wirtschaftsvermögen gegenüber den Geldgebern verselbständigt ist, haben zahlenmäßig weit weniger Gewicht, [276] obwohl sie ihrer Wirtschaftskraft nach selbstverständlich sehr große Bedeutung haben. Was den Wirtschaftsunternehmen gemeinsam ist, ist, gemäß unserer Definition, die systematische Erzielung von Gewinn auf eingesetztes Vermögen und/oder die systematische Ausnutzung von abhängigen Arbeitskräften, die unselbständig unter der Leitung des Unternehmens bzw. der von ihr abhängigen Betriebsleitung arbeiten. Insofern die Erwirtschaftung von Gewinn normalerweise den Einsatz von unselbständiger abhängiger Arbeitskraft voraussetzt, stellen Wirtschaftsunternehmen die eine Seite jenes Macht-Ohnmacht-Verhältnisses dar, dessen andere Seite die unselbständigen Lohn- und Gehaltsempfänger/innen sind.

Das Wirtschaftsbürgertum entwickelte sich in Deutschland allmählich seit der ersten Hälfte des 19. Jh., gefördert durch die Fabrikindustrialisierung, die Mitte des Jahrhunderts ihren Aufschwung nahm. Ein unmittelbarer Übergang von Handwerks- und Handelsunternehmen der alten Stadtbürgerschaft zu kapitalistischen Produktionsunternehmen war selten, weil es sich bei diesen Produktionsunternehmen meist um Neugründungen handelte, wenn auch die Gründer ihrer Abstammung nach oft mit dem alten Stadtbürgertum verbunden waren. Aus den unteren Bevölkerungsschichten kam praktisch keiner der Unternehmensgründer. (Wehler 1989b, 183-189)

Neben den Eigentümer-Unternehmern kamen in der zweiten Hälfte des 19. Jh. auch schon angestellte Manager auf. Sie gewannen mit der wachsenden Zahl und Größe von Aktiengesellschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung an Gewicht. Für das Jahr 1925 wurden etwa 15.000 „Direktoren von kapitalistisch-großunternehmerischem Typus“ ermittelt. (Geiger 1987, 22, 45 f, 59) Zwischen den konkurrierenden kleinen, mittleren und großen Unternehmen gab es vielfältige Beziehungen der Kooperation und des Konflikts, die sich nicht auf einen Nenner bringen lassen. (Nussbaum 1966, 1-18, 36-54, 149-217) In der Endzeit der alten Bundesrepublik waren von den 2,1 Mio. privaten Unternehmen 1,3 Mio. solche, in denen Lohn- und Gehaltsempfänger tätig waren, also gemäß [277] unserer Definition „Wirtschaftsunternehmen“. In den 3.357 „größeren Unternehmen“ (mehr als 500 Beschäftigte) waren damals etwa ein Drittel aller Beschäftigten tätig. (StBA 1990a, 114; StBA 1991, 55; StBA 1998, 133)

Klassen und Klassenbeziehungen in der kapitalistischen Produktionsweise

Was haben die arbeitende Klasse und die Wirtschaftsunternehmen bzw. ihre Vertreter/innen mit dem Verhältnis von Lohnarbeit und Kapitalverwertung in der kapitalistischen Produktionsweise zu tun, wie es die politische Ökonomie begreift? Unser Begriff der arbeitenden Klasse umfaßt nicht nur unselbständige Arbeitskräfte, die in der ökonomischen Produktion und Reproduktion von Werten eingesetzt sind. Er enthält auch Arbeitskräfte, die Arbeitsverhältnisse außerhalb der Privatwirtschaft eingehen: im öffentlichen Dienst, mit privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Kirche, Gewerkschaften u. a.) und mit privaten Haushalten. Unser Begriff der Wirtschaftsunternehmen umfaßt nicht nur Unternehmen in der Sphäre der kapitalistischen ökonomischen Produktion und Reproduktion, sondern auch solche mit unselbständig Beschäftigten, die nicht auf Gewinn gerichtet sind, z. B. bestimmte öffentliche Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe. Auf die Gesamtheit der unselbständigen Arbeitskräfte wie der sie beschäftigenden Wirtschaftsunternehmen trifft allerdings der von der politischen Ökonomie erarbeitete Begriff der kapitalistischen Arbeitsbeziehung zu: ein Verhältnis, in dem die unselbständigen Arbeitskräfte nur über ihre Arbeitskraft als wirtschaftliche Ressource verfügen, nicht aber über die sachlichen Arbeitsbedingungen, die die andere Seite besitzt, welche die Macht und die Mittel hat, diese Arbeitskraft zu kaufen Lind über ihren Einsatz und dessen Ergebnisse zu verfügen. Der klassische Fall hierfür ist das fabrikindustrielle Arbeitsverhältnis, bei dem die Fabrikarbeiter/innen die gesamte Warenmenge produzieren, deren Wert der Fabrikunternehmer großenteils

für Ersatz- und Neu-[278]investitionen sowie für Lohn- und Gehaltszahlungen verwendet. Die völlige Trennung der Arbeitskräfte, der „lebendigen Arbeit", von den gegenständlichen Arbeitsbedingungen, nämlich „von allen Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen", über die der Unternehmer verfügt, hatte Karl Marx „als die absolute Armut" begriffen: „die Armut nicht als Mangel, sondern als völliges Ausschließen des gegenständlichen Reichtums". Die Verfügungsmacht über diesen Reichtum, also über die „vergegenständlichte Arbeit", die in den Arbeitsmitteln, Arbeitsgegenständen und -ergebnissen steckt und die es erlaubt, immer wieder unbezahlte Arbeit anzueignen, galt ihm demgegenüber als Hauptmerkmal des Kapitals. (Marx 1953, 203; Marx 1968/69 I, 613) Diese Macht über die Arbeitsbedingungen prägt die Beziehungen zwischen unselbständigen Arbeitskräften und privaten Wirtschaftsunternehmen wie öffentlichen „Arbeitgebern" überhaupt, was Max Weber wie folgt beschrieben hat: „Das formale Recht eines Arbeiters, einen Arbeitsvertrag jeden beliebigen Inhalts mit jedem beliebigen Unternehmer einzugehen, bedeutet für den Arbeitsuchenden praktisch nicht die mindeste Freiheit in der eigenen Gestaltung der Arbeitsbedingungen und garantiert ihm an sich auch keinerlei Einfluß darauf." (Weber 1964, 561) Am Zwang zu unselbständiger Arbeit ändert die Tatsache nichts, daß die Realeinkommen der unselbständigen Erwerbstätigen seit Ende des 19. Jh. und insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jh. beträchtlich angestiegen sind. Noch Ende des 20. Jh. ist die Verteilung der Einkommen zwischen Selbständigen-Haushalten und Haushalten von Arbeitern und vor allem von Arbeitslosen, wie in der Gesellschaft insgesamt, sehr ungleich. Angewachsen ist die Ungleichheit der Verteilung von Gebrauchs-, Immobilien- und Geldvermögen trotz langfristiger Zunahme dieses Vermögensbesitzes bei den unselbständigen Erwerbstätigen. (Claupein 1990, 120-135; Huster 1997, pass.; DIW 1998, 121; DIW 1999, 562 f) Entscheidend für das Verhältnis von ökonomischer Macht und Ohnmacht ist jedoch die Verteilung des Produktivvermögens, die höchst unvollkommen erfaßt ist, aber mit [279] Sicherheit kraß ungleich ist. Schon 1966 verfügten die 1,7 Prozent reichsten Haushalte über 74 Prozent des Produktivvermögens in der BRD. (Siebke 1971, 39) Die grundlegende Armut der unselbständigen Arbeitskräfte trat auf verschiedene Weise in Erscheinung. Dazu gehörte der stete Wechsel von Beschäftigungszunahme und Freisetzung von Arbeitskräften, der seit der Fabrikindustrialisierung mit dem Wechsel von ökonomischer Prosperität und Krise verbunden war. Durchgängig war darin die Tendenz der Vernichtung von Arbeitsplätzen durch arbeitskräftesparende Technik, so daß es trotz der Schaffung neuer Arbeitsplätze mehrfach zu langandauernder Massenarbeitslosigkeit kam, so in der Weltwirtschaftskrise ab 1929 und besonders im letzten Viertel des 20. Jh., und heute sogar zum gänzlichen Ausschluß vieler Jugendlicher vom Arbeitsmarkt. (Niess 1979, 38 ff, 44 f; Zinn 1998, 83-87) Andere Erscheinungen der prekären Beschäftigungsverhältnisse der unselbständigen Arbeitskräfte sind unstetige Lohnarbeit, wie Gelegenheitsarbeit und häufiger Arbeitsplatzwechsel, sowie unzureichende Beschäftigung, so etwa schlechtbezahlte Teilzeitarbeit oder Lohnarbeit unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen. Erscheinungsform des „gegenständlichen Reichtums" kapitalistischer Unternehmen war vor allem die Anhäufung des in den Unternehmen angelegten Kapitals. Diese ist in Bezug auf die gewerbliche Wirtschaft für den Zeitraum von 1850 bis 1959 und das jeweilige Gebiet Deutschlands bzw. der BRD geschätzt worden. Der Kapitalstock (das in Gebäuden, Anlagen und Vorräten investierte Kapital zu Preisen von 1913) wuchs von etwa 7 Mrd. Mark auf etwa 127 Mrd. Mark 1959, wobei sich das Wachstum seither selbstverständlich fortgesetzt hat. (Hoffmann 1965, 215, 244 f)

Lohnarbeit, Kapitalverwertung und ökonomische Reproduktion

Ökonomische Klassen müssen im Verhältnis zueinander begriffen werden. „Klasse ist ein Begriff, der sich nur relational [280] bestimmen läßt." (Krysmanski/Mies 1990, 781) Das bedeutet zugleich, daß Klassenbegriffe, welche sich mit bloßen Merkmalsbestimmungen von Menschengruppen wie beispielsweise dem Merkmal Eigentum bzw. Nichteigentum an Produktionsmitteln begnügen, nicht ausreichen.

Weil sich in der Wirtschaft der modernen Gesellschaft in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die kapitalistische Produktionsweise als bestimmende Subsistenzstrategie durchgesetzt hat, sind die in ihr wirkenden Arbeits- und Verwertungsbeziehungen von besonderem Interesse. Sie sind

zugleich geeignet zu verdeutlichen, daß es sich bei den ökonomischen Verhältnissen, die oft als solche von Klassen bezeichnet werden, um tätige und sich entwickelnde Verhältnisse handelt. Da es bei dieser Wirtschaftsweise im wesentlichen um die Erzeugung und Verwendung von Wert geht, prägen die Wertschöpfung und die Wertverwendung in warenproduzierenden Unternehmen diese Verhältnisse insgesamt. Wie die Ausdrücke Wertschöpfung und Wertverwendung schon anzeigen, handelt es sich um ein Verhältnis von Tätigkeiten, und zwar um ein Verhältnis, das zugleich eine Einheit und einen Gegensatz darstellt, also um ein Widerspruchsverhältnis. Die unselbständigen Arbeitskräfte erzeugen in diesen Unternehmen Neuwert, die Unternehmen verwenden diesen zur Erweiterung ihres bestehenden Anlagevermögens und auch zur Entlohnung der Arbeitskräfte. Abgesehen davon, daß es sich um Tätigkeitsbeziehungen handelt, ist das Verhältnis der beiden Seiten zueinander ferner etwas, das sich entwickelt. Der Grundzug dieser Entwicklung im gesamtwirtschaftlichen Maßstab ist die Akkumulation von Kapital, wobei insbesondere Rationalisierungsinvestitionen getätigt werden, sowie die Freisetzung von Arbeitskräften, die nur unter günstigen Voraussetzungen einen neuen Arbeitsplatz finden. In dieser Entwicklung ist bisher die Seite der lohn- oder gehaltsabhängigen unselbständigen Arbeitskräfte nicht wesentlich aus ihrer ohnmächtigen Stellung herausgekommen. [281]

Kapitalistische Reproduktion und menschliche und außermenschliche Natur

Für die Entwicklung dieser Produktionsweise ist nicht nur charakteristisch, daß die Tätigkeit der unselbständigen Arbeitskräfte und die Arbeitsbedingungen, die im Eigentum der kapitalistischen Unternehmen sind, voneinander getrennt sind und daß die vergegenständlichte Arbeit gegenüber der lebendigen somit verselbständigt ist. Die kapitalistische Warenproduktion und die durch sie geprägte gesellschaftliche Gesamtarbeit sind auch gegenüber der menschlichen wie der außermenschlichen Natur verselbständigt.

Gegenüber der menschlichen Natur, d. h. gegenüber den Menschen als gesellschaftliche Naturwesen ist diese warenproduzierende Arbeit extrem verselbständigt, weil die Beschaffung von Unterhaltsmitteln fast völlig über die Erzeugung und den Verbrauch von Waren bewerkstelligt werden muß, die auf den Gütermärkten gehandelt werden. Das zur Ware gemachte menschliche Arbeitsvermögen, das als Arbeitskraft in der kapitalistischen Warenproduktion eingesetzt wird, wird durch einseitige, vielfach eintönige, verdichtete, aber auch formalisierte und ritualisierte Tätigkeiten belastet und oft geschädigt. Die Waren, die die Menschen verbrauchen müssen, sind oft nicht bedarfsgerecht und vielfach gesundheitsschädigend. (Oppolzer 1993, 53-135; Enquete-Kommission 1994, 71-78) Gegenüber der außermenschlichen Natur, d. h. gegenüber der von den Menschen gesellschaftlich in Anspruch genommenen belebten und unbelebten Natur ist die warenproduzierende Arbeit ebenfalls extrem verselbständigt; dies deshalb, weil die Erzeugung und der Verbrauch von Gütern, einschließlich der Arbeitsmittel, eine massenhafte Umwandlung von Naturbestandteilen in künstliche Gegenstände bedeutet, die der Natur entgegen- und in sie hineingestellt werden. Die Naturvermögen, die im massenhaften Stoff- und Energieumsatz der Warenproduktion vernutzt werden, werden durch oft übermäßigen, einseitigen und bedenkenlosen Gebrauch bela-[282]stet, der gegenüber regenerativen Erfordernissen rücksichtslos ist. Die Rückstände aus der Produktion und Konsumtion von Waren, die in der Natur diffundieren, sowie die Installation von Waren als Anlagen im Raum führen zu erheblichen Belastungen des Naturhaushalts. (UBA 1997a, pass.; UBA 1997b, 40-61, 82-100, 118-153, 174-202)

Die Belastungen der menschlichen und außermenschlichen Natur durch die kapitalistische Warenproduktion bringen, wie erwähnt, vielfältige und weitreichende Schäden mit sich. Sie sind Folge eines Strebens, durch die Erzeugung und Verwendung von Gütern sich über die Natur zu erheben. Es ist ein Versuch, bei dem sich in der modern-bürgerlichen Gesellschaft, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, nicht nur kapitalistische Unternehmen, sondern auch unselbständige Lohn- und Gehaltsempfänger/innen engagiert haben, obwohl die Lasten dieses mißlingenden Versuchs offenkundig sehr ungleich verteilt sind.

3.7 Grundzüge der ökonomischen, familialen und politischen Ungleichheiten in der entfalteten bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland

Die folgende Betrachtung von Ungleichheitsverhältnissen bezieht sich auf die entfaltete bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, d. h. auf den Zeitraum des 19. und 20. Jahrhunderts.

3.7.1 Entwicklungszüge von Ökonomie, Familie und Politik

Die Grundlinien der Entwicklung der kapitalistischen Ökonomie, der patriarchalen Unterhaltsfamilie und des anstaltlichen Verfassungsstaates sind, wie erinnerlich, folgende: Die Ökonomie, mehr und mehr großindustriell und transnational organisiert, konzentriert sich zunehmend auf die Produktion von Produktionsmitteln; die Familie wird zur patriarchalen Elternfamilie; die Politik ist Sache eines Staates, der zum Ordnungs-[283]staat wird. Was sich da entwickelt, sind Grundlagen gesellschaftlicher Ungleichheiten zwischen den Menschen.

Entwicklung der kapitalistischen Industrie- und Agrarwirtschaft und ökonomische Ungleichheit

Im Zentrum ökonomischer Aktivität steht bei der kapitalistischen Produktionsweise, wie wir sahen, die betriebliche Anlage von Kapital zwecks Erwirtschaftung von Gewinnen (kapitalistische Industrie und Agrarwirtschaft). Sie entwickelt sich durch Selbstverstärkung des Einsatzes und der Verwertung von Kapital zur weltweit verflochtenen großindustriellen Erzeugung insbesondere von Produktionsmitteln für den Ersatz und die Erweiterung von Produktions- und Investitionsgütern, die für die industrielle und agrarische Warenproduktion eingesetzt werden (großindustrielle transnationale Produktionsmittelwirtschaft). Der Ungleichheit in der Wirtschaft der bürgerlichen Gesellschaft liegt ein Verhältnis der Erzeugung von Waren durch unselbständige Arbeitskräfte einerseits und der Verwendung von Waren durch Unternehmen und Haushalte andererseits zugrunde, das wie folgt aussieht: Auf der einen Seite gibt es die lohn- und gehaltsabhängigen Arbeitskräfte, die in Betrieben von Unternehmen Güter und Leistungen erzeugen, die den Unternehmen gehören und von ihnen als Waren vermarktet werden. Auf der anderen Seite werden diese Waren, im wesentlichen Produktionsmittel und Konsumgüter, von anderen Unternehmen gekauft und investiert bzw. von Haushalten gekauft und konsumiert. Der Eigentümer bzw. Leiter des Unternehmens erlaubt den Arbeitern und Angestellten, sich in seinem Betrieb ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten, der ihnen in Form von Lohn oder Gehalt zufließt, und erlaubt sich selbst, über den gesamten Wert der erzeugten Güter und Leistungen zu disponieren. In diesem Produktionswert ist auch die von den Arbeitskräften geleistete Wertschöpfung enthalten, aus der einerseits Lohn- und Gehaltseinkommen und andererseits Besitzeinkommen und Gewinn entspringen, letzteres sozusa-[284]gen eine „‚Erlaubnissteuer‘“, die die Arbeitskräfte für ihre Beschäftigung aufzubringen haben. (Zinn 1998, 21) Die Tatsache, daß die Unternehmen aus der Wertschöpfung der unselbständigen Arbeitskräfte „Mehrwert“ abschöpfen und daraus Gewinn machen, wird seit Karl Marx als Ausbeutung bezeichnet. (Marx 1968/69 I, 226-234) Die Verwendung von Gewinnen zur Erweiterung des angelegten Kapitals wird bekanntlich Kapitalverwertung genannt. Die Entstehung und die Verwendung der Gesamtheit der erzeugten Waren sind durch geldvermittelten Warentausch miteinander verbunden. So müssen Unternehmen ihre Maschinen, Vorprodukte und die Arbeitskraft der Beschäftigten kaufen und ihre Waren verkaufen so wie die privaten Haushalte ihre Unterhaltsmittel kaufen und, in der Regel, Arbeitskraft über Arbeitsmärkte verkaufen müssen. Die kapitalistische Warenproduktion und Warenzirkulation, ursprünglich im Bergbau und in der gewerblichen Wirtschaft entstanden, breitete sich über alle Wirtschaftszweige aus, verstärkte ihre internationalen Verflechtungen und entwickelte sich zu einer im wesentlichen großindustriellen Konzernwirtschaft.

Im Verhältnis von lohn- und gehaltsabhängigen Arbeitskräften und kapitalverwertenden Unternehmen schlägt sich wiederum eine bestimmte gesellschaftlich-geschichtliche Form des Widerspruchs zwischen lebendiger und vergegenständlichter Arbeit nieder. Während die einen die Arbeitskraft, die ihnen gehört und die sie sozusagen vermietet haben, betätigen und somit lebendige Arbeit leisten, verfügen die anderen mit den Betriebsanlagen und -mitteln sowie den erzeugten Waren über

Gegenstände, in denen Arbeit sich verkörpert hat oder vergegenständlicht ist. Einerseits bilden lebendige und vergegenständlichte Arbeit eine Einheit: Ohne das Zusammenwirken von Arbeitskräften und Produktionsmitteln gibt es keine Produktion. Andererseits besteht ein Gegensatz zwischen lebendiger und vergegenständlichter Arbeit dergestalt, daß die sachlichen Ergebnisse der lebendigen Arbeit den Arbeitskräften vorenthalten werden und diese auch nicht über die gegen-[285]ständlichen Bedingungen ihrer Arbeit (Arbeitsgegenstände und Arbeitsmittel) Verfügen. Es ist daher zutreffend, wenn Karl Marx feststellte, daß die lebendige Arbeit in der kapitalistischen Produktionsweise durch die vergegenständlichte oder „tote“ Arbeit beherrscht wird. (Marx 1968/69 I, 192-213) Dabei geht es nicht nur um die ökonomische Beherrschung der Arbeitskräfte durch die Kapitaleigner, sondern auch darum, daß deren lebendige Arbeitstätigkeit den gegenständlichen Arbeitsbedingungen und -erzeugnissen, in denen Arbeit sich schon verkörpert hatte, technisch unterworfen ist. Das gilt in wachsendem Maße, seitdem sich die kapitalistische Industrie in Deutschland, insbesondere in den Bereichen Maschinenbau, Stahlerzeugung und Steinkohlebergbau, entwickelt hat und zunehmend großdimensionierte Produktionsmittel erzeugt wurden; ferner, seitdem im späten 19. Jh. Anfänge einer Synthetisierung von Materialien in der chemischen Industrie und einer Miniaturisierung von Instrumenten in der elektrotechnischen Industrie entstanden, welche dann die Produktion wachsender Massen von Produktionsmitteln und anderen Produkten ermöglichten. Dieses Produktionswachstum ergab sich insbesondere aus dem wachsenden Bedarf an Produktionsmitteln für Ersatz- und für Neuinvestitionen, mit denen Arbeitskräfte und dadurch lebendige Arbeit eingespart wurden.

In der Entwicklungsgeschichte der gesellschaftlichen Arbeit im betrachteten Zeitraum hat vergegenständlichte Arbeit in Gestalt von Waren und Anlagevermögen ein immer größeres Gewicht erhalten. Zunächst ging es vor allem darum, Fabriken aufzubauen und zu vergrößern und mehr Arbeitskräfte einzustellen und die Arbeitszeit zu verlängern. Auf diese Weise konnten sowohl die Wertschöpfung oder der Neuwert wie der darin enthaltene Mehrwert vergrößert werden. Die Tatsachen, daß sich die im Mehrwert steckende Mehrarbeit nicht beliebig durch Arbeitszeitverlängerung vergrößern läßt und daß die Konkurrenz zu Kostenersparnissen zwingt, die Extraprofite bringen, haben dazu geführt, daß die Unternehmer in der zweiten Hälfte des 19. Jh. zunehmend auf eine Steigerung der [286] Arbeitsproduktivität mit technisch-organisatorischen Mitteln setzten. Dadurch wurde der Anteil des Mehrwerts an der Wertschöpfung, d. h. dessen Verhältnis zur Lohn- und Gehaltssumme, letztlich erhöht, denn die Produktivitätssteigerungen führten im Ergebnis gesamtwirtschaftlich zu einer Verringerung der Lebenshaltungskosten der Arbeitsbevölkerung. (Krüger 1986, 89-94) Solche Produktivitätssteigerungen waren insbesondere in der Metallindustrie, aber auch, wenn auch in geringerem Maße, in verschiedenen Konsumgüterindustrien zu beobachten. (Hoffmann 1965, 67-78) Im Ergebnis änderte sich – und dies mehr oder minder andauernd – das Verhältnis der notwendigen Arbeit, d. h. der Arbeit, die für die Erzeugung der Mittel für den Lebensunterhalt der Arbeitenden erforderlich ist, zur Mehrarbeit, der Basis der Besitzeinkommen und Gewinne, zugunsten letzterer. Dies erforderte immer wieder Investitionen in Anlagen, Maschinen, Geräte und Organisationsformen der lebendigen Arbeit, welche nicht nur arbeitssparend waren, sondern vor allem Lohnkosten senkten, indem sie Arbeitskräfte freisetzten. Diese dauernde Umwandlung erzeugter Werte in gegenständliche Arbeitsbedingungen zu Lasten der lebendigen wertschaffenden Arbeit stellt ein andauerndes Problem dieser Produktionsweise dar.

Das zeigt sich in der langfristigen Entwicklung der kapitalistischen Marktwirtschaft in Deutschland seit Mitte des 19. Jh. Es wurden wachsende Mengen von Waren mit Hilfe eines ebenfalls zunehmenden Aufwandes an Sachanlage- und Umlaufvermögen erzeugt. Und dieses waren in wachsendem Maß solche Waren, die für den Ersatz und die Erweiterung des Sachkapitals verwendet werden konnten, das in Arbeitsmitteln und -gegenständen Verkörpert war. Die Anlage und Selbstvermehrung von Kapital in Industrien, die Produktionsmittel produzierten, gewannen daher bereits seit dem späten 19. Jh. ein großes Gewicht. (Mottek in Mottek u. a. 1960, 61 f; Katzenstein 1967, 234 ff) Bei der dauernden Umwandlung von Gewinnen in zusätzliches produktives Kapital, im Prozeß der Kapitalakkumulation also, wurden infolge der Konkurrenz der Unter-[287]nehmen einer Branche immer wieder

überschüssige Kapazitäten aufgebaut, die sich als nicht rentabel erwiesen. Es war dies ein Vorgang, der zu Krisen führte, denen allerdings meistens bald ein konjunktureller Aufschwung folgte. Unter besonderen Bedingungen entstanden jedoch langfristige und tiefgreifende Krisen, die, wie die Weltwirtschaftskrise seit 1929/30, auch einen internationalen Zuschnitt hatten. Eigenständige Bedingungen für die Entstehung dieser Krise in Deutschland waren der Aufbau stark überschüssiger Produktionskapazitäten, insbesondere durch Rationalisierungsinvestitionen in der Zeit von 1924 bis 1928 mit entsprechender Arbeitslosigkeit, sowie ein Nachlassen der Güternachfrage, insbesondere ein drastischer Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern im Jahr 1929. Die „Gewinnbildung", vor allem aber die Gewinnerwartungen gingen daher in der Produktionsmittelindustrie sehr stark zurück und führten zu einem kumulativen Krisenprozeß in dieser Wirtschaftsabteilung, der sich dann in der gesamten Wirtschaft ausbreitete. (Kroll 1958, 43 ff, 83-114; vgl. Mottek u. a. 1974, 276-280) Die Regierungen der späten Weimarer Republik verzichteten darauf, eine Wirtschaftspolitik zu betreiben, die der Eindämmung der Krise hätte dienen können, obwohl Alternativen z. B. vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bund vorgeschlagen wurden. (Zinn 1998, 134-161) So kam es zum technokratisch-autoritären Krisenmanagement durch das faschistische NS-Regime. In den letzten drei Jahrzehnten des 20. Jh. entwickelte sich, auch in der BRD, nach einer Phase intensiver Kapitalakkumulation eine ebenfalls weltweite, besonders langdauernde Wirtschaftskrise, die durch eine Verlangsamung der Warenproduktion gekennzeichnet ist. Diese hat mit einer im Vergleich zur Wertschöpfung übermäßigen Anhäufung von Anlagevermögen seit Ende der 50er Jahre sowie mit der Sättigung der Güternachfrage bei den Reichen und ihrer Beschränkung bei den Armen zu tun. Zu ihren Merkmalen gehört ferner eine Abschwächung der Investitionstätigkeit infolge von Gewinnerwartungen, die als zu gering eingeschätzt werden, wobei es jedoch nach wie vor zu Investi-[288]tionen kommt, die vor allem die Arbeitsproduktivität steigern. Zu den Eigentümlichkeiten dieser Stagnation, die sie erst eigentlich zu einer Krise machen, gehören eine permanente Massenerwerbslosigkeit sowie die Verselbständigung von Finanzoperationen gegenüber der gesamt- wie weltwirtschaftlichen Erzeugung und Verwendung realer Güter und Werte. (Krüger 1986, 196-203; Zinn 1998, 74-104; Conert 1998, 326-408; StBA 1999, 665 f, 672 f)

In der Entwicklung der kapitalistischen Industrie- und Agrarwirtschaft in Deutschland wurde, langfristig betrachtet, durch die lebendige Arbeit mehr und mehr vergegenständlichte Arbeit in Gestalt von Arbeitsgegenständen und -mitteln, Produktionsmitteln, in Bewegung gesetzt, und zwar durch eine relativ abnehmende Zahl von Arbeitskräften mit sich verringernder Arbeitszeit. Daher nahm die Wertschöpfung durch lebendige Arbeit im Verhältnis zu den angewandten Produktionsmitteln, dem Sachkapital, ab, was eine Verringerung der Gewinnmöglichkeiten bedeutete. Damit verband sich immer wieder eine Unsicherheit der Nachfrage nach den erzeugten Gütern und Leistungen insbesondere von Seiten der Bezieher von Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen. Das sind zwei wichtige Gründe für die langfristigen Krisen. Die Verselbständigung der Produktionsmittel wie der vergegenständlichten Arbeit überhaupt gegenüber der lebendigen Arbeit wurde noch verstärkt durch Zwänge, welche sich aus der unmäßigen Beanspruchung von Ressourcen und Umwelt ergaben, die die kapitalistische Produktion selbst verursachte. Die Produktion von Waren diente und dient immer mehr der Reproduktion von Produktionsmitteln, die in großen, transnational operierenden Unternehmen und Unternehmensverbindungen konzentriert sind, sowie der Reproduktion derjenigen Arbeitskräfte, die noch einen Arbeitsplatz haben. Somit hat sich eine großindustrielle transnationale Produktionsmittelwirtschaft, an die Handels- und Dienstleistungsbereiche angelagert sind, entwickelt, die den Reproduktionserfordernissen der Bevölkerung und des Naturhaushalts entfremdet ist. Das zur Erzielung [289] von Gewinn durch Warenproduktion eingesetzte Kapital ist bei einer kleinen Gruppe dauerhaft konzentriert, während die Mehrzahl der Gesellschaftsmitglieder auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen ist, was in vielen Fällen nicht gelingt. Diese Vermögensverteilung, die immer wieder reproduziert wird, begründet ökonomische Ungleichheit und einen krassen Gegensatz von Reich und Arm. Sie wird durch eine feingestufte Ungleichverteilung von Einkommen ergänzt. Durch die Verselbständigung von spekulativen Finanzoperationen und die Massenhaftigkeit andauernder Erwerbslosigkeit hat das Verhältnis von Kapital und Arbeit neuerdings neuartige Züge erhalten. Darin

zeigt sich deutlicher als je zuvor die Unbeherrschtheit dieses Verhältnisses. Diese Unbeherrschtheit könnte durch eine demokratisch-reformerische Umgestaltung der Wirtschaftsordnung eingedämmt werden. (Zinn 1998, 104, 114-133, 180-182; Conert 1998, 473-478) Bezüglich der Gestaltung der Wertschöpfung durch Arbeit und des Sachanlagevermögens durch Unternehmen muß eine solche Reform durchgreifende Beschränkungen von der Art beinhalten, daß die erzeugten Güter vor allem der Reproduktion der Arbeits- und der Naturvermögen der Gesellschaft dienen. Dabei muß das Ziel verfolgt werden, daß die Unterhaltserfordernisse der Gesellschaft überhaupt nicht länger durch Vergegenständlichungen lebendiger Arbeit durchkreuzt werden, welche sich zu sich selbst verwertenden Werten, zu Kapital, verselbständigen.

Entwicklung der patriarchalen Unterhaltsfamilie und familiale Ungleichheit

Im Zentrum familialer Aktivitäten steht die unterhaltsverpflichtete Sorge des Vormunds für die Nachkommen (patriarchale Unterhaltsfamilie). Sie entwickelt sich mit der Durchsetzung rechtlicher Gleichstellungen von Frauen und Männern zur gleichberechtigten elterlichen Sorge für die Kinder im Rahmen der Unterhaltsfamilie (patriarchale Elternfamilie). Der Ungleichheit in der Familie in der bürgerlichen Gesellschaft [290] liegt das Verhältnis von sorgeunterworfener Eigenentwicklung und unterhaltsfamilialer Kindererziehung zugrunde. Dieses Verhältnis stellt sich wie folgt dar. Auf der einen Seite gibt es die Kinder und Jugendlichen mit ihren eigenen Ansprüchen auf Selbstentfaltung, die allerdings der elterlichen Gewalt/Sorge ausgesetzt ist. Auf der anderen Seite gibt es die Unterhaltsfamilie, welche die Sozialisation des Nachwuchses im Sinne von Qualifizierung und Disziplinierung betreiben soll, zugleich aber auch den eigenen Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen möchte. Die Entwicklung der Unterhaltsfamilie im 20. Jh. ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß die Kinder noch immer elterlicher Gewalt unterworfen sind, diese aber nunmehr partnerschaftlich ausgeübt wird.

Dieses Verhältnis ist wiederum eine bestimmte gesellschaftlich-geschichtliche Form des Widerspruchs von innengeleiteter und außengeleiteter Entwicklung in der Familie überhaupt. In dem widerspruchsvollen Ganzen von Beziehungen zwischen Generationen in der Familie ist diese Entwicklung nicht mehr, wie in den untersuchten früheren Gesellschaften, vorrangig bestimmt durch die Vererbung elterlichen Wirtschaftsvermögens, wenngleich auch heute das Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein von solchen Erbschaften immer noch wichtig für die Lebenswege ist. Zwar scheinen nun den Heranwachsenden alle Karrieren zwischen Tellerwäscher und Millionär offenzustehen, aber sie verfügen in der Regel nicht ohne weiteres über die Mittel, ihre Wünsche zu realisieren. Eltern scheinen heute weit größere Erziehungsspielräume als früher zu haben, vermögen aber die gesellschaftlich erforderten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht nachdrücklich und glaubwürdig beizubringen, wenn sie lediglich Bereitsteller von Unterhaltsmitteln sind, über die sie oftmals nicht einmal in hinreichendem Maße verfügen. Die Sozialisation wird so zu einem besonderen Problem.

In der Geschichte der unterhaltsfamilialen Bildung und Erziehung in den beiden letzten Jahrhunderten in Deutschland ist die Sozialisation, aufgrund des Schwunds einer auf Vererbung [291] von Vermögen gestützten elterlicher Autorität sowie der durch Erbenrollen geprägten kindlichen Dispositionen, bald zu einem manifesten Problem geworden. Um jene Qualifikationen und Disziplinierungen beizubringen, die die Familie nicht bereitstellen konnte, wurde insbesondere das allgemeinbildende Schulwesen aufgebaut und sich entwickelnden Bedarfen angepaßt. Für Fälle, in denen die familiale Erziehung ganz zu versagen drohte, wurde die Institution des Jugendamtes eingerichtet. Überhaupt stieg die Neigung, die Kindheit mit vielfältigen, z. B. rechtlichen und therapeutischen, Mitteln professionell zu verwalten. (Hengst u. a. 1981, pass.) Das Sozialisationsproblem, ein Spezifikum der modernen Familie, die im wesentlichen auf Unterhaltsaufgaben beschränkt ist, wurde durch all dies dennoch nicht gelöst.

Das Ungenügen des familial-schulischen Bildungs- und Erziehungswesens hat in der ersten Hälfte des 20. Jh. dazu geführt, daß Pädagogen diverse Reformmodelle entwickelt haben. Darunter gab es zumal in den 1920er Jahren durchaus auch antidemokratische Konzeptionen. Auch die Jugendfürsorge stieß in der Weimarer Zeit offenbar an ihre Grenzen und entwickelte extrem autoritäre

Postulate. Die relativ problemlose Faschisierung des Erziehungswesens 1933, der manche seiner Vertreter Vorschub geleistet haben, verwundert daher nicht. (Peukert 1986, 305-317; Keim 1997 I, 20-72, 86-123) Jedoch ging auch der Drill, mit dem faschistische Formationen verschiedener Art den Kindern und Jugendlichen „Zucht“ und „Ordnung“ beibringen wollten, nicht reibungslos vonstatten. Auch heute zeigt sich, daß der Widerspruch von innengeleiteter und außengeleiteter Entwicklung im Sozialisationsprozeß vielfach nicht bewältigt wird: Die hohe Quote von Jugendlichen, die ohne Hauptschulabschluß von den Schulen entlassen werden (1996/97: 25%, StBA 1999, 375), bezeugt ebenso ein Versagen wie manifeste aggressive Dispositionen bei Kindern und Jugendlichen, die nichts anderes als Manifestationen gesellschaftlich-familialer Gewaltverhältnisse sind.

[292] Das Verhältnis von gewaltunterworfener innengeleiteter Entwicklung und bevormundender außengeleiteter Erziehung der Kinder in der Unterhaltsfamilie war immer prekär. In der zweiten Hälfte des 20. Jh. vollzieht sich diese Sozialisation zunächst unter den Bedingungen einer steigenden Erwerbstätigkeit von Frauen bzw. beider Elternteile und sodann einer andauernden Massenarbeitslosigkeit. Das führt dazu, daß sich die Stellung beider Elternteile so oder so annähert, die Sorgeberechtigung gleichverteilt wird, und die Unterhaltsfamilie als Elternfamilie auftritt. Das Sozialisationsproblem ist dadurch nicht einfacher geworden. Die Außensteuerung der Entwicklung der Kinder, die mit der modernen Unterhaltsfamilie als einem patriarchalen Gewaltgefüge verbunden ist, wird durch das zunehmende Gewicht außerfamilialer Sozialisationsinstanzen wie z. B. des Jugendamtes verstärkt und gegenüber der Eigenentwicklung noch mehr verselbständigt. Die gegenwärtige Familie entspricht wohl meist nicht voll dem Modell der „despotic family“. Aber es ist immer noch der Haushaltsvorstand, der überdies häufig männlichen Geschlechts ist, welcher Tun und Lassen der Kinder zu dirigieren sucht und nicht zuletzt über Unterhaltsmittel verfügt, die unter die Familienmitglieder ungleich verteilt sind. (Ludwig-Mayerhofer in Berger/Sopp 1995, 164-170) Die Familie ist so nach wie vor durch ein Macht-Ohnmacht-Verhältnis gekennzeichnet und den Entwicklungserfordernissen der Kinder entfremdet. Eine Reform der patriarchalen Verhältnisse durch ein umfassendes strafrechtliches Verbot jeglicher Gewalttätigkeit gegenüber Kindern und ihrer Androhung wäre ein wichtiger Schritt zu dem Ziel, die Sorge für die Nachkommen von den Fesseln verselbständigter elterlicher Gewalt zu befreien und die Kinder und Jugendlichen dadurch zu unterstützen, daß ihnen ein eigenständiger Anspruch an die Gesellschaft auf Unterhalt und Förderung ihrer Entwicklung zuerkannt wird. [293]

Entwicklung des gebietsanstaltlichen Verfassungsstaats und politische Ungleichheit

Im Zentrum politischer Aktivitäten steht in der bürgerlichen Gesellschaft die Umsetzung staatlicher Gebietshoheit in Macht über Staatsbürger/innen und ansässige Fremde im Rahmen von Verfassungen (gebietsanstaltlicher Verfassungsstaat). Hieraus entwickelte sich mit der zunehmenden Intervention der Regierungen in ökonomische, soziale und territoriale Verhältnisse der Ordnungsstaat (wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Ordnungsstaat). Die politische Ungleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft läßt sich als Verhältnis von staatsbürgerlicher Mitbestimmung und anstaltsstaatlicher Gebietsherrschaft begreifen. Auf der einen Seite stehen die Bürger/innen des Staates, die in der Regel Wahl- und Abstimmungsrechte haben, von denen andere Gebietseinwohner/innen ausgeschlossen sind und die eine gewisse politische Mitbestimmung in einem vorgegebenen staatlichen Rahmen erlauben. Auf der anderen Seite haben wir einen unpersönlichen Anstaltsstaat, in dem die Staatsgewalt vor allem durch die Regierung ausgeübt wird, die das Gebiet des Staates nach innen verwaltet und diesen nach außen vertritt, wobei den Interessen der Bürger/innen im Namen einer Gemeinwohlideologie Rechnung getragen werden soll. (Strebel in Stammen 1967, 337-352) Im Laufe des 20. Jh. entwickelte sich dieser Staat dahingehend, daß Regierung und Verwaltung die Beziehungen der Menschen untereinander und zur Natur durch immer mehr Vorgaben in Form von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsakten ordnen.

Auch in diesem Verhältnis stellt sich der Widerspruch von selbstbestimmter und stellvertreterlicher Verwaltung in einer bestimmten gesellschaftlich-geschichtlichen Form dar. Das widerspruchsvolle Verhältnis zwischen Gebietsbewohnern und ihrer politischen Vertretung ist nun nicht mehr,

jedenfalls seit dem frühen 19. Jh., durch feudalrechtliche Bindungen der Staatsangehörigen und schon seit dem Absolutismus nicht mehr durch eine patrimonial-dynastische Grundlegung der [294] Staatsgewalt gekennzeichnet. Die Staatsbürger/innen verfügen schließlich in der Regel über politische Grundrechte und haben vielfältige Möglichkeiten politischer Willensbildung, aber kaum, am ehesten noch im Rahmen gemeindlicher Selbstverwaltung, Gelegenheit, diesen Willen zur Geltung zu bringen. Die Staatsmacht beanspruchte nun im Namen eines Gemeinwohls Allzuständigkeit und konnte Land und Leute mit „unumschränkter Vollmacht" aufgrund von Gesetzen zentral und rational administrieren. (Kirchheimer 1967, 124) Dabei mußte sie sich aber auf Steuermittel und Anleihen stützen, deren Begrenztheiten ihre administrative Manövrierfähigkeit ebenso beschränkten wie die „Aufsplitterung und Verselbständigung der Geschäftsbereiche". (Guilleaume in Stammen 1967, 444) Die Administration des Staatsgebiets und seiner Bewohner/innen wird so zu einem Problem.

Die Entwicklungsgeschichte des modernen Staates in Deutschland hat sich in einer „Atmosphäre beständiger Rivalität" zwischen den verschiedenen Staaten vollzogen, wobei zwar diplomatische Aktivitäten eine große Rolle spielten, aber immer wieder „der Krieg [...] den gesamten politischen Betrieb des modernen Staates" bestimmte. (Hintze 1970a, 480) Das erforderte einen Ausbau der zentralstaatlichen Macht und eine Stärkung seiner Ressourcen. Währenddessen waren die freien Staatsbürger/innen bestrebt, politische Vereinigungen zu bilden, die unter Umständen, so bei Teilen der Bewegungen von 1848, 1918 und derjenigen gegen das NS-Regime, auch gegen die gegebene Form der Staatsgewalt gerichtet waren. Die Integration und Mobilisierung von Staatbürger/inne/n (im Faschismus zu Vernichtung und Ausgrenzung von Bürger/innen pervertiert) waren daher ebenso eine dauernde Aufgabe der zentralen Staatsgewalt wie die Akquisition finanzieller Ressourcen. So wurden amtliche Erfassungen aller Einwohner des Territoriums, die flächendeckend waren und nach einheitlichen Kriterien erfolgten, aufgebaut und immer weiter entwickelt, zu Herrschafts- und zu Steuerzwecken. Zugleich wurden die Möglichkeiten der politischen Selbstbestimmung im gemeind-[295]lichen Rahmen, ebenfalls aus politischen wie aus Gründen des Haushalts, schrittweise durch staatliche Bevormundungen verschiedener Art eingeengt. Die Probleme der zentralstaatlichen und in Fachressorts gegliederten Administration blieben aber bestehen.

So harten Kriegs- und Nachkriegsfolgen in der Weimarer Republik dazu geführt, daß finanzielle Engpässe und politische Ansprüche der Gemeinden in ein „Spannungsverhältnis" zwischen Reichs- und Landesregierungen und kommunaler Selbstverwaltung mündeten, das sich ab 1930 noch verschärfte und u. a. eine massenhafte Einsetzung von Staatskommissaren in Gemeinden hervorbrachte. (Voigt 1975, 31) Der Zusammenbruch des staatlichen Finanzsystems und die teilweise revolutionär orientierten politischen Massenbewegungen gehörten zu den Gründen dafür, daß sich die Regierungsgewalt in Form von antidemokratischen Notstandskabinetten weiter verselbständigte. Dieser Prozeß kulminierte in der faschistischen Diktatur. Der Widerspruch zwischen politischer Selbstverwaltung und stellvertreterlicher Verwaltung ist in der BRD auf neue Weise geregelt: Einerseits sind den Staatsbürger/inne/n politische Mitbestimmungsrechte grundgesetzlich garantiert, während ihre Angelegenheiten aber mehr als je zuvor Gegenstand administrativer Reglementierung sind; wobei die Gemeinden inzwischen zur untersten Stufe staatlicher Verwaltung geworden und damit selber verstaatlicht sind. Andererseits strebt die Staatsmacht in Gestalt von Bund und Ländern danach, die ökonomischen und sozialen Beziehungen mehr und mehr durch politische Vorgaben zu regeln, was nun auch eine staatliche Ordnung der Nutzung und Bebauung kleinräumigerer Flächen betrifft. Dabei führt die Verschwendung begrenzter Haushaltsmittel heute zum Abbau sozialstaatlicher Leistungen. Er betrifft drastisch die auf Unterstützung angewiesenen Empfänger/innen der Sozialhilfe. (Ortmann 1997, 592-596; Schomers in Kamensky u. a. 2000, 26-55)

Politische Selbstbestimmung und politische Stellvertretung stehen auch im parlamentarisch-demokratischen Verfassungs-[296]staat in Konflikt miteinander. Die Entwicklung des widersprüchlichen Verhältnisses von staatsbürgerlicher Mitbestimmung und anstaltsstaatlicher Gebietsherrschaft führte im 20. Jh. unter den Bedingungen zunehmender wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Aufgaben mehr und mehr dazu, daß der gebietsanstaltliche Verfassungsstaat, wenn auch in verschiedenen

Ausprägungen, als Ordnungsstaat auftrat. Als solcher sucht er die Aktivitäten in seinem Territorium administrativ zu kontrollieren, freilich ohne auf staatsbürgerliche Mitbestimmung verzichten zu können. Da diese sich schließlich fast nur noch in staatlich vorgegebenen Formen vollzieht, muß von einer weiteren Verselbständigung auftraglicher politischer Verwaltung gesprochen werden. Diese Verselbständigung der sog. Exekutive, innerhalb derer nicht zuletzt die Polizei ein zunehmendes Gewicht erhält, geht einher mit einer Entfremdung der Staatstätigkeit von den Reproduktionserfordernissen des gesellschaftlichen Lebensraumes. Sie schließt eine ideologische Verschleierung tatsächlich verfolgter Ziele ein. Jene Verselbständigung impliziert einen Gegensatz von politischer Macht und politischer Ohnmacht, auch wenn es sich hier um ein vielfältig abgestuftes Ungleichheitsverhältnis handelt. Eine Reform der staatlichen Verfassung durch erhebliche Stärkung und Verbreiterung bürgerlicher Entscheidungsrechte auf allen Ebenen sowie die Durchsetzung der Beschränkung des Wirkungsfelds der Bundeswehr auf das Inland wären wichtige Schritte zu dem Ziel, die Verselbständigung politischer Gewalt aufzuheben und die Verwaltung des gesellschaftlichen Raumes so zu gestalten, daß dabei alle Bewohner selbsttätig im Sinne einer umfassenden Vorsorge für ihre Lebens- und Umweltbedingungen mitwirken können.

3.7.2 Verfügungsgewalten als Grundlage ökonomischer, familialer und politischer Machtunterschiede

Unternehmen, Familien und Staat sind wiederum mit bestimmten Verfügungsgewalten ausgestattet, die durch entspre-[297]chende Verfügungsrechte gesichert und begrenzt sind. In der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise, der patriarchalen Unterhaltsfamilie und des gebietsanstaltlichen Verfassungsstaates in der bürgerlichen Gesellschaft Deutschlands haben diese Verfügungsgewalten und -rechte ihrerseits Veränderungen erfahren, ohne daß dabei ein wesentlicher Wandel der jeweiligen Gewaltverhältnisse stattgefunden hätte. Diese Gewalten und Rechte seien kurz zusammenfassend erläutert.

Grundlegende Verfügungsmacht in der kapitalistischen Produktionsweise ist die Macht über die betrieblichen Produktionsbedingungen eines nach dem Prinzip der Kapitalrentabilität wirtschaftenden Unternehmens. Sie bezieht sich auf Wirtschaftsbetriebe und unternehmerische Investitionen. Sie besteht in der unternehmerischen Verfügungsgewalt über hergestellte Werte in Gestalt von Gütern oder Geld und über Sachvermögenswerte in Gestalt von Liegenschaften, Bauten, Betriebs- und anderen Anlagen sowie Vor- und Hilfserzeugnissen. Das dazugehörige Gewaltrecht ist das private Eigentum. Dieses geht vom Begriff eines umfassenden, unbeschränkten und ungeteilten Eigentums aus, der aus römischen Vorläufern und spätmittelalterlichen Ansätzen seit dem 18. Jh. entwickelt, im 19. Jh. auch bezüglich des Bodens voll durchgesetzt und schließlich im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben wurde, um insbesondere seit der Weimarer Republik auch verfassungsrechtlich anerkannt zu werden. (Mayer-Maly in Neumann 1984, 29 ff, 33, 37-40) Dieses Recht soll gewährleisten, daß der „Eigentümer einer Sache [...], soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen [kann]“. (§ 903 BGB) Dieses Gewaltrecht gestattet die „freie, private Verfügung rechtsgeschäftlicher und tatsächlicher Art über Sachen“. (Römer 1978, 219 f; vgl. Römer 1991, 174 f, 179 f) Auf der Grundlage dieser Verfügungsgewalt bzw. dieses Eigentums sowie der Vertragsfreiheit gibt es die Möglichkeit, sog. Arbeitsverträge zu schließen, welche dem Unternehmer Verfügungsgewalt über Arbeitskraft während einer bestimmten [298] Zeit verleihen, ungeachtet dessen, daß die zugrunde liegenden Arbeitsvermögen an sich den eingestellten Arbeitskräften gehören. Über den von den Arbeitskräften erzeugten Wert verfügt der Unternehmer aufgrund seines Eigentums am Betrieb. Die Verfügungsgewalten im Bereich der Wirtschaft sind im Fortgang der kapitalistischen Unternehmensentwicklung unter anderem auf den rechtlichen Schutz von Patenten und Gebrauchsmustern erweitert worden. Das geschah in einer Weise, welche forschungsintensive Großunternehmen begünstigte, was wesentlich zur Entwicklung der deutschen Chemischen Industrie und damit der Produktionsmittelwirtschaft insgesamt beigetragen hat. (Däubler u. a. 1976, 177 ff; Henseling 1992, 132) Die Erteilung von Patenten auf ein gentechnisch manipuliertes Tier 1992 und auf ein Verfahren der gentechnischen Veränderung des Erbguts von

(auch menschlichen) Embryonen 1999 durch das Europäische Patentamt stellt (unabhängig vom Ausgang der Widerspruchsverfahren) einen Schlußpunkt dieser Linie der Eigentumsentwicklung dar. Eine andere Linie ist die der Verstärkung des Schutzes der Unternehmenstätigkeit als solcher. Seit dem Ende des 19. Jh. wurden marktbeschränkende Absprachen und Verbindungen zwischen Unternehmen rechtlich geregelt. (Conert 1998, 188) Insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ stark ausgeweitet, wodurch unter anderem auch symbolische Präsentationen von Unternehmen in der Öffentlichkeit eigentumsgleich gegen Störungen geschützt werden. (Däubler u. a. 1976, 181-189) Insgesamt implizieren die durch unternehmerische Verfügungsmacht gegebenen, Gewaltverhältnisse Abwälzungen externer Kosten der privatwirtschaftlichen Produktion: einmal zu Lasten des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, das insbesondere durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten geschädigt wird; zum anderen zu Lasten der Naturvermögen der Gesellschaft, wobei Ressourcenverschleiß und Umweltzerstörung die bekanntesten Wirkungen sind.

[299] Die grundlegende Verfügungsmacht in der patriarchalen Unterhaltsfamilie ist Macht über den Nachwuchs in Gestalt der heute 50 genannten elterlichen Sorge. Sie bezieht sich auf alle nicht-erwachsenen Familienmitglieder. Sie besteht in der Verfügungsgewalt über wirtschaftliche Unterhaltsmittel und Vermögen und über unmündige Kinder. Die entsprechenden Rechte sind ein Eigentum an Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder Transferzahlungen sowie an Vermögenswerten, das allerdings durch gesetzliche Regelungen von Unterhaltspflichten beschränkt ist (§ 1360, 1360a, 1601 ff, 1606-1609 BGB); ferner das väterliche bzw. elterliche Gewaltrecht, heute Sorgerecht. (§ 1626-1629 BGB) Auf der Grundlage einer Verfügung über familiale Unterhaltsmittel durch den sog. Familienernährer und einer eventuellen rechtlichen Gewährleistung eheherrlicher Gewalt gibt es die Möglichkeit der faktischen Ungleichstellung von Ehemann und nicht berufstätiger Ehefrau zu Lasten der Letzteren; entsprechendes gilt für Kinder. So kann das Haushaltseinkommen einer Familie in dieser sehr ungleich verteilt und verfügbar sein. (Ludwig-Mayerhofer in Berger/Sopp 1995, 164-168) Dies gilt auch, nachdem die Verfügungsgewalten im familialen Bereich in der zweiten Hälfte des 20. Jh. im Zuge der Entwicklung zur Elternfamilie rechtlich modifiziert worden sind und u. a. die gegenseitige Unterhaltspflicht von Ehegatten eingeführt wurde. (§ 1360 BGB) Zu dieser Umgestaltung gehören auch die Ausweitung bzw. Neuverteilung des Sorgerechts, wodurch die Mutter dem Vater gleichgestellt wurde, sowie die Aufhebung der ehemals selbstverständlichen Verpflichtung der Ehefrau, den Haushalt zu führen, sowie der Beschränkungen ihres Rechts, erwerbstätig zu sein. (§ 1626, 1356, 1358 aufgeh. BGB) Gleichwohl implizieren die gesellschaftlichen Gewaltverhältnisse, die sich in tatsächlichen Ungleichstellungen von Frauen und Männern ausdrücken, die Möglichkeit, daß von Seiten des Mannes über das regenerative Körpervermögen der Frau verfügt wird. Solche Gewaltverhältnisse stellen sich insbesondere in der grund-[300]sätzlichen Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruchs dar. (§ 218, 218a,b StGB)

Die grundlegende Verfügungsmacht des Gebietsanstaltsstaates ist die ungeteilte Gebietshoheit. Abgestuft von zentralen zu lokalen Gewaltträgem, bezieht sie sich grundsätzlich (von den absolutistischen Anfängen abgesehen) gleichmäßig auf alle Teilräume eines Staatsgebiets. (Anderson 1979, 328 ff; Art. 28 GG). Sie besteht in einer grundsätzlichen, in der Regel verfassungsmäßig beschränkten Gewalt über die Menschen, die in diesem Staatsgebiet wohnen, und über Teile der von ihnen erzeugten Werte. Über Letztere wird aufgrund staatlich gesetzter Verfügungsrechte (Steuergesetze, Art. 105 GG) faktisch verfügt. Demgegenüber wird über die Menschen als Staatsbürger generell Staatsgewalt ausgeübt, was sich auch in bestimmten staatsbürgerlichen Grundpflichten (z. B. Wehrpflicht und andere Dienstverpflichtungen: Art. 12a GG; Schulpflicht) ausdrückt. Jedoch sind das private Eigentum und das Erbrecht in den neueren Verfassungen – auch unter dem NS-Regime – grundsätzlich anerkannt und gewährleistet worden. Dazu kam, daß das Eigentum nach dem Grundgesetz – gerade um es grundsätzlich zu schützen – einer gesetzlichen Inhaltsbestimmung und Beschränkung unterworfen werden kann. (Art. 14 GG; Krölls 1990, 356-361) Bei der Entwicklung des Staates zum Ordnungsstaat sind die grundlegenden Verfügungsgewalten des Staates, über das wirtschafts-, finanz- und

sozialpolitische Instrumentarium hinaus, auch dahingehend ergänzt worden, daß in der zweiten Hälfte des 20. Jh. schrittweise verstärkte Möglichkeiten des Staatseingriffes in Anlagen und Verfahren der Gütererzeugung geschaffen wurden, und zwar zum erklärten Zweck einer Vorsorge im Sinn der Erhaltung des Lebensraums. Das gilt z. B. für die Errichtung und den Betrieb bestimmter („genehmigungsbedürftiger") industrieller Anlagen ebenso wie für agrarische Verfahren, deren Einsatz und Gestaltung einer „guten fachlichen Praxis" genügen sollen (§ 5, 1 BImSchG, § 2 DüngeVO); bislang unvollkommen ergänzt werden diese Möglichkeiten durch unmittelbar boden-[301]schutzbezogene Verfügungsgewalten und -rechte. (§ 1 u. a. BBodSchG) Hieraus ist schon ersichtlich, daß die Verfügungsmacht des Staates über sein Gebiet auch die Beziehungen der Staatsbürger/innen und übrigen Einwohner/innen zur natürlichen Umwelt betrifft, ebenso wie dies hinsichtlich derjenigen ihrer Beziehungen untereinander gilt, die die Staatsgewalt auf andere Weise reglementiert.

3.7.3 Zum Gesamtbild gesellschaftlicher Ungleichheiten in der entfalteten bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland

Mit der Entstehung und Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise wurde die Wirtschaftstätigkeit hochgradig verselbständigt, und zwar auf Kosten traditionaler ökonomischer Basen von Familie und Politik, zumal in Form landwirtschaftlicher Betriebe. Familienhaushalt und Staatshaushalt existieren getrennt von Wirtschaftsbetrieben und arbeiten der privaten Wirtschaft indirekt zu, die autonom expandiert, wobei es zunächst die Unternehmen sind, die über die Mittel verfügen, mit denen schließlich patriarchale Familien unterhalten und staatliche Politik betrieben werden. Insofern gewinnen die ökonomischen Aktivitäten im Kontext der gesellschaftlichen Praxis an Gewicht. Dabei sind im Laufe der Gesamtentwicklung mehr Familienmitglieder in abhängige Erwerbsverhältnisse einbezogen worden, was zur steigenden Erwerbsquote der Frauen geführt hat. Und es haben staatliche und kommunale Körperschaften zunehmend auch wirtschaftliche Unternehmen betrieben, sei es in privatrechtlicher Unternehmensform, sei es in der Form von Betrieben der Kommunen und anderer öffentlicher Einrichtungen. Das heißt insgesamt, daß das Ungleichheitsverhältnis zwischen Unternehmensleitungen und unselbständigen Arbeitskräften zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und das familiale und politische Geschehen prägt.

Ungleiche Lebenslagen unter den Gesellschaftsmitgliedern entstehen dadurch, daß diese in den vielfältig gestuften Macht-Ohnmacht-Gegensätzen in Wirtschaft, Familie und Staat unter-[302]schiedliche Positionen innehaben. Aufgrund dessen haben die einzelnen Menschen unterschiedliche Zugänge zu Mitteln und Möglichkeiten des Lebensunterhalts und der Lebensgestaltung (vgl. Schlußbemerkung). Es gibt bekanntlich die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Kombination von (besseren oder schlechteren) Positionen in diesen drei Dimensionen. Das bedeutet auch, daß sich verschiedene, durch unterschiedliche ökonomische Positionen mehr oder minder bestimmte „Lebensläufe" innerhalb der Familie oder auch im politischen Betrieb sozusagen „kreuzen" können. (Ludwig-Mayerhofer in Berger/Sopp 1995, 170 ff) Das heißt ferner, daß es die (auch aus früheren Gesellschaften bekannten) Kombinationen von ökonomischer, familialer und politischer Macht bzw. Ohnmacht mit kumulativen Effekten gibt. Beispiele sind: männliche Vorsteher vermögender Familien mit politischer Macht; Frauen in armen Asylbewerberfamilien; ökonomische und politische „Eliten", die „enge Kontakte" halten und bei denen „der Frauenanteil [...] noch immer sehr niedrig ist" (Bürklin/Rebenstorf u. a. 1997, 282, 31); „knapp 3 Millionen Kinder", die in Armut aufwachsen (Kamensky u. a. 2000, 22; vgl. Klocke/Hurrelmann 1998). Darüber hinaus gibt es die Neigung, daß sich Statuspositionen nicht nur wechselseitig verstärken, sondern auch im Zeitverlauf verfestigen. Abgesehen von der ökonomischen Selbstverwertung von Vermögen ist hier z. B. an die familiale Vererbung kombinierter Statusmerkmale zu erinnern.

In solchen Kombinationen ökonomischer, familialer und politischer Status manifestiert sich das Zusammenspiel der jeweiligen Machtverhältnisse überhaupt, denen ihrerseits ein Sachzusammenhang von ökonomischen, familialen und politischen Reproduktionspraxen zugrunde liegt. Das haben wir an Beispielen des Ineinandergreifens spezifischer Verfügungsgewalten zu zeigen versucht. Dieses ergibt schließlich jene umfassende Konfiguration reproduktiver Praxis, die wir modernbürgerliche

Gesellschaft nennen können. Es zeigt sich hieran, daß – im Unterschied zu einer Tendenz in der aktuellen sozio-[303]logischen Diskussion, auf den Gesellschaftsbegriff ganz zu verzichten – durchaus ein Begriff moderner Gesellschaft denkbar ist, nämlich einer, der diese Gesellschaft als durch ein bestimmtes Machtgefüge charakterisiert begreift, welches die Subsistenzaktivitäten und die mit ihnen wie auch untereinander zusammenhängenden familialen und politischen Aktivitäten entscheidend prägt. Es ist dieses Gefüge ineinandergreifender Macht-Ohnmacht-Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, welches beispielsweise die Krisen in Politik, Familie und Ökonomie in der späten Weimarer Republik katastrophisch kombinierte, so daß eine Faschisierung aller gesellschaftlichen Verhältnisse möglich wurde.

Sicher wirken in der modern-bürgerlichen Gesellschaft mit den ihr eigenen ungleichen Machtverteilungen gewisse Traditionen fort, die insbesondere aus der fränkisch/deutschen Feudalgesellschaft und aus antiken Gesellschaften stammen. Die vielfältigen Verbindungen zwischen diesen verschiedenen Gesellschaften zu entwirren, war allerdings nicht Gegenstand dieser Abhandlung. Soviel dürfte aber deutlich geworden sein:

eine gesetzmäßige Entwicklung von der Antike zum Feudalismus und ferner zur modern-bürgerlichen Gesellschaft gab es nicht. (Vgl. auch den Aufsatz „Römer, Goten, Muslime und Kastilier“ in diesem Band.) Wir können nur Grundmuster der Gesellschaften und Unterschiede zwischen ihnen herausstellen. Offenkundig ist, daß die ökonomischen, familialen und politischen Ungleichheitsverhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft im Vergleich zu vormodernen Gesellschaften erhebliche Unterschiede aufweisen. Ökonomisch sind die abhängigen Arbeitskräfte nicht mehr, wie noch die abhängigen Hufenbauern der mittelalterlichen Feudalgesellschaft, im Besitz ihrer Arbeitsmittel wie der von ihnen erwirtschafteten Erträge. Sie sind dafür aber, Zwangsarbeitsverhältnisse wie im Faschismus ausgenommen, freie Arbeitskräfte, und das unterscheidet sie selbstverständlich vom hörigen Bauern wie von versklavten Arbeitskräften. Diese persönliche Freiheit mildert aber keineswegs ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmer. [304] In diesem Punkt sind sich Karl Marx und Max Weber weitgehend einig: „Der römische Sklave war durch Ketten, der Lohnarbeiter ist durch unsichtbare Fäden an seinen Eigentümer gebunden. Der Schein seiner Unabhängigkeit wird durch den beständigen Wechsel der individuellen Lohnherrn und die fictio juris des Kontrakts aufrechterhalten.“ (Marx 1968/69 I, 599; vgl. III, 798 f) „Denn während für den kasernierten Sklaven die physische Peitsche, für den ‚freien‘ Arbeiter diejenige des Lohnes und der drohenden Arbeitslosigkeit die Leistung garantiert, [...] ist der Herr bei dezentralisierter Ausnutzung seiner Haushörigen in weitem Maß auf deren gutwillige Pflichterfüllung [...] angewiesen.“ (Weber 1964, 743) Neu ist auch der konkurrenzbedingte innerökonomische Zwang zur Expansion der Unternehmenstätigkeit durch Kapitalakkumulation sowie zur Vernichtung von Arbeitsplätzen durch Produktivitätssteigerung. Im Unterschied zu vorkapitalistischen Ökonomien herrscht hier eine Produktion um ihrer selbst willen und zu Lasten der Existenzbasis großer gesellschaftlicher Gruppen. Die Unterstützung von Bedürftigen, die in der Antike in der Gemeinschaft der Bürger aufgehoben waren und erst in der Feudalgesellschaft als soziale Kategorie auftraten, wird nunmehr durch den Staat geregelt. (Kloft 1995, 95) Im Bereich der Familie sind die wirtschaftlichen Verfügungsgewalten und Nutzungsrechte, die bäuerliche Familien in der feudalen und der antiken Gesellschaft hatten, weitgehend verschwunden; sie sind in der großen Mehrzahl der Fälle auf die Verfügung über das Haushaltseinkommen und die Haushaltsausstattung geschrumpft. Das hat das väterliche Gewaltrecht bis auf die verbliebenen Reste im elterlichen Sorgerecht ausgehöhlt. Der Staat ist zu seiner Handlungsfähigkeit, abgesehen von Anleihen, auf das Eintreiben regelmäßiger Steuern angewiesen, im Unterschied zur politischen Feudalgewalt, die letztlich in der Grundherrschaft gründete. Die finanzielle Abhängigkeit des Staats von der Unternehmenswirtschaft schwächt die Durchsetzungskraft der Staatsgewalt gegenüber einem Teil der Staatsbürger, nämlich der ökonomisch potenten [305] Unternehmerschaft, über wieviel Machtmittel er selbst auch verfügt. Insgesamt ist mit Karl Georg Zinn festzustellen: „Die moderne kapitalistische Gesellschaft ist auf die Ökonomie fokussiert wie keine Gesellschaft einer früheren Epoche.“ (Zinn 1998, 181) In ihr ist die Produktion des Lebensunterhalts durch die Anhäufung abstrakter Werte vermittelt und

geprägt, was in der Abstraktheit der Sozialisation in der auf Konsumtion reduzierten Familie sowie in der Abstraktheit der Administration durch den ressortorientiert agierenden Staatsapparat Entsprechungen hat.

Neu an den modern-bürgerlichen Gesellschaften ist auch ihre rapide ökonomische Entwicklung auf Kosten von Ländern, die zu unterentwickelten gemacht worden sind. Die Ungleichheiten zwischen den heute hochentwickelten und den heute unterentwickelten Ländern haben sich während des neuzeitlichen Kolonialismus durch direkte oder indirekte gewaltsame Beherrschung der Kolonien herausgebildet. Seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts haben billige Rohstoff- und Nahrungsmittellieferungen einerseits und Warenabsatz andererseits die Entwicklungen der kapitalistischen Industrien in den entwickelteren Ländern gefördert. Die Bedeutung der unterentwickelten Länder für die hochentwickelten Ökonomien hat aber seit dem Zweiten Weltkrieg abgenommen. Heute ist es viel mehr die ökonomische und technische Dynamik in den hochentwickelten Industriegesellschaften selbst als eine gezielte planvolle Ausplünderung der unterentwickelten Länder, was die Ungleichheit zwischen armen und reichen Ländern, in irreversiblen Schäden durch den Kolonialismus begründet, weiter steigert.

Das Machtgefüge von transnationaler kapitalistischer Konzernökonomie, patriarchaler Elternfamilie und anstaltlichem Ordnungsstaat erzeugt heute eine zunehmende Ausgrenzung von Arbeitskräften durch Arbeitsplatzvernichtung aus dem ökonomischen System, eine Entmündigung heranwachsender Generationen durch Unterausstattung mit Bildung und eine Schädigung natürlicher Potentiale durch Mangel an Vorsorge. [306] Was aktuell als Exklusion, Marginalisierung und Deprivation diskutiert wird, ist Folge dieser schon lange währenden Vorgänge. (Herkommer in Herkommer 1999, 29 ff u. pass.) Eine besondere Pointe gewinnt diese Entwicklung durch die gravierenden ökonomischen, familialen und politischen Probleme, die insbesondere durch die Zerstörung der soziokulturellen Identität der Bewohner der ehemaligen DDR im Zuge ihrer Kolonialisierung durch die alte BRD geschaffen wurden. (Vilmar 2000, 57) Insgesamt zeigt sich, daß die gesellschaftliche Reproduktion in den genannten drei Dimensionen in der modern-bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland um das Jahr 2000 ihren eigentlichen Aufgaben: Lebensunterhaltsmittel zu gewinnen, für die Nachkommen zu sorgen und den Lebensraum zu erhalten, höchst unzulänglich gerecht wird. In dieser scheinbar anomischen Situation versuchen viele Menschen, sich auf irgendeine, auch informelle Weise zu helfen. Wirtschaftliche Netze, neuartige Lebensformen und Selbsthilfeaktivitäten sind Stichworte, die darauf verweisen, daß die Menschen mit Praxen jenseits der institutionalisierten Formen der kapitalistischen Ökonomie, der patriarchalen Unterhaltsfamilie und des anstaltlichen Verfassungsstaates versuchen, vorgängigen Erfordernissen und Sachzusammenhängen gesellschaftlicher Reproduktion Rechnung zu tragen.

Schlußbemerkung: Gesellschaftliche Ungleichheit und die Machtunterschiede in den Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion

Gesellschaftliche Ungleichheit bedeutet: Ungleiche Teilhabe von Menschen an den gesellschaftlich insgesamt verfügbaren Mitteln und Möglichkeiten, das Leben zu erhalten und zu gestalten. Solche Ungleichheiten sind von verschiedener Art, beispielsweise können Ungleichheiten hinsichtlich des Einkommens, des Vermögens, der Bildung, der Selbstbestimmung in der Familie oder der Mitbestimmung in der Politik beobachtet werden. Solche verschiedenartigen Ungleichheiten [307] der Teilhabe an Mitteln und Möglichkeiten treffen bei den einzelnen Menschen zusammen und führen so zu ungleichen Lebenslagen von Einzelnen und in der Regel auch von Gruppen von Menschen. Gesellschaftlich sind solche Ungleichheiten, wenn sie in der Art und Weise des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen begründet sind und/oder durch sie aufrechterhalten oder bekräftigt werden.

Selbstverständlich gibt es auch alle möglichen natürlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Menschen. Dazu können auch unterschiedliche Zugänge zu Mitteln und Möglichkeiten des Lebensunterhalts und der Lebensgestaltung gehören. Beispielsweise verfügt ein neugeborenes Kind von Natur aus über nur wenige Mittel und Möglichkeiten dieser Art, während Erwachsene, die das Kind

betreuen, allein aufgrund der Ausgewachsenheit ihres Körpers sowie ihrer Lebenserfahrung besser dran sind als das Kind. Diese Ungleichheit ist nicht gesellschaftlich erzeugt. Jedoch knüpfen gesellschaftlich erzeugte Ungleichheiten oft an natürlich gegebene an und bringen so gesellschaftliche Ungleichstellungen hervor, die eventuell wiederum gesellschaftlich gesteigert werden. (Myrdal 1974, 25-34) Beispiele hierfür sind Besser- oder Schlechterstellungen von Menschen aufgrund von Alter, Geschlecht oder Hautfarbe.

Die klassischen Theorien gesellschaftlicher Ungleichheit von Karl Marx und von Max Weber hatten nicht versucht, ein Gesamtgefüge gesellschaftlicher Klassen und Schichten zu entwerfen. Erst Theodor Geiger hatte in den 1920er Jahren ein Gesamtbild von – durch spezifische Mentalitäten bestimmten – Schichten und Klassen der deutschen Gesellschaft erarbeitet, das er aus den Wirtschaftslagen der Gesamtbevölkerung gewonnen hatte. (Geiger 1987, 2-30, 77-105; zum Mentalitäts- und Milieukonzept vgl. neuerdings v. a. Vester/Oertzen u. a. 1993; Vester in Berger/Vester 1998, 109-147)

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde verschiedentlich versucht, gesellschaftliche Ungleichheit in Modellen übereinander geschichteter Statusgruppen zu beschreiben. Dabei wurde [308] davon ausgegangen, daß sich Unterschiede zwischen solchen Gruppen auch in einem Handeln und Verhalten der Gruppenmitglieder zeige, die, innerhalb derselben Schicht, einander als gleich betrachten, während sie Mitglieder einer anderen Schicht als höher- oder tieferstehend behandeln. (Bolte/Hradil 1988, 30 ff) Diese Methodik hat wegen der Statik und Abstraktheit dieser Modelle mittlerweile kritische Revisionen erfahren. So betont Stefan Hradil die Notwendigkeit, „Gefüge sozialer Ungleichheit“ zu untersuchen, die für die „gesellschaftliche Entwicklung im Laufe der europäischen Sozialgeschichte“ kennzeichnend sind. (Hradil 1999, 32 f, 43-93)

Von gesellschaftswissenschaftlicher Seite liegen mittlerweile weitere Ansätze vor, die Erscheinungen gesellschaftlicher Ungleichheiten in Kritik an den herkömmlichen Klassen- bzw. Schichtkonzepten auf neue Weise zu betrachten. Veit Michael Bader und Albert Benschop betonen in ihrer „Protheorie sozialer Ungleichheit“, es komme methodisch unter anderem darauf an, einen allgemeinen, nicht formationsspezifischen Begriff gesellschaftlicher Ungleichheiten zu entwickeln und diese Ungleichheiten nicht auf „bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse oder ‚Felder‘“ und „Ebenen“ zu reduzieren. (Bader/Benschop 1989, 28 f) Wir halten es ebenfalls für wichtig, gesellschaftliche Ungleichheiten begrifflich so zu bestimmen, daß auch Ungleichheitsverhältnisse in früheren Gesellschaften untersucht werden können. Und wir stimmen auch der Auffassung zu, daß sich ein solcher Begriff nicht auf bestimmte Felder oder Ebenen von Ungleichheit beschränken soll, z. B. auf sog. ökonomische Grundverhältnisse. Reinhard Kreckel spricht sich in seiner „Politischen Soziologie der sozialen Ungleichheit“ dafür aus, auf „eine Reihe von gemeinsamen Hintergrundannahmen“ herkömmlicher Klassen- und Schichtungsmodelle zu verzichten, nämlich darauf, „Arbeits- bzw. Produktionsverhältnisse als Grundlage von sozialer Ungleichheit in fortgeschrittenen Gesellschaften“ aufzufassen; darauf, letztere als vor allem vertikale Ungleichheit zu denken; sowie darauf schließlich, diese regelmäßig auf nur eine einzelne [309] Gesellschaft zu beziehen. (Kreckel 1997, 32-38; vgl. Kreckel in Berger/Vester 1998, 31-47) Wir stimmen dem jeweils teilweise zu und sind insgesamt der folgenden Auffassung: Die gesellschaftliche Produktion ist zwar nicht die einzige Grundlage, aber doch eins von mehreren wesentlichen Feldern gesellschaftlicher Ungleichheit; diese Ungleichheiten enthalten, auch wenn eine vertikale Differenzierung aller Gesellschaftsmitglieder ein illusorisches Programm ist, doch wesentlich Verhältnisse der Über- und Unterordnung; schließlich meinen wir, daß die jeweilige Gesellschaft, in der Ungleichheitsverhältnisse zwischen Menschen bestehen, deren Grundlage und Bezugsgröße ist, obwohl die ungleichen inneren Verhältnisse einer Gesellschaft sicherlich wesentlich mit Ungleichheiten auch zwischen verschiedenen Gesellschaften zu tun haben.

Im letzten Jahrzehnt des 20. Jh. ist auf weiteren wichtigen gesellschaftswissenschaftlichen Feldern der Ungleichheitsforschung gearbeitet worden. Zu nennen sind insbesondere Untersuchungen über „soziale Ausgrenzungen“ (Herkommer 1999) sowie die Armutsforschung (Zimmermann in Butterwegge 2000).

Von geschichtswissenschaftlicher Seite ist ein Begriff von gesellschaftlicher Ungleichheit vorgetragen und auf die deutsche Gesellschaftsgeschichte seit dem 18. Jh. angewandt worden. Hans-Ulrich Wehler geht dabei davon aus, daß sich „Ursachen und Strukturen, Konsequenzen und Deutungen der sozialen Ungleichheit [...] unter drei systematischen Gesichtspunkten erschließen“ lassen: „Macht- und Herrschaft“ seien „in jeder Gesellschaft ständig ungleich verteilt“; die „ökonomische Lage“ sei ein zweites „Element“, und die „kulturellen Deutungsmuster“ verwiesen „auf einen dritten eigenständigen Faktor der sozialen Ungleichheit“. Diese Bestimmung gesellschaftlicher Ungleichheit stützt sich auf die Annahme dreier grundlegender „Dimensionen“ oder „Achsen einer Gesamtgesellschaft“ (zu denen dann als vierte eigenartigerweise „die soziale Ungleichheit“ selber gerechnet wird); diese Dimensionen seien „Herrschaft, Wirtschaft und Kultur“. (Wehler 1989a, [310] 7-11, 125) Die Begründung dieser drei Achsen bleibt allerdings offen. Wie wir an anderer Stelle ausgeführt haben, halten wir die Idee verschiedener Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion, die unter Umständen Grundlage gesellschaftlicher Ungleichheiten sein können, für brauchbar. (Lambrecht u. a. 1998, 16-52) Allerdings haben wir diese Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion auf etwas andere Weise bestimmt. Nach unserer Auffassung stellen Subsistenz, Familie und Politik die Dimensionen gesellschaftlicher Praxis dar, die – unter bestimmten Umständen – zur Grundlage gesellschaftlicher Ungleichheiten zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft und oft auch zwischen ganzen Gruppen dieser Mitglieder werden.

Umstände dieser Art sind dann gegeben, wenn es, aus welchen Gründen auch immer, zur Vorherrschaft einer ökonomischen Subsistenzstrategie, einer patriarchalen Familienform und einer staatlichen Politikform gekommen ist. Unter solchen Umständen wird über Güter, mit denen gewirtschaftet wird, ungleich verfügt, gibt es eine solche Verfügung über verschiedenartige Vermögen und gibt es ferner väterliche bzw. elterliche Gewalt über Kinder und andere Familienmitglieder und staatliche Gewalt über Bürger und andere Staatsunterworfene. Wie näher gezeigt wurde, werden hierbei von den jeweiligen ökonomischen, patriarchalen und staatlichen Machtinhabern auf partikulare, appropriative bzw. repressive Weise Verfügungsgewalten ausgeübt. Beispielsweise gibt es solche Verfügungsgewalt über unmündige Kinder in der Familie oder über Wehrpflichtige in der Politik oder über produzierte Waren in der Wirtschaft. Derartige Verfügungsgewalten und damit Macht über erzeugte Güter und über Vermögen, die durch Ungleichheit von Aneignung bzw. Besitz gekennzeichnet sind, begründen Reichtum von Sondergruppen. Zugleich gibt es in diesen drei Dimensionen, sofern sie als Ökonomie, Patriarchat und Staat organisiert sind, auch den Ausschluß oder geringere Grade der Verfügung über Güter und Vermögen sowie die mehr oder minder starke Unterworfenheit unter patriarchale [311] und unter staatliche Macht. Es gibt also ökonomische Reichtums- bzw. Armutsabstufungen und familiale und politische Macht- bzw. Ohnmachtsunterschiede, die vielfältig sind, aber auch grundlegende Gegensätze enthalten.

Die verschiedenen, mehr oder minder umfangreichen und dauerhaften, besonderen Verfügungsgewalten werden in der Regel durch entsprechende Gewalt- oder Verfügungsrechte gerechtfertigt. Die tatsächliche und meist auch rechtliche Befähigung zu entsprechendem Verfügen heißt Macht. Die Menschen, die in institutionellen Macht- bzw. Ohnmachtsstellungen der drei Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion stecken, haben wegen der Unterschiedlichkeiten der mit diesen verbundenen Verfügungsgewalten persönlich unterschiedliche Zugänge zu Mitteln und Möglichkeiten des Lebensunterhalts und der Lebensgestaltung und sind insofern ungleich. Durch das Zusammentreffen von Ungleichheiten in jenen Bereichen kommt es zu ungleichen Lebenslagen der einzelnen oder von Gruppen von Menschen. In welchen Lebenslagen man sich befindet, hängt sicherlich von weiteren Einflußgrößen ab, die ihrerseits freilich auch ökonomisch, familial oder politisch bedingt sein können. Dazu gehören beispielsweise Bildung und Ausbildung sowie raum- und zeitbedingte Einflüsse. Wer etwa auf dem Dorf aufgewachsen ist, hat es oft schwerer; wer in Zeiten chronischer Arbeitslosigkeit etwas werden will, ebenfalls. Doch solche bildungs-, regions- und periodenspezifischen Differenzierungen bestätigen in der Regel nur, daß gesellschaftliche Ungleichheiten im Sinne von Ungleichheiten der Lebenslagen einzelner Personen oder gesellschaftlicher Personengruppen als

Ausdruck und Ergebnis unterschiedlicher Machtstellungen (bzw. Ohnmachtsstellungen) in gesellschaftlichen Institutionen zu begreifen sind.

[312]

Bibliographie *zu „Antike, mittelalterliche und moderne Ungleichheit“*

Abel, Wilhelm, 1966: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg [etc.]

Abel, Wilhelm, 1967: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Zweite, neubearb. Aufl., Stuttgart (Deutsche Agrargeschichte. II)

Abel, Wilhelm, 1980: Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Stuttgart [etc.]

Abendroth, Wolfgang, 1967: Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Aufsätze zur politischen Soziologie, Neuwied [etc.]

Achilles, Walter, 1993: Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformation und der Industrialisierung, Stuttgart

Adorno, Theodor W., [et al.], 1950: The Authoritarian Personality, New York Affeldt, Werner/Kuhn, Annette, Hrg., 1986: Frauen in der Geschichte VII, Interdisziplinäre Studien zur Geschichte der Frauen im Frühmittelalter, Methoden – Probleme – Ergebnisse, Düsseldorf

AK-BGB-Derleder: Derleder, Peter, [u. a.], Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5, Familienrecht, Neuwied 1981

Alföldy, Géza, 1984: Römische Sozialgeschichte, Wiesbaden Algazi, Gadi, 1996: Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter, Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, Frankfurt-M. [usw.]

ALR: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Mit e. Einfg. v. Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, Zweite, erw. Aufl., Neuwied [etc.] 1994

Andersen, Arne/Spelsberg, Gerd, Hrg., 1990: Das blaue Wunder, Zur Geschichte der synthetischen Farben, Köln

Anderson, Perry, 1978: Von der Antike zum Feudalismus, Spuren der Übergangsgesellschaften (Passages from Antiquity to Feudalism, 1974 [dt.]), Frankfurt-M.

Anderson, Perry, 1979: Die Entstehung des absolutistischen Staates (Lineages of the Absolutist State, 1974 [dt.]), Frankfurt-M.

Andreae, Bernd, 1977: Agrargeographie, Strukturzonen und Betriebsformen in der Weltlandwirtschaft, Berlin [etc.]

Angenendt, Arnold, 1995: Das Frühmittelalter, Die abendländische Christenheit von 400 bis 900, 2., durchges. Aufl., Stuttgart [usw.]

Armanski, Gerhard, 1995: Es begann in Clermont, Der erste Kreuzzug und die Genese der Gewalt in Europa, Pfaffenweiler

Aubin, Hermann/Zorn, Wolfgang, Hrg., 197 1/1976: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 1, 2, Stuttgart

Bader, Veit Michael/Benschop, Albert, 1989: Ungleichheiten, Protheorie sozialer Ungleichheit und kollektiven Handelns, Opladen

Bäcker, Gerhard, [u. a.], 2000: Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Bd. 1: Ökonomische Grundlagen, Einkommen, Arbeit und Arbeitsmarkt, [313] Arbeit und Gesundheitsschutz, Bd. 2: Gesundheit und Gesundheitssystem, Familie, Alter, Soziale Dienste, 3., grundl. überarb. u. erw. Aufl., Wiesbaden

Bajohr, Stefan, 1979: Die Hälfte der Fabrik, Geschichte der Frauenarbeit in Deutschland 1914 bis 1945, Marburg

Barkai, Avraham, 1995: Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus, Ideologie, Theorie, Politik 1933-1945, Frankfurt-M.

Bartel, Horst, [u. a.], Hrg., 1982 ff: Deutsche Geschichte in zwölf Bänden, 1, 2, 3, 4, 5, Berlin (DDR), Köln

Barth, Ernst, 1973: Entwicklungslinien der deutschen Maschinenbauindustrie von 1870 bis 1914, Berlin (DDR)

Bath, B. H. Slicher van, 1963: The Agrarian History of Western Europe A. D. 500-1850, London

Baudis, Dieter/Nussbaum, Helga, 1978: Wirtschaft und Staat in Deutschland vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1918/19, Vaduz

Bauman, Richard A., 1994: Women and Politics in Ancient Rome, London, New York

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz), Vom 17. März 1998

Behrends, Okko/Capogrossi Colognesi, Luigi, Hrg., 1992: Die römische Feldmeßkunst, Interdisziplinäre Beiträge zu ihrer Bedeutung für die Zivilisationsgeschichte Roms, Göttingen

Behrens, Hermann, 1997: Von der Landesplanung zur Territorialplanung (Umweltgeschichte und Umweltzukunft V), Marburg

Bellen, Heinz, 1995: Grundzüge der römischen Geschichte, Erster Teil. Von der Königszeit bis zum Übergang der Republik in den Prinzipat, Darmstadt Below, Georg von, 1925: Der deutsche Staat des Mittelalters, Eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig

Berg, Christa, [u. a.], Hrg., 1989 ff: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. I, V, VI/1, VI/2, München

Berger, Peter A./Sopp, Peter, Hrg., 1995: Sozialstruktur und Lebenslauf, Opladen

Berger, Peter A./Vester, Michael, Hrg., 1998: Alte Ungleichheiten Neue Spaltungen, Opladen

Bertram, Hans, Hrg., 1991: Die Familie in Westdeutschland, Stabilität und Wandel familialer Lebensformen, Opladen

Bettini, Maurizio, 1992: Familie und Verwandtschaft im antiken Rom, M. e. Nachwort v. Jochen Martin, Frankfurt-M. [usw.]

Beyme, Klaus von, [u. a.], Hrg., 1992: Neue Städte aus Ruinen, Deutscher Städtebau in der Nachkriegszeit, München

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch, Vom 18. August 1896, [Stand 10. 2000]

Bimboes, Detlef, 2000: Zündstoff Öl und Gas, Die alte und neue Konfliktregion Kaukasus-Kaspisches Meer. In: Wissenschaft und Frieden 18, 2/2000, Dossier Nr. 34

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990

[314]

Birg, Herwig, 1996: Die Weltbevölkerung, Dynamik und Gefahren, München

Blaschke, Jochen, Hrg., 1983: Perspektiven des Weltsystems, Materialien zu Immanuel Wallerstein, „Das moderne Weltsystem“, Frankfurt. M.

Blázquez, José Maria, 1969: Explotaciones mineras en Hispania durante la república y el alto imperio romano, Problemas economicos, sociales y técnicos. In: Anuario de Historia Económica y Social II (num. 2), S. 9-68

Bleicken, Jochen, 1980: Geschichte der Römischen Republik, München, Wien

Bleicken, Jochen, 1995: Die Verfassung der Römischen Republik, Grundlagen und Entwicklung, 7., völlig überarb. u. erw. Aufl., Paderborn [etc.]

Bloch, Marc, 1982: Die Feudalgesellschaft (La société féodale, 1939 [dt.]), Frankfurt-M. [etc.]

BMAS 1998: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Sozialbericht 1997, Bonn

BMWI 1979: Bundesministerium für Wirtschaft, Einheimische Rohstoffe – Steine, Erden und Industrieminerale, Bonn

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Hrg., 1972: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), Köln

Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl, 1997: Familien, Eine interdisziplinäre Einführung, Weinheim [usw.]

Bog, Ingomar, 1974/75: Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35, S. 983-1001

Bohnsack, Almut, 1981: Spinnen und Weben, Entwicklung von Technik und Arbeit im Textilgewerbe, Reinbek

Boldt, Hans, 1993: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, München

Boldt, Hans, 1994: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, München

Bolkestein, Hendrik, 1939: Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum, Ein Beitrag zum Problem „Moral und Gesellschaft“, Utrecht

Bolte, Karl Martin/Hradil, Stefan, 1988: Soziale Ungleichheit in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen

Borcherdt, Christoph, 1996: Agrargeographie, Stuttgart Boris, Dieter, 1991: Warum die Indianer nicht Europa entdeckten, Reflexionen zum frühneuzeitlichen Beginn der europäischen Welteroberung. In: Wahl, Peter, Hrg., Warum Montezuma nicht Europa entdeckt hat, Europa und die Dritte Welt, Köln, S. 13-53

Boris, Dieter, 1992: Ursprünge der europäischen Welteroberung, Heilbronn

Boshof, Egon, 1976: Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts. In: Archiv für Kulturgeschichte 58 (Heft 2), S. 265-339

Bossel, Harmut, 1994: Umweltwissen, Daten, Fakten, Zusammenhänge, 2. Aufl., Berlin [etc.]

Bradley, Keith, 1994: Slavery and Society at Rome, Cambridge Braudel, Fernand, 1990: Sozialgeschichte des 15.-18. Jahrhunderts, 3 Bde., München

[315]

Braun, Hans-Joachim/Kaiser, Walter, 1992: Energiewirtschaft, Automatisierung, Information seit 1914, Berlin (Propyläen Technikgeschichte. 5)

Braun, Rudolf, [u. a.], Hrg., 1972: Industrielle Revolution, Wirtschaftliche Aspekte, Köln, Berlin

Bringmann, Klaus, 1985: Die Agrarreform des Tiberius Gracchus, Legende und Wirklichkeit, Stuttgart (Frankfurter Historische Vorträge. 10)

Bringmann, Klaus, 1986: Das „Licinisch-Sextische“ Ackergesetz und die gracchische Agrarreform. In: Bleicken, Jochen, Hrg., Symposion für Alfred Heuss, Kallmünz, S. 51-66

Bringmann, Klaus, 1995: Römische Geschichte, Von den Anfängen bis zur Spätantike, München

Brockmeyer, Norbert, 1979: Antike Sklaverei, Darmstadt

Bruckmüller, Ernst, 1992: Europäische Bauernaufstände. In: Feldbauer, Peter/Puhle, Hans Jürgen, Hrg., Bauern im Widerstand, Agrarrebellionen und Revolutionen in Ländern der Dritten Welt und im vorindustriellen Europa, Wien [usw.], S. 45-78

Bruhns, Hinnerk, 1978: Caesar und die römische Oberschicht in den Jahren 49-44 v. Chr., Untersuchungen zur Herrschaftsetablierung im Bürgerkrieg, Göttingen (Hypomnemata. 53)

Brunner, Otto, 1978: Sozialgeschichte Europas im Mittelalter, Göttingen

Brunt, P. A., 1980: Free Labour and Public Works at Rome. In: The Journal of Roman Studies, 70, S. 81-100

Buchheim, Christoph, 1994: Industrielle Revolutionen, Langfristige Wirtschaftsentwicklung in Großbritannien, Europa und in Übersee, München

Bürklin, Wilhelm/Rebenstorf, Hilke, [u. a.], 1997: Eliten in Deutschland, Rekrutierung und Integration, Opladen

Burguière, Andre, [u. a.], 1996 ff: Geschichte der Familie, Band 1-3, Frankfurt-M. [usw.] (Histoire de la familie [dt.])

Busch, Klaus, 1974: Die multinationalen Konzerne, Zur Analyse der Weltmarktbewegung des Kapitals, Frankfurt-M.

Butterwegge, Christoph, Hrg., 2000: Kinderarmut in Deutschland, Ursachen, Erscheinungsformen und Gegenmaßnahmen, Frankfurt-M. [usw.]

Butterwegge, Christoph, [u. a.], Hrg., 1999: Herrschaft des Marktes – Abschied vom Staat? Folgen neoliberaler Modernisierung für Gesellschaft, Recht und Politik, Baden-Baden

Cardoso, Fernando H./Faletto, Enzo, 1976: Abhängigkeit und Entwicklung in Lateinamerika, Frankfurt-M.

Casson, Lionel, 1984: Ancient Trade and Society, Detroit Christ, Karl, 1973: Das Römische Weltreich, Aufstieg und Zerfall einer antiken Großmacht, Freiburg i. Br.

Christ, Karl, 1979: Die Römer, Eine Einführung in ihre Geschichte und Zivilisation, München

Christ, Karl, 1980: Grundfragen der römischen Sozialstruktur. In: Eck, W., [u. a.], Hrg., Studien zur antiken Sozialgeschichte, Festschrift für Friedrich Vittinghoff, Köln, Wien, S. 197-228

[316]

Christ, Karl, 1984: Krise und Untergang der römischen Republik, 2., durchges. u. erw. Aufl., Darmstadt

Christ, Karl, 1995: Geschichte der römischen Kaiserzeit, Von Augustus bis Konstantin, 3., durchges. u. erw. Aufl., München

Claupein, Erika, 1990: Vermögen und Vermögensbildungsprozesse der privaten Haushalte, Berlin

Coarelli, Filippo, Hrg., 1993: Pompeji, Archäologischer Führer [...] verf. u. aktual. v. Eugenio La Rocca [u. a.], Bergisch Gladbach

Commoner, Barry, 1999: The Once and Future Threat of the Petrochemical Industry to Environmental Health, Keynote Presentation, Public Participation in the Environment, A Symposium [...] Toronto, Ontario, Center for the Biology of Natural Systems, New York

Conert, Hansgeorg, 1998: Vom Handelskapital zur Globalisierung, Entwicklung und Kritik der kapitalistischen Ökonomie, Münster

Crawford, Michael, 1994: Die römische Republik, München

Crosby, Alfred, 1991: Die Früchte des weißen Mannes, Ökologischer Imperialismus 900-1900, A. d. Engl. v. Niels Kadritzke (Ecological Imperialism [dt.]), Frankfurt-M.

Cunliffe, Barry, Hrg., 1996: Illustrierte Vor- und Frühgeschichte Europas, Frankfurt-M. [usw.]

Czeskleba-Dupont, Rolf 1993: Die Stellung der USA im Spannungsfeld von Öko- und Geopolitik – geographische Grundlagen. In: Dialektik, Enzyklopädische Zeitschrift für Philosophie und Wissenschaften 1993/2, S. 71-78

Dahlheim, Werner, 1968: Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr., München

Dahlheim, Werner, 1977: Gewalt und Herrschaft, Das provinziale Herrschaftssystem der römischen Republik, Berlin [usw.]

Dahlheim, Werner, 1997: Die griechisch-römische Antike Bd. 2, Stadt und Imperium: Die Geschichte Roms und seines Weltreichs, 3. Aufl., Paderborn [usw.]

Däubler, Wolfgang, [u. a.], 1976: Eigentum und Recht, Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs im Kapitalismus, Darmstadt, Neuwied

Davies, Wendy/Fouracre, Paul, ed., 1995: Property and Power in the Early Middle Ages, Cambridge

Deißmann, Marie-Luise, 1989: Aufgaben, Rollen und Räume von Mann und Frau im antiken Rom. In: Martin, Jochen/Zoepffel, Renate, Hrg., Aufgaben, Rollen und Räume von Frau und Mann, Teilband 2, München, S. 501-564

Demandt, Alexander, 1995: Antike Staatsformen, Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt, Berlin

De Martino, Francesco, 1991: Wirtschaftsgeschichte des alten Rom, München Dhondt, Jan, 1968: Das frühe Mittelalter, Frankfurt-M. (Fischer Weltgeschichte. 10)

Diezinger, Angelika/Mayr-Kleffel, Verena, 1999: Soziale Ungleichheit, Eine Einführung für soziale Berufe, Freiburg i. Br.

Dilcher, Gerdhard, 1996: Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln [usw.]

[317]

DIW 1998: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Klaus-Dietrich Bedau, Auswertung von Statistiken über die Vermögensverteilung in Deutschland, Berlin

DIW 1999: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Geldvermögen und Vermögenseinkommen der privaten Haushalte, Wochenbericht 66 (Ausg. 30/99), S. 559-567

Dixon, Suzanne, 1992: The Roman Family, Baltimore, London

Dobb, Maurice, 1970: Entwicklung des Kapitalismus vom Spätfeudalismus bis zur Gegenwart, Köln, Berlin

Doblhofer, Georg, 1994: Vergewaltigung in der Antike, Stuttgart, Leipzig

Dohse, Knuth, 1981: Ausländische Arbeiter und bürgerlicher Staat, Genese und Funktion staatlicher Ausländerpolitik und Ausländerrecht, Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland, Königstein

Duby, Georges/Perrot, Michelle, Hrg., 1993/94: Geschichte der Frauen, Bd. 1-3, Frankfurt-M. [etc.]

DüngeVO: Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung), Vom 26. Januar 1996

Dulckeit, Gerhard/Schwarz, Fritz/Waldstein, Wolfgang, 1975: Römische Rechtsgeschichte, Ein Studienbuch, München

DuPlessis, Robert S., 1997: Transitions to Capitalism in Early Modern Europe, Cambridge

Durth, Werner/Gutschow, Niels, 1993: Träume in Trümmern, Stadtplanung 1940-1950, München

Ebeling, Dietrich/Mager, Wolfgang, Hrg., 1997: Protoindustrie in der Region, Europäische Gewerbelandschaften vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Bielefeld

Eder, Walter, 1980: Servitus publica, Untersuchungen zur Entstehung, Entwicklung und Funktion der öffentlichen Sklaverei in Rom, Wiesbaden

Eder, Walter, Hrg., 1990a: Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik, Stuttgart

Eder, Walter, 1990b: Von der Tiberstadt zum Imperium Romanum. In: Journal Geschichte 2/90, S. 13-27

Eggebrecht, Arne, [u. a.], 1980: Geschichte der Arbeit, Vom Alten Ägypten bis zur Gegenwart, Köln

Elias, Norbert, 1969: Über den Prozeß der Zivilisation, Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Zweite Aufl., Bd. I, II, Bern [etc.]

Emmer, Pier C., [u. a.], Hrg., 1988: Wirtschaft und Handel der Kolonialreiche, München

Engels, Friedrich, 1962a: Fränkische Zeit. In: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke Bd. 19, Berlin (DDR), S. 474-518

Engels, Friedrich, 1962b: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, Im Anschluß an Lewis H. Morgans Forschungen. In: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke Bd. 21, Berlin (DDR), S. 25-173

Engels, Friedrich, 1962c: Über den Verfall des Feudalismus und das Aufkommen der Bourgeoisie. In: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke Bd. 21, Berlin (DDR), S. 392-401

Engels, Friedrich, 1970: Die Lage der arbeitenden Klasse in England. In: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke Band 2, Berlin (DDR), S. 225-506

[318]

Engstler, Heribert, 1998: Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik, Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familien und familiendemographische Entwicklung in Deutschland, Aktual. u. erw. Aufl., Bonn

Ennen, Edith, 1972: Die Europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen

Ennen, Edith, 1987: Frauen im Mittelalter, Dritte, überarb. Aufl., München

Ennen, Edith/Janssen, Walter, 1979: Deutsche Agrargeschichte, Vom Neolithikum bis zur Schwelle des Industriezeitalters, Wiesbaden

Enquete-Kommission 1994: Bericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“, Die Industriegesellschaft gestalten – Perspektiven für einen nachhaltigen Umgang mit Stoff- und Materialströmen, Bundestagsdrucksache 12/8260 v. 12.07.94

Epperlein, Siegfried, 1963: Zur weltlichen und kirchlichen Armenfürsorge im karolingischen Imperium, Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik in Frankenreich. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1963, S. 41-60

Epperlein, Siegfried, 1975: Der Bauer im Bild des Mittelalters, Leipzig [usw.]

Errington, R. Malcolm, 1990: Neuere Forschungen zu den Ursachen der römischen Expansion im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. In: Historische Zeitschrift 250, S. 93-106

Evans, John K., 1980: *Plebs Rustica,* The Peasantry of Classical Italy. In: American Journal of Ancient History 5, S. 19-173

Evans, John K., 1991: War, Women and Children in Ancient Rome, London, New York

Eyben, Emiel, 1985: Geschlechtsreife und Ehe im griechisch-römischen Altertum und im frühen Christentum. In: Müller, Ernst Wilhelm, Hrg., Geschlechtsreife und Legitimation zur Zeugung, München, S. 403-478

Feldenkirchen, Wilfried, 1998: Die deutsche Wirtschaft im 20. Jahrhundert, München (Enzyklopädie deutscher Geschichte. 47)

Finley, Moses I., 1977: Die antike Wirtschaft, (The Ancient Economy [dt.]), München

Finley, Moses I., 1981: Die Sklaverei in der Antike, Geschichte und Probleme (Ancient Slavery and Modern Ideology [dt.]), München

Fischer, Thomas, 1979: Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert, Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg, Göttingen

Fischer, Wolfram, [u. a.], Hrg., 1985 ff:

Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1-6, Stuttgart

Flach, Dieter, 1990: Römische Agrargeschichte, München (Hdb. d. Altertumswissenschaft, Dritte Abtlg., Neunter Th.)

Flohn, Hermann, 1988: Das Problem der Klimaänderungen in Vergangenheit und Zukunft, Darmstadt

Frerichs, Petra/Steinrücke, Margareta, Hrg., 1993: Soziale Ungleichheit und Geschlechterverhältnisse, Opladen

Freudiger, Kerstin, 1995: Selbstbestimmung der Frau und Verfassung, Die Auseinandersetzung um die Reform des § 218 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht, Hannover

Frevert, Ute, 1986: Frauen-Geschichten. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit, Frankfurt-M.

[319]

Frevert, Ute, 1995: „Mann und Weib, und Weib und Mann“, Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München

Fröbel, Folker/Heinrichs, Jürgen/Kreye, Otto, 1977: Die neue internationale Arbeitsteilung, Strukturelle Arbeitslosigkeit in den Industrieländern und die Industrialisierung der Entwicklungsländer, Reinbek

Fülberth, Georg, 1999: Berlin – Bonn – Berlin, Deutsche Geschichte seit 1945, Köln

Galeano, Eduardo, 1991: Die offenen Adern Lateinamerikas, Die Geschichte eines Kontinents von der Entdeckung bis zur Gegenwart, Erweiterte Neuaufl., Wuppertal

Galsterer, Hartmut, 1976: Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien, Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v. Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg 91 v. Chr., München

Ganshof, François Louis, 1975: Was ist das Lehnswesen?, 4., rev. dt. Aufl., Darmstadt

Gardner, Jane F., 1995: Frauen im antiken Rom, Familie, Alltag, Recht (Women in Roman Law and Society [dt.]), München

Gardner, Jane F., 1998: Family and *Familia* in Roman Law and Life, Oxford

Garnsey, Peter, 1989: Famine and Food Supply in the Graeco-Roman World, Responses to Risk and Crisis, Cambridge [etc.]

Garnsey, Peter, 1998: Cities, Peasants and Food in Classical Antiquity, Essays in Social and Economic History, Cambridge

Garnsey, Peter/Saller, Richard, 1987: The Roman Empire, Economy, Society and Culture, London

GefStoffV: Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung), In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999

Geiger, Theodor, 1987: Die soziale Schichtung des deutschen Volkes, Soziographischer Versuch auf statistischer Grundlage, Stuttgart

Geißler, Kirsten, 1998: Die öffentliche Wasserversorgung im römischen Recht, Berlin

Geißler, Rainer, 1992: Die Sozialstruktur Deutschlands, Ein Studienbuch zur Entwicklung im geteilten und vereinten Deutschland, Opladen

Geremek, Bronislaw, 1988: Geschichte der Armut, Elend und Barmherzigkeit in Europa, München, Zürich

Gerhard, Ute. 1978 Verhältnisse und Verhinderungen, Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Mit Dokumenten, Frankfurt-M.

Gerhard, Ute, 1990: Gleichheit ohne Angleichung, Frauen im Recht, München

Gerhard, Ute, Hrg., 1997: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München

Gestrich, Andreas, 1999: Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert, München

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Vom 23. Mai 1949 [Stand 1998]

Giardina, Andrea, Hrg., 1991: Der Mensch in der römischen Antike, Frankfurt-M. [etc.]

[320]

Gimpel, Jean, 1980: Die industrielle Revolution des Mittelalters, Zürich, München

Gladen, Albin, 1974: Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Eine Analyse ihrer Bedingungen, Formen, Zielsetzungen und Auswirkungen, Wiesbaden

Goetz, Hans-Werner, 1987: Leben im Mittelalter vom 7. bis zum 13. Jahrhundert, München

Goetz, Hans-Werner, 1995: Frauen im frühen Mittelalter, Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich, Weimar [etc.]

Goody, Jack, 1989: Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Frankfurt-M.

Gottschall, Karin, 2000: Soziale Ungleichheit und Geschlecht, Kontinuitäten und Brüche, Sackgassen und Erkenntnispotentiale im deutschen soziologischen Diskurs, Opladen

Gräbe, Sylvia, Hrg., 1993: Der private Haushalt im wissenschaftlichen Diskurs, Frankfurt-M. [etc.]

Grigg, D. B., 1974: The Agricultural Systems of the World, An Evolutionary Approach, London

Groth, Klaus-Martin, 1978: Die Krise der Staatsfinanzen, Systematische Überlegungen zur Krise des Steuerstaats, Frankfurt-M.

Gründer, Horst, 1985: Geschichte der deutschen Kolonien, Paderborn [usw.]

Gündel, Rudi, [u. a.], 1967: Zur Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus, Berlin (DDR)

Günther, Karl-Heinz, [u. a.], 1966: Geschichte der Erziehung, Neunte Auflage, Berlin (DDR)

Gundermann, Knut Olaf, 1997: Umwelt und Gesundheit, Wege und Ziele der Umwelthygiene, München

Hahn, Hans-Werner, 1998: Die industrielle Revolution in Deutschland, München (Enzyklopädie deutscher Geschichte. 49)

Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur, Hrg., 1991: „Deutsche Wirtschaft“, Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen für Industrie und Behörden, Symposium „Wirtschaft und Konzentrationslager“, Hamburg

Hampicke, Ulrich, 1987: Ökologische Vorgaben für die Agrarökonomie, Umrisse einer Landwirtschaft ohne Ausrottung von Arten, Berlin (West)

Hanesch, Walter, [u. a.], 1994: Armut in Deutschland, Reinbek

Hardach, Gerd, 1977: Deutschland in der Weltwirtschaft 1870-1970, Eine Einführung in die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Frankfurt-M. [usw.]

Harns, William V., 1987: War and Imperialism in Republican Rome 327-70 B. C., Oxford

Hartwich, Hans-Hermann, 1970: Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo, Köln, Opladen

Hausbuch 1936: Hausbuch für die deutsche Familie, Deutscher – denk an deine und deiner Kinder Gesundheit!, Berlin

Hausen, Karin, 1976: Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, Werner, Hrg., Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart, S. 363-393

[321]

Haverkamp, Alfred, Hrg., 1984: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, Köln, Wien

Hengst, Heinz, [u. a.], 1981: Kindheit als Fiktion, Frankfurt-M.

Henneking, Ralf, 1994: Chemische Industrie und Umwelt, Konflikte um Umweltbelastungen durch die chemische Industrie am Beispiel der schwerchemischen, Farben- und Düngemittelindustrie der Rheinprovinz (ca. 1800-1914), Stuttgart

Henning, Friedrich-Wilhelm, 1974: Das industrialisierte Deutschland 1914-1972, Paderborn [usw.]

Henning, Friedrich-Wilhelm, 1977: Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800, Paderborn

Henning, Friedrich-Wilhelm, 1988: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland Bd. 2 1750-1986, 2., eng. Aufl., Paderborn [usw.]

Henning, Friedrich-Wilhelm, 1989: Die Industrialisierung in Deutschland 1800-1914, Paderborn [usw.]

Henning, Friedrich-Wilhelm, 1994: Deutsche Agrargeschichte des Mittelalters 9. bis 15. Jahrhundert, Stuttgart

Henning, Friedrich-Wilhelm, 1996: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland Band 1 800 bis 1750, 3., eng. Aufl., Paderborn

Henning, Joachim, 1985: Zur Datierung von Werkzeug- und Agrargerätefunden im germanischen Landnahmegebiet zwischen Rhein und oberer Donau (Der Hortfund von Osterburken). In: Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 32, S. 570-594

Henseling, Karl Otto, 1984: Bronze, Eisen, Stahl, Bedeutung der Metalle in der Geschichte, Reinbek

Henseling, Karl Otto, 1992: Ein Planet wird vergiftet, Der Siegeszug der Chemie: Geschichte einer Fehlentwicklung, Reinbek

Hentschel, Volker, 1978: Wirtschaft und Wirtschaftspolitik im wilhelminischen Deutschland, Organisierter Kapitalismus und Interventionsstaat?, Stuttgart

Herkommen, Sebastian, Hrg., 1999: Soziale Ausgrenzungen, Gesichter des neuen Kapitalismus, Hamburg

Herrmann, Bernd, Hrg., 1989: Umwelt in der Geschichte, Göttingen Herrmann, Joachim, 1986: Wege zur Geschichte, Ausgewählte Beiträge, Berlin (DDR)

Herrmann, Joachim/Köhn, Jens, Hrg., 1988: Familie, Staat und Gesellschaftsformation, Grundprobleme vorkapitalistischer Epochen einhundert Jahre nach Friedrich Engels' Werk „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats", Berlin (DDR)

Herrmann, Joachim/Sellnow, Irmgard, Hrg., 1982: Produktivkräfte und Gesellschaftsformationen in vorkapitalistischer Zeit, Berlin (DDR)

Herrmann, Klaus, 1985: Pflügen, Säen, Ernten, Landarbeit und Landtechnik in der Geschichte, Reinbeck

Hettner, Alfred, 1925: Grundzüge der Länderkunde, 1. Band, Europa, Dritte, verb. Aufl., Leipzig, Berlin

Heuß, Alfred, 1998: Römische Geschichte, 6. Aufl., Paderborn [usw.]

[322]

Hielscher, Karl, 1990: Der Pflug und der Aufschwung der europäischen Landwirtschaft während des Mittelalters. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 38, Heft 2, S. 204-211

Hilton, Rodney H./Sawyer, P. H., 1963: Technical determinism: the stirrup and the plough. In: Past and Present No. 24, S. 90-100

Hinrichs, Focke Tannen, 1974: Die Geschichte der gromatischen Institutionen, Untersuchungen zu Landverteilung, Landvermessung, Bodenverwaltung und Bodenrecht im römischen Reich, Wiesbaden

Hintze, Otto, 1970a: Staat und Verfassung, Gesammelte Abhandlungen zur Allgemeinen Verfassungsgeschichte, Göttingen

Hintze, Otto, 1970b: Feudalismus – Kapitalismus, Göttingen Hoffmann, Walther G., 1965: Das Wachstums der deutschen Volkswirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin [etc.]

Hopkins, Keith, 1980: Conquerors and Slaves, Sociological Studies in Roman History, Volume 1, Cambridge

Horn, Klaus, 1967: Dressur oder Erziehung, Schlagrituale und ihre gesellschaftliche Funktion, Frankfurt-M.

Hradil, Stefan, 1999: Soziale Ungleichheit in Deutschland, 7. Aufl., Opladen

Hübinger, Werner, 1996: Prekärer Wohlstand, Neue Befunde zu Armut und sozialer Ungleichheit, Freiburg i. Br.

Hughes, Johnson Donald, 1994: Pan's travail: environmental problems of the ancient Greeks and Romans, London

Hund, Wulf D., 1999: Rassismus, Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit, Münster

Huster, Ernst-Ulrich, Hrg., 1993: Reichtum in Deutschland, Der diskrete Charme der sozialen Distanz, Frankfurt-M. [etc.]

Huster, Ernst-Ulrich, Hrg., 1997: Reichtum in Deutschland, Die Gewinner in der sozialen Polarisierung, (2., aktual. u. erw. Aufl.), Frankfurt-M. [etc.]

Institut für Sozialforschung, 1936: Studien über Autorität und Familie, Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung, 1936 (Schriften des Instituts für Sozialforschung, Hrsg. v. Max Horkheimer. 5)

Isenmann, Eberhard, 1988: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500, Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart

Jánossy, Franz, 1979: Wie die Akkumulationslawine ins Rollen kam. Zur Entstehungsgeschichte des Kapitalismus, Berlin (West)

Janssen, Walter, 1991: Landnahme und Landesausbau, Varianten früher Umweltgestaltung. In: Saeculum 42, S. 281-298

Jehne, Martin, Hrg., 1995: Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik, Stuttgart

Jetten, Dieter, 1973: Grundzüge der Hospitalgeschichte, Darmstadt

Jütte, Robert, Hrg., 1993: Geschichte der Abtreibung, Von der Antike bis zur Gegenwart, München

Kaiser, Reinhold, 1997: Die Franken: Roms Erben und Wegbereiter Europas?, Idstein

Kamensky, Jutta, [u. a.], Hrg., 2000: Kindheit und Armut in Deutschland, Beiträge zur Analyse, Prävention und Intervention, Ulm

Kaser, Max, 1974: Römisches Privatrecht, 8. Aufl., München

[323]

Katzenstein, Robert, 1967: Technischer Fortschritt, Wachstum und Umschichtung der gesellschaftlichen Arbeit zwischen den beiden großen Abteilungen der gesellschaftlichen Produktion. In: Konjunktur und Krise 11, (Heft 4) S. 231-243

Keim, Wolfgang, 1997: Erziehung unter der Nazi-Diktatur, 1, Antidemokratische Potentiale, Machtantritt und Machtdurchsetzung; II, Kriegsvorbereitung, Krieg und Holocaust, Darmstadt

Ketsch, Peter, 1983 f: Frauen im Mittelalter Band 1: Frauenarbeit im Mittelalter, Quellen und Materialien, Band 2: Frauenbild und Frauenrechte in Kirche und Gesellschaft, Quellen und Materialien, hrg. v. Anette Kuhn, Düsseldorf

Kiechle, Franz, 1969: Sklavenarbeit und technischer Fortschritt im Römischen Reich, Wiesbaden

Kiesewetter, Hubert, 1996: Das einzigartige Europa, Zufällige und notwendige Faktoren der Industrialisierung, Göttingen

Kinder, Hermann/Hilgemann, Werner, 1991: dtv-Atlas zur Weltgeschichte, Bd. 1, Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, München

Kinder, Hermann/Hilgemann, Werner, 1990: dtv-Atlas zur Weltgeschichte, Bd. 2, Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, München

Kirchheimer, Otto, 1967: Politische Herrschaft, Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt-M.

KJHG: Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz), Vom 26. Juni 1990, In der Fassung der Bekanntmachung vorn 15. März 1996

Klocke, Andreas/Hurrelmann, Klaus, Hrg., 1998: Kinder und Jugendliche in Armut, Umfang, Auswirkungen und Konsequenzen, Opladen

Kloft, Hans, 1970: Liberalitas principis, Herkunft und Bedeutung, Studien zur Prinzipatsideologie, Köln, Wien

Kloft, Hans, 1984: Arbeit und Arbeitsverträge in der griechisch-römischen Welt. In: Saeculum 35, S. 200-221

Kloft, Hans, Hrg., 1988: Sozialmaßnahmen und Fürsorge, Zur Eigenart antiker Sozialpolitik, Graz-Horn

Kloft, Hans, 1995: Städtische Sozialpolitik in der Antike. In: Die alte Stadt 1/95, S. 82-98

Knolle, Helmut, 1992: 500 Jahre Verirrung, Voraussetzungen und Folgen der Entdeckung Amerikas, Olten, Freiburg i. Br.

Koch, Hans-Joachim/Roßnagel, Alexander, 2000: Neue Energiepolitik und Ausstieg aus der Kernenergie. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 19, S. 1-9

Kocka, Jürgen, 1969: Unternehmensverwaltung und Angestelltenschaft am Beispiel Siemens 1847-1914. Zum Verhältnis von Kapitalismus und Bürokratie in der deutschen Industrialisierung, Stuttgart

Kocka, Jürgen, 1990: Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen den Klassenbildung im 19. Jahrhundert, Bonn

Kocka, Jürgen, [u. a.] Hrg., 1988: Bürgertum im 19. Jahrhundert, Deutschland im europäischen Vergleich, Bd. I-III, München

König, Ingemar, 1992: Der römische Staat I, Die Republik, Stuttgart

König, Ingemar, 1997: Der römische Staat II, Die Kaiserzeit, Stuttgart

[324]

König, Wolfgang/Weber, Wolfhard, 1997: Netzwerke, Stahl und Strom, 1840 bis 1914, Berlin (Propyläen Technikgeschichte. 4)

Krause, Jens-Uwe, 1994: Verwitwung und Wiederverheiratung (Witwen und Waisen im Römischen Reich 1), Stuttgart

Krause-Vilmar, Dietfrid, 1996: Schule und Politik in Deutschland, Eine Einführung in Schulgeschichte seit 1848, Hagen

Kreck, Bettina, 1975: Untersuchungen zur politischen und sozialen Rolle der Frau in den späten römischen Republik, Diss. phil. Marburg/L.

Kreckel, Reinhard, 1997: Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit, Frankfurt-M. [etc.]

Kriedte, Peter, 1980: Spätfeudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Göttingen

Kriedte, Peter/Medick, Hans/Schlumbohm, Jürgen, 1978: Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in den Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen

Kriedte, Peter/Medick, Hans/Schlumbohm, Jürgen, 1992: Sozialgeschichte in der Erweiterung – Proto-Industrialisierung in der Verengung? Demographie, Sozialstruktur, moderne Hausindustrie eine Zwischenbilanz der Proto-Industrialisierung (Teil I, Teil II). In: Geschichte und Gesellschaft 18, S. 70-87, 231-255

Kroll, Gerhard, 1958: Von der Weltwirtschaftskrise zur Staatskonjunktur, Berlin (West)

Knöll, Klaus, 1973: Das Phänomen Armut (Wandlungen des Begriffs im Zeitablauf unter besonderer Berücksichtigung mittelalterlicher Armenpflegemaßnahmen im Vergleich zu heute), Diss. rer. pol. Köln

Krölls, Albert, 1990: Grundgesetz und Kapitalismus. Zum politökonomischen Zusammenhang von Eigentum, Freiheit und Sozialstaat. In: Leviathan, Jg. 1990, S. 349-374

Krüger, Stephan, 1986: Allgemeine Theorie der Kapitalakkumulation. Langfristige Entwicklung und konjunktureller Zyklus, Hamburg

Krysmanski, Hans Jürgen/Mies, Thomas, 1990: Klassen. in: Sandkühler, Hansjörg, Hrg., Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, Bd. 2, Hamburg, S. 777-795

Krzymowski, Richard, 1961: Geschichte den deutschen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung den technischen Entwicklung der Landwirtschaft bis zum Ausbruch des 2. Weltkriegs 1939, Dritte Auflage, Berlin (West)

Kuchenbuch, Ludolf, 1991: Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Idstein

Kuchenbuch, Ludolf/Michael, Bernd, Hrg., 1977: Feudalismus – Materialien zur Theorie und Geschichte, Frankfurt-M. [usw.]

Kühnert, Barbara, 1991: Die Plebs urbana der späten römischen Republik, ihre ökonomische Situation und soziale Struktur, Berlin

Küster, Hansjörg, 1995: Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa, Von der Eiszeit bis zur Gegenwart, München

Kuhn, Annette/Rosen, Jörn, Hrg., 1982 f: Frauen in den Geschichte II, Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Beiträge zur Sozialgeschichte der Frauen vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart; III. [325] Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Beiträge zur Geschichte der Weiblichkeit vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart mit geeigneten Materialien für den Unterricht. Düsseldorf

Lambrecht, Lars, [u. a.], 1998: Gesellschaft von Olduvai bis Uruk, Soziologische Exkursionen, Kassel

Lampert, Heinz, 1996: Priorität für die Familie, Plädoyer für eine rationale Familienpolitik, Berlin

Landes, David S., 1973: Der entfesselte Prometheus, Technologischer Wandel und industrielle Entwicklung in Westeuropa von 1750 bis zur Gegenwart (The Unbounded Prometheus [dt.]), Köln

Lang, Sabine, 1985: Lebensbedingungen und Lebensqualität von Kindern, Frankfurt-M. [usw.]

Laskowski, Silke Ruth, 1997: Die Ausübung der Prostitution, Ein verfassungsrechtlich geschützter Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG, Frankfurt-M. [etc.]

Lenin, Wladimir Iljitsch, 1971: Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus. In: Lenin, Wladimir Iljitsch, Werke Bd. 22, Berlin (DDR), S. 189-309

Liebs, Detlef 1993: Römisches Recht, Ein Studienbuch, Göttingen Linke, Bernhard, 1995: Von der Verwandtschaft zum Staat, Die Entstehung politischer Organisationsformen in der frührömischen Geschichte, Stuttgart

Ludwig, Karl-Heinz, 1992: Technik im Hohen Mittelalter zwischen 1000 und 1350/1400. In: Ludwig, Karl-Heinz/Schmidtchen, Volker, Metalle und Macht 1000 bis 1600, Berlin, S. 9-205 (Propyläen Technikgeschichte. 2)

Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang, Hrg., 2000: Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung, Opladen

Lüning, Jens, [u. a.], 1997: Deutsche Agrargeschichte, Vor- und Frühgeschichte, m. 80 Abb. u. Ktn., Stuttgart

Lütge, Friedrich, 1966: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin (West) [etc.]

Lütge, Friedrich, 1967: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Zweite, verb. u. stark erw. Aufl., Stuttgart

Lundgreen, Peter, 1980: Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick, Teil I: 1770-1918, Göttingen

Lundgreen, Peter, 1981: Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick, Teil II: 1918-1980, Göttingen

Mann, Michael, 1990/1994: Geschichte der Macht (The sources of social power [dt.]), I [1990] Von den Anfängen bis zur griechischen Antike; II [1994] Vom Römischen Reich bis zum Vorabend der Industrialisierung, Frankfurt-M. [usw.]

Mannzmann, A., 1985: Die Gracchischen Gesetzgebungsinitiativen als politisch-militärische Restauration oder Sozialrevolution? In: Alte Geschichte als sozialer Gegenstand und didaktisches Modell, Frankfurt-M., S. 77-88

Mansel, Jürgen/Neubauer, Georg, Hrg., 1998: Armut und soziale Ungleichheit bei Kindern, Über die veränderten Bedingungen des Aufwachsens, Opladen

[326]

Marx, Karl, 1953: Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (Rohentwurf) 1857-1858, Berlin (DDR)

Marx, Karl, 1968/69: Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie, Bd. I-III, Berlin (DDR) (Marx-Engels-Werke Bd. 23, 24, 25)

Mauro Marini, Ruy, 1981: Dialéctica de ha dependencia, Quinta edición, México

Mayer, Theodor, Hrg., 1967: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, Darmstadt

Meier, Christian, 1997: Res publica amissa. Eine Studie zur Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik, 3. Aufl., Frankfurt-M.

Meyer 1893 ff Meyers Konversations-Lexikon, Bd. 1-21, Leipzig, Wien

Meyn, Matthias, [u. a.], Hrg., 1984: Die großen Entdeckungen, München (Dokumente zur Geschichte der europäischen Expansion. 2)

Mikat, Paul, 1974: Zu den Voraussetzungen der Begegnung von fränkischer und kirchlicher Eheauffassung in Gallien. In: Mikat, Paul, Religionsrechtliche Schriften, Zweiter Halbband, Berlin, S. 889-913

Mitteis, Heinrich, 1958: Lehnrecht und Staatsgewalt, Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Unveränd. fotomech. Nachdruck d. 1. Aufl. v. 1933), Weimar

Mitteis, Heinrich, 1974: Der Staat des Hohen Mittelalters, Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters, Neunte, veränd. Aufl., Köln, Wien

Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz, 1963: Deutsche Rechtsgeschichte, Ein Studienbuch, 8., erg. Aufl., München [etc.]

Mitterauer, Michael/Sieder, Reinhard, 1984: Vom Patriarchat zur Partnerschaft, Zum Strukturwandel der Familie, München

Mommsen, Hans, 2000: Alternativen zu Hitler. Studien zur Geschichte des deutschen Widerstands, München

Mommsen, Hans/Schulze, Winfried, Hrg., 1981: Vom Elend der Handarbeit, Probleme historischer Unterschichtenforschung, Stuttgart

Mommsen, Wolfgang J., 1987: Imperialismustheorien, Ein Überblick über die neueren Imperialismusinterpretationen, 3., erw. Aufl., Göttingen

Montanari, Massimo, 1993: Der Hunger und der Überfluß, Kulturgeschichte der Ernährung in Europa, München

Mottek,, Hans, [u. a.], 1960: Studien zur Geschichte der Industriellen Revolution in Deutschland, Berlin (DDR)

Mottek, Hans, 1964: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Ein Grundriß, Band II, Von der Zeit der Französischen Revolution bis zur Zeit der Bismarckschen Reichsgründung, Berlin (DDR)

Mottek, Hans, 1968: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Ein Grundriß, Band I, Von den Anfängen bis zur Zeit der Französischen Revolution, Berlin (DDR)

Mottek, Hans, [u. a.], 1974: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Ein Grundriß, Band III, Von der Zeit der Bismarckschen Reichsgründung 1871 bis zur Niederlage des faschistischen deutschen Imperialismus 1945, Berlin (DDR)

Müller, Walter, Hrg. 1997: Soziale Ungleichheit, Neue Befunde zu Strukturen, Bewußtsein und Politik, Opladen

[327]

Müller, Walter/Willms, Angelika/Handl, Johann, 1983: Strukturwandel der Frauenarbeit 1880-1980, Frankfurt-M. [usw.]

Müller-Mertens, Eckhard, Hrg., 1985: Feudalismus, Entstehung und Wesen, Berlin (DDR) (Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentrahinstitut für Geschichte, Studienbibliothek DDR-Geschichtswissenschaft. 4)

Münder, Johannes, [u. a.], 1991: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, Münster

Myrdal, Gunnar, 1974: Ökonomische Theorie und unterentwickelte Regionen, Weltproblem Armut, Frankfurt-M.

Narr, Wolf-Dieter/Schubert, Alexander, 1994: Weltökonomie, Die Misere der Politik, Frankfurt-M.

Nauck, Bernhard/Onnen-Isemann, Corinna, Hrg., 1995: Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung, [...] unter Mitarbeit von Rosemarie Nave-Herz zum 60. Geburtstag gewidmet, Neuwied [usw.]

Naumann, Klaus, 1984: Probleme antiker Gesellschaftsformation. Wissenschaftsgeschichtliche Studien zur Geschichtsmethodologie, Budapest

Nave-Herz, Rosemarie, Hrg., 1988: Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart

Nave-Herz, Rosemarie, 1994: Familie heute, Darmstadt

Nehlsen, Hermann, 1972: Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter, Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden, Göttingen

Neumann, Manfred, Hrg., 1984: Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte, Berlin (West)

Newman, Lucile F., ed., 1992: Hunger in History, Food Shortage, Poverty, and Deprivation, Cambridge, Mass.

Niess, Frank, 1979: Geschichte der Arbeitslosigkeit, Ökonomische Ursachen und politische Kämpfe: ein Kapitel deutscher Sozialgeschichte, Köln

Nippel, Wilfried, 1995: Public Order in Ancient Rome, Cambridge

North, Douglass C., 1988: Theorie des institutionellen Wandels, Eine neue Sicht der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen

North, Douglass C./Thomas, Robert Paul, 1971: The Rise and Fall of the Manorial System: A Theoretical Model. In: Journal of Economic History 31, S. 777-803

Nussbaum, Helga, 1966: Unternehmer gegen Monopole. Über Struktur und Aktionen antimonopolistischer bürgerlicher Gruppen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Berlin (DDR)

Nussbaum, Manfred, 1978: Wirtschaft und Staat in Deutschland während der Weimarer Republik, Vaduz

Ogilvie, Robert M., 1985: Das frühe Rom und die Etrusker (Early Rome and the Etruscans [dt.]), München

Ogilvie, Sheilagh C./Cerman, Markus, (ed), 1996: European protoindustrialization. Cambridge

Opitz, Reinhard, 1977: Europastrategien des deutschen Kapitals 1900-1945, Köln

Oppolzer, Alfred, 1993: Ökologie der Arbeit, Mensch und Arbeitsumwelt: Belastungen und Gestaltungserfordernisse, Hamburg

[328]

Orland, Barbara, 1991: Wäsche waschen, Technik- und Sozialgeschichte der häuslichen Wäschepflege, Reinbek

Ortmann, Friedrich, 1997: Der Sozialstaat in der Globalisierungsfalle. In: Zeitschrift für Sozialreform 43, S. 585-596

Osterhammel, Jürgen, 1997: Kolonialismus, Geschichte – Folgen – Formen, 2. Aufl., München

Overton, Mark, 1996: Agricultural revolution in England, The transformation of agrarian economy 1500-1850, Cambridge

Patze, Hans, Hrg., 1970: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I, Sigmaringen

Patze, Hans, Hrg., 1971: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert II, Sigmaringen

Patze, Hans, Hrg., 1983: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. I, II, Sigmaringen

Paulinyi, Ako, 1991: Die Umwälzung der Technik in der Industriellen Revolution zwischen 1750 und 1840. In: Paulinyi, Akos/Troitzsch, Ulrich, Mechanisierung und Maschinisierung 1600 bis 1840, Berlin, S. 269-495 (Propyläen Technikgeschichte. 3)

Peña Bocos, Esther, 1995: La atribución social del espacio en la Castilla Altomedieval. Une nueva approximación al feudalismo peninsular, Santander

Peuckert, Rüdiger, 1999: Familienformen in sozialen Wandel, 3. Aufl., Opladen

Peukert, Detlev J. K., 1986: Grenzen der Sozialdisziplinierung, Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, Köln

Phillips-Universität Marburg, Hrg. 1981: Sankt Elisabeth, Fürstin, Dienerin, Heilige, Aufsätze, Dokumentation, Katalog, Sigmaringen

Pierenkemper, Toni, Hrg., 1989: Landwirtschaft und industrielle Entwicklung, Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarrevolution, Stuttgart

Pierenkemper, Toni, 1994: Gewerbe Lind Industrie in 19. und 20. Jahrhundert, München (Enzyklopädie deutscher Geschichte. 29)

Planitz, Hans, 1997: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zur den Zunftkämpfen, Wiesbaden

Pöhlmann, Robert, 1895: Die Wohnungsnot der antiken Großstädte. In: Pöhlmann, Robert, Aus Altertum und Gegenwart, Gesammelte Abhandlungen, München, S. 292-314

Pohl, Sigrid, 1984: Entwicklung und Ursachen der Frauenlohndiskriminierung, Ein feministisch-marxistischer Erklärungsansatz, Frankfurt-M. [usw.]

Prell, Marcus, 1997: Sozialökonomische Untersuchungen zur Armut im antiken Rom. Von den Gracchen bis Kaiser Diokletian, Stuttgart

Priebe, Hermann, 1985: Die subventionierte Landwirtschaft, Landwirtschaft und Naturhaushalt, Berlin

Radkau, Joachim, 1989: Technik in Deutschland, Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Frankfurt-M.

Rawson, Beryl, ed.. 1986: The Family in Ancient Rome, New Perspectives, London, Sydney

[329]

Rawson, Beryl, ed., 1996: Marriage, Divorce, and Children in Ancient Rome, Canberra, Oxford

Renner, Karl. 1965: Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. Ein Beitrag zur Kritik des bürgerlichen Rechts, Stuttgart

Rickman, Geoffrey, 1980: The corn supply of ancient Rome, Oxford

Ridder, Helmut, 1975: Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Köln, Opladen

Ritsert, Jürgen, 1998: Soziale Klassen, Münster

Ritter, Gerhard A./Tenfelde, Klaus, 1992: Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1914, Bonn

Römer, Peter, 1978: Entstehung, Rechtsform und Funktion des kapitalistischen Privateigentums, Köln

Römer, Peter, 1991: Eigentum: Grundlage für das Verständnis von Staat und Recht. In: Friedrich-Schiller-Universität Jena, Recht und Gerechtigkeit, Beiträge zur Rechtsphilosophie, S. 174-182

Rösener, Werner, 1991a: Bauern im Mittelalter, 4. Aufl., München

Rösener, Werner, 1991b: Grundherrschaft im Wandel, Untersuchungen zur Entwicklung geistlichem Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum von 9. bis 14. Jahrhundert, Göttingen

Rösener, Werner, 1992: Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, München

Rösener, Werner, Hrg., 1993: Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, 2. Aufl., Göttingen

Rösener, Werner, Hrg., 1995: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, Göttingen

Roos, Hans/Streibel, Günter, 1979: Umweltgestaltung und Ökonomie der Naturressourcen, Berlin (DDR)

Rosenbaum, Heidi, 1982: Formen der Familie, Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt-M.

Rosenberg, Hans, 1969: Probleme der deutschen Sozialgeschichte, Frankfurt/M.

RuStAG: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913

Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian, 1980: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart [etc.]

Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian, 1988: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Band 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929, Stuttgart [etc.]

Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian, 1992: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Band 3, Stuttgart [etc.]

Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian, Hrg., 1996: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt-M.

Salier, Richard P., 1994: Patriarchy, property and death in the Roman family, Cambridge

Schäfers, Bernhard, 1998: Soziologie des Jugendalters, Eine Einführung, 6., akt. u. überarb. Aufl., Opladen

[330]

Schellhorn, Walter, [u. a.], 1984: Das Bundessozialhilfegesetz. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis und Wissenschaft, Neuwied [usw.]

Scheuner, Ulrich, Hrg., 1971: Die staatliche Einwirkung auf die Wirtschaft, Frankfurt-M.

Schildt, Gerhard, 1996: Die Arbeiterschaft im 19. und 20. Jahrhundert, München (Enzyklopädie deutscher Geschichte. 36)

Schimke, Hans-Jürgen, 1998: Das neue Kindschaftsrecht, Eine Einführung mit den wichtigsten Gesetzestexten, 2., akt. Aufl., Neuwied

Schmidt, Alfred, 1982: Ungleicher Tausch. In: Nohlen, Dieter/Nuscheler, Franz, Hrg., Handbuch der Dritten Welt, Band 1, Unterentwicklung und Entwicklung: Theorien – Strategien – Indikatoren, Hamburg, S. 117-132

Schmidt-Wiegand, Ruth, 1975: Der „Bauer“ in der Lex Salica. In: Wenskus, R., [u. a.], Hrg., Wort und Begriff „Bauer“. Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission f. d. Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas, Göttingen, S. 128-152

Schmidtchen, Volker, 1992: Technik im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit zwischen 1350 und 1600. In: Ludwig, Karl-Heinz/Schmidtchen, Volker, Metalle und Macht 1000 bis 1600, Berlin, S. 207-598 (Propyläen Technikgeschichte. 2)

Schneider, Hans-Christian, 1977: Das Problem der Veteranenversorgung in der späteren römischen Republik, Bonn

Schneider, Helmuth, 1974: Wirtschaft und Politik, Untersuchungen zur Geschichte der späten römischen Republik, Erlangen

Schneider, Helmuth, 1991: Die Gaben des Prometheus, Technik im antiken Mittelmeerraum zwischen 750 v. Chr. und 500 n. Chr. In: Hägermann, Dieter/Schneider, Helmuth, Landbau und Handwerk 750 v. Chr. bis 1000 n. Chr., Berlin, S. 17-313 (Propyläen Technikgeschichte. 1)

Schneider, Helmuth, 1992, Einführung in die antike Technikgeschichte, Darmstadt

Schröter, Alfred/Becker, Walter, 1962: Die deutsche Maschinenbauindustrie in der industriellen Revolution, Berlin (DDR)

Schröter, Michael, 1985: „Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe ...“. Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert, Frankfurt-M.

Schubert, Ernst, 1992: Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte des Spätmittelalters, Darmstadt

Schui, Herbert, 2000: Zwangsarbeit und Wirtschaftswunder. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 45, Heft 2, S. 199-203

Schuler, Peter-Johannes, Hrg., 1987: Die Familie als sozialer und historischer Verband, Sigmaringen

Schuller, Wolfgang, 1995: Frauen in der griechischen und römischen Geschichte, Konstanz

Schultz-Klinken, K. R., 1977, Ackerbausysteme des Saatfurchen- und Saatbettbaues in urgeschichtlicher und geschichtlicher Zeit sowie ihr Einfluß auf die Bodenentwicklung, Hildesheim

Schulz, Raimund, 1997: Herrschaft und Regierung, Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn [usw.]

[331]

Schulze, Hans K., 1992: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Band II, Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt, 2., verb. Aufl. Stuttgart [usw.]

Schulze, Hans K., 1995: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Band I: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft, 3., überarb. Aufl. Stuttgart [usw.]

Schulze, Hans K., 1998: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Band III: Kaiser und Reich, Stuttgart [usw.]

Schulze-Oben, Heidrun, 1989: Freigelassene in den Städten des römischen Hispanien, Juristische, wirtschaftliche und soziale Stellung nach dem Zeugnis der Inschriften, Bonn

Schwab, Dieter, 1967: Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld

Scobie, Alex, 1986: Slums, Sanitation, and Mortality in the Roman World. In: Klio 68, S. 399-433

Seibt, Ferdinand/Eberhard, Winfried, Hrg., 1984: Europa 1400, Die Krise des Spätmittelalters, Stuttgart

Selmeier, Franz, 1984: Eisen, Kohle und Dampf. Die Schrittmacher der industriellen Revolution, Reinbek

Senghaas, Dieter/Menzel, Ulrich, Hrg., 1976: Multinationale Konzerne und Dritte Welt, Opladen

Shahar, Shulamith, 1985: Die Frau im Mittelalter, Frankfurt-M.

Shelton, Jo-Ann, 1998: As The Romans Did. A Sourcebook in Roman Social History, Second Edition, New York, Oxford

Sick, Wolf-Dieter, 1993: Agrargeographie, Braunschweig

Siebke, Jürgen, 1971: Die Vermögensbildung der privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland, Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Maschinenschr. vervielf. Ms.) Bonn

Sieferle, Rolf Peter, Hrg., 1988: Fortschritte der Naturzerstörung, Frankfurt/M.

Sieferle, Rolf Peter/Breuninger, Helga, Hrg., 1998: Kulturen der Gewalt, Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte, Frankfurt-M. [etc.]

Sokoll, Thomas, 1994: Bergbau im Übergang zur Neuzeit, Idstein

Sonnleitner, Käthe, 1990: Die Familie im Mittelalter. In: Simon, Gertrud/Spörk, Ingrid/Verlic, Brigitte. Hrg., Die Heilige Familie – Vom Sinn und Ansinnen einer Institution, Wien, S. 47-66

Sprandel, Rolf, 1994: Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 5., überarb. Aufl., Paderborn [etc.]

SRU 1998: Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 1998, Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10195 vom 03.03.98

Staerman, Elena M., 1969: Die Blütezeit der Sklavenwirtschaft in der Römischen Republik, Autor. Übers. v. Maria Bräuer-Pospelova, Wiesbaden

Stammen, Theo, Hrg., 1967: Strukturwandel der modernen Regierung, Darmstadt

StBA 1972: Statistisches Bundesamt, Hrg., Bevölkerung und Wirtschaft 1872-1972, Wiesbaden

[332]

StBA 1989a: Statistisches Bundesamt, Hrg., Unternehmen und Arbeitsstätten, Arbeitsstättenzählung vom 25. Mai 1987, Heft 1, Wiesbaden

StBA 1989b: Statistisches Bundesamt, Hrg., Unternehmen und Arbeitsstätten, Arbeitsstättenzählung vom 25. Mai 1987, Heft 9, Wiesbaden

StBA 1990: Statistisches Bundesamt, Hrg., Statistisches Jahrbuch 1990 für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart

StBA 1990a: Statistisches Bundesamt, Hrg., Unternehmen und Arbeitsstätten, Arbeitsstättenzählung vom 25. Mai 1987, Heft 11, Wiesbaden

StBA 1991: Statistisches Bundesamt, Hrg., Unternehmen und Arbeitsstätten, Arbeitsstättenzählung vom 25. Mai 1987, Heft 10, Wiesbaden

StBA 1998: Statistisches Bundesamt, Hrg., Statistisches Jahrbuch 1998 für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart

StBA 1999: Statistisches Bundesamt, Hrg., Statistisches Jahrbuch 1999 für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart

StGB: Strafgesetzbuch, In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998

Stiegemann, Christoph/Wemhoff, Matthias, Hrg., 1999: Kunst und Kultur der Karolingerzeit, Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn, Mainz

Stromer, Wolfgang von, 1978: Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa, Wirtschaftspolitik im Spätmittelalter, Stuttgart

Suhling, Lothar, 1983: Aufschließen, Gewinnen und Fördern, Geschichte des Bergbaus, Reinbek

Sweezy, Paul, [u. a.], 1978: Der Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus, M. e. Einfg. u. e. Postskript von Rodney Hilton, Frankfurt/M.

Szücs, Jenö, 1994: Die drei historischen Regionen Europas (Vázlat Európa három történeti régiójáról [dt.]), M. e. Vorw. v. Fernand Braudel, Frankfurt/M.

Tennstedt, Florian, 1981: Sozialgeschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Göttingen

Tennstedt, Florian, 1983: Vom Proleten zum Industriearbeiter, Arbeiterbewegung und Sozialpolitik in Deutschland 1800-1914, Köln

Tenorth, Heinz-Elmar, 1988: Geschichte der Erziehung, Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung, Weinheim [etc.]

Tilly, Richard, 1980: Kapital, Staat und sozialer Protest in der deutschen Industrialisierung, Göttingen

Tjaden, Karl Hermann, 1985: Die Tätigkeit der „Volkswagen de México“ und ihre Rolle im VW-Konzern und in der Region Puebla, Automobilindustrie in Entwicklungsregionen I, Kassel

Tjaden-Steinhauer, Margarete, 1985: Die verwaltete Armut, Pauperismus in der Bundesrepublik, Vorgeschichte und Erscheinungsformen, Hamburg

Tjaden-Steinhauer, Margarete/Tjaden, Karl Hermann, 1973: Klassenverhältnisse im Spätkapitalismus. Beitrag zur Analyse der Sozialstruktur unter besonderer Berücksichtigung der BRD, Stuttgart

Töpfer, Bernhard, [u. a.], 1985: Allgemeine Geschichte des Mittelalters, Berlin (DDR)

Trillmich, Walter, [u. a.], 1993: Denkmäler der Römerzeit. Mit Beiträgen von [...], Mainz (Deutsches Archäologisches Institut, Madrid, Hispania Antiqua)

[333]

UBA 1997a: Umweltbundesamt, Daten zur Umwelt, Der Zustand der Umwelt in Deutschland 1997, Berlin

UBA 1997b: Umweltbundesamt, Nachhaltiges Deutschland, Wege zu einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung, Berlin

Ullmann, Walter, 1974: Individuum und Gesellschaft im Mittelalter. A. d. Engl. v. Ruprecht Paqué, Göttingen

Vaitsos, Constantine V., 1977: Distribución del ingreso y empresas transnacionales, México

Vester, Michael/Oertzen, Peter von, [u. a.], 1993: Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel, Zwischen Integration und Ausgrenzung, Köln

Vicens Vives, Jaime, [et al.], 1972: Historia de España y América, Vol. I.: Antigüedad, Alta Edad Media, América primitiva; Vol. II: Baja Edad Media, Reyes Católicos, Descubrimientos. Barcelona

Vilmar, Fritz, 2000: Soziale Liquidation oder Diskriminierung ostdeutscher Eliten. In: SPW Zeitschrift für sozialistische Politik und Wirtschaft, Heft 112-2/00, S. 55-57

Vittinghoff, Friedrich, 1951: Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus, Mainz, Wiesbaden (Akademie der Wissenschaften und Literatur, Abh. d. geistes- und sozialwiss. Klasse Jg. 1951, 14)

Vogel, Barbara/Wecker, Ulrike, Hrg., 1991: Frauen in der Ständegesellschaft, Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit, Hamburg

Voigt, Rüdiger, 1975: Die Auswirkungen des Finanzausgleichs zwischen Staat und Gemeinden auf die kommunale Selbstverwaltung von 1919 bis zur Gegenwart, Berlin (West)

Volkmann, Hans, 1961: Die Massenversklavungen der Einwohner eroberter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit, Wiesbaden

Vollmer, Thomas/Kulla, Ralf, 1994: Panzer aus Kassel, Die Rüstungsproduktionen der Firmen Henschel und Wegmann, Kassel

Wagenführ, Rolf, 1963: Die deutsche Industrie im Kriege 1939-1945, Zweite Aufl., Berlin

Wallerstein, Immanuel, 1986: Das moderne Weltsystem – Die Anfänge kapitalistischer Landwirtschaft und die europäische Weltökonomie im 16. Jahrhundert, Frankfurt-M.

Weber, Max, 1964: Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der verstehenden Soziologie, 2 Hlbbde., Köln, Berlin

Weber, Max, 1986 [1891]: Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Tübingen (Max Weber Gesamtausgabe 1/2)

Wehler, Hans-Ulrich, Hrg., 1970: Imperialismus, Köln, Berlin

Wehler, Hans-Ulrich, Hrg., 1979: Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, Göttingen

Wehler, Hans-Ulrich, 1989a: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Erster Band, Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, 2. Aufl. München

[334]

Wehler, Hans-Ulrich, 1989b: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Zweiter Band, Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815-1845/49, 2. Aufl., München

Wehler, Hans-Ulrich, 1995: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Dritter Band, Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914, München

Weinmann, Ute, 1990: Mittelalterliche Frauenbewegungen, Ihre Beziehungen zur Orthodoxie und Häresie, Pfaffenweiler

Wemple, Suzanne Fonay, 1981: Women in Frankish Society, Marriage and the Cloister 500 to 900, Philadelphia

Wengenroth, Ulrich, 1993: Das Verhältnis von Industrie und Umwelt seit der Industrialisierung. In: Pohl, Hans, Hrg., Industrie und Umwelt, Referate und Diskussionsbeiträge [...], Stuttgart, S. 25-44 (Zeitschr. f. Unternehmensgeschichte Beiheft 69)

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz). In der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996

White, Kenneth D., 1970: Roman Farming, London

White, Kenneth D., 1986: Greek and Roman Technology, London

White Junior, Lynn, 1968: Die mittelalterliche Technik und der Wandel der Gesellschaft (Medieval technology and social change, 1962 [dt.]), München

Wieacker, Franz, 1967: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2., neubearb. Aufl., Göttingen

Wieczorek. Alfried. [u. a.], Hrg., 1996: Die Franken,. Wegbereiter Europas. Bd. 1, 2, Mannheim [usw.] (Reiss-Museum)

Wiedemann, Thomas, 1989: Adults and Children in the Roman Empire, London

Willms-Herget, Angelika, 1985: Frauenarbeit, Zur Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt, Frankfurt-M. [usw.]

Willoweit, Dietmar, 1997: Deutsche Verfassungsgeschichte, Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 3. Aufl., München

Wischermann, Clemens, 1993: Der Property-Rights-Ansatz und die „neue“ Wirtschaftsgeschichte. In: Geschichte und Gesellschaft 19, 1993, S. 239-258

Wolf, Eric, 1986: Die Völker ohne Geschichte, Frankfurt-M.

Wolf, Hans-Jürgen, 1995: Geschichte der Hexenprozesse, Holocaust und Massenpsychose vom 16.-18. Jahrhundert, Erlensee

Wolf, Winfried, 1999: Bombengeschäfte, Zur politischen Ökonomie des Kosovo-Krieges, Hamburg

Wunder, Heide, Hrg., 1974: Feudalismus, Zehn Aufsätze, München

Wunder, Heide, 1986: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen

Wunder, Heide/Engel, Gisela; Hrg., 1998: Geschlechterperspektiven, Forschungen zur Frühen Neuzeit, Königstein

Wunder, Heide/Vanja, Christina, Hrg., 1991: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt-M.

Wurzbacher, Gerhard, Hrg., 1968: Die Familie als Sozialisationsfaktor, Der Mensch als soziales und personales Wesen, Bd. III, Stuttgart

[335]

Yavetz, Zvi, 1988: Slaves and Slavery in Ancient Rome, New Brunswick, Oxford

Zinn, Karl Georg, 1989: Kanonen und Pest, Über die Ursprünge der Neuzeit im 14. und 15. Jahrhundert, Opladen

Zinn, Karl Georg, 1998: Wie Reichtum Armut schafft, Verschwendung, Arbeitslosigkeit und Mangel, Köln

Zinnecker, Jürgen/Silbereisen, Rainer K., 1996: Kindheit in Deutschland, Aktueller Survey über Kinder und ihre Eltern, Zus. m. [...], Weinheim [usw.]

[336]

Römer, Goten, Muslime und Kastilier

Gesellschaften auf der Iberischen Halbinsel zwischen 218 v. u. Z und 1492

Die Iberische Halbinsel, ein vielgestaltiger und nahezu geschlossener Raum, war in der Zeit zwischen der Eroberung durch die Römer und der Unterwerfung der Muslime unter die Katholischen Könige Schauplatz einer interessanten Abfolge verschiedenartiger Gesellschaften. Dabei unterbrachen vier Eroberungswellen, Turbulenzen gleich, das, was man andernfalls Strom der Gesellschaftsgeschichte zu nennen geneigt wäre. Diese vier Gesellschaften sind mindestens durch Raum und Zeit miteinander verbunden gewesen. Wie können wir die Vielfalt und die Aufeinanderfolge dieser Gesellschaften theoretisch fassen?

1. Geographische Grundlagen, historische Vorgänge, theoretische Fragen

Strabo, der die Iberische Halbinsel mit einer ausgebreiteten Rindshaut verglichen hat, berichtet, daß der größere Teil des Landes Berge, Wälder und Ebenen mit mageren Böden umfasse und der Norden äußerst kalt sei, während der ganze Süden, vor allem jenseits der Säulen des Herkules, „fast durchaus ein gesegnetes Land“ sei. (Strabo III, 1, 1 f) Wir fügen mit Alfred Hettner hinzu: Die Landesgestalt ist wesentlich durch die riesige, von Bergketten durchzogene Hochfläche im Inneren des Landes, die *meseta*, geprägt, die im Norden wie im Süden durch Kettengebirge begrenzt ist. Es gibt einige große Flüsse, von denen die meisten – Duero, Tajo, Guadiana, Guadalquivir – nach Westen fließen; ostwärts fließt vor allem der Ebro. Die Niederschläge nehmen, ausgehend von der Nord- und Westküste, rasch zur Mitte bis zur Süd- und Ostküste hin ab. Während der Norden und der Nordwesten, anders als der maritim-subtropische Südwesten, sich durch ein atlantisches Klima und [337] durch sommergrüne Wälder sowie Wiesen auszeichnet, herrschen auf den Hochebenen des subtropischen Binnenlands heiße Sommer und kühle Winter mit einer Regenzeit im Frühjahr vor, wobei es hier einst auch ausgedehnte Wälder gab; zum Mittelmeer hin folgen kahlere Landschaften, in denen die Sommer außerordentlich heiß und trocken sind. (Hettner 1925, 295-300) Es ist ein Land, das im Norden und Nordwesten für Regenfeldbau geeignet ist und in den heißeren Gebieten für Trockenfeldbau, Baum- und Strauchkulturen bzw. für Bewässerungspflanzenbau, ergänzt durch Viehwirtschaft, besonders in Gestalt der Fernweidewirtschaft. (Grigg 1974, 123-128, 132-139)

Spuren von Menschen reichen in Iberien bis in die Zeit vor 780.000 Jahren zurück. Gegen Ende der letzten Kaltzeit gab es insbesondere im Norden der Halbinsel vermutlich erhebliche gesellschaftliche Umgestaltungen, worauf Geräte und Höhlenmalereien in Asturien, in Kantabrien und im Baskenland hinweisen. (Lambrecht u. a. 1998, 91-131) Gentilizisch organisierte Gesellschaften dürfte es jedenfalls zu der Zeit gegeben haben, als Anfänge des Pflanzenanbaus und der Tierhaltung, im 5. Jt. v. u. Z., die iberische Mittelmeerküste erreichten. Für die neuere Zeit werden sogenannte iberische und zugewanderte indoeuropäische Bevölkerungsgruppen unterschieden. (Pérez Puchol 1896, I, 5-15) Wahrscheinlich seit dem 8. Jh. gab es phönizische, seit dem 6. Jh. griechische Niederlassungen (Tarradell 1992, 101-123), kleine Inseln in einem Meer unterschiedlicher Gesellschaften: einfacher, vermutlich matrilinear organisierter Sippengesellschaften in Zentral- und Nordiberien; Stammesgesellschaften mit vermutlich unterschiedlichen Zugängen zu Naturreichtümern, vielleicht als Häuptlingstümer organisiert, in Lusitanien; territorial orientierter Gesellschaften, anscheinend kriegerischer Stadtstaaten, an der gesamten Mittelmeerküste. (Tarradell 1992, 65-169; Hinweise auf eine „Kultur von Tartessos“ im Süden der Halbinsel sind sehr unsicher und umstritten.) So oder ähnlich könnte die gesellschaftliche Landschaft Iberiens um die Mitte des 3. Jh. v. u. Z. ausge-[338]sehen haben, kurz bevor Karthago die Halbinsel als Ersatz für Sardinien und Sizilien einnahm und insbesondere den Silberbergbau bei Cartagena betrieb, aus dessen Erträgen es den Rest der Kriegsentschädigung an Rom bezahlte. (Pérez Pujol 1896, I, 100; Mangas 1992, 212 f) Ab 218 v. u. Z. wurden Land und Leute durch römische Streitkräfte erobert und in die *Hispania Romana* verwandelt. Seit der Mitte des 3. Jh. u. Z. fielen germanische Stämme in Hispanien ein, und vom 5/6. Jh. an übernahmen die Westgoten die Herrschaft. Im Jahre 711 begann die rasche Einnahme des allergrößten Teils der Halbinsel durch muslimische Araber und Berber, und *al-Andalus*, das sie errichteten, existierte weit über das Emirat und Kalifat von Córdoba hinaus, letztlich bis zum Ende des Staats Granada im Jahr 1492. Die

schrittweise Eroberung muslimischer Gebiete insbesondere durch Kastilien-León, aber auch durch Aragón und Portugal, wurde vor allem seit dem 12. Jh. vorangetrieben und währte bis zum Fall Granadas, woraufhin die atlantische Expansion Europas vorangetrieben wurde.

Die Abfolge der Gesellschaften auf der Iberischen Halbinsel im Zeitraum 218 v. u. Z. bis 1492 ist aus verschiedenen Gründen von theoretischem Interesse. Schon ein flüchtiger Blick auf die jeweiligen ökonomisch-sozialen Verhältnisse zeigt, daß sie sich mit verschiedenen herkömmlichen Vorstellungen über geschichtliche Entwicklungsstufen oder Sequenzen gesellschaftlicher Formationen schlecht oder gar nicht vertragen. Schon in das traditionelle Schema „(1) Jäger- und Sammlervölker; (2) Ackerbaugesellschaften; (3) Industriegesellschaften“ (so neuerdings Gellner 1990, 14, auch 319 ff), nach dem etwa die Land- und Gartenbau-/Gewerbe-Gesellschaft von *al-Andalus* als Ackerbaugesellschaft zu bezeichnen wäre, passen sie nicht recht hinein. Das gilt auch für das theoretische Konzept einer gesetzmäßigen Folge von Produktionsweisen und Gesellschaftsformationen, welches Marxisten im Anschluß an einige Bemerkungen von Karl Marx in verschiedenen Versionen ausgearbeitet haben. (vgl. insbes. Marx 1969, 9; hierzu Tjaden 1990 u. 1999) Es gibt hier offenbar keine *direkte* Se-[339]quenz „Antike Gesellschaft“ – „Feudalgesellschaft“ – „Bürgerliche Gesellschaft“; einmal, weil eine als feudal zu bezeichnende Gesellschaft sich (sieht man von Katalonien ab) erst allmählich im Verlauf der kastilischen *Reconquista* seit dem 11. Jahrhundert entwickelte; zum anderen, weil die Jahrhunderte währende Gesellschaft der Muslime in die traditionelle Konzeption der „progressiven Epochen der ökonomischen Gesellschaftsformation“ nicht hineinpaßt.

Im Mittelpunkt des folgenden Beitrags (Teil 2) steht demgegenüber die Frage, was die Eigenart der verschiedenen Gesellschaften ausmacht, die sich in ihren jeweiligen Erscheinungen offenkundig ausdrückt – von der Landeskultur bis zur ästhetischen Kultur, ja, wie wir sehen werden, in ihrer Kultur überhaupt. Demgegenüber interessiert hier nicht das von manchen Historikern diskutierte Problem der Entstehungsbedingungen eines „spanischen Nationalcharakters“. (Vgl. hierzu Vones 1993, 10-22) Ferner stellen sich ein paar übergreifende Fragen (Teil 3): warum gibt es überhaupt eine Folge offenkundig verschiedenartiger Gesellschaften in Iberien während der betrachteten tausendsiebenhundert Jahre? Was ist diesen vier Gesellschaften gemeinsam? Wodurch unterscheiden sie sich eigentlich? Vielleicht hilft uns die Bearbeitung dieser Fragen ein wenig, genauer zu begreifen, was menschliche Gesellschaften sind und warum sie sich verändern.

2. Vier Konfigurationen gesellschaftlicher Praxis

Wir betrachten im Folgenden die römische, die westgotische, die muslimische und die kastilische Gesellschaft in Iberien, indem wir systematisch zunächst nach den allgemeinen Vor- und Randbedingungen und Herrschaftsverhältnissen der jeweils erörterten Gesellschaft fragen. Danach und hauptsächlich behandeln wir bestimmte Aspekte dreier Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion, nämlich der Subsistenzstrategie und der familialen und der politischen Formen der jeweiligen Gesellschaft. (Diese Reproduktionsdimensionen haben wir an [340] anderer Stelle konzipiert: Lambrecht u. a. 1998, 16-52) Bei den hier hervorgehobenen Aspekten der drei Dimensionen handelt es sich (1) um die Arbeitsverhältnisse und die Beziehungen zwischen Menschen und außermenschlicher Natur in der Landwirtschaft und im Bergbau, die in allen vier Gesellschaften wesentliche Momente der jeweils dominierenden gesellschaftlichen Subsistenzstrategie waren; (2) um die Stellung der Frauen und die der Kinder, die diesen in der jeweiligen patriarchalen Familienform zugewiesen war; sowie (3) um die Behandlung der Fremden und der Minderheiten, die die jeweilige Staatsgewalt jeweils als solche bestimmte, durch die Inhaber politischer Macht und andere Gesellschaftsmitglieder. In methodischer Hinsicht geht es um die Beschreibung dominanter Praxisformen und ihrer unmittelbaren Gründe und Anlässe in den jeweils gegebenen und sich entwickelnden gesellschaftlichen Verhältnissen, nicht um die Erforschung letzter Ursachen und Herkünfte von Handlungs- und Verhaltensweisen, Sitten und Gebräuchen. Ansatzweise sollen auch Wechselbeziehungen und Auswirkungen subsistenzieller, familialer und politischer Praktiken berücksichtigt werden, so daß abschließend jeweils gefragt werden kann, welche eigentümliche Gesamtgestalt gesellschaftlicher Tätigkeiten sich im Zusammenspiel dieser drei Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion herausbildet.

2.1 Silber für die Staatskasse: Die Römer in Hispanien

Hispania Romana, die den römischen Kriegen und Eroberungen ab 218 v. u. Z. entsprang und bis ins 5. Jahrhundert währte, war eine vor allem von außen gesteuerte Gesellschaft. Von den Eigentümlichkeiten der unterworfenen Gesellschaften und ihren fortdauernden Merkmalen ist nur wenig bekannt. Die Verhältnisse, die sich unmittelbar aus der Beherrschung und Ausplünderung von Land und Leuten durch Rom ergaben, bilden den Gegenstand der folgenden Skizze. [341]

2.1.1 Entstehung, Umfeld, Herrschaftsweisen

Die Entstehung der *Hispania Romana* seit dem 2. Punischen Krieg war, wie „die Entstehung des Römischen Reiches" überhaupt, „nicht das Ergebnis planvoller Eroberungspolitik", sondern ergab sich aus vorwiegend aggressiven, zuweilen auch defensiven Reaktionen auf „bestimmte Herausforderung[en]". (Bringmann 1995, 32 f; vgl. Vicens Vives et al. 1972 1, 112; Dahlheim 1977, 77-110; Bleicken 1980, 47 f, 139-143; Harns 1987, 200-205, 208 ff; Mangas 1992, 209-237) Als Rom 218 den zweiten Krieg mit Karthago begann, den es mit Bündnispflichten zu rechtfertigen suchte, hatte es in der Folge des ersten Krieges Karthago bereits Sizilien und danach Korsika und Sardinien weggenommen. Nach einem Seesieg der Römer an der Ebro-Mündung drangen diese bis zum Baetis (Guadalquivir) vor; aber nachdem sie in den Schlachten mit Hannibal in Italien schwere und schwerste Niederlagen erlitten hatten, wurden sie auch in Iberien genötigt, sich bis zum Ebro zurückziehen. Erst unter Publius Cornelius Scipio, ab 210, konnten die Römer, mithilfe einheimischer Bündnispartner, bedeutende Siege über die Karthager erringen: im Jahre 209 die Eroberung von Carthago nova (Cartagena) mit ihren überaus reichen Silberminen, die den Römern erst wirklich klar machten, was in Iberien zu holen war (Blázquez 1978, 147 ff); und im Jahre 206 in der letztlich entscheidenden Schlacht bei Ilipa, ein Triumph, der mit der Gründung Italicas besiegelt wurde, der ersten römischen Stadt auf der Halbinsel. ‹Bild 9› Bündnisse mit einheimischen Machthabern begannen zu zerbrechen und die Römer, die das Land unter Kontrolle halten wollten, machten sich an die Unterwerfung der Bewohner Iberiens selber. (Dahlheim 1977, 80 ff) Nach der Unterstellung der Mittelmeerküsten, die um die Jahrhundertwende abgeschlossen war, wurde das römisch beherrschte Gebiet aus militärstrategischen Gründen in einen nördlichen und einen südlichen Bezirk, später Provinz genannt, aufgeteilt: *Hispania citerior* und *ulterior.*

[342] Das Umfeld der *Hispania Romana* bestand einerseits aus den jeweiligen von Rom noch nicht beherrschten Gebieten und Völkern der Halbinsel, andererseits aus dem übrigen Herrschaftsbereich Roms. Bei der Unterwerfung Zentraliberiens und Lusitaniens gab es erbitterten Widerstand großer Teile der eingesessenen Bevölkerung, so daß die Römer sich immer weiter in Kämpfe verstrickten, wobei sie außerordentliche militärische Anstrengungen unternahmen. In den Kriegen seit der Mitte des 2. Jh., angetrieben durch den Vernichtungswillen sei es des Senats, sei es von Heerführern, wurde dieser Widerstand mit brutalen Mitteln erstickt. (Dahlheim 1977, 90, 95-102; Christ 1984, 22-28) Mit der Eroberung Lusitaniens (Portugal) bis 136 und der schließlichen Vernichtung Numantias (Provinz Soria) 133 war der Krieg noch keineswegs beendet. Der Kampf gegen die Bewohner Iberiens und der Balearen, später überlagert von Kämpfen und Verwüstungen in den Bürgerkriegen der Römer untereinander, zog sich noch über hundert Jahre hin. Es kam sogar zur Kooperation zwischen aufständischen Einheimischen und oppositionellen römischen Politikern. Die blutige Unterwerfung Asturiens und Kantabriens konnte erst in den letzten Jahrzehnten vor der „Zeitwende" erfolgen; Augustus selber erschien auf dem Schauplatz. Aber die Kantabrer leisteten auch nach dem amtlichen Ende der Kämpfe noch Widerstand. (Mangas 1992, 220-237; vgl. Christ 1984, 234-238, 356-361, 366, 378; Bellen 1991, 118; Richardson 1996, 83-126, 130-134) Die Basken blieben unbesiegt. Bis zum Zerfall des weströmischen Reichs war das Land fast ununterbrochen militärisch besetzt. Die Aneignung vor allem von mineralischen Ressourcen, aber auch von Beutegütern, Abgaben und Handelsgewinnen war eine wesentliche Grundlage dieser Militärdiktatur. Nach dem Sieg von Ilipa, so José Maria Blázquez, als die Römer endgültig beschlossen hatten, in Iberien zu bleiben, „la Peninsula se convierte en una auténtica colonia de explotación, principalmente de metales, para los romanos [...]". (Blázquez 1978, 149; vgl. Mangas 1992, 279; Koch 1993, 2 f, 7) So waren es, abgesehen vom Untertänig-[343]keits-

bzw. Herrschaftsverhältnis selber, die Massen versklavter Gefangener und die Geld- und Warenmengen, die aus der *Hispania Romana* herausströmten und sie mit Italien und der römischen Hauptstadt verbanden, sichtbar in der „Größe und Menge der Handelsschiffe“, wie Strabo sagte; „denn die größten Frachtschiffe fahren von dort nach Dicäarchia [Pozzuoli im Golf von Neapel] und Ostia, der Hafenstadt Roms.“ (Strabo III, 2, 6; vgl. De Martino 1991, 219 f, 494-499; Richardson 1996, 163-168, 225-230)

Wie die Außenbeziehungen, so war auch die gesellschaftliche Verfassung der *Hispania Romana* selber entscheidend von der Besatzungsmacht geprägt. Es gab zwar Unterschiede zwischen den verbliebenen verbündeten Gebieten einerseits und den mit nackter Gewalt eroberten Untertanengebieten andererseits. Und nur von bestimmten Räumen und von einer bestimmten Zeit an, so für Teile Baeticas seit Ende des 2. Jh. u. Z., kann gesagt werden, daß sie den sozialen Strukturen im römisch-italischen Kerngebiet des werdenden Imperiums einigermaßen glichen und daß die kulturelle Romanisierung gegriffen hatte. (Christ 1979, 67) Allgemein galt jedoch, daß die Ureinwohner und Naturreichtümer der Halbinsel römischen Zwecken zu dienen hatten, so daß deren mittelbare oder unmittelbare Unterwerfung und die Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses Grundzug der römischen Herrschaft war. (Dahlheim 1977, 89-95) Diese wurde zunächst im wesentlichen nur durch das Militär und durch Verwaltungskader vollzogen, welche die Ausbeutung von Bergwerken und die Bewirtschaftung einiger Landwirtschaftsgüter durch Eingeborene kontrollierten. Wie Julio Mangas ausführt, waren die wichtigsten Veränderungen, die die Besatzungsmacht einführte, zunächst Umsiedlungen der eingeborenen Bevölkerung, die staatliche Kontrolle der Exploitation mineralischer Ressourcen sowie die Aneignung von Flächen für römische Militärlager und Siedlungen samt der dazugehörigen Wirtschaftsflächen. (Mangas 1992, 243, 278 f) Die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse wurden allmählich durch die Niederlassung römischer Bür-[344]ger, besonders seit den Bürgerkriegen, vielfältiger. (König 1992, 67 f Richardson 1996, 117, 120 ff) Außer den abgabenpflichtigen Siedlungen der *peregrini*, der Fremden, die in den *populi* und den der Eroberung entsprungenen *civitates stipendiariae* lebten, von denen manche schließlich einen latinischen oder römischen Rechtsstatus erhalten sollten, gab es zunächst die privilegierten *civitates foederatae* und *civitates liberae*. Einigen weiteren bevorzugten Städten, z. B. Gades (Cádiz), wurden seit Caesar die Rechte eines römischen Municipiums verliehen. Vor allem seit dieser Zeit wurden, wenn es auch schon einige Vorläufer gab, schließlich auch viele römische Bürgerkolonien (coloniae) und municipia sowie Latinerstädte als Siedlungen oder Siedlungserweiterungen für Veteranen oder stadtrömische Aussiedler geschaffen. (Vittinghoff 1951, 1288-1297, 1320-1326; Schneider 1977, 203, 249 f; Mangas 1992, 241-247; Richardson 1996, 119-125) Seitdem entwickelte sich, bis zum Niedergang in der späteren Kaiserzeit, vielerorts eine urbane Zivilisation, bei der mit dem nicht gespart wurde, „what might be called monumental propaganda“, und die mit zunehmender Orientierung an und Kontrolle durch Rom einherging (Richardsson 1996, 141, 138-345, 158 ff) Mit wachsendem Umfang des römisch beherrschten Gebiets und wachsendem Gewicht des römischen und des romanisierten Teils der Bevölkerung wurden, zumal in Städten, zunehmend römische Herrschaftsformen durchgesetzt: insbesondere, von Anfang an, die Sklavenwirtschaft, auch und vor allem im Bergbau, ferner eine bestimmte Form einerseits der patriarchalen Familie, andererseits der staatlichen Politik. (Mangas 1992, 241-247, 249-279, 289-307, 315-394; vgl. auch Pérez Pujol 1896, 1, 159-177; Staerman 1964, 147 f; Sayas 1990, 61-64) [345]

2.1.2 Bergbau und Bodennutzung: Arbeit und Mensch-Natur-Beziehungen

Den Mittelpunkt des Verhältnisses der römischen Eroberer zu den Naturreichtümern Hispaniens bildete der Bergbau. Zu den mineralischen Ressourcen gehörten vor allem Edelmetalle, ferner Zinnober (Quecksilber), Zinn, Blei, Kupfer und Eisen, schließlich auch Zink und Salz. Vorab ging es um die Ausbeutung der Silberminen bei Carthago nova und in der Sierra Morena, wobei an die Karthager angeknüpft wurde. (Blázquez 1969, 25-36; Projektgruppe Plinius 1998, 11-16) Für die Fortsetzungen der Eroberungen war die Kontrolle weiterer Minenregionen zwar nicht immer der ausschlaggebende Grund, aber jedenfalls ein wichtiges Ziel. Immerhin gab es Vorstöße durch militärische Expeditionen in Richtung Galicien, die wohl vor allem wegen der Jagd nach Edelmetallen organisiert wurden,

bereits in den Jahren zwischen 138 und 135. Die Goldvorkommen im Nordwesten kamen schließlich im Kantabrischen Krieg (bis 19 v. u. Z.) in römische Gewalt. In der Kaiserzeit gewannen außer einer Vielzahl kleiner Standorte vor allem auch die Minenregionen des Río Tinto und des Alentejo an Bedeutung. (Blázquez 1969, 17, 37-67; Blázquez 1978, 156, 158; Mangas 1992, 260-266, 329-333) Abgesehen von der Gewinnung von Waschgold aus Flüssen sowie der Ausschlämmung von Gold aus dem Gestein unterminierter Berge wurden Tagebau sowie Tiefbau bis zu 250 m oder mehr betrieben. Hier wurden die seinerzeit üblichen einfachen Erschließungs-, Abbau- und Förderverfahren angewandt. Jedoch war in Iberien oft eine Entwässerung der Gruben erforderlich, wofür schließlich fortgeschrittene Techniken eingesetzt wurden, so als Wasserhebegeräte die „Archimedische Schraube“ und das durch die Muskelkraft von Sklaven betriebene Wasserheberad. Bei der Edelmetallgewinnung wurde wohl erstmals, unter Nutzung des Quecksilbers aus dem Minenbezirk Chillón, das Amalgamierungsverfahren angewandt. (Blázquez 1969, bes. 50-56; White 1986, 35, 116-119, 124; Schneider [346] 1991, 224 ff; Schneider 1992, 75-78; Projektgruppe Plinius 1998, 16) Durch den Bergbau wurden seit dem beginnenden zweiten Jahrhundert erhebliche Mittel für die Römer und ihren Staat gewonnen, wenn auch die Frage der späteren Erschöpfung bestimmter Minen strittig ist. (De Martino 1991, 495 ff; Mangas 1992, 260 ff; Alföldy 2000, 37) Die Gewinne kamen aber zum Teil auch öffentlichen Zwecken im Lande selber zugute. Zu den entsprechenden Anlagen gehörten zum Beispiel die Wasserleitungen und das Straßennetz, wobei letzteres nicht nur auf militärische, sondern auch auf ökonomische Zwecke ausgerichtet war: Ein bekanntes Beispiel ist die Verbindung von Sevilla/Cádiz über Mérida nach Astorga, die später so genannte Via dc la Plata. (Grewe 1985, pass.; Mangas 1992, 264 ff, 318; Nünnerich-Asmus 1993, 149) ‹Bild 10›

Die Hauptmasse der Bergarbeiter waren offenbar Sklaven, die in den Eroberungskriegen selber beschafft worden oder aus den *ad metalla* verurteilten Gesetzesbrechern hervorgegangen waren; in der Kaiserzeit wurden auch nicht-versklavte Arbeitskräfte eingesetzt, bei denen es sich aber zum Teil auch um Sträflinge gehandelt hat. Unternehmerisch betrieben wurde der Bergbau, abgesehen von der Anfangsphase und von der staatlich verwalteten Gewinnung von Gold, manchmal auch Silber, durch staatlich konzessionierte, abgabepflichtige private Gesellschaften oder Einzelunternehmer, *publicani* oder *negotiores.* Schon früh aber zogen verschiedene Kaiser, vorab durch Konfiskationen, die Kontrolle über bestimmte Minen an sich. Die Lagerstätten selber waren, wie alle Bodenschätze, als Teil des *ager publicus* Staatseigentum. (Pérez Pujol 1896,1, 275 f; Blázquez 1978, 196-202; Schulze-Oben 1989, 144-148; Mangas 1992, 262, 330, 385 f) Dementsprechend standen sich im Bergbau im wesentlichen private oder staatliche Sklavenhalter und versklavte Arbeitskräfte gegenüber.

Die Arbeitsbedingungen waren im allgemeinen brutal und die Sicherheitsvorkehrungen eher gering. Das gilt ganz besonders für das mit unmittelbarer Lebensgefahr verbundene Aufschließen von Erzgestein durch Unterminierung des Gebirges, [347] ein Aufschlußverfahren, von dem Plinius berichtet hat und dessen Anwendung im Nordwesten Iberiens nunmehr anscheinend archäologisch bestätigt worden ist. (White 1986, 116-119) Die Sterblichkeit der Bergarbeiter war hoch. „Manchmal arbeiteten sie auch in Ketten, sei es als Strafe, sei es, um sie an der Flucht zu hindern.“ (De Martino 1991, 352; vgl. Hopkins 1980, 119) Der Bergbau und die mit ihm verbundenen Betriebe (besonders Verhüttung) verschlangen viel Material, insbesondere Holz aus den Wäldern. Die unmittelbaren Landschaftsschäden und Schadstoffeinträge in die Luft waren oft erheblich. (Blázquez 1969, 36; Schneider 1992, 78, 86-89)

Die Landwirtschaft der Römer in Iberien, von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, überlagerte die endogenen Subsistenzaktivitäten, die vor allem aus regional differenzierten Kombinationen von Sammeln, Fischfang, Jagd, Viehwirtschaft und Ackerbau bestanden. Auf erobertem Land wurden vor allem Getreide, in Kombination mit Reben und Oliven, und Obst erzeugt, wozu Rinder-, Schaf- und Pferdehaltung kamen – oft gelobte landwirtschaftliche Reichtümer. (Blázquez 1978, 65-144, 202-215; Blázquez 1990, 521-524) Wesentliche technische Neuerungen – der Boden wurde mit dem Haken (aratrum) gefurcht und, vermutlich meist in Form der Zweifelderwirtschaft, im Regen- bzw. Trockenfeldbau genutzt – sind allerdings nicht zu vermelden; freilich ist nicht ausgeschlossen, daß

Weiterentwicklungen dieses Bodenbearbeitungsgeräts (beidseitig schneidende Schar, Bretter zum Häufeln) auch in Iberien für besondere Zwecke eingesetzt wurden. (White 1986, 59 f; Schneider 1991, 211; Schneider 1992, 58 f) In begrenztem Rahmen wurden gartenbauliche Bewässerungsanlagen im Tal des Guadalquivir und in der Levante betrieben, deren Ursprünge immer noch strittig sind. Dabei wurden wahrscheinlich gelegentlich auch Wasserheberäder verwendet, die vermutlich eingeführt und letztlich persischer Herkunft waren. (Pérez Pujol 1896, 1, 310-325; White 1970, 123 f, 155-157, 172; Vicens Vives et al. 1972 1, 144 f; Montaner Salas 1982, 32 ff; Glick 1988, 254 ff; Mangas 1992, 254 f) Der agrarische [348] Surplus war im wesentlichen für den Inlandsbedarf der Römer und darüber hinaus für den Export bestimmt. Dieser, durch private *negotiatores* betrieben und durch staatlich organisierte Geld- und Güter-Transfers ergänzt, entwickelte sich stark und war in der frühen Kaiserzeit vor allem bei Wein und bei dem hochgeschätzten Olivenöl bedeutend und gewinnbringend. Doch haben Getreidelieferungen in die Hauptstadt im Verhältnis zu denen aus Sizilien und *Africa* nur ergänzende Bedeutung gehabt. (Vicens Vives et al. 1972 I, 138 f, 141 ff, 168; Blázquez 1978, 320-325; Rickman 1980, 107 f; Mangas 1992, 326, 345-351)

Die Bodenbewirtschaftung im Rahmen römischer Herrschaft erfolgte zunächst durch neu geschaffene einheimische Familienbetriebe sowie durch ebenfalls neu begründete römische Guts- oder Villen-Betriebe, die auf den Bedarf der Besatzungsmacht und später römischer Siedler ausgerichtet waren. Betrieben wurde sie daher einerseits durch einheimische, besonders angesiedelte Bauernfamilien, andererseits durch Tagelöhner und sehr wahrscheinlich Sklaven, die auf den Gütern unter der Leitung des *pater familias* oder eines Verwalters arbeiteten. Durch die Eroberungen und damit verbundenen Landverteilungen bildeten sich, regional differenziert, entsprechende Grundeigentumsverhältnisse heraus, die die vorrömischen, durchaus unterschiedlichen Landnutzungsrechte überlagerten oder ablösten, wozu später noch der Grunderwerb durch reiche Römer trat: abgesehen von staatlichem Bodeneigentum entstand zunehmend privates Grundeigentum verschiedener Größenordnungen, darunter schließlich, besonders in der Kaiserzeit, auch ausgesprochenes Großeigentum, in dessen Rahmen in der Spätantike auch Latifundien-Betriebe wirtschafteten. Daß die Arbeit in größeren landwirtschaftlichen Betrieben zum Teil – Francesco De Martino zufolge „in sicherlich geringerem Ausmaß als in Italien“ – durch Sklavenhaltung und Sklavenarbeit gekennzeichnet war, gilt bis zum „Rückgang der Sklaverei Ende des 2. Jh.“ wohl auch für die *Hispania Roma*-[349]*na.* (Blázquez 1990, 518; De Martino 1991, 286; 494-500; Mangas 1992, 254-260)

Daß die Arbeit in der Landwirtschaft umfangreich und hart war, liegt angesichts der gegebenen natürlichen Bedingungen auf der Hand. Der Mangel an Düngemitteln begrenzte die Erneuerung der Fruchtbarkeit der oft stark beanspruchten Böden, die zudem unter gezielten Verwüstungen des Landes bei seiner Eroberung sowie durch Rodungsfolgen litten. Ergänzend kann gesagt werden, daß die Waldnutzung – Iberien war nach verschiedenen antiken Quellen stark und großflächig bewaldet – für ökonomische und militärische Zwecke teilweise zerstörerisch war. (Blázquez 1969, 36; Blázquez 1978, 154, 207; Mangas 1992, 258)

2.1.3 Patriarchale Familie: Stellung von Frauen und Kindern

Über die familialen Verhältnisse, die in der *Hispania Romana* tatsächlich herrschten, wissen wir nicht viel. Das gilt vor allem für die familialen Verhältnisse der nicht-römischen Bevölkerung. Freilich deuten nicht nur Strabos Erzählungen, sondern auch inschriftliche Zeugnisse darauf hin, daß es besonders im Norden der Halbinsel gentilizische Verwandtschaftsbeziehungen matrilinearen Typs gegeben hat. (Strabo III, 4, 18; vgl. Barbero/Vigil 1988, 158-170; Taradell 1992, 162 f) Solche Verhältnisse überlebten, wenn auch in verzerrter Form, in verschiedenen Randgebieten wohl lange Zeit, zumindest in bestimmten Sitten und Gebräuchen und in der Namensgebung: Frauen „führen [...] häufig einheimische Namen, während die Männer römische oder Mischnamen tragen“. (Blázquez 1990, 520 f; vgl. Garidó González 1997, 100, 110) Herrschend wurde im zunehmend romanisierten Iberien allmählich die patriarchal-patrimoniale Familie römischen Stils. Dazu trugen nicht zuletzt Rechtsakte auf Ebene der Municipien oder sogar des Senats bei, welche die massenhaften Verbindungen von Sol-[350]daten mit iberischen Frauen und den Status der Kinder auf diese oder jene Weise den

Rechtsverhältnissen zwischen römischen Ehemännern und -frauen und zwischen römischen Eltern und Kindern gleichstellten oder annäherten. Als Siedlung für einige Tausend Kinder aus Verbindungen zwischen römischen Soldaten und iberischen Frauen wurde 171 die Kolonie Carteia (Algeciras) gegründet, in der sie als latinische Bürger/innen lebten, was das Recht der Ehe mit römischen Bürger/innen einschloß. (Vittinghoff 1951, 1233, 1270, 1288; Schulze-Oben 1989, 18-21; Richardson 1996, 194 f; Garrido González 1997, 99) Die patrimoniale Familie der Römer (die in dem Beitrag „Antike, mittelalterliche und moderne Ungleichheit“ in diesem Band genauer betrachtet wird) war durch Verfügungsgewalten des *pater familias* über das Vermögen einschließlich der Sklaven, die Kinder und gegebenenfalls die Ehefrau gekennzeichnet. In der Regel unterstanden die Familienmitglieder der *patria potestas* bis zum Tode des Vaters, wobei die Verfügung über und Vererbung von Vermögen die Hauptgrundlage dieser Machtstellung war.

Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft war vor allem durch ihre Unterstellung entweder unter die *patria potestas* oder die *manus* ihres Ehemannes oder, falls beides nicht gegeben war, eine *tutela* gekennzeichnet. (Gardner 1995, 10-35, 84-98) Letztgenannte Vormundschaft eines männlichen „Tutors“ bei Frauen ohne lebenden Vater und Ehemann, vor allem zwecks Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung, wurde nicht nur allgemein in Verbindung mit der Geburtenförderungspolitik des Augustus stark gelockert, sondern insbesondere in Hispanien vermutlich aufgrund praktischer Erfordernisse allmählich zur bloßen Formalie; die Förderung der Kinderzahl wurde auch mit anderen politischen Mitteln betrieben. (Garrido González 1997, 100, 102) Die *patria potestas* des Vaters bzw. die manus-Gewalt des Mannes, die ansonsten ja fortbestanden, bedeuteten, daß sich Frauen – selbst solche, die reich und mächtig waren – gegenüber Männern grundsätzlich in Verhältnissen gesellschaftlicher Unterordnung befan-[351]den. (Thomas 1996, 283) Daß unter diesen Umständen auch in Iberien, insbesondere in den herrschenden Klassen. Frauen leicht als „instrumentos [...] de transmisión de derechos“, zumal von Eigentumsrechten, galten sowie als Instrumente „de alianza [...] entre los [...] diferentes grupos sociales“, verwundert nicht. (Garrido González 1997, 101) Auch leuchtet ein, daß angesichts solcher ökonomischen und politischen Funktionen der Ehebruch der Frau als besonderes Unrecht erschien und seit der *lex Julia de adulteriis* des Augustus als Verbrechen galt. (Gardner 1995, 129-133) Immerhin konnten Frauen, etwa für bestimmte soziale oder kulturelle Zwecke, öffentlich tätig sein, auch wenn sie keine politischen Mitwirkungsrechte hatten. (Garrido González 1997, 112) Mit dem allmählichen Vordringen des Christentums, seit den Konzilen von Elvira (um 303/09), Zaragoza (380) und Toledo (I: 397-400), wurde die familiale Prokreationsfunktion noch mehr gefördert und der Ehebruch von Frauen wurde mit „duros castigos“ belegt. (Garrido González 1997, 102 f, 106) Seit altersher konnten in der römischen Gesellschaft gewaltunterworfene Frauen rechtlich kein Vermögen zum Eigentum haben, im Unterschied zu Frauen, die infolge des Todes der männlichen Bezugsperson zur Person *sui iuris* geworden waren. (Gardner 1995, 15, 99 f) Eine Mitgift war im Fall der *manus*-Ehe zunächst Eigentum des Ehemanns bzw. seines Vaters, denen auch der Gebrauch und die Erträge dieses Vermögens zustanden. (Gardner 1995, 100) Gegen Ende der republikanischen Zeit begann auch in Hispanien eine ökonomisch-soziale Emanzipation reicher Frauen, wobei die Mitgift der Töchter reicher Väter oft stark anwuchs. (Evans 1991, 79, 144; Garrido González 1997, 111) Beim Erbgang ohne Testament hatten Frauen seit der Frühzeit weitgehende Rechte. In der Zeit der Republik entwickelten sich diese Möglichkeiten unterschiedlich, blieben aber stets groß; die Möglichkeit, selber etwas zu vererben, nahm zu. (Gardner 1995, 163, 196 f)

Was die Stellung der Kinder betrifft, so schloß die *patria potestas* das Recht ein, ein neugeborenes Kind anzuerkennen [352] oder nicht und ggf. auch zu töten. Väter harten das Recht, Neugeborene zu verkaufen oder auszusetzen. Die Kinder unterstanden, wie erwähnt, bis zum Tode ihres Vaters dessen Verfügungsmacht, sofern sie nicht (durch fiktiven Verkauf) aus ihr entlassen wurden oder Töchter nicht unter die Gewalt eines Ehemanns gelangten. Auch Kinder unter der *patria potestas* konnten kein Vermögen haben, wohl aber ein *peculium.* (Gardner 1995, 11-16; Evans 1991, 179) Gegen Ende der Republik begann die *patria potestas* gegenüber Kindern zu erodieren, was John Evans auf die in Kriegszeiten geschaffene Distanz zwischen Vätern und Söhnen zurückführt. Zumindest siedelten seit

dieser Zeit gerade in Iberien viele Söhne in weiter Entfernung vom Wohnsitz ihrer Väter. Das Recht der Aussetzung und Tötung von Säuglingen verschwand erst im Jahre 374. (Evans 1991, 186-189)

2.1.4 Staatliche Politik: Stellung von Fremden und Minderheiten

Politik war in der *Hispania Romana* nicht nur Angelegenheit der römischen Eroberer. Politik betrieben auch die noch nicht unterworfenen einheimischen Gesellschaften. Während der über Jahrhunderte sich hinziehenden Eroberungskriege gelang es vielen von diesen – von den Lusitaniern bis zu den Basken – zumindest für einige Zeit, ihren Lebensraum zu verteidigen. Das Ergebnis der „Niederwerfung der letzten Hochburgen des Widerstands" war jedoch „eine politisch tote Landschaft", in der sich die Eroberten in die Untertanenschaft fügen mußten und schließlich fügten., (Dahlheim 1977, 108) Die vorhandenen politischen Verbände und Einrichtungen der verschiedenen Sippen-, Häuptlings- und Stadtgesellschaften wurden allerdings in der Regel nicht vollständig beseitigt, und zumindest bestimmte Elemente traditionaler Sozialorganisation wurden in den Dienst der römischen Herrschaft gestellt. So wurden etwa Sippen zu Verwaltungseinheiten und Sippennamen zu Ortsbezeichnungen. (Mangas 1992, 243, 353-361) Bestimmend war [353] hierbei selbstverständlich die politische Organisation des Landes durch den römischen Staat, die sowohl der militärisch-zivilen Beherrschung der Menschen als auch dem Einzug von Abgaben und der Erwirtschaftung von Gütern diente. Hierzu wurde Hispanien zunächst in die erwähnten zwei Provinzen gegliedert, deren Statthalter „berufungslose Gewalt über Leben und Tod" aller Untertanen haften. (Vittinghoff 1951, 1226; vgl. Pérez Pujol 1896, I, 136, 223-244, 251-293; Dahlheim 1977, 86-110, 288 ff; König 1992, 74-77) Sie verfügten über Truppen und Hilfstruppen, die der Verteidigung, weiteren Eroberungen sowie der Unterstützung der Eintreibung von Abgaben dienten, und sie konnten ihre Machtmittel, wie Caesar in *Hispania ulterior,* in persönliche Bereicherung gewaltigen Umfangs umsetzen. (Schneider 1974, 104 f) Die Statthalter herrschten freilich nicht nur mit Mitteln offener Gewalt, sondern auch mit Mitteln der Einbindung von Vertretern der Untertanen, die zur Zusammenarbeit bereit waren, und der Beratung durch Einheimische. (Schulz 1997, 120 ff, 150, 292 f) Die Provinzen wurden unter Augustus neu zugeschnitten: in die senatorische Provinz *Baetica,* die als befriedet galt (und in der es schließlich große private kaiserliche Latifundien geben sollte) und die beiden direkt kaiserlich kontrollierten Provinzen *Lusitania* und *Hispania citerior tarraconensis,* wo die wichtigsten Minendistrikte lagen. Im frühen dritten Jh. wurde schließlich in Galicien die Provinz *Hispania superior* eingerichtet. (Alföldy 2000, 17-38) Seit den Verwaltungs- und Gebietsreformen Diokletians (284-305) und Konstantins (306-337) wurden auch in Hispanien die Provinzen vermehrt, die Machtausübung zentralisiert und effektiviert und darüber hinaus das gesamte Gebiet als Diözese der Praetorianerpraefektur Gallien unterstellt. (Vicens Vives et al. 1972 I, 166; Mangas 1992, 241-247, 289-313; Bleicken 1995, 243-246; Richardson 1996, 134 ff; König 1997, 375 f; vgl. auch Pérez Pujol 1896, I, 246)

Mit der Eroberung und Besetzung des Landes entstand die Unterscheidung von römischen Bürgern und anderen Einwoh-[354]nern, nämlich (wenn wir von den Bürgern der civitates foederatae und liberae absehen) den freien Fremden, *peregrini,* und den fremden Unfreien, *servi.* Als Bewohner eines unterworfenen Auslands, die in den kriegerischen Auseinandersetzungen entweder nicht gefangen genommen oder wieder freigekauft (ausnahmsweise auch: wieder freigelassen) worden waren, wurden die freien Fremden „Untertanen des *populus Romanus*". (König 1992, 73; Schulze-Oben 1989, 12 ff) Im Zwölftafelgesetz (451/450) war der freie Fremde noch als *hostis,* Feind, bezeichnet worden. (Demandt 1995, 393) Eine solche Einstellung zeigten die Römer zunächst auch gegenüber den besiegten Einwohnern Iberiens, bis sich der Senat im Jahre 171 immerhin bequemte, Klagen von Gesandtschaften aus Hispanien anzuhören, was zeigte, daß „man in den Unterworfenen begann, Untertanen zu sehen". (Dahlheim 1977, 94) Diese waren vor allem Tagelöhner, Kleinbauern und unter Umständen auch Landwirte mit größerem Eigentum; tradierte politische und ökonomische Eliten saßen vor allem in privilegierten, nicht-untertänigen Städten und konnten durch Bürgerrechtsverleihung assimiliert werden. (Vittinghoff 1951, 1291 f, 1322; Dahlheim 1977, 303-313, 320) Hierdurch gelang es dann seit der augusteischen Zeit Einzelnen und ganzen Familiengruppen, im römischen Imperium zu hohen politischen Stellungen aufzusteigen. Große Teile der freien einheimischen Bevölkerung

wurden auf die Dauer, nicht zuletzt mittels des Militärdienstes in Hilfstruppen, der zum Bürgerrecht führte, der römischen Kultur und Gesellschaft an- und eingepaßt. Im letzten Drittel des 1. Jh. u. Z. erlangten vermutlich die meisten hispanischen *peregrini* das latinische Bürgerrecht, wohl vor allem, um ihren örtlichen Amtsträgern den Erwerb des römischen Bürgerrechts zu ermöglichen, welches Anfang des 3. Jh. dann alle freien Einwohner erhielten. (Vittinghoff 1951, 1230 ff; Schulze-Oben 1989, 48; Mangas 1992, 284 f, 381 ff; Richardson 1996, 190-208, 213-219, 245) Die Sklav/inn/en, über deren mutmaßlich große Anzahl keine genauen Angaben vorliegen, waren im wesentlichen ein Ergebnis der Eroberungs- und Un-[355]terwerfungsvorgänge selber. (Mangas 1992, 278 f, 321 f, 390) Versklavt wurden Menschen beispielsweise bei der Eroberung Bergiums im Jahre 195, Lusitaniens 151 und Numuntias 133. Im Zusammenhang der Unterwerfung Asturiens und Kantabriens (29-19 v. u. Z.) soll ein großer Teil der eingeborenen Bevölkerung umgebracht worden sein, manche sollen sich selber den Tod gegeben haben. Andere wurden als Sklav/inn/en verkauft oder, meist wohl auch als Sklaven, zur Arbeit in den Minen gezwungen. (Volkmann 1961, 161-164, 200 f; Mangas 1992, 237, 384-388) Abgesehen von versklavten Arbeitskräften im Bergbau und wohl, in geringem Maße, in der Landwirtschaft gab es auch in Hispanien Sklav/inn/en (wie auch Freigelassene) in anderen Arbeitsbereichen, so im öffentlichen Dienst *(servi* bzw. *liberti publici),* in privaten Haushalten und im Handwerk und Handel. Freilassungen von Sklav/inn/en (die als *liberti* oder *libertini* mit verschiedenen, seit dem Prinzipat verschärften Einschränkungen die bürgerrechtliche Stellung ihres Patrons, an den sie i. d. R. gebunden blieben, erhielten) nahmen im Laufe der Zeit zu, nicht zuletzt, weil die Sklaverei sich ausgebreitet hatte. Sie änderten nichts an dieser Institution selber. (König 1992, 128; König 1997, 425-427; Bradley 1994, 154-165; Hopkins 1980, 115-131; Schulze-Oben 1989, 43-71, 88-136)

In politischer Hinsicht hatten die freien untertänigen Nicht-Bürger in ihren Siedlungen, in den *civitates stipendiariae* sowie in den (vor allem im Nordwesten gelegenen und von einer Art Caciquen, einheimischen Machtträgern im Dienste der Eroberer, beherrschten) *populi,* in Gebietsangelegenheiten politische Autonomie. Sie waren aber tributpflichtig. Die Sklav/inn/en waren politisch rechtlos und überhaupt der Gewalt ihres Eigentümers unterworfen; unter Umständen konnten sie über ein *peculium* verfügen, über ein Vermögen zum persönlichen Gebrauch ohne Eigentum daran, das gegebenenfalls auch größere Ländereien oder Viehbestände umfassen konnte. (Mangas 1992, 382) Unter römischem Recht konnten unfreie und freie Nichtbürger strafrechtlich zur Verantwortung gezo-[356]gen werden, sie waren also passiv rechtsfühlig, wobei strittig ist, inwieweit Unfreie einem ordentlichen Strafverfahren unterzogen wurden, was in ihrem Interesse gewesen wäre. Sklav/inn/en wurden grundsätzlich strenger als Freie bestraft. Diese allgemeinen römischen Rechtsverhältnisse dürften auch in Hispanien gegolten haben. (Nehlsen 1972, 87, 91, 118) „Bei schweren Verbrechen dürften die Todesstrafe und seit Tiberius [14-37] auch die – lebenslängliche – Bergwerksstrafe die Regelstrafe für Sklaven gewesen sein, was aber [...] keineswegs bedeutet, daß in dem jeweiligen Einzelfall Milderungen unzulässig waren.“ (Nehlsen 1972, 93) Besonders die Verurteilung zu lebenslänglicher Bergwerksarbeit muß die weitere Entwicklung des Bergbaus in Hispanien gefördert haben. Zwangsarbeit im häuslichen Bereich, Auspeitschung und Verstümmelungsstrafen waren weniger schwere Strafen, mit denen leichtere Straftaten von Sklaven wie Körperverletzung, Abfassen und Aushängen von Schmähschriften, Belästigung von Frauen und Mädchen und Verletzung des Hausrechts bedroht waren. (Nehlsen 1972, 115) Die rechtliche Lage der Unfreien besserte sich während der Kaiserzeit verschiedentlich, etwa durch Beschränkungen willkürlicher Gewaltausübung des Eigentümers: Stückwerkverbesserungen, aber kein Wendepunkt der im wesentlichen fortbestehenden Gewaltherrschaft, wie Keith Bradley eindringlich klarmacht. (Bradley 1994, 171 ff; vgl. König 1997, 77)

Die militärische Eroberung und Unterwerfung der Einwohner Iberiens war nicht an irgendwelchen ethnischen Kriterien orientiert oder durch religiöse Ideen motiviert, sondern Folge von politischen Entscheidungen. Daher gab es unter den Bewohnern der *Hispania Romana* im wesentlichen keine gesellschaftliche Ungleichheit auf ethnischer oder religiöser Grundlage. Minderheiten wie die „Griechen“ oder die „Syrer“ wurden nicht diskriminiert. (Blázquez 1990, 519 f) Im Zuge der politischen Integration von *peregrini* kam es zudem zu einer fortschreitenden kulturellen Assimilation großer Teile der ehemaligen (freien) Fremden. (Mangas 1992, 283 f, 286, 378, [357] 405) Auch die Juden

in Iberien, deren Glaube mit den römischen Kulten an sich unvereinbar war, waren anscheinend nicht in besonderem Maße Feindseligkeiten ausgesetzt. (Allerdings scheint hier noch Forschungsbedarf zu bestehen; Poliakov 1979a, IX f, 2-9; Blázquez 1990, 519 f; Mangas 1992, 405; Yavetz 1997, 95-114) Die Politik gegenüber religiösen Minderheiten ändert sich in der späten Kaiserzeit verschiedentlich. Unter den ersten allgemeinen Verfolgungen von Christen seit dem Soldatenkaiser Decius (um 250) hatten auch Gläubige in Hispanien zu leiden, die teilweise Märtyrer und teilweise ihrem Glauben abtrünnig wurden. Anfang des 4. Jh., während der Verfolgungen unter Diokletian, kam es auf dem hispanisch-christlichen Konzil von Elvira (um 303/309) zu verschiedenen Vorschriften, die bestimmte Sozialkontakte zwischen Christen und Juden behindern oder, wie die Ehe von Christinnen mit Juden, ganz unterbinden sollten, der „integridad de la fe cristiana“ wegen. (Sayas 1990, 173; Mangas 1992, 431 f; Kenig 1995, 44; Richardson 1996, 281-285). Jene Verfolgungen endeten in Hispanien schon recht bald, und mit dem Verbot heidnischer Religionen 391 machte der aus Hispanien stammende Kaiser Theodosius das Christentum zur Staatsreligion. Das sollte alsbald zur Suprematie der christlichen Kirche – auch in Iberien – in der Politik und zu ihrer Herrschaft auch über Nichtchristen führen, die zu Minoritäten wurden. (Sayas 1990, 34; Bringmann 1995, 105)

2.1.5 Die Herausbildung einer eigentümlichen Konfiguration reproduktiver Praxis

Gibt es in der hispanoromanischen Gesellschaft Zusammenhänge zwischen den Formen bzw. Aspekten der drei Praxis-Dimensionen Subsistenz, Familie und Politik und zwischen diesen Reproduktionsaktivitäten selber, die so gestaltet sind, daß wir von einer Konfiguration reproduktiver Praxis sprechen können? Wenn ja, dann werden sich – so ist zu vermuten – derartige Interdependenzen aus der Art der Entstehung dieser [358] Gesellschaft, aus ihren Außenbeziehungen und aus der jeweiligen Eigenart der Tätigkeiten in diesen drei Bereichen selber ergeben haben.

Als die Römer die Karthager, deretwegen sie in Iberien eingedrungen waren, im Jahre 202 im nordafrikanischen Zama besiegt hatten, gab es endgültig „für Rom keinen anderen Grund, in Hispanien bleiben zu müssen, als den, bleiben zu wollen.“ (Koch 1993, 3) Zu dieser Zeit war den römischen Eroberern sehr wohl klar geworden, daß die Begründung und Ausweitung ihrer Herrschaft in Iberien ihnen die Ausbeutung und Nutzung reicher Bodenschätze ermöglichen würde. Dieser Reichtum war, wenn auch die weitere Besetzung und Eroberung mit Sicherheitserfordernissen gerechtfertigt wurde, zumindest einer der Gründe dafür, daß die Römer trotz der andauernden riesigen Kriegsverluste nicht daran dachten, das Land wieder zu verlassen. (Blázquez 1969, 13; Dahlheim 1977, 102 f; Blázquez 1978, 149; Harns 1987, 209) Die Möglichkeit der Bereicherung verlockte, wie Helmuth Schneider hervorgehoben hat, ihre Heerführer und Statthalter zu „Brutalität“, „Anmaßung und Habgier“. (Schneider 1974, 112 f) So wurden die traditionellen Subsistenzstrategien zwecks Plünderung mineralischer, ergänzend auch agrarischer Ressourcen gestört, überlagert oder ersetzt. Um diese Plünderung und den Krieg zu organisieren, der von nun an „gegen die Völker Iberiens selber geführt“ wurde und der ein „zweihundertjährige[s] schreckliche[s] Blutvergießen war“ (Trillmich 1993, 42 f), wurde ein immer größerer Teil von Land und Leuten der politisch-militärischen Administration des römischen Staats unterstellt – einer absoluten Gewalt, die auch in Zeiten scheinbarer Befriedung fortbestand. Den Römern erschienen die iberischen Ureinwohner nicht nur als Fremde, sondern zudem verächtlich als Barbaren, und zwar nicht nur, wenn sie versklavt, sondern auch, wenn sie freie Untertanen waren – bis in das erste Jahrhundert hinein, in dem letztere schließlich mit dem latinischen Bürgerrecht bedacht werden sollten. (Trillmich 1993, 46 f) Die Eheverbindungen zwischen Ibererinnen und Römern und die [359] Nachkommenschaft aus diesen Verbindungen wurden teilweise römischen Familienbeziehungen gleichgestellt, vermutlich, um die gleiche eigentumsrechtliche Behandlung des Vermögens der Betreffenden zu ermöglichen wie bei den Vermögen der zuwandernden Italiker und Römer. Die Verfügung über und besonders die Übertragung von angeeigneten oder erwirtschafteten Vermögen vermittels des Verfügungsrechts Eigentum – das zunehmend auch von alleinstehenden reichen Frauen genutzt wurde – waren eine Voraussetzung dafür, daß sich die Römer – wie Eduardo Pérez Pujol das einschätzte – daran gewöhnen konnten, von der „explotación de las naciones vencidas“ zu leben „como un propietario vive de sus rentas.“ (Pérez Pujol 1896, I, 245 f)

So wirkten die verschiedenen Verfügungsgewalten über bergbauliche und andere Güter, über Soldaten, Untertanen und Tribute sowie über Böden, Vieh, Sklaven und sonstige Mitglieder der *familia* im Sinne der Förderung der Ausbeutung von Land und Leuten und römischer Zivilisation bis zur späten Kaiserzeit zusammen; in einer Gesellschaft, die gleichwohl „se habia mantenido sólida, eficaz y relativamente próspera“. (Vicens Vives et al. 1972 I, 160) Die Ausstattung ökonomischer, politischer und familialer Machtstellungen mit entsprechenden Verfügungsgewalten und Gewaltrechten und deren Umsetzung in Gestaltungen gesellschaftlicher Ungleichheit wird am Beispiel der römisch-italischen sowie weiterer europäischer Gesellschaften in einem anderen Beitrag zum vorliegenden Buch beschrieben. Wir heben hier nur das tatsächliche Ergebnis des Ineinandergreifens dieser Verfügungsgewalten und -rechte in Hispanien, die imperiale Ausbeutung dieser Provinzen hervor, die durch die Bergwerks- und Villenbesitzer, Steuereintreiber und Kaufleute und die Provinz- und Militärchefs selber praktiziert wurde. Diese Möglichkeit hatte sich den Römern im Zuge der Eroberungen enthüllt und wurde von ihnen dann zunehmend genutzt, wodurch die Beziehungen Hispaniens zur übrigen Welt wesentlich geprägt wurden. Übrig blieben davon Prunkbauten und Abwasserkanäle in den Städ-[360]ten, Straßen und Brücken zum Abtransport von Gold und Silber und verwüstete Landschaften bei den Abbaustätten. ‹Bilder 9 und 10› In der Zeit der flavischen Kaiser, im letzten Drittel des ersten Jahrhunderts werden allein „die Minen des hispanischen Nordwestens 7% des römischen Staatshaushalts erwirtschaften“. (Koch 1993, 3) Die Aktivitäten in den drei Dimensionen gesellschaftlicher Praxis werden auch in der *Hispania Romana* zwar nicht durch eine „imperialistische Konzeption“ begründet, aber das braucht nicht zu hindern, sie als Aktivitäten zu begreifen, die imperialistischen Motiven entspringen: dem Drang nach Ausdehnung imperialer Macht. (Christ 1973, 51-57, bes. 54; Harns 1987, 105-130) Sie spielen in einer bestimmten Art und Weise ineinander und stellen sich dadurch in einer bestimmten gesellschaftlichen Gesamtgestalt dar, deren Ausprägung wir als imperiale Ausbeutungskultur bezeichnen können – selbst wenn die Auffassung von José Maria Blázquez übertrieben sein mag, daß „la explotación de la Peninsula [...] total, continua y despiadada [unbarmherzig]“ gewesen sei. (Blázquez 1978, 154)

2.2 Futter für die Rösser: Die Goten im Toledo-Reich

Auch das *Regnum Visigothorum* von Toledo, mit dem die Westgoten 569 ihre Herrschaft in Iberien endgültig etablierten und das bis ins frühe 8. Jahrhundert hinein dauerte, war Ergebnis von Eroberungen und zugleich Form der Beherrschung eines Großteils der einheimischen Bevölkerung. Wir wissen über diese Herrschaften einiges aufgrund schriftlicher Zeugnisse und – eher spärlicher – archäologischer Funde, aber unser Wissen über die beherrschte Mehrheit der Bevölkerung ist beschränkt. Immerhin weiß man, daß die kärglichen Erträge des Landes mehr den berittenen Herren als den oft hungernden Bauern zugute kamen. [361]

2.2.1 Entstehung, Umfeld, Herrschaftsweisen

Die Goten, irgendwo aus der Gegend des heutigen Pommern kommend und seit dem zweiten Jahrhundert auf Wanderschaft durch Ost- und Südosteuropa, waren seit dem dritten Jahrhundert als zwei getrennte kriegerische Großgruppen aufgetreten, die später Ostrogoten und Wisigoten (auf deutsch Ost- und Westgoten) genannt wurden. (Claude 1970, 7 f; Wolfram 1990, 34 ff; Wolfram 1995, 26, 51 f, 90-95) Die Beziehungen der Westgoten zu den Römern, in deren Reich sie sich nach Überschreiten der Donau 376 bewegten, waren höchst wechselhaft. Unter den Anführern Alarich und Athaulf wurde das Westgotenheer, „in dem nun die Reiterkrieger den Ton angaben“, „tiefgreifend“ verändert. (Wolfram 1990, 174) Nach der Einnahme Roms 410 wandten sie sich schließlich nach Gallien und Iberien, wo sie 416 im südwestfranzösischen Aquitanien und benachbarten Regionen als Foederaten der Römer ansässig wurden – ein zusammengewürfelter Haufen, zu dem längst nicht nur Goten gehörten und dessen Größe unbekannt ist. Sie bildeten hier einen „Staat im Staat“, das später so genannte *Regnum Tolosanum* (Toulouse). (Claude 1970, 19-21, 24, 37 f, Wolfram 1990, 178, 225-233) Es ging darum, altansässige Einwohner Hispaniens und Galliens sowie nach Iberien eingeströmte Völkerschaften (Wandalen, Alanen und schließlich Sueven) im Auftrag des weströmischen Kaisers zu bekämpfen. Indes verfiel die Macht der Römer in Iberien immer mehr, während die der

Westgoten wuchs. Entscheidend für die politische und überhaupt gesellschaftliche Entwicklung nach dem Zusammenbruch des weströmischen Kaisertums im Jahr 476 wurden die militärischen Aktionen des Westgotenkönigs Eurich, der schon Anfang der siebziger Jahre hispanische Gebiete in Besitz genommen hatte. Dabei leisteten nur eingesessene hispanoromanische Machthaber Widerstand. (Claude 1970, 32 f; García Moreno 1989, 72 f; García Moreno 1990, 245-268; Wolfram 1990, 179, 189 ff) Doch blieben andere Landesteile unter der Herrschaft der Sueven sowie der mehr oder minder [362] unabhängigen Asturier, Kantabrer und Basken. Nachdem die merowingischen Franken die Westgoten wohl schon in den neunziger Jahren mehrfach bedrängt und schließlich 507 aus den meisten Gebieten nördlich der Pyrenäen vertrieben hatten, dehnten diese ihre Siedlungsgebiete in Iberien gewaltsam aus und eigneten sich wohl einen erheblichen Teil des Landes an. (Pérez Pujol 1896, II, 148 f; Wolfram 1990, 195 f) Es sieht so aus, als ob sich die gotischen Anführer dabei zuweilen mit einheimischen hispanoromanischen Machthabern verbanden, doch gab es zwischen beiden Seiten bis in die zweite Hälfte des 6. Jh. hinein erhebliche Spannungen. (Dahn 1871, 89 f; Pérez Pujol 1896, II, 66 ff, García Moreno 1990, 195 f). Nach einer Periode ostgotischer Oberherrschaft und einer darauffolgenden Zeit der Wirren, in der an der Südostküste eine Kolonie der Byzantiner gegründet werden konnte, entstand schließlich unter der Herrschaft Leovigilds ab 569 ein eigenständiger westgotischer „Herrschaftsverband“ (Vones 1993, 18 f), der mit einigen Ausnahmen die gesamte Halbinsel (und die südgallische Provinz Septimanien) umfaßte, das *Regnum Visigothorum* mit der Hauptstadt Toledo. Es knüpfte bewußt an die römische Vorgeschichte an. (Pérez Pujol 1896, II, 143; García Moreno 1989, 112 f; García Moreno 1990, 283-306)

Gegen die im Umfeld existierenden anderen Gesellschaften Iberiens wurde sogleich militärisch vorgegangen. Schon unter Leovigild wurden erste Erfolge gegenüber den Byzantinern erzielt, Gebiete im Norden wurden erobert und das Suevenreich im Nordwesten wurde endgültig unterworfen. Unter König Chintila wurden, im Jahre 625, die Byzantiner endgültig aus dem Lande getrieben. „Jetzt [...] war es erreicht, daß [...] Spanien unter gothischem Scepter stand“ (Dahn 1870, 185) – mit Ausnahme allerdings der immer noch unbesiegten Hauptmasse der Asturier, Kantabrer und Basken. (García Moreno 1989, 333) Daß die Beziehungen des Landes zu Byzanz nun eher gestört waren, kann man vermuten. (King 1972, 197) Auch das Verhältnis zur katholischen Welt, zu der insbesondere die Franken (und im wesentlichen ab 550 schon die Sueven) [363] gehörten, war eher gespannt und nicht selten durch kriegerische Auseinandersetzungen gekennzeichnet. Der Katholizismus war zudem der Glaube der Römer im Lande selber. So war es wohl vorab politisch begründet, daß die Westgoten – besiegelt durch das III. Konzil von Toledo 589 – vom Arianismus zum Katholizismus übertraten, wobei es freilich „nur sehr sporadische Verbindungen zu Rom“ geben sollte (Claude 1972, 28; vgl. Dahn 1870, 128, 152-155; Pérez Pujol 1896, II, 21 f; Castro 1957, 73; Thompson 1969, 108 f) Was den Austausch des Westgotenreichs mit anderen mittelmeerischen Gebieten betrifft, so scheint er zwar größer gewesen zu sein als die spärlichen Nachrichten über Handelsbeziehungen und Verkehrswege nahelegen, er war aber nichtsdestotrotz im Vergleich zur Römerzeit gering. Das Königreich der Westgoten sah sich jedenfalls lange von Feinden umgeben und war außenpolitisch isoliert. (Dahn 1870, 128; King 1972, 196-199; Vicens Vives et al. 1972 1, 190 f; Claude 1970, 75; Claude 1985a, 196 f; Claude 1985b, 37 f)

Die Westgoten, eine kleine Minderheit, beherrschten Land und Leute in Iberien „por derecho de conquista“. (Vicens Vives et al. 1972 I, 184; vgl. Riu-Riu 1980, 330) Hauptmachthaber waren die weltlichen und geistlichen großen Grundbesitzer, der sogenannte Adel, in Verbindung mit dem König und der Kirche. Ursprünge dieser Grundbesitzerherrschaft waren: die Aneignung von (oft wohl verlassenem) Land durch Anführer der erobernden Westgoten; die Unterstellung von freien Bauern unter das patrocinium königlicher Beamter; die Fortführung provinzialrömischen Großgrundbesitzes; schließlich der Fortbestand des Bodeneigentums und, nach dem Religionswechsel der Goten, der Machtstellung der katholischen Kirche. (Claude 1970, 63; García Moreno 1989, 225-228) Dieser Adel, mit dem eher von ihm abhängigen König im Glauben an ein Gotentums vereint, beherrschte eine Bevölkerung, die vor allem auf dem Lande wohnte und wirtschaftete. Die nun völlig ummauerten

Städte wurden hauptsächlich zu religiösen, administrativen und militärischen Zentren, wenn [364] auch Handel und Gewerbe nicht fehlten und einige Städte, Toledo und Mérida etwa, nach dem spätantiken Niedergang wieder aufblühten. In den Mittelpunkt der Gesellschaft rückten aber die ländlichen *villae* und Dörfer. (King 1972, 190-195, 201 f, 204, 220; García Moreno 1989, 228; García Moreno 1990, 398-402) Die meist armen und abhängigen, in zunehmendem Maße unfreien Landleute waren eine Mischung aus alteingesessenen romano-iberischen und den ärmeren der zugewanderten germanischen Bevölkerungsgruppen. (Claude 1970, 60 f; Vicens Vives et al. 1972 1, 189) „Es ist vor allem der jetzt überall durchgreifende factische Unterschied von *Reichthum* und *Armuth,* welcher die alten Rechtsunterschiede der Geburt [...] fast überall verdrängt hat [...]." (Dahn 1871, 89, im Original hervorgehoben) Wie gesellschaftliche Ungleichheit in der agrarischen Ökonomie, in der patriarchalen Familie und in der staatlichen Politik im einzelnen gestaltet war, soll im folgenden betrachtet werden.

2.2.2 Bergbau und Bodennutzung: Arbeit und Mensch-Natur-Beziehungen

Bei der Bewirtschaftung der Natur kam es den westgotischen Herrschern in Iberien offenbar weniger auf die bergbauliche Gewinnung von Rohstoffen an. Der mit dem Verfall Westroms niedergegangene Bergbau wurde nur noch schleppend betrieben. (Nef 1987, 696; Arié 1988, 235) Die Erzeugung und Verarbeitung von Metallen, nicht zuletzt für kirchlichen und königlichen Schmuck, spielten aber durchaus noch eine Rolle. (King 1972, 194 f; García Moreno 1989, 271)

Im Vordergrund stand die Landwirtschaft, die die Westgoten bereits vor der Ansiedlung in Gallien betrieben hatten. Bei ihren Zügen durch das Römische Reich und ihren Niederlassungen in Gallien und in Iberien war es ihnen vor allem um die landwirtschaftlichen Flächen und um Getreide gegangen. Die verfügbaren Flächen (nicht alle Böden auf der Halbinsel standen anfangs unter gotischer Herrschaft) wurden, abgesehen [365] von Flächen, die von ihren Besitzern verlassen und nicht wieder angeeignet worden waren, als Ackerland, Gartenland, Weide oder Wald genutzt. Sieht man vom bäuerlichen und klösterlichen Gartenbau ab, so waren die Hauptkulturen Getreide, wobei jetzt neben Gerste auch Roggen eine Rolle zu spielen begann, Reben und Olivenbäume; auch der Anbau von Obst ist zu erwähnen. In der Viehwirtschaft sind vor allem die Zucht von Pferden – „the most highly prized of all animals" – und die Haltung von Rindern als Zugtiere sowie die Schaf- und Schweinehaltung hervorzuheben. Technische Neuerungen in der eigentlichen Landwirtschaft scheint es kaum gegeben zu haben. Zum Mahlen von Getreide wurden zunehmend wassergetriebene Mühlen eingesetzt. Die Zweifelderwirtschaft im Regen- bzw. Trockenfeldbau wurde vielleicht etwas erweitert. Das gilt auch für bestimmte Bewässerungsanlagen samt der schon erwähnten Wasserheberäder. (King 1972, 211-214, 215 f; Glick 1988, 254 ff; García Moreno 1989, 211-216; García Moreno 1990, 383 f) Aber die Erträge der Land- und Viehwirtschaft blieben anscheinend gering und dürften sich schon wegen der unzureichenden Erzeugung und Verwendung von Wirtschaftsdünger regelmäßig weiter verschlechtert haben. Die Versorgung der kleinen Bauern mit Unterhaltsmitteln war daher und wegen der zu leistenden Abgaben prekär, und daß es angesichts dessen oft an Saatgut mangelte, verschlechterte die Lage weiter. (Pérez Pujol 1896, IV, 364 f; García Moreno 1989, 204, 218-221; García Moreno 1990, 384)

Es gab eine geringe, stetig abnehmende Anzahl freibäuerlicher Wirtschaften, deren Familien wahrscheinlich recht klein waren und die zu einfachen Siedlungen gehörten. (García Moreno 1989, 223, 244-247) Im wesentlichen – und in steigendem Maße – wurde Landwirtschaft durch mehr oder minder abhängige Arbeitskräfte auf Böden jener größeren Grundbesitzer betrieben, die vor allem bei der Eroberung des Landes und der Errichtung von „Schutzherrschaften" oder in der Nachfolge römischer Villenwirtschaften entstanden waren, einerseits auf großen Wirtschaftsflächen, andererseits auf kleinteiligen Par-[366]zellen. (Pérez Pujol 1896, IV, 345-386, bes. 366 f; García Moreno 1989, 224-244; vgl. King 1972, 206) Es gab daher einerseits abhängige landwirtschaftliche Arbeitskräfte im Rahmen von Gutsbetrieben, insbesondere Sklaven, wobei es sich oft um frühere römische Kolonen gehandelt haben kann. Andererseits gab es Bauern, die oft kaum weniger abhängig oder sogar ebenso unfrei waren wie diese – „*coloni adscripticii,* precaristas, *servi casati,* etcétera" – und die gegen entsprechende Leistungen an den Grundbesitzer, im wesentlichen Sachabgaben, einzelne Landlose als Leih-, Pacht- oder

Sonderland bearbeiteten. (García Moreno 1990, 384-387; vgl. García Moreno 1989, 237-247) Die soziale und ökonomische Lage dieser vom „Patron“ abhängigen Arbeitskräfte und Bauern, deren Zahl anwuchs, vereinheitlichte sich im Laufe der Zeit. (Pérez Pujol 1896, II, 233 und IV, 362; Verlinden 1955, 102; García Moreno 1990, 386, 395-398) Das wurde durch die Grundeigentumsverhältnisse unterstützt. Abgesehen von Wiesen und Wäldern, die noch in gemeinschaftlichem Besitz waren, und von dem Land der schließlich kaum noch vorhandenen gotischen „Gemeinfreien“ lag das Bodeneigentum, das nicht immer unbeschränkt war, bei den großen Grundbesitzern, weltlichen wie kirchlichen Herren. (Dahn 1870, 214; Pérez Pujol 1886, IV, 346-353, 362; García Moreno 1989, 224-244) Deren Gewaltrechte weiteten sich durch Landübertragungen des Königs, durch Schenkungen an die Kirche und durch vielfältige Landübertragungen und Herrschaftsunterstellungen anderer Art aus, wobei sich im Laufe der Zeit in Gestalt bestimmter bewaffneter Gefolgschaften mit kündbarer Landübergabe auch Ansätze einer Art Lehnswesen herausbildeten. (Dahn 1870, 214; Pérez Pujol 1896, IV, 346-353, 362; Claude 1970, 40 f; García Moreno 1989, 224-237) Die Herrschaft der adligen Grundeigentümer über die von ihnen mehr oder minder abhängigen Bauern mit verschiedenen Rechtsstatus nahm gegen Ende des *Regnum Visigothorum* in bestimmten Fällen auch die Form einer, jedenfalls faktischen, Gerichtsherrschaft an. Jedoch scheinen die ländlichen Arbeitsverhältnisse, abge-[367]sehen vielleicht vom Königsland, vorwiegend durch Machtbeziehungen geprägt gewesen zu sein, die im wesentlichen nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem Patron und dem abgabenpflichtigen sowie tatsächlich und oft auch rechtlich unfreien Inhaber von Leihland darstellten. (Letzteres trat unter Begriffen wie *beneficium* oder *precarium* oder *peculium* auf; García Moreno 1989, 236 f, 239-244; vgl. Pérez Pujol 1896, II, 195, 233)

Die niedrigen Erträge der Pflanzen- und Tierproduktion haben, zumal angesichts der Abgabenlast, zu unzureichender Ernährung der bäuerlichen Arbeitskräfte sowie zu Rodungen bei Nutzung von Randlagen geführt, was beides letztlich die Ertragslage weiter schwächen mußte. (García Moreno 1989, 204, 218-221) Dieser circulus vitiosus wurde zudem durch ein regelmäßiges Zusammenwirken weiterer Ereignisse (Trockenheiten, Heuschreckenschwärme, Hungersnöte, Pestepidemien) verstärkt. Im siebten Jahrhundert scheinen die Bevölkerungszahl einen Tiefstand erreicht und die Hungersnöte sich gehäuft zu haben, im selben Jahrhundert, in dem es auch wiederholt zu starken Trockenheiten und Heuschreckenschwärmen gekommen ist. Solche Katastrophen verschärften die sich ohnehin steigernden Spannungen zwischen herrschendem Adel und bäuerlicher Bevölkerung. (García Moreno 1989, 218-224; García Moreno 1990, 366 f) Die Zunahme des Elends wird schließlich auch durch einen Beschluß des 16. Konzils von Toledo deutlich: „Das 16. Toletanum [Konzil von 693] wandte sich gegen Selbstmorde, ein im Mittelalter äußerst seltenes Vergehen, das jedoch im Westgotenreich häufiger gewesen sein muß.“ (Claude 1970, 114)

2.2.3 Patriarchale Familie: Stellung von Frauen und Kindern

Die patriarchale monogame Familienform, die die Westgoten in ihren Reichen von Tolosa und von Toledo entwickelten, enthielt partnerschaftliche Elemente germanischer Tradition [368] und wurde unter dem Einfluß des Christentums zunächst im Sinne der Bekräftigung eheherrlicher Gewalt spezifiziert. (Pérez Pujol 1896, 1, 5121) Schon das vortoledanische, Eurich zugeschriebene Gesetzeswerk *Codex Euricianus* (CE) meinte unter Berufung auf die Bibel (Genesis 3, 16): „*vir, qui uxorem suam secundum Sanctam Scriptura(m) in potestate habet* [...]“ (CE 323, d’Ors 1960, 38/39), was als „der älteste Beleg für eine Erwähnung des Alten Testaments von seiten eines germanischen Gesetzgebers“ gilt. (Nehlsen 1972, 201) Die Konversion zum Katholizismus förderte – zuvor bereits auch rechtlich zugelassene – Eheschließungen zwischen Goten und Römern und führte zur Durchsetzung des Grundsatzes der Unauflöslichkeit der Ehe. (d’Ors 1960, 132 f; García Moreno 1989, 226 f; Garrido González 1997, 104; vgl. Mikat 1974, 905-912) Genaueres erfahren wir freilich erst aus den späteren westgotisch-toledanischen Gesetzen des 7. Jh., einer Zeit, von der zuweilen behauptet wird: „on note une evolution très rapide dans le sens d’une nette amélioration de la condition juridique de la femme.“ (Guichard 1977, 83) Zumindest erbrachten die späteren Rechtsbestimmungen, wie wir sehen werden, eine gewisse Begrenzung der väterlichen Gewalt. (King 1972, 222-250)

Die Stellung der Frauen in der westgotischen Gesellschaft war, im Rahmen der patriarchalen Gewalt über Töchter wie Söhne bis zur Volljährigkeit, bei allen noch zu erwähnenden Einschränkungen vergleichsweise günstig. Daß die Frauen bereits nach frühem westgotischem Recht (CE) über die Haushaltsführung hinaus eine starke Machtstellung hatten, wird indirekt aus besonderen vermögensrechtlichen Bestimmungen des *Codex Euricianus* geschlossen, welche dem Schutz der Kinder vor ihrer Stiefmutter dienen sollten. (CE 321, d'Ors 1960, 39; vgl. Guichard 1977, 103) Nach den Gesetzen der zweiten Hälfte des 7. Jh., die vielfach ältere Bestimmungen in sich aufheben, gab es auch für (christliche) Frauen eine verhältnismäßig große Eheschließungsfreiheit, die freilich in den Fällen engerer Blutsverwandter, angeheirateter Verwandter, [369] Juden und Sklaven ihre Grenzen hatte, abgesehen von der erforderlichen Zustimmung des Inhabers einer potestas de coniunctione. (King 1972, 230-233; vgl. d'Ors 1960, Abschn. XIV, ferner XV, XVI, XXIX, XXX) Rechtlich war die Eheverbindung verhältnismäßig stark und konnte, außer wenn Taten wie Ehebruch vorlagen, eigentlich nur im gegenseitigen Einvernehmen und nicht durch ehemännliche Willkür aufgelöst werden. Beim Ehebruch der Frau – nicht des Mannes – herrschte die alte „gemeingermanische" Regel, daß das *in flagranti* erwischte Paar durch den Ehemann ohne weitere Umstände getötet werden durfte. Schwangerschaftsabbruch wurde, jedenfalls nach spät-westgotischem Recht, mit dem Tode oder der Blendung der Frau und ggf. auch des einverstandenen Mannes bestraft. (King 1972, 234-239) Die Ehefrau konnte bereits nach frühem Recht, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, Vermögen erben und nutzen, wenn auch unter dem Vorbehalt, daß dieses letztlich ihren Söhnen zufallen müsse. (CE 322, d'Ors 1960, 38 f, auch 258 ff; vgl. King 1972, 238) Sie konnte in der Regel auch über ihre (in der Höhe begrenzte) Mitgift verfügen, jedoch war der freie Gebrauch der Mitgift sowie von Schenkungen des verstorbenen Mannes durch die Witwe bei Vorhandensein von Kindern aus dieser Ehe, die das meiste davon erbten, beschränkt. (King 1972, 225 f, 236 f) Beim Erbgang mit Testament erbten (nach der Rekonstruktion von CE 320, I durch d'Ors) Söhne wie Töchter bewegliches und unbewegliches Vermögen grundsätzlich zu gleichen Teilen; bei gesetzlicher Erbfolge (CE 320, 5) erhielten Töchter am Boden nur ein Nutzungsrecht; in beiden Fällen war die töchterliche Verfügungsgewalt über Grundstücke beschränkt, und zwar zugunsten der eigenen Erben einer verheirateten Tochter bzw. zugunsten der Brüder und Neffen einer ledigen Tochter. (CE 320, d'Ors 1960, 36 f sowie 255 ff; vgl. Guichard 1977, 84) Bereits zur tolosanischen Zeit lockerte sich also in der Erbfolge „the Germanic refusal to allow women the inheritance of immovables [...]" (King 1972, 223; vgl. Goody 1989, 266)

[370] Überhaupt erbten Kinder, wenn sie sich gut benahmen, den „lions share of nearly all parental property", was Bestandteil einer gezielten Politik des Toledo-Staats war, wie auch schon die tolosanische Gesetzgebung kinderfreundlicher als die römische war: Kinder unterstanden nur bis zur Mündigkeit der väterlichen und möglicherweise auch der mütterlichen Gewalt. (King 1972, 242 f, 246) Beim Tode der Mutter blieben die Kinder in der Obhut des Vaters, der, falls er sich nicht wieder verheiratete, deren Erbgut bewahren und zu gegebener Zeit aushändigen mußte. Auch in der weiteren westgotischen Entwicklung wurden die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern streng geregelt, und der Akzent lag auf den Pflichten, auch, wie P. D. King schreibt, gegenüber dem Kind im Mutterleib. (King 1972, 238) Zudem erließ Chindasvinth, wie die Leges Visigothorum (LV) ausweisen, „ein strenges Gesetz gegen Kindestötung, da dieses Übel in allen Provinzen seines Reiches zugenommen habe. Die Strafbestimmungen deuten darauf hin, daß es sich um die Tötung ehelich geborener Kinder handelte (LV 6,3,7)." (Claude 1970, 114) „The sale, donation or pledging of children was also forbidden, although, remarkably, no penalty was laid down for offenders." (King 1972, 239; vgl. Goody 1989, 86) Insgesamt scheint die Fixierung der Ehe und die Stimulierung von Nachwuchs ein wesentliches Anliegen westgotischer Familienpolitik gewesen zu sein.

2.2.4 Staatliche Politik: Stellung von Fremden und Minderheiten

Mit der Ansiedlung der Westgoten im Westen des Römischen Reichs hatte sich das aus der militärischen Kommandogewalt, der „Heerführerschaft" entwickelte sog. Stammes-Königtum in ein gebietsbezogenes Königreich verwandelt, das schließlich in Toledo seine Hauptstadt einrichtete. (Claude 1972; García Moreno 1989, 306-316) Die Ausübung der Hoheitsrechte (Kriegsführung,

Außenvertretung und Gerichts- und Verwal-[371]tungshoheit, vgl. Dahn 1871, 27-31) kam dem *Rex Gothorum* zu, der die politische Macht des *Regnum Visigothorum* in Iberien mit den weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzern – „Adligen" verschiedenen Ranges – teilen mußte. (García Moreno 1989, 309 ff, 317-337; vgl. Claude 1970, 78 f) Nach der Konversion zum Katholizismus wurden die Machtstellungen von weltlichem und geistlichem „Adel", auch wenn deren „Allianz" nie eine „absolut verläßliche" wurde, eng miteinander verbunden. (Dahn 1870, 192; vgl. García Moreno 1989, 247) Dieser Adel wurde auf die Dauer zur bestimmenden Macht, wogegen sich freilich einige Könige, insbesondere Chindasvinth, mit zeitweiligem Erfolg kräftig wehrten. Darüber hinaus stützten und durchdrangen sich staatliche und kirchliche Machtausübung in zunehmendem Maße. Kirchliche Konzile hatten schon seit dem III. Konzil von Toledo 589 gewisse legislative Kompetenzen in nichtkirchlichen Angelegenheiten erhalten, die im 7. Jh. ausgeweitet und verstärkt wurden. (Pérez Pujol 1896, III, 351; Claude 1970, 99 f) In der Spätzeit des Toledo-Reichs gewannen religiöse und militärische Machthaber, welche zuweilen Könige, wie es ihnen in den Sinn kam, ein- und absetzten, erheblich an Bedeutung; und Grundherren, die sich Gerichtsgewalt angeeignet hatten, unterminierten die zentralstaatliche Gewalt des Königs. (García Moreno 1989, 236, 332-337; Diesner 1969, pass.) Bürgerkriegsähnliche Kämpfe um die Thronfolge kennzeichneten schließlich die letzten Jahre des Westgotenreichs. Die im jeweiligen Staatsgebiet ansässigen Provinzialrömer, denen etwa 506 in der *Lex Romana Visigathorum* (LRomVis) besonderes Recht unter der Oberhoheit des Königs gewährt worden war, verschmolzen, soweit es sich um Leute gehobenen Standes handelte, mit den westgotischen Machthabern nach deren Glaubenswechsel zu einer einzigen herrschenden Klasse. Das war politisch gewollt. Es war die Entwicklung, „como *Klasse für sich* [deutsch im Original], de una unitaria nobleza hispanogótica". (García Moreno 1998, 228) Leute außerhalb dieser Klasse, nämlich Unfreie, Freigelassene, Ausländer und uneh-[372]renhaft Bestrafte, sowie Geistliche konnten gemäß eines Beschlusses des 6. Konzils nicht zum König gewählt werden. Das Bewußtsein dieser Klasse war durch ein „neues politisches Reichsbewußtsein", das sich zu „einem bisher unbekannten Nationalismus" steigerte, geprägt. (Claude 1970, 85, 87) Das schlug sich auch in einer Vereinheitlichung von Rechts- und Verwaltungsverhältnissen Mitte des 7. Jh. nieder, die mit der neuen „Vorstellung eines einheitlichen, von ethnischen Unterschieden unbeeinflußten Reichsvolks" korrespondierte. (Claude 1972, 23; vgl. Thompson 1969, 211-217, 313 f) Die Goten ließen es sich gleichwohl nicht nehmen, die „einseitige von der zweiseitigen gothischen Abstammung noch ganz bestimmt" zu unterscheiden. (Dahn 1871, 83)

Die nicht zu dieser Klasse zählenden Einwohner waren in gewisser Weise die Fremden dieser Gesellschaft: die Unfreien, Halbfreien und Freigelassenen sowie die wenigen noch Freien auf dem Lande und ein Teil der Leute in der Stadt. (Verlinden 1955, 99; Nehlsen 1972, 162 f; García Moreno 1989, 238 f) Die Zahl der Unfreien und Halbfreien wuchs gegen Ende des Reichs von Toledo wegen Vererbung des Status, infolge der Zunahme von Unfreien durch Versklavung von Gesetzesübertretern und Findlingen sowie durch Verschlechterung des Status von Freien und Halbfreien vermutlich stark an, bei zunehmender Angleichung, wie erwähnt, der Lage aller dieser Abhängigen. Diese bildeten sicherlich die große Mehrheit der Bevölkerung, und auch die Zahl der Unfreien im engeren Sinne „in the Visigothic kingdom was very large", obgleich offenbar nicht genauer erfaßbar. (King 1972, 160 ff; vgl. auch Dahn 1871, 26, 187 f) Die Masse der Unfreien aber war ebenso wie die der Halbfreien als Arbeitskräfte in ländlichen Betrieben und Haushalten tätig. Die Sklaven waren, Felix Dahn zufolge, „neben den Liegenschaften der wichtigste Theil des Vermögens ihrer Herrn", nämlich insbesondere des Königs, der Kirche und des Adels, wobei sie unter Umständen ihrerseits mehr oder minder selbständig über ein *peculium* verfügen konnten. (Dahn 1871, 189 f, Nehlsen 1972, 169) Sie waren, ebenso wie [373] die übrigen Abhängigen, politisch rechtlos. Die Sklaven hatten lange Zeit kein Prozeßrecht, waren aber wie die übrigen Abhängigen „uneingeschränkt passiv rechtsfähig", was das öffentliche Strafrecht betrifft. (Nehlsen 1972, 220, 230) Die angedrohten Strafen, die grundsätzlich für Sklaven härter als für formell Freie angesetzt wurden, sollen die brutalsten gewesen sein, die sich vorstellen lassen. (Nehlsen 1972, 222-228) Was den rechtlichen Schutz des Unfreien gegenüber seinem Herrn betrifft, so läßt sich die Lage an den Verbesserungen ermessen, die Reccesvinth Mitte des

7. Jh. einführte. So wurde „den Herren verboten, ohne richterliche Prüfung und ohne Vorliegen eines offenkundigen Verbrechens ihren Sklaven die Augen herauszureißen, Nase, Lippen oder Zunge abzuschneiden, Hand oder Fuß abzuschlagen oder sie an irgendeinem anderen Körperteil zu verstümmeln.“ (Nehlsen 1972, 176) Insgesamt war die Lage der Sklaven bei den Westgoten lange Zeit noch schlechter als bei den Römern gewesen, und erst unter den Königen Chindasvinth und Reccesvinth begannen, wenn auch mit späteren Rückschlägen, „die entscheidenden, häufig über das römische Recht hinausgehenden Reformen“. (Nehlsen 1972, 178) Sklaven sollten nun sogar zum Kriegsdienst herangezogen werden. (Nehlsen 1972, 171) Zu dieser Zeit war die Flucht von Sklaven bereits eine sehr verbreitete Erscheinung. „Während bewaffneter Widerstand gegen die Herren selten war, entzogen sich viele Unfreie durch Flucht ihrer mißlichen Lage. Das westgotische Gesetzbuch [von 654] enthält nicht weniger als 21 Gesetze gegen flüchtige Sklaven. [...] Alle gesetzlichen Maßnahmen erwiesen sich jedoch als unzureichend [...]“. (Claude 1970, 113) Das „problema ya endémico“ der Sklavenflucht wurde auf dem XII. Konzil 681, in einer Zeit der Mißernten und Hungersnöte, mit dem Beschluß harter Maßnahmen gegen Hilfeleistungen für Flüchtige erneut angegangen. (García Moreno 1990, 366) Unter Egica 702 gab es eine einzigartige Steigerung staatlicher Gewaltandrohung: sämtliche Einwohner eines Bezirks waren gemeinschaftlich für die Untersuchung und Überführung fluchtver-[374]dächtiger Fremder, bei Strafe von 200 Peitschenhieben, verantwortlich, und alle weltlichen und geistlichen Amtsinhaber eines Bezirks für die Durchführung dieser Gesetzesbestimmung, bei Androhung von 300 Peitschenhieben, die durch den Amtsvorsteher oder den Bischof zu verabreichen waren. „The law seems to be a symptom of a society in which the administrative machine is breaking down.“ (Thompson 1969, 272 ff)

Zu den (religiösen) Minoritäten gehörten in den westgotischen Reichen bis zur Konversion 589 die Katholiken, deren Behandlung wechselhaft war, und die Juden, deren „Lage [...] eine verhältnismäßig günstige gewesen [war]“. (Dahn 1871, 418) Die Situation änderte sich nach 589 grundlegend: Die Arianer wurden verflucht und aus dem öffentlichen Dienst entfernt (Dahn 1870, 162-168), die Juden, vielleicht 55.000 Menschen, wurden zunehmend härter verfolgt. (Riu-Riu 1980, 332 f) Gegen die Juden trat zunächst 612 ein Gesetz in Kraft, das – teilweise bestimmte spätrömische Vorschriften verschärfend – insbesondere die reichen Juden mittels ökonomischer Sanktionen in ihrem religiösen Einfluß beschränken sollte. Der Versuch, eine Massenkonversion zum Christentum zu erzwingen, schloß sich an. (Katz 1937, 11 f; García Moreno 1990, 340 f; Roth 1994, 21) Das IV. Konzil von Toledo 633 wiederholte die Vorschrift, daß Juden keine öffentlichen Ämter bekleiden dürften, schrieb die Trennung jüdischer Kinder von ihren Familien zwecks christlicher Erziehung vor und verbot jeglichen Kontakt zwischen konvertierten Juden und Nichtchristen. (García Moreno 1990, 346; Kenig 1995, 48). Der nachfolgende König traf weitere antijüdische Maßnahmen, insbesondere zur Erreichung von Zwangskonversionen in Toledo. Das unter seiner Herrschaft tagende VI. Konzil von 638 verbot für die Zukunft allen Nichtkatholiken, innerhalb der Reichsgrenzen zu leben: die erste gegen die hebräische Gemeinschaft gerichtete Androhung der Vertreibung in der Geschichte der Iberischen Halbinsel, wie Luis García Moreno schreibt. (García Moreno 1990, 348 f) Alle antijüdischen katholischen Vorschriften wurden 654 in einem Gesetz zusam-[375]mengefaßt und verschärft, das 681 novelliert und durch 28 weitere Gesetze radikalisiert wurde (XII. Konzil). Neben vielerlei Verboten, zum Beispiel einer intensiven Reglementierung und Kontrolle des Reisens jüdischer Einwohner, sah es insbesondere ihre Zwangstaufe binnen eines Jahres vor, unter Androhung von 100 Peitschenhieben, der Landesverweisung und der Enteignung zugunsten des Königs. Die letzte Steigerung der antijüdischen Politik erfolgte auf dem XVII. Konzil 694, in dessen Folge angeordnet wurde, daß (mit unwesentlichen Ausnahmen) alle Juden im Königreich enteignet und in Sklaven verwandelt werden sollten. (Thompson 1969, 234-237; García Moreno 1990, 366, 373 f; Roth 1994, 32 ff; Kenig 1995, 48 ff)

2.2.5 Die Herausbildung einer eigentümlichen Konfiguration reproduktiver Praxis

Wie haben die verschiedenen Aktivitäten, die in der westgotischen Gesellschaft Iberiens die agrarische Subsistenz, die patriarchale Familie und die staatliche Politik realisierten, zusammengewirkt und was kam dabei insgesamt heraus?

In ihren Zügen durch Italien bis zu ihrer Ansiedlung im Nordwesten des Römischen Reichs waren, wie Herwig Wolfram hervorhebt, die „berittenen Westgoten [...] gegenüber ihren dakisch-thrakischen Vorfahren ein neues Volk geworden." (Wolfram 1990, 174) Nach ihrer Niederlassung in der *Hispania Romana* (mit zunächst spannungsreichen Beziehungen zu den Provinzialrömern) verstanden sie sich zudem als ein Herrenvolk eigener Art, wobei sie sich lange von Feinden umgeben sahen. Dementsprechend entwickelten sich die gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande, der Subsistenzbasis des *Regnum Visigothorum*, derart, daß eine Gruppe „adliger" reicher Grundeigentümer – Westgoten und Provinzialrömer – eine große Masse halb- oder unfreier armer Landleute beherrschte, die überwiegend nichtgotischer Herkunft waren. (García Moreno 1989, 227-254) Unter diesen Verhältnissen [376] führte – verstärkt durch Pestzüge und Trockenheiten, die die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Naturhaushalt außerordentlich belasteten – der Fortgang der Landwirtschaft zu Raubbau an den Böden und zur Erschöpfung der Bauern. Im Ergebnis konnte das Land, das im wesentlichen auf sein begrenztes Arbeits- und Naturvermögen angewiesen war, seine Leute kaum noch und teilweise gar nicht mehr ernähren, und möglicherweise konnten auch die Überschüsse für die Herrscher nicht immer im gewohnten und gewünschten Maße erzeugt oder gar gesteigert werden. Bei allem Mangel an Nahrungsmitteln werden aber jedenfalls die Streitrösser nicht zu kurz gekommen sein. Dem Schwund an Arbeitskräften und Kriegsvolk durch Hungertod, Krankheit und Schwäche hat die Familien- und Kinderförderung mithilfe familien- und strafrechtlicher Bestimmungen entgegenzuwirken versucht, so wie die Fremden- und Minderheitenpolitik die Verfügbarkeit und Beherrschbarkeit der verschiedenen Bevölkerungsgruppen auf westgotischem Gebiet zu fördern suchte.

Was die Bodenbewirtschaftung durch halb- und unfreie Bauern unter der Verfügungsgewalt der großen weltlichen und geistlichen Grundbesitzer an negativen Effekten zeitigte, sollte durch familiale und politische Aktivitäten möglichst kompensiert werden. Die rechtliche Ausgestaltung der familialen Verfügungsgewalten ist offenbar darauf zugeschnitten gewesen, die Aufzucht von Kindern in der Familie zu fördern und diese für ihren Lebensweg mit Erbgut, insbesondere Grundstücken, auszustatten; die Politik der Staatsgewalt bestand zu einem erheblichen Teil in einer Herabdrückung des Status der Landbevölkerung und in Maßnahmen zur Verfügbarhaltung ländlicher Arbeitskräfte, insbesondere zur Eindämmung der Sklavenflucht. Bekräftigt wurden die patriarchalen Familienverhältnisse durch die forcierte Indienststellung der Ehebeziehung für die Erzeugung von Nachwuchs, während die Unterdrückung des Staatsvolks von seiten der Staatsgewalt durch die Verfolgung und angedrohte Ausbürgerung Andersgläubiger ergänzt wurde. Dies alles vermochte aber an der grundlegen-[377]den Schwierigkeit dieser Gesellschaft, der allem Anschein nach unzureichenden und sich verschlechternden Ertragslage der Acker- und Viehwirtschaft, nichts zu ändern. Dieses war ein Mangel, der, verstärkt durch ungünstige demographisch-epidemische und geographisch-klimatische Einwirkungen, den ausbeuterischen Gewaltverhältnissen zwischen abhängigen sowie meist unfreien Bauern und vermögenden mächtigen Grundbesitzern entsprang. In dieser Lage wurden schließlich Maßnahmen getroffen, die teilweise als durchaus liberal erscheinen, die aber letztlich vor allem zur Vermehrung des Nachwuchses beitragen sollten (wie das Verbot der Kindestötung und das verschärfte Abtreibungsverbot) oder dazu dienen sollten, die Verfügbarkeit von Kriegs- und Arbeitsleuten zu erhöhen (wie die verstärkte Heranziehung von Sklaven zum Kriegsdienst und ihr Schutz nur gegen willkürliche Verstümmelungen). All das hatte aber offenbar wenig Erfolg. Die Aktivitäten in den verschiedenen Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion hatten sich nicht, wie in bestimmten anderen Gesellschaften des Mittelalters, in „ausreichend[em] Zusammenwirken von entsprechendem Handeln und geschicktem Nutzen günstiger Umstände" zu einem effizienten System gefügt, sondern zu einer instabilen Konfiguration. (Wolfram 1995, 111; vgl. Pérez Pujol 1896, II, 56) Die Westgoten erweckten daher, wie Américo Castro schrieb, auch nicht den Eindruck, daß sie „im Begriffe standen, jemals große Bedeutung zu erlangen". (Castro 1957, 74; anderer Auffassung: Collins 1995, 143) Sie pflegten vielmehr bloß eine Kultur des Herrentums, die vor allem der Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft gewidmet war – eines zerbrechlichen Gefüges, überwölbt von Thron und Altar. Dem entspricht, was – abgesehen von Kirchlein und Mauerresten – an Gegenständlichem vom *Regnum Visigothorum* übrig geblieben ist: Königskronen und Sarkophage, Weihrauchkessel und Pilaster ‹Bilder

11 und 12›; Schaustücke einer, trotz des gelehrten Isidor von Sevilla und inmitten bedeutender Bücher, „cultura cristiana para iletrados“, wie Luis García Moreno bemerkt. (García Moreno [378] 1989, 372) Was werden die unterdrückten *iletrados* wohl machen, so sinngemäß E. A. Thompson, „when the Arabs land at Gibraltar?“ (Thompson 1969, 274)

2.3 Orangen für die Damen: Die Muslime in al-Andalus

Die Herrschaft der Emire und später Kalifen von Córdoba über Iberien zwischen dem 8. und 11. Jh. u. Z., in dem Zeitraum, auf den wir unsere Betrachtung beschränken, verdankte ihre Eigenständigkeit der Loslösung aus dem Herrschaftsverband des Kalifats der Abbasiden im Jahr 756. Sie spiegelt sich in den (freilich recht lückenhaften) schriftlichen Quellen und in reichhaltigen Baudenkmalen aus der Gesellschaft von *al-Andalus,* die dem Westen nicht nur eine Vielzahl orientalischer Früchte bescherte. *Al-Andalus* war der Name des bis zur Eroberung Granadas (1492) von den Muslimen jeweils beherrschten Gebiets.

2.3.1 Entstehung, Umfeld, Herrschaftsweisen

Das Reich von Toledo überlebte die Erkundung und Eroberung Iberiens durch Araber und Berber in den Jahren 91/92 nach der Hredscha (710/711 nach christlicher Zeitrechnung) nur kurze Zeit. (Claude 1988, 358) Die Gründe für die Eroberung außerarabischer Gebiete durch die Araber sind nach wie vor strittig. Aber die durch religiöse, ökonomische und vor allem wohl politische Motive beflügelte zügige Expansion folgte „keinem spektakulären imperialen Konzept“. (Feldbauer 1995, 232; vgl. Crone 1987, 245-250) Die Eroberung Iberiens selber, deren Verlauf aber auch nicht ganz klar ist, scheint etwas zielstrebiger angegangen worden zu sein, wobei anscheinend das Bestreben eine Rolle spielte, die gerade bekehrten unruhigen nordafrikanischen Berber-Krieger angemessen zu beschäftigen. (Claude 1988, 337 f; Cruz 1992, 65 f) Nach einer arabisch-berberischen Expedition unter Tarif über die Meerenge von Gibraltar zur gegenüberliegenden Küste [379] beim heutigen Tarifa und dem Übersetzen zweier größerer Heere von insgesamt gegen 30.000 Arabern und Berbern unter Tank und Musa 711/712 geschah, was Felix Dahn blumig und wohl nur leicht übertreibend schildert: „In wenigen Tagen tränkten die Mauren, unaufhaltsam von Südwest nach Nordost über die Halbinsel hinbrausend, ihre Rosse in den Fluten des Guadalquivir, der Guadiana, des Tajo: rasch nacheinander fielen die festen Städte Sidonia, Eciga, Cordova, Malaga, Illiberis (Granada): ohne Widerstand öffnete das stärkste Bollwerk, die gefeierte Hauptstadt des Gothenreichs, die wohlgefügten Thore und siegreich wehte bald die grüne Fahne des Propheten von den Zinnen des alten Königsschlosses zu Toledo.“ (Dahn 1870, 230; vgl. im einzelnen: Arié 1988; Cruz 1992; Collins 1995, 144-166) Es gab zwar verschiedentlich Widerstand, aber dieser war nicht sehr stark; die Muslime wurden von den armen Leuten und den Juden oft mit offenen Armen begrüßt. Niemandem wurde der Übertritt zum Islam aufgezwungen. Verschiedene westgotische Machthaber suchten Zuflucht im Norden der Halbinsel sowie jenseits der Pyrenäen. Mit dem christlichen Herrscher der Region Cartagena, Teodomiro (Tudmir), und einigen anderen gotischen Herren, so in Zaragoza, wurden Unterwerfungsverträge geschlossen. Erhebliche Spannungen zwischen Berbern und Arabern sowie zwischen verschiedenen Stämmen dieser Völkerschaften führten in Verbindung mit Mißernten und Hungersnöten 741 in der nordwestlichen Meseta zu Erhebungen der dortigen Berber. (Kennedy 1996, 24 f) Die Aufstände wurden mithilfe syrischer und ägyptischer Truppen, die teilweise im Land verblieben *(jundis),* blutig niedergeschlagen. Zu den Folgen sollen andauernde Siedlungslücken im Duero-Gebiet gehören. (Cruz 1992, 72) *Al-Andalus,* zunächst Teil des Staats von Damaskus, wurde zum selbständigen Emirat von Córdoba, als ein geflüchteter Nachkomme der Umaiyaden-Dynastie in Damaskus, deren führende Mitglieder 750 ermordet und durch die Abbasiden abgelöst worden waren, sich im Bündnis mit einheimischen Kräften 756 zum Herrscher aufschwang. Dieser Abd-ar-[380]Rahman wurde Begründer einer Dynastie, die bis zur Jahrtausendwende herrschte.

Obwohl also Umaiyaden und Abbasiden bittere Feinde waren und *al-Andalus* in der äußersten Westecke der muslimischen Welt lag, waren doch die religiösen, ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zu den anderen Regionen des *dar al-Islam* bedeutend, behindert nicht

einmal durch die „Rivalität mit den Fatimiden [...] auf nordafrikanischem Boden“. (Grunebaum 1966, 163 f; vgl. Constable 1996, 1-7, 34-38) Das galt auch nach der Begründung einer eigenen religiösen Oberhoheit in Iberien, des Kalifats von Córdoba, im Jahre 929. Die Beziehungen zu den verschiedenen christlichen Herrschern außerhalb der Halbinsel entwickelten sich nach dem gescheiterten Einfall Karls des Großen (778) wechselhaft. Barcelona ging den Muslimen verloren. Unter dem Kalifat aber war *al-Andalus* zweifellos zum mächtigsten Staat Europas geworden, was differenzierte diplomatische Aktivitäten bezüglich dieser Herrschaften mit sich brachte. (Walther 1985, 32-42; Kennedy 1996, 106 ff; vgl. auch Hoenerbach 1970, 121 f) Innerhalb der Halbinsel erstreckte sich das von den Muslimen beherrschte Gebiet, nach den Rückzügen aus dem asturisch-kantabrischen Gebirge, am Ende des 8. Jh. bis in den Gürtel zwischen Tajo und Duero sowie bis zu dem Landstrich zwischen Ebro und Pyrenäen. Beides waren lange Zeit kaum umkämpfte Grenzgebiete, beinahe Niemandsland. Gelegentliche Vorstöße christlicher Herrscher in das muslimische Gebiet und Attacken zentraler oder regionaler muslimischer Machthaber gegen die nördlichen christlichen Fürstentümer und Grafschaften änderten hieran zunächst nichts wesentliches. Während der Kalifats-Zeit im 10. Jh. gab es immer wieder meist erfolgreiche Kriegszüge, die unter Al-Manzor bis nach Barcelona und nach Santiago de Compostela reichten, gegen die christlichen Herrscher im Norden der Halbinsel. Wenn mit ihnen auch keine Eroberungsziele verbunden, sondern eher Machtdemonstrationen des jeweiligen Kriegsführers bezweckt waren, so wurden die christlichen Gesellschaften hierdurch [381] doch zunächst etwas nach Norden zurückgedrängt. (Sánchez-Albornoz 1974, I, 325) Mit dem Zerfall des Kalifats zu Beginn des 11. Jh. – ein bislang wenig erforschter Vorgang, dem hier nicht nachgegangen werden kann – wurden günstige Voraussetzungen der christlichen „Reconquista“ seit Ende des 11. Jhs. geschaffen. (Vgl. Watt 1965, 86-91) Erreichten die zunächst an seine Stelle tretenden muslimischen Kleinstaaten („taifas“) auch „cimas nunca escaladas hasta allí por España en la vida del espiritu“, so führte doch die wellenförmig fortschreitende *Reconquista* nach vielen Jahrhunderten schließlich zum völligen Untergang muslimischer Herrschaft in Iberien. (Sánchez-Albornoz 1974, I, 40; vgl. allgemein Arié 1988; Singer 1994)

Die spezifischen gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse des Emirats und Kalifats von Córdoba bildeten sich während und unmittelbar nach der Eroberung heraus: sie gingen aus den Arten und Weisen hervor, wie die Landnahmen und Landzuteilungen vorgenommen wurden und wie die Unterwerfungen und Befreiungen der ansässigen Bevölkerung sich gestalteten. Eine Rolle spielten auch bestimmte Auseinandersetzungen unter den Eroberergruppen selber. Die Muslime sahen die eroberten Ländereien als Eigentum Gottes an, worüber ihre politisch-religiöse Gemeinschaft das Verfügungsrecht besitze, und sie betrachteten die im Lande verbliebenen Menschen grundsätzlich als Freie, die einen besonderen rechtlichen Status hätten. Daraus entstand eine Gesellschaft, in der im allgemeinen zunächst muslimische Araber und Berber, insgesamt eine Minderheit, über hispanoromanisch-gotische Einwohner herrschten, die ihre Ländereien selbständig bewirtschafteten und die auf die Dauer weitgehend mit den Eroberern verschmolzen. Wie bereits angedeutet, wurden die gesellschaftlichen Verhältnisse bis in die ersten Jahrhunderte des Emirats hinein aber auch durch Spannungen und manchmal Kämpfe unter den Eroberern selber geprägt. Bei den einwandernden Arabern und Berbern, ein Gemisch von städtischen, dörflichen sowie halbseßhaften bis nomadischen Bevölkerungsgruppen, spielten traditionale gentilizische Organisationsformen (Sip-[382]pen, Stämme und Stammesgruppen oder Stammesverbände) insgesamt noch eine erhebliche Rolle. Hieraus resultierten Besonderheiten in den politischen und familialen und zuweilen auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen, etwa in der Verfassung der Bewässerungslandwirtschaft. Zudem gab es eine Art Oberherrschaft der Araber über die Berber sowie über neubekehrte, alteingesessene Glaubensgenossen. (Guck 1993, 234-251) Schließlich gab es als Folge der erwähnten Unterwerfungsverträge einen begrenzten Fortbestand (christlichen oder ehemals christlichen) Großeigentums an Grundflächen und Sklaven. Doch galt hier die Regel: „The rights and powers of the privileged clergy and Visigothic nobility were drastically reduced. Peasant proprietorship of land was instituted and the condition of the servile class was considerably improved.“ (Imamuddin 1965, 25, 41) Nachdem sich die Eroberer gegen eine Ansiedlung in Festungsstädten entschieden hatten, ließen sie sich in vorhandenen, wieder aufgebauten

oder später gegründeten Städten und in Bergwerksorten nieder, oder sie siedelten in einer Vielzahl von Dörfern und Weilern auf zugeteilten Flächen und wurden Bauern. (Kress 1968, 83-88) *Al-Andalus* wurde rasch eine städtisch geprägte Land- und Gartenbau-Gesellschaft mit blühendem Handwerk und Handel, die viele natürliche Ressourcen intelligent nutzte. Politisches und intellektuelles Zentrum des Emirats und dann des Kalifats war die Hauptstadt *Qurtuba* – „Córdoba: la mayor ciudad de occidente"; aber selbst hier erschienen Stadt und Land nicht als getrennt. (Sánchez-Albornoz 1974 , I, 434; Kress 1968, 48-232) So schufen sich die Bewohner von *al-Andalus,* neben den landwirtschaftlichen Kulturlandschaften mit ihren dörflichen Siedlungen in den inneren Hochebenen, Tälern und Bergen, die vor allem für Getreideanbau, Baumkulturen und Weidewirtschaft genutzt wurden, im Umkreis der oft an Küsten oder in Flußebenen gelegenen Städte vielfach blühende Gartenlandschaften, die dann als *vegas* oder *huertas* bezeichnet wurden. ‹Bild 13› Diese hatten wohl syrische und vielleicht [383] jemenitische Vorbilder und sollten vielleicht auch an das Paradies erinnern, das der Koran verspricht. (Glick 1993, 69 f)

2.3.2 Bergbau und Bodennutzung: Arbeit und Mensch-Natur-Beziehungen

Die bergbauliche Gewinnung von vielerlei Erzen und Mineralen wurde im Vergleich zur Westgoten-Zeit ausgeweitet. Stärkere Bedeutung gewann das Kupfer, da die Ingenieure von *al-Andalus* ein vereinfachtes Gewinnungsverfahren für Kupfer erfunden hatten, dessen Legierungen (Messing bzw. Bronze) unter anderem bei hydraulischen Maschinen verwendet werden konnten. (Levi-Provençal 1953, III, 293-297; Kress 1968, 153-157; Arié 1988, 235 f; Hill 1993, 208, 216; vgl. aber Vicens Vives et al. 1972, I, 207) In großen Mengen wurde in der Region Chillón Zinnober bzw. quecksilberhaltiges Gestein für die Edelmetallgewinnung gefördert. Auch Marmor für das Baugewerbe und Salz für die Fischkonservierung wurden in beträchtlichem Umfang gewonnen. Gegenüber der Römerzeit soll die Abbautechnik allgemein „ganz erheblich" verbessert worden sein (großräumiger Gewölbeabbau, Entwässerungsanlagen). Die Gewinnung, Be- und Verarbeitung mineralischer Ressourcen waren Bedingungen einerseits für die rege Bautätigkeit (Städtebau, Bewässerungsbauten), andererseits für das hochentwickelte Metallhandwerk, darunter die Eisenschmiedekunst (Metallteile für Bewässerungsanlagen, Gebäude, Haushaltswaren, Waffen und Luxusgegenstände). (Kress 1968, 156 ff)

Der Bergbau wurde teilweise in großem Maßstab betrieben. Am bekanntesten sind die von den Vorgängern übernommenen Minen von Chillón, bei denen die Muslime einen Ort namens Al-Madin el Assoh (Bergwerk des Quecksilbers = Almadén) gründeten. In einem vom Geographen Al-Idrisi beschriebenen, mehr als 250 „Mannshöhen" tiefen Minenbetrieb, bei dem es sich (entgegen seiner eigenen Angabe) um Almadén gehandelt haben soll, waren einschließlich der Weiterverarbeitungs- und [384] Nebenbetriebe über 1.000 Leute beschäftigt. (Kress 1968, 155 f; vgl. Lévi-Provençale 1953, III, 294 f) Über den Status der Arbeitskräfte ist, soweit wir wissen, nichts bekannt. Die Naturreichtümer waren allgemein in öffentlichem Eigentum und die Berechtigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen erfolgte durch eine bestimmte Form der *iqta'*-Belehnung, nämlich, wie es scheint, durch staatliche Verleihung des Rechts zu ihrer anteiligen bergbaulichen Nutzung. (Kress 1968, 75 f) Während, wie erwähnt, offenbar die technischen Arbeitsbedingungen im Bergbau verbessert worden sind, dürfte den landschaftszerstörenden Wirkungen auch durch die Muslime kaum begegnet worden sein.

Auf dem Lande wurden die fruchtbaren Flußebenen des Guadalquivir (arabisch: *al-wadi l'-kabir,* der große Fluß, vgl. Hillenbrand 1994, 112) sowie des Guadiana, des Tajo und des Ebro, die Ebenen und Gebirgslandschaften der Meseta und die iberische Levante besiedelt und genutzt. In der Pflanzen- und Tierproduktion wurde eine Reihe von Produkten neu eingeführt oder in stärkerem Maße als zuvor erzeugt. Dazu gehören die hochentwickelte Pferdezucht, die Einführung des Merinoschafs und der Seidenraupenzucht auf Maulbeerbäumen, die Pflege herkömmlicher Baumkulturen (Oliven-, Eichen-, Mandel-, Johannisbrot-, Kastanienbäume) und vor allem die Einfuhr und der Anbau einer Vielzahl von Pflanzen meist indisch-persischen Ursprungs. Diese bedurften meistens der Bewässerung, was dann aber oft auch mehrere Ernten im Jahre erlaubte; zudem konnten einige bereits bekannte Pflanzen durch die Entwicklung der Bewässerungswirtschaft vermehrt angebaut werden. Zur langen Reihe solcher Kulturpflanzen gehören unter anderem Orange, Zitrone, Aprikose, Pfirsich, Spinat, Aubergine,

Artischocke, Safran, Reis, Zuckerrohr, Baumwolle sowie eine Vielzahl von Heil- und Zierpflanzen. (Kress 1968, 92 f; Cook in Ahmad u. a. 1980, I, 256 ff; Glick 1993, 98 ff) Was die Anbauweisen betrifft, so wurde der Trockenfeldbau (Getreide und Leguminosen) wahrscheinlich ausgedehnt; regelmäßige Düngung ermöglichte oft auch eine Dreifelderwirtschaft; [385] Kombinationen des Ackerbaus mit Weidewirtschaft oder mit Baumkulturen waren häufig, und ergänzende Bewässerung und zuweilen Terrassenbau ermöglichten weitere Intensivierungen. (Kress 1968, 143 ff) Die reine Bewässerungslandwirtschaft, insbesondere in Gestalt des Gartenbaus, wurde in muslimischer Zeit außerordentlich entwickelt. (Kress 1968, 113-143; Glick 1992, 25-36; Glick 1993, 109 f). Der Jahrhunderte alte Streit über die Ursprünge der Bewässerungslandwirtschaft Iberiens dürfte nach neueren Untersuchungen, unter anderem von Thomas Glick und von Miquel Barceló und Mitarbeiter/inne/n, wahrscheinlich so zu entscheiden sein, daß verschiedene einfache Ansätze oft aus vorrömischen Zeiten stammen, während die breite Entfaltung und Weiterentwicklung eines vielgestaltigen Bewässerungsbodenbaus in der muslimischen Zeit stattfanden. (Glick 1988, 217-245; Barceló/Kirchner/Navarro 1996, 13-47; vgl. Ribera 1928, 309-313) Diese steuerlich begünstigte Art der Bodennutzung wurde, den jeweiligen Standortbedingungen angepaßt, auf immer mehr (und anscheinend auch auf neu erschlossenen) Flächen eingeführt. (Cressier et al. 1992, 66-69; Chalmeta 1994, 747) Die sehr komplexen Systeme und Techniken leisteten im wesentlichen eine Zuführung von Wasser mittels eines Kanalnetzes auf die einzelnen Parzellen. Soweit kein direkter Zufluß aus Flüssen und Quellen möglich war, handelte es sich um Wasser aus Brunnen und Flüssen, das mittels verschiedenartiger Wasserheberäder verfügbar gemacht wurde, durch (wasserkraftgetriebene) *norias* und (tierkraftgetriebene hölzerne) *aceñas* (im Unterschied zu den eisernen *artes*, vgl. Montaner Salas 1982, 57 ff; jedoch: Kress 1968, 146). Großflächige Bewässerungsanlagen an Flüssen nach syrisch-arabischem Vorbild und kleine, oft aus Brunnen gespeiste Verteilnetze können räumlich ineinandergreifen, wobei auch, z. B. im Gebiet des Rio Turia um Valencia, eine Verbindung der Bewässerung mit Terrassenanbau zu beobachten ist, die sehr wahrscheinlich durch Berber aus dem Atlas-Gebiet eingeführt wurde. Terrassen mit Bewässerungs- wie Entwässerungsanlagen [386] fanden sich auch bei Almería. (Cressier et al. 1992, 49-71) Die Gartenbaugebiete lagen hauptsächlich an der Ost- und Südküste, auf den Balearen sowie bei Granada, Zaragoza und Lleida. (Glick 1993, 92; Barceló/Kirchner/Navarro 1996, 13 ff, 28-31) Die Entwicklung der Land-, Vieh- und Gartenwirtschaft und darauf aufbauender Gewerbe diente der Versorgung der Bevölkerung sowie dem Bedarf der Herrschenden und der öffentlichen Haushalte, darüber hinaus diente sie auch einem extensiven Export: von Gewürz-, Duft- und Farbstoffen, Textilien (vor allem Seidenwaren), Nahrungsmitteln (Olivenöl, Trockenfrüchte), Metallen (Kupfer, Quecksilber, Zinn), Keramik, Lederwaren, Papier und Nutzholz. Der (im wesentlichen von Muslimen und Juden betriebene) Außenhandel blühte jedenfalls unter dem Kalifat. (Vicens Vives et al. 1972, 1, 207, 220; Constable 1994; Constable 1996, 78 f, 112-114, 149-168, 170-197)

Wie Hans-Joachim Kress ausführt, förderte die islamische Bodenverfassung einschließlich der Pachtformen eine intensive kleinteilige Flächennutzung. (Kress 1968, 67-77, 79-83) Die muslimischen wie die christlichen Bauern wirtschafteten wohl in der Regel in kleineren selbständigen Betrieben mit meist familienangehörigen Arbeitskräften. Das galt insbesondere für die Regen- bzw. Trockenfeldbaugebiete. Im Bewässerungsgartenbau erforderte die anteilsmäßige Verteilung des unter Umständen knappen Wassers durch die Kanäle zu den Parzellen einen hohen technischen wie organisatorischen und institutionellen Aufwand und folgte z. B. im Falle Valencias weitgehend syrischen Vorbildern. (Glick 1988, 287-312) Die hierfür erforderlichen Anlagen scheinen mit staatlicher Förderung durch die Besitzer selber gemeinschaftlich angelegt, betrieben, instandgehalten und wohl auch verwaltet worden zu sein, was ein vielfältiges Zusammenwirken der Einzelwirtschaften erforderte. Wie diese Verwaltung beschaffen war, die z. B. im Wassergericht in Valencia in vermutlich veränderter Form fortlebt, ist nicht bekannt. (Glick 1988, 264 f; 287 ff; Barceló/Kirchner/Navarro 1996, 66 ff) Die kleinteilige Nut-[387]zung von Boden und – gemeineigentümlichem – Wasser wurde durch Rechtsverhältnisse, die der muslimischen Eroberung entsprangen, erheblich gefördert. Wie erwähnt, wurden die eroberten Gebiete als Besitz der muslimischen Gemeinschaft betrachtet. Bezüglich der Böden wurde, wie Hans Joachim Kress herausgearbeitet hat, in *al-Andalus* wahrscheinlich wie folgt

vorgegangen: Das eroberte Land konnte unter bestimmten Bedingungen bei christlichen Vorbesitzern verbleiben; ferner wurden Landnutzungsrechte an Kriegsleute und an Gefolgsleute des Herrschers auf Zeit oder auf Lebenszeit (oder tatsächlich sogar erblich) mit bestimmten Vorbehalten verliehen *(iqta')*, wobei für die Nutzung eine Abgabe an die öffentliche Hand zu leisten war. Dabei entstand neben breit gestreutem Kleinbesitz auch mittlerer und großer Grundbesitz, so, außer beim Emir bzw. Kalifen, bei den eingangs erwähnten *jundis*. Dieser mittlere und große Grundbesitz wurde, abgesehen von bestimmten öffentlichen Gütern, in der Regel zu unterschiedlichen, nicht unbedingt ungünstigen Bedingungen an ansonsten selbständige Kleinbauern in Teilpacht vergeben, so daß von „latifundismo", wie manchmal behauptet wird, wohl kaum die Rede sein kann. (Lévi-Provençal 1953, III, 266 ff; Imamuddin 1965, 72 f; Kress 1968, 67-83; vgl. zum „latifundismo" Vicens Vives et al. 1972, I, 205 f) Ob und ggf. inwieweit es bei den bäuerlichen Neomuslimen auch Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber jenen größeren Grundbesitzern gegeben hat und was das gegebenenfalls mit dem *wala* genannten Klientel-Verhältnis zu tun hat, ist strittig. (Glick 1993, 199-202, 234 ff) Die selber durch *iqta'*-Lehen zu Land gekommenen muslimischen und die verbliebenen christlichen Bauern waren jedenfalls nur (freie und selbständige) Steuerzahler, die ggf. zu weiteren öffentlichen Abgaben verpflichtet waren; die Pächter waren zumindest in der Regel ebenso frei und ebenso steuerpflichtig, hatten aber außerdem Pacht zu zahlen. Eine irgendwie geartete Grundherrschaft oder gar Frondienstpflicht gab es nicht. (Kress 1968, 90 f)

[388] Während die Waldnutzung auch bei den Muslimen eher ausbeuterisch war, haben sie Ackerbau, Viehhaltung, Baumkulturen und Gartenbau offenbar sehr standortgerecht betrieben und dadurch blühende Landschaften hervorgebracht. Obwohl Mißernten auch in *al-Andalus* verschiedentlich zu örtlichen Hungersnöten führten, scheinen doch die kleinbäuerlichen *iqta'*-Belehnten und Pächter in der Regel ihr Auskommen gehabt zu haben, wobei die Landbevölkerung anwuchs. (Kress 1968, 81, I 12 f; Vicens Vives et al. 1972, I, 201 f)

2.3.3 Patriarchale Familie: Stellung von Frauen und Kindern

Es ist strittig, ob die familialen Verhältnisse in *al-Andalus* nach dem südwestasiatischen Muster der patriarchalen polygamen Familie gestaltet und in traditionale Sippen- und Stammesbeziehungen eingebettet waren (z. B. Guichard 1977, 19, 137-176) oder ob sie eher durch „bilaterale" Beziehungen zwischen Ehepartnern gekennzeichnet und insofern nicht so verschieden von einem west-/nordeuropäischen Familien-Modell waren, in dem die Frauen mehr Rechte hatten. (Goody 1989, 18-46, bes. 35) Aber Averroes hatte den Status der Frau klar als Knechtschaft bezeichnet, und Evariste Lévi-Provençal bezweifelte dann die einst verbreitete Auffassung, daß sich die muslimischen Frauen in *al-Andalus* besonders großer Freiheiten erfreut hätten, obgleich sie, wie in der übrigen islamischen Welt, gegen Mißhandlungen seitens ihres Mannes geschützt gewesen seien. (Averroes in Sánchez-Albornoz 1974, I, 368; Lévi-Provençal 1953, III, 402) Heute herrscht die Ansicht vor, daß die Familie in der muslimischen Bevölkerung des Landes patriarchal und in die agnatische Abstammungslinie einer Sippe eingebettet war, wobei die Eheschließung Angelegenheit der beteiligten familialen Gruppen bzw. Väter war. Die Frau konnte durch den Mann verstoßen und in ihre Herkunftssippe zurückgeschickt werden, hatte aber selber nicht das Recht, sich scheiden zu lassen. Bezüglich des Rechts des Mannes im Is-[389]lam, bis zu vier Ehefrauen zu haben, wird oft betont, daß der Koran hier eher Zurückhaltung empfiehlt, die Einehe tatsächlich vorherrschte und der Unterschied zur realen Situation in den kontemporären christlichen Familien in dieser Hinsicht gering gewesen sei. (Arié 1988, 271 f; Viguera 1994, 716; Segura Graiño 1997a, 135-137; vgl. auch Levy 1955, 100-106, 121; Goody 1989, 39; Guichard/Cuvillier 1997, 85-87) Mischehen zwischen Muslimen und Christinnen waren erlaubt (umgekehrt nicht); in welchem Ausmaße es sie gab, ist strittig. Die Ehe war keine religiös überhöhte Angelegenheit. (Guichard 1977, 137-149; Goody 1989, 40; Levy 1955, 100)

Gemäß arabisch-islamischer Tradition war die Frau dem Mann untergeordnet. Die familiale „Rolle" der Frauen „war die der Gebärerin, die dazu bestimmt war, den Fortbestand der Gruppe zu sichern." (Bianquis 1997, 403, ferner 406-410) Der Ehebruch der Frau wurde wahrscheinlich in der Regel mit dem Tode bestraft. (Segura Graiño 1997a, 136; vgl. Levy 1955, 1190 „Ainsi, les femmes libres [...]

sont, normalement, matériellement et moralement recluses“, was als Schutzmaßnahme zugunsten der Frauen ausgegeben wurde. (Guichard 1977, 169; vgl. Bianquis 1997, 398) Der Mann hatte nach islamischem Recht für den Unterhalt der Frau aufzukommen, diese war dafür nicht zu Entgelt oder Hausarbeit verpflichtet. Im Verlauf der Geschichte von *al-Andalus* dürfte die Ehefrau eines Verstorbenen gewisse Rechte und Pflichten eines Familienoberhaupts (jedenfalls bis zur Volljährigkeit eines Sohnes) erlangt haben. Auch scheinen die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Frauen in der Öffentlichkeit sich verringert zu haben. (Arié 1988, 272; Segura Graiño 1997a, 137; vgl. auch Lévi-Provençal 1953, III, 402 f) Sie waren befugt, im Rahmen ihrer beschränkten übrigen persönlichen Rechte auch qualifizierte Tätigkeiten auszuüben, zum Beispiel als Juristinnen, Historikerinnen, Kopistinnen, Literatinnen und, wie für die damalige islamische Welt allgemein berichtet wird, auch als Lehrerinnen, Maklerinnen, Arztinnen und Kauffrauen, von handwerklichen Berufen zu schweigen; allerdings gab es auch [390] diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten. Frauen konnten nach der Rechtsschule der Malikiten ihre Angelegenheiten selber vertreten, jedoch verschleiert und mit Gewährsleuten, welche ihre Identität bezeugten. (Viguera in Jayyusi 1994, II, 718 f; Shatzmiller 1994, 348-357, 363 f) In der Ehe herrschte Gütertrennung, die Frau erhielt das im Koran, entgegen der präislamischen Tradition, festgeschriebene Recht, in gewissem Umfang Vermögen zu erben, welches sie auch weitervererben konnte. (Levy 1955, 97, 144 f) So genoß die Frau, die vom Ehemann eine Ausstattung und von ihrer Familie eine Aussteuer erhielt, eine „finanzielle Autonomie“, und sie hatte auch „die Möglichkeit, Handel zu treiben und über ihren Besitz zu verfügen.“ (Bianquis 1997, 409) Die islamische Rechtsprechung allgemein war kommerziellen Aktivitäten von Frauen förderlich. Jedoch galten Frauen allgemein als unfähig und ungeeignet, öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. (Levy 1955, 99; Shatzmiller 1994, 361 f)

Nach malikitischer Lehre, die in *al-Andalus* maßgebend wurde, unterstanden die unmündigen Kinder der erzieherischen Gewalt der Mutter, während der Vater für den Unterhalt zuständig war. Nach allgemeiner islamischer Tradition hatte aber der Vater über die Auswahl einer/s Ehegattin/en zu entscheiden, und ihm kam darüber hinaus die Vermögenssorge für die Kinder zu. Kindestötung war verboten, im übrigen jedoch waren „the powers of the father over his children [...] very great.“ (Levy 1955, 91 f, 139-143; vgl. Vicens Vives et al. 1972, 1, 238) Gemäß islamischer Tradition beschränkte sich die Vererbung des väterlichen Eigentums auf die ehelichen Kinder: „jeder Sohn erhielt ein Erbteil, jede Tochter ein halbes Erbteil“, wobei freilich die Erbmasse durch traditionale Clan-Rechte beschränkt sein konnte. (Bianquis 1997, 402; vgl. Levy 1955, 144 f; Segura Graiño 1997a, 136) Der Vater war zum Unterhalt der Kinder verpflichtet. Kinder aus gemischt-religiösen Ehen (Muslim/Christin) wurden Muslime. (Shatzmiller 1994, 364; Bianquis 1997, 396) Kinder durften, wie bereits bei den Westgoten, nicht verkauft werden. (Verlinden [391] 1955, 229) Jungen wie Mädchen scheinen im allgemeinen in den Genuß einer elementaren Bildung gekommen zu sein, in welchem Umfang, ist unklar. (Lévi-Provençal, 1953, III, 407)

2.3.4 Staatliche Politik: Stellung von Fremden und Minderheiten

Die politische Ordnung der Gesellschaft von *al-Andalus* war in der Zeit des Emirats bzw. Kalifats von Córdoba durch das Gefüge muslimischer Clans (patrilineare endogame Sippen), Stämme und Stammesgruppen der Araber und Berber geprägt und umfaßte darüber hinaus neomuslimische und nichtmuslimische Einwohner. Bestimmt wurde sie von Mitgliedern einer Herrscherfamilie sowie von hohen Beamten und Militärs (*jassa*, „Adel“), die überwiegend Araber waren. (Cruz 1992, 185 ff, 189 ff; Glick 1993, 215 f) Clans oder Sippen sowie Stämme und Stammesverbände der Araber und Berber bildeten bis gegen Ende des Kalifats, solange sie die Basis der Organisation des Militärs darstellten, ein wesentliches Moment der Entwicklung des Staats. (Guichard 1977, 213-223, 290-301; Kennedy 1996, XIV) Die politische Ordnung war durch die muslimische Gemeinschaft der Gläubigen, die *umma*, geprägt, die zugleich religiösen wie politischen Charakters, also „zweiseitigen Wesens“ war, wie Bernard Lewis das ausgedrückt hat. (Grunebaum in Hoenerbach 1967, 238 f; Lewis in Ahmad u. a. 1980 I, 195) Politik war daher an islamisches Recht gebunden. Dessen Auslegung bestimmte in *al-Andalus* seit Ende des 8. Jh. die Rechtsschule der Malikiten, die die Wahrung der Interessen der *umma*

betonte. (Urvoy 1994, 852 f; vgl. Watt/Welch 1980, 247 ff) Reichtum und Bodeneigentum waren nicht „la première source du pouvoir", und die *umma* entwickelte sich in *al-Andalus* schon bald zu einem die Clan- und Stammesinteressen übergreifenden und diese schließlich eindämmenden eigenständigen Ordnungsprinzip. (Guichard 1977, 294-306) Im Zuge dieser Verselbständigung wurde gegen Ende des Kalifats auch die Organisation des Militärs auf [392] eine nicht-clanmäßige Grundlage gestellt. Das Kalifen-Amt war das eines absoluten Herrschers in Angelegenheiten der islamischen Religion und der staatlichen Exekutive, der Jurisdiktion und des Militärs sowie bis zu einem gewissen Grade der Legislative. Spannungen zwischen verschiedenen Stammesgruppen sowohl der Berber als auch der Araber haben sich stark sowohl auf die Handlungsspielräume der jeweiligen Zentralregierung als auch auf die gelegentlichen Kämpfe örtlicher Machthaber untereinander ausgewirkt und schlugen sich manchmal in offenen Aufständen städtischer Bevölkerungsteile gegen die Zentralregierung nieder, z. B. im „Vorstadtaufstand" in Córdoba um 818. (Chejne 1980, 23; Kennedy 1996, 23, 75 f; Glick 1993, 238 f) Regionale Oppositionen gegen die – zuweilen äußerst autoritäre – Zentralregierung gingen oft mit Spannungen zwischen Arabern oder Berbern auf der einen Seite und zum Islam konvertierten Alteinwohnern *(muladi)* andererseits einher und konnten bis zur Etablierung autonomer Rebellenregimes reichen. Durch den Ausbau des Zentralstaats seit der ersten Hälfte des 9. Jh. wurden sie nur teilweise eingedämmt, wie etwa das Beispiel der Region Zaragoza zeigt, wo das Unabhängigkeitsstreben erst ab Ende dieses Jahrhunderts gebrochen und immerhin eine Art „protectorado" durchgesetzt werden konnte. (Turk 1978, 21; Collins 1995, 167 ff) Im allgemeinen aber wurden diejenigen hispanoromanischen und westgotischen Einheimischen, die (sei es durch Geburt in religiösen Mischehen, *muwalladun*, oder durch Religionswechsel, *musalimah*) zu Muslimen geworden waren, verhältnismäßig rasch, wenn auch manchmal unter großen Schwierigkeiten, in die neue Gesellschaft integriert und bildeten bald die Mehrheit der Muslime und der Bevölkerung überhaupt. (Sánchez-Albornoz 1974, I, 20 f; Chejne 1980, 104; Arié 1988, 171 f; Glick 1993, 248 f; Kennedy 1996, 72 ff) Die vielfältigen lokalen und regionalen Widerstände gegen die zentrale Macht, die das „Reich der Auflösung nahe gebracht" hatten, wurden allerdings erst nach der Bildung des Kalifats unter Abd-ar-Rahman [393] III weitgehend gebändigt. (Aschbach 1860 II, 3; Kennedy 1996, 82-95)

Außenstehende waren die Unfreien, sofern sie nicht in hohe kulturelle und politische Positionen gelangten wie die zeitweise sehr zahlreichen Sklav/inn/en im Dienste des Emirs oder Kalifen. Es waren hauptsächlich gekaufte oder aus Kriegsgefangenschaft hervorgegangene Sklaven afrikanischer und nordeuropäischer Herkunft. Sie spielten in der Wirtschaft des Landes, abgesehen vom Sklavenhandel zumal mit anderen Ländern, keine große Rolle. Ihre Zahl ist nicht bekannt, war aber insgesamt anscheinend klein. (Lévi-Provençal 1953, III, 208 ff; Verlinden 1955, 192-200, 211-227; Chejne 1980, 104; Cruz 1992, 182-189) Die Lage dieser Slaven, so urteilt der vermutlich beste Kenner dieser Angelegenheiten, Charles Verlinden, „est – en théorie – plus douce que celle de l'esclave romain. Il n'est jamais considéré comme une chose. [...] Pour les juristes, l'esclavage est un état exceptionnel. [...] Pour le Coran, comme pour la Bible, cette institution fait partie de l'ordre divin; ce qui n'exclut pas que l'esclave, tout comme le libre, a droit à la protection de sa personne et de sa vie." Muslime konnten weder sich als Sklaven verkaufen noch durch einen Gläubiger versklavt werden. (Verlinden 1955, 227 f; 229) Auch in *al-Andalus* konnten Sklaven unter gewissen Bedingungen über ein *peculium* verfügen und selber ein Geschäft ausüben. Ihr Herr hatte ein Straf- und Züchtigungsrecht, dessen Mißbrauch zur erzwungenen Freilassung des Sklaven führen konnte. (Verlinden 1955, 229 f)

Eine weit größere Rolle spielten die religiösen Minoritäten, die auf dem Höhepunkt des Kalifats noch etwa ein Viertel der Einwohner von *al-Andalus* ausgemacht haben sollen. Bei diesen Bevölkerungsgruppen handelte es sich im wesentlichen um Christen, aber auch um Juden, die beide als Anhänger der „Buchreligionen" einen rechtlichen Sonderstatus *(dhimmis)* hatten. (Guichard 1977, 207-313; Glick 1993, 43-46) Sie waren im Eroberungsvorgang, so weit bekannt, von den Muslimen je nach der Art ihrer Unterwerfung unter die Eroberer von [394] diesen unterschiedlich behandelt worden. Kleinbesitzer in der Landwirtschaft hatten anscheinend meistens ihren Besitz und möglicherweise auch bestimmte Eigentumsrechte gegen eine Bodenabgabe *(kharadj)* und Kopfsteuer für die Männer

(djizya) bestätigt erhalten. Wer nicht konvertierte, was den neuen Herren durchaus recht war, konnte Christ („Mozaraber“) oder Jude bleiben. (Lévi-Provençale 1953, III, 36; Imamuddin 1965, 26 ff; vgl. Roth 1994, 76) Die Christen waren eine überwiegend ländliche Gruppe der Bevölkerung, einschließlich einiger weniger gotischer Grundbesitzer, die aufgrund eines Unterwerfungsvertrags einige Zeit überdauerten, ferner einige städtischen Gruppen, vor allem in Córdoba und Toledo. Ihr Arabisierungsgrad ist strittig. Sie waren im allgemeinen wohlgelitten. Allerdings entstanden in bestimmten interkulturellen Milieus innerhalb der christlichen Minorität auch Identitätsprobleme, die zu aggressiver Religiosität und provoziertem Märtyrertum führten, so bei dem Priester Eulogius und den „Märtyrern von Córdoba“ (um 850-860, vgl. Daniel 1975, 23-48). Bei regionalen Rebellionen waren manchmal religiöse und politische Motive kombiniert, so bei den Aufständischen von Bobastro. Einige Mozaraber zogen bereits im 9. und 10. Jh. in christliche Territorien. (Lévi-Provençal 1953, III, 214-226; Arié 1988, 186 ff; Glick 1993, 231 f) Die Juden siedelten eher in den Städten, so in Granada und Tarragona, aber auch in Zaragoza, Sevilla, Almería, Toledo, Barcelona und vor allem Lucena. Bei ihnen waren ökonomisch potente Bürger überproportional vertreten, und sie nahmen um die Jahrtausendwende voll an der arabischen Kultur teil, mit der ihre eigene kulturelle Tradition kreativ interagierte. (Lévi-Provençal 1953, III, 226-232; Arié 1988, 199 ff; Glick 1993, 229 f; Pérez 1993, 15 ff) Es war ein „goldene[s] Zeitalter für die Juden in Spanien“, die als Ratgeber durchaus an politischer Macht teilhaben konnten. (Poliakov 1979c, 93; Glick 1993, 226; Roth 1994, 79-112; Ben-Chanan in Rehrmann/Koechert 1999, 8-12) Der rechtliche Status von Juden und Christen war, abgesehen von der Sondersteuerpflicht, nur durch Beschränkungen der politischen [395] Rechte und durch eigene Gerichtsbarkeiten von demjenigen der Muslime verschieden. Sie galten als „protegierte Minoritäten“ und genossen den Schutz ihres formellen Status, was eine generelle islamische Norm war, die nur durch individuelle Willkür durchbrochen werden konnte. (Chejne 1980, 110; Glick 1993, 220-222) Solche Willkür zeigte sich besonders in Verfolgungen von Christen und Juden bei bzw. nach den gewalttätigen Ereignissen während des Zerfalls des Kalifats in Córdoba (1013) bzw. in verschiedenen der neuen *taifa*-Staaten (Zaragoza 1039, Blutbad unter den Juden in Granada 1066). (Vicens Vives et al. 1972, I, 217 f; 223 f; Glick 1993, 228) Allgemein begannen sich die Beziehungen zwischen den Religionsgruppen zu verschlechtern, als die christliche „Reconquista“ und deren muslimische Abwehr Konturen gewannen und *al-Andalus* unter der Herrschaft nordafrikanischer muslimischer Dynastien stand. (Chejne 1980, 112 ff)

2.3.5 Die Herausbildung einer eigentümlichen Konfiguration reproduktiver Praxis

Betrachten wir die Interaktion von Subsistenzpraxis, familialer und politischer Praxis in *al-Andalus* bis zum Ende des Kalifats, so fällt die Geschicklichkeit auf; mit der die Araber und Berber die Lage meisterten, in die sie sich selber versetzt hatten; in den Worten Américo Castros: ihre „Fähigkeit nämlich, sich die Möglichkeiten dieser Welt rational zunutze zu machen.“ (Castro 1957, 95) Ihre mitgebrachten Erfahrungen, Kenntnisse, Sitten und Gebräuche wurden unter den iberischen Verhältnissen vielfach modifiziert, während sie diese ihrerseits, ihren Interessen entsprechend, oft erheblich veränderten. Land und Leute wurden nicht einfach unterworfen, sondern in den Dienst einer neu gestalteten, weltoffenen Kultur gestellt, die sich „de su propia y real originalidad“ bewußt war. (Lévi-Provençale 1982, 30)

Die nahezu unblutige Eroberung des Königsreichs von Toledo hatte schließlich zur Begründung einer von Damaskus bzw. [396] Bagdad unabhängigen Muslim-Gemeinschaft mit assoziierten Minderheiten geführt, die in äußerst regem wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Kontakt mit dem Rest des riesigen muslimischen Kulturgebiets stand. Die hand- und gartenbaulichen Nutzungen der Böden, der Pflanzen- und Tierwelt und des Wassers sollten – ebenso wie verschiedene Gewerbe – bald einen Aufschwung erfahren, der nahezu bis zum Ende von *al-Andalus* andauern sollte. Auch in Iberien verbreitete sich die „günstige Agrarentwicklung“ der „meisten islamischen Großregionen schon im achten Jahrhundert“, die Peter Feldbauer hervorgehoben und Andrew Watson sogar als arabische „agricultural revolution“ charakterisiert hat und die sicherlich auch darauf beruhte, daß – wie ein zeitgenössischer Berichterstatter schrieb – man die Bauern „rücksichtsvoll“ behandelte, „wie

ein Kaufmann seine Ware“. (Watson 1974, 8-18; At-Turtusi in Lewis 1982, 172; Feldbauer 1995, 59) Unter den Eroberern und den Neomuslimen herrschte zwar eine familiale Ordnung, in der mehr oder minder eingeschlossen lebende Frauen vor allem den Nachwuchs der patrilinearen Sippe zu gebären und großzuziehen hatten. (Guichard 1977, 164-174) Doch hatten die Frauen nach dem islamischen Recht bemerkenswerte wirtschaftliche Handlungsspielräume und konnten berufliche Tätigkeiten auf eigene Rechnung ausüben, wobei gerade in *al-Andalus*, abgesehen von verschiedenen intellektuellen Professionen, eine Tätigkeit als Kauffrau auf günstige Voraussetzungen getroffen zu sein scheint. (Shatzmiller 1994, 347-368, bes. 361 ff) Die politische Ordnung bildete sich wohl zunächst als eine Staatsmacht auf der Grundlage von Sippen- und Stammesverhältnissen aus, die vor allem dem Militärwesen diente. (Kennedy 1996, XIV; Guichard 1977, 292-295). Doch war diese Ordnung zugleich wesentlich durch die politisch-religiöse Gemeinschaft der Muslime *(umma)* geprägt. In dieser Ordnung wurden zwar die Nicht-Muslime diskriminiert, jedoch war die Respektierung der anderen monotheistischen Religionen generelle Norm, was insbesondere für *al-Andalus* bis gegen Ende des Kalifats galt.

[397] So waren die diversen Strategien kleinbetrieblicher Agri- und Hortikultur, die allesamt mit Verfügungsrechten an kleinen Flächen verbunden waren, und die patriarchal-familialen und staatlich-politischen Verfügungsgewalten der Araber und Berber in der Emirats- und Kalifatszeit wohl jeweils so gestaltet, daß sie bis zu einem gewissen Grade auch der Wohlfahrt von Land und Leuten dienen konnten. So, wie die Eroberer schließlich mit dem Naturhaushalt in *al-Andalus* meist besonders pfleglich umgingen, so behandelten sie hier wohl auch die Andersgläubigen und die Ehefrauen rücksichtsvoller, als es bei ungünstigeren Vorbedingungen und eigensüchtigeren Zielstellungen Praxis muslimischer Potentaten und Patriarchen war. Im Emirat und Kalifat von Córdoba wollten die iberischen Muslime, weltoffen und wirklichkeitsnah, aus dem Eroberten offenbar etwas machen. Nachdem sie die Halbinsel als Gottes-Eigentum in Besitz genommen hatten, ging es darum, Land und Leute auch zu nutzen, und zwar im Sinne einer Haushaltsführung zugunsten der gesamten Gemeinschaft. So urteilt Charles Verlinden: „Il ne s’agit plus seulement de répandre une religion, il faut également rendre aussi productif que possible un empire qui ne cesse de s’éntendre. A ce propos, il convient de ne pas oublier que les Arabes, trafiquants nés, ont été admirabhement servis par leur esprit mercantile et réalisateur. Ils se sont préoccupés avant tout de ne pas compromettre ha capacité fiscale des pays nouvellement soumis.“ (Verlinden 1955, 185) Die Entwicklung der Landwirtschaft und die Offenhaltung bestimmter beruflicher Entfaltungsmöglichkeiten der Frauen sowie wirtschaftlicher Spielräume der Andersgläubigen waren wesentliche Ansätze bzw. Bedingungen einer solchen nachhaltigen Vermögensnutzung und Haushaltungskultur. Was übrig geblieben ist von *al-Andalus* sind daher nicht nur Moscheen und Burganlagen, sondern auch Obstgärten und Wasserräder, Badehäuser und Handelshöfe, Philosophien und Kochrezepte und nicht zuletzt Synagogen sowie die Kirchen, welche Mudéjaren dann unter christlicher Herrschaft errichten sollten. ‹Bilder 13 und 14› Es war alles [398] in allem ein reichhaltiges Erbe, das freilich unter den nachfolgenden christlichen Herrschern, obwohl diese die muslimischen Fertigkeiten und Kenntnisse zunächst noch genutzt hatten, weitgehend verdrängt worden ist.

2.4 Wolle für flandrische Tuche: Die Kastilier im Burgenland

Die Einnahme muslimischer Gebiete durch christliche Herrscher Nordiberiens, die seit dem 10/11. Jahrhundert vor allem durch León und Kastilien betrieben wurde, gewann im 12. Jahrhundert den Charakter einer systematischen „Wiedereroberung“ *(Reconquista)* durch Kastilien, León, Aragón und Portugal. Die Gesellschaft Alt- und Neu-Kastiliens, des „Burgen“-Lands, gewann insbesondere unter der *Corona de Castilla* Gestalt, die schließlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Ausgangspunkt des neuzeitlichen Spanien wurde. Die Grundzüge dieses Vorgangs sind gut bekannt und die Anfänge und Gestaltwandlungen der territorialen Reconquistadoren-Herrschaft sind neuerdings Gegenstände gründlicher Forschungen geworden.

2.4.1 Entstehung, Umfeld, Herrschaftsweisen

Die Prosperität von *al-Andalus* hatte zweifellos Begehrlichkeiten in den armen christlichen Königreichen im Norden der Halbinsel geweckt, die sich dort seit dem 8. Jh. entwickelten. (Chalmeta 1994, 756) Aber die Verdrängung der Muslime aus Galicien und Asturien und die Besetzung und Besiedlung südlicherer, manchmal fast menschenleerer Grenzgebiete folgte zunächst noch keiner *Reconquista-Strategie,* obwohl das später Apologeten so behaupten sollten. (Suárez Fernández 1980, 354; Engels 1989, 280 f; Valdeón 1989, 14 f; Linehan 1993, 95-127) Dies war auch im 9. und 10. Jh. noch nicht der Fall, als christliche Siedlungen nach Süden schließlich bis in's Duero-Tal vordrangen. Erst am Ende des darauffolgenden Jahrhun-[399]derts, als eine „Wiedereroberung" des „Heiligen Landes" durch Kreuzzüge in Europa Furore machte, verbanden sich auch in Iberien zielstrebig Eroberungszüge und Heilsbewußtsein miteinander. Vorbereitet durch die Militarisierung von Städten in der territorialen Konkurrenz christlicher Könige untereinander in diesem 11. Jh., wurde die militärische *Reconquista* im 12. und 13. Jh. insbesondere durch Kastilien mit einem kreuzzugsmäßigen Apparat organisiert. Sie war Mittel und Ausdruck der Entwicklung einer „society organized for war", bis zur Eroberung der letzten muslimischen Bastion, Granada, im Jahre 1492. (Lourie 1966; Powers 1988, 18 ff u. pass.; vgl. Engels 1989, 290 f; Valdeón 1989, 14 f)

Die Eroberungen waren kaum durch den Druck einer wachsenden Bevölkerung auf die vorhandenen Landesflächen veranlaßt. Angetrieben wurden sie einmal durch das Verlangen, sich des prosperierenden *al-Andalus* zu bemächtigen, um dort „als vornehme Herren zu leben und sich von den Mauren bedienen zu lassen". (Castro 1957, 92) Zum anderen wurden die Eroberungen durch „religiös-militante Ideen" beflügelt, die mit dem katholischen Kreuzzugsbewußtsein seit Ende des 11. Jh. eng verbunden waren. (Vones 1993, 79) Das frühe Kastilien entwickelte sich zwischen zwei verschiedenen Umfeldern: Das eine war das zu erobernde, allmählich kleiner werdende *al-Andalus,* das – von Ende des 11. Jh. bis zum ersten Drittel des 13. Jh. unter der Herrschaft nordafrikanischer Dynastien – in dieser Zeit oft erfolgreichen erbitterten Widerstand leistete, aber danach schließlich doch auf das Staatsgebiet Granadas beschränkt wurde. (Powers 1988, 46-56, 58-61) Das andere bildeten die übrigen, zumal die iberischen christlichen Herrschaften, mit denen man wechselhaft verbündet oder verfeindet sowie auf vielfältige Weise verwandt war. Diese waren allesamt durch Ideen aus dem französischen Kloster Cluny beeinflußt, die vor allem durch den „nördlich der Pyrenäen ansässige[n] Adel" vermittelt wurden, welcher „seine aragonesischen und katalanischen Standesgenossen inspirierte". „Aussicht auf Landgewinn" spielte bei all dem eine kaum zu überschätzende [400] Rolle. (Vones 1993, 79; vgl. Castro 1957, 165-171) Die Ausbreitung der expansionistischen Ideen auch in Kastilien selber wurde nicht zuletzt durch das Wirken cluniazensischer Mönche in kirchlichen Ämtern unterstützt. (Valdeón 1989, 15; Vones 1993, 79-87) Durch die Eroberungen sollte schließlich speziell Kastilien eine bessere Stellung im Machtgefüge der Alten Welt gewinnen. Es erlangte, zusätzlich zu den vom Landesinnern her schwer erreichbaren nordiberischen Häfen, eigene Mittelmeerhäfen und zudem noch die Häfen Sevilla und Cádiz, was die Richtungen des Außenhandels der Iberischen Halbinsel grundlegend änderte. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jh. konnten die Exporte von Wolle, Eisen, Leder und Quecksilber in das nördliche Europa erheblich ausgeweitet werden. (Vázquez de Prada 1986, 718 ff; Lopez 1987, 354; Constable 1996, 13 f, 67, 240-258)

In dem von Kastilien beherrschten Gebiet im Norden der Halbinsel hatte es im 10. Jh. zunächst eine Vielzahl von Dörfern mit freien Bauern auf eigenem Land, kirchlich-klösterliche Siedlungseinheiten und wohl auch weltliche Gutswirtschaften gegeben, auf denen abgabe- und vielleicht auch dienstpflichtige Bauern arbeiteten, die aber nicht an das Land gebunden waren. (Vicens Vives et al., 1972, I, 340 f; Glick 1993, 195 f) Die Grenzgebiete zu den anderen christlichen Territorien und zu *al-Andalus* – letztere durch das Vorrücken der Grenze in Richtung Duero bis zum 10. Jh. entstanden – wurden als erste stark von Grundherrschaften durchsetzt, die etwa durch Verleihung von Verfügungsrechten seitens des Grafen bzw. Königs allmählich zustande gekommen waren und die als Ansätze feudaler Herrschaft begriffen worden sind. (Peña Bocos 1995, bes. 355 ff) Die durch die *Reconquista* vom 11. Jh. an geschaffenen Grenzgebiete wurden (zumindest in den ersten beiden Jahrhunderten)

überwiegend durch freie Bauern besiedelt. (García Moreno 1990, 465; Glick 1993, 116, 118 f) Jedoch fand hier seit dem 10. Jh. auch eine Ausdehnung des – insbesondere geistlichen – Grundbesitzes statt. Die Inbesitznahme der südlichen Meseta seit Mitte des 12. Jh. – ein [401] wohlorganisiertes politisches Unternehmen – erfolgte durch städtische Milizen und vor allem durch neugegründete Militärorden: im Westen und Osten den Orden von Santiago, im Zentrum den von Calatrava. Sie führte zur Vorherrschaft von Großgrundbesitz mit abhängigen Arbeitskräften, oft den früheren muslimischen Besitzern. (Vicenz Vives et al., 1972, I, 314, 341; Powers 1988, 40 f, 46-56, 89; Engels 1989, 296 ff; Rodríguez-Picavea 1994, 23-31, 259-336; Rodríguez López 1994, 255-310) So waren die Eroberung und Sicherung des Guadiana-Gebiets und der Mancha, seit der zweiten Hälfte des 12. Jh., vor allem Aufgabe des nach der alten Burg Kalaat-Rawaah benannten Calatrava-Ordens – einer „schlagkräftige[n] Truppe“ des Königs. (Vones 1993, 97) Diese Anstrengungen wurden zwar mehrfach, insbesondere durch die Niederlage von Alarcos 1195 gegen die muslimischen Almohaden, zurückgeworfen, aber nach dem Sieg über diese bei Navas de Tolosa im Jahr 1212 im Verlauf dieses Jahrhunderts weiter erfolgreich verstärkt. (Sánchez-Albornoz 1974, II, 323-335, 353-381; Valdeón 1989, 23 f; Vones 1993, 97 f; Rodríguez-Picavea 1994, pass.) Ursprünglich von Calatrava la Vieja am Guadiana (bei Ciudad Real), seit 1217 vom südlicheren Calatrava la Nueva ‹Bild 16› aus dehnte dieser Militärorden seine Gewaltrechte über Ländereien mitsamt vieler Ortschaften über verschiedene Gebiete der südlichen Meseta und noch weiter nach Süden aus, wobei dieser Teil des Ordensvermögens in Herrschaftsgebiete aufgeteilt wurde – unter einer Art feudaler Oberherrschaft des Ordensmeisters. (Rodríguez-Picavea 1994, 57-59; Rodríguez López 1994, 295 f, 304 ff) Schon das städtische Kriegsvolk war seit dem 12. Jh. nicht zuletzt durch die Aussicht auf Beute und Geschäfte für die *Réconquista* begeistert worden. Auch der mittlerweile entstandene grundbesitzende „Hochadel“ und der sich aus berittenen Kriegern bildende mittlere und niedere „Adel“ und „Halbadel“ wurden besonders seit dem 13. Jh. dadurch zusammengeschweißt, daß im Fortgang dieser *Reconquista* (weitere) Zuteilungen eroberten Landes zu erwarten waren. (Powers 1988, 174-187; Glick [402] 1993, 212 ff) Aus solchen Zuweisungen ganzer Städte mit riesigem Umland gingen dann im Süden der Halbinsel große Latifundien hervor, wobei jedoch der König, durch Erfahrungen mit weltlicher und geistlicher „Adels-Macht in den nördlicheren Gebieten gewitzt, sich hier die politische Verfügungsmacht reservierte. (Rodríguez López 1994, 225-310)

2.4.2 Bergbau und Bodennutzung: Arbeit und Mensch-Natur-Beziehungen

Im Zuge der Ende des 11. Jh. einsetzenden gezielten *Reconquista* entwickelte sich insbesondere in den neugewonnenen Gebieten Kastiliens eine kommerzialisierte produktionsorientierte Subsistenzstrategie. (Vicens Vives et al. 1972, I, 364 f, 371 f) Obwohl Agrikultur die Basis bildete, begann der Bergbau wiederum eine bedeutende Rolle zu spielen. Genannt seien hier lediglich die bereits erwähnten Minenanlagen von Almaden, heute noch betriebene Quecksilber-Minen, die dem Calatrava-Orden zunächst halb und ab 1281 ganz gehörten, sowie weitere Bergwerke im Campo de Galatrava, insbesondere im Valle de Alcudia. (Rodríguez-Picavea 1994, 225 ff)

Auch in der Forst-, Land- und Viehwirtschaft breitete sich allmählich eine Kommerzialisierung der Nutzung der Ressourcen aus. Die Wälder wurden, soweit nicht im Gemeinschaftsbesitz nachhaltig genutzt, zum Teil als Quelle für Bau- und Brennholz rücksichtslos ausgebeutet und zum Teil, schon seit dem 11. Jh., in anscheinend steigendem Maße besonders für land- und viehwirtschaftliche Zwecke gerodet. So oder so stellten sie für die großen Waldbesitzer eine erstrangige Bereicherungsmöglichkeit dar. (Valdeón 1989, 32 f, 39, 45, 111)

In den altkastilischen Regenfeldbau-Gebieten bestand die Entwicklung der Landwirtschaft, abgesehen von der immer schon sehr bedeutenden Viehwirtschaft einschließlich der Wanderweide-Schafwirtschaft, im 11. und 12. Jh. im wesentlichen in der Ausweitung des Getreideanbaus. Die Flächenerträge waren anscheinend gering. Zuweilen wurden, etwa von [403] Klöstern, Bewässerungsanlagen aus römischer Zeit fortgeführt oder neue angelegt, aufgrund individueller Nutzung privat angeeigneten Fluß- oder Quellwassers. (Glick 1993, 122, 128 f)

In den südlicheren, zuvor von den Muslimen bebauten Duero-/Tajo-Gebieten, die bereits im 11. Jh. und zu Beginn des 12. Jh. erobert wurden, waren in der Regel vielfältige Kulturen und Techniken gebräuchlich, so beim Bewässerungsgartenbau und teilbewässerten Getreideanbau sowie im Weinbau, eine Vielfalt, die dank der (christlichen) Mozaraber und der nichtemigrierten Muslime zunächst fortbestand. (O'Callaghan 1990, 181) Hinzu kam die acker- und viehwirtschaftliche Nutzung insbesondere von Flächen, die infolge der Flucht ihrer vormaligen Besitzer freigeworden waren, etwa durch Neusiedler aus der Stadt, aber auch durch den Calatrava-Orden. (Powers 1988, 38; Glick 1993, 133; Rodríguez-Picavea 1994, 189 f, 192, 195, 201 ff) Beachtlich sind die vielen technischen Anlagen zur handwerklichen Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere Mühlen, Ofen und Pressen, die dieser Orden, ebenso wie den Handel, teilweise kontrollierte. (Rodríguez-Picavea 1994, 228-256)

Die im 12. Jh. und Anfang des 13. Jh. eroberten bzw. wiedereroberten Guadiana-/Mancha-Gebiete, in denen es Getreide- und Weinanbau gab, waren lange umkämpfte Grenzräume, deren landwirtschaftliche Nutzung auf die Versorgung der Bewohner, insbesondere der sieben Festungen des Militärordens von Calatrava in diesem Gebiet, ausgerichtet wurde. ‹Bild 16› Hier legte der Orden wohl auch Gärten an, die – technisch vermutlich mithilfe von Zusatzeinrichtungen zu den profitablen Wassermühlen – bewässert wurden. Der Weinbau diente, wie auch im Tajo-Gebiet, zudem kommerziellen Zwecken. (Rodríguez-Picavea 1994, 194-198) Er wurde wie der Verarbeitungs- und Handelsbereich nach Profitkriterien vom Orden kontrolliert. Die unsicheren ausgedehnten Grenzgebiete Neukastiliens und der Mancha waren jedoch eher für die Haltung von Vieh – vor allem Rinder, Schafe, Pferde und Schweine – geeignet, so daß riesige, teilweise eingehegte Viehgebiete [404] zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen entstanden. Zum Teil waren diese Weiden für auswärtige Benutzer gesperrt. Das betraf insbesondere wandernde Schafherden aus dem Norden Kastilien-Leóns, die sich infolge einer Verknappung örtlicher Weiden auf immer länger werdenden Routen zwischen ihren Sommerweiden im Norden und ihren südlicheren Winterweiden, schließlich bis nach Andalusien, bewegten – Zeichen einer kommerzorientierten Viehwirtschaft, deren Landnutzungsweise bereits 1284 durch königlich-kastilische Konzessionen und Privilegien institutionalisiert wurde. Für die Herdenbesitzer Neukastiliens und der Mancha bildete die hier im wesentlichen standortgebundene Viehwirtschaft ebenfalls eine große Einnahmequelle. (Rodríguez-Picavea 1994, 176-188; vgl. Meder 1992, 186; Glick 1993, 134-139) In den Bewässerungskulturen der Muslime in den Vega- bzw. Huerta-Gebieten großer Städte ‹Bild 13› änderte sich hingegen durch die christliche Machtübernahme nicht sehr viel, und manche der Bewässerungsanlagen blieben bis in moderne Zeiten hinein erhalten. (Ein gut untersuchtes Beispiel ist das Bewässerungsgebiet des Flusses Turia [Guadalaviar] im damals zur Krone von Aragón gehörenden Valencia. [Glick 1988])

Was die seit dem 13. Jh. eroberten Gebiete im Süden Iberiens, vor allem im heutigen Andalusien, angeht, so soll an dieser Stelle nur angemerkt werden, daß hier Monokulturen für den Export Bedeutung erlangten; ferner, daß, José Manuel Naredo zufolge, eine „gran parte de las tierras más fértiles de Andalucia, que eran explotadas de forma intensiva por los musulmanes, fue convertida en baldíos para pastos". (Vicens Vives et al. 1972, II 239 f; Naredo 1977, 14) Überhaupt wurde die Weidewirtschaft seitdem sehr stark weiterentwickelt, insbesondere zu Lasten des Getreideanbaus. Dabei ging es hauptsächlich um die Gewinnung der hochwertigen Schafwolle, die seit Ende des 13. Jh. nach England und dann zunehmend auch nach Flandern exportiert wurde, wenn sie auch in der dortigen Tuchindustrie zunächst nur eine untergeordnete Rolle spielte und es schließlich sogar Exportrestriktionen seitens Kastiliens [405] gab. Während es in Kastilien Anfang des 14. Jh. nur 1,5 Mio. Schafe gab, waren es Anfang des 15. Jh. zwei bis drei und um 1480 etwa fünf Millionen. (Postan 1954, 203, Anm. 36; Vicens Vives et al. 1972, II, 245; Grigg 1974, 136; Vázquez de Prada 1986, 718 f; Carus-Wilson 1987, 634, 668 f; Valdeón 1989, 113 f)

Die Arbeits- und Betriebsformen sowie die Eigentums- und Abhängigkeitsverhältnisse unterschieden sich aufgrund historischer und territorialer Besonderheiten erheblich.

Im Norden hatte es vielfach freie sowie freivasallisch kleine und mittlere Bauern gegeben, schließlich aber auch größere Gutsbetriebe geistlicher oder weltlicher Herren mit mehr oder minder abhängigen

Hintersassen. Die herrschaftliche Verfügung über Land und Leute in Gestalt der verschiedensten Verfügungsrechte an Arbeits- und Dienstleistungen und an Sachabgaben gewannen vor allem im Süden Altkastiliens seit dem 11. Jh. erheblich an Bedeutung, wozu in manchen Fällen auch die Übertragung oder Aneignung von Gerichts- und Gesetzgebungsbefugnissen gehörte. Das geschah einerseits zugunsten des sich ausdehnenden Grundbesitzes größerer Klöster, andererseits zugunsten weltlicher Grundherren, zunächst oft örtlicher Herkunft. (Peña Bocos 1995, 320-358; ferner: Vázquez de Prada 1986, 713; Valdeón 1989, 34 ff, 111 ff; García Moreno 1990, 466-473)

Da das Duero-Tajo-Gebiet überwiegend mit freien Bauern besiedelt wurde und weil ein Teil der muslimischen und mozarabischen Bauern vorerst auf ihrem Land verblieb, standen hier zunächst selbständige klein- und mittelbäuerliche Betriebe im Vordergrund. Doch entwickelten sich im 12/13. Jh. Gutswirtschaften der geistlichen und weltlichen Grundbesitzer und damit einhergehend eine erhebliche Verarmung der mozarabischen, muslimischen und der kastilisch-christlichen Landwirte, deren Ländereien zunehmend in die Hände kirchlicher Machthaber und Einrichtungen oder städtischer Eigentümer fielen. Das war eine der Voraussetzungen dafür, daß die vielfältige Landnutzung in diesem Gebiet im Laufe der Zeit oft einer [406] extensiven Viehwirtschaft wich. (Powers 1988, 38, 210 f; Valdeón 1989, 31 f, 36 f; Glick 1993, 129, 133)

Das gilt auch für die südlicheren Gebiete um den Guadiana und in der Mancha, in denen der Calatrava-Orden und andere geistliche Grundherren die Arbeits- und Betriebsverhältnisse ökonomisierte und dominierte. Der Großgrundbesitz des Calatrava-Ordens, der wie die anderen Besitztümer in eroberten Gebieten zu erheblichen Teilen auf königlicher Zuweisung beruhte, lag in diesem seinem Stammland und umfaßte (je nach angewandtem Umrechnungsschlüssel) zwischen 5.600 bis 9.000 ha. Hier gab es grundherrschaftliche Eigenwirtschaften, denen mehr oder minder abhängige kleinbäuerliche und klein-gewerbliche Wirtschaften gegenüber standen. (Powers 1988, 89; Rodríguez-Picavea 1994, 43-50, 203-211) Der Militär-Orden von Calatrava gehörte, neben dem von Santiago sowie dem Bischof von Toledo, auch zu den größten Besitzern von Viehherden und von Viehweiden in diesem Gebiet. Dabei spielten große eingehegte Gebiete, die überwiegend, aber nicht ausschließlich für Weidezwecke genutzt wurden und vom Calatrava-Orden kontrolliert wurden, offenbar eine zunehmende Rolle. (Rodríguez-Picavea 1994, 176-182, 186-188) Im Verhältnis des Ordens und seiner einzelnen Gebietsherren zu den Siedlern dieser Gebiete entwickelten sich im 13. Jh. vielfältige Abhängigkeitsbeziehungen. Dies gilt insbesondere für jene Bauern und Gewerbetreibenden, die ihr Vermögen dem Calatrava-Orden vermacht hatten und die im Laufe dieses Jahrhunderts allmählich einer Art Grundherrschaft unterstellt wurden. Auch die an sich einem Rat *(concejo)* unterstehenden Bewohner von Städten in Ordensgebieten, insbesondere die für den Kriegsdienst unter den Calatrava-Rittern bestimmten *caballeros*, gerieten in verschiedene Abhängigkeiten zum Orden. Abgesehen davon gab es neben den Ordens-Gebieten andere grundherrschaftliche Gebiete – so unter dem Bischof von Toledo – sowie das oft Städte umfassende Königsland. Zumindest die Gewaltverhältnisse in den ländlichen Ordensgebieten können, ebenso wie die altkastilischen Herrschaftsverhältnisse seit [407] dem 11/12. Jh., als Ansatz zu einer Art Feudalherrschaft gedeutet werden. (Rodríguez-Picavea 1994, 292-300, 335-374) Insgesamt ist hierbei jedoch zu beachten, daß daneben in erheblichem Umfang freie wehrhafte Bauern bestehen blieben, der bäuerliche Widerstand gegen herrschaftliche Anmaßungen beachtlich war und daß die feudalen Gewaltrechte durch die Macht des Königs erheblich eingeschränkt waren und es eine durchgängige lehnsmäßige Abhängigkeitsordnung nicht gab. (Rodríguez-Picavea 1994, 304-308; vgl. auch Lourie 1966, 60 f; Vicens Vives et al. 1972, II, 279, 346, 354-358; Bloch 1982, 229; Barceló/Kirchner et al. 1988, 27; García Moreno 1990, 467)

Insbesondere im 13. und 14. Jh. entstand schließlich, infolge der Verteilung riesiger Ländereien an die Eroberer und der Knappheit williger Arbeitskräfte unter den Besiegten, im Süden des Landes vielerorts großer Grundbesitz mit abhängigen Arbeitskräften, deren Status sich der Leibeigenschaft zumindest annäherte. Aber es gab im heutigen Andalusien und in Murcia zunächst auch noch selbständige mudejarische Siedler. (O'Callaghan 1990, 20-25) Unabhängig davon verschwanden auch hier die freien kleinen Bauernwirtschaften nie vollständig. So entstand zumal im heutigen Andalusien

eine Polarität von Latifundien und Minifundien, bei der der kastilische König die politische Herrschaft in den Händen behielt. Für den massenhaften Export agrarischer Produkte war man auf die Mitwirkung von Kaufmannskapital angewiesen. (Powers 1988, 89; Valdeón 1989, 26-30, 111 f, 125 f, 129; Vones 1993, 106 f; Rodríguez López 1994, 279-284; Edwards 1996, XIV) Die Ideale der ansonsten vordringenden Feudalherrschaft sprechen u. a. aus den Problemen, die gewisse christliche Herren mit der Erhaltung der Bewässerungsanlagen der *huertas* und *vegas* hatten, wenn sie die überkommenen Abgaben der Beteiligten – zunehmend christliche Neusiedler – für den Unterhalt dieser Anlagen als Feudalrente mißverstanden und nicht für die Instandhaltung der Anlagen verwandten. (Glick 1993, 132 f) Sinnvollerweise wurden jedoch in den Bewässerungsgebieten [408] des kastilischen Murcia ‹Bild 13› Besitzrechte an den Ländereien der *huerta* zunächst den Muslimen belassen. (Valdeón 1989, 30, 54) Große Grundherren gehörten freilich auch, neben kleineren Herdenbesitzern, zu den Hauptträgern des Gesamtverbands der Viehhalter *(mesta)*, der seit 1273 zusammen mit der an Exporterträgen interessierten Krone und anderen Produzenten, zumal Klöstern und Militärorden, die Kommerzialisierung der Wollproduktion organisierte. (Vicens Vives et al. 1972, II, 244-253; Valdeón 1989, 113) In der an Exportökonomie orientierten Agrarproduktion hatte freilich „die schollengebundene Leibeigenschaft nicht mehr länger einen ökonomischen Daseinsgrund“; sie wurde 1481 aufgehoben. (Anderson 1978, 252)

Die Beziehungen zwischen „Mensch“ und „Natur“ haben sich im Zuge der *Reconquista* deutlich verändert. Reale Indikatoren sind die Abholzung der Waldbestände und das Wachstum der Schafherden, die Massensterben durch Pestzüge und die Mißernten durch Klimaverschlechterungen, die Umgestaltungen der Naturlandschaften und jene Beanspruchungen von Landwirtschaftsflächen, die mit dem Ackerbau und der Viehhaltung verbunden waren. In den Mittelpunkt dieser Beziehungen traten Bemühungen um Ertragssteigerungen nach ökonomischen Kriterien, wie sie bei der Bewirtschaftung der Teile der südlichen Meseta in Erscheinung traten, die der Calatrava-Orden kontrollierte. (Rodríguez-Picavea 1994, 337-373) Diese Bemühungen sind nur ein Beispiel dafür, daß sich in der Reconquista-Periode insgesamt eine kommerzielle Bewirtschaftung des Naturhaushalts entwickelt hat, die zerstörerische Wirkungen hatte. Gesetzliche Vorschriften Alfonsos X zum Schutz der Wälder, des Jagdwilds, des Nutzviehs sowie der Menschen selber, insbesondere in den *Siete Partidas*, sind weniger zaghafte Ansätze einer Ressourcen- und Umweltvorsorge als vielmehr Jagdordnungen und Vorschriften zum Schutz der Menschen vor wilden Tieren, die aktuellen Problemen jener Zeit entsprangen. (Arranz Guzman 1989, 131-135) [409]

2.4.3 Patriarchale Familie: Stellung von Frauen und Kindern

Auch die Familienformen wiesen in Kastilien starke regionale wie historische Unterschiede auf. Allesamt gingen sie freilich von den familialen Verhältnissen in den christlichen Königreichen Nordiberiens aus, die zuweilen an westgotische Rechtsverhältnisse anknüpften, sich aber manchmal auch als nichtgeregelte eheähnliche Gemeinschaften darstellten. (Vicens Vives et al. 1972, I, 384-390) Vorherrschend waren anscheinend Versionen der (mehr oder minder) monogamen und patriarchalen Familienform. Diese prägte sich im Laufe der Eroberungen verschieden aus. In jenen ländlichen Gebieten, in denen die bäuerlichen Lebensverhältnisse schließlich durch verschiedenartige protofeudale Abhängigkeiten geprägt waren, dürften autoritär-patriarchale Verheiratungs- und Familienverhältnisse, auch wenn sie auf Übereinkunft der Beteiligten oder beteiligten Familien beruhten und leicht wieder lösbar waren, vorherrschend geworden sein (Segura Graiño 1997b), etwa in den südlicheren der kastilischen Stammgebiete. In den neu eroberten Gebieten waren demgegenüber bis in das 14. Jahrhundert hinein die Regelungen der jeweiligen *fueros* maßgebend. Dieses waren satzungsförmige ortsbezogene Mischungen eines Gewohnheits- und Richterrechts, die hier durch den König oder die Militärorden erlassen und auf weitere Gebiete ausgedehnt wurden, wobei seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. insbesondere von Alfonso X versucht wurde, sie durch zentralisierte generelle Normen zu ersetzen. (Valdeón 1989, 64-67) Die *fueros* enthielten oft, abgesehen von Verwaltungsregeln und von militärischen und zivilen Pflichten und Rechten der Einwohner einer Stadt und ihres Umlands, auch familien- und eherechtliche Vorschriften. Um Frauen anzulocken und die Bevölkerung und Besiedlung der

Eroberungsgebiete zu fördern, konnte die Familie durch eine Ehe *ayuras*, d. h. lediglich durch wechselseitiges, behördlich bestätigtes Einvernehmen begründet werden. (Aubrun 1966a, 206) Hierdurch wurde die [410] patriarchale Familienform im Sinne einer Bilateralität der Ehepartner gemildert. Im Fortgang der *Reconquista* gewann die katholische Kirche zunehmend Einfluß auf die Regelung familialer Angelegenheiten. Zudem verstärkten sich im 13. Jh., zumal unter Alfonso X, die Versuche, die lokalen bzw. regionalen *fueros* durch ein allgemeines königliches Recht einzuschränken oder zu ersetzen. Mit dem Vordringen einer bestimmten katholischen Ehekonzeption wurden nicht nur der Konsens als alleinige Bedingung der Ehegültigkeit, sondern auch die Unauflöslichkeit der Ehe Gesetz: Die Möglichkeit der Scheidung verschwand. Anfang des 16. Jahrhunderts wurde die katholische Ideologie, noch unter Isabel im Jahre 1502, durch Abschaffung der vertragsmäßigen Zivilehe a *yuras* bekräftigt. (Aubrun 1966a, 207 f; Aubrun 1966b, 464)

Frauen hatten zunächst, unter noch von westgotischer Tradition bestimmten Verhältnissen, rechtlich eine verhältnismäßig große Handlungsfreiheit. Im Zuge der *repoblación* eroberter Gebiete kamen sogar ursprünglich unfreie Frauen (bestimmten *fueros* zufolge) in eine solche günstigere Lage. Dies dann, wenn sie sich in Grenzgebieten niederließen, wofür sie rechtlich als frei betrachtet wurden, oder wenn sie sich von künftigen Ehemännern in solche Gebiete entführen ließen, um sich von der Zustimmungspflicht ihres Herrn zur Heirat zu befreien. (Dillard 1976, 72 f; generell: Dillard 1993, 27-53) Diese relative Freiheit schloß freilich nicht aus, daß Beziehungen christlicher Frauen zu Juden oder Muslimen oder ein als unehrenhaft geltendes Verhalten von Frauen auf das schwerste bestraft wurden (z. B. Versklavung ab 1268). Ehebruch der Frau konnte verschiedenen *fueros* zufolge mit der Tötung beider Beteiligter durch den Ehemann selber bestraft werden, wobei zuweilen den Verwandten der Frau (!) noch Strafrechte zustanden. Über politische Rechte verfügten Frauen nicht. (Dillard 1976, 81-86; O'Callaghan 1990, 31 f) Die gewiß bemerkenswerte Tatsache, daß immer wieder auch Frauen Königsämter innehatten, enthüllt sich bei genauerem Hinsehen als eine durch Witz und Tatkraft der Betreffenden zustande ge-[411]kommene Ausnahme von der Unterordnungsregel. (Segura Graiño 1997b, 169-177) Im Fortgang der *Reconquista* wurden die Frauen noch mehr in die Familie eingebunden, die nunmehr eine Einrichtung wurde, die kirchlichen Segens bedurfte. (Segura Graiño 1997d, 220-223) In Anknüpfung an westgotisches Recht konnten Frauen, insbesondere Ehefrauen, zunächst Eigentum besitzen. Dieses Recht ist anscheinend in verschiedenen *fueros* im Sinne der Bildung einer ehelichen Zugewinngemeinschaft oder vollen Gütergemeinschaft, bei der freilich der Ehemann das Sagen gehabt zu haben scheint, umgestaltet worden. Zumindest nach dem (schließlich in vielen Gebieten geltenden) *fuero* von Cuenca gab es als Gegenstück zur zivilrechtlichen Ehe noch die Ehescheidung aufgrund gegenseitigen Einvernehmens bei Aufteilung des ehelichen Vermögenszugewinns. Von der Gütergemeinschaft waren zuweilen (so nach dem *fuero* von Cuenca) Vermögensteile, die die Frau gelegentlich der Eheschließung vom Ehemann zu erhalten hatte, ausgenommen. (Dillard 1976, 77 f, 83; Dillard 1993, 253) Das sollte sich im späteren Familienrecht gründlich ändern, wie Charles Aubrun ausführt: nun hatte die Frau Heiratsgut in die Ehe einzubringen, und sie teilte nicht mehr mit dem Mann den Zugewinn seines" Haushalts. (Aubrun 1966a, 207) Was die wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten einer Witwe im Fall von ererbten Vermögen oder Nutzungsrechten anbetrifft, so waren diese zunächst, wie Heath Dillard herausgearbeitet hat, unter Umständen recht groß, sofern die Witwe allein lebte (*fuero* Sepúlveda) oder Witwe blieb (*fuero* Cuenca). (Dillard 1976, 83, 88) In der unter kirchliches Regime gestellten Familie aber verlor die Witwe alles Vermögen zugunsten der Familie. (Aubrun 1966a, 207)

Die Kinder, der elterlichen Gewalt bis zum Verlassen des Elternhauses unterworfen, waren erbrechtlich zunächst gleichmäßig gut gestellt. Vermögen waren von Männern wie von Frauen an die „nächsten Blutsverwandten", also insbesondere die Kinder, zu gleichen Teilen zu vererben, was freilich die Gefahr der Zersplitterung in sich barg. (Dillard 1976, 86 f) [412] Als der Vater das Recht erlangte, ein Testament nach seinem Geschmack zu machen, konnte er das gesamte Vermögen an den erstgeborenen Sohn vererben, ein Recht, dessen Intention die Katholischen Könige zur Norm erhoben. (Aubrun 1966a, 207; Segura Graiño 1997d, 222)

So verloren die Kinder ihr ursprüngliches Recht, grundsätzlich, gleich welchen Geschlechts sie waren, zu gleichen Teilen zu erben. (Dillard 1976, 75) Die Testierfreiheit zugunsten des erstgeborenen Sohnes dürfte diesen zu besonderem Gehorsam gegenüber dem Vater veranlaßt haben. Einen entsprechenden Anpassungsdruck gab es für die Mädchen: Die Heirat der Töchter etwa war in Eroberungsgebieten an die Einwilligung sei es des Vaters, sei es beider Eltern geknüpft, was beides im Interesse der Kontrolle des Familienvermögens so geregelt gewesen sein dürfte.

2.4.4 Staatliche Politik: Stellung von Fremden und Minderheiten

Es handelte sich bei der politischen Ordnung von Kastilien bzw. Kastilien-León – die wechselhaften Beziehungen beider Gebiete bis zur endgültigen Vereinigung 1230 zur Krone Kastilien müssen hier außer acht bleiben – um eine Monarchie mit wechselnden Gebietszuschnitten, die als Rahmen einer in gewisser Weise sich feudalisierenden Adelsherrschaft zentrale Herrschaftseinrichtungen ausbildete, die dem *Reconquista*-Ziel dienten. (Vicens Vives et al. 1972, II, 376 f) Der Monarch war grundsätzlich Chef des Heeres, der Verwaltung, der Rechtsprechung und der Gesetzgebung – trotz der 1188 entstandenen „Ständevertretung", der Cortes. Er wurde während der *Reconquista* zu einem „Land-, Steuer- und Rechteverteiler". (Vázquez de Prada 1986, 10) Dabei hatten, wie erwähnt, bis in das 14. Jh. hinein lokal-regionale Sonderrechte *(fueros)*, die vor allem vom König, aber auch von den Militärorden gesetzt und auf weitere Gebiete ausgedehnt worden waren, ein starkes Gewicht, trotz früher Versuche einer Generalisierung und [413] Zentralisierung des Rechts. Die *fueros* galten jeweils für eine Stadt (oder eine ganze Gruppe von Städten) und ihre umliegenden Gebiete, welche ihrerseits durch Selbstverwaltungseinrichtungen mit beschränkten Rechten regiert wurden. Sie waren auf Erfordernisse der *Reconquista* zugeschnitten, insbesondere durch Festlegung militärischer Pflichten und Rechte der Einwohner. Erst allmählich wurden sie durch ein allgemeines königliches Recht ersetzt. So wurden in der zweiten Hälfte des 13. Jh. von Alfonso X, der die Steuererhebung (gegen Privilegien für die Mesta) verbesserte, auch erste Schritte zur Einführung des Römischen Rechts unternommen. (Powers 1988, 19 f, 28-32, 38 f, 40 f, 49 f, 65 f, 72-78, 94-111; Valdeón 1989, 64-67, 74-77) Aus Anlaß der zentralstaatlichen Förderung von Städten und Bürgertum kam es 1366-1369 zu einem Bürgerkrieg, der mit der Einrichtung der adelsfreundlichen Dynastie der Trastámara endete. Unter dieser Dynastie nahmen Zahl und Umfang der Herrschaftsgebiete eines neuen Hochadels mit eigener Gerichtsbarkeit und Steuerhoheit stark zu. (Vázquez de Prada 1986, 712 f; Valdeón 1989, 155; Ladero 1992, 25 f) 1479 wurde eine dynastische Union zwischen zwei bedeutenden iberischen Mächten begründet, durch die heimliche Hochzeit von Isabel von Kastilien und Fernando von Aragón. Sie installierten später eine gemeinsame Regentschaft und wurden schließlich nach der Eroberung Granadas vom Papst als „Katholische Könige" tituliert. (Ladero 1992, 33 ff)

Es gab im christlichen Iberien (im Unterschied zum allmählichen Verschwinden der Sklaverei im karolingischen und post-karolingischen Europa) bis zum Ende des Mittelalters und darüber hinaus die Einrichtung der Sklaverei. (Verlinden 1955, 103) Es waren zunächst aus westgotischem Eigentum weitergereichte Sklaven; sodann im Handel aus Katalonien erworbene Sklaven; ferner die, wie damals auch sonst üblich, bei den regelmäßigen Scharmützeln und den Schlachten zwischen Muslimen und Christen anfallenden Kriegsgefangenen; schließlich die bei regelrechten Beschaffungszügen erbeuteten andersgläubigen Gefangenen aus *al-Andalus*. (Verlinden 1955, [414] 103-105, 149-152, 166-171, 546; O'Callaghan 1990, 26-30) Den kriegsgefangenen Sklaven bescheinigte König Alfonso X, das schlimmste Schicksal überhaupt zu haben: „la mayor malandancia que les homes pueden haber en este mundo." (Verlinden 1955, 593) Die Lage der Sklaven, die im 13. Jh. im Norden knapp wurden, war je nach lokal-regionalem *fuero* verschieden. Vom 14. Jh. an erlangten viele von ihnen, die in neueroberten Gebieten siedelten, den Status von Freigelassenen. (Vicens Vives et al. 1972, I, 362)

Seit dem 10. Jh. gerieten im Zuge der *Reconquista* des weiteren zunehmend drei Bevölkerungsgruppen in den Herrschaftsbereich der Krone von Kastilien: die muslimisch beeinflußten Christen aus den eroberten Gebieten (Mozaraber), die nicht-kriegsgefangenen Muslime (Mudéjaren) und die (später als Sefarden oder Sefardim bezeichneten) Juden. Sie alle vermittelten den Eroberern Elemente der Kultur von *al-Andalus*. (Sánchez-Albornoz 1974, 1, 34) Im wesentlichen erst vom 14. Jh. an kamen

die zum Christentum Konvertierten hinzu, *conversos*, die als Morisken (ehemalige Muslime) bzw. als Marranen (ehemalige Juden) bezeichnet wurden.

Die Beziehungen der Kastilier zu den sozusagen miteroberten christlichen Mozarabem waren nicht einfach, wie schon der leicht pejorative Name zeigt. Schwer zu integrieren, gab es noch nach Jahrhunderten arabisch sprechende, arabische Namen tragende und vielleicht sogar „arabisch denkende" Christen. Zudem führten massenhafte Auswanderungen nach Kastilien aus dem almoravidischen und almohadischen al-Andalus im 12. Jh. zu einer starken Vermehrung der Mozaraber. Im Zuge der Ausbreitung weltlicher und geistlicher Grundherren im 12.113. Jh. verloren viele mozarabische Bauern ihren Boden. In Toledo und Umgebung hatten Mozaraber ein großes Gewicht. (Chejne 1980, 107 ff; Glick 1993, 253; López Gómez 1994, 171-174) Hier verliehen, nach der Einnahme dieser Stadt am 25. Mai 1085, Alfonso VI und später auch Alfonso VII den Mozarabern bemerkenswerte Privilegien, die diese – insbesondere im Verhältnis zu den Juden und Muslimen – den [415] übrigen christlichen Toledanern gleichstellten. (Baer 1970 II, 8 f)

Der Umgang mit Muslimen und Juden wurde im wesentlichen erst seit der Einnahme dieser Stadt 1085 zu einem realen Problem, wobei beide Bevölkerungsgruppen durch die weiteren Gebietseroberungen bzw. durch Flucht vor Verfolgungen von Seiten der Almoraviden und Almohaden an Gewicht gewinnen sollten. Eine Versklavung der gesamten jeweils unterworfenen Bevölkerung war kaum durchführbar. (Vgl. Verlinden 1955, 149 f) Analog zur Praxis der Muslime beabsichtigten auch die neuen christlichen Herrscher in der Regel zunächst, beiden Minderheiten gesetzlichen Schutz und eine verhältnismäßig große Autonomie zu gewähren, wozu auch deren eigene Gerichtsbarkeit in inneren religiösen und Zivil-Angelegenheiten gehören sollte. Dementsprechend bildeten sich *morerias* und *juderias* als soziale Organisationen der beiden Minoritären heraus, die selbstverständlich auch abgabenpflichtig waren. Allerdings hatten beide Minoritäten offiziell keinen Zugang zu öffentlichen Ämtern, eine von verschiedenen Königen freilich durchbrochene Norm, und Heiraten zwischen Christen und Nichtchristen waren in der Regel untersagt. (Vicens Vives et al. 1972, I, 331-334; Glick 1993, 221-228) Entscheidend aber war, daß die Schutzversprechen der christlichen Obrigkeiten keine generelle staatliche und religiöse Norm waren, sondern „vagas garantias", die im wesentlichen jeweils in Verträgen ausgehandelt worden waren. (Glick 1993, 222) Das schließt nicht aus, daß sie sich auch verschiedentlich in lokal/regionalen *fueros* niederschlugen und daß gelegentlich sogar eine Gleichstellung der Minoritäten mit den Kastiliern statuiert wurde. (Baer 1970 II, z. B. 8, 11; O'Callaghan 1990, 25 f) Die Rechte der nicht-versklavten Angehörigen der Minderheiten hingen aber wesentlich von den jeweiligen Bedingungen ab, unter denen sie im Zuge der *Reconquista* unter christliche Herrschaft gelangt waren, sowie von der weiteren Entwicklung dieser Herrschaftsbedingungen. Daher konnten diese Rechte bei Veränderungen der Interessenkonstellation sehr rasch ge-[416]ändert oder sogar aufgehoben werden. (O'Callaghan 1990, 13-18, 25 f; Glick 1993, 222; Harvey 1994, 178) Die Situation beider Minoritäten war daher prinzipiell prekär, was jedoch nicht ausschloß, daß sie unter relativ liberalen Autoritäten sogar wichtige kulturelle oder staatliche Positionen erlangen konnten. Oft erwähnt wird der Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis bei Alfonso X, „dem Weisen" (1252-1284): er schätzte offenkundig die Wissenschaften der Andersgläubigen sehr, wußte, daß er Muslime wie Juden für den Aufbau seines Landes benötigte, und nannte sich „Rey de las tres religiones"; er schreckte aber vor beleidigenden Urteilen gegenüber dem Islam nicht zurück, beschimpfte die Juden als Nachkommen der Kreuziger Jesu und begann damit, beide Minoritäten auf seinem Territorium hart zu bedrängen. (Chejn 1980, 114-117; O'Callaghan 1990, 53; Pérez 1993, 27, 35 f; Vones 1993, 144) Zur räumlichen Abtrennung der Minderheiten in Städten kam es in der Regel erst im 15. Jh. (O'Callaghan 1990, 32 f; Ladero 1992, 199 f, Roth 1994, 139 ff)

Den nicht-versklavten Mudéjaren wurden anfangs keine wesentlichen Beschränkungen ihrer religiösen und ökonomischen Aktivitäten auferlegt, wenn man die Umwandlung, den Umbau oder den Abriß aller großen Moscheen ausklammert. (O'Callaghan 1990, 42 f) Die Mudéjaren widerstanden daher auch lange einer Übernahme der christlichen Kultur, was sie wiederum in die Lage versetzte, für die Christen zahlreiche Bauwerke und Kunstwerke im sog. Mudéjar-Stil zu schaffen. Ihrer geistigen

Widerspenstigkeit wegen gerieten sie, obwohl durchaus als Arbeitskräfte geschätzt, unter starken Druck von Seiten der Christen, zumindest in Kastilien. (Chejne 1980, 100, 109 f; O'Callaghan 1990, 30 ff; 55; Glick 1993, 2331) Als eine durch die christlichen Eroberungen im Süden und Südosten stark vergrößerte Gruppe verschlechterte sich ihre Lage seit dem 13. Jh. zusehends, wobei es in diesen Regionen zu Aufständen (Revolten in Andalusien und Murcia 1264), zu Ausweisungen aus bestimmten Städten und zu Auswanderungen bis nach Nordafrika kam. Schließlich erschienen die Mudéjaren als [417] Gefährdung der neugewonnenen politisch-religiösen Einheit. (Valdeón 1989, 54; O'Callaghan 1990, 21-25, 54 ff) „Anfang 1502 kam der Augenblick für die Mudéjaren in Kastilien, wo ihnen nur zwei Alternativen blieben: Bekehrung oder Vertreibung." (Ladero 1992, 201) Als zum Christentum übergetretene *moriscos* konnten sie bis Anfang des 17. Jh. im Lande bleiben, dann mußten sie die Iberische Halbinsel verlassen. (Ihr Schicksal im Reino de Valencia wird eindringlich von Leopoldo Peñarroja Torrejón, 1984, dargestellt.)

Die Juden bildeten vor 1085 in den christlichen Staaten Iberiens nur eine sehr kleine Minderheit und gewannen ebenfalls erst seit der Einnahme Toledos durch die Christen an Gewicht. Die Stadt entwickelte sich zu einem Hauptzentrum jüdischer Kultur. Diese konnte lebendig bleiben, weil die christlichen Herrscher die jüdische Elite lange Zeit sowohl als nützlich als auch als zuverlässig betrachteten und sie erforderlichenfalls gegenüber der Kirche und den christlichen Massen zu beschützen trachteten. Die Zeit des 12. Jh. bis zum beginnenden 14. Jh. erschien den Juden daher als ein erneutes Goldenes Zeitalter. (Pérez 1993, 34) Jedoch begann sich besonders gegen Ende des 13. Jh. und vor allem im 14. Jh. auch in den christlichen Staaten Iberiens Feindseligkeit gegenüber den Juden zu entwickeln, von denen manche als politische Ratgeber oder als Steuereinnehmer für die Obrigkeit tätig waren. (Poliakov 1979d, 1-9; Benn-Chanan in Rehrmann/Koechert 1999, 16-21) Die antisemitischen Verfolgungen, Plünderungen und Morde seitens eines Teils der christlichen Bevölkerung wurden durch die Mitte des Jh. wütende Schwarze Pest gefördert. (Pérez 1993, 40 ff) Einen Gipfel dieser Entwicklung stellten die sich lang hinziehenden mörderischen Verfolgungen dar, die 1391 in Sevilla, organisiert von einem katholischen Erzdiakon, begannen und sich dann auf sehr viele Städte der Halbinsel ausbreiteten, obwohl die Kirche und insbesondere der Staat sich davon absetzten oder sogar dagegen wandten. (Baer 1970 II, 248-251; Poliakov 1979d, 10-16; Pérez 1993, 54) Im berühmt gewordenen Disput im aragonischen Tortosa 1413/14 wurden [418] jüdische Rabbiner gezwungen, öffentlich Belege für eigene Irrtümer und für die Richtigkeit des christlichen Glaubens zu liefern, woran sich offen oder verdeckt gewaltsame Konversionen eines sehr großen Teils der etwa 200.000 Juden zum Christentum anschlossen. (Vázquez de Prada 1986, 715; Marcu 1991, 11 ff; Pérez 1993, 60 f, 66) Damit entstand die Figur des zum Christentum übergetretenen jüdischen *converso.* Gegen diese „Marranen" richtete sich die Institution der spanischen katholischen Inquisition. (Baer 1970 1, 437-545; Poliakov 1979d, 28-64; Vones 1993, 2361) Nicht zuletzt, weil die Konvertiten oft Ämter errangen, die ihnen bisher verschlossen waren, wurden sie verdächtigt, nur zum Scheine Christen geworden zu sein. Die Inquisition gilt wohl den meisten der zahlreichen Interpreten, gleich welcher Provenienz, als Mittel der Erzwingung der politischen Einheit des Landes unter Zuhilfenahme einer Religion. (Lemm 1993, 172, 181) Die ersten Hinrichtungen erfolgten 1481 in Sevilla, insgesamt sollen allein in Kastilien zwischen 1481 und 1490 2.000 Menschen zum Tode verurteilt und verbrannt und zudem 15.000 zu Bußen verurteilt worden sein. (Ladero 1992, 1871) Gerade die prinzipielle Verfolgung der Masse der *conversos* ermöglichte aber auch die selektive Aufnahme einzelner Neuchristen in die mittleren Adelsschichten der kommerziell aktiven *hidalguia,* „die im städtischen Patriziat aufgegangen waren", unter „Nichtbeachtung der *limpieza de sangre*". (Vones 1993, 240) Mit einem Schauverfahren in Avila 1490/91 gegen drei zum Christentum konvertierte Juden und zwei nichtkonvertierte Juden, die zum Tode verurteilt wurden (Ladero 1992, 175; Pérez 1993, 107; Marcu 1991, 154 ff), wurden die Edikte der Katholischen Könige vom 31. März 1492, nach der Eroberung Granadas, vorbereitet, die unmittelbar der „religiösen Einheit" des sich bildenden Staats dienen sollten. (Vones 1993, 235; Bernecker in Rehrmannn/Koechel 1999, 31-34) Die Juden wurden vor die Wahl gestellt, sich taufen zu lassen oder binnen vier Monaten Spanien zu verlassen. Nur wenige Juden, darunter der Oberrabbiner von Kastilien, ließen sich taufen. (Pérez [419] 1993, 108-111) Die Schätzungen

der Zahl der Ausgewanderten weisen eine sehr große Spannbreite auf; es dürften aber 50.000 bis 70.000 Menschen gewesen sein. (Ladero 1992, 177 f; Vones 1993, 237; Pérez 1993, 114 f).

2.4.5 Die Herausbildung einer eigentümlichen Konfiguration reproduktiver Praxis

Wiederum ist nach dem Zusammenhang der Praxis-Dimensionen Subsistenz, Familie und Politik zu fragen und nach einer spezifischen Konfiguration reproduktiver Praxis, die sich in der kastilischen Gesellschaft wohl herausgebildet hat.

Die kastilischen Eroberer von *al-Andalus* haben (neben oder zusammen mit den Conquistadoren aus anderen iberischen Staaten) in den von ihnen seit dem 10. Jh. besetzten bzw. eroberten Gebieten (und auch in ihren Stammlanden) charakteristische Nutzungen der Naturreichtümer und spezifische Formen des Umgangs mit Frauen und mit Minderheiten entwickelt. Diese Entwicklungen sind von den andauernden kriegerischen Auseinandersetzungen nicht zu trennen, unter denen der Kampf gegen den Islam hervorstach, zu dessen Unterstützung die Christen „einen ebenso kämpferischen wie großartigen Glauben ins Leben [riefen]“, wie Américo Castro sich bewundernd ausdrückte – den Glauben nämlich an einen allgegenwärtigen kriegerischen Sankt Jakob, der bald *Santiago Matamoros,* der Maurentöter genannt wurde. (Castro 1957, 140 ff) Die politischen, familialen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden seit dem Ende des 11. Jh. mehr und mehr durch die Erfordernisse einer christlichen, vom Kloster Cluny inspirierten *Reconquista* geprägt und gewannen die Gestalt einer „society organized for war“, wie zunächst Elenas Lourie und dann James F. Powers gesagt haben. (Lourie 1966; Powers 1988) Das zeigt sich nicht zuletzt in der Rolle, die militärisch-religiöse Verbände und Einrichtungen in den inneriberischen Kreuzzügen spielten, und in den Wirkungen, die sie auf die [420] Landnutzungs- und Herrschaftsverhältnisse (einschließlich der Formen von Familie und Politik) in den zunächst eroberten Gebieten zeitigten. Die herkömmlichen bzw. vorgefundenen Subsistenzstrategien: die bäuerliche Acker- und Viehwirtschaft im Norden, der (zuweilen teilbewässerte) Acker- und Gartenbau in der *meseta* sowie der Bewässerungsbodenbau in den *vegas* und *huertas,* die zunächst meist erhalten werden sollten, wurden unter dem *Reconquista-Regime* allmählich umgestaltet. Dies geschah einmal durch die Entwicklung und Ausbreitung grundherrlicher Großbetriebe mit extensiver Getreidewirtschaft. Vor allem aber spielte hierbei die Ausdehnung der Schafhaltung eine Rolle. Diese entsprang als Wanderweidewirtschaft zunächst durchaus naturräumlichen Voraussetzungen, doch war Viehhaltung darüber hinaus in umkämpften Grenzgebieten die praktikablere Option wirtschaftlicher Landnutzung und erhielt daher erhöhte Bedeutung. Bei alledem gewannen die ökonomischen Interessen, die in das militärisch-religiöse Programm der *Reconquista* eingebaut waren, in deren Fortgang an Gewicht, und sie wurden nicht nur im Rahmen der Militärordens-Wirtschaft zunehmend professionell und profitorientiert verfolgt. Die Entwicklung der Kommerzialisierung der Vieh-, Land- und Forstwirtschaft führte im Lauf des 13. Jh. schließlich, wie Thomas Glick bemerkt hat, zu einer „ruptura“ zwischen hoch- und spätmittelalterlicher Landnutzung in Iberien. (Glick 1993, 139) Sie verstärkte deren ökologisch-pedologisch destruktive Effekte, die aus anderen Gründen, wegen eventueller technischer Inkompetenz von Feudalherren, auch in einigen Gebieten des Bewässerungsbodenbaus sich bemerkbar machten. Diesen gewaltsamen Vorgehensweisen entsprach das Vordringen einer frauenfeindlichen Familiengesetzgebung seit Ende des 13. Jh., welche Handlungsspielräume der Frauen, die ihnen zuvor in eroberten Gebieten noch zugestanden worden waren, zugunsten katholischer Moral und ehemännlicher *potestas* beschränkte, offenbar auch zum Zweck des Beieinanderhaltens von Vermögen und der Förderung des Bevölkerungswachstums. Mit dem Dynastiewechsel im 14. Jh., [421] in dessen Folge die Grundherrschaft eines neuen Hochadels gestärkt wurde, endete zugleich das bis dahin kaum getrübte zweite „Goldene Zeitalter“ der Juden. Die minderheitenfeindliche Politik sollte sich aber vor allem gegen die zum Christentum übergetretenen Juden, die *conversos* richten, deren angebliche oder tatsächliche Glaubenslässigkeit den Erfolg der christlichen *Reconquista* infrage zu stellen schien; eine Politik, die schließlich auch die konvertierten Muslime, die *moriscos,* treffen sollte.

So verschränkten sich die schrittweise geltend gemachten, angemaßten oder verliehenen Verfügungsrechte an Böden, Wäldern, Vieh, Sachleistungen und Arbeitsvermögen mit ehemännlich-väterlicher

Verfügungsgewalt in der als Sakrament geheiligten Ehegatten-Familie sowie mit politisch-kirchlicher Verfügungsgewalt über religiöse Minderheiten und Konvertiten – im Sinne einer Unterstützung und Verwertung, Befestigung und Rechtfertigung der durchaus heterogenen Aktivitäten, die sich direkt oder indirekt mit der *Reconquista* verbanden. Es bildete sich ein Komplex von Aktivitäten heraus, die meist im Zeichen eines geschäftstüchtigen Kreuzfahrertums standen, das sie ebenso ermöglichten, unterstützten, verwirklichten, vorantrieben wie sie sich aus ihm ergaben. Insofern drückte sich die gesamtgesellschaftliche Konfiguration reproduktiver Praxis in einer sie vermittelnden Kultur aus, die vor allem durch Kreuzzugsgesinnung geprägt war: in einer Kreuzzugskultur. Deren militärisch-religiöser Fanatismus wurde durch die ökonomisch-soziale Krise des Landes im 14. Jh., durch das aus Hungersnöten, Pest und Krieg herrührende Leiden der Menschen, sicherlich gestärkt. Offen bleibt hier die Frage, warum diese gesellschaftlichen Kreuzzugs-Aktivitäten sich fortsetzten, als auch der letzte Rest von *al-Andalus* erobert war und sich die *Reconquista* in die *Conquista* Amerikas verwandelte: in jene Eroberung und Besetzung, die vor allem der Beschaffung von Gold und Silber galt, womit sie wesentlich dazu beitragen sollte, Geldumlaufmittel für frühkapitalistische Wirtschaftstätigkeiten in Europa bereitzustellen. Was vom [422] mittelalterlichen Kastilien bleibt, ist schon deswegen etwas mehr als die Kreuze und Lanzen, Kathedralen und Kastelle, Konvente und Universitäten ‹Bilder 15 und 16›, die die überkommenen Zeugnisse dieser Kreuzzugskultur bilden.

3. Warum folgen die vier Gesellschaften aufeinander, was verbindet sie miteinander und wodurch unterscheiden sie sich eigentlich?

Die Gesamtgeschichte der betrachteten Gesellschaften Iberiens ist vor allem durch kriegerische Auseinandersetzungen vorangetrieben worden, in denen Eroberungen der Halbinsel oder großer Landesteile zur Begründung oder Durchsetzung und Ausbreitung einer neuen Gesellschaft führten. Diese Eroberungen sind nicht, zumindest nicht in ihren Anfängen, Umsetzungen eines jeweiligen Gesamtplans ihrer Träger oder Anführer gewesen. In jedem der vier Eroberungsfälle – von den Römern über die Goten und die Muslime bis zu den Kastiliern – sind es eine Vielfalt von Zielen und Antrieben, von Spannungen und von Spielräumen gewesen, deren Bewältigung und Nutzung schließlich die Eroberung hervor- und voranbrachten. Dabei setzte sich die jeweilige Vielfalt von Gründen und Anlässen in Eroberungsvorgänge um, deren Vorgehensweisen sich voneinander erheblich unterschieden, was selbstverständlich Auswirkungen auf die Art und Weise des darauf folgenden Umgangs mit Land und Leuten in den eroberten Gebieten hatte. Die Ablösung einer gegebenen durch eine neue Gesellschaft erfolgte in Iberien vom Altertum bis zum Spätmittelalter also durch Eroberungen, die sich jedesmal in eine gründliche Umgestaltung der jeweils vorgefundenen gesellschaftlichen Verhältnisse umsetzten.

Gemeinsam sind den vier Gesellschaften, die während der betrachteten 1.700 Jahre auf der Iberischen Halbinsel existierten, gewissermaßen Land und Leute. Freilich haben sich der Naturhaushalt und die Bevölkerung in dieser Zeit erheblich verändert: Flora und Fauna, insbesondere die ursprünglich so [423] ausgedehnten Wälder, fielen zu großen Teilen dem Raubbau anheim, auch wenn sich die weitgehende Entwaldung der Halbinsel wohl erst im 19. Jahrhundert vollendete. Und wenn sich auch bestimmte Unterschiede zwischen den Bewohnern verschiedener Teilräume seit vorrömischen Zeiten durchgehalten haben (Vones 1993, 243-245), so veränderte sich der Umfang der Bevölkerung der gesamten Halbinsel, dessen Schätzungen freilich mit viel Unsicherheiten behaftet sind, anscheinend doch sehr stark. Während (nach jeweils vorsichtigen Annahmen) zur Römerzeit vermutlich allenfalls 7 Mio. Menschen dort lebten und diese Zahl sich unter den Westgoten wohl stark verringerte, dürften es zur Kalifatszeit mehr als 10 Mio. Menschen gewesen sein. Diese Zahl ging vermutlich bis Anfang des 14. Jh. auf etwas mehr als 5 Mio. (sic) zurück, stieg aber im 15. Jh. stark an. (Suárez Fernandez 1980, 353; Chalmeta 1994, 755; vgl. auch Kress 1968, Tab. 2; Riu-Riu 1980, 330, 339) Trotz solcher Veränderungen gab es topographische und ethnographische Identitäten, die sich durchgehalten haben und die man nicht unterschätzen sollte. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der vier Gesellschaften sind, wie in ähnlich gelagerten Fällen von Gesellschaftsabfolgen, außerdem nicht nur an Land und Leuten faßbar, sondern auch (und vor allem) an materiell-ideellen Artefakten, die deren Reproduktion

vermitteln. Diese sind unter Umständen ein paar Jahrhunderte oder sogar Jahrtausende wirksam, weisen also auf gewisse Kontinuitäten hin (ein paar uralte Wasserräder könnten ein Beispiel sein, andauernde räumliche Verwaltungsgrenzen ein anderes), während das Verschwinden solcher Artefakte durch Verfall oder Zerstörung (beispielsweise vieler gotischer Kirchen und Klöster einerseits und der meisten großen Moscheen andererseits) Diskontinuitäten bezeugen.

Allen vier Gesellschaften gemeinsam ist zudem, daß sie, über die Eroberungen hinaus, aus denen sie jeweils entstanden sind, Kriege an inneriberischen Grenzen geführt haben, zumindest während bestimmter Zeiträume. Alle vier Gesellschaften sind auch durch bestimmte, mit der jeweiligen Erobe-[424]rung implantierte Formen gesellschaftlicher Reproduktion gekennzeichnet, die *strukturelle* Identitäten aufweisen, wenn sie sich auch jeweils in einem spezifischen Modus realisieren: sie alle verfolgen eine auf bestimmte Weise durch Bergbau wie Landwirtschaft geprägte Subsistenzstrategie und praktizieren eine bestimmte patriarchale Familienform und eine wie auch immer gestaltete staatliche Form von Politik. Alle vier Gesellschaften sind daher auch nicht zufällig Ungleichheits-Gesellschaften und durch bestimmte Verhältnisse von Reichtum und Armut sowie von familialer und politischer Macht und Ohnmacht gekennzeichnet. Was sind hier die Unterschiede?

Wir haben die Herausbildung verschiedener Gesellschaften mit bestimmten Formen bergbaulich-landwirtschaftlicher Subsistenz, patriarchaler Familie und staatlicher Politik verfolgt, wie sie sich in *einem* Raumgefüge und in *einer* Zeitenfolge aus Eroberungsgeschichten und zwischengesellschaftlichen Verflechtungen ergeben haben. Das Ergebnis war, daß die Gesamtgestalt gesellschaftlicher Tätigkeiten – insbesondere: die gesamtgesellschaftliche Konfiguration reproduktiver Praxis – wenn auch nicht von vornherein und keineswegs ausschließlich, so doch *grosso modo* im Ergebnis jeweils spezifischen Funktionen diente: seien es die Ausbeutung von Land und Leuten im Rahmen des *imperium Romanum,* die schiere Herrschaftssicherung im *Regnum Visigothorum,* die vergleichsweise nachhaltige Ressourcen-Nutzung in *al-Andalus* oder schließlich die kreuzzugsartige Eroberung prosperierender Territorien durch *Castilla* und andere christliche Mächte. Daß sich die Gesellschaften, die es zwischen 200 v. u. Z. und 1492 auf der Iberischen Halbinsel gegeben hat, so sehr voneinander unterscheiden, liegt zunächst daran, daß die Subsistenzstrategien und familialen und politischen Praxisformen in den verschiedenen Gesellschaften durch unterschiedliche Gewaltverhältnisse geprägt waren, die jene spezifischen Funktionen realisieren halfen. Es handelt sich um verschiedenartige und von Gesellschaft zu Gesellschaft sich unterscheidende Verfügungsgewalten, die die jeweiligen ökonomischen, patriarchalen und [425] staatlichen Machtträger für sich in Anspruch nahmen und die als durch entsprechende Verfügungsrechte gerechtfertigt galten. Die Gewaltbeziehungen, die aufgrund dessen tatsächlich möglich waren, reichten beispielsweise von der Kindestötung durch den *pater familias* bis zur Züchtigung des Sohnes durch den kastilischen *padre*; von der freien Verfügung über die *villa rustica,* ihre abhängigen Arbeitskräfte und ihre Erträge bis zu einer genossenschaftlichen Nutzung des Wassers der *vegas* oder *huertas;* von der Befehlsgewalt des Chefs einer *provincia* bis zur Gerichtsgewalt eines Feudalherrn. Die eigentümliche Gestalt, welche die gesellschaftlichen Tätigkeiten jeweils insgesamt erhielten, verdankte sich vor allem dem von Gesellschaft zu Gesellschaft verschiedenen Zusammenwirken der jeweiligen ökonomischen, familialen und politischen Reproduktionspraktiken und der dazugehörigen Verfügungsgewalten, für das wir den Begriff „Konfiguration reproduktiver Praxis“ gebraucht haben.

Bei der Untersuchung der vier iberischen Gesellschaften und dem Vergleich mit bestimmten gleichzeitigen außeriberischen Gesellschaften kann man unterschiedliche Ausprägungen der reproduktiven Tätigkeiten und der Konfiguration dieser Praxis insgesamt feststellen. Man denke beispielsweise an verschiedene hispanoromanische Provinzen oder an die *Hispania Romana* insgesamt im Vergleich zu einer römischen Provinzgesellschaft im östlichen Mittelmeerraum. Eine bestimmte Ausprägung der Konfiguration reproduktiver Praxis, die sich in einer historisch-geographisch gegebenen Gesellschaft findet, sollte als eine bestimmte Ausgestaltung dieser Praxis-Konfiguration in ihren drei Dimensionen begriffen werden. Wir bezeichnen diese Ausprägung oder Ausgestaltung als die spezifische Kultur der Gesellschaft. Zu dieser gehört auch die rechtliche Formung der jeweiligen

Gewaltverhältnisse, z. B. der *patria potestas* eines *pater familias* mit seinem Eigentum, seiner Strafhoheit und seinen Bürgerrechten. Kulturen dieser Art haben das Zusammenspiel der ökonomischen, patriarchalen und staatlichen Aktivitäten in den vier Gesellschaften – im [426] Rahmen und auf der Grundlage bestimmter Verfügungsgewalten über Menschen, Vermögen und Güter und ihnen entsprechender ökonomischer, patriarchaler und staatlicher Macht-Ohnmacht-Beziehungen – jeweils auf eigentümliche Weise gestaltet. Aus diesem Grund haben wir die Konfiguration reproduktiver Praxis, die sich in jeder der vier Gesellschaften jeweils aus Aktivitäten in den Dimensionen Subsistenz, Familie und Politik hergestellt hat, als durch eine spezifische Kultur charakterisiert bezeichnet: durch eine imperiale Ausbeutungs-Kultur, eine Herrentums-Kultur, eine Haushaltungs-Kultur und eine Kreuzzugs-Kultur.

Allgemein möchten wir festhalten: Kultur ist die Ausgestaltung des Zusammenwirkens von – gewaltenvermittelten – Tätigkeiten, die sich in jenen grundlegenden Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion abspielen, welche sich, wie einleitend bemerkt, jeweils als eine spezifische Subsistenzstrategie, Familienform und Politikform darstellen. (Vgl. hierzu Kramer 1997, 17; ferner Sahlins 1981) Kultur ist die eigenartige Prägung und Gestaltung einer typischen Art und Weise, in der in einer Gesellschaft Mittel des Lebensunterhalts erzielt werden, sich die Nachkommen entwickeln, der Lebensraum verwaltet wird und durch diese miteinander zusammenhängenden Tätigkeiten die Reproduktion insgesamt organisiert ist. Um es mit Américo Castro auszudrücken (wobei wir sein „Volk“ lieber durch „Gesellschaft“ ersetzen würden): durch die Vorherrschaft bestimmter „Arten der gefühlsmäßigen Auseinandersetzung eines Volkes mit der Welt“ ergibt „sich schließlich eine Gewohnheit [...] und mit der Zeit eine bestimmte Lebensweise“. (Castro 1957, 133) Welche „Gewohnheiten“ und gesellschaftlichen „Lebensweisen“, also welche Kulturen sich dabei ausprägen – etwa die *imperiale Ausbeutungs-Kultur* in der *Hispania Romana* oder die *Kreuzzugs-Kultur* in *Castilla* – hängt von verschiedenartigen Bedingungen ab: zu einem guten Teil von der Vor- und Entstehungsgeschichte einer bestimmten Gesellschaft, ferner von ihren laufenden Außenbeziehungen (von Militäraktivitäten über Fernhandel bis zum [427] Technologie-Transfer) und selbstverständlich von den Praxen gesellschaftlicher Reproduktion selber, deren Strategien und Formen sich in den Spielräumen und Schranken des jeweiligen historisch-geographischen Milieus so oder so realisieren.

Bibliographie zu *„Römer, Goten, Muslime und Kastilier“*

’Abd Allah, 1988: El Siglo XI en 1.a persona, Las „Memorias“ de ’Abd Allah, último rey ziri de Granada destronado por los Almorávides (1090), Traducidas, con introducción y notas, por E. Lévi-Provençal y Emilio García Gómez, Madrid

Ahmad, A., [u. a.], 1980: Das Vermächtnis des Islam, Bd. I, II, Zürich, München

Alföldy, Géza, 2000: Provincia Hispania superior, Heidelberg

Alfonso ei Sabio, 1973: Antología con un estudio preliminar de Margarita Peña y un vocabulario, México

Anderson, Perry, 1978: Von der Antike zum Feudalismus, Spuren der Übergangsgesellschaften (Passagcs from Antiquity to Feudalism, 1974 [dt.]), Frankfurt-M.

Arié, Rachel, 1988: España musulmana (siglos VII1-XV), Barcelona (Tuñón dc Lara, Manuel, [dirección], Historia de España Tomo III)

Arjona Castro, Antonio, 1990: La sexualidad en la España musulmana, Córdoba

Arranz Guzman, Ana, 1989: Alfonso X y la conservación de la naturaleza. In: Alfonso X El Sabio, Vida, obra y época, Actas del Congreso Internacional, Madrid, S. 127-135

Aschbach, Joseph, 1860: Geschichte der Ommaijaden in Spanien nebst einer Darstellung des Entstehens der spanischen christlichen Reiche, Erster Theil [I], Zweiter Theil [II], Wien

Aubrun, Charles V., 1966a; La femme du Moyen Age en Espagne. In: Grimal, Pierre, ed., Histoire Mondiale de la Femme, II, L’Occident, Des Celtes a la Renaissance, Paris, 185-210

Aubrun, Charles V., 1966b: L'Espagnolc du XVe au XVIIe siècle. In: Grimal, Pierre, ed., Histoire Mondiale de la Femme, II, L'Occident, Des Celtes a la Renaissance, Paris, S. 455-488

Avilés Fernández, Miguel, 1980: España musulmana, califato y reinos de taifas, Madrid

Aznar, Fernando, 1990: España medieval, Musulmanes, judios y cristianos, Madrid

Baer, Fritz, 1970: Die Juden im christlichen Spanien, Erster Teil, Urkunden und Regesten, Berlin 1929/1936, I: Aragonien und Navarra, II Kastilien/Inquisitionsakten [Neuausgabe]

Barbero, Abilio/Vigil, Marcelo, 1988: Sobre los origines sociales de la reconquista, Barcelona

Barceló, Miquel/Kirchner, Helena, [et al.], 1988: Arqucología medieval en las afueras del „medicvalismo", Barcelona

[428]

Barceló, Miquel/Kirchner, Helena/Navarro, Carmen, 1996: El agua que no duerme, Fundamentos de la arqueología hidráulica andalusí, Maracena

Barrucand, Marianne/Bednorz, Achim, 1991: Maurische Architektur in Andalusien, Köln

Bellen, Heinz, 1971: Studien zur Sklavenflucht im Römischen Kaiserreich, Wiesbaden

Bernecker, Walther L./Pietschmann, Horst, 1997: Geschichte Spaniens, Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, 2., überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart [etc.]

Bianquis, Thierry, 1997: Die Familie im arabischen Islam. In: Burguiere, Andre, [u. a.], Geschichte der Familie, Band 2, Mittelalter, Frankfurt-M. [etc.], S. 385-446

Blázquez, José Maria, 1963: El impacto de la conquista de Hispania en Roma (154-83 a. C.). In: Klio 41, S. 168-186

Blázquez, José Maria, 1969: Explotacioncs mineras en Hispania durante la república y el alto imperio romano, Problemas económicos, socialcs y técnicos. In: Anuario de Historia Económica y Social II (num. 2), S. 9-68

Blázquez, José Maria, 1978: Economía de la Hispania Romana, Bilbao

Blázquez, José Maria, 1990: Die Iberische Halbinsel. In: Vittinghoft, Friedrich, Hrg., Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit, Stuttgart, S. 511-534 (Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1)

Bleicken, Jochen, 1980: Geschichte der Römischen Republik, München, Wien

Bleicken, Jochen, 1995: Die Verfassung der Römischen Republik, Grundlagen und Entwicklung, 7., völlig überarb. u. erw. Aufl., Paderborn [etc.]

Bloch, Marc, 1982: Die Feudalgesellschaft (La société féodale [dt.]), Frankfurt-M. [etc.]

Bosworth, Clifford Edmund, 1967: The Islamic Dynastics, A chronological and genealogical handbook, Edinburgh

Bradley, Keith, 1994: Slavery and Society at Rome, Cambridge

Brentjes, Burchard, 1992: Die Kunst der Mauren: islamische Traditionen in Nordafrika und Südspanien, Köln

Bringmann, Klaus, 1995: Römische Geschichte, Von den Anfangen bis zur Spätantike, München

Burckhardt, Titus, 1970: Die maurischc Kultur in Spanien, München

Cahen, Claude, 1968: Der Islam I, Vom Ursprung bis zu den Anfangen des Osmanenreichs, Fischer Weltgeschichte Bd. 14, Frankfurt-M.

Carus-Wilson, Elcanora, 1987: The Woollen Industry. In: Postan, M. M./Miller, Edward, ed., The Cambridge Economic History of Europe, Vol. II, Trade and Industry in the Middle Ages, Second Edition, Cambridge [etc.], S. 614-690

Castro, Américo, 1957: Spanien, Vision und Wirklichkeit (La realidad histórica dc España [dt.]), Köln, Berlin

Chalmeta, Pedro, 1994: An Approximate Picture of the Economy of Al-Andalus. In: Jayyusi, Salma Khadra, ed., The Legacy of Muslim Spain, vol. 2, Leiden [etc.], S. 741-758

[429]

Chejne, Anwar G., 1980: Historia de España musulmana, segunda edición, Madrid

Christ, Karl, 1973: Das Römische Weltreich, Aufstieg und Zerfall einer antiken Großmacht, Freiburg i. Br.

Christ, Karl, 1979: Die Römer, Eine Einführung in ihre Geschichte und Zivilisation, München

Christ, Karl, 1984: Krise und Untergang der römischen Republik, 2., durchges. u. erw. Aufl., Darmstadt

Christ, Karl, 1995: Geschichte der römischen Kaiserzeit, Von Augustus bis Konstantin, München

Claude, Dietrich, 1970: Geschichte der Westgoten, Stuttgart [etc.]

Claude, Dietrich, 1972: Gentile und territoriale Staatsideen im Westgotenreich. In: Frühmittelalterliche Studien 6, S. 1-38

Claude, Dietrich, 1985a: Der Handel im westlichen Mittelmeer während des Frühmittelalters, Göttingen

Claude, Dietrich, 1985b: Aspekte des Binnenhandels im Merowingerreich auf Grund der Schriftquellen. In: Düwel, Klaus, [u. a.], Hrg., Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa, Göttingen, S. 9-99

Claude, Dietrich, 1988: Untersuchungen zum Untergang des Westgotenreiches (711-725). In: Historisches Jahrbuch, 108, S. 329-358

Collins, Roger, 1995: Early Medieval Spain, Unity in Diversity, 400-1000, Second Edition, Houndsmill, London

Constable, Olivia Remie, 1994: Muslim Merchants in Andalusi, International Trade. In: Jayyusi, Salma Khadra, ed., The Legacy of Muslim Spain, vol. 2, Leiden [etc.], S. 759-773

Constable, Olivia Remie, 1996: Trade and traders in Muslim Spain, The commercial realignmcent of the Iberian peninsula, 900-1500, paperback ed., Cambridge

Crespi, Gabriele, 1992: Die Araber in Europa, Mit e. Einf v. Francesco Gabrieli, (Gli Arabi in Europa [dt.]), Stuttgart, Zürich

Cressier, Patrice, [et al.], 1992: Estudios de arqueología medieval en Almería, Almería

Crone, Patricia, 1987: Meccan Trade and the Rise of Islam, Oxford

Cruz Hernández, Miguel, 1992: El Islam de Al-Andalus, Historia y estructura de su realidad social, Madrid

Dahlheim, Werner, 1977: Gewalt und Herrschaft, Das provinziale Herrschaftssystem der römischen Republik, Berlin [usw.]

Dahn, Felix, 1870: Die politische Geschichte der Westgothen. Würzburg (Die Könige der Germanen. Nach den Quellen dargestellt. Fünfte Abtheilung)

Dahn, Felix, 1871: Die Verfassung der Westgothen. – Das Reich der Sueven in Spanien. Würzburg (Die Könige der Germanen. Nach den Quellen dargestellt. Sechste Abtheilung)

Daniel, Norman, 1975: The Arabs and Mediaeval Europa, London

Demandt, Alexander, 1995: Antike Staatsformen, Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt, Berlin

De Martino, Francesco, 1991: Wirtschaftsgeschichte des alten Rom, München

De Palol, Pedro, 1988: La basilica dc San Juan de Baños, Palencia

[430]

Diercks, Gustav, 1887: Die arabische Kultur im mittelalterlichen Spanien, Hamburg

Diesner, Hans-Joachim, 1969: König Wamba und der westgotische Frühfeudalismus. In: Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik 18, S. 5-35

Dillard, Heath, 1976: Women in Reconquest Castile: The Fueros of Sepúlveda and Cuenca. In: Stuard, Susan Mosher, ed., Women in Medieval Society, Philadelphia, S. 71-94

Dillard, Heath, 1993: La mujer en la Reconquista, Madrid

D'Ors, Alvaro, 1960: El Codigo de Eurico, Edición, Palingenesia, Indices, Roma, Madrid (Estudios Visigoticos II)

Edwards, John, 1996: Religion and Society in Spain, c. 1492, Aldershot

Engels, Odilo, 1989: Reconquista und Landesherrschaft, Studien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte Spaniens im Mittelalter, Paderborn [usw.]

Evans, John K., 1991: Women and Children in Ancient Rome, London, New York

Feldbauer, Peter, 1995: Die islamische Weht 600-1250. Ein Frühfall von Unterentwicklung? Wien

García y Bellido, Antonio, 1971: Iberische Kunst in Spanien, Mainz

García Moreno, Luis A., 1989: Historia de España Visigoda, Madrid

García Moreno, Luis A., 1990: Las invasiones y la época visigoda, Reinos y condados cristianos. In: Tuñón de Lara, Manuel, [dirección], Historia dc España, II: Romanismo y germanismo, El despertar de los pueblos hispánicos (siglos IV-X), Barcelona, S. 243-505

Gardner, Jane F., 1995: Frauen im antiken Rom, Familie, Alltag, Recht (Women in Roman Law and Society [dt.]), München

Garrido González, Elisa, 1997: El régimen patriarcal romano y visigodo. In: Garrido González, Elisa, ed., Historia de las mujeres en España, Madrid, S. 99-112

Gellner, Ernest, 1990: Pflug, Schwert und Buch. Grundlinien der Menschheitsgeschichte (Plough, sword and book [dt.]), Stuttgart

Glick, Thomas F., 1988: Regadio y sociedad en la Valencia medieval, Valencia

Glick, Thomas F., 1992: Tecnología, ciencia y cultura en la España medieval, Madrid

Glick, Thomas F., 1993: Cristianos y musulmanes en la España medieval, Madrid

Gonzáles Palencia, Angel, 1929: El amor platónico en la Corte de los Califas, Boletin de la Real Academia de Ciencias, Bellas Letras y Nobles Artes de Córdoba 8, 1929, No. 25, S. 77-99

Goody, Jack, 1989: Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Frankfurt-M.

Greus, Jesús, 1988: Así vivían en Al-Andalus, Madrid

Grewe, K., 1985: Römische Wasserleitungen in Spanien. In: Frontinus-Tagung 1984 und weitere Beiträge zur historischen Entwicklung der Wasserversorgung und der Wasserwirtschaft, Bonn (Schriftenreihe d. Frontinus-Gesellschaft. 7), S. 7-48

Grigg, D. B., 1974: The Agricultural Systems of the World, An Evolutionary Approach, London

[431]

Grunebaum, Gustav Edmund von, 1966: Der Islam in seiner klassischen Epoche 622-1258, Zürich, Stuttgart

Grunebaum, Gustav Edmund von, 1969: Studien zum Kulturbild und Selbstverständnis des Islam, Zürich, Stuttgart

Grunebaum, Gustav Edmund von, 1993: Der Islam im Mittelalter, Zürich, Stuttgart

Guichard, Pierre, 1977: Structures socialcs „orientales“ et „occidentales“ dans l’Espagne musulmane, Paris

Guichard, Pierre/Cuvillier, Jean-Pierre, 1997: Europa in der Zeit der Völkerwanderungen. In: Burguière, Andre, [u. a.], Geschichte der Familie, Band 2, Mittelalter, Frankfurt-M. [etc.], S. 13-88

Harns, William V., 1987: War and imperialism in Republican Rome 327-70 B. C., Oxford

Harvey, L. P., 1994: The Mudejars. In: Jayyusi, Salma Khadra, ed., The Legacy of Muslim Spain, vol. 1, Leiden [etc.], S. 176-187

Hettner, Alfred, 1925: Grundzüge der Länderkunde, I. Band Europa, 3., verbesserte Aufl., Leipzig

Hilgard, Peter, 1997: Der maurische Traum, Dimensionen der Sinnlichkeit in al-Andalus, Kassel

Hill, Donald R., 1993: Islamic science and engineering, Edinburgh

Hillenbrand, Robert, 1994: „The Ornament of the World“: Medieval Córdoba as a Cultural Centre. In Jayyusi, Sahma Khadra, ed., The Legacy of Muslim Spain, vol. 1, Leiden [etc.], S. 112-135

Hoenerbach, Wilhelm, Hrg., 1967: Der Orient in der Forschung, Festschrift für Otto Spies zum 5. April 1966, Wiesbaden

Hoenerbach, Wilhelm, 1970: Islamische Geschichte Spaniens, Übersetzung der A’mal ah-A’lam und ergänzender Texte, Zürich, Stuttgart

Hohe, Edwyn, 1958: Andalus, Spain unter the Muslims, London

Hopkins, Keith, 1980: Conquerors and Slaves, Sociological Studies in Roman History. Volume 1, Cambridge

Hottinger, Arnold, 1995: Die Mauren: die arabische Kultur in Spanien, München

Hourani, Albert, 1992: Die Geschichte der arabischen Völker (A History of The Arab Peoples, [dt.]), Frankfurt-M.

Huici Miranda, Ambrosio, 1957: La cocina hispano-magribi durante la época almohade, Revista del Instituto dc Estudios Islámicos 5, 1957, S. 137-156

Ibn Hazm de Córdoba, 1952: El collar de la paloma, tratado sobre el amor y los amantes, traducido del árabc por Emilio García Gómez con un prólogo de José Ortega y Gasset, Madrid

Ibn Khaldoun, 1925, 1929, 1934, 1956: Histoire des Berbères et des dynasties musulmanes de l’Afrique septentrionale, Traduite de l’arabe pan le Baron de Slane [...], Tome 1-4, Paris

Imamuddin, S. M., 1965: Some Aspects of the Socio-economic and Cultural History of Muslim Spain 711-1492 A. D., Leiden

Jayyusi, Salma Khadra, ed., 1994: The Legacy of Muslim Spain, vol. I, II, Leiden [etc.]

Kamen, Henry, 1985: Inquisition and Society in Spain in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, London

[432]

Katz, Solomon, 1937: The Jews in the Visigothic and Frankish Kingdoms of Spain and Gaul, Cambridge, Mass.

Kenig, Evelyne, 1995: Historia dr los judíos españoles hasta 1492, Barcelona

Kennedy, Hugh, 1996: Muslim Spain and Portugal, A Political History of al-Andalus, London, New York

Khella, Karam, 1994: Geschichte der arabischen Völker von den Anfängen bis zur Gegenwart, Vierte, erw. Aufl., Hamburg

King, P. D., 1972: Law and Society in the Visigothic Kingdom, London

Koch, Michael, 1993: „Animus ... Meus ... Praesagit, Nostram Hispaniam Esse.“ In: Trillmich, Walter, [u. a.], Denkmäler der Römerzeit, Mainz (Deutsches Archäologisches Institut, Madrid, Hispania Antiqua), S. 1-40

König, Ingemar, 1992: Der römische Staat I, Die Republik, Stuttgart

König, Ingemar, 1997: Der römische Staat II, Die Kaiserzeit, Stuttgart

Konetzke, Richard, 1954: Entrepreneurial Activities of Spanish and Portuguese Noblemen in Medieval Times. In: Explorations in Entrepreneurial History VI, S. 115-120

Kramer, Dieter, 1997: Von der Notwendigkeit der Kulturwissenschaft, Aufsätze zu Volkskunde und Kulturtheorie, Marburg

Kress, Hans-Joachim, 1968: Die islamische Kulturepoche auf der iberischen Halbinsel. Eine historisch-kulturgeographische Studie, Marburg

La-Chica Garrido, Margarita, 1984: Historia del Andalus (España musulmana), Ibn al-Kardabus, Traducida por la Doctora Margarita La-Chica Garrido, Alicante

Ladero, Miguel Angel, [et ah.], 1990: España Columbina, Barcelona

Ladero, Miguel Angel, 1992: Das Spanien der Katholischen Könige, Ferdinand von Aragon und Isabella von Kastilien 1469 bis 1515, Innsbruck

Lambrecht, Lars, [u. a.], 1998: Gesellschaft von Olduvai bis Uruk. Soziologische Exkursionen, Kassel (Studien zu Subsistenz, Familie, Politik. 1)

Lemm, Robert, 1996: Die Spanische Inquisition, Geschichte und Legende, München

Lévi-Provençal, Evariste, 1950-1953: Histoire de l’Espagne musulmane, Tome premier [I.1950], La conquête et l’émirat hispano-umaiyade (710-912), Nouvelle edition revue et augmentée, Paris, Leiden; Tome II [1950], Le califat umaiyade dc Cordoue (912-1031), Nouvelle edition revue et augmentée, Paris, Leiden; Tome III [1953], Le siècle du califat dc Cordoue, Paris

Lévi-Provençal, Evaniste, 1982: La civilización árabe en España, Sexta Edición, Madrid

Levy, R., 1955: The social structure of Islam, Cambridge

Lewis, Bernard, Hrg., 1981, 1982: Der Islam von den Anfängen bis zur Eroberung von Konstantinopel, 2 Bde., Zürich, München

Liebs, Detlef, 1993: Römisches Recht, Ein Studienbuch, Göttingen

Linehan, Peter, 1993: History and the Historians of Medieval Spain, Oxford

Lopez, Robert S., 1987: The Trade of Medieval Europe: the South. In: Postan, M. M./Miller, Edward, ed., The Cambridge Economic History of Europe, Vol. II, Trade and Industry in the Middle Ages, Second Edition, Cambridge [etc.], S. 306-401

[433]

López-Cucrvo, Serafín, 1985: Medina – Az-Zahra, Ingeniería y formas, Madrid

López Gómez, Margarita, 1994: The Mozarabs: Worthy Bearers of Islamic Culture. In: Jayyusi, Salma Khadra, ed., The Legacy of Muslim Spain, vol. 1, Leiden [etc.], S. 171-175

Lourie, Elena, 1966: A society organized for war: medieval Spain. In: Past and Present No. 35, S. 54-76

Malpica Cuello, Antonio, 1995: Agua y la agricultura en al-Andalus. In: El agua en la agricultura de al-Andalus, Almería, S. 31-61

Mangas, Julio, 1992: Hispania romana. In: Tuñón de Lara, Manuel, [dirceción], Historia dc España, I: Introducción, primeras culturas e Hispania romana, 3.a ed., 14.a reimpr., Barcelona, S. 197-446

Manzano Moreno, Eduardo, 1992: Historia de las sociedades musulmanas en la edad media, Madrid

Marcu, Valeriu, 1991: Die Vertreibung der Juden aus Spanien, München

Martin, José Luis, 1989: La edad media en España, EI predominio musulmán, Siglos VIII-XII, Madrid

Marx, Karl, 1969: Zur Kritik der Politischen Ökonomie. In: Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke Band 13, Berlin (DDR), S. 3-160

Meder, Oskar, 1992: „Ein Unglück kommt selten allein“, Ausgewählte Beispiele zum Verhältnis von Umweltzerstörung und gesellschaftlichen Krisen in der Geschichte – wissenschaftliche Diskussion und didaktische Reflexion, Kassel (urbs et regio 56/1992)

Mikat, Paul, 1974: Zu den Voraussetzungen der Begegnung von fränkischer und kirchlicher Eheauffassung in Gallien. In: Mikat, Paul, Religionsrechtliche Schriften, Zweiter Halbband, Berlin, S. 889-913

Mikat, Paul, 1995: Die Judengesetzgebung der merowingisch-fränkischen Konzilien, Opladen

Montaner Salas, Maria Elena, 1982: Norias, aceñas, artes y ceñiles en las vegas murcianas del Segura y campo de Cartagena. Murcia

Naredo, José Manuel, 1977: La evolución de la agricultura en España (Desarrollo capitalista y crisis de las formas de producción tradicionales), Barcelona

Nef, John U., 1987: Mining and Metallurgy in Medieval Civilisation. In: Postan, M. M./Miller, Edward, ed., The Cambridge Economic History of Europe, Vol. II, Trade and Industry in the Middle Ages, Second Edition, Cambridge [etc.], S. 693-761

Nehlsen, Hermann, 1972: Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter, Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden, Göttingen

Nünnerich-Asmus, Anette, 1993: Straßen, Brücken und Bögen als Zeichen römischen Herrschaftsanspruchs. In: Trillmich, Walter, [u. a.], Denkmäler der Römerzeit, Mainz, (Deutsches Archäologisches Institut, Madrid, Hispania Antiqua), S. 121-157

O,Callaghan, Joseph O., 1990: The Mudejars of Castile and Portugal in the Twelfth and Thirteenth Centuries. In: Powell, James M., ed., Muslims under Latin rule 1100-1300, Princeton, S. 11-56

[434]

Peña Bocos, Esther, 1995: La atribución social del espacio en la Castilla altomedieval. Una nueva aproximación al feudalismo peninsular, Santander

Peñarroja Torrejón, Leopoldo, 1984: Moriscos y repobhadores en el reino de Valencia: La Vall d'Uxó, Tomo I, II, Valencia

Pérez, Joseph, 1993: Historia de una tragedia, La expulsión de los judios de España, Barcelona

Pérez Pujol, Eduardo. 1896: Historia de las instituciones sociales de la España goda, tomo I-IV, Valencia

Pirenne, Henri. 1939: Geburt des Abendlandes, Untergang der Antike am Mittelmeer und Aufstieg des germanischen Mittelalters (Mahomet et Charlemagne [dt.]), Leipzig

Poliakov, Léon, 1979a: Geschichte des Antisemitismus, I. Von der Antike bis zu den Kreuzzügen, Worms

Poliakov, Léon, 1979b: Geschichte des Antisemitismus, II. Das Zeitalter der Verteufelung und des Ghettos, M. e. Anh. z. Anthropologie der Juden, Worms

Poliakov, Léon, 1979c: Geschichte des Antisemitismus, III. Religiöse und soziale Toleranz unter dem Islam, Worms

Poliakov, Léon, 1979d: Geschichte des Antisemitismus, IV. Die Marranen im Schatten der Inquisition, Worms

Postan, M. M., 1954: Die wirtschaftlichen Grundlagen der mittelalterlichen Gesellschaft. In: Jahrbuch f. Nationalökonomie und Statistik 166, S. 180-205

Powers, James F., 1988: A Society Organized for War, The Iberian Municipal Militias in the Central Middle Ages, 1000-1284, Berkeley [etc.]

Projektgruppe Plinius 1998: Silberbergbau und -verhüttung in der Antike nach Texten von Plinius, Diodor und Dioskurides, Übersetzt und kommentiert von der Projektgruppe Plinius des Arbeitskreises „Archäometrie" in der Fachgruppe „Analytische Chemie" der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Redaktion: Werner Kroker, Bochum

Rehrmann, Norbert/Koechert, Andreas, Hrg., 1999: Spanien und die Sepharden, Geschichte, Kultur, Literatur, Tübingen

Ribera y Tarragó, Julián, 1928: Disertaciones y opúsculos, Tomo II, Madrid

Richardson. John S., 1996: The Romans in Spain, Oxford

Rickman, Geoffrey, 1980: The corn supply of ancient Rome, Oxford

Riu-Riu, Manuel, 1980: Die iberische Halbinsel im Frühmittelalter. In: van Houtte, Jan A., Hrg., Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter, Stuttgart, S. 327-349 (Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2)

Rodríguez López, Ana, 1994: La consolidación territorial de la monarquia feudal castellana, Expansión y fronteras durante el reinado dc Fernando III, Madrid

Rodríguez-Picavea, Enrique, 1994: La formación del feudalismo en la meseta meridional castellana. Los señorios de la Orden de Calatrava en los siglos XII-XIII, Madrid

Roth, Norman, 1994: Jews, Visigoths and Muslims in Medieval Spain, Copperation and Conflict, Leiden [etc.]

[435]

Ruiz, Juan, Arcipreste de Hita, 1972: Libro de buen amor, Übers. u. eingel. v. Hans Ulrich Gumbrecht, München

Sahlins, Marshall, 1981: Kultur und praktische Vernunft, Frankfurt-M.

Salrach, José Maria, 1989: La Corona dc Aragón. In: Tuñón de Lara, Manuel [dirección], Historia de España, IV: Feudalismo y concolidación de los pueblos hispánicos (siglos XI-XV), Barcelona, S. 199-364

Sánchez-Albornoz, Claudio, 1974: La España musulmana según los autores islamitas y cristianos medievales, Cuarta edición, Tomo I, II, Madrid

Sayas, Juan José, 1990: El Bajo Imperio. In: Tuñón de Lara, Manuel, [dirección], Historia de España, II: Romanismo y germanismo, El despertar de los pueblos hispánicos (siglos IV-X), Barcelona, S. 21-241

Schneider, Hans-Christian, 1977: Das Problem der Veteranenversorgung in der späteren römischen Republik, Bonn

Schneider, Helmuth, 1974: Wirtschaft und Politik, Untersuchungen zur Geschichte der späten römischen Republik, Erlangen

Schneider, Helmuth, 1991: Die Gaben des Prometheus, Technik im antiken Mittelmeerraum zwischen 750 v. Chr. und 500 n. Chr. In: Hägermann, Dieter/Schneider, Helmuth, Landbau und Handwerk 750 v. Chr. bis 1000 n. Chr., Berlin, S. 17-313 (Propyläen Technikgeschichte. 1)

Schneider, Helmuth, 1992: Einführung in die antike Technikgeschichte, Darmstadt

Schtajerman, Elena M., siehe: Staerman

Schulz, Raimund, 1997: Herrschaft und Regierung, Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn [usw.]

Schulze-Oben, Heidrun, 1989: Freigelassene in den Städten des römischen Hispanien, Juristische, wirtschaftliche und soziale Stellung nach dem Zeugnis der Inschriften, Bonn

Segura Graiño, Cristina, 1997a: Al-Andalus. In: Garrido González, Elisa, ed., Historia de las mujeres en España, Madrid, S. 133-152

Segura Graiño, Cristina, 1997b: La sociedad feudal. In: Garrido González, Elisa, cd., Historia dc las mujeres en España, Madrid, S. 153-184

Segura Graiño, Cristina, 1997c: La sociedad urbana. In: Garrido González, Elisa, ed., Historia de las mujeres en España, Madrid, S. 185-218

Segura Graiño, Cristina, 1997d: La transición del Medievo a la Modernidad. In: Garrido González, Elisa, ed., Historia de las mujeres en España, Madrid, S. 219-252

Shatzmiller, Maya, 1994: Labour in the Medieval Islamic World, Leiden [etc.]

Sick, Wolf-Dieter, 1993: Agrargeographie, Braunschweig

Singer, Hans-Rudolph, 1994: Der Maghreb und die Pyrenäenhalbinsel bis zum Ausgang des Mittelalters. In: Haarmann, Ulrich, Hrg., Geschichte der arabischen Welt, München, S. 264-322

Staerman, Elena M., 1964: Schtajerman, Elena M., Die Krise der Sklavenhalterordnung im Westen des Römischen Reiches, A. d. Russ. übers. u. hrsg. v. Wolfgang Seyfarth, Berlin (DDR)

Staerman, Elena M., 1969: Die Blütezeit der Sklavenwirtschaft in der Römischen Republik, Autor. Übers. v. Maria Bräuer-Pospelova, Wiesbaden Strabo III: Strabos Erdbeschreibung, Drittes Buch (Übersetzt und durch Anmerkungen erläutert von Dr. A. Forbiger, weiland Konrektor am Gymna-[436]sium zu St. Nikolai in Leipzig, Buch 1 bis 5, Berlin-Schöneberg 1855-1911)

Suárez Fernández, Luis, 1980: Spanien vom 11. bis 14. Jahrhundert. In: van Houtte, Jan A., Hrg., Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter, Stuttgart, S. 351-370 (Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2)

Tarradell, Miquel, 1992: Primeras culturas. In: Tuñón de Lara, Manuel, [dirceción], Historia de España, I: Introducción, primeras culturas e Hispania romana, 3.a ed., I4.a reimpr., Barcelona, S. 47-195

Thomas, Yan, 1996: Rom: Väter als Bürger in einer Stadt der Väter. In: Burguière, Andre, [u. a.], Geschichte der Familie, Band 1, Altertum, Frankfurt-M. [etc.], S. 327-378

Thompson, E. A., 1969: The Goths in Spain, Oxford

Tjaden, Karl Hermann, 1990: Gesellschaftsformation – Formationsfolge und -gliederung. In: Sandkühler, Hans Jörg, Hrg., Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften Bd. 2, Hamburg, S. 348-363

Tjaden, Karl Hermann, 1999: Das Problem der Progression gesellschaftlicher Formationen, Bemerkungen aus soziologischer und historischer Sicht. In: Topos, Internationale Beiträge zur dialektischen Theorie, Heft 13/14, S. 251-269

Trillmich, Walter, 1993: Hispanien und Rom aus der Sicht Roms und Hispaniens. In: Trillmich, Walter, [u. a.], Denkmäler der Römerzeit, Mainz, (Deutsches Archäologisches Institut, Madrid, Hispania Antiqua), S. 41-69

Trillmich, Walter, [u. a.], 1993: Denkmäler der Römerzeit. Mit Beiträgen von [...], Mainz (Deutsches Archäologisches Institut, Madrid, Hispania Antiqua)

Tuñón de Lara, Manuel, [dirección], 1981-1989: Historia de España, I: Introducción, primeras culturas e Hispania Romana; II: Romanismo y germanismo, El despertar de los pueblos hispánicos (siglos IV-X); III: España musulmana (siglos VIII-XV); IV: Feudalismo y consolidación de los pueblos hispánicos (siglos XI-XV), Barcelona

Turk, Afif, 1978: El Reino dc Zaragoza en el siglo XI de Cristo (V de la Hégira), Madrid

Urvoy, Dominique, 1994: The ‚Ulama‘ of Al-Andalus. In: Jayyusi, Salma Khadra, ed., The Legacy of Muslim Spain, vol. 2, Leiden [etc.], S. 849-877

Valdeón, Julio, 1989: León y Castilla. In: Tuñón de Lara, Manuel, [dirección], Historia de España, IV: Feudalismo y consolidación de los pueblos hispánicos (siglos XI-XV), Barcelona, S. 9-197

Vázquez de Prada, Valentin, 1986: Spanien 1350-1660. In: Kellenbenz, Hermann, Hrg., Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom ausgehenden Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Stuttgart, S. 706-776 (Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3)

Verhinden, Charles, 1955: L’esclavage dans l’europe médiévale, Tome premier, Péninsule ibérique – France, Brugge

Vernet Ginés, Juan, 1961: Los musulmanes españoles, Barcelona

Vernet Ginés, Juan, 1978: Die spanisch-arabische Kultur in Orient und Okzident (La cultura hispanoárabe en oriente y occidente, 1978 [dt.]), Zürich, München

[437]

Viguera, Maria J., 1994: On the Social Status of Andalusi Women. In: Jayyusi, Salma Khadra, ed., The Legacy of Muslim Spain, vol. 2, Leiden [etc.], S. 709-724

Vicens Vives, Jaime, [et al.], 1972: Historia de España y América, Vol. I.: Antigücdad, Alta Edad Media, América primitiva; Vol. II: Baja Edad Media, Reyes Católicos, Descubrimientos, Barcelona

Vilar, Pierre, 1992: Spanien: das Land und seine Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Berlin

Vittinghoff, Friedrich, 1951: Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus, Mainz

Volkmann, Hans, 1961: Die Massenversklavungen der Einwohner eroberter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit, Wiesbaden

Vones, Ludwig, 1993: Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter (711-1480), Reiche – Kronen – Regionen, Sigmaringen

Walther, Helmut G., 1985: Der gescheiterte Dialog: Das Ottonische Reich und der Islam. In: Zimmermann, Albert/Craemer-Ruegenberg, Ingrid, Hrg., Orientalische Kultur und europäisches Mittelalter, Berlin [etc.], S. 20-44 (Miscellanea Mediaevalia. 17)

Walther, Wiebke, 1980: Die Frau im Islam, Stuttgart [etc.]

Watson, Andrew M., 1974: Thc Arab Agricultural Revolution and Its Diffusion, 700-1100. In: The Journal of Economic History 34/1, S. 8-35

Watt, W. Montgomery, 1965: A History of Islamic Spain, with additional sections on literature by Pierre Cachia, Edinburgh

Watt, W. Montgomery, 1988: Der Einfluß des Islam auf das europäische Mittelalter, Berlin

Watt, W. Montgomery/Welch, Alford T., 1980: Der Islam, I Mohammed und die Frühzeit – Islamisches Recht – Religiöses Leben, Stuttgart [etc.]

Watt, W. Montgomery/Marmura, Michael, 1985: Der Islam, II Politische Entwicklungen und theologische Konzepte. Stuttgart [etc.]

White, Kenneth D., 1970: Roman Farming, London

White, Kenneth D., 1986: Greek and Roman Technology, London

White, Lynn, 1962: Medieval Technology and Social Change, Oxford

Wolfram, Herwig, 1990: Die Goten, Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts, Entwurf einer historischen Ethnographie, 3., neubearb. Aufl., München

Wolfram, Herwig, 1995: Die Germanen, München

Yavetz, Zvi, 1997: Judenfeindschaft in der Antike. M. e. Einführung v. Christian Meier, München

[438]

Anhang

Frigga Haug, Lars Lambrecht, Margarete Tjaden-Steinhauer, Karl Hermann Tjaden

Anfänge der Ungleichheit

I. Frigga Haug: Subsistenz, Familie, Politik. Zu einem Essay von Lars Lambrecht, Karl Hermann Tjaden und Margarete Tjaden-Steinhauer[*]

Das Buch in seinem fast zierlich zu nennenden Format ist ästhetisch ansprechend gemacht, der Umschlag glänzend weiß mit dem Foto einer Ausgrabungsstelle, im Inneren mit einer klaren Schrift auf gutem Papier. So schlägt man es neugierig auf in Erwartung einer Erzählung, eines „Essays", wie es auf dem Klappentext heißt, in literarisch ebenso gelungenem Stil. Diese Erwartung trügt. Nirgends wird die Schreibweise soziologischer oder historischer Fachbücher verlassen, nirgends ist das Buch mit ästhetischem Vergnügen zu genießen. Gleich eingangs etwa, wo die Lesenden in die Fragestellung eingeführt werden sollen, erfährt man, daß es nichts tauge, wie in der Soziologie üblich, von einer Geschichte der Gesellschaft überhaupt zu sprechen, da es viele Gesellschaften in der Geschichte gegeben habe, gleichwohl wolle man Geschichte menschlicher Vergesellschaftung nicht „in Einzelbetrachtungen gesellschaftlicher Vorgänge" auflösen. Nach dieser Disposition folgt als neuer nächster Absatz: „Wir möchten mit dem folgenden Versuch sowohl der Neigung entgegenwirken, die Geschichte menschlicher Gesellschaften zur Geschichte einer einzigen Gesellschaft zusammenzuziehen, als auch der Versuchung entgegentreten, sie in eine Unzahl von gesellschaftlichen Vorgängen aufzulösen. Wir sind demgegenüber der Auffassung, daß [439] es in der bisherigen Geschichte menschlicher Vergesellschaftung eine Vielzahl verschiedenartiger Gesellschaften mit eigenen Geschichten gegeben hat, die in eine Gesamtgeschichte eingebettet gewesen sind." (9) In dieser Weise ist die gesamte Einleitung ein etwas ärgerlicher Text. Man erfährt immer wieder, wogegen sich die Autoren richten, ohne zunächst eine Begründung für ihre starke Zurückweisung zu erhalten; zudem erscheinen die Auffassungen, die sie aus dem Felde schlagen wollen, häufig ein wenig abgenutzt, bzw. in dieser Form kaum mehr vertreten – etwa die Theorie von der zwangsläufigen Abfolge von Gesellschaftsformationen. Der Stil wechselt zwischen harscher Zurückweisung – etwas führt in die Irre, „ist Unfug" (28), anderes „kann getrost beiseite geschoben" werden (etwa 37), ist „völlig falsch" (244) usw. – und seltsamer Redundanz. Wie im bereits zitierten Abschnitt treten die einzelnen Bestimmungen und Zitate häufig doppelt auf, als etwas, das man so nicht tut und dann noch einmal umgekehrt, was man vorhat usw. Kurz, die Einleitung erweckt den Wunsch, bei der Redaktion dabeigewesen zu sein, um die letzten aber nötigen Eingriffe in Sprache, Duktus, Klarheit und Einfachheit zu machen.

Liest man sich erst durch diese lange Disposition hindurch – sie umfaßt mehr als 40 Seiten – kommt man zu einem spannenden und fast überfällig zu nennenden Unterfangen. Die Autoren haben sich die Aufgabe gestellt, die Geschichte von den Anfängen menschlicher Vergesellschaftung noch einmal neu zu schreiben. Sie nehmen zwei Kritiken grundlegend in ihren Neuentwurf auf: die Kritik an der fehlenden Einbeziehung und dem Begreifen patriarchaler Strukturen, also der weltweiten Unterdrückung der Frauen in der Geschichte, was den Effekt hat, Reproduktionsarbeit in den theoretischen Entwürfen zu unterschlagen – dies gilt natürlich nicht nur für den Marxismus, sondern auch allgemein für traditionale Sozialwissenschaft; und die Kritik an Theorien von Produktionsweise, die den Effekt haben, Fortschritt ausschließlich an die Entwicklung der Produktivkräfte zu binden und dabei die Zerstörung von Lebensgrundlagen, die Vernichtung von Arten ebenso stets aufs Neue vergessen, bzw. als eine extra Frage spät anhängen müssen. Kurz, man kann diesen neuen Versuch, an die Anfänge von Vergesellschaftung zurückzugehen, als eine marxistische Weise begreifen, Geschichtsschreibung unter Einschluß der in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten diskutierten feministischen und ökologischen Fragen neu zu fassen und in dieser Weise eben auch bisherigen Marxismus zu revolutionieren.

[*] Rezension des Buches „Gesellschaft von Olduvai bis Uruk. Soziologische Exkursionen", Kassel: Verlag Jenior und Pressler 1998 (Band 1 der „Studien zu Subsistenz, Familie, Politik"). Wir entnehmen diesen Beitrag und die nachfolgende „Erwiderung" der Autor/inn/en (Originalfassung) mit freundlicher Genehmigung von Frigga Haug der Zeitschrift „Das Argument. Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften" 40, 1998 (Heft 6), S. 825-838.

Die umfassende Frage nach Gesellschaftsentwicklung oder besser nach der Herausbildung von Gesellschaften wird zunächst in ein [440] dreidimensionales, gut nachvollziehbares Frageraster gespannt: Die Menschen müssen, um zu überleben, sich selbst am Leben erhalten, das heißt, Subsistenzstrategien verfolgen: sie müssen für ihre Nachkommen sorgen – die Autoren nennen das Familie -, und sie müssen ihren Zusammenhang mit der sie umgebenden außermenschlichen Natur und ihren je spezifischen Beschaffenheiten regeln – dies wird Politik genannt. Mit der Einrichtung dieses mehrdimensionalen Frageraums ist das Feld so eröffnet, daß eine ganze Reihe von üblichen Geschichtsschreibungen zurückgewiesen und zudem aufgrund der Komplexität der Anlage neue Forschungsergebnisse mit neuartigen Schlußfolgerungen eingetragen werden können. Im günstigsten Fall kann es sogar gelingen, Verbindungslinien zwischen den drei Bereichen zu ziehen und auch auf diese Weise zu neuen Aussagen zu gelangen. Umgekehrt überschreitet dieser Frageraum bisher übliche Geschichtsschreibungen, die entweder ganz auf die Entwicklung von Gesellschaft durch Lebensmittelproduktion und entsprechende Entwicklung der Produktivkräfte setzen (hauptsächlich im Marxismus) mit all den Folgen, die dieses bis heute für die Vernachlässigung des Bereichs der menschlichen Reproduktion und der darin Tätigen hat; oder die Politik erst im Zusammenhang mit Staat und Klassen bringen und daher nicht in der Lage sind, eine Regelung der Umweltbedingungen und damit des Verhältnisses zur außermenschlichen Natur von Anfang an ins Politische einzutragen. Freilich polemisieren die Autoren in diesem Kontext gegen Auffassungen, die etwa in der Nachfolge der Neuerschließung des Politischen bei Antonio Gramsci lange schon Vorstellungen, Politik nicht bloß von oben zu denken, gewichen sind. Gramsci kommt bei den Autoren nicht vor. Dagegen ist es ihnen wichtig, den Gegensatz von Mensch und Natur, wie er häufig postuliert wird, zu ermäßigen zu Fragen „ökosystemarer“ (20) Betrachtung. Dabei wollen sie gleichwohl eine Idyllisierung des Mensch-Naturverhältnisses vermeiden, wie er in manchen Öko-Träumen vom gewaltlosen Zusammenhang gehegt wird. – Zu ihrem Interpretationsvorhaben gehören jeweils im Anschluß an die Bearbeitung der drei Leitfragen Spekulationen über das sich entfaltende „gesellschaftliche Bewußtsein“.

Eines ihrer Ziele ist es, das Auftreten von Herrschaft und Unterdrückung von der Entstehung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung abzukoppeln und überhaupt die Bestimmung von Gesellschaftsregelung durch Herrschaftspraktiken weit hinauszuschieben und als Spätentwicklung zu behaupten. Damit streben sie eine Vorstellung von herrschaftsfreier Vergesellschaftung an, die Entwürfe solcher Gesellschaften weniger utopisch sein lassen soll. Freilich formulieren sie [441] dies, verglichen mit dem bestimmten Ton bei der Zurückweisung anderer Positionen, außerordentlich zurückhaltend: „Wenn es aber eine gesetzmäßig-einlinige Entwicklung von Gesellschaft nicht gegeben hat, müssen sich die Ergebnisse, die in der Geschichte der vielen Gesellschaften bis heute zutage getreten sind, erforderlichenfalls auch irgendwie verändern lassen, was freilich sicher nicht heißt, daß wir diese Geschichte ungeschehen machen können.“ (245)

Die Autoren haben das Verdienst, eine umfangreiche Literatur mit neueren Forschungen (bis 1997) zur Ur- und Frühgeschichte aufgearbeitet zu haben. Daher sind ihre Ausführungen konkret, arbeiten sich am Material entlang, sind plastisch und nicht sehr häufig spekulativ. Allerdings setzen sie dabei zugleich auf viel Aufnahmekapazität und Vorwissen bei den Lesenden. Man kann sich durch detaillierte Zeichnungen von Siedlungsgrundrissen mit genauen Angabe von Maßen, Entfernungen und Namen, von Werkzeugen, Skulpturen und Wandmalereien hindurcharbeiten, aber auch in Worten etwa über die Nahrungsgewohnheiten bestimmter Menschengruppen erfahren, daß sie z. B. Bitterwicke, Emmer und Wacholder aßen (wobei die ersten beiden vermutlich wenigen bekannt sind und das dritte kaum als Nahrungsmittel, höchstens als nur in kleinsten Portionen zu gebrauchendes Gewürz – das Register enthält dazu leider nichts).

Die Autoren formulieren nach einem ersten Exkurs über Schimpansengesellschaften und frühe Formen gesellschaftlicher Reproduktion ihre Ergebnisse u. a. wie folgt: 1. „Die menschliche Gesellschaft stellt gegenüber der Tierwelt ... keine qualitative Innovation dar.“ Wesentlicher Unterschied sei höchstens die Entwicklung des aufrechten Gehens. – 2. Die frühen Menschen unterscheiden sich von ihren Vorgängern nicht durch Werkzeugherstellung. – 3. Großwildjagd war nicht Subsistenzgrundlage,

begründete daher auch keine geschlechtliche Arbeitsteilung zwischen Jägern und Sammlerinnen. – 4. Es gab bei den frühen Menschen keine gesellschaftliche Produktion und entsprechende Produktionsweise. Bearbeitung von Holz usw. war eher beiläufig – 5. Es gab kein Eigentum, auch kein Gemeineigentum an den Quellen des Lebensunterhalts, da die Menschen zu verstreut lebten. – 6. Wegen der Weiträumigkeit der Wanderbewegungen ist kein Grund für dauerhafte Bodenbesitzbindungen auszumachen; Besitz bilden höchstens Steininstrumente. – 7. Es gab keine Paarfamilie, aber eine besondere Form, die „Mutter-Kinder/Geschwister-Gruppe“ als soziale Einheit. – 8. Die frühe Gesellschaft ist nicht als Staat entstanden, gemeinsame Angelegenheiten wurden vermutlich von Frauen und Männern gemeinsam gehandhabt. – 9. Das Bewußtsein war nicht „Grundlage“ und nicht „Überbau“, sondern [442] Element des praktischen Lebens aus den drei Funktionen: Lebensunterhalt, Sorge für die Nachkommen, Erhaltung des Lebensraumes. – 10. Die frühen menschlichen Gesellschaften zeichnen sich durch eine gegenüber Vorgängergesellschaften verstärkte Vernetzung ihrer Tätigkeiten aus – wie in den Punkten 7 und 8 angedeutet. Dem trägt der Begriff „Hordengesellschaft“ nicht Rechnung (88 ff). – Die Abgrenzung von anderen und früheren Annahmen wird in diesen Thesen deutlich; schwieriger ist es, den einzelnen Begründungen, die im Laufe des Buches an verschiedenen Stellen geliefert werden, zu folgen. Zudem fehlt die Beweisführung der zurückgewiesenen Theorieschulen, was das eigene Urteil der Leserschaft erschwert. Auf entsprechend unsicherer Basis formuliere ich im folgenden kritische Fragen zu einigen der zehn Thesen.

Ad 1. Ein Hauptanliegen der Autoren scheint es, Kategorien wie die des Bruchs oder der Revolution, die insbesondere in der marxistischen Geschichtsschreibung und Theorie üblich sind, zumindest für die Anfänge menschlicher Vergesellschaftung außer Kraft zu setzen. Sie beschreiben statt dessen in Kategorien des fließenden Übergangs, der allmählichen Herausbildung von Siedlungsweisen, Subsistenzformen, Familienformen, Schrift, Kunst usw. Damit gelingt es ihnen, den Zeitpunkt des Auftretens von Ungleichheit und Herrschaft weit nach vorn zu schieben, ins 4. und 3. Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung, in den Beginn der sogenannten Hochkulturen, und die Anfänge menschlicher Gesellschaften als herrschaftsfrei zu denken. Trotz der im gesamten Buch immer wieder beschriebenen Funde und Schlußfolgerungen, die diese These belegen sollen, bleiben zunächst drei Fragen. a) Was genau ist gewonnen, wenn wir den Zeitpunkt des Bruchs, der Entstehung von Ungleichheit und Herrschaft nach vorn verschieben und Geschichtsschreibung erst ab jetzt wiederum mit den Kategorien von Bruch, Revolution, Umschlag (242), Produktionsweise usw. betreiben? b) Warum gibt es ausgerechnet in diesem Kontext keine Auseinandersetzung, ja keine Erwähnung der grundlegenden Arbeiten von Klaus Holzkamp und der Kritischen Psychologie, deren gesamte Forschung auf der Untersuchung des Tier-Mensch-Übergangsfeldes basiert, einer Kategorie, welche in diesem Kontext von den Autoren erwartungsgemäß in Frage gestellt ist? Entsprechend wird auch das zentrale Unterscheidungsmerkmal, auf dem marxistische Theorie und ebenso Kritische Psychologie gründet, daß Menschen Wesen mit eigener Geschichte sind, daher eine Handlungsfähigkeit erwerben, welche durch Abstraktion, Begriffe, in Erfahrung gespeichertes Wissen über Werkzeugherstellung usw. bestimmt ist, welches Akkumulation und Weitergabe auf stets wachsender Stufen-[443]leiter erlaubt, nicht diskutiert. c) Die gleiche Frage gilt der Nichteinbeziehung der Arbeiten Volker Schurigs zur Entstehung des Bewußtseins, in denen er u. a. die Überbetonung des aufrechten Gehens als Ergebnis von Naturgeschichte einer Kritik unterzieht. – Trotz dieser Fragen soll die Intention der Autoren, mit einer Entlastung der Mensch-Tier-Differenz eine weniger antagonistische Diskussion über den Mensch-Naturzusammenhang zu ermöglichen, ernst genommen werden.

Ad 2. Daß die Werkzeugherstellung kein ausschließliches Privileg der frühen Hominiden war, wurde ebenfalls bei Holzkamp ausführlich vorgestellt, jedoch dient es bei ihm nicht dazu, die Werkzeugherstellung als Grundlage menschlicher Entwicklung beiseite zu legen, sondern vielmehr das Augenmerk auf die Erforschung der systematischen Werkzeugherstellung zu lenken, welche Erfahrungsweitergabe, mithin Geschichte voraussetzt. – Gleichwohl kann auch diese immer wieder betonte Stoßrichtung der Autoren einem sorgfältigeren Blick auf die Subsistenzstrategien anderer Lebewesen dienen.

Ad 3. Die lange in der tradierten Geschichtsschreibung übliche Darstellung, daß männliche Privilegien aufgrund geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung in Großwildjagd und Sammlerinnen-Tätigkeit entstanden, eine Arbeitsteilung, die auf die männliche Arbeit die Entwicklung der Produktivkräfte schob – Entwicklung von Schleuderspeeren wegen der Gefährlichkeit der Großwildjagd und Entwicklung von Kooperation bei solcher Arbeit – wird seit einigen Jahren insbesondere von Feministinnen bezweifelt. Diese verweisen auf Höhlenzeichnungen, nach denen sowohl Männer sammelten, als auch Frauen jagten. Die Autoren erarbeiten diese Literatur, gehen aber in ihren Schlußfolgerungen weiter. Die Menschen waren eher Gejagte als Jagende. Großwildjagd kam historisch erst sehr viel später auf. Es ist aber darüber hinaus überhaupt von keiner systematischen Subsistenzstrategie zu sprechen; die Menschen aßen, was die Natur ihnen „darbot", weshalb ihr Verhältnis zueinander und zur umgebenden Natur nicht herrschaftlich-verfügend gedacht werden kann. Diese Überlegungen überzeugen sowohl auf der Seite der Befunde als auch in der Darstellung. Es bleibt lediglich ein Unbehagen, das aus der Vorstellung eines Mensch-Naturzusammenhanges stammt, der jetzt eher konfliktlos, herrschaftsfrei, nicht verfügend und also beinahe wie die Gesellschaft vor dem Sündenfall von Herrschaft und Produktivkraftentwicklung gelesen werden kann. Was war, wenn die Natur erschöpft war und also nichts „darbot", wenn wilde Tiere die Gruppe oder einige aus der Gruppe töteten? Warum zogen die Menschen über den ganzen Erdball, wenn wir uns ihre [444] Subsistenz unter der Kategorie des „Dargebots" von Seiten der Natur denken sollen?

Besondere Verwirrung stiftet in diesem Kontext der Punkt 7. Hier ist die Rede davon, daß nicht die Paarfamilien, sondern Mutter-Kind/Geschwister-Gruppen die Form waren, in der Sorge für die Nachkommen getragen wurde (es wird übrigens nichts darüber gesagt, ob die Geschwister auch Knaben waren, bzw. zu welchem Zeitpunkt sie die Gruppe verließen). Es gibt vermutlich außer der

Bibel keine Geschichtsschreibung, die, ohne sich der Lächerlichkeit preiszugeben, heute noch davon ausgeht, daß am Anfang der Menschheit das Paar stand. So müssen wir diese Variante nicht aus dem Feld schlagen. Aber warum sollen wir uns eine Arbeitsteilung, in der Frauen die alleinige Sorge für die Nachkommen haben, noch dazu unter sehr gefährlichen Bedingungen, in denen Raubtiere hinter den Menschen her sind usw., als nicht erklärungsbedürftig vorstellen, noch dazu in Gesellschaften, in denen offenbar überhaupt nicht systematisch gearbeitet und gewirtschaftet wurde (vgl. 4), in denen also die Männer Sorge für nichts trugen? Wieso ist es unzulässig, solches unter Begriffen wie Ungleichheit zu diskutieren? Im übrigen wird die spätere Einführung eines Mannes und Hausvaters in diese Gruppen ebenfalls nur wie ein gleitender Übergang gesprochen; gleichzeitig wird beiläufig erwähnt, daß die Vertreter der Stammesordnung vermutlich bei Männern lag. „Mit der politischen Gemeinschaftstätigkeit von Männern auf der Ebene des Stammes und der Einfügung von männlichen Partnern in die Familie wurde die ansonsten von Frauen repräsentierte gentilizische (eine Organisation nach einer Sippe oder gens) Gesellschaftsordnung ergänzt. Die gesellschaftliche Verfassung war aber noch weit entfernt von jenen ungleichen familialen und politischen Machtverhältnissen späterer Gesellschaften, die mit den Begriffen Patriarchat und Königstum gekennzeichnet sind." (185)

Ebensowenig wird plausibel, daß die unter solchen Bedingungen vermutlich ziemlich ausgelasteten Frauen gleichberechtigt mit Männern die „politische Handhabung" der gemeinsamen Angelegenheiten vollziehen; in der Diskussion einzelner neuerer Befunde wird sogar angenommen, daß die Frauen mit den Männern weitläufige Erkundungen über große Entfernungen machten.

Die Behauptung der gemeinsamen Regelung der politischen Angelegenheiten betrifft den Punkt 8, in dem gegen Theorien polemisiert wird, welche das Politische mit dem Staat identifizieren, bzw. aus ihm herleiten. Sie behandeln marxistische, vertragstheoretische und anthropologische Theorien und kommen zu dem nicht überra-[445]schenden Schluß, daß, wer Staat und Politik zusammendenkt, sie nicht auseinanderdenken kann. „Die Ableitung des Politischen vom Staat her, als Funktion des Staates, vermag die Existenz eines Politischen weder staatsunabhängig zu denken, noch nach einem historischen Stadium vor bzw. nach oder außer dem Staat zu fragen bzw. zu forschen." (46) Die Möglichkeit, eine menschliche Geschichte vor Beginn von Klassen und Staat zu denken, wurde schon in der 2. Auflage des Kommunistischen Manifests in einer die Gleichursprünglichkeit von Klassenkämpfen,

Staat und Geschichte korrigierenden Fußnote angemerkt. An dieser Stelle aber soll nicht die Möglichkeit vorstaatlicher Gesellschaften diskutiert werden, sondern Zweifel angemeldet werden an der Umstandslosigkeit, mit der hier der Verfügungsrelevanz von offensichtlichen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern widersprochen wird.

Die übrigen Argumentationen gelten Fragen der Entstehung von Eigentum und systematischer Produktion. Die Autoren führen einleuchtend vor, daß von solchen Dimensionen nicht gesprochen werden kann, solange Gruppen von Menschen umherziehen oder an Orten seßhaft werden, an denen sie aus der umgebenden Natur ihre Subsistenz ohne besondere Wirtschaftsweise entnehmen können (vgl. das Beispiel aus Marx' Kapital, das reichhaltige „Dargebot" an Sago-Palmen sei der Herausbildung des Kapitalismus in Australien nicht förderlich).

Das Buch diskutiert die neuen Quellen jeweils nach den angegebenen drei Fragen: Subsistenz, Nachkommen, Politik – im Anschluß wird stets über die Herausbildung dessen spekuliert, was die Autoren gesellschaftliches Bewußtsein nennen, und was sie auf die genannten Praxen beziehen. In diesen Dimensionen liest sich das Werk als eine Erleichterung, endlich eine Geschichtsschreibung vorzufinden, in der die relevanten Fragen der Menschheit – wie die Frage der Nachkommen etwa – nicht einfach übergangen sind, oder in der als Politik nur verstanden ist, was von oben geregelt wird. Auch die jeweils mitgeführte Diskussion über den Mensch-Natur-Zusammenhang als eine Art geologisch-ökologisches System ist zumeist vorwärtsweisend. Das Ergebnis liest sich auch spannend, so daß man bereit ist, den Erkundungen von Rudimenten von Menschheitszeugnissen in mehreren Erdgegenden (Afrika, Mittelamerika, Kleinasien, auf der iberischen Halbinsel) und vielen Fundstätten in großem Detail zu folgen.

Einige Schwierigkeiten tun sich dennoch auf:

1. Die Autoren berichten von den Anfängen von Ackerbau und Viehzucht, die schließlich doch, wenn auch erheblich später als bislang angenommen, auftauchten, mit den entsprechenden Folgen von [446] Eigentum, Arbeitsteilung, Produktivkraftentwicklung usw. Die Berichte darüber, insbesondere über Funde aus dem Zwei-Stromland, zeigen die Entfaltung von Landwirtschaft als unumkehrbare Entwicklung. Die Gruppen werden abhängig von dieser Art, Subsistenzwirtschaft zu betreiben. Für die Autoren ist diese Entwicklungsform „eine Falle" (u. a. 183, 213). Wollen sie dahinter zurück?

2. Die spekulativen Ausführungen über die Entstehung des Bewußtseins sind am wenigsten überzeugend. So schließen die Autoren zum Beispiel aus Höhlenzeichnungen von Tieren darauf, daß aus der ersten Tötung eines größeren Tieres (nicht mit dem „Töten" von Pflanzen) ein Bewußtsein eines Eingriffes in den Naturzusammenhang entstand, der mit dem Versuch einer Abbildung rückgängig gemacht werden sollte. „... die tödlichen Eingriffe in die Mitlebewelt überhaupt dürften sich hier und damit im gesellschaftlichen Bewusstsein auf eine bestimmte Weise widerspiegeln. Die Wandmalereien wären dann als Ausdrucksmittel eines reaktiven ‚Schöpferbewußtseins' (zur Bewältigung der Emotionen) zu verstehen" (125). Die Autoren führen diese Interpretation und diesen Begriff „Schöpferbewußtsein", der immer wieder vorkommt, als wichtigen eigenen Befund vor. Das macht ihn nicht nachvollziehbarer. Das gilt ebenso für die zweite wichtige Entdeckung, die davon ausgeht, daß das Zusammenleben in Gruppen dazu führte, sich eine gemeinsame Abstammung zu denken, also eine Art „fiktives Sippenbewußtsein" gebildet wird. Die Autoren möchten vermitteln, daß die Entstehung gesellschaftlichen Bewußtseins von „Fiktionen" und „Verzerrungen" (vgl. u. a. 186, 188 f, 233) geleitet war. Warum die Fragen des „Bewußtseins" nicht wirklich an Praxen gebunden werden, wie zunächst vorgesehen, sondern wiederum so etwas wie ein Himmel über den unwissenden Menschen in seiner Entstehung bewiesen werden soll. ist unklar.

3. Am Ende werden die „frühen Hochkulturen" diskutiert, in denen Ungleichheit, Herrschaft, Reichtum und Armut, Eigentum, kurz alles, was zunächst aus der Geschichte der Gesellschafen hinausgeschoben wurde, vorgefunden wird. In diesem Kontext gibt es einige Befunde, deren Einordnung rätselhaft scheint. Im 3. Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung entdecken die Autoren „eine aufkommende Vormachtstellung des Mannes im Bereich der sexuellen Beziehungen" (219 f). Nachdem nicht

der geringste Argwohn gehegt wurde gegen die Überantwortung der Sorge für die Nachkommen an die Frauen, ja dieser Befund gerade umgekehrt die Gleichheit der Geschlechter belegen sollte und überdies zu einem späteren Zeitpunkt (ohne Nachweis – lediglich vorsichtig in einen Konjunktiv gekleidet) behauptet wird, [447] daß die allmählich wachsende „Bedeutung der Männer für die Subsistenz der Gesellschaft sich dahingehend ausgewirkt habe(n), daß auch Männer, gegebenenfalls verstärkt, an der Bildung und Erziehung des Nachwuchses beteiligt waren“ (116); nachdem also nirgends Ungleichheit gefunden wird, geben die Autoren Alarm angesichts folgender Überlieferungen – diskreterweise auf Englisch –, in denen u. a. sexuelle Praktiken von Gottheiten beschrieben werden: „Father Heaven planted his knees on Mother Earth“. „He thrust his penis into the Great Mountains“, und schließlich die Worte einer Königstochter: „Plow my vulva, man of my heart“. Dies seien Hinweise auf eine aufkommende Vormachtstellung des Mannes im Bereich der sexuellen Beziehungen. Auch seien die im Gilgamesch-Epos bezeugte „Prostitution“ und politische Heiraten Belege für eine „Instrumentalisierung der Sexualität der Frau“ (220). Neben der Schwierigkeit, ausgerechnet bei solchen Bildern und Vorstellungen hauptsächlich an Unterdrückung zu denken, außer man konzipierte ein befreites Verhältnis ganz ohne heterosexuellen Geschlechtsverkehr, bleibt auch ganz rätselhaft, was eigentlich „Sexualität der Frau“ ist.

Überhaupt ist wenig nachvollziehbar, wann es die Autoren zulassen, von Ungleichheit zu sprechen und wann nicht. Zum Beispiel wird einmal vorsichtig als mögliche Ungleichheit (aus der Mitte des 4. Jahrtausends) in Erwägung gezogen, was ohne weiteres als Zeugnis massiver Klassenherrschaft gelten kann. Die Autoren deuten aus der ungleichen Menge an Grabbeigaben: „Einen Hinweis auf die nun vorhandenen gesellschaftlichen Ungleichheiten könnte nicht zuletzt die zahlreiche Dienerschaft geben, die mit diesen Toten im Grab lag.“ (226)

Wie erklären sich die Autoren die Entwicklung einer Staatsordnung mit eigenständiger politischer Macht, einem Staatsführer, der zugleich militärischer Befehlshaber ist, Herrschaft über Untertanen ausübt, ein Freund-Feind-Denken pflegt und über eigenes Wirtschaftsvermögen verfügt? Kurz, wie kamen Ungleichheit, Herrschaft und Unterdrückung in die menschliche Gesellschaft? Ihre These, die leider nicht wirklich strategisch eingebracht und vorgeführt wird, die man also um den Preis auch eines Irrtums implizit entnehmen muß. ist: nicht geschlechtliche Arbeitsteilung steht am Anfang von Patriarchat, Herrschaft, Eigentum, sondern der Krieg. Diese These verdiente es, sorgfältiger belegt und erforscht zu werden.

Die Autoren geben in einer Art Abschlußbericht (242 ff) folgende Faktoren für die Herausbildung von Ungleichheit (wie Fragen von Herrschaft und Unterdrückung vorsichtig genannt werden) an: Vor-[448]ratsbildung, insbesondere für den „Ersatzbedarf“ (213), „Intensivierung“ von Subsistenzaktivitäten statt einfacher Nutzung, welche zur Verfügung führe, überraschend folgen Klassen, Eigentum, Staatsmacht, dann „Feindländer“, Patriarchat in der Familie, Instrumentalisierung der Sexualität der Frau (der Begriff bleibt weiter unerklärt), religiöse Verklärung von Ungleichheit, Verdinglichung von Naturreichtümern, worunter sie die kalkulatorische Verfügung anstelle eines „naiven Selbstbewußtseins zwischen Mensch und Natur“ verstehen (243). Die spezifische Unterscheidung von bisheriger Geschichtsschreibung scheint wieder zurückgenommen, bzw. es beschränkt sich der eigene schwierige und arbeitsintensive Versuch wesentlich darauf, die Entwicklung zu solchen Gesellschaften als spät und als bloße Realmöglichkeit, nicht als zwangsläufige Folge vorgeführt zu haben. Der wichtige Begriff in diesem Kontext ist der der „Gabelung“ (244). Es habe, wie in der Einleitung schon als Forschungslinie angekündigt, nicht eine menschliche Gesellschaft, sondern viele, ungleiche, mit verschiedenen Entwicklungen und auch nicht vorhersehbaren Möglichkeiten gegeben. Welchen Weg die einzelnen Gesellschaften jeweils einschlugen, war abhängig von einander überlagernden Faktoren, nie einfach und gesetzmäßig ableitbar. So landen die Autoren schließlich doch bei einem der grundlegenden Anliegen von Klaus Holzkamp, der ebenso aufgebrochen war, nicht nur eine Wissenschaft, die Psychologie, marxistisch neu zu begründen, sondern zugleich damit den Marxismus zu entstalinisieren. Man könnte als seinen Leitsatz formulieren: „Der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen in der Möglichkeitsform.“

II. Lars Lambrecht, Karl Hermann Tjaden, Margarete Tjaden-Steinhauer: Erwiderung auf den Aufsatz von Frigga Haug zu unserem Buch

Frigga Haug hat unserem Anfang dieses Jahres [1998] erschienenen Buch „Gesellschaft von Olduvai bis Uruk“ dankenswerterweise einen kritischen Aufsatz gewidmet. Unser Anliegen in diesem Buch ist es, die Verfassung und Geschichte menschlicher Gesellschaften besser zu begreifen. Zu diesem Zweck versuchen wir, drei Dimensionen gesellschaftlicher Reproduktion, die wir stichwortartig als „Subsistenz“, „Familie“ und „Politik“ bezeichnen, theoretisch zu klären und an historischen Fallbeispielen zu untersuchen. Frigga Haug wertet diesen Ansatz als einen Versuch, die Herausbildung und Entwicklung [449] von Gesellschaften in einem solchen „mehrdimensionalen Frageraum“ zu überdenken und nach Möglichkeit „Verbindungslinien zwischen den drei Bereichen zu ziehen und auch auf diese Weise zu neuen Aussagen zu gelangen“. Damit sind wir durchaus einverstanden, obwohl uns letzteres im vorliegenden Band allenfalls ansatzweise gelungen ist. Wir halten den Beitrag von Frigga Haug, einschließlich vieler kritischer Formulierungen, für eine Aufforderung, dieses Programm weiter zu verfolgen.

Frigga Haug ist nun im einzelnen der Auffassung, daß mit „der Einrichtung dieses mehrdimensionalen Frageraumes [...] das Feld so eröffnet [ist], daß eine ganze Reihe von üblichen Geschichtsschreibungen zurückgewiesen und zudem aufgrund der Komplexität der Anlage neue Forschungsergebnisse mit neuartigen Schlußfolgerungen eingetragen werden können“. Dies kann – und mit Verlaub: sollte – ein Ziel aller Wissenschaft sein, es ist aber, bezogen auf das, was wir vorgelegt haben, noch ein schöner Traum. Wenn wir einmal von dem modisch-inflationären Gebrauch des Wörtchens „neu“, dem gegenüber wir etwas skeptisch sind, absehen, so möchten wir sagen, daß es unsere primäre Intention war, zusammenzutragen und anzuschauen, ‚was *ist*‘ (sit venia verbo), was wir *wissen* können‘, nämlich was die fachwissenschaftlichen Forschungen nach – sagen wir – Morgan, Maine, Engels e tutti quanti bis heute zu den bekannten Theorien großer und mittlerer Reichweite en detail nun eigentlich herausgefunden haben. Die dritte der kantischen Fragen, ‚was dürfen wir *hoffen*‘, interessiert uns wenig bis überhaupt nicht. Wir übersetzen sie mit: Wie und wo können wir eingreifend denken, i. e. handeln?

Als mögliche Reaktionen auf vorhandene Forschungsergebnisse bieten sich die heute (wiederum) modische Empfehlung vom ‚Abschied von den großen Theorien‘ oder die bekannten Gegenreaktionen an: das sture Festhalten an ihnen oder die windelweiche Aufforderung, zu ‚diskutieren‘, was denn bei diesen Theorien heute noch Bestand habe. Dieses sind Felder der Ideologiekritik, die zu beackern wir gerne anderen überlassen haben. Zugleich sollte allgemein gelten, daß es Abschied zu nehmen heißt von jeglichen ‚Schulen‘, Ab-, Aus- und Eingrenzungen, von Zitierkartellen, Dogmatisierungen, Tabuisierungen und insbesondere von Denk-Schablonen. Letzteres sei hier beispielhaft für den Begriff der Politik etwas ausgeführt.

Frigga Haug meint, daß unser ‚Polemisieren‘ gegen herrschende Politik-Auffassungen überflüssig sei, da diese „etwa in der Nachfolge der Neuerschließung des Politischen bei Antonio Gramsci lange schon Vorstellungen, Politik nicht bloß von oben zu denken, gewichen sind“. Abgesehen davon, daß hier die Sprachbilder von „Neuer-[450]schließung“ und „lange schon“ verwirrend erscheinen: Ist dem wirklich so? Nichts gegen Gramsci und seine möglichen Wirkungen bis heute, aber ist das, was die Lenins, Gramscis etc. konzipierten, tatsächlich heute schon herrschende Vorstellung oder Lehre? Und wenn ja, müßte es dann nicht irritieren, daß ein gewisser Carl Schmitt diese Konzeptionen studierte und daß er gleich nach 1917 für sein Lager reklamierte, das Politische logisch und praktisch *vor* dem Staat zu verorten? Fruchten diese ‚Kämpfe um die Köpfe‘ aus der ersten Hälfte diese Jahrhunderts heute wirklich noch? Oder gehören sie nicht vielmehr in das große Album der Geschichte jener Ideen, die zwar etwas Richtiges erkannt haben, die aber das Merkmal des ‚Noch-Nicht‘ und des Unabgegoltenen (Ernst Bloch) tragen? Schließlich: Geht es dabei wirklich um die These, „Politik nicht bloß von oben zu denken“, und um ihr Gegenstück, das uns seit den 1970er Jahren als Palliativ angeboten wurde: ‚Politik von unten‘? Ist dies eine ‚bestimmte Negation‘ oder nicht doch viel eher eine einfache Negation, ein mechanisch-dichotomisches Denken, das dem schlichten Strickmuster von den ‚zwei

Seiten derselben Medaille‘ folgt ? Es geht nicht um das ‚Was‘ oder Gegenständliche des Politischen, sondern um das ‚*Wie* denke ich Politik‘. Statt aber jene substantialistischen Denkmuster nur immer wieder ‚neu‘ zu kritisieren, schlagen wir eine andere, wenn auch keineswegs neue Herangehensweise vor, nämlich einen Ansatz, der die Menschen wieder instandsetzen könnte, selber politisch zu handeln, wie er nicht zuletzt von Hannah Ahrendt angestrebt worden ist.

Zu dieser Befähigung gehört auch, den Begriff der Gesellschaft und ihrer Geschichte so zu fassen, daß er der Wirklichkeit möglichst gerecht wird. Das ist auch ein Anliegen unseres Buches. Aber gerade in diesem Zusammenhang hält Frigga Haug uns „ärgerliche“ Aussagen und Verdoppelungen von Aussagen vor. Ihr gefällt nicht, daß wir einerseits sagen, was wir nicht wollen, andererseits benennen, was wir stattdessen wollen. Dies beispielsweise, wenn wir die Auflösung gesellschaftlicher Wirklichkeit in Einzelgeschehnisse ebensowie wie ihre Aufblähung zur Geschichte einer einzigen menschlichen Gesellschaft als theoretische Strategien, welche die Realität verfehlen, kritisieren und dagegen an einem Begriff von Gesellschaft festhalten wollen, welcher der Vielzahl geschichtlicher Gesellschaften gerecht werden kann. Die Schwierigkeit nach dem Desaster marxistischer Dogmatik besteht gerade darin, diesen Begriff zu erarbeiten. Aber vielleicht sieht Frigga Haug letzteres doch genauso. Ihr Beitrag zeigt aber auch, daß wir in einigen Sachfragen unterschiedlicher Ansicht sind. Auf solche Punkte und auf einige Fragen der Autorin wollen wir [451] im folgenden eingehen. Soweit wir sehen, beziehen sich die Differenzen und Probleme vor allem auf folgende Sachverhalte: auf die Entstehung gesellschaftlicher Ungleichheiten und Machtverhältnisse, auf die Einbindung der Gesellschaften in Mensch-Natur-Zusammenhänge sowie auf die Beziehungen zwischen gesellschaftlichem Bewußtsein und gesellschaftlichen Tätigkeiten.

1. Die Entstehung gesellschaftlicher Ungleichheiten in den Formen ökonomischer, patriarchaler und staatlicher Macht

Frigga Haug ist der Auffassung, daß wir die Entstehung von „Ungleichheit, Herrschaft und Unterdrückung“ in menschlichen Gesellschaften unzureichend erklären und zudem geschichtlich zu spät ansetzen. In der Tat ist die Entstehung gesellschaftlicher Ungleichheiten, die wir an dem Beispiel der mesopotamischen Hochkultur seit der Wende zum 3. Jt. v. u. Z. aufzuzeigen versucht haben, ein komplizierter Vorgang, der weder gut belegt, noch einfach zu erklären ist. Während Frigga Haug anscheinend jeweils nur von einer Ursache ausgehen möchte (sei es die von ihr betonte geschlechtliche Arbeitsteilung, sei es die von uns auch angesprochene Kriegstätigkeit), vertreten wir die Auffassung, daß mehrere Vorgänge, die freilich zusammenspielen, für die Entstehung gesellschaftlicher Ungleichheiten in unserem Fallbeispiel verantwortlich waren. Ökonomische Ungleichheit entstand durch die Überantwortung von Erzeugnissen der Landwirtschaft, die zur Subsistenzbasis der Gesellschaft geworden war, von Seiten der bäuerlichen Erzeuger an den sog. Tempel zum Zweck der Vorratshaltung im allseitigen Konsens aus praktischen Gründen. Als hieraus im Fortgang der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion sowie des unumgänglichen Außenhandels Verfügungsgewalt des Tempelchefs über diese Güter und dann auch noch über Böden und Arbeitskräfte wurde, war etwas entstanden, was durchaus Klassenherrschaft genannt werden kann und von uns auch so genannt worden ist. Diese Entstehungsweise hat u. E. unter anderem mit dem Zwang zur investiven Verwendung eines Teils des agrarischen Produkts zu tun, ein wichtiges Moment dessen, was wir auch die „Falle“ der Landwirtschaft nennen. Die Entstehung von familialer Ungleichheit in Gestalt des Patriarchats und die von politischer Ungleichheit in Gestalt der Staatsgewalt hängen nun damit zusammen, daß es in der konkreten historisch-geographischen Situation der Mensch-Natur-Beziehungen im Fortgang der mesopotamischen Bewässerungslandwirtschaft (u. a. aufgrund ihrer eigenen Effekte) zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Siedlungs-[452]systemen kommt. Dauerhafte Nutzungsrechte an Bodenparzellen, die in dieser Wirtschaftsweise bei bäuerlichen Einzelhaushalten entstanden und gegebenenfalls durch Kriegsbeute erweitert wurden, fielen unter diesen Umständen den Männern und Vätern zu. Daß es unter diesen Bedingungen zu einer Unterordnung der Frauen unter die Männer auch im Bereich der sexuellen Beziehungen kam, zumal es nun auch auf die Zeugung von Erben ankam, sollte eigentlich nicht verwundern. Unter denselben Bedingungen kam es auch in

der politischen Ordnung der dörflichen und städtischen Siedlungen zur Ausbildung von Vormachtstellungen, nämlich dann, als eine dauerhafte militärische Kommandogewalt erforderlich geworden war und diese sich in Verfügungsgewalt über sämtliche Gesellschaftsmitglieder umsetzte. Aus der Politik als Angelegenheit aller wurde infolge einer dauerhaften Beanspruchung der menschlichen und natürlichen Ressourcen der Gesellschaft durch den militärischen Chef so Politik als Angelegenheit einer Staatsangewalt.

Sicherlich muß man sich fragen, ob diese Verfügungsgewalten über Erzeugnisse, Vermögen und Menschen und entsprechende Gewaltrechte, in denen dann eine Art gesamtgesellschaftliches Einvernehmen hierüber sich darstellte oder behauptet wurde (und die dann unter anderem auch zu Privateigentum führten), nicht auf Ansatzpunkte zurückverweisen, die schon früher da sind. Frigga Haug weist in diesem Zusammenhang auf die frühe geschlechtliche Arbeitsteilung hin, die unserer und wohl auch ihrer Meinung nach im wesentlichen darin besteht, daß die Mütter die Sorge für den Nachwuchs tragen müssen, während die (in der Regel gar nicht bekannten) Väter das nicht müssen. Man könnte weiter an Sachverhalte wie unterschiedliche Verfügungen über Naturgegenstände oder Rangunterschiede denken. Die Autor/inn/en und die Herausgeber/inn/en der Reihe „Subsistenz, Familie, Politik“ (zu denen außer uns Urte Sperling und Thomas Mies gehören) sind gegenwärtig dabei, besonders auch diesen Punkt zu diskutieren. Wir sind allerdings bisher nicht der Auffassung, daß Unterschiede zwischen Gesellschaftsmitgliedern wie die eben erwähnten gesellschaftliche Unterschiede in dem Sinne sind, daß sie wesentlich mit der Art der Gesellschaftsverfassung der frühen Hominiden zu tun hätten. Auch lassen sich die ungleichen Verfügungsgewalten, die seit den frühen Hochkulturen zu beobachten sind, sicherlich nicht direkt aus jenen Unterschieden ableiten. Das Problem der frühen Ansatzpunkte dieser gesellschaftlichen Ungleichheiten ist aber sicherlich noch nicht gelöst, ebenso wie einige andere Probleme, auf die wir mittlerweile aufmerksam gemacht wurden, beispielsweise die Frage der Rolle des Rechts. [453]

2. Gesellschaften und die Widersprüchlichkeit des Mensch-Natur-Verhältnisses

Für Frigga Haug bleibt ein „Unbehagen“ bezüglich unserer Darstellungen des Mensch-Natur-Verhältnisses bestehen. Dies u. a., weil vielleicht für jene frühen Zeiten, in denen sich Menschen vor allem durch das Sammeln von Pflanzen und Kadaverteilen sowie durch das Ergattern von Kleintieren ernährten, dieses Verhältnis als „eher konfliktlos, herrschaftsfrei, nichtverfügend“ und die Gesellschaft als eine „vor dem Sündenfall von Herrschaft und Produktivkraftentwicklung“ befindliche gezeichnet worden seien. Wir möchten hierzu zunächst anmerken, daß die genannte Subsistenzstrategie (die durchaus systematisch war) zwar vermutlich nicht mit institutionalisierter Verfügungsgewalt über Menschen, Vermögen und Erzeugnisse einherging, aber durchaus auch Gewaltausübung in den Beziehungen der Menschen untereinander und mit ihrer Mitlebewelt kannte. Allgemein möchten wir ergänzen, daß die Beziehungen der Menschen zu ihren natürlichen Umwelten (wie wir in der „Einleitung“ und insbesondere im „Ausblick“ unseres Buches ausgeführt haben) durch ein doppeltes Verhältnis gekennzeichnet sind, nämlich durch Gegensatz und durch Einheit, ein Verhältnis, für das auch der theoretische Begriff des Widerspruchs üblich ist. Es gehört zum Programm der genannten Arbeitsgruppe, Gesellschaften im Spannungsfeld des so gearteten Mensch-Natur-Verhältnisses zu untersuchen. Gesellschaften sind demzufolge nicht Ergebnisse der Evolution „des Menschen“ oder „der Menschheit“ (ebensowenig wie der außermenschlichen Natur im allgemeinen), sondern ein Mittel der Reproduktion menschlicher Lebewesen in natürlichen Umwelten in ihrem jeweiligen raum-zeitlich bestimmten Zusammenhang. Für diese gesellschaftswissenschaftliche Betrachtungsweise sind Theorien der anthropologischen und psychologischen Evolution der Menschen, so verdienstvoll sie sein mögen, nicht von zentraler Bedeutung. Das gilt selbstverständlich auch für die verschiedenen Theorien des „Tier-Mensch-Übergangsfeldes“, die trotz oder gerade wegen der Konstruktion eines solchen Überganges eine wesentliche Differenz zwischen Tier und Mensch implizieren. Diese Implikation stellen wir in Frage. weil das, was im allgemeinen als Spezifik der Menschen erscheint (nämlich, wie Frigga Haug formuliert, „Wesen mit eigener Geschichte“ und entsprechender „Handlungsfähigkeit“ zu sein), durchaus auch Mitgliedern bestimmter nichtmenschlicher Gesellschaften zukommt.

Nicht nur der Mensch ist kein „‚gesellschaftliches Wesen in der Mög-[454]lichkeitsform'", auch manche anderen höheren Primaten, zum Beispiel die Schimpansen, unsere nächsten Verwandten, leben ‚immer schon' wesentlich in Gesellschaften.

3. Gesellschaftliches Bewußtsein als Element der Praxis und seine Verdrehungen

In diesem gesellschaftswissenschaftlichen Rahmen sind auch unsere Hypothesen über das gesellschaftliche Bewußtsein in den jeweils untersuchten Fallbeispielen verortet. Bei diesen geht es nicht um die Entstehung gesellschaftlichen Bewußtseins, wie Frigga Haug annimmt, und es geht uns auch nicht lediglich um die Verdrehungen des Bewußtseins, die vermutlich seit der Entstehung von Gentilgesellschaften auftreten und in der frühmesopotamischen Hochkultur die Gestalt der Verklärung von Ungleichheit und der Verdinglichung von Naturreichtümern annehmen. Wir betrachten das gesellschaftliche Bewußtsein vielmehr als ein Selbstbewußtsein der Gesellschaft, das immer schon die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Menschen untereinander und mit der nichtmenschlichen Natur sowohl vermittelt als auch widerspiegelt. Insofern ist gesellschaftliches Bewußtsein auch jeder gesellschaftlichen Praxis immanent. Darüber hinaus halten wir an der Auffassung fest, daß sich mit der Entstehung von restriktiven und insbesondere von repressiven Formen gesellschaftlicher Praxis auch bestimmte verzerrte oder verdrehte Formen gesellschaftlichen Bewußtseins ausbilden. Dazu gehört nicht nur das von Frigga Haug herausgegriffene von uns sog. Schöpferbewußtsein, das für bestimmte gentilgesellschaftliche Verhältnisse angenommen wird, sondern beispielsweise auch das religiöse und kalkulatorische Unterwerfungs- und Verfügungsdenken, das allem Anschein nach mit der Entstehung von ökonomischer Herrschaft, Patriarchat und Staatsgewalt im frühen Mesopotamien auftritt.

Zum Schluß noch einige allgemeine Bemerkungen zum Geschichtsbegriff Frigga Haug verortet unsere gesellschaftsgeschichtlichen Bemühungen offenbar innerhalb der Geschichtsauffassung der (oder vielleicht besser: einer?) marxistischen Tradition, wenn sie diese „als eine marxistische Weise" begreift, „Geschichtsschreibung unter Einschluß feministischer und ökologischer Fragen neu zu fassen und in dieser Weise eben auch bisherigen Marxismus zu revolutionieren." Dagegen ist grosso modo nichts einzuwenden, wenn es vielleicht auch etwas zuviel der Ehre ist, da wir mit dem Buch gewiß nichts „revolutionieren" wollen, sondern nur dazu beizutragen versuchen, eingefahrene Sichtweisen und stereotype Aussageformen zu [455] verändern; was zum Beispiel auch die Aussage betrifft, wir hätten uns „die Aufgabe gestellt, die Geschichte von den Anfängen menschlicher Vergesellschaftung noch einmal neu zu schreiben" – immer wieder dieses „Neu". Nein, wir wollen keineswegs das Rad noch einmal erfinden, denn die genauere Fassung der Ursprünge menschlicher Gesellschaften wird in vielen der beteiligten Wissenschaften, zu denen leider die bürgerlichen und marxistischen Sozialwissenschaften nicht gehören, seit langem betrieben. Aber eingreifen in die Radspeichen der gängigen Geschichtskonstruktionen – das schon! Zum Beispiel in die Vorstellungsweisen von der *einen* Gesellschaftsgeschichte („die" Geschichte). Dieses ist ein Erbe, das uns die sog. Sattelzeit der Aufklärung (R. Koselleck) beschert hat – ein Erbe, das es heute mehr denn je skeptisch zu überprüfen gilt. Denn was fällt bei der Konstruktion der *einen* Geschichte, die implizit als die siegreiche Geschichte und Geschichte der Sieger gilt, nicht alles weg? Und was heißt es konkret, auf die lebensnotwendige und -spendende Pluralität der menschlichen, der geschichtlich-gesellschaftlichen Entwicklungen nicht zu verzichten, ohne dabei in agnostizistischen Relativismus zu verfallen? Außerdem lernten wir: ‚die' Geschichte tut nichts! Auch und insbesondere für Marxist/inn/en gilt es, eine schwere Hypothek des ‚Geschichte begreifen' zu bewältigen: das Aufklärungserbe der Fortschrittskonstruktionen, die sich marxistisch in der Idee der ständig aufwärtssteigenden, zum immer Besseren sich durchsetzenden ‚Abfolge der Gesellschaftsformationen' darstellen, welche sich, wenn es das in dieser Form vielleicht auch bei Marx selber nicht gibt, in seiner Nachfolge bei den ‚Marxisten' als unumstößliche Lehre von den historischen Gesetzmäßigkeiten breitgemacht hatte. Daß wir hierzu seit langem, auch im ARGUMENT-Verlag, mit verschiedenen Veröffentlichungen gearbeitet haben, mag an dieser Stelle in Erinnerung gerufen werden. Wenn inzwischen (fast) überall eine Kritik am ‚Fortschrittsglauben' zum guten Ton gehört, heißt das noch lange nicht, daß dieses Erbe vom

Tisch ist. Darum muß gerade im marxistischen Diskurs weiter kritisch an der Frage gearbeitet werden, was von der Geschichte menschlicher Gesellschaften bleibt, wenn sie nicht als Fortschritt zu begreifen sind. In diesem Sinne liegt uns sehr daran, hervorzuheben, daß unsere Kapitel keine geschlossene „Geschichte von den Anfängen menschlicher Gesellschaften“ liefern (dieses Deutung haben wir nachdrücklich im Schlußteil des Buches zurückgewiesen), sondern Bausteine, exemplarische Teilstudien, „Exkursionen“ in bestimmte Räume und Zeiten eben, die nur zusammengebunden in zwei Buchdeckel als eine solche einheitliche Geschichtsfolge *erscheinen* mögen, aber als solche materiale Widerle-[456]gungen einer einheitlichen Geschichtskonstruktion *sind.* Vielleicht haben wir selber durch den Titel unseres einleitenden Selbstverständigungskapitels zu jenem falschem Eindruck beigetragen; wir werden ihm im folgenden Band unserer Studien, der sich unter anderem kritisch mit dem sog. westeuropäischen Entwicklungsweg von Gesellschaften befassen wird, noch deutlicher entgegentreten. Im vorliegenden Band bleiben in dieser Hinsicht mehr Fragen offen, als beantwortet werden. Zu ihnen gehört unter anderem das Problem, wie man überhaupt eine Vielzahl von Gesellschaften mit ihren jeweiligen Geschichten erkennen kann, wenn man nicht dem Begriff der einen Gesellschaft, die eine einzige Geschichte habe, anhängt; das Problem, wie dann diese Vielzahl von Gesellschaften in dem einen erdgeschichtlichen Rahmen, in dem sie auftreten und vergehen, zusammengedacht werden kann; oder das sehr aktuelle Problem, warum oder besser wie sich trotz aller und vor allem gegen alle ‚anderen‘ Gesellschaftsformen die eine neuzeitliche Gesellschaftsformation, in der wir leben, herausgebildet hat oder einfach übrig geblieben ist.

[457]

Register

Die Register erfassen Personen, Orte und Sachbegriffe in bezug auf den laufenden Text mit Ausnahme der Literaturhinweise und des Anhangs. [Seitenangaben in eckigen Klammern]

Personenregister

Abd-ar-Rahman I 379 f
Abd-ar-Rahman III 392 f
Abendroth 241
Adorno 267
Alarich 361
Alfonso VI 414
Alfonso VII 414
Alfonso X 408 ff. 413 f, 416
Al-Idrisi 383
A1-Manzor 380
Athaulf 361
Aubrun 411
Augustus 49, 342, 350 ff
Averroes 388
Bader 308
Barceló 385
Benschop 308
Blázquez 342, 360
Bismarck 193
Bradley 356
Buchheim 200
Caesar 344, 353
Cardoso 224
Carlos 1218
Castro 377, 395, 419, 426
Childerich 102
Chindasvinth 370 f. 373
Chintila 362
Chlodwig 102 f
Christ 19
Dahlheim 88
Dahn 372, 379
Decius 357
De Martino 36, 348
Dillard 411
Diokletian 353, 357
Diomedes 3 f
Egica 373
Engels 74. 152, 274
Ennen 125
Eulogius 394
Eurich 361
Evans 352
Faletto 224
Feldbauer 396
Fernando 413
Friedrich I 220
Friedrich Wilhelm I 220
Fugger 190, 218
García Moreno 374, 377
Geiger 307
Gestrich 230
Glick 385, 420
Gracchus, Gaius 34
Grimo 101
Hampicke 122
Hannibal 23
Harns 87
Hausen 234
Henning 106, 203
Henseling 215
Hettner 336
Horkheimer 267
Hradil 308

Isabel 413
Isidor 168, 377
Karl d. Gr. 103, 130. 380
Karl V 218
King 370
Konstantin 353
Kreckel 308
Kress 386 f
Kuchenbuch 121
Lenin 224
Leovigild 362
Lévi-Provençal 388
Lewis 391
Liebs 64, 91
Linke 21
Lourie 419
Lütge 102
Mangas 343
Marx 78, 217 f, 273, 278, 284 f, 304, 307, 338
Mayer 136
Michael 121
Musa 379
Naredo 404
Naumann 69
North 16
Otto d. Gr. 104
Overton 197
Peñarroja Torrejón 417
Pérez Pujol 359
Plinius 347
Powers 419
Prebisch 221
Reccesvinth 373
Ricardo 221
Santiago, Sankt Jakob 419
Scipio, P. Cornelius 341
Schimke 253
Schlumbohm 191
Schneider 59, 358
Schulze 127
Selbert 229
Strabo 336, 343, 349
Tarif 378
Tank 379
Teodomiro, Tudmir 379
Theodosius 357
Thomas 41
Thompson 378
Tiberius 356
Timpe 6l
Verlinden 393, 397
Wallerstein 216
Watson 396
Watt 199
Weber 13, 278, 304, 307
Wehler 192, 195, 218, 309
Weiser 218
Weinmann 129
Wolfram 375
Zinn 305

Ortsregister

Alarcos 401
Algeciras, Carteia 350
Almadén, Al-Madin el Assoh 383
Almería 386, 394
Amsterdam 106
Astorga 346
Avila 418
Bad Wildungen 163

Bagdad 396
Barcelona 380, 394
Basel 106
Bergium 355
Berlin 220, 243
Bobastro 394
Boscoreale 31
Bremerhaven 108
Cädiz, Gades 344, 346, 400
Calatrava la Nueva 168, 401, 406
Calatrava la Vieja, Kalaat-Rawaah 401, 406
Calzada de Calatrava 168
Capena 22
Cartagena, Carthago nova
338, 341, 345, 379
Chillön 383
Ciudad Real 168
Cluny 399
Córdoba, Córdova, Qurtuba 338, 378-382, 391 f, 394 f, 397
Cuenca 411
Damaskus 379, 395
Dicäarchia, Pozzuoli 343
Eciga 379
Elvira 351, 357
Feddersen Wierde 108
Frankfurt am Main 118, 243 f
Fulda 126, 155
Genua 102
Gibraltar 378
Granada 338, 378 f, 386, 394, 399, 413, 418
Groß-Friedrichsburg 220
Hamburg 220
Ilipa 341 f
Illiberis 379
Italica 165, 341
Karthago 23, 338, 341
Kassel 164
Korinth 23
León 168, 398
Lerida, Lleida 386
Lucena 394
Lübeck 117
Lüneburg 117
Málaga 379
Mansfeld 117
Mérida 165 f, 346, 364
Murcia 167, 416
Navas de Tolosa 401
Nürnberg 113
Numantia 342, 355
Ostia 343
Paderborn 163
Palencia 166
Pompeji3l, 161
Pozzuoli 343
Prag 139
Regensburg 139
Ricote 167
Rom 20-24, 26, 28-32, 34, 40, 48, 52 f, 72, 74, 87 f, 97, 161 f, 338, 340-344, 361, 363
Santiago de Compostela 380, 401, 406
Sepülveda 411
Sevilla 165, 346, 394, 400, 417 f
Sidonia 379
Tarifa 379
Tarragona 394
Toledo 167, 351, 360, 362 ff, 367, 370 ff, 374, 378 f, 394, 406,414 f, 417
Tortosa 417
Toulouse, Tolosa 361, 367
Tusculum 22

Valencia 385 f

Veii 22

Venedig 102

Venta de Baños 166

Zama 358

Zaragoza 351, 379, 386, 392, 394

Sachregister

Abtreibung; s. Schwangerschaftsabbruch

Agrarische Revolution 191, 197 f, 396

Arbeit, lebendige/vergegenständlichte 14, 78, 81, 96, 169 f, 173, 185, 278, 281, 284 f, 288 f

Arbeitsverhältnisse 35-37, 118-121, 155 f, 198 ff, 201, 211-214, 234, 252 f, 277 ff, 281, 308, 346-349, 365 ff, 383 f, 386 f, 405-408

Armut/Reichtum (s. a. Macht/Ohnmacht, ökonomische) 17, 49, 58, 60, 65, 68 f, 73, 81, 89, 96, 120, 146 f, 154, 157, 173, 185, 198, 212, 219, 244, 248, 269, 278 f, 289, 302, 304, 311, 353, 367, 388, 405, 424

Armenfürsorge, Sozialhilfe 146 f, 201, 245, 269, 295, 304

Ausländer; s. Fremde Bodennutzung, Flächennutzung 24, 26 ff, 51 f, 70, 107 f, 115, 137, 196, 121 f, 214, 241, 243 f, 282, 345-349, 364-367, 383-388, 402-408

Christen 104, 357, 374, 380 f, 393 ff, 405, 414-418

onversos 414, 418 f

Diplomatie 183, 294, 380

Ehe

- a yuras 409 f

- Konsensehe 125, 128, 160, 173 ff, 191, 226, 410

- manus-Ehe/manusfreie Ehe 39-42, 45, 93, 350

- Monogamie 102, 123, 149, 367, 409

- Muntehe 123f

- Polygamie 388f

- Sakrament 125, 226

Eigentum 16, 18, 29 f, 39, 41, 45, 51, 53, 56, 60, 64, 68, 74, 91, 93, 137, 141, 180, 202, 261 ff, 276, 280 f, 297 f, 346, 348, 351, 354, 359, 363, 366, 381 f, 384, 387, 391, 394, 405, 411, 413

Entfremdung 14, 19, 28, 81, 85, 90, 96, 173, 176, 179, 288, 292, 296

Entwicklung, innengeleitete/außengeleitete 14, 82, 85, 97, 174 ff, 185 f, 290, 292

Familie, Begriff der 11, 14, 38 f, 176,310

Familie/Familienform, patriarchale

- Begriff 14, 38 f, 123, 225, 310

- Elternfamilie 226, 230, 282, 289, 292

- Gattenfamilie 123 ff, 127 f, 140-143, 147-151, 160, 173-176, 191

- Patrimoniale Familie 39-44, 55-58, 63-66, 70, 76, 81-85, 349 f

- Unterhaltsfamilie 225-230, 247-254, 264-272, 282, 289-292, 306

- Vererbungsfamilie 41, 76, 82, 85

Familie, vorpatriarchale 14, 20 f, 38 f, 63 f, 74, 82 f

Familienverhältnisse

- al-Andalus 388-391

- Hispania Romana 349-352

- Kastilien 409-412

- Westgotenreich 367-370

Frauen, Stellung von: s. Geschlechterbeziehungen

Freigelassene 37, 41, 54, 67, 73, 355, 371 f

Fremden, Stellung von 18, 49, 53 f, 95, 184, 207, 244 ff, 301, 353-356, 371-374, 393, 413 f

Fronhofverfassung: s. Grundherrschaft

gens, gentes 20 f, 28 ff, 39 f, 42, 46 f, 61, 74, 87, 349, 352, 381 f, 388

Gerichtsbarkeit, Gerichtsherrschaft 43, 93 ff, 119, 131 ff, 135, 138, 156, 183 f, 366, 395

Geschlechterbeziehungen 17, 43 ff, 70-75, 93, 125-130, 181 f, 228 ff, 233-236, 268, 271, 299 f, 350 f, 368 f, 388-391, 409-412

Gesellschaft

- antike 13, 18, 19 f. 55, 99, 123, 140, 173, 185, 303, 339

- bürgerliche, modern-bürgerliche 18, 187 f, 225, 236, 242, 282, 289, 293, 302 ff, 306, 339

- Feudal- 18, 99, 140, 151 f, 159 f, 172 f, 176, 179, 187, 226, 303, 339

- kastilische 339, 398-422

- muslimische 339, 378-398

- römisch-hispanische 31, 339-360

- Schimpansen- 75

- westgotische 339, 360-378

Gesellschaftsformation 308, 338 f

Gewalt/-verhältnisse (s. a. Verfügungsgewalt)

- eheherrliche (s. a. Geschlechterbeziehungen,

manus, Muntgewalt) 39, 44, 71, 123 ff, 128 ff, 182, 228 ff, 235, 266, 368, 389

- elterliche, väterliche (s. a. Muntgewalt, patria potestas) 15, 39 f 42, 65 f, 70, 84, 92 f, 123, 126 f, 129, 149 f f. 173 f, 182, 228, 230, 232 f 266, 282, 299, 368, 390, 411

- personenrechtliche 37, 67, 101, 119, 141 f, 153, 180, 354 f, 367

- staatliche, Staatsgewalt 45, 47, 49, 70, 86, 88, 94, 131, 137, 238 f, 242 ff, 256 f, 261, 267 f, 293 f, 300 f. 371, 376, 392

Gewaltrechte: s. Verfügungsrechte

Gewalttätigkeit 67, 89, 136, 139, 233, 246, 291 f, 356 f, 373 ff, 395, 417 f

gewere 124, 182

Grundherren 151 f, 154-157

Grundherrschaft

- Abgaben-, Geldrentengrundherrschaft 110 f, 171

- Ablösung/Aufhebung der 202, 204, 212

- Begriff 110, 118, 131, 141, 152-156, 387, 400, 406

- Betriebsgrundherrschaft, Fronhofverfassung 110 f, 115, 119, 124, 141 f 153, 171, 387

- Frühe Grundherrschaft 101

- Villikationssystem 110

Gutsherrschaft/Gutsuntertänigkeit 111, 189, 212, 238

Hörigkeit 118 f, 141 f, 151 ff, 170, 180, 304

Hufe, Hufenbäuerinnen/Hufenbauern 102, 110 f, 119 f 141-143, 152-157, 303 f

Imperialismus 216 f, 222-225

Industrielle Revolution 191, 198 ff, 228

iqta'-Belehnung 384, 387

Juden 139, 184, 357, 374 f 379, 393 ff 410, 414-419

Kapital, Kapitalakkumulation, -verwertung 69, 121, 172, 205 f, 213, 216, 218, 221, 224, 247, 249-252, 254, 256, 258-261, 273, 277-280, 286-289, 407

Kinder, Stellung von 38-43, 92 f 123, 126 f, 129, 149 ff, 174, 230-233, 236, 270, 304, 350 f, 369 f, 390 f, 411 f

Klassen, -gesellschaft, -kampf 66, 69, 99, 159, 181, 231, 273 f, 277-280, 307 f. 371 f

Kolonialismus 216-225, 305

Kolonat, Kolonen 37, 366

Kriege, Kriegswesen 23 f 26, 29, 31 f 43, 46, 52, 60 f, 84 f, 87 ff 95 f, 103, 117, 132, 135, 147 f, 154, 176 f, 192, 207, 215, 217, 237 f, 241 f, 256 ff 260, 269, 294, 341 ff, 352, 361 ff, 373, 378-381, 399 ff, 406, 413, 419, 422 f

Kultur 339, 354, 360, 377, 397, 416, 421, 425 ff

Lebenslagen 186, 301, 307, 311

Lehen, Lehnswesen 131-135, 148 f, 154, 156, 182, 184, 366, 407

Leibeigenschaft 111, 120, 138, 141, 212, 407

Lohnarbeit, Lohnarbeiter/innen 16, 69, 111, 121, 172, 191, 198, 204, 212 ff 222, 227, 234, 247-251, 256, 261 f, 266, 273-282, 285-289, 303 f

Luxusgüter, -gewerbe 112, 117, 156

Macht/Ohnmacht

- Begriff der Macht 13 ff 18, 97, 186, 310 f

- familiale 17, 39 f 44, 65 f, 70-74, 85, 92, 94, 96 f, 123 f, 176, 181, 184 f, 228, 266, 292,

299, 302, 310 f, 350 ff, 368-370, 388 ff, 409-412, 424

- ökonomische (s. a. Armut/Reichtum) 16 f, 66-70, 72, 90, 94, 96 f, 101, 110 f, 141 ff, 145, 151-157, 179, 184, 189, 208, 214, 216, 225, 230, 247, 255, 259, 273-282, 297, 302, 310, 346, 348 f, 365 ff, 384, 386 ff, 404-408

- politische 17 f 22, 44, 46 ff 52, 65, 70-74, 90, 93, 96 f, 127, 130-139, 145, 149, 179, 182, 185, 230, 236, 239 f, 242-245, 255, 257, 261 ff, 267 f 296, 300, 302, 310 f, 352-357, 370-375, 391-395, 407, 412-419, 424

manus 39 f, 44, 93, 350

mansus: s. Hufe

Marranen 414, 418

Mensch-Natur-Beziehungen 24, 26, 35, 37 f, 92, 106 ff, 115 ff, 121-123, 159, 181, 194, 196, 210 f, 214 ff, 273, 281 f, 298, 301, 347, 349, 367, 384-388, 408

Minderheiten, Stellung von 139, 184, 245 f, 261 f, 356 f, 374 f, 393 ff, 414-419

Morisken 414, 417

Mozaraber 394, 405, 414

Mudéjaren 407, 414-417

Muladi 392

Muntgewalt, munt 123 f, 126, 130, 149, 151, 156, 173, 182, 185 f

Muslime 104, 379-382, 392 f, 395, 405, 410, 414-417

Natur: s. Mensch-Natur-Beziehungen

Ökonomie: s. Subsistenz u. Macht/Ohnmacht, ökonomische

Ohnmacht: s. Macht/Ohnmacht

Patriarchat: s. Familie/Familienform, patriarchale u. Macht/Ohnmacht, familiale patria potestas 39 f, 42 f, 44, 63 f, 66, 70, 73, 81 ff, 92 f, 98, 350 ff

Politik, Begriff der II, 14, 45, 76, 310

Politik/Politikform, staatliche

- Begriff 14, 45, 130 f, 236, 310

- Gebietsanstaltlicher Verfassungsstaat 236-241, 255-272, 282, 293-296, 306

- Imperialer Staat 49, 76, 85, 89

- Landesherrschaft 133, 135, 137, 160, 176, 178, 192

- Lehnsstaat, personenverbandlicher 130-136, 144-151, 160, 176-179, 238

- Oligarchischer Bürgerstaat 46-53, 55, 59-66, 71, 76, 85-90

- Ordnungsstaat 236, 239 ff, 243 f, 282 f, 293, 296

- Personenverbandsstaat: s. Lehnsstaat

- Provinz, -verwaltung 24, 31, 34 f, 49, 60, 62, 64, 71, 85, 88 f, 93 f. 95

- Stadtherren-/Stadtratsregime 131, 134, 144-147, 151, 156, 160, 176-179

- Stadtstaat 22, 24, 47-50, 88

- Städtisches Obrigkeitsregime 134, 146, 156, 160, 176, 178, 192

- Territorialstaat 135, 137, 192, 237, 241

- Widerstand, politischer 69, 129, 294, 342, 352, 361, 379, 392 f, 416

Politik, vorstaatliche 21, 46, 74

Politische Verhältnisse

- al Andalus 378-383, 391-395

- Hispania Romana 342 ff, 352-357

- Kastilien 398-402, 412-419

- Westgotenreich 361-364, 370-375

property rights (s. a. Verfügungsrechte) 16

Reproduktion, gesellschaftliche 11, 14, 55, 59, 63, 69, 75, 99, 247, 306, 310, 424 ff

Rüstungsgüter, -gewerbe 31, 117, 207, 215, 260

Schichten 307 f

Schwangerschaftsabbruch 43, 127 f, 182, 235, 265, 369

Sefarden 414

Sippe: s. gens

Sklav/inn/en, Sklaverei 15, 30 ff, 36 f, 40 ff, 49, 52, 54-59, 62 f, 66-69, 71, 73, 78, 81, 90, 93, 95, 101, 120, 193, 219, 303 f, 343, 345 f, 348, 354 ff, 366. 372 f, 375, 393, 413 f, 416

Sorge/Sorgegewalt, elterliche: s. Gewalt, elterliche Staat: s. Gewalt, staatliche u. Politik/Politikform, staatliche

Status, politischer 52 ff, 63 f, 95, 138 f, 148, 150 f, 184, 244 f

Subsistenz, Begriff der 11, 14, 28, 76, 310

Subsistenz/Subsistenzstrategie, ökonomische, ökonomisierte

- Bäuerliche Agrarökonomie 28-31, 36, 55-62, 76-81

- Bedarfsdeckungs- und Vermarktungswirtschaft 112, 160 f, 169

- Begriff 14, 28, 109, 200 f, 273, 310

- Bergbau 28, 31 f, 35, 37 f, 59 f, 68, 76 f, 80, 109, 113, 117, 121 ff, 137, 146, 158, 190, 202 ff, 206 f, 209, 212. 218, 345 ff, 360, 364, 383 f, 402

- Bewässerungswirtschaft 347, 365, 382, 384-387, 403 f, 407 f

- Gartenbau 27, 365, 382, 403

- Geldhandel, -wesen 32, 113, 121, 158, 171, 201, 207, 219, 249 ff, 343, 421

- Grundherrlich-bäuerliche Landwirtschaft 109-112, 140-145, 147, 155-173

- Handel, Fernhandel 32, 34 ff, 101 ff, 112 ff, 117 f, 120 f. 137, 143, 146, 156 ff, 170, 172, 190 f, 203, 206, 208 f, 211, 217-225, 258, 343, 363 f, 382, 386, 407 f, 413

- Handwerk, Industrie 32, 35 f, 101, 112 f, 116 f, 120, 125, 146, 153, 156 ff, 189 ff, 198 ff, 202-215, 219, 223 ff, 226, 234, 382 f, 403

- Handwerklich-kaufmännisches Stadtgewerbe 109, 112 f, 129, 143, 146 f, 157-173

- Hausarbeit 229 f, 234, 252 f, 255, 275

- Kapitalistische Industrie- und Agrarwirtschaft 202-216, 247-263, 273-289, 306

- kommerzialisierte 402

- Landwirtschaft 21, 25, 27-33, 36 ff, 101, 107-110, 114-116, 121 ff, 157 f, 189, 197 f, 202, 203 f, 206-209, 212, 215, 234, 347 ff, 364-367, 382, 384-388, 402-408

- Produktionsmittelwirtschaft, großindustrielle transnationale 207 f, 282 f, 288

- Sklavenwirtschaft 31, 36 f, 68, 76 f, 80, 344 ff, 348

- Verlagswesen 121, 158, 190 f, 203, 206, 209, 212, 249

- Viehhaltung, -wirtschaft 21, 25, 27 ff, 33, 38, 74, 101, 107 ff, 115 f, 121 f, 197, 202, 204, 206, 208, 347, 365, 367, 384 ff, 388, 402-406, 408

- Villenwirtschaft 29 ff, 36 f, 57 f, 77, 80, 92, 348, 365

- Waren, -tausch, -wirtschaft 35, 137, 146, 158, 172, 189 ff, 198-201, 205, 209, 213, 219 ff, 224, 249, 251, 254, 259, 277, 280-286

Tagelöhner/innen 36, 57, 73, 157, 173, 212, 234, 248, 348, 354

Ungleichheit, gesellschaftliche (s. a. Eigentum, Gewalt/-verhältnisse, Lebenslagen, Geschlechterbeziehungen, Macht/Ohnmacht, Status, Verfügungsgewalt/en Verfügungsrechte) 12, 13 ff, 17 ff, 66-69, 72, 76, 96-99, 151-157, 159 f, 184-187, 193, 216-225, 234 ff, 282, 301-311, 359, 364, 424

Unternehmer/innen, Unternehmerschaft, Wirtschaftsunternehmen 16, 32, 92, 113, 137, 156, 198, 213, 222 f, 240, 247-255, 258-263, 275 ff, 280 ff

Verfügungsgewalt/en

- appropriative 59, 144, 255, 310

-Begriff 14 ff, 18 f, 54 f, 97 f, 140, 179, 186

- familiale 17, 39 f, 42 ff, 55 ff, 63, 65, 90, 92 f, 98, 123-127, 140, 147, 156, 181 f, 227-230, 232 f, 235, 247 ff, 264, 266, 296, 299

- ökonomische 16 f, 29 f, 55, 57 f, 59, 90 ff, 98, 118 ff, 140, 144, 156, 179 f, 185 f, 213, 224, 247 f, 254 f, 261, 272, 296 ff, 359, 376, 405 ff, 424

- partikulare 51, 55, 140, 248, 261, 310

- politische 17 f 29, 47, 49, 54, 59, 63, 90, 93-96, 98, 132, 134, 137, 139, 144, 147, 156, 177 f, 182 ff, 238 f, 242 f, 255, 263 f, 296, 300 f, 353, 359, 371, 373 f, 376, 397, 421, 424

- repressive 63, 147, 264, 310

Verfügungsmacht: s. Macht/Ohnmacht

Verfügungsrechte (s. a. Eigentum u. Gewalt/-verhältnisse) 15 f 18, 21, 29 f, 39, 43, 56, 66, 71, 74, 86, 90-93, 95, 98, 131, 133 ff, 160, 177, 180-184, 186, 189, 227-230, 232 f, 238 f, 244 f, 266, 271, 296-301, 311, 348, 359, 366, 369 f, 381, 384, 387 f, 397, 405-408, 411, 421, 424

Verwaltung, selbstbestimmte/stellvertreterliche 14, 86, 89 f, 97, 137, 177, 179, 185 f, 293, 295 f

Wirtschaft: s. Subsistenz/Subsistenzstrategie, ökonomisierte u. Macht/Ohnmacht, ökonomische Zwangsarbeiter/innen 207, 262, 275, 303

Das Buch enthält Untersuchungen zu den Subsistenzstrategien und Familien- und Politikformen verschiedener europäischer Gesellschaften im Altertum, im Mittelalter und in der Neuzeit. Einer der beiden Hauptbeiträge behandelt vier Gesellschaften auf der Iberischen Halbinsel, die auf die alte **Iberische Kultur** folgten: die Hispania Romana, das Gotenreich von Toledo, das muslimische Al-Andalus und das Kastilien der "Reconquista"-Zeit. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Darstellungen der agrarischen Wirtschaftsweisen, der familialen Geschlechterbeziehungen und der Politik gegenüber Fremden und Minderheiten.

Edeta, eines der Zentren iberischer Kultur aus vorrömischer Zeit, bei Llíria (Valencia)

Verlag Winfried Jenior ISBN 3-934377-60-2